

**Die Lehre vom gerechten Krieg
und die Risiken des 21. Jahrhunderts**

–

der Präemptivkrieg und die militärische humanitäre Intervention

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität
München

vorgelegt von

Matija Gašparević

aus

Vinkovci/Kroatien

Referent: Prof. Dr. Henning Ottmann

Korreferent: Prof. Dr. Michael Hochgeschwender

Tag der mündlichen Prüfung: 12. Juli 2010

Za Tomu

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Die Kernfrage der Dissertation	1
1.2	Die Beschreibung der Kernphänomene der Dissertation	1
1.2.1	Geschichtliche Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg	1
1.2.2	Die Kritiker der Lehre vom gerechten Krieg	7
1.2.3	Die Risiken des 21. Jahrhunderts – der Präemptivkrieg und die militärische humanitäre Intervention	11
1.2.4	Die Sicherheitsdoktrinen des 21. Jahrhunderts – Prävention oder Präemption?	13
1.2.5	Die militärische humanitäre Intervention	14
1.3	Die Ergebnisse der Dissertation	16
1.4	Der Forschungsstand	19
2	Die Lehre vom gerechten Krieg im Lichte ihrer geschichtlichen Entwicklung	30
2.1	Einführung in die Lehre vom gerechten Krieg	30
2.2	Antikes Griechenland, Cicero und Augustinus	39
2.2.1	Die griechische Antike – Platon und Aristoteles	39
2.2.2	Das Römische Reich und Cicero	44
2.2.2.1	Die Ius-ad-bellum-Kriterien	45
2.2.2.2	Die Ius-in-bello-Kriterien	46
2.2.3	Augustinus von Hippo	49
2.2.3.1	Die Ius-ad-bellum-Kriterien	50
2.2.3.2	Die Ius-in-bello-Kriterien	55
2.3	Thomas von Aquin und die mittelalterliche Lehre vom gerechten Krieg	55
2.3.1	Die Ius-ad-bellum-Kriterien	56
2.3.2	Die Ius-in-bello-Kriterien	59
2.3.3	Das Prinzip des doppelten Effekts menschlicher Handlung	61
2.4	Das 16. Jahrhundert – die spanische Barockscholastik des Francisco de Vitoria: die Säkularisierung der Lehre vom gerechten Krieg	62
2.4.1	Die Ius-ad-bellum-Kriterien	65
2.4.2	Die Ius-in-bello-Kriterien	73
2.5	Das 17. Jahrhundert – die „völkerrechtliche“ Lehre vom gerechten Krieg in den Schriften von Hugo Grotius und Emer de Vattel	74
2.5.1	Hugo Grotius	74
2.5.1.1	Die Ius-ad-bellum-Kriterien	76
2.5.1.2	Die Ius-in-bello-Kriterien	79
2.5.2	Emer de Vattel	80
2.5.2.1	Die Ius-ad-bellum-Kriterien	81
2.5.2.2	Die Ius-in-bello-Kriterien	82
2.6	Die Lehre vom gerechten Krieg von der Französischen Revolution bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges: das Humanitäre Völkerrecht und der Völkerbund	84
2.6.1	Der Lieber-Code	87
2.6.2	Die Friedenskonferenzen und Konventionen des Humanitären Völkerrechts	90
2.6.3	Der Völkerbund und der Briand-Kellogg-Pakt: Systeme der Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Streitigkeiten und der kollektiven Sicherheit	93
2.6.3.1	Der Völkerbund	93
2.6.3.2	Der Briand-Kellogg-Pakt	96
2.7	Die Charta der Vereinten Nationen	97
2.8	Zwischenfazit	101

3	Die Risiken des 21. Jahrhunderts – eine Einführung	104
3.1	Der Krieg im 21. Jahrhundert und die Angst vor der Kooperation zwischen den „Schurkenstaaten“ und internationalen terroristischen Netzwerken	104
3.2	Fragile Staatlichkeit und ihre Risiken im internationalen Staatensystem.....	120
3.3	Der Terrorismus und die „Schurkenstaaten“	127
3.3.1	Der Terrorismus – eine Begriffsklärung.....	131
3.3.1.1	Ein Begriff und seine Geschichte.....	131
3.3.1.2	Die Hauptformen des Terrorismus.....	136
3.3.1.3	Die Haupteigenschaften des modernen transnationalen Terrorismus.....	141
3.3.2	Die Theorie des Partisanen und der moderne transnationale Terrorismus.....	147
3.3.2.1	Vom wirklichen zum absoluten Feind – die Zukunft des irregulären Kämpfers .	147
3.3.2.2	Der moderne Partisan – der Terrorist.....	149
3.4	Die neuen Kriege	152
3.4.1	Die zentralen Eigenschaften der „neuen“ Kriege.....	153
3.4.2	Die „neuen“ innerstaatlichen Kriege und die Lehre vom gerechten Krieg.....	164
3.5	Zwischenfazit.....	171
4	Präventivkrieg oder Präemptivkrieg? Die Sicherheitsdoktrinen in internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts	174
4.1	Beispiele des Präemptivkrieges und präventiven Schlags in der Geschichte – der Osirak-Angriff und der Sechstagekrieg.....	180
4.2	Das legalistische Modell und die Charta der Vereinten Nationen.....	183
4.3	Der Präemptiv- und Präventivkrieg in der klassischen Lehre vom gerechten Krieg – Hugo Grotius und Emer de Vattel	188
4.4	Die klassische Doktrin des Präventivkrieges – Francis Bacon und Thomas Hobbes.....	190
4.5	Michael Walzer – die Revision des legalistischen Modells und die „ausreichende Bedrohung“	195
4.5.1	Daniel Webster und der „Caroline-Fall“	195
4.5.2	Die „ausreichende Bedrohung“ von Michael Walzer	197
4.6	Die Bush-Doktrin von der präventiven Kriegsführung	199
4.6.1	Was ist die Bush-Doktrin?.....	200
4.6.2	Die Irak-Invasion – Präemption oder Prävention?	201
4.7	Zwischenfazit.....	204
5	Die militärische humanitäre Intervention.....	207
5.1	Die humanitäre Intervention – Begriffsklärung.....	207
5.1.1	Begriffliche Eingrenzung	207
5.1.2	Der Begriff der humanitären Intervention.....	210
5.2	Die klassische staatliche Souveränität – der Begriff und seine „modernen“ Widersprüche.....	212
5.2.1	Die staatliche Souveränität – Begriffsklärung.....	212
5.2.2	Der klassische Souveränitätsbegriff und seine Widersprüche.....	214
5.3	Die humanitäre militärische Intervention in der klassischen Lehre vom gerechten Krieg.....	215
5.4	Die humanitäre Intervention – geschichtliche Rückblicke	217
5.5	Die militärische Einmischung in internationale Beziehungen des 20. und 21. Jahrhunderts – von Somalia bis zum Kosovo.....	224

5.6	Die humanitäre Intervention im modernen Völkerrecht – die Frage der Legalität der militärischen humanitären Intervention	237
5.6.1	Das allgemeine Gewaltverbot in der Charta der Vereinten Nationen	237
5.6.2	Die humanitäre Intervention im Völkergewohnheitsrecht	239
5.7	Die moralischen Widersprüche – humanitäre Intervention oder Anti-Interventionismus?	241
5.8	Die Begründung der Legalität und Legitimität der militärischen humanitären Intervention in der Ära der Charta der Vereinten Nationen – die Internationalisierung der Menschenrechte und die Transformation staatlicher Souveränität.....	242
5.8.1	Die völkerrechtliche Begründung der militärischen humanitären Interventionen: die Internationalisierung der Menschenrechte	242
5.8.2	Die moralische Begründung der militärischen humanitären Interventionen: die Transformation staatlicher Souveränität – die moralische Verpflichtung zu beschützen	248
5.9	Die Bush-Doktrin und die Legitimierung des gewaltsamen Regimesturzes im Irak	252
5.9.1	Das Selbstbestimmungsrecht im Völkerrecht	254
5.9.2	Michael Walzer und das Selbstbestimmungsrecht der Völker.....	256
5.9.3	Die „humanitäre“ Begründung der „Operation Iraqi Freedom“.....	257
5.9.4	Die Rolle der Bürger beim invasorischen Regimesturz ihrer Regierung.....	261
5.10	Zwischenfazit.....	262
6	Die Ergebnisse der Dissertation – die Konditionen der gerechten militärischen humanitären Intervention und des gerechten Präemptivkrieges	264
6.1	Der Wert der Ius-ad-bellum-Kriterien für militärische humanitäre Intervention und für den präemptiven Krieg	264
6.1.1	Der gerechte Grund	264
6.1.2	Die legitime Autorität.....	275
6.1.3	Die vernünftige Erfolgswahrscheinlichkeit des Krieges und die Verhältnismäßigkeit der Reaktion mit militärischen Mitteln	293
6.1.4	Rechte Absicht und das Ultima-Ratio-Prinzip	299
6.2	Das „Stiefkind“: der Präventivkrieg	302
6.2.1	Der „beschränkte“ Präventivkrieg und seine Kontroversen.....	304
6.2.2	Der amerikanische Entwurf des rechtmäßigen Präventivkrieges im Irak	306
6.3	Die Krisen des „ius in bello“ im 21. Jahrhundert – die Proportionalität, die Immunität der Nichtkämpfenden, die Grauzonen der Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden und die moralische Position der Soldaten.....	311
6.3.1	Das Ius-in-bello-Kriterium der Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel	311
6.3.2	Die Nichtkombattanten – das Diskriminierungsgebot und das Immunitätsprinzip... ..	315
6.3.2.1	Der doppelte Effekt der Handlung	315
6.3.2.2	Die direkte Tötung von Nichtkämpfenden/Unschuldigen – die Belagerungsstrategie	318
6.3.2.3	Die Partisanentheorie – Einführung in die Problematik des Guerillakrieges.....	321
6.3.2.3.1	Die Geschichte des Partisanen.....	321
6.3.2.3.2	Die Haupteigenschaften des Partisanen.....	324
6.3.2.4	Die direkte Tötung von Nichtkämpfenden/Unschuldigen – die Theorie des Guerillakrieges	325
6.3.2.5	Die Doktrin des „äußersten Notfalls“.....	329
6.3.3	Die Grauzonen in der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten	337
6.3.4	Die moralische Position der Soldaten – Schuld oder Unschuld am ungerechten Kriegsgrund?	341

7	Fazit.....	347
8	Literaturverzeichnis.....	VIII

1 Einleitung

1.1 Die Kernfrage der Dissertation

Die Intention und der Zweck dieser Dissertation mit dem Titel „Die Lehre vom gerechten Krieg und die Risiken des 21. Jahrhunderts – der Präemptivkrieg und die militärische humanitäre Intervention“ sind die Untersuchung

- der Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg in der Geschichte,
- der Risiken für die nationale und internationale Sicherheit und den Frieden im 21. Jahrhundert – d.h. seit dem Kollaps des Ost-West-Konflikts und der Terroranschläge vom 11. September 2001,
- des Werts der Lehre vom gerechten Krieg für die moralische Analyse der Reaktionen der internationalen Gemeinschaft auf (Bürger-)Kriege und Bedrohungen des Angriffs, die aus den beiden oben genannten Episoden der jüngsten Geschichte resultieren.

In meiner Arbeit beschäftige ich mich mit diesen Fragen: Wann sind der präemptive Krieg und die militärische humanitäre Intervention moralisch gerecht im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg? Welche Schritte sind notwendig, um die gegenwärtige (Außen-)Politik der Staaten und das (Kriegs-)Völkerrecht, das die internationalen (Kriegs-)Beziehungen reguliert und normiert, zu reformieren, um neben der Legalität zugleich die moralische Gerechtigkeit der Entscheidungen zu garantieren?

1.2 Die Beschreibung der Kernphänomene der Dissertation

1.2.1 Geschichtliche Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg

Die Lehre vom gerechten Krieg zeigt in ihrer geschichtlichen Entwicklung, dass sie keinesfalls statisch ist. Die Veränderungen bei den Akteuren und in den Theorien der internationalen Theorien sowie der Kriegstypologie haben ihren Inhalt während der Jahrhunderte umfassend beeinflusst. Sie hat ihre Prinzipien nämlich unaufhörlich an die Realität der Veränderlichkeit des Krieges adaptiert. In ihrem Kern beschränkt sie den Krieg in beiden Bereichen, dem „*ius ad bellum*“, d.h. dem Recht *zum* Krieg, und dem „*ius in bello*“, d.h. dem Recht *im* Krieg. Die theoretische Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg

„has not been an organic evolution, but a series of paradigm shifts in response to a dialectic between transformations of values and technological, political, social, and cultural innovations.“¹ Zugleich hat das Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert verschiedene Prinzipien der Lehre vom gerechten Krieg in seinen Normen und Gesetzen niedergeschrieben. Gegenwärtig beschränkt das Kriegsvölkerrecht die Kriege, denn es reguliert und normiert das Recht *zum* Krieg und das Recht *im* Krieg. Um schließlich zusätzlich die moralische Legitimität von Kriegen zu garantieren, ist es dennoch notwendig, dass das Völkerrecht und seine Institutionen ihre Normen und Praktiken in vielen Bereichen korrigieren. Denn das Völkerrecht garantiert in seiner gegenwärtigen Form die *moralische* Gerechtigkeit des Krieges und der Kriegsführung im Lichte zahlreicher Missbrauchsoportunitäten, derer sich die Akteure nur zu gerne bedienen, nicht optimal.

Die Lehre vom gerechten Krieg ist in ihrer Vollständigkeit das Kompendium verschiedener Denker, Theologen, Philosophen und Juristen, das die Kriterien der moralischen Beschränkung des Einsatzes militärischer Gewalt ortet und in der Staatspraxis etabliert, „using ethical criteria to assess both the decision to go to war (*jus ad bellum*) and the methods used to achieve its aims (*jus in bello*).“² Die Lehre dient der Beschränkung des Krieges und seiner Rechtfertigung,³ und hat sechs Kriterien des „ius ad bellum“ (Recht zum Krieg) und zwei Kriterien des „ius in bello“ (Recht im Krieg):

- Recht zum Krieg
 - Legitime Autorität zur Entscheidung, militärische Gewalt anzuwenden
 - Gerechter Grund
 - Rechte Absicht
 - Krieg als letztes Mittel
 - Vernünftige Erfolgswahrscheinlichkeit des Krieges
 - Verhältnismäßigkeit der Reaktion, d.h. der Entscheidung, militärische Gewalt anzuwenden

- Recht im Krieg
 - Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel und Methoden
 - Immunität der Nichtkombattanten (Diskriminierungsgebot)

¹ William E. Murnion: A Postmodern View of Just War. In: Steven P. Lee (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer 2007, 23-40. Hier: 23.

² Ian Attack: „The Ethics of Peace and War: From State Security to World Community“. Edinburgh: Edinburgh University Press 2005, 61 (Hervorhebung im Original).

³ Ebd.

Mit der Lehre des gerechten Krieges verknüpfen viele die christlich-mittelalterlichen Positionen der Kirchenväter und -lehrer (Augustinus von Hippo, Thomas von Aquin und Francisco de Vitoria) zur Beschränkung der Gründe für den Krieg, der Personen, die die Autorität haben, den Krieg im Namen des Volkes zu führen, und der Mittel und Methoden der Kriegsführung. Bei Aristoteles sind die Kriege nur dann gerecht, wenn sie die Polis gegen Barbaren führt, denn diese seien von ihrer Natur aus „zum Dienen und Beherrschtwerden bestimmt“.⁴ Cicero definiert dann die Konditionen des gerechten Krieges („bellum iustum“) wie folgt:

- formale Ankündigung und Kriegserklärung
- Begründung durch „Schadensersatz (repetitio) bzw. Wiedergutmachung“⁵

Gerechte Gründe des Krieges bei Cicero sind nur die Verteidigung gegen den Angriff der Gegenseite und die Verteidigung der Bundesgenossen in Not. Er etabliert die Idee, dass der Krieg stets die Ultima Ratio sei und dass der gerechte Krieg grundsätzlich den Frieden zum Zweck und Ziel hat. Im Unterschied zu Cicero ist beim Kirchenlehrer der christlichen Spätantike Augustinus der gerechte Grund zum Krieg nicht nur das materielle Delikt gegen die Gesetze der römischen Republik, sondern zusätzlich die Sünden des Geistes, d.h. „Denk- und Existenzweisen“⁶, die die „Verletzung einer von Gott geschaffenen Ordnung“ unmissverständlich dokumentieren.⁷

Der Philosoph und Theologe Thomas von Aquin systematisiert schließlich die mittelalterliche Lehre vom gerechten Krieg und identifiziert drei Kriterien des gerechten Krieges – die Vollmacht des Fürsten, Krieg zu erklären und zu führen, den gerechten Grund zum Krieg und die rechte Absicht der Kriegsführer:

„Zu einem gerechten Krieg sind drei Dinge erforderlich: Erstens die Vollmacht des Fürsten, auf dessen Befehl hin der Krieg zu führen ist. Denn es ist nicht Sache der Privatperson, einen Krieg zu veranlassen [...]. Zweitens ist ein gerechter Grund verlangt. Es müssen nämlich diejenigen, die mit Krieg überzogen werden, dies einer Schuld wegen verdienen. [...] Drittens wird verlangt, daß die Kriegführenden die rechte Absicht haben, nämlich entweder das Gute zu mehren oder das Böse zu meiden.“⁸

⁴ Ulrike Kleemeier: „Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges: Platon – Hobbes – Clausewitz“. Berlin: Akademie Verlag 2002, 27.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd., 29.

⁷ Ebd.

⁸ Thomas von Aquin: „Die deutsche Thomas-Ausgabe“. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologiae. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben von der Albertus-Magnus-Akademie, Walberberg bei Köln. Salzburg u.a.: Pustet 1933 ff. (kurz: DThA). Hier: II-II, q. 40, a. 1, resp. (dieser Band 17B ist im Gemeinschaftsverlag F.H. Kerle in Heidelberg und Verlag Styria in Graz u.a. im Jahr 1966 erschienen).

In der Zeit der spanischen Barockscholastik reagiert die Lehre vom gerechten Krieg auf die Entwicklungen, die mit der spanischen Okkupation der Territorien der Neuen Welt seit dem Ende des 15. Jahrhunderts und der Position der indigenen Völker dieser Territorien verknüpft sind. Kein gerechter Grund zum Bekriegen dieser Völker sei die Religionsverschiedenheit oder die Idee, der Papst oder der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches seien die Herrscher der Welt. Die spanische Conquista sei nur dann gerecht, wenn die Indianer die spanischen „Siedler“ in der freien Ausübung ihrer (katholischen) Religion oder die universelle Handelsfreiheit behindern. Der spanische Kirchenlehrer Francisco de Vitoria postuliert zugleich sein Konzept des subjektiv beidseitig gerechten Krieges, denn für ihn ist es keine utopische Idee, dass beide Seiten *glauben*, sie haben gerechte Gründe für den Krieg.

Im frühen 17. Jahrhundert spaltet sich das Konzept der bis zu diesem Zeitpunkt moralisch-theologischen Idee vom gerechten Krieg in zwei Richtungen. Der niederländische Jurist Hugo Grotius interpretiert in seinem Werk „De iure belli ac pacis“ (aus dem Jahr 1625) die Prinzipien der Bellum-iustum-Lehre nicht im Sinne christlicher Ethik und der moralischen Autorität der Kirche (mit der Reformation im 16. Jahrhundert kollabierte nämlich die Glaubenseinheit des europäischen Kontinents, und die Spannungen zwischen den zwei Konfessionen europäischer Dynastien hatten ihre Klimax im Inferno des Dreißigjährigen Krieges, in dem beide Parteien die Gerechtigkeit des Kriegsgrundes – den Kampf um das wahre Christentum – postuliert haben), sondern im Sinne des Naturrechts, der Gewohnheiten und Bräuche in den internationalen Beziehungen zwischen den Herrscherhäusern Europas und der politischen (Kolonisierung) und wirtschaftlichen (internationaler Handel) Verhältnisse zwischen Europa und dem Rest der Welt. Zur zweiten Richtung der Lehre vom gerechten Krieg im 17. Jahrhundert gehören die Friedensentwürfe z.B. von Erasmus von Rotterdam, William Penn oder Abbé de Saint-Pierre.

Der Triumph des souveränen Nationalstaates im 17. Jahrhundert in Form der absolutistischen Monarchien (Ludwig XIV. in Frankreich oder Karl I. in Großbritannien, später in der Ära des aufgeklärten Absolutismus im 18. Jahrhundert Joseph II. von Österreich oder Friedrich II. von Preußen) hat die Idee des gerechten Krieges auf das freie Recht des souveränen Herrschers zum Krieg aus Gründen der Staatsräson („*liberum ius ad bellum*“) reduziert. Die Herrscher/Souveräne hatten nämlich nach dem Kollaps der Einheit des europäischen Christentums und der universellen Autorität des Papstes keine höhere moralische Instanz über sich toleriert. Sie hatten identische Rechte und dies zeigt sich im Entwurf des objektiv beidseitigen Krieges („*bellum iustum ex utraque parte*“) bei Alberico Gentili.

Die Regeln des „ius in bello“, d.h. die Einschränkungen der militärischen Mittel und Methoden im Felde und der Schutz der Nichtkombattanten, hatten die politischen Entscheidungsträger gänzlich missachtet. In dieser Konstellation ereigneten sich der Dreißigjährige Krieg, der erste totale Krieg der Neuzeit, und die massiven Leiden der (Land-)Bevölkerung in den kriegsführenden Staaten.

Für die Literatur sind die Kabinettskriege des 18. Jahrhunderts eine kurze Atempause für die zivile Bevölkerung vor den Schrecken des Krieges. Diese Kriege kennzeichnen nämlich Beschränktheit und Pragmatismus in der Wahl ihrer Ziele durch die amtierenden Herrscher und Strategen des Krieges. Stehende, professionelle Heere kämpften gegeneinander, und in ihrem Kampf gehörte die zivile Bevölkerung *in der Regel* nicht zum Mittel der Kriegsführung oder Ziel der Racheaktionen. Die Französische Revolution und die Napoleonischen Kriege entarten dann wieder die Methoden und Mittel der Kriegsführung. Die Einführung der „Levée en masse“ bzw. der allgemeinen Wehrpflicht in Frankreich im Jahr 1793 und der Start der industriellen Revolution mit ihren „Wundern“ in der Waffenentwicklung und der raschen Massenproduktion der Waffen im späten 18. Jahrhundert befähigten die Staaten und ihre Herrscher zu Kriegen mit schier uneingeschränkter Größe der Truppen ausgerüstet mit leistungsfähigeren Waffen und einem ständigen Nachschub von Soldaten. Ideologisch vereint die Französische Revolution die Idee des souveränen Staates mit dem Konzept des nationalen Staates. In ihrem Verständnis sind die Völker die Träger der nationalen Souveränität und nur der *Verteidigungskrieg* gegen eine somit automatisch ungerechte Aggression des Feindes sei unbeschränkt gerecht. Trotzdem bezeichnen die Revolutionäre die Aggression nicht immer in ihrem klassischen Sinne, d.h. als Angriff der ausländischen Macht, sondern es genügt wie im Falle des Krieges gegen Österreich im Jahr 1792 die politische Ordnung des Staates, um diesen anzugreifen. Wenn die politische Ordnung wie im Falle Österreichs eine monarchische ist, ist der Angriff Frankreichs für die Revolutionäre gerecht und zum Verteidigungskrieg titulierte:

„Der Krieg gegen Österreich von 1792 wird mit der Begründung legitimiert, es handle sich um die Verteidigung eines freien Volkes gegen die ungerechte Aggression eines Monarchen. Als Aggression wird dabei bezeichnenderweise allein die Existenz einer monarchischen Ordnung angesehen.“⁹

Die militärische Gewalt des 19. Jahrhunderts kennt keine Beschränkungen in ihren Zielen und Methoden, denn bereits seit dem Westfälischen Frieden im Jahr 1648 hatten die souve-

⁹ Ulrike Kleemeier: Krieg, Recht, Gerechtigkeit – Eine ideengeschichtliche Skizze. In: Dieter Jansen/Michael Quante (Hrsg.): „Gerechter Krieg: Ideengeschichtliche, rechtsphilosophische und ethische Beiträge“. Paderborn: Mentis 2003, 11-28. Hier: 23.

ränen Staaten das uneingeschränkte Recht zum Krieg – und so rückt das „ius in bello“ in das Zentrum der Bemühungen um die Einschränkung des Krieges. Der „Lieber-Code“ des amerikanischen Juristen Francis Lieber aus dem Jahr 1863 ist das erste schriftliche Handbuch zur militärischen Disziplin und Reaktion auf die unmenschlichen Vorgänge im Amerikanischen Bürgerkrieg (1861 bis 1865). Die erste Genfer Konferenz im Jahr 1864 und die Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz sind die Pionierschritte in der Entwicklung des Humanitären Völkerrechts zum Schutz von Menschen, Einrichtungen und der natürlichen Umwelt vor negativen Effekten militärischer Handlungen. Der Auftakt des Ersten Weltkrieges und die damit einhergehenden Delikte gegen bisherige Errungenschaften im Bereich des Schutzes der Nichtkombattanten vor den Effekten eines totalen Krieges bekräftigten demgegenüber die Meinung der internationalen Weltgemeinschaft, dass das proklamierte uneingeschränkte Recht und die uneingeschränkte Praxis der souveränen Staaten die Prinzipien der völkerrechtlich vereinbarten Beschränkungen der Kriegsführung stark gefährden und diese die Staaten in ihren Kriegsstrategien völlig missachten.

Die Zeit von 1648 bis 1918 ist in der Literatur die Ära des klassischen Völkerrechts. Diese Ära prägen auffällig das freie Recht des souveränen Herrschers/Staates, Krieg zu führen, und zugleich die Bemühungen zur Reform der Kriegsführung, d.h. das Engagement, die Kriegsführung zu beschränken, nicht jedoch die Ächtung des Krieges im Allgemeinen. So notiert Otto Kimminich, dass „das klassische Völkerrecht insgesamt keine Friedensmacht in dem Sinne war, daß es den Krieg aus der internationalen Politik verbannen wollte.“¹⁰ Die Denker und Politiker haben aufgrund dieser Tendenzen die Friedensprojekte und Entwürfe des „ewigen Friedens“ zur Gründung einer friedlichen Gemeinschaft der souveränen Völker aus dem 17. und 18. Jahrhundert neu aktiviert. Aus ihren Ideen resultieren schließlich der Völkerbund und der Briand-Kellogg-Pakt. Der erste Schritt zur gänzlichen Illegalität und zur Bemühung um eine Prohibition des Krieges in internationalen Beziehungen ist der Briand-Kellogg-Pakt von 1928. Dieser untersagt jedoch nur den Angriffskrieg. Die Selbstverteidigung gegen die ungerechte Aggression ausländischer Streitkräfte gegen territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit ist dagegen rechtmäßig. Erst mit der Charta der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1945 entscheiden sich die Mitgliedsstaaten für prinzipielle Ächtung des Krieges in zwischenstaatlichen Verhältnissen und sogar für die Ächtung der Androhung militärischer Gewalt.

In den Jahren nach der Schrift von Hugo Grotius bis hin zur Zeit zwischen den beiden Weltkriegen im 20. Jahrhundert ist die Lehre des gerechten Krieges in den Werken des

¹⁰ Otto Kimminich: Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts. In: Reiner Steinweg (Redaktion): „Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus“. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1980, 206-223. Hier: 211.

Völkerrechts und in den Handbüchern zur militärischen Disziplin nahezu gänzlich eliminiert. Das Völkerrecht und insbesondere das Humanitäre Völkerrecht absorbieren die Ideen und Konzepte aus der historischen Tradition vom gerechten Krieg und bemühen sich, mit ihren Normen und Regeln den Krieg und die Kriegsführung zu „verrechtlichen“. Für Otto Kimminich ist das Völkerrecht somit der „Überwinder der Lehre vom gerechten Krieg“.¹¹

1.2.2 Die Kritiker der Lehre vom gerechten Krieg

Die Tradition des „bellum iustum“ wird von verschiedenen Ideologien stark kritisiert. Der *Militarismus* ist gegen die Potentialität des gerechten Krieges, d.h. gegen die Fusion des Krieges und der moralischen Gerechtigkeit. Diese Ideologie bekräftigt, dass nur das Erzeugen und Vorführen militärischer Stärke und Superiorität die Sicherheit und den Frieden des Staates und seiner Bürger garantieren können. Der Militarismus im religiösen Kontext ist das Produkt des kompromisslosen Heiligen Krieges aus dem Alten Testament gegen die Feinde der Israeliten. Dieser Heilige Krieg „occurred as the Lord of hosts led the Chosen People in self-righteous and merciless wars against their foes.“¹² Im Mittelalter rechtfertigen die christlichen Herrscher und Päpste ihre Kriege gegen Muslime im Heiligen Land und gegen Häretiker und Ungläubige in Europa mit der Idee, den Heiligen Krieg gegen die Feinde Christi zu führen. Der totale Krieg im modernen Zeitalter wie der Erste und Zweite Weltkrieg ist dagegen der Krieg des Nationalstaates um seine nationalen Interessen. Er mobilisiert die Ressourcen seiner Gesellschaft, er annulliert völlig die Grenze der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten und mobilisiert Massenvernichtungswaffen gegen seine Feinde.¹³ Der Terrorismus ist, wie der totale Krieg, eine Ideologie, die bekräftigt, dass das sakrosankte Ziel die unbeschränkte Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung rechtfertigt. Der Terrorismus ist grundsätzlich (d.h. ohne hier den Begriff des staatlichen Terrors mit zu berücksichtigen) das Mittel der nichtstaatlichen Akteure gegen den Staat, seine Bürger und seine Strukturen „on either a local or a global scale: the manifestation of a readiness to die for a cause, in random (perhaps suicidal) attacks on innocent civilians or horrific attacks on salient authorities or vulnerable political and economic facilities.“¹⁴

¹¹ Kimminich: Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts, 217 f.

¹² Murnion: A Postmodern View of Just War, 31.

¹³ Ebd., 32.

¹⁴ Ebd.

Der Krieg im Militarismus ist ein Wert an sich, d.h., er ist zentraler Inhalt der menschlichen (und/oder zwischenstaatlichen) Beziehungen und Werte der politischen Ordnung und des gesellschaftlichen Lebens sowie ein legitimes und begünstigtes Mittel des Kampfes um die Interessen des Staates. Zugleich hat er grundsätzlich uneingeschränkt Priorität vor den friedlichen Mitteln zur Lösung von Konflikten.

Der *Pazifismus*¹⁵ ist natürlich der diametrale Gegensatz zum Militarismus. Diese Idee verkündet in ihrem Kern, dass der Krieg grundsätzlich ungerecht ist, da er mit der Gewalt und dem Töten assoziiert ist. Für Iain Atack ist der Pazifismus „conventionally presented as the view that it is morally wrong to support or participate in war.“¹⁶ Michael Haspel schildert den Kern der pazifistischen Traditionen und ihrer Strategien, die „die Anwendung von (militärischer) Gewalt zur Bearbeitung von Konflikten ablehnen und die Überwindung der Institution des Krieges zum Ziel haben.“¹⁷ Ähnlich notiert Atack: „Pacifists oppose the use of armed force both internationally (war), as well as domestically to achieve social and political change (violent revolution).“¹⁸ Jedoch bleibt das Ziel des Pazifismus¹⁹, der „ewige“ Friede und Freundschaft zwischen Menschen und Staaten, „an eschatological hope or an asymptotic goal.“²⁰

In der Ära der europäischen Reformation (und des frühen Christentums vor der Christianisierung des Römischen Reiches) verknüpfen die Denker den Pazifismus mit der Idee der gewaltfreien Separation von der korrupten Kirche/Religion oder der Welt sowie mit dem Märtyrertod des Gegners der herrschenden Eliten.²¹ In der Neuzeit und der säkularen Ära gilt der Pazifismus als zentraler Wert der gewaltfreien Bewegungen gegen politische Gewalt oder staatlichen Terrorismus, d.h. gegen „colonial oppression, slavery apartheid, military occupation, institutional racism, fascism and totalitarianism, international war, nuclear

¹⁵ Zu den Formen des Pazifismus vgl. Ernst Tugendhat: „Rationalität und Moral in der Friedensbewegung: Formen des Pazifismus“. Berlin: Arbeitskreis Atomwaffenfreies Europa 1985.

¹⁶ Iain Atack: „The Ethics of Peace and War: From State Security to World Community“. Edinburgh: Edinburgh University Press 2005, 76.

¹⁷ Michael Haspel: Die Grenzen des Pazifismus in einer Ethik der internationalen Beziehungen“. In: Barbara Bleisch/Jean-Daniel Strub (Hrsg.): „Pazifismus: Ideengeschichte, Theorie und Praxis“. Bern u.a.: Haupt Verlag 2006, 177-192. Hier: 181.

¹⁸ Atack: The Ethics of Peace and War: From State Security to World Community, 76.

¹⁹ Barbara Bleisch/Jean-Daniel Strub (Hrsg.): „Pazifismus: Ideengeschichte, Theorie und Praxis“. Bern u.a.: Haupt Verlag 2006.

²⁰ Murnion: A Postmodern View of Just War, 32. Winfried Nachtwei legt zugleich die politischen und gesellschaftlichen Schritte zur Etablierung „einer an Gewaltfreiheit orientierten Politik“ dar: institutionelle Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und seiner Normen, das Nation- und State-Building in fragilen Staaten, „die verbindliche Begrenzung des Militärischen auf die Ziele der Verhütung und Eindämmung von Krieg und Gewalt“ und „die Vermeidung eigener Beiträge zur Konfliktverschärfung“. Winfried Nachtwei: Pazifismus zwischen Ideal und politischer Realität. In: Barbara Bleisch/Jean-Daniel Strub (Hrsg.): „Pazifismus: Ideengeschichte, Theorie und Praxis“. Bern u.a.: Haupt Verlag 2006, 303-318. Hier: 314.

²¹ Murnion: A Postmodern View of Just War. 32; Roland H. Bainton: „Christian Attitudes Toward War and Peace. A Historical Survey and Critical Re-evaluation“. Nashville: Abingdon 1960, 53 ff.

weaponry“.²² Gefeierte friedliche Freiheitsbewegungen sind die von Mahatma Gandhi, Martin Luther King oder Nelson Mandela.

Für den (politischen) *Realismus* ist die Moralität der Kriege irrelevant. Für Iain Atack „[t]here are three key characteristics of international politics according to political realism: state sovereignty, state security or survival, and state ‘self-help’, or the zero-sum nature of state interests.“²³ Diesen fügt er die Realität der Anarchie im System der internationalen Staatengemeinschaft bei.²⁴ Der Autor meint, dass die anarchische Struktur des internationalen Staatensystems diese Realität kompetitiver Staaten – verständlich, da sie die gleichen Interessen haben – stark begünstigt, da keine höchste Instanz die Relationen reguliert. Resultat sind (permanente) Kriege, um die nationalen Interessen zu realisieren oder die nationale Sicherheit, Integrität und Unabhängigkeit zu verteidigen. Zusätzlich meinen die Realisten, dass die Souveränität des Staates von seiner Fähigkeit, (militärische) Gewalt zu nutzen, „defined and defended“ ist, „both internally and externally“.²⁵ Der italienische Politiker und Philosoph Niccolò Machiavelli z.B. verteidigt in seiner Kriegstheorie den Realismus, denn die Entscheidungen des Regenten (z.B. die zum Krieg) unterliegen keinen ethischen Handlungsnormen. Sein Ziel ist es nämlich, uneingeschränkt dem Staat und seinen Interessen zu dienen. Die Realisten akzentuieren die Autonomie der Politik von der Ethik, insbesondere wenn moralische Prinzipien konträr zu den staatlichen Interessen sind. Der Rechtfertigungsgrund des Krieges ist bei den Realisten die Staatsräson, und so ist der realistische Krieg gänzlich instrumentell, denn das politische (nationale) Interesse des Staates entscheidet über seine Außenpolitik und über die Kriegsführung. Nicht die Moral beherrscht die außenpolitischen Entscheidungen, sondern die Fähigkeit, die Freiheit, die Unabhängigkeit und die Interessen der politischen Ordnung zu sichern. Für die Realisten ist der Krieg episodisch notwendiges Mittel „zur Realisierung nationaler politischer Interessen. Sie bewerten ihn rein instrumentell unter dem Gesichtspunkt politischer Klugheit, nicht aber normativ.“²⁶ Michael Walzer skizziert das Motto des Realismus: „Inter arma silent leges“: in Kriegszeiten schweigt das Gesetz.²⁷ Die Realisten begründen die Priorität der nationalen Interessen vor den moralischen Normen in der internationalen Politik, da es an einem internationalen Konsens über die universell gültigen moralischen Werten und zugleich an den Institutionen, die Delikte gegen dieses Werte sanktionieren könnten, man-

²² Murnion: A Postmodern View of Just War, 32.

²³ Atack: The Ethics of Peace and War: From State Security to World Community, 11.

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd., 13.

²⁶ Barbara Merker: Die Theorie des gerechten Krieges und das Problem der Rechtfertigung von Gewalt. In: Dieter Janssen/Michael Quante (Hrsg.): „Gerechter Krieg: Ideengeschichtliche, rechtsphilosophische und ethische Beiträge“. Paderborn: Mentis 2003, 29-43. Hier: 35.

²⁷ Michael Walzer: „Gibt es den gerechten Krieg?“. Stuttgart: Klett-Cotta 1982, 23.

gelt. Diese Situation lähmt die außenpolitische Praxis, denn es scheint, dass es politisch unklug ist, seine Entscheidungen an der imaginären Moralität zu orientieren und seine Interessen zu vernachlässigen, denn dies gefährdet die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit im desolaten zwischenstaatlichen Raum:

„So weisen sie darauf hin, dass es auf internationaler Ebene keinen Konsens über moralisch richtiges und moralisch falsches Verhalten gibt. Wo es aber keinen akzeptierten Moralkodex gibt, gibt es auch keine für die Akteure verbindlichen Normen. Des weiteren stellen sie heraus, dass es keine Instanz gibt, die über die Einhaltung internationaler Regeln wacht und ihre Befolgung erzwingt. [...] Unter diesen Bedingungen kann es aber keinem Staat zugemutet werden (und wird sich kein Staat dazu bereit finden), sein Verhalten anderen Staaten gegenüber an moralische Normen zu binden, weil er – angesichts nicht gewährleisteter Reziprozität – fürchten müsste, auf diese Weise seine Fähigkeit zur Selbstbehauptung zu untergraben und damit seine Existenz aufs Spiel zu setzen. Schließlich heben einige Realisten hervor, dass Regierungen durchaus moralische Verpflichtungen haben. Nur bestehen diese Verpflichtungen ausschließlich gegenüber der eigenen Bevölkerung, in deren Auftrag sie handelt und deren Interessen sie nach außen vertritt. Auch die Interessen anderer Gesellschaften und Gruppen in Betracht zu ziehen, wie es moralische Normen auf internationaler Ebene verlangen (würden), steht ihr daher nicht zu.“²⁸

In der Kriegsführung hat die militärische Notwendigkeit Priorität und sie entscheidet über die militärischen Mittel – die Norm für Entscheidungen ist nicht die Moral (in) der Kriegsführung, sondern nur der Sieg. Für das Ziel der Nation, seinen Feind im kriegerischen Kampf zu besiegen, hat die Wahl der Mittel keine Grenzen. Die militärische Notwendigkeit unterscheidet nicht zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, sondern zwischen den Strategien, die den Sieg unterstützen, und den Strategien, die den Sieg blockieren. Im Gegensatz zu dieser interessenorientierten und sogar rücksichtslosen Seite bemüht sich der Realismus seit der Neuzeit, die Willkürlichkeit der Kriege mit der Etablierung des völkerrechtlichen Kriegsrechts zu beschränken und somit seine negativen Effekte zu dämmen.²⁹

Weitere Typen der Kritik richten sich gegen historische Entwürfe und Varianten des gerechten Krieges, insbesondere gegen die Missionierung der Barbaren und Heiden in den mittelalterlichen Kreuzzügen, gegen das Ketzerpogrom auf dem europäischen Kontinent, die Konfessionswaffengänge der Neuzeit und die Unterwerfung der Indios, der Stämme der Neuen Welt. Die gegenwärtige Kritik an der Tradition des gerechten Krieges richtet sich gegen den praktischen Gebrauch dieser Tradition zur Rechtfertigung des politischen Ethos und der politischen Entscheidungen, wie z.B. die Kosovo-Intervention der NATO (North Atlantic Treaty Organization).³⁰

²⁸ Peter Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“. In: Arbeitspapier des Instituts für Interkulturelle und Internationale Studien Nr. 31/05, 3-41. Hier: 20.

²⁹ Murnion: A Postmodern View of Just War, 33.

³⁰ Merker: Die Theorie des gerechten Krieges und das Problem der Rechtfertigung von Gewalt, 35.

1.2.3 Die Risiken des 21. Jahrhunderts – der Präemptivkrieg und die militärische humanitäre Intervention

Bereits vor den Anschlägen vom 11. September 2001 und den „prominenten“ humanitären Interventionen wie derjenigen der NATO im Kosovo im Jahr 1999 assoziierte man die Moralität der Kriege und der Kriegsführung mit der Lehre vom gerechten Krieg und ihren Prinzipien. Mit der Zeit hat sich der Inhalt der Lehre verändert, und nun ist sie mit der modernen Ära in internationalen Beziehungen konfrontiert: dem „Untergang“ des Konzepts der staatlichen Souveränität, dem Aufblühen der politischen Bewegung für den Schutz von universellen Menschenrechten und dem internationalen Terrorismus.³¹ Der Präemptivkrieg und die militärische humanitäre Intervention sind die Reaktionen auf Entwicklungen in den internationalen Beziehungen, die sich insbesondere seit dem Kollaps der Ost-West-Teilung der Welt in blutigen Bürgerkriegen und internationalem Terrorismus zutragen. Aus den Konflikten der zerfallenden oder gescheiterten Staaten in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, die die Literatur mit dem Begriff „neue“ Kriege definiert, resultieren die Reaktionen der Staaten, die das Konzept der staatlichen Souveränität und das Prinzip der Nichteinmischung aushöhlen und das Konzept der universellen Menschenrechte so popularisieren, dass es nun völkerrechtlich und moralisch zwingend ist, diese Menschenrechte militärisch zu schützen. Bereits seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts ist der „Bedeutungsverlust zwischenstaatlicher Kriege“³² immer deutlicher spürbar. Neue Sicherheitsbedrohungen etablieren sich in den Köpfen der politischen Entscheidungsträger und der Weltöffentlichkeit: die „neuen“ (Bürger-)Kriege und der transnationale Terrorismus, die in den Ländern mit zerfallender oder gescheiterter Staatlichkeit blühen. Für den Soziologen Ulrich Beck sind die „neuen“ Kriege

„organisierte Formen *privatisierter Gewalt*, die sich an die Stelle staatlicher setzen, das staatliche Gewaltmonopol anfechten, aushöhlen, ersetzen. Die Akteure, die hier das Regiment führen, sind nicht-staatliche Kommandeure und Lokaldiktatoren: oft in einer Person religiöse oder nationalistische Fundamentalisten und geldgierige Gewaltunternehmer, die mafiose Netzwerke ausbilden, die zugleich vom Waffenschmuggel, Drogenhandel und erpreßten Schutzgeldern leben, von Diebstahl und Plünderungen.“³³

³¹ Steven P. Lee: Introduction. In: Steven P. Lee (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer 2007, 3-19. Hier: 5.

³² Bernhard Zangl/Michael Zürn: „Frieden und Krieg: Sicherheit in der nationalen und postnationalen Konstellation“. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003, 178.

³³ Ulrich Beck: „Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2008, 265 (Hervorhebung im Original).

Der Terrorismus ist „random and unpredictable violence.“³⁴ Diese irrationale Gewalt sät zwangsläufig Panik und Chaos, und zwar mit dem Ziel „to advance a political agenda, although terrorism may be divorced from a political agenda as a sort of nihilistic glee in causing disorder.“³⁵ Die gefährlichste Eigenschaft des modernen Terrorismus ist, neben dem Fakt, dass seine Netzwerke international operieren und es schier utopisch ist, deren Verstecke oder die nächsten Ziele zu lokalisieren, dass er *gezielt unschuldige Menschen tötet*: „In Kantian language, terrorists use their victims as a mere means to their ends: these victims are used to make a political point.“³⁶ Für diese „Transnationalisierung der Gewalt“ ist es signifikant, dass „die vormals klaren Grenzen zwischen Kriminalität, Bürgerkrieg, Terrorismus und Menschenrechtsverletzungen zunehmend verschwimmen.“³⁷

Zur Gruppe der militärischen humanitären Interventionen zählen z.B. der Kosovokrieg der NATO im Jahr 1999 oder der Einsatz der Truppen der Vereinten Nationen unter amerikanischer Führung in Somalia zwischen 1992 und 1995. Zur Gruppe der präemptiven Kriege gehört z.B. der Sechstagekrieg Israels gegen das arabische Bündnis im Jahr 1967. Den Irakkrieg seit 2003 hat dagegen die Propaganda der Bush-Regierung zum gerechten präemptiven Krieg gegen den „Schurkenstaat“ Irak stilisiert. Das traditionelle Konzept der Selbstverteidigung oder der kollektiven Verteidigung gegen den Angriff der Gegenseite scheint hier machtlos zu sein gegen die neuen Gefahren für den internationalen Frieden und die Gerechtigkeit. Mit dieser Schwächung der Normen des (Kriegs-)Völkerrechts erstarkt die Lehre vom gerechten Krieg: „Parallel dazu erlebt die Theorie des gerechten Krieges eine kaum für möglich gehaltene Renaissance, lassen sich doch mit ihrer Hilfe gerade militärische Einsätze rechtfertigen, die völkerrechtlich unzureichend legitimiert sind.“³⁸

Der Gegenstand des vierten und fünften Kapitels ist die Studie der beiden Phänomene, die die ethische Prüfung am nötigsten haben, da der Politiker, der eine humanitäre Intervention oder einen präemptiven Krieg im Namen seines Volkes führt, in der Regel den Begriff des gerechten Krieges nutzt, um den Rückhalt der Bevölkerung zu garantieren und seinen „Schlaf des Gerechten“ zu schützen.³⁹

³⁴ Andrew Fiala: „The Just War Myth: The Moral Illusions of War“. Lanham u.a.: Rowman & Littlefield Publishers 2008, 101.

³⁵ Ebd., 102.

³⁶ Ebd., 103.

³⁷ Zangl/Zürn: Frieden und Krieg: Sicherheit in der nationalen und postnationalen Konstellation, 186.

³⁸ Oliver Hidalgo: Der „gerechte“ Krieg – ein moralphilosophischer Holzweg. In: Christian Starck (Hrsg.): „Kann es heute noch ‚gerechte Kriege‘ geben?“. Göttingen: Wallstein Verlag 2008, 67-108. Hier: 69.

³⁹ Ebd., 71.

1.2.4 Die Sicherheitsdoktrinen des 21. Jahrhunderts – Prävention oder Präemption?

Die sogenannte Bush-Doktrin erweitert den Inhalt des Konzepts der Selbstverteidigung eines Staates. Diese traditionelle Strategie der Selbstverteidigung basiert auf dem Recht des Staates, sich gegen den ersten Schlag des Feindes zu verteidigen. Ihr Kern ist temporär, d.h., der Staat schreitet in den Krieg und startet militärische Operationen dann, wenn der Angriff der Gegenseite bereits realisiert ist. Die Bush-Doktrin etabliert dagegen einen neuen temporären Kern der Selbstverteidigung. Sie ist nun antizipatorisch oder „proactive“.⁴⁰ Dieses neue Konzept der Selbstverteidigung, das „The National Security Strategy of The United States“ (NSS) vom September 2002 mal mit dem Begriff der Präemption („preemption“) und mal mit dem Begriff Prävention („prevention“) dargestellt hat, ist die verständliche Reaktion des Staates auf die Gefahren des 21. Jahrhunderts, ruft George W. Bush (der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 2001 bis 2009) aus. Denn die politischen und militärischen Führer hatten früher den augenscheinlichen Luxus, „a visible mobilization of armies, navies, and air forces preparing to attack“⁴¹ zu visualisieren und so den ersten Schlag gegen den Feind zu begründen. Im 21. Jahrhundert hat sich die Situation für politische und militärische Entscheidungsträger geändert. Die Gefahr verkörpert nun die Allianz zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, welche ihre gemeinsame Mission gegen die Ideale der Demokratie, des Liberalismus, des Friedens und der Sicherheit in der internationalen politischen Ordnung zusammenführt. Diese Akteure seien die „Schurkenstaaten“ und ihre Massenvernichtungswaffen sowie verschiedene terroristische Netzwerke, die international operieren, meint die NSS:

„We must adapt the concept of imminent threat to the capabilities and objectives of today’s adversaries. Rogue states and terrorists do not seek to attack us using conventional means. They know such attacks would fail. Instead, they rely on acts of terror and, potentially, the use of weapons of mass destruction – weapons that can be easily concealed, delivered covertly, and used without warning.“⁴²

⁴⁰ Rachel Bzostek: „Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities“. Aldershot/Burlington: Ashgate 2008, 2.

⁴¹ „The National Security Strategy of the United States of America“ vom September 2002 der Regierung des Präsidenten George W. Bush (2001 bis 2009) (kurz NSS, 2002): <http://www.ndu.edu/library/epubs/nss09-2002.pdf> (Abruf am 4. Juni 2009). Hier: NSS, 2002, 15; vgl. Bzostek: Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities, 2. „The National Security Strategy of the United States of America“ sind Berichte zur außenpolitischen Sicherheitsstrategie, die die amerikanische Regierung dem Kongress (der Legislative) präsentiert. In meiner Dissertation beschäftige ich mich mit „The National Security Strategy of the United States of America“ vom September 2002 der Regierung des Präsidenten George W. Bush (im Amt von 2001 bis 2009).

⁴² NSS, 2002, 15.

Im vierten Kapitel der Dissertation analysiere ich das legalistische Modell der Charta der Vereinten Nationen, d.h. das traditionelle Verständnis der Selbstverteidigung der territorialen Unabhängigkeit und politischer Souveränität gegen den Angriff der Gegenseite. Danach untersuche ich die klassische Lehre vom gerechten Krieg und skizziere die Gründe des gerechten Verteidigungskrieges bei Hugo Grotius und Emer de Vattel. Die beiden Juristen unterscheiden sich in ihrem Verständnis des Rechts zu Selbstverteidigung: Hugo Grotius postuliert nur den präemptiven Angriff gegen den unmittelbar bevorstehenden Angriff der Gegenseite und Emer de Vattel zudem den präventiven Schlag gegen zukünftige Gefahren. Mit Vattel führe ich in die klassische Lehre vom präventiven Krieg ein, denn Francis Bacon und Thomas Hobbes rechtfertigen die Angriffspolitik des ersten Schlags gegen die potentiellen, zukünftigen Gefahren mit dem Konzept der „gerechten Angst“ vor dem Feind. Der nächste Schritt in der Analyse der präemptiven Kriegsführung und ihrer moralischen Rechtmäßigkeit ist das Konzept der Selbstverteidigung vor einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr, d.h. wenn die Notwendigkeit zur Verteidigung zwingend ist (Ultima Ratio) und wenn der militärische Angriff der bedrohten Seite proportional zur Gefahr ist – die „Caroline-Klausel“. Michael Walzer streckt den Handlungsrahmen der präemptiven militärischen Gewalt weiter und argumentiert, dass diese Gewalt rechtmäßig ist, wenn die aggressiven Intentionen der Gegenseite und ihre Präparationen für den Angriff eindeutig sind und wenn das Zögern die Lage des (bald) Angegriffenen verschlechtert und die Bedrohung vergrößert. Im letzten Abschnitt des vierten Kapitels analysiere ich die Bush-Doktrin aus dem Jahr 2002: ihre Ursachen in den brennenden Türmen in New York im September 2001, ihre Intention der Bekämpfung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und des gefährlichen Zusammenspiels von „Schurkenstaaten“ und terroristischen Organisationen sowie ihren propagandistischen Wert der Verschleierung der präventiven Natur des Krieges im Irak seit 2003.

1.2.5 Die militärische humanitäre Intervention

Das fünfte Kapitel der Dissertation analysiert die militärische Intervention zum Schutz der Bevölkerung des ausländischen Staates, wenn ihre Regierung die grundlegenden Menschenrechte gezielt eliminiert und/oder ihren Kollaps systematisch ignoriert. Verknüpft mit dem Begriff der humanitären Intervention ist die Untersuchung des Begriffes Souveränität und zugleich des Widerspruches dieses Begriffes infolge der neueren Entwicklungen im Bereich der Internationalisierung der Menschenrechte. Zentral ist die Frage, ob der Staat, wenn er nicht fähig oder bereit ist, seine Bürger vor Gefahren (von innen und außen) zu

schützen, weiterhin zur Souveränität und zur internationalen Norm der Nichteinmischung in seine inneren Angelegenheiten bevollmächtigt ist. Die klassische Lehre von der humanitären Intervention in den Schriften von Hugo Grotius und Emer de Vattel rechtfertigt eine Intervention in die inneren Angelegenheiten des Staates zum Schutz der Bevölkerung gegen gravierende Menschenrechtsverletzungen. In der Zeit seit der Charta der Vereinten Nationen ist das Völkerrecht jedoch hartnäckig: Staatliche Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit sind Pfeiler des modernen Staates und der modernen internationalen Beziehungen. Das Recht zum militärischen Einmischen in die inneren Angelegenheiten des Staates eliminieren die Charta der Vereinten Nationen und das moderne Völkerrecht. Neutralisiert diese Norm jedoch automatisch das Recht zur humanitären Intervention zum Schutz der Menschenrechte? Vor den Rechtfertigungsthesen der humanitären Intervention mit militärischen Mitteln definiere ich die moralischen Widersprüche gegen diese Art der Intervention, d.h. die Vorwürfe der interessenorientierten und selektiven Politik der Staaten, die ihre militärisch-expansionistischen Interventionen nur aus propagandistischen Motiven in humanitäre Gründe kleiden oder sogar nicht intervenieren, wenn der militärische Einsatz nationalen Interessen, d.h. der Staatsräson, widerspricht.

Die Begründung der Legitimität der humanitären Intervention mit militärischen Mitteln lokalisiere ich in der Internationalisierung der Menschenrechte und der Transformation staatlicher Souveränität. Den militärischen Interventionismus in Situationen humanitärer Katastrophen gegen das Nichteinmischungsprinzip aus der Charta der Vereinten Nationen rechtfertigen nämlich völkerrechtlich definierte „Rechtsgutverletzungen“⁴³ wie der Völkermord, die Folter oder die Sklaverei. Die (grundlegenden) Menschenrechte verpflichten zum Schutz und legitimieren den militärischen Einsatz gegen die völkerrechtlich postulierte Souveränität des Staates und gegen das Prinzip der Nichteinmischung. Zum „qualitativen Element“⁴⁴ der Menschenrechtsverletzungen „muss ein quantitatives Moment hinzutreten, bevor eine Intervention zulässig ist.“⁴⁵ Das heißt, dass nicht jede Menschenrechtsverletzung eine Intervention mit militärischen Mitteln rechtfertigt. Der Großteil der Autoren spricht von „gravierenden“ Menschenrechtsverletzungen im Sinne der Brutalität und im Sinne der Zahl der Opfer unter der Bevölkerung: „Wo diese quantitative Grenze genau verläuft, ab der eine Intervention zulässig ist, läuft auf eine Abwägungsfrage im Einzelfall hinaus und kann nicht abstrakt für alle denkbaren Fälle bestimmt werden.“⁴⁶ Sie „im Ein-

⁴³ Christoph Henke: Ein Beitrag zur neueren Lehre vom gerechten Krieg. In: Christian Starck (Hrsg.): „Kann es heute noch ‚gerechte Kriege‘ geben?“. Göttingen: Wallstein Verlag 2008, 109-157. Hier: 134.

⁴⁴ Ebd., 132 ff.

⁴⁵ Ebd., 135.

⁴⁶ Ebd.

zelfall“ zu definieren, ist die Pflicht des intervenierenden Staates oder Bündnisses. Der letzte Abschnitt des fünften Kapitels handelt von der Legitimierung des gewaltsamen Regimesturzes im Irak aus der Bush-Doktrin zum Schutz der irakischen Bevölkerung gegen den repressiven und brutalen Diktator und so indirekt zum Schutz der amerikanischen Bevölkerung und der Weltöffentlichkeit vor der Gefahr der Proliferation irakischer Massenvernichtungswaffen aus den Händen des verrückten Diktators an die Terroristen. Rechtfertigt die Diktatur, d.h. die nichtdemokratische politische Ordnung, militärische Intervention gegen das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht? Oder ist die Intervention nur dann moralisch rechtmäßig, wenn sie dem Schutz der Menschen vor gravierenden humanitären Katastrophen dient, die Herrschaftsform nicht berücksichtigend?

1.3 Die Ergebnisse der Dissertation

Im sechsten und letzten Kapitel der Dissertation prüfe ich die Fähigkeit der Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg, die modernen Kriegstypen – die militärische humanitäre Intervention und den Präemptivkrieg – und die Mittel und Methoden der modernen Kriegsführung moralisch zu normieren. Meine zentrale These in diesem Kapitel ist, dass die Lehre vom gerechten Krieg nicht nur verfälscht und manipulativ der Rhetorik der Politiker für ihre persönlichen Ziele oder Zwecke der Staatsraison dient, sondern dass sie in ihrer tatsächlichen Form die Mittel hat, den unumgänglichen Krieg moralisch zu normieren – im Dienste der Menschheit und der Humanität. Und dies ist ihr historisch dokumentierter und idealer Zweck.

Bei den gerechten Gründen für humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln analysiere ich die Menschenrechtsverletzungen, die diesen militärischen Einsatz moralisch rechtfertigen. In der Prüfung der gerechten Gründe für einen präemptiven Schlag gegen den Staat, der noch keinen Angriff gestartet hat, geht es darum, dass nur die unmittelbar bevorstehende Gefährdung der nationalen Grenzen und/oder des internationalen Friedens und der Sicherheit den präemptiven ersten Schlag rechtfertigt. Der Staat, der Massenvernichtungswaffen produziert und bei dem die Gefahr akut ist, dass er diese Waffen an terroristische Organisationen weiterverkauft „darf [...] ohne Mandat des Sicherheitsrates nicht sofort angegriffen werden. Der Angriff ist erst im letzten Moment zulässig, in dem die Entwicklung der Atomwaffen noch mit der erforderlichen Sicherheit verhindert werden kann.“⁴⁷ Bei der rechtmäßigen Autorität zur militärischen humanitären Intervention ist die

⁴⁷ Henke: Ein Beitrag zur neueren Lehre vom gerechten Krieg, 139.

Reform des Völkerrechts zwingend notwendig. Die Vereinten Nationen sind in ihrer gegenwärtigen Form und mit gegenwärtigen Entscheidungsprozessen unfähig, die Menschenrechte effektiv und unparteilich zu schützen. Verpflichtend sind die innere Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die Delegation des Ermächtigungsrechts auf weitere Organe der Vereinten Nationen (wie die Generalversammlung) oder internationale/supranationale Organisationen (wie die NATO).

Nicht verhältnismäßig ist die militärische humanitäre Intervention, wenn sie in der Eskalation des Konflikts resultiert, sondern nur, wenn „deutlich mehr Menschen gerettet werden, als Menschen [...] ihr Leben verlieren.“⁴⁸ Die Erfolgswahrscheinlichkeit der humanitären Intervention ist nicht nur mit der Beendigung der humanitären Katastrophe garantiert, sondern in identischer Weise mit den nachhaltigen Konzepten der Friedenskonsolidierung in den Staaten, die oft jahrelang brutale ethnische und/oder religiöse Konflikte geprägt haben. Der präemptive Krieg ist nur dann verhältnismäßig, und sein (nachhaltiger) Erfolg garantiert, wenn er die Gefahr beträchtlich minimiert, oder sie gar eliminiert, und wenn der militärische Schlag im proportionalen Verhältnis zu den Dimensionen der Gefahr ist.

Die militärische humanitäre Intervention hat nur dann die rechte Intention, wenn sie dem Schutz der bedrohten Menschenrechte dient und wenn sie das Resultat gescheiterter Bemühungen ist, die Menschenrechtsverletzungen mit diplomatischen Mitteln oder nichtmilitärischen Sanktionen friedlich zu beseitigen. Der gerechte präemptive Krieg hat die rechte Intention nur dann, wenn er der Minimierung oder Eliminierung der Gefahr dient und wenn das Zögern oder verschiedene Methoden der Beschwichtigung des Gegners diese Gefahr nur potenzieren.

Bei den Ius-in-bello-Prinzipien⁴⁹ ist es in der Kriegsführung zwingend notwendig – um die moralische Gerechtigkeit des Krieges zu garantieren, der militärischen humanitären Intervention wie des Präemptivkrieges – die folgenden Regeln zu berücksichtigen:

- Die Zivilbevölkerung und ihre Einrichtungen sind keine rechtmäßigen Ziele militärischer Operationen.
- Begründet ist der Tod von Zivilisten oder die Zerstörungen ihrer Objekte nur in Fällen, wenn es sich um „Kollateralschäden“ des Krieges handelt, d.h. wenn sie nichtintendierte Opfer rechtmäßiger Operationen gegen das militärische Personal und ihre Einrichtungen sind.

⁴⁸ Henke: Ein Beitrag zur neueren Lehre vom gerechten Krieg, 137.

⁴⁹ Ebd., 149 f.

- Nicht rechtmäßig sind Operationen wenn klare Indikationen signalisieren, dass das Leben von Zivilisten bedroht ist.
- Nicht rechtmäßig sind Methoden und Mittel der Kriegsführung, die unnötig das Leben von Zivilisten bedrohen, wenn zugleich militärische und/oder politische Entscheidungsträger über Alternativen verfügen (z.B. der Luftkrieg der NATO im Kosovokrieg und der Widerstand der Mitgliedsstaaten, mit ihren Bodentruppen einzumarschieren).
- Nicht rechtmäßig ist die Nutzung von Massenvernichtungswaffen – chemischen, biologischen und nuklearen, da diese vorrangig die Tötung von Zivilisten zum Ziel haben.
- Nicht rechtmäßig ist die Tötung von Kriegsgefangenen oder von verwundeten Soldaten der Gegenseite.
- Nicht rechtmäßig ist die Folter von Kriegsgefangenen. Das Militärgefängnis ist kein rechtfreier Raum und jeder Gefangene hat das Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung.

In diesem Abschnitt der Dissertation prüfe ich die verschiedenen Bemühungen der Autoren der Lehre vom gerechten Krieg, diese oben genannte völkerrechtliche Normierung der Methoden und Mittel der Kriegsführung moralisch zu legitimieren und zu vervollständigen. Es handelt sich hierbei um Gruppen von Menschen, die in den Krieg involviert – jedoch keine Soldaten⁵⁰ – sind. Der Kern dieses Abschnitts ist die Untersuchung der „risikolosen“ Kriegsführung wie z.B. im Kosovokrieg und der Präferenz der intervenierenden Staaten, Luftkrieg im Zielland zu führen, um so ihre Soldaten optimal zu schützen – nicht die Zivilisten. Zudem rücken die Analyse des Guerillakrieges und der Problematik der Unterscheidung zwischen Kombattanten, d.h. Guerillas und der zivilen Bevölkerung, die Prüfung des Konzepts des „äußersten Notfalls“ von Michael Walzer, die Untersuchung der Grauzonen in der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten im Lichte der Arbeiter in der Kriegsindustrie und die Betrachtung des Konzepts der moralischen Haftung des Soldaten für die Delikte gegen das Kriterium des „ius ad bellum“ in den Mittelpunkt dieses Abschnitts.

⁵⁰ Henke: Ein Beitrag zur neueren Lehre vom gerechten Krieg, 149 f.

1.4 Der Forschungsstand

Den Forschungsstand meiner Dissertation systematisiere ich in zwei Themenfelder: die grundlegenden (Streit-)Fragen des Sujets und den Literaturbestand.

Die Lehre vom gerechten Krieg hat in der Öffentlichkeit und in der (Friedens-)Forschung in Deutschland eine negative Konnotation – primär verständlich, wenn man zwei Perspektiven inspiziert:

- Der Krieg ist so grundsätzlich böse, dass er gar nicht – unter keinen Umständen – moralisch rechtmäßig sein kann. Ohnehin sind Krieg und Gerechtigkeit „für viele Vorstellungen, die sich nicht ohne Widerspruch zusammenfügen lassen.“⁵¹ Die pazifistischen Positionen weisen den Krieg prinzipiell zurück, und dennoch kann diesen eine unmissverständliche Verteidigungssituation gegen den Angriff feindlicher Gegenseite auslösen. Logischerweise wäre dies ein moralisch rechtmäßiger Grund des Krieges, gänzlich im Sinne der Lehre des gerechten Krieges. Nur dass man gewöhnlich kaum einen Krieg – trotz modernster Präzisionswaffen und internationaler Gesetze – moralisch führen kann. Dies ist seine Natur, und hier sei die Lehre ohne Einfluss und gar obsolet, meinen viele deutsche Friedensforscher.⁵²
- Die Rhetorik der Politiker vor den Kriegen in Afghanistan und im Irak, die die Lehre unmissverständlich dazu nutzten, um eine aggressive außenpolitische Strategie zu etablieren, die man gar nicht moralisch rechtfertigen konnte. Demgemäß hat die Manipulationsmaschinerie dieser Politiker die Lehre in solch einer Dimension kompromittiert, dass der Schaden als irreparabel erscheint.

Dennoch scheint die folgende Frage verständlich: Kann die Nutzung militärischer Gewalt in Situationen humanitären Krisen oder präemptiver Selbstverteidigung moralisch legitim sein, im Sinne der Konditionen der Lehre vom gerechten Krieg?

Ich habe diese Arbeit um die Frage der normativen Plausibilität der Lehre vom gerechten Krieg skizziert und in meinem Schlussteil meine Antwort auf den Titel „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“⁵³ konzipiert. Moralisch ist ein Krieg nur dann rechtmäßig, wenn der Kriegsakteur sämtliche Einzelkriterien der Lehre vom gerechten Krieg tatsächlich befriedigt – die des „ius ad bellum“ („Recht zum Krieg“) und die des „ius in bello“ („Recht im Krieg“). Dieses heißt in der Praxis:

⁵¹ Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“, 17.

⁵² Ebd., 3 ff.

⁵³ Der Titel des Arbeitspapiers von Peter Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“.

- Der Krieg kann nicht auf beiden Seiten gerecht sein, denn sogar in Fällen, in denen beide Parteien die Konditionen des „ius in bello“ vollzählig berücksichtigen, scheitert eine der Parteien in der Regel am gerechten Kriegsgrund. Dagegen kann ein Krieg auf beiden Seiten ungerecht sein: „Sehr wohl möglich ist es aus der Perspektive der Lehre vom gerechten Krieg hingegen, dass ein Krieg auf beiden Seiten ungerecht ist“.⁵⁴
- Die beiden Teile dieser Doktrin, das „ius ad bellum“ und das „ius in bello“, sind voneinander unabhängig, und dies heißt, dass die kriegsführende Partei beiden Perspektiven des moralisch rechtmäßigen Krieges uneingeschränkt verpflichtet ist:

„Die Unabhängigkeit der beiden Teile der Lehre vom gerechten Krieg schließt insbesondere ein, dass auch eine Konfliktpartei, die ihre Entscheidung, Gewalt anzuwenden, unter Verweis auf die Kriterien des *ius ad bellum* rechtfertigen kann, an die Regeln des *ius in bello* gebunden bleibt. Damit ein Krieg moralisch zulässig ist, muss er *in beiderlei Hinsicht* gerecht sein.“⁵⁵

Oliver Hidalgo ist einer der Kritiker der Lehre, denn er meint, dass die „Rede von der ‚Gerechtigkeit‘ des Krieges kontraproduktiv“ ist, da es „für denjenigen, der sich aus bestimmten Gründen dazu gezwungen sieht, Krieg zu führen, niemals eine moralisch wie auch immer geartete Sicherheit dafür geben kann und geben darf, das *Richtige* zu tun!“⁵⁶ Kriegsführung ist demgemäß generell eine moralische Schuld, weil „jeder Krieg das Leben Unschuldiger fordert“ und weil „es für denjenigen, der Krieg führt, niemals eine moralische Entschuldigung geben kann“.⁵⁷ Für Andrew Fiala ist der „gerechte“ Krieg ein Mythos, denn

„[t]he just war theory expresses our best moral thinking about war. But it is false to assume that since we know what a just war would be, just wars actually exist. In fact, there are no just wars. Nor is there any good reason to suppose that it is actually possible for there to be just wars.“⁵⁸

Nun zu den Vorwürfen im Detail und den Dementi.

⁵⁴ Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“, 7.

⁵⁵ Ebd. (Hervorhebung im Original).

⁵⁶ Hidalgo: Der „gerechte“ Krieg – ein moralphilosophischer Holzweg, 70 f. (Hervorhebung im Original).

⁵⁷ Ebd., 106.

⁵⁸ Fiala: *The Just War Myth: The Moral Illusions of War*, 3.

1. Obsoleszenz-Vorwurf

Die Kritiker meinen, die Lehre vom gerechten Krieg sei mittelalterlicher Provenienz und demgemäß obsolet im modernen Zeitalter. Tatsächlich reichen ihre Wurzeln bis in die Antike, wie ich im Kapitel zur geschichtlichen Entwicklung der Doktrin argumentiere.⁵⁹ Dennoch teile ich die Meinung, dass die beiden Regeln des „ius ad bellum“ und des „ius in bello“ eine „normative Orientierungsfunktion für spätere Epochen wie die unsrige“⁶⁰ haben können. Der Vorwurf der historischen Entstehungsperspektive der Lehre heißt nicht, dass sie unzeitgemäß ist und dass ihre Konditionen moralisch zulässiger Kriege die Komplexität moderner Kriegsführung nicht inkludieren können, denn man

„muss sich vor Augen führen, dass die Lehre vom gerechten Krieg kein starres und bis ins Detail ausgearbeitetes theoretisches System ist, das zu irgendeinem Zeitpunkt in endgültiger kanonischer Form fixiert wurde. Vielmehr handelt es sich um eine intellektuelle *Tradition*, die im Laufe ihrer Geschichte verschiedene Wandlungen erfahren hat.“⁶¹

2. Bellizismus-Vorwurf

Nein, die Lehre vom gerechten Krieg ist nicht bellizistisch, da sie den Krieg nicht idealisiert oder in ihm ein Mittel zum Zweck in internationalen Beziehungen oder gar zum Zweck des (souveränen) Staates sieht. Für die Lehre ist der Friede der ideale Zustand im Staat und in der internationalen Staatengemeinschaft. Nur sie isoliert sich nicht von realen Verhältnissen. Sie akzeptiert, dass der Krieg weiterhin ein gängiges Mittel ist, politische, militärische, religiöse oder wirtschaftliche Interessen zu realisieren. Daher schafft sie den normativen Rahmen, um diesen Zustand zu reglementieren. Sie meint, dass „nur sehr spezielle Umstände militärische Gewalt rechtfertigen können“, und daher ist „die von der Theorie angelegte Meßlatte sehr hoch.“⁶²

3. Kein-moralisch-zulässiger-Krieg-Vorwurf

Diesen Einwand konzipiert Mayer korrekt: „Die Lehre vom gerechten Krieg setzt voraus, dass es möglich und sinnvoll ist, zwischen moralisch zulässigen und moralisch unzulässigen Kriegen zu unterscheiden. Diese Voraussetzung ist falsch.“⁶³ Er notiert weiter, dass die Inhalte dieser Fundamentalkritik zwei unterschiedliche Ideologien sind, der Realismus und der Pazifismus, und die Kritik daher einen sehr konträren Inhalt hat:

⁵⁹ Vgl. Dissertation, 30 ff.

⁶⁰ Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“, 12.

⁶¹ Ebd., 13 (Hervorhebung im Original).

⁶² Ebd., 16.

⁶³ Ebd., 19.

„Er wird auf der einen Seite von *Realisten* erhoben und lautet dann speziell: Die Voraussetzung, es sei möglich und sinnvoll, zwischen gerechten und ungerechten Kriegen zu unterscheiden, ist falsch, weil moralische Kriterien auf Kriege nicht anwendbar sind, weil Kriege sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrem Verlauf einer ‚Logik‘ folgen, die von moralischen Erwägungen nicht tangiert wird. Auf der anderen Seite wird diese Voraussetzung aber auch von (radikalen) *Pazifisten* zurückgewiesen, weil sie die Auffassung vertreten, dass die Anwendung militärischer Gewalt nicht nur unter bestimmten Bedingungen, sondern grundsätzlich moralisch falsch ist.“⁶⁴

Wie bereits in dieser Abhandlung referiert, meint der Realismus, dass man moralische Konzepte und Kategorien nicht für internationale Politik nutzen kann, da sie keinen signifikanten Einfluss haben, weil sich die Staaten in ihren Entscheidungen nur auf die nationalen Interessen stützen.⁶⁵ Die Realisten sind der Auffassung, dass sich die Staaten und ihre Entscheidungsträger nicht von moralischen Kategorien lenken lassen (dürfen), sondern von ihrer Fähigkeit, die korrekten Maßnahmen zu wählen und zu realisieren, um die nationale Existenz garantieren zu können. Zudem sei es doch manifest, dass in der internationalen Staatengemeinschaft kein gemeinsam akzeptierter Moralkodex vorliegt, der tatsächlich alle Mitglieder verpflichtet, und keine Institution existiert, die diesen kontrollieren und die Verstöße gegen diesen Konsens sanktionieren könnte.⁶⁶

Die Mehrheit der pazifistischen Theorien weist die Potentialität des moralisch zulässigen Krieges gänzlich zurück, da in ihrem Verständnis die Gewalt nie eine moralische Legitimität haben kann. Nur können diese Positionen kaum Argumente etablieren, die in einer Konfrontation mit dem genuinen Trieb des Menschen (und im weiteren Sinn der Staaten) zur Notwehr bzw. Nothilfe siegen können.⁶⁷

Die Lehre vom gerechten Krieg meint zu Recht, dass der Krieg nicht aus den zwischenmenschlichen und zwischenstaatlichen Relationen zu annullieren sei. Der Krieg darf zugleich kein rechts- und moralfreier Raum sein. In ihrer Rolle der ethischen Theorie enthält die Lehre vom gerechten Krieg die strengen Konditionen, die die Entscheidung zum Krieg und seine Durchführung normativ reglementieren. Die moralische Rechtfertigungsfähigkeit des Krieges ist für die Lehre maßgebend; sie entwirft Kriterien, die ihn limitieren, bis hin zum Friedenspostulat im Kern der Doktrin. In der Historie der Welt und in den Zukunftsvisionen ist der „ewige Friede“ kaum mehr als ein attraktives Denkmodell, denn der Krieg ist allgegenwärtig. Mit nuklearen Waffen hat er seine militärische Vernichtungskraft sogar optimiert. Die Positionen des radikalen Pazifismus sind demgemäß in der Realität obsolet

⁶⁴ Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“, 19 (Hervorhebung im Original).

⁶⁵ Vgl. Dissertation, 9 f.; Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“, 20.

⁶⁶ Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“, 20.

⁶⁷ Ebd., 23.

(darf man sich gegen Angriffe nicht verteidigen?), und der politische Realismus meint mit Recht, dass die Politik (oftmals) keine Rücksicht auf moralische Kategorien nimmt. Demgemäß ist der wahre Kern der Doktrin nicht die Frage, ob es gerechte Kriege geben kann, sondern wie man die Gewalt legitimieren kann, um sie anschließend größtmöglich zu reduzieren. Die Äußerung des moralischen Standards in der Lehre dient der Gewaltprävention bzw. der sittlichen Regulierung des staatlichen Gewaltmonopols, um die völkerrechtlichen Normen, die die internationale Staatengemeinschaft in ihren Relationen engagiert, zu optimieren und stärker an die Einzelfälle und Detailfragen in der breiten Palette der Risiken für den Frieden und die Sicherheit zu adaptieren. Die Inklusion der moralischen Perspektive des Krieges führt zu einer differenzierten Diskussion in der Öffentlichkeit und demgemäß zur kritischeren Entscheidungsfindung für oder gegen den Krieg.

4. Normenkonfliktvorwurf

Dieser Einwand kreist um die etablierte Meinung, dass das Völkerrecht die internationalen Beziehungen reguliert, und daher zusätzliche normative Kriterien oder gar Orientierungskonzepte „entweder überflüssig [sind] oder [...] Normenkonflikte [erzeugen], mit dem Effekt, dass die normative Orientierung, die die Lehre vom gerechten Krieg verspricht, gerade nicht geleistet wird.“⁶⁸ Tatsächlich demonstrieren das Völkerrecht und die Lehre vom gerechten Krieg zahlreiche Gemeinsamkeiten. In ihrem Kern dienen beide der Restriktion und strengen Reglementierung des Krieges, der nur in Extremfällen zulässig ist (legal bzw. legitim), und sind „primär auf den Frieden hin orientiert“.⁶⁹ Beide Perspektiven regeln den Krieg in beiden Hinsichten, der des „ius ad bellum“ und der des „ius in bello“. So sind „gemäß dem geltenden Völkerrecht *illegale* Kriege in aller Regel (aber nicht immer) auch gemäß der Lehre vom gerechten Krieg *illegitime* Kriege und umgekehrt.“⁷⁰ Dieses „nicht immer“ illustriert das Spannungsverhältnis zwischen den zwei normativen Prinzipien – Recht und Moral – am Beispiel einer (vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht autorisierten) humanitären Intervention mit militärischen Mitteln. Ich reduziere die Diskrepanzen, und füge hinzu, dass diese Intervention die weiteren Regeln des „ius ad bellum“ und „ius in bello“ gänzlich respektiert.⁷¹ Das heißt, dass die humanitäre Intervention moralisch zulässig sein kann, von der Position völkerrechtlicher Normen jedoch illegitim ist, da sie der Sicherheitsrat nicht ermächtigt hat. Was hat in solchen Konfliktfällen die

⁶⁸ Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“, 24.

⁶⁹ Ebd., 25.

⁷⁰ Ebd. (Hervorhebung im Original).

⁷¹ Ebd., 26.

Priorität zur abschließenden Einschätzung der militärischen Aktion: die Moral oder das Recht? Mayer repliziert hier, dass

„die Moral bzw. die Ethik in unserer normativen Praxis eine gewisse Art von Priorität gegenüber dem Recht genießt [...]. Diese zeigt sich darin, dass wir zwar häufig das Recht vom moralischen Standpunkt kritisieren (und diese Möglichkeit immer gegeben ist), nicht aber umgekehrt.“⁷²

Dieses heißt nicht, dass die Moral eine zentralere Position in Konfliktfällen hat, sondern zum einen, dass die rechtlichen Normen weiterhin die innen- und außenpolitischen Handlungen verpflichten,⁷³ und zum Zweiten, dass die Moral das Recht in sich absorbiert, „und zwar in Gestalt einer *moralischen* Verpflichtung zum Rechtsgehorsam.“⁷⁴ Eine moralische Handlung, die nicht zugleich rechtskonform ist, höhlt nicht pauschal das Völkerrecht aus. Zum einen drängt sie die völkerrechtliche Rechtsordnung zu Reformen und Konformität mit den gesellschaftlichen Entwicklungen, speziell in ihrer Ausführung in der Praxis (ich meine hier hauptsächlich die Kritik an der Selektivität und Ineffektivität des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Kontext der humanitären Interventionen), und zum Zweiten „gibt die Unrechtmäßigkeit einer Intervention ihren Kritikern ein überaus gewichtiges (wenn auch nicht unter allen Umständen durchschlagendes) moralisches Argument an die Hand.“⁷⁵

5. Post-bellum-Vorwurf

Die Kritiker meinen, dass die Lehre vom gerechten Krieg mit ihrer Kondition des „ius ad bellum“ und „ius in bello“ nur das Recht zum Krieg und das Recht im Krieg, d.h. den Kriegszustand, reguliert. Jedoch wie reguliert sie die Zustände nach dem Krieg, d.h. wenn der (gerechte) Akteur die intensiven Kampfhandlungen abschließt und seine primäre Absicht, z.B. die akute humanitäre Krise unverzüglich zu lösen, realisiert ist? Denn, und Mayer meint dies mit Recht:

„welche Berechtigung könnte eine Intervention haben, die zwar aus moralisch richtigen Gründen und mit moralisch zulässigen Mitteln geführt wurde, deren wünschenswerte Konsequenzen (wie z.B. die Beendigung von gravierenden, massiven Menschenrechtsverletzungen) aber nicht nachhaltig sind, weil die intervenierenden Staaten nichts Eiligeres zu tun haben, als ‚ihre Jungs nach Hause zu holen‘, und auch nicht bereit sind, die für die dauerhafte Befriedung des Landes oder der Region notwendigen Ressourcen aufzubringen?“⁷⁶

⁷² Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“, 26.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd. (Hervorhebung im Original).

⁷⁵ Ebd., 27.

⁷⁶ Ebd., 32.

Hier sind die Kritiker ziemlich inkonsistent, denn sie interpretieren die Konditionen gar nicht oder irreführend. Zunächst ist die Lehre vom Krieg nicht statisch und ist es in der Rolle sehr konsequent, sich an den modernen Entwicklungen zu orientieren und ihren normativen Rahmen zu adaptieren. Die *Ius-ad-bellum*-Konditionen postulieren nämlich klar, dass der Krieg nur dann legitim ist, wenn man ihn mit einer plausiblen und vernünftigen Erfolgswahrscheinlichkeit führt und wenn die guten Konsequenzen und Effekte der Kriegsstrategien, Mittel und Methoden die schlechten Folgen übertreffen; „[b]eides trifft aber [...] nur zu, wenn der betreffende Akteur bereit ist, sich auch über das Kriegsende hinaus in dem Land bzw. der Region zu engagieren, in dem bzw. in der er militärisch interveniert.“⁷⁷ Demgemäß vermerkt hier Mayer korrekt, „dass die Lehre vom gerechten Krieg in diesem Punkt zu allgemein ist und ihr deshalb ein explizites *ius post bellum* hinzugefügt werden müsste“.⁷⁸ Zahlreiche Autoren und zeitgenössische Denker der Lehre vom gerechten Krieg entwerfen dagegen längst ihre Versionen der Doktrin, die sich – wie schon in den Jahrhunderten seit ihrer Genesis – kontinuierlich an die weitläufigen Veränderungen in der politischen Ordnung, im Militär und in der Gesellschaft adaptieren. So kann keine seriöse kritische Forschung der Lehre vom gerechten Krieg die etablierten Kriterien des „*ius post bellum*“ totschweigen. Für Michael Walzer etablieren die Konditionen des „*ius post bellum*“ einer militärischen humanitären Intervention ihre „gerechte Beendigung“, und es ist in seinem Verständnis notwendig, dass sie „darlegen, unter welchen Bedingungen Okkupation, Regimewechsel und Protektorat legitim sind“.⁷⁹ Für Mark Evans sind diese Konditionen dazu da, um den Frieden und die Gerechtigkeit zu stabilisieren und nachhaltig zu sichern. Er meint, dass ein „gerechter“ intervenierender Akteur die Aufgabe hat, Frieden unter den Konditionen zu etablieren, „which are proportionately determined to make that peace just and stable as well as to redress the injustice which prompted the conflict“.⁸⁰ Er hat außerdem die Pflicht, für die materiellen und finanziellen Mittel zu sorgen, die einen (Wieder-)Aufbau und wirtschaftliches Wachstum garantieren können, sowie den Prozess der allgemeinen Aussöhnung zu imitieren und zu protegieren, personell und finanziell.⁸¹

Die Kritiker der Lehre vom gerechten Krieg sind *im Allgemeinen* der Auffassung, dass sich die Politik nicht an moralischen Handlungsnormen orientieren kann. Für sie ist es der Zu-

⁷⁷ Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“, 32.

⁷⁸ Ebd. (Hervorhebung im Original).

⁷⁹ Michael Walzer: „Erklärte Kriege – Kriegserklärungen“. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt/Sabine Groenewold Verlage 2003, 50.

⁸⁰ Mark Evans: *Moral Theory and the Idea of a Just War*. In: Mark Evans (ed.): „Just War Theory: A Reappraisal“. Edinburgh: Edinburgh University Press 2005, 1-21. Hier: 13.

⁸¹ Ebd.

ständigkeitsbereich der Rechtsordnung, die politischen Entscheidungen zu initiieren und zu bestätigen, denn die Risiken grundsätzlicher Orientierung an der Moral sind weitläufig. Die Orientierung der Politik an der Moral hat nämlich die Potentialität, die rechtliche Ordnung im Staat (d.h. dem Rechtsstaat) und zugleich das Völkerrecht, das zwischenstaatliche Verhältnisse reguliert, entschieden zu gefährden. Ist somit die Tradition des gerechten Krieges tatsächlich nur ein moralphilosophischer Entwurf, der bereits obsolet ist? In der Lehre vom gerechten Krieg sind die Moral und das Recht tatsächlich häufig ineinander integriert. In ihren Anfängen hat die Lehre sehr oft mit der Religion konvergiert. Die moderne Separation von Moral und Recht etablierte das Völkerrecht, und es involviert zahlreiche normative Kriterien, die bereits die klassische Lehre vom gerechten Krieg artikuliert. Zugleich hat diese Separation den moralphilosophischen Entwurf des „bellum iustum“ in seiner regulativen Rolle zum (Völker-)Recht intensiviert. Die moralphilosophische Position ist nämlich von maßgebendem Vorteil für die ständige moralische Revision der Normen und Wertschätzungen dieses Völkerrechts und für die permanente Korrektur oder Einschränkung des *rechtlichen* Rahmens zur Kriegsführung.⁸² Die Perspektive größerer moralischer Legitimität heißt nicht, dass sich die Politik und die politischen Entscheidungen der staatlichen Machtinhaber (einzig) an moralischen Handlungsdirektiven zu orientieren haben, sondern dass die moralphilosophische Position für die gesellschaftliche Akzeptanz und Gerechtigkeit des Krieges und des (Post-Kriegs-)Friedens substantiell ist. Für Iain Atack liegt die Rolle der Lehre vom gerechten Krieg in ihrer kritischen Fähigkeit, dass sie zur ständigen normativen Perfektionierung und Korrektur des Völkerrechts und der internationalen (politischen) Ordnung beiträgt.⁸³

Autoren wie Otto Kimminich sind strikte Gegner der Lehre vom gerechten Krieg: Für ihn ist sie (juristisch) tot, besiegt und eliminiert vom Völkerrecht und der generellen Friedenspflicht der Charta der Vereinten Nationen. Er skizziert ihre Tücken:

„Der Dreißigjährige Krieg, in dem Mitteleuropa nicht nur zwei Drittel seiner Bevölkerung und entsprechende Güter verlor, sondern auch einen unbeschreiblichen Verfall seiner geistigen Verfassung und seiner Sitten erlebte, gibt uns eine Ahnung von dem Zustand, in den die Welt versunken wäre, wenn es dem Völkerrecht nicht gelungen wäre, die Lehre vom gerechten Krieg zu überwinden. Unter den Bedingungen des Industriezeitalters ist das *ius ad bellum* des klassischen Völkerrechts unerträglich geworden. Daher ist es beseitigt und durch die allgemeine Friedenspflicht ersetzt worden. Aber dieser Erfolg würde zunichte, wenn er mit dem Wiederaufleben der Lehre vom gerechten Krieg bezahlt werden müßte.“⁸⁴

⁸² Evans: *Moral Theory and the Idea of a Just War*, 36 ff.

⁸³ Atack: *The Ethics of Peace and War: From State Security to World Community*, 72.

⁸⁴ Kimminich: *Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts*, 218.

Nur ist die Lehre vom gerechten Krieg gar nicht (juristisch) tot. Diese Friedenspflicht aus der Charta der Vereinten Nationen, die Kimminich zeigt, ist sogar ihre grundlegende Funktion. Da das System der kollektiven Sicherheit des Völkerrechts die Kriege nicht eliminiert oder die Kriegsführung verrechtlicht und humanisiert hat im Sinne der Proportionalität der militärischen Mittel, der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten und der Immunität der Nichtkombattanten vor direkten militärischen Angriffen, sind die Kriterien des gerechten Krieges grundlegend für die Restriktion des Rechts zum Krieg und zugleich des Rechts im Krieg. Die Zuständigkeit der moralischen Philosophie (und der Prinzipien des gerechten Krieges) ist es, dem Ausbau, dem Fortschritt und – wenn nötig – der Korrektur des Völkerrechts zu dienen. Dieser Zweck der Lehre initiiert schließlich ihre Wiederentdeckung zwischen den beiden Weltkriegen mit den Werken von Alfred Vanderpol („La Doctrine scholastique du droit de guerre“) und James Brown Scott („The Spanish Origin of International Law“). Der Jurist James Brown Scott z.B. schildert in seinem Werk die historische Verknüpfung zwischen der Tradition vom gerechten Krieg und dem Völkerrecht.⁸⁵ Die Werke dieser Autoren „made obvious both the continuity of modern tradition on the restraint of war and its growth out of medieval just war thought.“⁸⁶

Der Literaturbestand zum Themenkomplex dieser Dissertation ist sehr umfangreich. Zur Einführung in den Begriff des Krieges und der Kriegsführung ist das Werk von Carl von Clausewitz „Vom Kriege“ bis heute in seinem Verständnis der Strategie, der Taktik und der Philosophie des Krieges einzigartig. Bei der völkerrechtlichen Interpretation und Normierung des Kriegszustandes in beiden Konditionen der Lehre vom gerechten Krieg, des „ius ad bellum“ und des „ius in bello“, habe ich meine Abhandlung auf zwei Werke gestützt: „Documents on the Laws of War“ von Adam Roberts und Richard Guelff und „The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents“ von Dietrich Schindler und Jiri Toman.

Nun nähere ich mich der Lehre vom gerechten Krieg an. Bei der detaillierten wissenschaftlichen Skizze, vervollständigt mit Beispielen aus der militärischen, gesellschaftlichen und politischen Geschichte, sind meiner Meinung nach drei Werke grundlegend: „Ideology, Reason, and the Limitation of War: Religious and Secular Concepts 1200-1740“ und „Just War Tradition and the Restraint of War: A Moral and Historical Inquiry“ von James Turner Johnson sowie im deutschsprachigen Raum „Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus“ von Reiner Steinweg. Zu den zentralen Figuren der klassischen Lehre vom

⁸⁵ James Brown Scott: „The Spanish Origin of International Law: Francisco de Vitoria and his Law of Nations“. Union, NJ: Lawbook Exchange 2008.

⁸⁶ James Turner Johnson: „Just War Tradition and the Restraint of War: A Moral and Historical Inquiry“. Princeton, NJ: Princeton University Press 1981, 329.

gerechten Krieg zähle ich den spanischen Kirchenlehrer Francisco de Vitoria und den niederländischen Juristen Hugo Grotius. Beide Denker verknüpften zu Beginn der Neuzeit die christlich-mittelalterliche Tradition des gerechten Krieges des Augustinus und Thomas von Aquin mit den Phänomenen des souveränen säkularen Staates, der zwischenmenschlichen Humanität in Kriegszeiten, des Völkerrechts und der überseeischen Expansion der europäischen Mächte. Zu den beiden prominenten Werken gehören die Quellentexte „De jure belli ac pacis“ von Grotius und „De iure belli“ und „De Indis“ von Vitoria.

Die beiden inhaltlichen Teilbereiche der Lehre vom gerechten Krieg, das Recht zum Krieg („ius ad bellum“) und das Recht im Krieg („ius in bello“), sind Forschungsschwerpunkte zahlreicher Autoren. So beschäftigen sich z.B. Jeff McMahan („The Ethics of Killing in War“), Terry Nardin („Law, Morality, and the Relations of States“) oder Larry May („Humanity, Prisoners of War, and Torture“) detailliert mit den Konditionen des „ius in bello“ in der modernen Kriegsführung. David Luban („Just War and Human Rights“, „Preventive War“) oder Anthony Clark Arend („International Law and the Preemptive Use of Military Force“) rücken ihren Fokus dagegen auf die Konditionen des „ius ad bellum“.

Einen sehr guten und detaillierten Querschnitt der historischen Entwicklungen, der beiden Teilbereiche der Lehre und der gegenwärtigen Probleme der Lehre vom gerechten Kriege zeigen die Werke von Alex J. Bellamy „The Just Wars: From Cicero to Iraq“, von Cian O’Driscoll „The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century“ sowie die beiden Sammelbände „Rethinking the Just War Tradition“ von Michael W. Brough, John W. Lango und Harry Van der Linden und „Just War Theory: A Reappraisal“ von Mark Evans.

Maßgebend für das Verständnis der Lehre vom gerechten Krieg, für die Verknüpfung zwischen ihren klassischen Denkern und gegenwärtiger Relevanz im 20./21. Jahrhundert sind die Werke von Michael Walzer („Gibt es den gerechten Krieg“), Richard J. Regan („Just War: Principles and Cases“), James Turner Johnson („Can Modern War Be Just?“) und Paul Ramsey („War And The Christian Conscience/How shall Modern War Be Conducted Justly?“), der die Lehre in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts in seinen Forschungen zur Gerechtigkeit des nuklearen Krieges wieder in den Fokus wissenschaftlicher Diskurse transferierte.

Zuletzt beschäftige ich mich in meiner Arbeit mit den zwei militärisch-politischen Realitäten des 21. Jahrhunderts: mit dem Präemptivkrieg und der humanitären Intervention mit militärischen Mitteln. Zu diesen beiden Themenkomplexen eignen sich bei der Analyse der antizipatorischen Kriegsführung „Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipa-

tory Military Activities“ von Rachel Bzostek und „Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War“ von Thomas N. Nichols. Beide Werke zeigen die Unterschiede zwischen der präemptiven und präventiven Kriegsführung und verknüpfen die Ergebnisse mit der Kritik an der amerikanischen Außenpolitik nach den terroristischen Anschlägen vom 11. September 2001. Die humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln ist im Fokus zahlreicher Autoren, insbesondere seit dem Ende der Systemkonfrontation und dem Aufblühen der „neuen“ Kriege. In diesem Bereich sagten mir z.B. „Humanitarian Intervention: Ideas in Action“ von Thomas G. Weiss, „Humanitarian Intervention and International Relations“ von Jennifer M. Welsh und „Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas“ von J.L. Holzgrefe und Robert O. Keohane sehr zu. Aus dem deutschsprachigen Raum schätze ich insbesondere „Humanitäre Intervention: Zur Relevanz der Menschenrechte in den Vereinten Nationen“ von Matthias Pape und „Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention“ von Wilfried Hinsch und Dieter Jansen. Diese Werke klären über die Geschichte des Konzepts „humanitäre Intervention“, konkrete Fälle, Formen des humanitären Interventionismus sowie moralisch-politisch Widersprüche des Konzepts sehr detailliert auf.

2 Die Lehre vom gerechten Krieg im Lichte ihrer geschichtlichen Entwicklung

2.1 Einführung in die Lehre vom gerechten Krieg

Was ist der „gerechte“ Krieg? Dies ist die zentrale Frage in dieser Einführung und grundlegend für diese Dissertation, denn ich bemühe mich, wie in der Einleitung skizziert, um die Analyse der gegenwärtigen Phänomene in der Kriegsführung – des präemptiven Krieges und der militärischen humanitären Intervention in Relation zur Lehre vom gerechten Krieg. Ich frage, wann der Präemptivkrieg und die militärische humanitäre Intervention im Sinne der Lehre gerecht sind. Für diese Studie ist es zwingend notwendig, den Begriff des gerechten Krieges und seine Merkmale zu charakterisieren.

Für Hugo Grotius ist der Krieg „der Zustand von mit Gewalt gegeneinander kämpfenden“.⁸⁷ Der gerechte Krieg ist für Grotius keine utopische Idee, sondern realisierbar „unter der Bedingung, daß auch im Kriegszustand ein Rechtsraum erhalten bleibt.“⁸⁸ Er äußert in der Einleitung zu seinem Werk „Vom Recht des Krieges und des Friedens“ („De jure belli ac pacis“) seine persönliche Position zum gerechten Krieg:

„Es ist so weit von der Wahrheit entfernt, zugestehen, was viele annehmen, nämlich daß im Kriege alle Rechte aufhören, daß vielmehr ein Krieg nur zur Verfolgung eines Rechts begonnen werden darf, und ein begonnener Krieg [nur] nach dem Maße des Rechts und der Treue geführt werden darf.“⁸⁹

Für den preußischen General und Militärtheoretiker Carl Philipp Gottlieb von Clausewitz (1780 bis 1831) ist der Krieg ein Instrument der Politik, und er benötigt keine andere Begründung – weder rechtlich noch moralisch, d.h. der Krieg ist „ein wahres politisches Instrument [...], eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln.“⁹⁰ Von Clausewitz meint: „Der Krieg ist ein Akt der Gewalt, und es gibt

⁸⁷ Hugo Grotius: „De jure belli ac pacis. Libri tres“. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens: nebst einer Vorrede von Christian Thomasius zur ersten deutschen Ausgabe des Grotius vom Jahre 1707. In: Die Klassiker des Völkerrechtes. Neuer deutscher Text und Einleitung von Walter Schätzel. Tübingen: Mohr 1950. Hier: Buch I, Kap I, § 2.1 (kurz: De jure belli ac pacis).

⁸⁸ Martin Schneider: „Das Weltbild des 17. Jahrhunderts: Philosophisches Denken zwischen Reformation und Aufklärung“. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2004, 290.

⁸⁹ Grotius: De jure belli ac pacis, Prol. § 25.

⁹⁰ Carl von Clausewitz: „Vom Kriege“. Hinterlassenes Werk. Vollständige Ausgabe im Urtext mit historisch-kritischer Würdigung von Dr. Werner Hahlweg. Drei Teile in einem Band. Bonn: Ferd. Dummlers Verlag 1952¹⁶. Hier: Buch I, Kap. I, 24.

in der Anwendung derselben keine Grenzen“.⁹¹ Der Krieg hat keine *moralischen* (oder völkerrechtlichen) Grenzen, nur die Grenzen in Form seiner Ziele und Zwecke. In den strategischen Plänen und politischen und militärischen Entscheidungen der Machtinhaber spielen die Mittel, die die Kriegsführung benötigt, um zu siegen, die militärische und wirtschaftliche Stärke der feindlichen Regierung und Armee, die psychologischen Stärken des feindlichen Volkes und die Verbindungen der feindlichen Staaten mit anderen Staaten im System internationaler Beziehungen und Bündnisse eine Rolle, nicht die moralische Skepsis. Der Staat, die Regierung des Staates oder seine politischen Führer haben immer das Recht, einen Krieg zu initiieren, wenn der Grund die Interessen des Staates sind, denn der Krieg ist ein „Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen.“⁹² Die Schranken der Mittel und Methoden der Kriegsführung sind nur die politischen Ziele und Zwecke, nicht die moralisch-theologischen Gesetze oder die gewohnheitsrechtlichen Vereinbarungen. Das Ziel (das der Realisierung der Zwecke dient) *im* Krieg ist die Vernichtung der feindlichen Streitkraft: „Die Streitkraft muß *vernichtet, d.h. in einen solchen Zustand versetzt werden, daß sie den Kampf nicht mehr fortsetzen kann.*“⁹³

Der deutsche Philosoph Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770 bis 1831) verneint den „ewigen Frieden“ nach Immanuel Kant und dessen Denkfigur des Staatenbundes, „welcher jeden Streit schlichtete und als eine von jedem einzelnen Staate anerkannte Macht jede Mißhelligkeit beilegte und damit die Entscheidung durch Krieg unmöglich machte“.⁹⁴ Hegel konzipiert einen Kriegsbegriff, der für die „sittliche Gesundheit der Völker“⁹⁵ sorgt. Poetisch präsentiert er den Krieg als „die Bewegung der Winde“, die „die See vor der Fäulnis bewahrt“.⁹⁶ Erst im Krieg üben sich die Bürger in der Zusammengehörigkeit des Volkes, der Zugehörigkeit zur Nation und zum Staat. Der Krieg sei eine Konstante in den Beziehungen zwischen souveränen Staaten, denn zwischen den Staaten existiere kein „Prätor“⁹⁷, der ihren Streit schlichtet,⁹⁸ und „[d]er Streit zwischen den Staaten kann deswegen, insofern die besonderen Willen keine Übereinkunft finden, nur durch *Krieg* entschieden werden.“⁹⁹

⁹¹ Clausewitz: Vom Kriege, Buch I, Kap. I, 3.

⁹² Ebd., Buch I, Kap. I, 2.

⁹³ Ebd., Buch I, Kap. II (Hervorhebung im Original).

⁹⁴ Georg Wilhelm Friedrich Hegel: „Grundlinien der Philosophie des Rechts“. Mit Hegels eigenhändigen Randbemerkungen in seinem Handexemplar der Rechtsphilosophie. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister. Hamburg: Meiner 1962⁴. Hier: § 333.

⁹⁵ Ebd., § 324.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Prätor ist laut Duden höchster (Justiz)beamter im antiken Rom. Duden. Rechtsschreibung der deutschen Sprache. 21., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Band 1. Mannheim u.a.: Dudenverlag 1996, 584.

⁹⁸ Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 333.

⁹⁹ Ebd., § 334 (Hervorhebung im Original).

Im Gegensatz zur Meinung des Militarismus und Nationalismus des 19. Jahrhunderts oder des Machiavellismus¹⁰⁰ des 16. Jahrhunderts zum Krieg und ihrer harschen Kritik am Wert der Moral in internationalen Verhältnissen sind die Bemühungen um die moralischen Beschränkungen des Krieges keine sporadische Episode in den Köpfen vereinzelter Denker, sondern haben eine weitreichende Geschichte. Ich dokumentiere im nächsten Abschnitt dieses Engagement, die die Literatur seit Augustinus und dessen Konzept des „gerechten“ Krieges, des Krieges, der den Pazifismus der Bibel und die Realität der Partizipation der Christen in den imperialen Kriegen nach der Konstantin’schen Wende miteinander verknüpft, mit dem Begriff *Lehre vom gerechten Krieg* definiert. Die Lehre vom gerechten Krieg ist nicht statisch oder „uralt“ ohne Relation zum gesellschaftlichen Fortschritt, denn sie verändert sich mit der Natur der politischen Akteure, mit den herrschenden Theorien der internationalen Ordnung und natürlich mit den Entwicklungen der militärischen Technologie. So notiert William O’Brien die Stufen und Provenienzen ihrer geschichtlichen Entwicklung:

„[I]n its long evolution, just war doctrine has assumed an eclectic character. It spans several normative disciplines. In its origins just-war doctrine is heavily theological. As it developed in Scholastic thought it became more and more philosophical, an expression of natural law. At the same time, just-war theory was enriched by the chivalric code and by emerging *jus gentium*, the law of nations. In the twentieth century, just-war doctrine has been elaborated in a substantial body of Catholic social thought on war of mixed theological-philosophical character. The contemporary just-war literature by moral and legal-publicists likewise reflects varied emphases from theological to pragmatic political-military.“¹⁰¹

Den zentralen Punkt der Lehre des gerechten Krieges konzipiert O’Brien in seinem Werk „*The Conduct of Just and Limited War*“: „[T]he presumption is always against war“.¹⁰² Das heißt, der Krieg ist grundsätzlich ungerecht, „unless there are exceptional justifications“.¹⁰³ Und diese Sondersituationen, die den Krieg moralisch rechtfertigen, sind zwingend an verschiedene Kriterien gebunden. Nur wenn diese Kriterien, und zwar *alle zusammen*, die Situation begründen, ist der Krieg in seiner Entscheidung und in der Führung gerecht, d.h., dann spricht die Lehre von einem gerechten Krieg. Bei den normativen Krite-

¹⁰⁰ Der Florentiner Niccolò Machiavelli (1469 bis 1527) ist ein Denker der Macht und der Staatsraison. In Mittelpunkt seiner politischen Theorie stehen der Staat und sein Schutz. Dies ist die Priorität des Fürsten – seine persönliche Macht und die Macht des Staates. Die Botschaft seines Werks „*Der Fürst*“ ist die Separation der Politik von moralisch-religiösen Grundsätzen, wenn es für die Position des Fürsten und die Macht des Staates notwendig ist. Nicht die Moral, sondern die rationale Lokalisierung des Nutzens der Entscheidungen des Fürsten garantiert die Beständigkeit der Macht. Siehe Niccolò Machiavelli: „*Der Fürst*“. Aus dem Italienischen von Friedrich von Oppeln-Bronikowski. Mit einem Nachwort von Horst Günther. Frankfurt am Main/Leipzig: Insel-Verlag 1990.

¹⁰¹ William O’Brien: „*The Conduct of Just and Limited War*“. New York: Praeger 1981, 13.

¹⁰² Ebd., 16.

¹⁰³ Ebd.

rien der moralischen Begründung militärischer Gewalt unterscheidet die Lehre vom gerechten Krieg zwischen zwei Hauptgruppen:

- Die Kriterien, die die Legitimität des Einsatzes militärischer Gewalt prüfen (die Ius-ad-bellum-Kriterien). Das „ius ad bellum“ „lays down conditions that must be met in order to have permissible recourse to armed coercion.“¹⁰⁴
- Die Kriterien, die die Legitimität der Methoden und der Mittel militärischer Gewalt prüfen (die Ius-in-bello-Kriterien). Die Ius-in-bello-Kriterien regulieren die Mittel der Kriegsführung und die Methoden, die die politischen und/oder militärischen Führer nutzen dürfen, um die Ziele militärischer Operationen zu realisieren.

Die Weltöffentlichkeit, die Politiker, Institutionen und Denker prüfen nach diesen Kriterien die Rechtfertigungsgründe der Staaten oder der Bündnisse von Staaten, militärische Gewalt gegen den Nachbarstaat oder gegen ihre (potentiellen) Feinde zu nutzen. Nur wenn in der Praxis „jedes Kriterium für sich eine notwendige Bedingung darstellt und somit nur die gemeinsame Erfüllung aller Kriterien“ garantiert ist, ist der Krieg bzw. die militärische Gewaltanwendung im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg legitim:

„There are strong reasons for asserting that all of the conditions must be met. Such a requirement is consonant with the presumption against war and the positing of the just-war conditions as necessary to overcoming this presumption. There is no evident hierarchy among the conditions. They form a comprehensive whole.“¹⁰⁵

Der Kern der Lehre vom gerechten Krieg sind Normen der moralischen Gerechtigkeit des Phänomens Krieg, d.h. des Entschlusses, Krieg zu führen, und der Gerechtigkeit der Mittel und Methoden der Soldaten, ihrer Generäle und der politischen Entscheidungsträger in prekären Zeiten des Krieges. Militärische Gewalt ist nur dann moralisch rechtmäßig, wenn sie *all diese Prinzipien* vollständig befriedigt:

A. Die Ius-ad-bellum-Prinzipien: Das Recht zum Krieg

1. Legitime Autorität zur Entscheidung, militärische Gewalt anzuwenden („auctoritas principis“)

Die Funktion des Prinzips „legitime Autorität“ in der klassischen Lehre vom gerechten Krieg ist die Unterscheidung und Trennung zwischen „privaten“ Kriegen zwischen Privatpersonen und „öffentlichen“ Kriegen zwischen Soldaten verfeindeter Staa-

¹⁰⁴ O'Brien: The Conduct of Just and Limited War, 16.

¹⁰⁵ Ebd., 35.

ten/Gemeinwesen, die der Herrscher führt. Dieses Kriterium und sein Kern haben sich mit den Variationen der Natur der politischen Herrschaft mitverändert.

Wer hat die rechtmäßige Autorität, im Namen des Volkes/Staates über die Kriegserklärung zu entscheiden? Im Mittelalter stritten die weltlichen und geistlichen Führer über die rechtmäßige Autorität zum Krieg. Seit dem Westfälischen Frieden hatte jedoch der souveräne Staat die Entscheidungsvollmacht über Krieg und Frieden. Seit der Gründung der Vereinten Nationen hat dagegen der Sicherheitsrat diese Funktion in seinen Händen: „Diese qualitative Veränderung resultierte aus den zerstörerischen Weltkriegen des 20. Jahrhunderts und der Erkenntnis, es werde eine allgemein anerkannte Macht zur Friedenssicherung und zum Schutz von Menschenleben gebraucht.“¹⁰⁶

Diese Streitfragen drängen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges verstärkt in den Mittelpunkt:

- Die legitime Autorität in den „neuen“ innerstaatlichen (Bürger-)Kriegen: Sind es die nichtstaatlichen Akteure wie revolutionäre Freiheitsbewegungen, Guerillakämpfer, Warlords oder nationale terroristische Organisationen oder der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen?
- Kann man die völkerrechtliche Autorität der Vereinten Nationen mit internationalen Organisationen wie der NATO, der Afrikanischen Union oder vom Staatenverband der Europäischen Union komplementieren, um der Problematik der Ineffektivität und Selektivität entgegenwirken zu können?
- Der Unilateralismus von Staaten, in die inneren Angelegenheiten ausländischer Staaten einzugreifen – insbesondere der mächtigen Staaten mit dem Vetorecht im Sicherheitsrat – ohne die Ermächtigung des Sicherheitsrates oder präemptiv/präventiv militärisch zu operieren mit der Begründung der Selbstverteidigung, dokumentiert die Ineffektivität der Vereinten Nationen, diese legitime Autorität zur Entscheidung zum Krieg zum exklusiven Recht zu transformieren.

2. Gerechter Grund („*causa iusta*“)

Vier traditionelle gerechte Gründe des Krieges kann man hier erwähnen – „on behalf of innocent neighbors who are the object of aggression“, „*punishment*“, „*defense*“ und „‘holy wars’“.¹⁰⁷ Ein grundsätzlich gerechter Grund militärischer Operationen ist die Verteidigung vor Angriffen ausländischer Staaten. Seit den Veränderungen in der internationalen

¹⁰⁶ Ewelina Hilger: „Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?“. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang 2005, 65.

¹⁰⁷ James Turner Johnson: „Can Modern War Be Just?“. New Haven u.a.: Yale University Press 1984, 19 (Hervorhebung im Original).

Ordnung seit der Gründung der Vereinten Nationen und verstärkt seit dem Ende des Kalten Krieges drängen sich zugleich die militärische Intervention zum Schutz der Menschenrechte (humanitäre Intervention), der Schutz vor unmittelbar bevorstehenden Gefahren (Präemptivkrieg) und der Schutz vor zukünftigen Angriffen mit Massenvernichtungswaffen (Präventivkrieg) in den Fokus.

Im Sinne des Völkerrechts und der modernen Lehre vom gerechten Krieg sind die gerechten Gründe des Krieges die Selbstverteidigung gegen den Angriff der Gegenseite, die militärische Intervention gegen gravierende humanitäre Katastrophen und der präemptive Angriff gegen die unmittelbar bevorstehende Aggression der Gegenpartei. Es ist dennoch notwendig, dass eine objektive Instanz diesen präemptiven Angriff vor der Ausführung kritisch und sorgfältig prüft, denn hier ist die Grenze zum präventiven Krieg, der im Sinne des Völkerrechts und der Lehre vom gerechten Krieg unrechtmäßig ist, sehr dünn:

„The concept may easily slide from genuinely preemptive action into a broader and more dubious concept of preventive action: assailing someone because we do not like to look of him, or because we fear that he might one day do harm to us. The tests need to include an honest weighing of whether the action we seek to forestall is in truth highly probable (not merely possible) and imminent, and of a kind and weight that would leave us crucially damaged. The hurdle of justification for pre-emption should continue to be set high.“¹⁰⁸

3. Rechte Absicht („recta intentio“)

Die Gerechtigkeit des Kriegseintritts verpflichtet den Staat, nur aus dem gerechten Grund zu kämpfen.¹⁰⁹ Zur moralischen Rechtmäßigkeit der Begründung der Entscheidung zum Krieg mangelt es trotzdem an der moralischen Motivation hinter dem Grund zum Krieg. Und die moralische Motivation ist im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg stets der Frieden – der Schutz oder die Wiederherstellung friedlicher Relationen zwischen Staaten/Menschen.¹¹⁰ Die Motive wie z.B. politische oder militärische Macht, Rache oder wirtschaftlicher Nutzen sind moralisch nicht rechtmäßig.

Die Kernstreitfrage dieses Kriteriums ist seine spekulative Natur, da es auf subjektiven Entscheidungen der politischen Amtsträger basiert. Wie lokalisiert man die rechte Intention der politischen und militärischen Entscheidungsträger? Denn es ist sehr simpel, in der Praxis die wahre Intention zu verschleiern. Die Kontroverse um den Irakkrieg „reminds us that our intentions are not always clear“¹¹¹ und dass sich die Politiker in der Propaganda

¹⁰⁸ Charles Guthrie/Michael Quinlan: „Just War. The Just War Tradition: Ethics in Modern Warfare“. London u.a.: Bloomsbury Publishing 2007, 20.

¹⁰⁹ O'Brien: The Conduct of Just and Limited War, 34.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Fiala: The Just War Myth: The Moral Illusions of War, 12.

gerne moralisch rechtmäßiger Intentionen bedienen – des Friedens in der Welt, der nationalen Sicherheit, der Demokratie und der Freiheit der unterdrückten Menschen –, um ihre militärischen Operationen moralisch vor der nationalen und der Weltöffentlichkeit zu rehabilitieren.

4. Krieg als letztes Mittel (Ultima Ratio)

Der Krieg ist nur dann sittlich gerecht, wenn die Mittel der friedlichen Streitschlichtung gescheitert sind, d.h. diplomatische Verhandlungen und dann später politische und/oder ökonomische Sanktionen: „To have legitimate recourse to war, it must be the ultima ratio“, d.h. „a last resort after the exhaustion of peaceful alternatives.“¹¹² Bei den friedlichen Mitteln und Methoden der Streitschlichtung ist die Effektivität der Sanktionen, insbesondere im Hinblick auf das Leiden der zivilen Bevölkerung unter ökonomischen Embargos (Nahrungsmittelknappheit oder die Knappheit von Medikamenten), sehr fragwürdig. Für das Phänomen der präemptiven und präventiven Kriegsführung ist dieses Prinzip signifikant, denn bei diesen beiden Strategien ist der Kern der Zeitpunkt der sich realisierenden Gefahr. Sind das Warten und das Bemühen um die diplomatische Lösung von Konflikten jedoch tatsächlich kluge Maßnahmen, wenn dies zur Folge haben kann, dass der Feind weiter ausrüstet und seine Armee mobilisiert?

5. Vernünftige Erfolgswahrscheinlichkeit des Krieges

Dieses Prinzip postuliert, dass nicht nur die Besiegung des Feindes, sondern zugleich die Realisierung der gerechten Ziele des Krieges und die Beseitigung ursprünglicher Gründe zum Krieg notwendig sind, um den Krieg moralisch zu rehabilitieren. Ohne die positiven Folgen der Schrecken des Krieges hätte der Krieg keinen Sinn, und die materiellen und menschlichen Opfer dienten keinem höheren Zweck:

„[I]t cannot be right for a national leader [...] to undertake – or prolong – armed conflict, with all the loss of life and other harm that entails, if there is no reasonable likelihood that this would achieve a better outcome for the people that would result from rejecting or ending combat and simply doing whatever is possible by other means.“¹¹³

6. Verhältnismäßigkeit der Reaktion, d.h. der Entscheidung, militärische Gewalt anzuwenden

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit hat zum Ziel, die Proportionalität zwischen der Gefahr und der Reaktion des kriegsführenden Staates zu garantieren:

¹¹² O'Brien: *The Conduct of Just and Limited War*, 31.

¹¹³ Guthrie/Quinlan: *Just War. The Just War Tradition: Ethics in Modern Warfare*, 31.

„According to this requirement, if there is not a good chance that the use of force would be successful in redressing the wrong done and restoring peace, it would therefore inflict more harm than good, and therefore, be ‘unjust’.“¹¹⁴

Die kriegsführenden Parteien haben die Pflicht, bereits vor dem Krieg die objektiven Nutzen/Gewinne und Schäden zu kalkulieren. Nur wenn die Nutzen/Gewinne des Krieges (für *beide* Seiten, Soldaten wie Zivilisten und ihre Einrichtungen) größer sind, ist die moralische Verhältnismäßigkeit garantiert. Dies heißt abschließend, das von der militärischen Gewalt „zu erwartende Übel (nicht nur für die Kriegsparteien, sondern für alle Betroffenen) darf das von ihr zu erwartende Gute (wiederum für alle Betroffenen) nicht überwiegen.“¹¹⁵

B. Die Ius-in-bello-Prinzipien: Das Recht im Krieg

1. Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel und Methoden

„refers to the total calculus of the balance of goods and evils associated with a particular operation or action in the course of war.“¹¹⁶ Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit aus dem „ius ad bellum“ involviert das Verhältnis der Gewinne und der Schäden für den Krieg in seiner Totalität. Im Gegensatz dazu involviert das Prinzip der Verhältnismäßigkeit aus dem „ius in bello“ partikuläre Operationen während des Krieges. So sind die politischen und militärischen Führer und die Soldaten verpflichtet, die Verhältnismäßigkeit zwischen der Gewalt und der Ziele militärischer Operationen zu garantieren. Wenn diese militärischen Operationen Zivilisten ohne gerechte Begründung angreifen (wenn die Zivilisten das Mittel zum Zweck sind), sind sie nicht rechtmäßig. Zugleich ist die Kriegsführung mit Massenvernichtungswaffen nie rechtmäßig, da in dieser Strategie die Zivilisten das Mittel zum Sieg sind und die notwendige Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten gänzlich eliminiert ist.

2. Immunität der Nichtkombattanten (Diskriminierungsgebot)

Die politischen und militärischen Entscheidungsträger in ihrer Kriegsplanung und die Soldaten im Krieg sind verpflichtet, zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten zu unterscheiden. Die intendierte (gezielte) Tötung von Nichtkombattanten ist moralisch nie rechtmäßig. Im Gegensatz zur intendierten Tötung ist die nichtintendierte Tötung, d.h.

¹¹⁴ Bzostek: *Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities*, 92.

¹¹⁵ Mayer: „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“, 10.

¹¹⁶ Guy Van Damme/Nick Fotion: *Proportionality*. In: Bruno Coppieters/Nick Fotion (eds.): „Moral Constraints on War: Principles and Cases“. Lanham, MD: Lexington Books 2002, 129-140. Hier: 129.

wenn die zivile Bevölkerung kein Mittel zum Ziel der Besiegung des Feindes in der Operation/Krieg ist, sondern „nur“ der Kollateralschaden der militärischen Aktionen, moralisch rechtmäßig.

Diese beiden Kriterien des „ius in bello“ implizieren so die zwingende Nichtnutzung vieler Waffen(systeme) und Formen der Kriegsführung, da diese „durch die Natur der Sache gemäß diesen Kriterien kategorisch als illegitim anzusehen sind. Deshalb sind spezifische Waffen und einige militärische Maßnahmen im humanitären Völkerrecht geächtet.“¹¹⁷ Zu diesen moralisch und völkerrechtlich „geächteten“ Waffen und Formen von Militäroperationen gehören z.B. Flächenbombardements wie die gegen die deutschen Städte im Zweiten Weltkrieg, die „Bombardements aus zu großer Höhe/Entfernung, so daß einzelne legitime Ziele nicht mehr mit Sicherheit getroffen werden können“¹¹⁸ oder die Nutzung von Massenvernichtungswaffen (biologische, chemische und atomare). Unrechtmäßige Methoden der Kriegsführung hinsichtlich der Ius-in-bello-Prinzipien sind die sogenannten Malain-se-Methoden: Massenvergewaltigungen, Völkermord oder (systematische) ethnische Säuberungen.

Seit den amerikanischen Invasionen in Afghanistan und im Irak drängt sich die Behandlung von Kriegsgefangenen (englisch „Prisoners of War“ – POW) in den Mittelpunkt der Ius-in-bello-Prinzipien. In der Haager Landkriegsordnung von 1907 und der III. Genfer Konvention vom 12. August 1949 sind „Kriegsgefangene“ Angehörige von Streitkräften bewaffneter Konflikte, Milizen, Freiwilligenkorps, Widerstandsbewegungen, Kriegsberichterstatter oder Heereslieferanten (Art. 4). Die III. Genfer Konvention ächtet die Tötung von Kriegsgefangenen, die Gefährdung ihrer Gesundheit, Körperverstümmelung, medizinische oder wissenschaftliche Versuche an ihnen oder Vergeltungsmaßnahmen (Art. 13). Jeder Kriegsgefangene hat das Recht auf einen fairen Strafprozess vor unabhängigen und unparteilichen Militärgerichten des Gewahrsamstaates (Art. 84). Nur wie ist die rechtliche Position der Terroristen in Kriegsgefangenschaft? Die Internierung und Behandlung von Terrorverdächtigen („unlawful combatants“) in amerikanischen Gefängnissen auf Kuba, in Pakistan oder im Irak ist nämlich sehr kontrovers.

¹¹⁷ Michael Haspel: „Friedensethik und Humanitäre Intervention: Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik“. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie 2002, 141.

¹¹⁸ Ebd.

2.2 Antikes Griechenland, Cicero und Augustinus

Die Historie der Theorie des gerechten Waffengangs, des Inhalts dieser Dissertation, reicht weit in die menschliche Geschichte hinaus. Ich meine, dass Otto Kimmich mit seiner Interpretation, dass die Anfänge dieser Theorie in den Thesen des Kirchenvaters Aurelius Augustinus sind, irrt.¹¹⁹ Auch orte ich ihr Ende nicht in der Barockscholastik bei den Autoren wie Francisco de Vitoria oder bei Hugo Grotius. Diese Abhandlung wird zeigen, dass die Provenienz des Begriffes und der Theorie vom gerechten Krieg in der Historie der Philosophie liegt. Ich bin der Ansicht, dass bereits die antiken griechischen Denker Platon und Aristoteles den Begriff „gerechter Krieg“ und seine Eigenschaften benutzen, um Verhältnisse zwischen Gemeinschaften/Völkern zu illustrieren und diese dann mit moralphilosophischen Traditionen und Bräuchen zu verknüpfen, um die Willkür der negativen Natur des Menschen zu beschränken.

2.2.1 Die griechische Antike – Platon und Aristoteles

Bereits zwischen 700 und 450 v. Chr. beschränkten die griechischen Stadtstaaten ihre Kriegsführung, notiert Alex J. Bellamy.¹²⁰ Zu den Eigenschaften des „ius ad bellum“ bei den antiken Griechen zählten die zeremonielle Ankündigung des Krieges, der Waffenstillstand und die Praxis, dass sie nur in der Sommerzeit Kriege und Schlachten führten,¹²¹ und zum „ius in bello“ die Unterscheidung zwischen Krieg und Frieden, die Immunität der nichtkämpfenden zivilen Bevölkerung und das humane Verhältnis zu den feindlichen Kriegsgefangenen. Bellamy meint, „erecting a battlefield trophy was a mark of victory and should be respected as such, a battle should be prefaced by a ritual challenge, non-combatants should not be the primary target of attacks, and prisoners should be offered for ransom rather than executed.“¹²²

Diese Bräuche der Soldaten in der Kriegsführung hatten das pragmatische Ziel, die griechische Zivilisation nicht in den Ruin zu treiben. Jedoch änderte der Peloponnesische Krieg von 431 v. Chr. bis 404 v. Chr. die Verhältnisse. Diesen Krieg führte der Attisch-Delische Seebund (unter Führung von Athen) gegen den Peloponnesischen Bund (unter

¹¹⁹ Kimmich: Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts, 207.

¹²⁰ Alex J. Bellamy: „Just Wars: From Cicero to Iraq“. Cambridge/Malden: Polity Press 2006, 15 f.

¹²¹ Ebd., 16.

¹²² Ebd.

Führung von Sparta) um die Hegemonie im Ägäischen Meer. Der antike Historiker Thukydides sah den Grund dieses „antiken Weltkrieges“ und dessen Rohheit im Imperialismus Athens.¹²³ Der Machtbegriff im antiken Athen hatte in der Zeit des Peloponnesischen Krieges eine sehr puritanische und rabiate Note: Macht ohne Recht und die naturrechtliche Herrschaft des Stärkeren über den Schwächeren. Jedoch hatte diese Megalomanie die Niederlage Athens zur Folge, d.h. die Katastrophe Athens in der Sizilienexpedition sowie das Fiasko des Plans, die Herrschaft über die Insel Sizilien, reich an Ressourcen, z.B. Getreide, zu erkämpfen.¹²⁴

Diese Interpretation des Thukydides ist die prominenteste in der geschichtlichen Literatur: „Thucydides’ view that the war was inevitable consequence of the growth of that empire [the Athenian Empire; Anm. der Verfasserin], its insatiable demand for expansion, and the fear it must inspire in the Spartans has won widespread acceptance.“¹²⁵ Für Donald Kagan sind die Gründe des Peloponnesischen Krieges jedoch nicht nur der Expansionismus und Hegemonialismus Athens, sondern „a complicated chain of circumstances and decisions was needed“, um diesen Krieg zu entfachen, und „[i]f any of its links had not been present, the war would not have come.“¹²⁶ Die Geschichte konstatiert, „Athenian power did not grow between 445 and 435, that the imperial appetite of Athens was not insatiable“ und „the Spartans as a state seem not to have been unduly afraid of the Athenians, at least until the crisis had developed very far“.¹²⁷

¹²³ Für Thukydides ist dies der maßgebende Grund des Peloponnesischen Krieges: „Es fing damit an, daß Athener und Peloponnesier den dreißigjährigen Vertrag auflösten, den sie nach der Einnahme Euböas geschlossen hatten. Weswegen sie ihn auflösten, die Ursachen und die Streitpunkte schreibe ich zuerst [...]. Den *wahrsten Grund* aber, der am meisten verschwiegen wird, sehe ich darin, daß Athen so mächtig geworden ist, daß es die Furcht gepackten Spartaner zum Krieg zwang“. Thukydides: „Der Peloponnesische Krieg“. Herausgegeben und übersetzt von Georg Peter Landmann. Düsseldorf/Zürich: Artemis & Winkler 2002. Hier: Buch I, 23 (Hervorhebung durch die Verfasserin).

¹²⁴ Thukydides trägt den Höhepunkt des moralischen Kollapses der griechischen Stadtstaaten und des Ruins der Bräuche der Kriegsführung vor: „Die Athener eilten vorwärts an den Assinaros, teils gejagt von dem allseitigen Angriff vieler Reiter und des übrigen Haufens, sie merkten, es würde ihnen leichter werden, wenn sie erst überm Fluß wären, teils auch wegen ihrer Abmattung und aus Begier zu trinken. Als sie hinkamen, stürzten sie sich hinein in aufgelöster Ordnung, ein jeder wollte selber der erste drüben sein, und die nachdrängenden Feinde machten den Übergang nachgerade schwierig. Dann zu geschlossenem Zug gezwungen, stürzten sie übereinander und traten sich nieder, wobei die einen wegen der Speere und des Gepäcks sofort umkamen, andere im Schlamm hängenblieben und weggeschwemmt wurden. Am anderen Ufer des Flusses stellten sich die Syrakuser auf (es war Steilhang) und schossen von oben auf die Athener, von denen die meisten begierig tranken und in der Krümmung des Flusses sich selber in die Quere kamen. Die Peloponnesier stiegen nieder, ihnen entgegen, und schlachteten die im Flusse fast alle hin. Das Wasser war auch sofort verdorben und wurde trotzdem getrunken, schlammig und blutig wie es war, und die Menge raufte sich darum.“ Thukydides: Der Peloponnesische Krieg, Buch VII, 84.

¹²⁵ Donald Kagan: „The Outbreak of the Peloponnesian War“. Ithaca/London: Cornell University Press 1969, 345. Wissenschaftliche Dokumentation zum Peloponnesischen Krieg, seinen Hintergründen, Akteuren, Schauplätzen, Ergebnissen und Folgen bei Nigel Bagnall: „The Peloponnesian War: Athens, Sparta and the Struggle for Greece“. London u.a.: Pimlico 2004.

¹²⁶ Kagan: The Outbreak of the Peloponnesian War, 354.

¹²⁷ Ebd., 345 f.

Unabhängig von den Gründen des Krieges bildete diese Apokalypse dennoch das Motiv und den Impuls des neuen Denkens über die Bräuche der griechischen Kriegsführung. Der antike griechische Philosoph Platon (428/427 bis 348/347 v. Chr.) bedient sich des Begriffes „gerechter Krieg“ nicht, jedoch skizziert er die *gute* Führung militärischer Konflikte in der Gemeinschaft griechischer Stadtstaaten in seinem Werk „Politeia“ („Der Staat“; aus ca. 370 v. Chr.).¹²⁸ Zum Ziel Platons in diesem Werk gehört es, zwischen den Griechen und den barbarischen Völkern zu unterscheiden und in diesem Bemühen die Eigenschaften der guten Kriegsführung zu illustrieren – das späteren Signum des gerechten Krieges:

„Als Hellenen werden sie also Hellas nicht verwüsten, noch Wohnstätten verbrennen, und auch nicht in jeder Stadt alle Bewohner als ihre Feinde ansehen, Männer, Frauen, und Kinder, sondern jeweils nur die wenigen, die für den Streit verantwortlich sind. Aus all diesen Gründen werden sie auch nicht ihr Land verwüsten wollen – denn die meisten sind ja mit ihnen befreundet – noch die Häuser zerstören, sondern sie werden die Feindseligkeiten nur so weit treiben, bis die Schuldigen von denen, die unschuldig leiden, zur Verantwortung gezogen sind.“¹²⁹

Für den antiken Philosophen ist die Provenienz des Krieges (πόλεμος) nicht der „typische“, christlich-mittelalterliche natürliche Instinkt des Menschen zur Herrschaft oder Gewalttätigkeit,¹³⁰ sondern der Wunsch des Menschen nach Bequemlichkeit, Prunk und die Bevölkerungsexplosion in der Polis. In seiner Interpretation der Transformation der gesunden, genügsamen Polis zur „üppigen“, größeren und komfortableren Polis ortet Platon die Provenienz des Krieges. Den Menschen in der gesunden Polis

„wird das gesunde und einfache Leben nicht ausreichen, sondern sie werden Dinge fordern, die über das Notwendige hinausgehen, wie z.B. delikaterer Nahrung, feine Textilien, Gold, Elfenbein etc. Es entsteht also der Wunsch nach Luxus. Hiermit hängt zusammen, daß die Polis ihren Raum vergrößern muß, denn es entwickelt sich nun eine Nachfrage nach Dienstleistungen verschiedenster Art, die vorher nicht zur Verfügung standen, etwa nach Schauspielern, Dichtern, Tänzern, diversen Unternehmern usw. [...] Die Polis, die nun ihren Grund und Boden erweitern muß, um ihre sich vermehrenden Bewohner zu ernähren, wird beginnen, gegen ihre Nachbarn Kriege zum Zweck der Landnahme zu führen.“¹³¹

Platon ist gegen die Potentialität, dass die Griechen (Hellenen) mit Recht besiegte Hellenen versklaven.¹³² Die Soldaten seien zugleich verpflichtet, zwischen Schuldigen und Unschuldigen zu unterscheiden und nur die Schuldigen (Feinde in diesem Sinne) anzugrei-

¹²⁸ Bainton: Christian Attitudes Toward War and Peace. A Historical Survey and Critical Re-evaluation, 37 f.

¹²⁹ Platon: „Der Staat“. Eingeführt von Gerhard Krüger. Übertragen von Rudolf Rufener. Zürich: Artemis-Verlag 1950. Hier: Buch V, 471 a.

¹³⁰ Kleemeier: Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges: Platon – Hobbes – Clausewitz, 62.

¹³¹ Ebd., 61; vgl. Platon: Der Staat, Buch V, 373 d.

¹³² Platon: Der Staat, Buch V, 469 b/d.

fen.¹³³ Platon meint, dass das Kämpfen nur dem *Kriegerstand* obliege (sie sind die Wächter über das Gemeinwesen).¹³⁴ Er notiert, dass es nicht rechtmäßig sei, nach der Beendigung der Schlacht die toten Soldaten zu plündern oder ihr Bestattungsrecht zu stören sowie Taktiken der Kriegsführung mit der Intention zu nutzen, das Land zu verwüsten oder die Wohnstätten niederzubrennen.¹³⁵ In militärischen Konflikten zwischen Hellenen profiliert Platon seine Idee des gehegten, beschränkten Krieges in seinen Zielen und der Mittel und Methoden militärischer Operationen. Die Griechen führen Kriege nur gegen die Barbaren, meint Platon. Für ihn sind die militärischen Streitigkeiten zwischen griechischen Stadtstaaten keine Kriege („polemos“), sondern kleinere Auseinandersetzungen bzw. Zwist oder Zwietracht („statis“), denn ihre Intensität spricht von der Mühe der Parteien um rasche Befriedung und Aussöhnung.¹³⁶ Der Unterschied zwischen „polemos“ und „statis“ resultiert aus der Meinung Platons, dass die Barbaren von Natur aus Feinde der Hellenen sind,¹³⁷ und Ulrike Kleemeier interpretiert, dass

„es hier nicht um eine Feindschaft zwischen zwar existenziell fremden, aber prinzipiell ebenbürtigen Naturen geht, sondern um ein Feindschaftsverhältnis zwischen einer höheren und einer niedrigeren unvollkommenen Natur, wobei der ersteren ein legitimer Herrschaftsanspruch über die letztere zusteht.“¹³⁸

Erst Aristoteles (384/383 bis 322 v. Chr.) legt den Begriff „gerechter Krieg“ („polemos dikaios“) in seinem Werk „Politik“ (345 bis 325 v. Chr.) dar. Er verknüpft den Krieg mit der griechischen Menschenungleichheit, d.h. mit der natürlichen Rechtfertigung der Sklaverei. Die Barbaren seien Sklaven mit „Recht“, denn sie seien Mitglieder der Gemeinschaften, „die der griechischen Sprache und politischen Kultur als nicht zugehörig und eben darum als unterlegen angesehen werden.“¹³⁹ Henning Ottmann notiert: „Mit ‚Recht‘ ist Sklave nur, wer es nicht anders ‚verdient‘. Das kann für Aristoteles wie schon für Pla-

¹³³ Platon: Der Staat, Buch V, 471 a/b.

¹³⁴ Zum Kriegerstand gehören die Soldaten und der Regent. Ebd., Buch V, 374 b; vgl. Kleemeier: Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges: Platon – Hobbes – Clausewitz, 89 ff.

¹³⁵ Platon: Der Staat, Buch V, 469 c und 471 a/b.

¹³⁶ „Wenn Hellenen gegen Barbaren oder Barbaren gegen Hellenen kämpfen, so können wir also sagen, daß sie gegeneinander Krieg führen und daß sie Feinde von Natur seien, und ihre Feindschaft werden wir als ‚Krieg‘ bezeichnen. Wenn sich aber Hellenen mit Hellenen befehden, dann sagen wir, sie seien von Natur aus Freunde, nur sei Hellas in solchem Falle krank geworden und lebe in Zwietracht, und diese Feindschaft muß man als ‚Zwist‘ bezeichnen.“ Ebd., Buch V, 470d.

¹³⁷ Kleemeier: Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges: Platon – Hobbes – Clausewitz, 110.

¹³⁸ Ebd., 113; Platon: Der Staat, Buch V, 470 c.

¹³⁹ Skadi Krause: Gerechte Kriege, ungerechte Feinde – Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz (Hrsg.): „Humanitäre Intervention: Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008, 113-142. Hier: 115.

ton per se nur Barbaren betreffen, nicht aber Griechen.“¹⁴⁰ Aristoteles meint, dass die Kriege mit dem Ziel der Versklavung dieser Völker, die naturrechtlich Sklaven¹⁴¹ sind, gerecht seien:

„Darum ist auch die Kriegskunst von Natur eine Art von Erwerbskunst (die Jagdkunst ist ein Teil von ihr), die man anwenden muß gegen die Tiere und gegen jene Menschen, die von Natur zum Dienen bestimmt sind und dies doch nicht wollen. Denn ein solcher Krieg ist von Natur gerecht.“¹⁴²

Die Griechen sind, im Gegensatz zu den Barbaren, wirtschaftlich, politisch und kulturell beherrschend und der Krieg gegen die Barbaren ist aus den Gründen ihrer Nichtebenbürtigkeit gerecht. Bei Aristoteles ist der „gerechte“ Krieg nämlich „ein seiner moralischen Natur nach asymmetrischer Krieg, der gegen einen politisch und kulturell als unterlegen bzw. als nicht gleichwertig betrachteten Gegner geführt wird.“¹⁴³

Der Krieg ist in den Schriften des antiken Philosophen keine Autarkie, der Zweck und das Ziel der Entscheidungen der politischen Führer des Gemeinwesens/der Polis, sondern das Rezept zum glücklichen, friedlichen und sicheren Miteinander der Menschen: „Niemand will Krieg und Kriegsrüstungen des Krieges wegen. Denn man müsste als ein ganz blutdürstiger Mensch erscheinen, wenn man sich seine Freunde zu Feinden machte, nur damit es Kampf und Blutvergießen gäbe.“¹⁴⁴

In „De Rhetorica ad Alexandrum“ notiert er die Gründe der Kriege zwischen den griechischen Stadtstaaten: Rache nach dem Angriff, Verteidigung, Hilfe an die Verbündeten und die ökonomischen und/oder politischen Vorteile für den Stadtstaat (z.B. Kampf um die Naturressourcen, Hegemonie oder Ruhm):

¹⁴⁰ Henning Ottmann: „Geschichte des politischen Denkens: von den Anfängen bis auf unsere Zeit“. Band 1: Die Griechen. Teilband 2: Von Platon bis zum Hellenismus. Stuttgart/Weimar: Metzler 2001, 180.

¹⁴¹ „My thesis was and still is that Aristotle viewed the natural slave as a deficient human being. In particular, the natural slave is someone who lacks the capacity to deliberate [...]. That is a severe handicap, but it does not reduce the natural slave to an animal. For unlike an animal, the natural slave does have thoughts and does experience emotions. He may become frightened and angry, but he lacks the capacity to reflect on these emotions and to deliberate about how best to achieve safety and to secure revenge. He, therefore, benefits from the guidance of someone who has deliberative capacity. Such a person is a slave's natural master and together the two form an association which is mutually beneficial.“ William W. Fortenbaugh: „Aristotle's Practical Side: On his Psychology, Ethics, Politics and Rhetoric“. Leiden/Boston: Brill 2006, 249.

¹⁴² Aristoteles: „Politik“. Eingeleitet und neu übertragen von Olof Gigon. Zürich/Stuttgart 1955. Hier: 1256b.

¹⁴³ Krause: Gerechte Kriege, ungerechte Feinde – Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen, 115.

¹⁴⁴ Aristoteles: „Die Nikomachische Ethik“. Übersetzt von Olof Gigon, neu herausgegeben von Rainer Nickel. Düsseldorf: Artemis und Winkler 2007². Hier: Buch X, 1177b .

„The pretexts for making war on another state are as follows: when we have been the victims of aggression, we must take vengeance on those who have wronged us, now that a suitable opportunity has presented itself; or else, when we are actually being wronged, we must go to war on our own behalf or on behalf of our kindred or benefactors; or else we must help our allies when they are wronged; or else we must go to war to gain some advantage for the city, in respect either of glory, or of resources, or of strength, or of something similar.“¹⁴⁵

Er führt dann die Umstände *gegen* den Krieg aus, d.h., er rät der Regierung und dem Volk, wenn der Gegner den *gerechten Grund* hat, sie zu bekriegen, wenn der Stadtstaat uneins mit seinen Verbündeten ist, wenn das Volk kriegsmüde oder in Angst vor der (militärischen) Macht des Gegners ist, den Frieden, und nicht militärischen Konflikt, zu favorisieren. Denn „we must realize that it is the universal custom of mankind to abandon mutual warfare, either when they think that the demands of the enemy are just, or when they are at variance with their allies, or weary of war, or afraid of their enemy, or suffering from internal strife.“¹⁴⁶

2.2.2 Das Römische Reich und Cicero

Ciceros (106 v. Chr. bis 43 v. Chr.) Verständnis vom gerechten Krieg¹⁴⁷ wurzelt in der Praxis der Kriegsführung des Imperium Romanum und deren juristisch-sakraler Normierung („Fetialrecht“¹⁴⁸) sowie in staatsphilosophischen Inhalten, hauptsächlich der griechi-

¹⁴⁵ W.D. Ross (ed.): „The Works of Aristotle“. Translated into English under the editorship of W.D. Ross. Volume XI. Rhetorica by W. Rhys Roberts, De Rhetorica ad Alexandrum by E.S. Foster, De Poetica by Ingram Bywater. Oxford: Oxford University Press 1966. Hier: De Rhetorica ad Alexandrum, Ch. 2, 1425a.

¹⁴⁶ Ebd.

¹⁴⁷ Viktor Pöschl trägt die inhaltliche Veränderung des Begriffes „Gerechtigkeit“ bei Cicero im Gegensatz zu den Denkern der griechischen Antike vor: „Gerechtigkeit ist nicht so sehr ein philosophisches Prinzip, eine geistige Norm, eine Idee, die ein ganzes Menschenleben gestaltet [...] als vielmehr ein in Gesetz und Recht und römischer Tradition und Geschichte festgelegter Begriff, der die Richtschnur jedes politischen Führers und jedes politischen Amtes ist.“ Viktor Pöschl: „Römischer Staat und griechisches Staatsdenken bei Cicero: Untersuchungen zu Ciceros Schrift de re publica“. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1962², 129. Zur Biographie von Cicero vgl. Manfred Fuhrmann: „Cicero und die römische Republik: Eine Biographie“. München: Piper Verlag 2000⁴.

¹⁴⁸ Dies zur Kriegserklärung im „Fetialrecht“, die die „Fetiales“, das römische Priesterkollegium, zeremoniell verkünden: „Eine von ihnen formal korrekt vorgebrachte Kriegserklärung hatte vier Stufen: 1) der *pater patratus* wurde zum gegnerischen Gemeinwesen gesandt, um vor den Göttern das Unrecht des anderen Volkes festzustellen und Wiedergutmachung zu fordern, *rerum repetitio* oder *clarigatio*, wobei entweder die Rückgabe der geraubten Dinge oder die Auslieferung der an dem Übergriff schuldigen Personen verlangt wurde. 2) Wurden die Forderungen nicht innerhalb von 30 Tagen erfüllt, folgte die *testatio* oder *denuntiatio*, d.h. der *pater patratus* kündigte den Krieg an unter dem Schwur bei den Göttern, daß das gegnerische Volk ungerecht handle. 3) Nach der Rückkehr des *pater patratus* nach Rom kam es zum *Votum* des Senats, das vom Volk autorisiert wurde. 4) Nach einer positiven Entscheidung kam es zur Kriegserklärung, *indictio belli*, wobei der *pater patratus* einen in Blut getauchten Speer unter Berufung auf das Unrecht des Gegners über die Grenze des feindlichen Landes warf.“ Sigrid Albert: „Bellum Iustum: die Theorie des ‚gerechten Krieges‘ und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit“. Kallmünz: Lassleben 1980, 13 f. (Hervorhebung im Original).

schen Stoa über den Panaitios von Rhodos¹⁴⁹ (ca. 185 bis 109 v. Chr.) und seiner Schrift über die rechten Pflichten, der Grundlage des Ersten und Zweiten Buches von „De Officiis“. Diese Inhalte involvieren die naturrechtliche Gemeinwohl- und Gerechtigkeitsidee, die jedem Individuum grundsätzlich angehört:

„Cicero ging von einer Rangfolge der Pflichten aus. Nicht das Glück des Einzelnen steht an oberster Stelle – Cicero wies alle hedonistischen Lebensführungsmaximen zurück – sondern die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft der Bürger [...]. Cicero entwickelte ein später immer wieder aufgegriffenes Gemeinwohldenken, das dazu anleiten sollte, über den unmittelbaren Vorteil des Individuums wie der Gemeinschaft hinaus das langfristig günstige und in einer Gesamtschau zuträgliche Verhalten zu suchen.“¹⁵⁰

Die ethischen Normativen des „bellum iustum“ basieren auf Ciceros Pflicht zur Gerechtigkeit zum gemeinschaftlichen Nutzen in inneren und äußeren Interaktionen des Staates/Gemeinwesens und gegen den Kollaps der Sittlichkeit in der römischen Republik, der sich grundsätzlich in der Gefährdung der politischen und sozialen Stabilität entlädt, wie Cicero befürchtet.¹⁵¹ In seinen Werken instrumentalisiert er die staatliche Gewalt, wie später Machiavelli, zum Schutz des Staates und seines Herrschers.

2.2.2.1 Die Ius-ad-bellum-Kriterien

Cicero meint, „daß kein Krieg gerecht ist außer dem, der entweder geführt wird, nachdem man Genugtuung gefordert hat, oder vorher angekündigt und angesagt worden ist.“¹⁵² Der „bellum iustum“ in Ciceros Verständnis und im römischen Kriegsrecht hatte zwei entscheidende Elemente, den *gerechten Grund* und die *öffentliche Ankündigung* der Kriegsführung (in zwei Schritten: die Androhung, d.h. *denuntatio*, und die spätere Erklärung des Krieges, d.h. *indictio*)¹⁵³. Der gerechte Grund¹⁵⁴ der Kriegsführung seien die Verteidigung gegen den Angriff des Feindes oder die Verteidigung der Bundesgenossen in Notwehr

¹⁴⁹ „Cicero nahm in Athen Unterricht bei Poseidonios, dem Schüler des Panaitios, dessen Werk in Ciceros Schriften seine Spuren hinterließ.“ Markus Llanque: „Politische Ideengeschichte – Ein Gewebe politischer Diskurse“. München/Wien: Oldenbourg Verlag 2008, 66.

¹⁵⁰ Ebd., 72.

¹⁵¹ Krause: Gerechte Kriege, ungerechte Feinde – Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen, 117.

¹⁵² Marcus Tullius Cicero: „De officiis“. Vom rechten Handeln. Herausgegeben und übersetzt von Karl Büchner. München/Zürich 1994⁴. Hier: Buch I, 11.36.

¹⁵³ Diese Konditionen des „gerechten Krieges“ bei Cicero sind Inhalte des gültigen Römischen Rechts der römischen Republik: „Der gerechte Krieg ahndet die Verletzung geltenden Rechts und dient der Wiederherstellung geteilter Rechtsgrundsätze.“ Krause: Gerechte Kriege, ungerechte Feinde – Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen, 116.

¹⁵⁴ Denn „[j]ede Handlung [...] muß frei sein von Unüberlegtheit und Nachlässigkeit und nichts tun, wofür man nicht einen einleuchtenden Grund angeben könnte.“ Cicero: Vom rechten Handeln, Buch I, 29.101.

(Hilfeleistung): „Jene Kriege sind ungerecht, die ohne Grund unternommen werden: denn ohne den Grund, sich zu rächen oder die Feinde zurückzuschlagen, kann kein gerechter Krieg geführt werden.“¹⁵⁵ Bei seiner Entscheidung zur Kriegsführung habe der Herrscher den Nutzen und den Wert des militärischen Feldzugs für den Frieden, die Sicherheit und wirtschaftliche Prosperität der Gemeinschaft sorgfältig zu kalkulieren:

„Überhaupt sollen die, welche an der Spitze der Gemeinschaft stehen werden, zwei Lehren Platons festhalten: die eine, daß sie den Nutzen der Bürger so schützen sollen, daß sie alles, was sie tun, auf ihn beziehen, ihrer eigenen Vorteile vergessend, die andere, daß sie den ganzen Körper des Gemeinwesens betreuen sollen, damit sie nicht, während sie einen Teil schützen, die übrigen im Stich lassen.“¹⁵⁶

Das Ziel des Krieges sei der Frieden bzw. die Unterzeichnung des Friedensvertrages zwischen den Kriegsparteien. Die Entscheidung, Krieg zu führen, sei die Folge militärischer und/oder politischer Not, und die Begründung das Delikt des Feindes gegen das „ius“, das Recht des Staates/Roms: „Wenn es aber Lage und Notwendigkeit verlangen, muß man mit dem Schwert die Entscheidung suchen und den Tod der Knechtschaft und Schande vorziehen.“¹⁵⁷ Zugleich ist die Kriegsführung im ciceroschem Verständnis *Ultima Ratio*, d.h., ein militärischer Konflikt sei nur dann rechtmäßig, wenn die Mittel friedlicher Streitschlichtung ausgeschöpft sind: „Denn da es zwei Arten des Entscheidens gibt, die eine durch Auseinandersetzung, die andere durch Gewalt, und da jene dem Menschen eigentümlich ist, diese den Tieren, darf man zur zweiten erst seine Zuflucht nehmen, wenn man die erste nicht anwenden kann.“¹⁵⁸

2.2.2.2 Die *Ius-in-bello*-Kriterien

Denn es sind „gewisse Pflichten gegen die zu wahren, von denen dir Unrecht zugefügt wurde. Es gibt nämlich ein Maß im Sichrächen und Strafen.“¹⁵⁹

Fragmentiert, hauptsächlich in „*De Officiis*“ („Vom rechten Handeln“), referiert Cicero über die Methoden und Mittel der Kriegsführung. Die Motivation der kriegerischen Aktionen sei der gerechte Frieden, und der Terror der militärischen Operationen beeinträchtige die Befriedung des (feindlichen) Gemeinwesens, denn er schüre Hass und Rachegeleüste.

¹⁵⁵ Marcus Tullius Cicero: „Der Staat“. Herausgegeben und übersetzt von Karl Büchner. München/Zürich 1993⁵. Hier: Buch III, 23.35.

¹⁵⁶ Cicero: *Vom rechten Handeln*, Buch I, 25.85.

¹⁵⁷ Ebd., Buch I, 23.81.

¹⁵⁸ Ebd., Buch I, 11.34.

¹⁵⁹ Ebd.

Nur die Mäßigkeit des Strafens und die Proportionalität der Schuld und der Strafe dürften die Beziehung gegenüber Feinden (Unrechtstätern) im Krieg und nach der Friedensschließung kennzeichnen.¹⁶⁰ Cicero notiert: „Deshalb sind Kriege darum zu unternehmen, daß man ohne Behelligung in Frieden leben kann; wenn aber der Sieg errungen ist, muß man die schonen, die im Krieg nicht grausam, nicht unmenschlich gewesen sind.“¹⁶¹ In „De Officiis“ mahnt er die Kriegsführenden im Krieg zwischen der Menge der Bewohner des feindlichen Gemeinwesens und den Unschuldigen zu unterscheiden und zugleich zum bestmöglichen Schutz der zivilen Bevölkerung vor (negativen) Effekten militärischer Operationen.¹⁶² Zudem äußert er, dass nur die Soldaten („miles“) die „Lizenz“ haben, an den militärischen Aktionen zu partizipieren.¹⁶³

Er sei entschieden gegen den Gift- und Meuchelmord in der Kriegsführung.¹⁶⁴ Skadi Krause notiert, dass für Cicero die Kriterien des „ius in bello“ eine „ähnliche Bedeutung“ haben, „wie sie Aristoteles der Vermeidung unnötiger Grausamkeit gegenüber den Barbaren beilegt.“¹⁶⁵ Für ihn ist das Engagement des Cicero um den Schutz der zivilen Bevölkerung nicht primär philanthropisch, sondern sein Zweck liegt darin, „einer Eskalation der Kriegshandlungen und damit auch der eigenen sittlichen Verrohung entgegenzuwirken.“¹⁶⁶ Diese „Aufrechterhaltung der eigenen Sittlichkeit“ ist für Cicero signifikant und zentral, „weil ihr Verlust seiner Meinung nach unweigerlich mit negativen Konsequenzen für die rechtliche Ordnung und die politische Stabilität der römischen Republik verbunden ist.“¹⁶⁷

In Ciceros Doktrin vom gerechten Krieg und im Römischen Recht des antiken Roms sind der zentrale Punkt die Ius-ad-bellum-Kriterien, der gerechte Grund und die rechtmäßige Autorität zum Kriegseintritt. Natürlich konnte man im Römischen Reich einfach lokalisieren, wer diese Autorität hat – die verschiedenen Institutionen des Römischen Reiches nämlich, die abhängig von der Epoche und der Staatsform die höchste (Entscheidungs-)Macht

¹⁶⁰ „Auch davor muß man sich vorsehen, daß die Strafe nicht größer ist als die Schuld [...]. Vor allem ist beim Strafen der Zorn fernzuhalten. Nie wird nämlich jemand, der zornig zur Strafe schreitet, jene Mitte innehalten, die zwischen dem Zuviel und Zuwenig liegt.“ Cicero: Vom rechten Handeln, Buch I, 25.89.

¹⁶¹ Ebd., Buch I, 11.35.

¹⁶² Ebd., Buch I, 24.82.

¹⁶³ Ebd., Buch I, 11.37.

¹⁶⁴ „Das eindrucksvollste Beispiel von Gerechtigkeit gegen den Feind aber ist von unseren Vorfahren aufgestellt worden, als ein Überläufer des Pyrrhus dem Senat versprach, er werde dem König Gift geben und ihn töten. Der Senat und Gaius Fabricius gaben ihn dem Pyrrhus. So hat er [der Konsul Fabricius; Anm. der Verfasserin] nicht einmal den Tod eines Feindes, der mächtig war und von selbst Krieg begonnen hatte, in Verbindung mit einem Verbrechen gebilligt.“ Ebd., Buch III, 22.86.

¹⁶⁵ Krause: Gerechte Kriege, ungerechte Feinde – Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen, 117. Aristoteles nämlich wies unnötige Rohheit der Herren gegenüber ihren Sklaven zurück: „Ein Mißbrauch der Herrschaft ist für beide Teile gleich schädlich, denn was dem Teil zuträglich ist, das ist es auch dem Ganzen, und was dem Leibe, das auch der Seele.“ Aristoteles: Politik, 1255b.

¹⁶⁶ Krause: Gerechte Kriege, ungerechte Feinde – Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen, 117.

¹⁶⁷ Ebd.

in ihren Händen hatten – der König, Kaiser oder der Senat. Im Mittelalter hat sich die Situation geändert, denn in dem politischen Durcheinander ist unklar, wer die höchste Instanz ist – der Kaiser, die Könige, der Papst oder die Fürsten.

Das Christentum avancierte seit dem Edikt des Kaisers Theodosius I. im Jahr 380 zur neuen Staatsreligion des Römischen Reiches. Dank der starken Verknüpfung von Politik und Religion im antiken Rom kämpften seitdem die Christen in imperialen Kriegen in der Staats- *und* der Religionsraison. Die Folge dieser Entwicklung und „[d]as auffälligste Merkmal des Mittelalters war ohne Zweifel die Verknüpfung von Politik und christlicher Religion.“¹⁶⁸ Zum Resultat der „Militarisierung“ der frühchristlichen Position zum Militärdienst¹⁶⁹ und ihrer ambivalenten Position¹⁷⁰ gegenüber der Gewalt bereits vor der „Wende“ gehörte der „postkonstantinische“ christliche Entwurf des gerechten Krieges. Sein Kern liegt in der moralisch-theologischen Beschränkung der Entscheidung zum Krieg und der Methoden der Kriegsführung, da sich die mittelalterlichen Kirchenväter und -lehrer bemüht haben, den Krieg und den Militärdienst christlicher Männer von der Sünde zu differenzieren. Mit diesem Ziel vor Augen haben sie schließlich einen theoretischen Raum kreiert, in dem die Partizipation am Militärdienst und die Tötung seines feindlichen Nächsten keine Sünde sind, sondern Notwendigkeit und Demonstration der Nächstenliebe, der „caritas“. Mit dem Bischof Ambrosius von Mailand, und dann später mit Augustinus Aurelius, dem Bischof von Hippo, änderte sich somit das Verständnis von Krieg in christlichen Kreisen. Sie vereinbarten die christliche Nächstenliebe und die Tugenden des christlichen Lebens mit den Verhältnissen aus der Zeit nach der Christianisierung des Römischen Reiches. Ambrosius’

„point is to convince Christians that those who would attain the kingdom of heaven must live a virtuous life in the temporal world, and included in such a life is the duty to promote and, when necessary, enforce justice. He believed unequivocally that Christians had a duty to support and defend the great empire that had brought peace and imposed order to sin-ridden combative world.“¹⁷¹

¹⁶⁸ Llanque: Politische Ideengeschichte – Ein Gewebe politischer Diskurse, 83.

¹⁶⁹ Die prominentesten frühen Kirchenväter sind Quintus Septimius Florens Tertullianus oder Tertullian (ca. 150 bis ca. 239) und Origenes (185 bis 253/254). Für ihren Pazifismus ist die Position typisch, dass Gewalt und Militärdienst nicht im Sinne des christlichen Glaubens seien. Zu dieser Denkweise haben sie der universelle Gewaltverzicht und der institutionelle Götzendienst in der imperialen Armee motiviert.

¹⁷⁰ Diese ambivalente Position zur Gewalt hat ihre Provenienz in der Bibel. Das 3. Buch Mose proklamiert: „Du sollst dich nicht rächen noch Zorn bewahren [...]. **Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst; ich bin der HERR.**“ Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Nach der deutschen Übersetzung Martin Luthers. Wien: Österreichische Bibelgesellschaft 1972. Hier: 3. Mose, 19,18 (Hervorhebung im Original). In Kontrast zu dieser pazifistischen Position verkündet zum Beispiel Jesus im Matthäus-Evangelium: „Ihr sollt nicht wännen, daß ich gekommen sei, Frieden zu bringen auf die Erde. Ich bin nicht gekommen, Frieden zu bringen, sondern das Schwert“ (Ebd., Matt, 10,34).

¹⁷¹ Paul Christopher: „The Ethics of War and Peace: An Introduction to Legal and Moral Issues“. Englewood Cliffs: Prentice Hall 1994, 28.

2.2.3 Augustinus von Hippo

Viele der Autoren der Historie des „bellum iustum“ beginnen mit Aurelius Augustinus (354 bis 430).¹⁷² Trotz des Einflusses seiner Schriften auf die mittelalterliche Tradition vom gerechten Krieg kann man das persönliche Interesse des Kirchenvaters am „bellum iustum“ als gering klassifizieren. Dies ist verständlich, denn die Moralität der Kriegsent-scheidung und der Kriegsführung spielten für ihn keine zentrale Rolle. Daher sind seine Erwägungen zum Krieg und zum Militärdienst der Christen in den imperialen Truppen in seinen verschiedenen Schriften verstreut. Erst mit dem „Decretum Gratiani“ im 12. Jahr-hundert systematisierte der Mönch Gratian (und Vater des Kirchenrechts) seine Thesen über den gerechten Krieg. Unbestritten ist, dass er gegen den Krieg ist, der in seiner Inter-pretation das natürliche Resultat der bösen Natur des Menschen sei:

„Wer also diese großen, schauerlichen, verheerenden Übel leidvoll betrachtet, der gestehe, daß sie ein Elend sind. Wer dagegen ohne Seelenschmerz sie über sich ergehen läßt oder auch nur an sie denkt, mag sich immerhin für glücklich halten, aber er ist um so elender, weil er sein menschliches Empfinden verloren hat.“¹⁷³

Aber

„[w]atching the destruction wreaked by the pagan barbarians, he believed that without law and society there could be no organized Christianity and thus no chance of divine redemp-tion. Using violence to defend another or the state was not only justified, therefore, it was a morally necessity.“¹⁷⁴

Denn zu Lebzeiten des Kirchenvaters näherte sich das Römische Reich der Spätantike sei-nem Fall. Die Alemannen und die Goten bedrohten schon die Reichsgrenzen, und die Westgoten unter der Führung Alarichs hatten die Legionen des Imperium Romanum be-reits im Jahre 410 besiegt. Schließlich stürmten sie die Ewige Stadt und plünderten sie und ihre Bürger vom 24. August bis zum 27. August aus. So hatte Augustinus begriffen, dass der Krieg ständiger Begleiter des menschlichen Lebens im irdischen Staat ist, und er be-mühte sich, in dieser Atmosphäre, den Personenkreis der zum Krieg Ermächtigten und die Begründung ihrer Entscheidung zu beschränken, d.h. die Frage zu beantworten, wann der

¹⁷² Zur Biographie siehe z.B. Peter Robert Lamont Brown: „Augustinus von Hippo: Eine Biographie“. Frank-furt am Main: Societäts-Verlag 1982².

¹⁷³ Aurelius Augustinus: „Vom Gottesstaat“. Vollständige Ausgabe der Bücher 11 bis 22. Aus dem Lateini-schen übertragen von Wilhelm Thimme. Eingeleitet und kommentiert von Carl Andresen. München: Deut-scher Taschenbuch Verlag 1991³. Hier: Buch XIX, 7.

¹⁷⁴ Bellamy: Just Wars: From Cicero to Iraq, 27.

Krieg und der Militärdienst der Christen keine Sünde und im Sinne ihrer Religion rechtmäßig ist. Die Antwort ist sein Entwurf des „gerechten Krieges“. Der Krieg sei gerecht, wenn er die „necessitas“ ist, die (militärische) Notwendigkeit, welche „die Schlechtigkeit derer, die man bekriegt“¹⁷⁵ initiiert hat.

2.2.3.1 Die Ius-ad-bellum-Kriterien

- Die Kondition der rechtmäßigen Autorität als des Trägers der Kriegsführung („legitima potestas“)

In Augustinus' Schriften hat der legitime Herrscher oder Gott die rechtmäßige Autorität, Krieg zu führen. Die Beispiele der Kriege des Schöpfers sind die Kriege des Volkes Israel im Alten Testament, die sogenannten „Jahwe-Kriege“. Die gerechten Kriege haben Frieden und Sicherheit zum Zweck, und die Streitkräfte eines Staates dienen der Wiedererlangung dieser Werte im Krieg:

„But the natural order which aims at the peace of mortals demands that the authority and the decision to undertake war rest with the ruler, while soldiers have the duty of carrying out the commands of war for the common peace and safety. It is not permissible, however, to doubt that it is right to undertake a war which men undertake to wage under God's authority either to strike terror into, wear down, or subdue the pride of mortals“.¹⁷⁶

Für Herbert A. Deane ist diese Interpretation des Kirchenvaters zur Rolle des Herrschers problematisch:

„The major difficulty in this solution of the problem is, of course, that the ruler is one of the parties to the dispute, and yet he must also act as the judge who decides whether or not the other state is guilty of injustice and whether its wrongdoing is great enough to warrant the infliction of punishment.“¹⁷⁷

Trotzdem erscheint dem Kirchenvater diese omnipotente Position des Herrschers – des Kriegers im militärischen Ringen um den (gerechten) Sieg und des Richters über die Gerechtigkeit seines militärischen Ziels – ein vernünftiger und zugleich alternativloser Weg aus den anarchischen Zuständen des Gemeinwesens. Denn die Natur des Menschen sei

¹⁷⁵ Augustinus: „Vom Gottesstaat“. Vollständige Ausgabe der Bücher 1 bis 10. Aus dem Lateinischen übertragen von Wilhelm Thimme. Eingeleitet und kommentiert von Carl Andresen. München: Deutscher Taschenbuch Verlag 1991³. Hier: Buch IV, 15.

¹⁷⁶ Boniface Ramsey (ed.): „The Works of Saint Augustine“. A Translation for the 21st Century. Part I – Books, Volume 20: Answer to Faustus, a Manichean (Contra Faustum Manichaeum). Introduction, translation and notes by Roland Teske. Brooklyn, NY: New City Press 2007. Hier: Buch XXII, 75.

¹⁷⁷ Herbert A. Deane: „The Political and Social Ideas of St. Augustine“. New York u.a.: Columbia University Press 1966², 162.

schlecht, und in seiner Gier nach irdischen Gütern gerät er in Streitigkeiten und Handgreiflichkeiten mit seinen Mitmenschen. Um dem drohenden Chaos des Gemeinwesens, sogar seinem Untergang im *totalen* Krieg zu entrinnen, delegiert der Schöpfer seinen irdischen Agenten, die höchste Obrigkeit der politischen Gemeinschaft, die Sorge um den Schutz des Gemeinwesens und des sozialen (und göttlich-christlichen) „ordo“ zu tragen: „Dazu nämlich sind Wächter, das heißt Leiter des Volks, in den Gemeinden eingesetzt, daß sie die Sünden nicht übersehen, sondern strafen.“¹⁷⁸ Nur der Herrscher habe die Fähigkeit, objektiv über die politischen Schritte zum Nutzen der Gemeinschaft zu entscheiden. Der Privatmann sei im Gegensatz zum Herrscher Knecht seiner Wünsche und der Selbstliebe, die hauptsächlich Streit in der Gemeinschaft säen.¹⁷⁹ Für Augustinus ist so die Institution des Staates zwingend notwendig, um die böse Natur, die zur Gewalttätigkeit neigt, zu bändigen, und den Menschen in Verhältnissen mit seinen Mitmenschen zu „zähmen“.

- Die Kondition des gerechten Grundes zur Kriegsführung („*causa iusta*“)

In seiner Schrift „*De Libero Arbitrio*“¹⁸⁰ unterscheidet der Kirchenvater zwischen der Tötung infolge der Selbstverteidigung des Privatmannes und der Verteidigung der *Patria* im Krieg. In seinen Schriften verneint er das Recht des Privatmannes zur Selbstverteidigung, denn die böse innere Einstellung des Angegriffenen gegen seinen Angreifer sei gegen die Prinzipien der Nächstenliebe: „[T]he life even of an unjust aggressor must not be jeopardized by any action which might accidentally result in death for the evil man, even though by abstaining from direct defensive action the innocent party may lose his life.“¹⁸¹ Dieser Dualismus zwischen innerer Gesinnung und äußerer, materieller Tat ist der rote Faden in Augustinus' Verständnis vom gerechten Krieg. Er begründet seine Zurückweisung der Selbstverteidigung des Privatmannes nicht mit der Niederträchtigkeit der materiellen Tat der Tötung seines Angreifers, sondern mit der inneren Niederträchtigkeit des Angegriffenen, nun Täters.

Wann autorisiert Augustinus den legitimen Herrscher, Krieg zu führen? Mit dem Begriff der „*iniuria*“ – Ungerechtigkeit, Rechtsverletzung oder zugefügtes oder erlittenes Unrecht – begründet der Kirchenvater den gerechten Krieg:

¹⁷⁸ Augustinus: *Vom Gottesstaat*, Buch I, 9.

¹⁷⁹ Paul Ramsey: „*War And The Christian Conscience/How shall Modern War Be Conducted Justly?*“. Durham: Duke University Press 1961, 38 f.

¹⁸⁰ Aurelius Augustinus: „*Der Freie Wille*“. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh 1961³.

¹⁸¹ Richard Shelly Hartigan: „*Saint Augustine on War and Killing: The Problem of the Innocent*“. In: *Journal of the History of Ideas*, 27: 2 (April-June 1966), 195-204. Hier: 197.

„Gerechte Kriege werden gewöhnlich allein auf solche begrenzt, die geschehenes Unrecht bestrafen, wenn ein Volksstamm oder eine Bürgerschaft [*civitas*], die bekriegt werden soll, ignoriert, entweder das von ihren Mitgliedern boshaft Angerichtete zu bestrafen oder wiedergutzumachen, was widerrechtlich weggenommen worden ist.“¹⁸²

Augustinus weist das Recht des Herrschers zur präventiven Kriegsführung zurück: „Aber Nachbarn bekriegen, von einem Krieg zum andern übergehen und Völker, die einem nichts zuleide getan, aus bloßer Herrschsucht niedertreten und unterwerfen, wie soll man daß anders nennen als eine große Räuberei?“¹⁸³

Die primäre „*causa iusta*“ des Augustinus ist die materielle Rechtsverletzung. Die sekundäre „*causa iusta*“ des Kirchenvaters ist die moralische Schuld, z.B. die der Häretiker. In Ciceros Verständnis des gerechten Krieges sind nur die materiellen Verbrechen gegen das römische Recht oder Naturrecht die „*causa iusta*“, in Augustinus' Schriften ist zusätzlich der Unglaube, oder die Häresie, d.h. „moralische“ Delikte gegen den christlichen Glauben und die politische(n) Gemeinschaft(en) der Christen, ein Verstoß:

„Augustine viewed all forms of religious belief other than orthodoxy as a common threat to the faith, and he eventually concluded, against the backdrop of imperial repression of heretics in which he had a hand, that the ecclesiastical hierarchy had the right and the duty to see imperial coercion of heretics *qua* heretics.“¹⁸⁴

So ist für Cicero die Diskriminierung des Feindes beschränkt auf dessen Taten bzw. materiellen Handlungen, die gegen die Gesetze der Gesellschaft verstoßen, und bei Augustinus involviert die Schuld des Gegners zudem seine moralische Existenz, d.h. er bekämpft den Feind „wegen ihm eigentümlicher Denk- und Existenzweisen.“¹⁸⁵ Diese Unterscheidung zwischen der moralischen und materiellen Schuld des Gegners führt zur zweiten Unterscheidung in der Feindesdiskriminierung bei Cicero und Augustinus: Cicero ist der Auffassung, dass nur Taten gegen „konkret abgrenzbare politische Verbände“ zu bestrafen und bekämpfen seien, und für Augustinus ist sogar der Krieg gegen „eine universale moralische Weltordnung“ gerecht, wenn diese nicht christlich ist.¹⁸⁶ Hier „geht es nicht mehr um

¹⁸² QUAESTIONES IN HEPTATEUCHUM VI, 10; zitiert nach Timo J. Weissenberg: „Die Friedenslehre des Augustinus: Theologische Grundlagen und ethische Entfaltung“. Stuttgart: Kohlhammer 2005, 147 (Hervorhebung im Original).

¹⁸³ Augustinus: Vom Gottesstaat, Buch IV, 6.

¹⁸⁴ Frederick H. Russell: „The Just War in the Middle Ages“. Cambridge: Cambridge University Press 1977², 23 (Hervorhebung im Original).

¹⁸⁵ Kleemeier: Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges: Platon – Hobbes – Clausewitz, 29.

¹⁸⁶ Ebd.

die Ahndung einzelner Handlungen des Gegners, sondern um dessen gesamte moralische Existenz, die es zu vernichten gilt.“¹⁸⁷

Wie später bei Thomas von Aquin ist die Häresie jedoch nicht sofort mit dem Tode zu bestrafen. Für Augustinus ist der Glaube Sphäre der Freiheit und der Freiwilligkeit.¹⁸⁸ Arnold Angenendt vermerkt, dass das Postulat des Augustinus in seinem Verständnis des Häretikers und des Ungläubigen die universelle Menschenliebe sei und dass der Sünder wie der Christgläubige ein Mensch sei:¹⁸⁹

„Auch dem Sünder und Häretiker war Liebe entgegenzubringen, trotz seiner Sünde und Häresie. Offen zu halten ist die Besserungsmöglichkeit: Die Sünder müssen ‚als Feinde ertragen und geliebt werden, da man ja, solange das Leben währt, nie wissen kann, ob sie nicht noch ihren Sinn zum besseren wenden‘.“¹⁹⁰

Generell plädiert Augustinus wie später auch Thomas von Aquin oder der Kirchenrechtler Gratian¹⁹¹ für die Freiheit der Bekehrung zum christlichen Glauben. Trotz seiner Meinung gegen den Glaubenszwang schien ihm in seiner „Auseinandersetzung mit den Donatisten, einer abgespaltenen Sektenkirche“ der vom Staat „bemessen ausgeübter Zwang gerechtfertigt“.¹⁹² Augustinus favorisierte die gewaltfreie Bekehrung der Heiden und „[d]ennoch fand er anerkennende Worte für staatliche Gewaltmaßnahmen, die darauf angelegt waren, heidnische Kulte zu verbieten und heidnische Tempel zu verbieten.“¹⁹³ Bei den Juden dagegen „lehnte er [...] gewaltsame Bekehrungen grundsätzlich ab.“¹⁹⁴ Denn

„Wohlwollen und Wertschätzung von seiten der Christen verdienen sie insbesondere deshalb, weil sie als Träger und Verwalter der alttestamentarischen Schriften für die christliche Kirche, die sich als Erfüllung alttestamentarischer Verheißungen versteht, einen unersetzlichen Dienst als Zeugenschaft leisten.“¹⁹⁵

¹⁸⁷ Kleemeier: Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges: Platon – Hobbes – Clausewitz, 29.

¹⁸⁸ Arnold Angenendt: „Toleranz und Gewalt: Das Christentum zwischen Bibel und Schwert“. Münster: Aschendorff Verlag 2007, 236.

¹⁸⁹ Ebd., 237.

¹⁹⁰ Ebd.; zitiert nach Augustinus: Vom Gottesstaat, Buch I, 9.

¹⁹¹ Arnold Angenendt: Toleranz und Gewalt: Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 238. „Die meisten der von Gratian zusammengetragenen Canones befassen sich [...] jedoch mit Strafaktionen gegen hartnäckige Ketzer. Von Todesstrafe ist nicht die Rede, wohl aber von Verbannung, Enteignung und Gefangennahme“. Klaus Schreiner: Toleranz. In: Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hrsg.): „Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland“. Band 6. Stuttgart: Klett-Cotta 1990, 445-605. Hier: 467.

¹⁹² Angenendt: Toleranz und Gewalt: Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 237.

¹⁹³ Schreiner: Toleranz, 453.

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Ebd., 453.

Klaus Schreiner schildert in seinem Artikel zu Toleranz im Lexikon „Geschichtliche Grundbegriffe“ die Position des Kirchenvaters zur *Todesstrafe* für die Häretiker: „Durch Gewalt sollten Häretiker wieder in die Kirche eingegliedert, auf keinen Fall getötet werden“. ¹⁹⁶ Er sei strikt gegen die Todesstrafe für Häretiker, und ihre „Bestrafung sollte im Geist der Milde und Liebe erfolgen.“ ¹⁹⁷

Wie in den Fällen der Selbstverteidigung des Privatmannes oder im Recht des Soldaten, seinen Feind im Felde zu töten, entscheidet über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ihrer Tat nicht die materielle und objektive Tötung des Angreifers/Feindes, sondern die inneren Gesinnungen, d.h. die Motive des engagierten Akteurs. So ist die „*causa iusta*“ der Entscheidung der legitimen Autorität nicht nur der materielle, spürbare Angriff der Gegenseite, sondern zugleich der böse innere Geist des Gemeinwesens oder seiner Bevölkerungsgruppen, wie z.B. unterschiedliche nichtchristliche Existenzmodalitäten und Denkart. Mit diesem Verständnis der gerechten Begründung des Krieges öffnete Augustinus die Büchse der Pandora der späteren Kreuzzüge und Religionskriege gegen Ungläubige und Häretiker (Irrgläubige) der mittelalterlichen Päpste: „Medieval legists eagerly employed both Roman law and Augustine’s doctrine of religious persecution as hammer and anvil to forge their justifications of wars and crusades.“ ¹⁹⁸

- Die Bedingung der gerechten Intention der Kriegsführung („*recta intentio*“)

Die Intention des Krieges, gerechten und ungerechten, ist der Friede:

„Denn jedermann erstrebt durch Kriegführung Frieden, keiner durch Friedensschluß Krieg. Auch die, welche den Frieden, in dem sie leben, stören wollen, hassen ja nicht den Frieden als solchen, sondern wollen nur einen anderen, der ihren Wünschen entspricht. Sie wollen also nicht etwa überhaupt keinen Frieden, sondern nur solch einen, wie er ihnen paßt.“ ¹⁹⁹

Der Unterschied zwischen den gerechten und ungerechten Kriegen ist, „that a just war attempted both to restore peace and to repair an injury received.“ ²⁰⁰ Ungerechte Kriege sind Kriege aus Rache, materieller Gier, Herrschsucht („*libido dominandi*“) oder Wildheit (Lust zur Gewalt).

¹⁹⁶ Schreiner: Toleranz, 467.

¹⁹⁷ Ebd., 453.

¹⁹⁸ Russell: The Just War in the Middle Ages, 25.

¹⁹⁹ Augustinus: Vom Gottesstaat, Buch XIX, 12.

²⁰⁰ Bellamy: Just Wars: From Cicero to Iraq, 27.

2.2.3.2 Die Ius-in-bello-Kriterien

Augustinus analysiert die rechtmäßigen Methoden im Krieg nur recht dürftig. Dies ist verständlich, denn in der mittelalterlichen christlichen Tradition hatten die Prinzipien des „ius ad bellum“ und nicht die Einschränkung der Gewaltmittel und -methoden die Priorität. Die Bezeichnung „ius in bello“ kannte Augustinus sinngemäß nicht. Er rechtfertigt die Tötung von Nichtkombattanten mit der militärischen Notwendigkeit im Krieg und ist der Ansicht, dass nicht der Tod das Schlimme sei, sondern die böse/sündige Seele des Menschen. Niederträchtige innere Gesinnungen hätten nämlich stets den moralischen Kollaps des Menschen zur Folge. In seinem berühmten Zitat schreibt er:

„After all, what is blamed in war? Is it that human beings, who are going to die at some time, die so that others will be subdued and live in peace? To find fault with this is the mark of cowardly and not of religious people. The desire to do harm, cruelty in taking vengeance, a mind that is without peace and incapable of peace, fierceness in rebellion, the lust for domination, and anything else of the sort – these are the things that are rightly blamed in wars.“²⁰¹

Der Kirchenvater ist somit primär nicht gegen die Tötung der Nichtkombattanten, denn der Tod ist das universelle Schicksal des Menschen. Die nächste Eigenschaft seiner Einschätzung des Rechts im Krieg sind die Priorität der militärischen Sanktionierung zum Heil der sündigen Seele des Gegners und das Wiedererlangen des Friedens und der Sicherheit der Gemeinschaft. Die Realität des Krieges sei es nämlich, dass neben den Soldaten die Unschuldigen sterben, jedoch diene ihr Tod einem höheren Gut – dem gemeinschaftlichen Frieden und der Genesung der sündigen Seelen der Untäter.²⁰²

2.3 Thomas von Aquin und die mittelalterliche Lehre vom gerechten Krieg

Thomas von Aquin (1225/1226²⁰³ bis 1274) legt im Pars Secunda Secundae des opulenten Werkes „Summa Theologica“ den *gerechten* Krieg dar. Die zentrale Motivation der tho-

²⁰¹ Ramsey: The Works of Saint Augustine, Buch XXII, 74.

²⁰² Augustinus: Vom Gottesstaat, Buch I, 9.

²⁰³ „Es gibt keine urkundlichen Unterlagen über den Tag und das Jahr der Geburt von Thomas. Die Chronisten und Zeugen widersprechen sich, oder sie haben sich zumindest unklar über diesen Punkt geäußert.“ James A. Weisheipl: „Thomas von Aquin: Sein Leben und seine Theologie“. Graz u.a.: Verlag Styria 1980, 13. Weisheipl knüpft an Wilhelm von Tocco, Thomas' offiziellen Biographen, und die „früheste und eine der zuverlässigsten Quellen“ an, und führt aus, dass „Thomas im Jahre 1225/26 geboren war“. Ebd., 13. Jean-Pierre Torrell ist im Gegensatz zu Tocco der Meinung, dass sein Geburtsjahr zwischen 1224 und 1225 liegt: „Heute scheint man sich auf 1224/25 geeinigt zu haben“. Jean-Pierre Torrell: „Magister Thomas: Leben und Werk des Thomas von Aquin“. Freiburg u.a.: Herder 1995, 23.

mistischen Lehre vom gerechten („erlaubten“) Krieg ist – wie bereits bei seinem Vorgänger Aurelius Augustinus –, die christliche Nächstenliebe mit dem Krieg, d.h. dem Militärdienst des Christen, zu verknüpfen. In Art. 1 der „quaestio“ 40 ist die Titelfrage daher sinnvoll: „Gibt es einen erlaubten Krieg?“. Die Autoritätsgründe (oder Vernunftgründe) in den „Objectiones“ argumentieren mit der Textstelle aus dem Alten Testament: „Jeder, der das Schwert ergreift, wird durch das Schwert umkommen“.²⁰⁴ Diese Textstelle weist das Recht zum Krieg und zugleich den Militärdienst des Christen zurück. Trotzdem postuliert der Kirchenlehrer in seiner Antwort („Respondeo dicendum“), dem Hauptteil des Artikels, drei Konditionen des gerechten Krieges: die legitime Autorität des Fürsten, Krieg zu führen („auctoritas principis“), den gerechten Grund („causa iusta“) und die rechte Intention der Kriegsführenden („intentio (bellantium) recta“).

2.3.1 Die Ius-ad-bellum-Kriterien

- Die legitime Autorität zur Kriegsführung („auctoritas principis“)

Nur der Fürst, d.h. die höchste Obrigkeit der politischen Ordnung, habe das Recht, Krieg zu führen und die Streitkräfte zu mobilisieren. Die Priorität seines Amtes sei nämlich die Verteidigung des Friedens und der Sicherheit seines Herrschaftsgebietes gegen innere und/oder äußere Feinde: „Da aber die Sorge für die öffentliche Ordnung den Fürsten anvertraut ist, ist es auch ihre Sache, die öffentliche Ordnung der ihnen unterstehenden Stadt oder des Königreiches oder einer Provinz zu schützen.“²⁰⁵ Der „Fürst“ oder die Autorität mit dem Recht, Krieg zu führen, sind im Verständnis von Aquins die nationalen Monarchen, der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches oder der Papst: „Implicitly at least, he restricted the status of war to full-fledged wars between sovereign princes such as national monarchs, the Emperor and the pope.“²⁰⁶ Wie Augustinus weist von Aquin das Recht der Privatperson, (Waffen-)Gewalt in ihren Streitigkeiten zu nutzen, zurück, denn die Sanktionierung privater Kriminalität liege in der Zuständigkeit der „staatlichen“ Rechtsorgane. Soldaten, die im Krieg mit Direktive des Fürsten Feinde töten, seien keine Mörder, meint von Aquin:

²⁰⁴ Mt 26, 52; zitiert nach Aquin: DThA, II-II, q. 40, a. 1, obj. 1.

²⁰⁵ Aquin: DThA, II-II, q. 40, a. 1, resp.

²⁰⁶ Russell: The Just War in the Middle Ages, 270.

Wer aber als Privatperson vom Fürsten oder Richter ermächtigt oder als öffentlicher Amtsträger aus Eifer für die Gerechtigkeit, gewissermaßen von Gott Selbst bevollmächtigt, das Schwert gebraucht, ergreift nicht selbst das Schwert, sondern gebraucht nur das, was ihm von einem anderen anvertraut wurde. Deshalb verdient er keine Strafe.²⁰⁷

Diese Direktive des Fürsten sei die primäre Kondition der Schuldfreiheit von Soldaten. Die zweite Kondition sei die „Reinheit“ ihrer Seele, d.h., wenn sie nicht aus selbstsüchtigen oder bösen Motiven und Interessen kämpfen und die feindlichen Soldaten töten, wie z.B. aus Rache oder Habsucht. Der Militärdienst sei für die waffenfähigen Bürger des Gemeinwesens eine natürliche und freiwillige Verpflichtung, denn der Posten des Soldaten schütze die höchsten gesellschaftlichen Werte: das Gemeinwesen, den Frieden und die Sicherheit seiner Bewohner. Feiglinge – da ihre wahrscheinliche Flucht primär den Kameraden an der Front schadet, und weitere in ihren Plänen zu desertieren, nur bestärken – und frisch Verheiratete sowie neue Haus- oder Gutsbesitzer sind im Verständnis von Aquins befreit von der Soldatenzeit.²⁰⁸

Die zweite Instanz der rechtmäßigen Autorität zur Kriegsführung sei der Schöpfer und die thomistische Rehabilitation der alttestamentarischen Kriege der Israelis im Sinne von Augustinus. In den Kriegen des Herrn gegen die Feinde Christi im Alten Testament (Jahwes Kriege) sei sogar die Tötung von Unschuldigen kein moralisches Delikt (im Sinne faktischer christlicher Ethik), da diese Kriege für von Aquin Verteidigungskriege und so automatisch gerecht seien.²⁰⁹ „Gott hat die Herrschaft über Tod und Leben; nach Seiner Anordnung sterben sowohl die Sünder wie die Gerechten. Wer also auf Befehl Gottes einen Unschuldigen tötet, sündigt nicht, wie auch Gott nicht sündigt, dessen Vollstrecker er ist.“²¹⁰

- Gerechter Grund („causa iusta“)

Die „causa iusta“ ist für den Kirchenlehrer die retributive Gerechtigkeit aus der augustini-schen Interpretation: „Es müssen nämlich diejenigen, die mit Krieg überzogen werden, dies einer Schuld wegen verdienen.“²¹¹ Der Zweck der Bestrafung des Verbrechers ist nicht nur die Wiedererlangung des Friedens, sondern zugleich die Heilung der schuldigen Seele des Verbrechers.

Was ist der konkrete Inhalt der thomistischen „Schuld“? Ist es die moralische Schuld, die „culpa“, oder objektives Unrecht, die böse Tat? Franziskus Maria Stratmann befürwortet

²⁰⁷ Aquin: DThA, II-II, q. 40, a. 1, ad. 1.

²⁰⁸ Ebd., I-II, q. 105, a. 3, ad. 5.

²⁰⁹ Ebd., I-II, q. 94, a. 5, ad. 2.

²¹⁰ Ebd., II-II, q. 64, q. 6, ad. 1.

²¹¹ Ebd., II-II, q. 40, a. 1, resp.

das erste Verständnis der Schuld bei von Aquin: „Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß von diesen Autoren [Augustinus, Thomas von Aquin und Francisco de Vitoria; Anm. der Verfasserin] eine moralische Schuld als Kriegsgrund gefordert wird.“²¹² Wolfgang Lienemann kontert und unterstreicht, dass für den Kirchenlehrer die Kriegsschuldigen nicht ausschließlich Ungläubige sind, d.h. Männer und Frauen, die gegen die Werte und Normen der *christlichen* Gemeinschaft gesündigt haben, sondern zudem „offenkundige Aggressoren darunter ebenso gefasst sein können wie Ketzer und Heiden.“²¹³ Oder ist die „*causa iusta*“ in der Lehre vom gerechten Krieg von von Aquin *nur* ein objektives Unrecht? Signifikant für diese Begriffsklärung ist, dass das objektive, materielle Verbrechen seinen Ursprung in der moralischen Schuld hat. Ein Beispiel dieses Verständnisses ist die thomistische Interpretation der Gerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit der Kreuzzüge, d.h. des Bekriegens der Häretiker und Abtrünnigen in Europa (so dezimierte die katholische Inquisition die ketzerischen Gemeinschaften dissidenter Christen in Frankreich, die Katharer und Waldenser vom 12. bis ins 14. Jahrhundert). In der Begründungslogik von Aquins attackieren diese nichtchristliche Denkart, die Lebensführung und die Häresie den sozialen „*ordo*“ der Gemeinschaft. Die Ketzer und Häretiker gefährden das rudimentärste, natürliche Element der thomasschen politischen Gemeinschaft: den christlichen Glauben, so von Aquin. Er assoziiert somit die Häresie und die Ketzerei mit dem moralischen und materiellen Angriff gegen das Gemeinwesen, den Frieden und die Sicherheit ihrer Bürger. Zugleich ist im thomistischen Verständnis die Strafe für Häresie nicht die sofortige Todesstrafe. Dennoch räumt der Kirchenlehrer ein, die Häretiker und Ketzer dann mit dem Tod zu bestrafen, wenn sie wiederholt das Diktat des Bischofs, in die Arme der Kirche zurückzufinden, zurückgewiesen haben, ganz im Sinne des Kirchenrechts. Und das Kirchenrecht „forderte bis ins Hochmittelalter weiterhin Klosterhaft oder Verbannung, dazu Enteignung“.²¹⁴ Die Tötung von Häretikern und Ketzern sei die Sache von weltlichen Organen – die Kirche spricht nur das Urteil über die „Gottesfeindschaft“ aus: „Die Kirche behielt sich das Urteil darüber vor, ob Gottesfeindschaft vorliege und wer Gottesfeind sei. Sie sprach das entscheidende Urteil über Rechtsgläubigkeit bzw. Häresie aus. Daraufhin vollzog die Weltliche Gewalt die Beseitigung“.²¹⁵

²¹² Franziskus Maria Stratmann: „Weltkirche und Weltfriede: Katholische Gedanken zum Kriegs- und Friedensproblem“. Augsburg: Haas & Grabherr 1924, 84.

²¹³ Wolfgang Lienemann: „Gewalt und Gewaltverzicht: Studien zur abendländischen Vorgeschichte der gegenwärtigen Wahrnehmung von Gewalt“. München: Kaiser 1982, 132.

²¹⁴ Angenendt: Toleranz und Gewalt: Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 252.

²¹⁵ Ebd., 245.

Von den Häretikern unterscheidet von Aquin die Ungläubigen (wie z.B. die Juden). Die Häretiker oder Ketzler haben im Gegensatz zu den Ungläubigen mit dem Sakrament der Taufe zunächst die Hinwendung zu Gott und die christlichen Glaubensbekenntnisse bejaht und sie dann später durch gänzlichen Sinneswandel oder Zweifel an den Wahrheiten des christlichen Glaubens verneint. Von Aquin meint, dass die Kriege, die Herrscher führen, um den Ungläubigen den christlichen Glauben zu oktroyieren, nicht gerecht seien. Sie sündigten nicht gegen den sozialen „ordo“ der christlichen Gemeinschaften, da ihnen der wahre – christliche – Glaube fremd sei. Der Glaube sei ein freiwilliger Akt, eine persönliche Freiheit des Menschen. Der gerechte Grund der Kriege gegen Ungläubige sei nur ihre materielle Verletzung der Rechte der Christen, d.h. die Verfolgung der Christen oder die Propaganda gegen den christlichen Glauben:

„Von den Ungläubigen haben einige niemals den Glauben angenommen, wie die Heiden und Juden. Solche sind denn auf keine Weise zum Glauben zu nötigen, damit sie aus sich glauben; denn Glauben ist Sache des Willens. Doch müssen sie von den Gläubigen, wenn die Möglichkeit besteht, genötigt werden, dem Glauben nichts in den Weg zu legen, sei es durch Lästerungen oder durch böses Zureden oder gar durch offene Verfolgungen. Und aus diesem Grunde führen die Christgläubigen häufig Krieg gegen die Ungläubigen, nicht um sie zum Glauben zu zwingen, denn wenn sie sie auch besiegen und gefangen hielten, würden sie es doch ihrer Freiheit überlassen, ob sie glauben wollen; sondern nur deshalb, um sie zu nötigen, den Glauben an Christus nicht zu hindern.“²¹⁶

- Rechte Intention der Kriegsführenden („intentio (bellantium) recta“)

Die thomistische rechte Intention der Kriegsführenden hat die Absicht „entweder das Gute zu mehren oder das Böse zu meiden.“²¹⁷ Und wie bei Augustinus ist bei von Aquin der Friede der Endzweck des „bellum iustum“: „[T]hey were not evil unless the peace desired was itself evil.“²¹⁸ Er weist, wie Augustinus im 5. Jahrhundert, die Rechtmäßigkeit des bösen Herzens, die Herrschsucht, die Lust, die Menschen des bekriegten Staates zu quälen, oder die Rache, die zum Krieg motivieren, zurück.

2.3.2 Die Ius-in-bello-Kriterien

Der zentrale Punkt der thomistischen Lehre und der mittelalterlichen Tradition vom gerechten Krieg ist die Moralität der Entscheidung zur Kriegsführung („ius ad bellum“) und nicht die Modalitäten dieser Kriegsführung („ius in bello“). Er unterscheidet zwischen den

²¹⁶ Aquin: DThA, II-II, q.10, a. 8, resp.

²¹⁷ Ebd., II-II, q. 40, a. 1, resp.

²¹⁸ Ramsey: War And The Christian Conscience/How shall Modern War Be Conducted Justly?, 260; vgl. Aquin: DThA, II-II, q. 40, a. 1, ad. 3.

Kombattanten (Schuldigen) und Unschuldigen, mahnt zur Immunität der Nichtkombattanten und engagiert sich für die Verhältnismäßigkeit des Verbrechens und der Strafe. So notiert von Aquin in seinem Werk: „Frauen und Kinder mußten geschont, in der eroberten Gegend durften die Bäume mit essbaren Früchten nicht geschlagen werden.“²¹⁹ In den militärischen Operationen weist er das Recht der Tötung von Unschuldigen zurück, denn es ist ausschließlich gerecht, die Bösen/Sünder zu töten, da sie das Gemeinwohl gefährden. Wenn somit in den Menge der feindlichen Bevölkerung die Möglichkeit, zwischen Schuldigen und Unschuldigen zu unterscheiden, nicht garantiert ist, oder wenn die Schuldigen große Gefolgschaft haben, verbietet von Aquin die Tötung der Schuldigen, um nämlich die zwingende Immunität der Unschuldigen gewährleisten zu können:

„Das trifft aber nur dann zu, wenn die Bösen nicht getötet werden können, ohne daß auch die Guten getötet werden, sei es, weil sie [die Bösen] unter den Guten verborgen leben, oder weil sie eine große Gefolgschaft haben, so daß sie ohne Gefahr für die Guten nicht getötet werden können.“²²⁰

In der Kriegsführung und im Siege mahnt von Aquin zur versöhnlichen Mäßigung und Milde im Sinne der christlichen Nächstenliebe und Christi Barmherzigkeit. So äußert er, dass die Kondition der Gerechtigkeit der militärischen Mittel im Krieg zwangsmäßig die Verhältnismäßigkeit der Bestrafung zum Verbrechen sei – die Strafe hat sich mit der Dimension des Verbrechens zu decken: „Die Bitterkeit der Strafe [...] entspricht der Größe der Schuld.“²²¹

²¹⁹ Aquin: DThA, I-II, q. 105, a 3, resp.; oder ebd., II-II, q. 40, a. 1, ad. 3.

²²⁰ Ebd., II-II, q. 64, a. 2, ad. 1.

²²¹ Ebd., I-II, q. 87, a. 4, ad. 3.

2.3.3 Das Prinzip des doppelten Effekts menschlicher Handlung²²²

„Es steht nichts im Wege, daß ein und dieselbe Handlung zwei Wirkungen hat, von denen nur die eine beabsichtigt ist, während die andere außerhalb der [eigentlichen] Absicht liegt. [...] So kann auch aus der Handlung dessen, der sich selbst verteidigt, eine doppelte Wirkung folgen: die eine ist die Rettung des eigenen Lebens; die andere ist die Tötung des Angreifers. Eine solche Handlung hat auf Grund der Absicht, die auf die Rettung des eigenen Lebens geht, nichts Unerlaubtes; denn das ist jedem Wesen naturhaft, daß es sich, soweit es nur irgend kann, im Sein erhält. Es kann aber eine Handlung, die aus einer guten Absicht hervorgeht, unerlaubt werden, wenn sie dem Ziel nicht angemessen ist. Wenn daher jemand zur Verteidigung des eigenen Lebens größere Gewalt anwendet als nötig ist, so ist das unerlaubt. So er sich aber im Widerstand gegen die Gewalt mäßigt, ist die Verteidigung erlaubt; denn nach dem Recht ist es erlaubt, Gewalt mit Gewalt zurückzuweisen, allerdings mit abgewogener, schuldfreier Schutzmaßnahme. [...] Weil es aber nur der öffentlichen Gewalt um des Gemeinwohles willen erlaubt ist, einen Menschen zu töten, ist es nicht erlaubt, daß der Mensch die Tötung eines Menschen beabsichtigt, um sich selbst zu verteidigen, außer er sei Inhaber der öffentlichen Gewalt, der bei der Absicht, einen Menschen zur eigenen Verteidigung zu töten, das auf das öffentliche Wohl hinordnet; wie das offenbar ist bei dem Soldaten, der gegen den Feind kämpft, und bei dem Gerichtsdienner, der gegen die Räuber kämpft. Wenngleich auch diese sündigen würden, falls sie sich dabei von persönlicher Leidenschaft leiten ließen.“²²³

In diesem ausführlichen Zitat trägt der Kirchenlehrer von Aquin vor, dass jede menschliche Handlung zwei Effekte hat, den direkten, intendierten und den indirekten, nichtintendierten. Am Beispiel der Selbstverteidigung rechtfertigt von Aquin die indirekte Tötung des Angreifers. Der Effekt der Handlung (die Selbstverteidigung) des Angegriffenen sei *intendiert*, denn die Selbstverteidigung sei im Naturgesetz verankert, da sie ein natürlicher Instinkt des Menschen sei, und daher gänzlich schuldfrei. Der zweite Effekt, der *nichtintendierte*, sei die Tötung des Aggressors. Diese Tötung ist eben nicht intendiert („*praeter intentionem*“) und schuldfrei nur, wenn die Selbstverteidigung dem Schutz des Lebens dient und kein Alibi ist, um persönliche böse Motive wie Rache, zu befriedigen: „[S]uch injury must remain *praeter intentionem*, beyond the intention, as a predictable, unintended by-product of the self-defensive act.“²²⁴ Die zweite Kondition, um den Angreifer schuldfrei töten zu dürfen, ist die Verhältnismäßigkeit zwischen Gewalt und notwendiger Selbstverteidigung. Gerechtfertigt sei nur so viel Gewalt, die für die defensive Handlung tatsächlich unerlässlich ist: „One may not kill an unjust aggressor directly, that is, intentionally, but

²²² Vgl. zum Prinzip des doppelten Effekts Daniel F. Montaldi: „A Defense of St. Thomas and the Principle of Double Effect“. In: *The Journal of Religious Ethics*, 14: 2 (Fall 1986), 296-332; Warren S. Quinn: „Actions, Intentions, and Consequences: The Doctrine of Double Effect“. In: *Philosophy & Public Affairs*, 18: 4 (Autumn 1989), 334-351; Joseph M. Boyle, Jr.: „Toward Understanding the Principle of Double Effect“. In: *Ethics*, 90: 4 (July 1980), 527-538.

²²³ Aquin: DThA, II-II, q. 64, a. 7, resp.

²²⁴ Richard B. Miller: „Aquinas and the Presumption against Killing and War“. In: *The Journal of Religion* 82: 2 (April 2002), 173-204. Hier: 194 (Hervorhebung im Original).

may use proportional means to save one's own life even though these means may result in the death of the aggressor."²²⁵ Für die gerechte beabsichtigte, intendierte Tötung („direct intention to kill“)²²⁶ schreibt der Kirchenlehrer zwei unentbehrliche Konditionen vor, um diese sittlich akklamieren zu können: die Weisung der höchsten Obrigkeit des Gemeinwesens und das augustinische reine Herz (das nicht von Raffgier oder Rachegelesten vergiftet ist).

2.4 Das 16. Jahrhundert – die spanische Barockscholastik des Francisco de Vitoria: die Säkularisierung der Lehre vom gerechten Krieg

Im 15. und 16. Jahrhundert unterlag die Welt großen Veränderungen und Umwälzungen. Die wichtigsten hierbei sind die Gründung des modernen Staatensystems und die Expansion europäischer Königshäuser in Übersee. An der Säkularisierung der Macht (im Reich/Königreich) und der Epoche der Glaubensspaltung von 1517 (Thesenanschlag von Martin Luther und der Beginn der Reformation) bis 1555 (Augsburger Religionsfrieden) mit dem Höhepunkt religiöser Diskriminierung, dem Dreißigjährigen Krieg (1618 bis 1648), erschöpfte sich die Einheit des „corpus Christianum“ des europäischen Kontinents. Weltpolitisch zeigte das Christentum gegenüber der übrigen Welt im Prozess der überseeischen Kolonisierung der Neuen Welt exzessiv seine Totalität in den Methoden und Strategien inhumaner Europäisierung und Christianisierung der Ureinwohner dieser Territorien. Die Gründe der tief inhumanen Kriegsführung gegen die Völker der Neuen Welt sind verschieden:

- - Die Christen führten bereits im Mittelalter gegen die Ungläubigen rücksichtslose Kriege (Kreuzzüge im Heiligen Land, Kriege gegen die Muslime in Spanien) – und diese Völker unterscheiden sich im Verständnis der Europäer dieser Zeit nicht von der „Barbaren“ der Neuen Welt.
- Die aristotelische Interpretation, dass die Barbaren natürliche Sklaven sind und sie sinngemäß keine Rechte des zivilisierten Europäers haben.
- Die „unnatürlichen“ und unsittlichen Gebräuche der Indios.

²²⁵ Richard Shelly Hartigan: „The Forgotten Victim: A History of the Civilian“. Chicago: Precedent 1982, 46.

²²⁶ Ramsey: War And The Christian Conscience/How shall Modern War Be Conducted Justly?, 41.

„Alleged cases of cannibalism, the mass slaughter of sacrificial victims by the Aztec priests, or the mass production of pottery depicting fellatio, sodomy, and group sex by some Pre-Columbian peoples all served to justify the Spaniards' view that the Native American peoples were incapable of reading the book of nature implanted in all true men by God and therefore stood in need of education – both for their own good and for the good of the whole human community whose integrity could be endangered by cannibalism or unnatural sex even in remote areas like America.“²²⁷

- Die militärische Taktik, wenn eine geringe Anzahl von Invasoren große Territorien und Massen fremder Bevölkerung siegreich unterwirft²²⁸, wie z.B. „Hernán Cortés, commanding only five hundred Europeans in his campaign against the Aztecs in 1519-21, or Francisco Pizarro with less than two hundred Europeans when he destroyed the Inca empire in 1532-33“.²²⁹

Zu den Eigenschaften der Neuzeit, die die weitere Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg prägen, gehörten die gesellschaftliche und politische Säkularisierung, der Humanismus mit seinen Idealen der Toleranz und Freiheit und die neuzeitliche (machiavellistische) Staatstheorie der uneingeschränkten Machtpolitik des Staates (bzw. des Herrschers). Die entscheidende Neuerung für die Bellum-iustum-Lehre im 16. Jahrhundert ist die spätscholastische Säkularisierung dieser mittelalterlichen christlichen Idee. Zu den Vorreitern zählten der spanische Dominikaner Francisco de Vitoria und dann später im 17. Jahrhundert Hugo Grotius. Der Kern des Abschnitts über den „bellum iustum“ in der Barockscholastik sind die fünfte und sechste Vorlesung („Relectiones“) des Francisco de Vitoria: „De Indiis recentior inventis“ (1537/1538) und „De iure belli Hispanorum in barbaros“ (1538/1539).²³⁰ In diesen beiden Schriften antwortete Vitoria auf die politische Praxis der übermächtigen spanischen Krone der Aneignung der Territorien der Neuen Welt. Die Überseefahrten des Christoph Kolumbus nach Amerika im Jahre 1492 und der Vertrag von Tordesillas in der

²²⁷ Geoffrey Parker: Early Modern Europe. In: Michael E. Howard/George J. Andreopoulos/Mark R. Shulman (eds.): „The Laws of War: Constraints on Warfare in the Western World“. New Haven/London: Yale University Press 1994, 40-58. Hier: 56 f.

²²⁸ Wie haben es die Spanier bewältigt, die Neue Welt so rasch zu besiegen und zu okkupieren „wo doch die Bewohner Amerikas ihren Gegnern zahlenmäßig so weit überlegen sind und auf ihrem eigenen Boden kämpfen?“. Tzvetan Todorov: „Die Eroberung Amerikas: Das Problem der Anderen“. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1985, 69. Todorov notiert, dass „der größte Teil der Bevölkerung“ nicht durch direkte Tötung und unmenschliche Arbeits- und Lebensbedingungen (Hungersnöte und Unterernährung) in den Kolonien starb, sondern durch den „Mikrobenschock“, d.h. durch Krankheiten. Ebd., 162. Die europäischen Eroberer importierten nämlich versehentlich diverse Krankheitserreger in die Gebiete der Neuen Welt, wie z.B. Pocken und Masern, und die Indios hatten erwartungsgemäß keine Kenntnisse über die Bekämpfung der neuen Krankheiten. Ebd., 164 ff. Mark A. Burkholder und Lyman L. Johnson erklären, „these new diseases to which the native population had no immunity led to astronomical mortality rates.“ Mark A. Burkholder/Lyman L. Johnson: „Colonial Latin America“. New York/Oxford: Oxford University Press 1994², 101.

²²⁹ Parker: Early Modern Europe, 56 f.

²³⁰ Vgl. das chronologische Register der „Relectiones“ und die Biographie von Francisco de Vitoria bei J.A. Fernández-Santamaria: „The State, War and Peace: Spanish Political Thought in the Renaissance 1516-1559“. Cambridge u.a.: Cambridge University Press 1977.

spanischen Provinz Valladolid vom 7. Juni 1494 (Parzellierung der Territorien der Neuen Welt zwischen Spanien und Portugal) verkörperten den Startschuss der Kolonisierung, Missionierung und Okkupation dieser Territorien. Bereits am 4. Mai 1493 „verpachtete“ Papst Alexander VI. im Edikt „Inter caetera“ die Territorien der Neuen Welt der spanischen Krone.

Der Kirchenlehrer Vitoria nutzt das natürliche Recht, das in seinen Schriften die absolute Priorität vor der christlichen Religion hat, und universalisiert die Kriterien des gerechten Krieges über die Grenzen europäischer Zivilisation. Er kritisiert scharf die kolonialen und imperialen Pläne der spanischen Krone gegen die Indios, die Ureinwohner Lateinamerikas. Neu bei Vitoria und dem säkularisierten Naturrecht ist die Idee, dass die „Barbaren“, d.h. die Indiostämme Lateinamerikas, Teil der natürlichen Gemeinschaft sind – „der natürlichen Gesellschaft und Gemeinschaft“²³¹ des Menschengeschlechts. Bereits die Stoiker wandten sich gegen die antike (aristotelische) Unterscheidung zwischen Hellenen und Barbaren. Sie unterstreichen dagegen die Gemeinschaft menschlicher Geschöpfe, da jedermann am göttlichen, ewigen Gesetz, dem Logos, partizipiert. Vitoria übernimmt von der Hochscholastik das „Totus-orbis“-Denkmodell, das der Gemeinschaft des Menschengeschlechts, und unterstreicht, dass „das einzelne Gemeinwesen Teil der ganzen Welt“ ist.²³² Diese „Orbis“-Idee ist revolutionär für die Evolution des Völkerrechts, denn sie konkretisiert den Status der Indios nicht im aristotelischen Sinne der natürlichen Sklaven, die keine Herrschafts- oder Eigentumsrechte haben, sondern ganz im Sinne der Modernität: der natürlichen Freiheit des Menschen. Die Gemeinwesen der europäischen Zivilisation und der überseeischen Territorien der Neuen Welt sind dank der Pflicht zur bilateralen Kommunikation (die Regel des rechtmäßigen Zugangs, d.h. (Ein-)Reiserecht oder Handelsfreiheit) miteinander verknüpft.

Vitoria redigiert den römischen Terminus „ius gentium“, das die innerimperialen Relationen des Imperium Romanum normierte. Denn der römische Begriff des Völkerrechts ist nicht weiter im Sinne der nötigen Normierung der Relationen souveräner Gemeinwesen (postwestfälischer Ordnung) interpretierbar, so der Kirchenlehrer. Sein Begriff des natürlichen Völkerrechts und der universalen Rechtsgültigkeit seiner Gesetze in zwischenstaatli-

²³¹ Francisco de Vitoria: De Indis. Über die Indianer. In: Ulrich Horst/Heinz-Gerhard Justenhoven/Joachim Stüben (Hrsg.): „Francisco de Vitoria: Vorlesungen II (Relectiones). Völkerrecht, Politik, Kirche“. Stuttgart u.a.: W. Kohlhammer 1997. Hier: I/III/1 (kurz: De Indis).

²³² Ebd.: De potestate civili. Über die politische Gewalt. In: Ulrich Horst/Heinz-Gerhard Justenhoven/Joachim Stüben (Hrsg.): „Francisco de Vitoria: Vorlesungen I (Relectiones). Völkerrecht, Politik, Kirche“. Stuttgart u.a.: W. Kohlhammer 1997, 13 (kurz: De potestate civili).

chen Relationen²³³ erklärt dagegen das säkularisierte System von moralischen Richtschnüren und juristischen Direktiven der internationalen Relationen, in Kriegs- und Friedenszeiten. Denn die Gründung des Staates oder der „perfecta communitas“, d.h. politischer Ordnung europäischer Dynastien im Sinne neuzeitlicher Staatlichkeit – Souveränität, Territorialität und Staatsbürgerschaft –, potenzierte die Quantität rechtmäßiger Akteure auf der globalen Bühne: „Also ist die Gemeinschaft bzw. das Gemeinwesen vollkommen, das von sich aus ein Ganzes bildet, in dem kein Teil eines anderen Gemeinwesens liegt, das aber über eigene Gesetze, eine eigene Ratsversammlung sowie über eigene Beamte verfügt.“²³⁴ Und Vitoria begriff die zwingende Notwendigkeit, Beziehungen zwischen diesen souveränen Staaten mit moralischen, natürlichen *und* juristischen Gesetzen zu normieren, in Kriegs- und Friedenszeiten.

Die Wiege des Völkerrechts (der Normierung der Beziehungen zwischen den Gemeinwesen/Staaten) sei nicht die mittelalterliche metaphysische christliche Moralität, sondern das säkulare Naturrecht, notieren die Barockscholastiker: „Was die natürliche Vernunft unter allen Völkern festgesetzt hat, heißt Völkerrecht.“²³⁵ Vitoria ist so der Schöpfer des Rechts zwischen den Völkern, des „ius inter gentes“ – im Gegensatz zum römischen Recht der Völker, dem „ius gentium“. Für ihn bilden die Christen wie Nichtchristen die „organische“ Gemeinschaft der Menschheit. Die Mitglieder dieser Weltgemeinschaft haben identische Rechte auf Selbstständigkeit, Freiheit, Eigentum und die Wahl ihrer Religion – die Europäer und ebenso die Einwohner der Neuen Welt.

2.4.1 Die Ius-ad-bellum-Kriterien

- Die rechtmäßige Autorität zur Kriegsführung („legitima potestas“)

Vitoria unterstreicht in „De potestate civili“, „daß die politischen Gemeinschaften und Gemeinwesen nicht auf eine menschliche Erfindung zurückgehen und nicht unter die künstlichen Gebilde gerechnet werden dürfen, sondern sozusagen von der Natur herrühren,

²³³ „Es hat nämlich die ganze Welt, die in gewisser Weise ein einziges Gemeinwesen bildet, die Vollmacht, Gesetze zu erlassen, die gerecht und angemessen für alle sind; solche liegen im Völkerrecht vor. Daraus erhellt, daß diejenigen eine Todsünde begehen, die die Rechtssatzungen der Völker verletzen – mag dies im Frieden oder im Kriege geschehen. In schwerwiegenderen Angelegenheiten, wie im Falle der Unversehrtheit von Gesandten, darf sich ein einzelnes Reich nicht seiner Bindung an das Völkerrecht verweigern; dies wurde nämlich auf Beschluß der ganzen Welt erlassen.“ Vitoria: De potestate civili, 21.

²³⁴ Ebd.: De iure belli. Über das Kriegsrecht. In: Ulrich Horst/Heinz-Gerhard Justenhoven/Joachim Stüben (Hrsg.): „Francisco de Vitoria: Vorlesungen II (Relectiones). Völkerrecht, Politik, Kirche“. Stuttgart u.a.: W. Kohlhammer 1997, II/3 (kurz: De iure belli).

²³⁵ Ebd.: De Indis, I/III/1.

die den Sterblichen zu deren Schutz und Bewahrung diesen Weg anriet.“²³⁶ Die Provenienz der höchsten Autorität²³⁷ des Staates/Gemeinwesens sind das Naturrecht und das göttliche Recht, da der Schöpfer der ausschließliche Autor des natürlichen Rechts ist. Warum ist die rechtmäßige Autorität des Staates/Gemeinwesens so entscheidend für Vitoria? Sie verkleinert das Risiko des Streites und des (Bürger-)Krieges zwischen den Menschen, die in der Regel verschiedene Interessen haben. Das Glück seiner Untertanen und der Friede und die Sicherheit des Staates seien die höchsten Prioritäten des Herrschers, äußert Vitoria. Der christlich-mittelalterliche Rechtsuniversalismus, bekräftigt in der päpstlichen Bulle „Inter caetera divinae“ vom 4. Mai 1493 über die Schenkung, Gewährung und Übertragung der Territorien der Neuen Welt und im Vertrag von Tordesillas vom 7. Juni 1494 über die Parzellierung der westlichen Hemisphäre (inklusive der Herrschaft über das Meer) zwischen dem Papst, Spanien und Portugal, kollabiert gänzlich in den Werken von Vitoria: „Der Papst ist nicht der Herr der ganzen Welt im politischen oder zeitlichen Sinn“.²³⁸ Er notiert, dass der Papst „über Vollmacht im geistlichen Bereich [verfügt], d.h. insoweit dies für die Regelung der geistlichen Belange notwendig ist.“²³⁹ In den geistlichen Angelegenheiten der Indios – der Ungläubigen – hat er jedoch keine Autorität, unterstreicht Vitoria nachdrücklich: „Außerdem hat der Papst keine Herrschaftsgewalt in den Ländern der Ungläubigen, weil er nur innerhalb der Kirche Vollmacht besitzt.“²⁴⁰ Vitoria weist zugleich den imperialen Rechtsuniversalismus des Kaisers und der europäischen Könige über die Indio-stämme und deren Territorien zurück: „Der Kaiser ist nicht der Herr der ganzen Welt.“²⁴¹ Für den Dominikaner Vitoria haben nämlich die Indios die uneingeschränkte Herrschaftsgewalt über ihre überseeischen Territorien.

- Gerechter Grund zum Krieg („*causa iusta*“)

Der Krieg sei von beiden Seiten nur gerecht, wenn beide Parteien in der Unkenntnis über die Natur der Begründung des Krieges kämpften. Somit kämpften sie im *besten Glauben* an die Gerechtigkeit des Krieges, und der Krieg sei *subjektiv beiderseits gerecht*. Der Kirchenlehrer Vitoria unterscheidet zwischen subjektiver und objektiver Schuld. Die objektive Schuld liege vor, wenn die Kriegsführenden die Ungerechtigkeit ihres Plans intendiert

²³⁶ Vitoria: De potestate civili, 5.

²³⁷ „Die öffentliche Gewalt ist die Befugnis, die Ermächtigung oder das Recht, das politische Gemeinwesen zu lenken.“ Ebd., 10.

²³⁸ Ebd.: De Indis, I/II/5.

²³⁹ Ebd., I/II/7.

²⁴⁰ Ebd.: De potestate ecclesiae I. Erste Vorlesung über die Gewalt der Kirche. In: Ulrich, Horst/Justenhoven, Heinz-Gerhard/Stüben, Joachim (Hrsg.): „Francisco de Vitoria: Vorlesungen I (Relectiones). Völkerrecht, Politik, Kirche“. Stuttgart u.a.: W. Kohlhammer 1997, V/2 (kurz: De potestate ecclesiae I).

²⁴¹ Ebd.: De Indis, I/II/2.

überhören und missachten – ihr Krieg ist entschieden ungerecht. Die subjektive Schuld sei dagegen die Unkenntnis über die Ungerechtigkeit des Krieges:

„Wenn eine wahrscheinliche Unkenntnis des Tatbestandes oder des Rechts gegeben ist, kann für diejenige Partei, die wirklich im Recht ist, der jeweilige Krieg von sich aus gerecht sein; für die andere Partei kann der Krieg jedoch insofern gerecht sein, als er dadurch, daß er guten Glaubens geführt wird, nicht mit einer Sünde verbunden ist.“²⁴²

Dieser Krieg ist dann ein „bellum iustum“. Somit bekräftigt die spanische Barockscholastik im Gegensatz zur mittelalterlichen Tradition vom „bellum iustum“ die Idee des beidseitig gerechten Krieges – für Vitoria ist der subjektive „bellum iustum“ für beide Seiten nicht automatisch eine Torheit des Herrschers, sondern plausibel und rechtmäßig, der objektiv beiderseits gerechte Krieg jedoch durchgängig nicht: „Kann es einen von beiden Seiten gerechten Krieg geben? [...] Es ist offenkundig, daß dies nicht eintreten kann, wenn Unwissenheit ausgeschlossen ist.“²⁴³ Diese Interpretation von Vitoria – und später Hugo Grotius – ist mit historischen Geschehnissen verknüpft. In den konfessionellen Kriegen des spanischen Zeitalters gehörte die Restriktion der „causa iusta“ bei den kriegsführenden Parteien zum rein utopischen Ziel, da jede der Parteien hartnäckig verkündete und/oder glaubte, dass nur ihr Grund zum Krieg heilig und gerecht sei, da sie für die Sache des (wahren) Glaubens kämpfe.

Der Kirchenlehrer Vitoria unterscheidet zwischen dem Verteidigungskrieg (gegen militärische Angriffe von außen und/oder innen) und dem Angriffskrieg (Strafaktionen zur Sanktionierung der Delikte des ausländischen Gemeinwesens oder ihrer Bürger gegen die Heimat/das Vaterland). Für den Dominikaner ist der Schaden gegen das Volk oder den Staat dennoch kein Freibrief für den Start des Verteidigungs- oder Angriffskrieges, denn die Größe des Schadens entscheide über die „causa iusta“ der Kriegsführung:

„Nicht jedes Unrecht jeden beliebigen Umfangs reicht dazu aus, daß man einen Krieg beginnen kann. [...] Da nun sämtliche Kriegshandlungen, wie Metzeleien, Feuersbrünste, Verwüstungen usw., schwer und hart sind, darf man die Urheber von Unrechtstaten dann nicht mit Krieg verfolgen, wenn diese geringfügig sind.“²⁴⁴

Nur empfangenes Unrecht („iniuria accepta“) sei die „causa iusta“ der Kriegsführung. Die zweite Faustregel bei der Entscheidung über die Kriegsführung sei die Verhältnismäßigkeit des Deliktes und der kriegerischen Sanktionierung dieses Deliktes: „Man muß verhindern,

²⁴² Vitoria: De iure belli, IV (Teil I)/9.

²⁴³ Ebd.

²⁴⁴ Ebd., III/5 (Hervorhebung im Original).

daß aus einem Krieg größere Übel erwachsen als durch eben diesen Krieg vermieden werden sollen.²⁴⁵ Religionsandersartigkeit, Expansion des Herrschaftsbereiches und der Eigennutz des Herrschers („*Persönlicher Ruhm oder ein anderer Vorteil*“)²⁴⁶ seien keine rechtmäßigen Gründe, so Vitoria.

Der Kirchenlehrer ist gegen die Conquista bzw. gegen konventionelle Rechtstitel, die eine Assimilation der Völker der Neuen Welt bejahen, denn die Indios sind im öffentlichen und privaten Bereich Herren und keine Sklaven (ihre Gebiete sind nicht „terra nullius“!). Vitoria äußert, dass „die Barbaren ohne Zweifel sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich ebenso wie die Christen echte Herren waren und mit dem Rechtsgrund, daß sie keine echte Herren seien, weder Herrscher noch Privatleute ihrer Güter nicht beraubt werden konnten.“²⁴⁷ Der spanische Dominikaner weist die Knechtschaft der Indios und die Okkupation ihrer Territorien zurück: die Sünde der Ungläubigkeit (vor der Entdeckung hatten sie ja nicht das Wissen über den christlichen Glauben) und die Geistesschwäche (denn ihre Gesellschaften sind (wohl)geordnet):

„Ferner ist Krieg kein Argument für die Wahrheit des christlichen Glaubens. Also können die Barbaren mit dem Mittel des Krieges nicht zum Glauben bewegt werden, sondern nur dazu, Glauben vorzutäuschen und den christlichen Glauben (äußerlich) anzunehmen. Dies ist ein schwerer Frevel.“²⁴⁸

Weder der Kaiser noch der Papst seien Herrscher über das Universum. Dies widerspreche dem göttlichen und dem natürlichen Gesetz. Sinngemäß haben spanische Herrscher keine Botmäßigkeit über Provinzen der „Barbaren“ (indigene Völker/Stämme Lateinamerikas):

„Und über diese Rechtsgewalt verfügte der Kaiser weder kraft rechtmäßiger Amtsfolge noch kraft Schenkung oder Tausch oder Kauf oder aufgrund eines gerechten Krieges oder einer Wahl oder irgendeines gesetzmäßigen Titels, wie feststeht. Also war der Kaiser niemals Herr der ganzen Welt.“²⁴⁹

Der spanische Kirchenvater entthront revolutionär die mittelalterliche Rechtmäßigkeit der Kreuzzüge und den Inhalt der „*causa iusta*“ der Kriegsführung in religiöser Divergenz: „Die Verschiedenheit der Religion stellt keinen Grund für einen gerechten Krieg dar.“²⁵⁰

²⁴⁵ Vitoria: De iure belli, IV (Teil II)/1.

²⁴⁶ Ebd., III/3 (Hervorhebung im Original).

²⁴⁷ Ebd.: De Indis, I/I/16.

²⁴⁸ Ebd., I/II/20.

²⁴⁹ Ebd., I/II/2.

²⁵⁰ Ebd.; ebd., De iure belli, III/1.

Die Religionskriege der Christen gegen die Sarazenen oder gegen die Indios sind für Vitoria nicht rechtmäßig, da sie gegen die natürlichen Rechte dieser Völker sind. Für ihn ist die „causa iusta“ nicht die spirituelle Abnormität der Indios, d.h. ihr Glaube, sondern ausschließlich die Delikte der Indios gegen die natürlichen Rechte der Spanier (dies sind die legitimen Rechtstitel der Herrschaft der Spanier über die Indios). Wie seine Vorgänger Augustinus und Thomas von Aquin ist Vitoria der Auffassung, dass die Eigenschaft des gerechten Grundes die Sanktionierung des Unrechts sei. Nur trägt er im Gegensatz zu den mittelalterlichen Kirchenvätern, wie es Robert Regout diagnostiziert,²⁵¹ vor, dass die Materie dieses Unrechts nicht die subjektive Schuld („culpa“), d.h. böse innere Gesinnungen (z.B. Unglaube), ist, sondern die objektive, materielle Untat gegen den Frieden und die Sicherheit des Gemeinwesens. Dieses vereinfacht natürlich die Lokalisierung der Schuldigen in der Masse feindlicher Bevölkerung, denn das äußere, materielle und augenfällige Delikt verrät ihre Schuld, und nicht innere Haltungen. Nun, wer sind dann die Schuldigen unter den Feinden? Feinde sind *waffenfähig* und Kombattanten, die in der Armee die Interessen ihres Herrschers verteidigen. Die Gefährlichkeit ihrer gesellschaftlichen Funktion – aktive und bewaffnete Verteidigung oder das Angreifen – ist ihre tatsächliche Schuld.

Dies ist der Unterschied zwischen der Lehre vom gerechten Krieg in der Renaissance und der Lehre vom gerechten Krieg der mittelalterlichen Denker wie Augustinus oder Thomas von Aquin. Die Verknüpfung zum Mittelalter bzw. zu den Kirchenvätern und -lehrern und Aristoteles und zugleich der Unterschied zum Kontraktualismus seit der Aufklärung ist dagegen die Idee des statischen Staates bei Aristoteles oder Francisco de Vitoria. Mit dieser Idee des statischen Staates im Unterschied zum dynamischen Staat der Vertragstheorie legt Francisco Vitoria die Herkunft des Staates dar und entthront das päpstliche Postulat über die Weltherrschaft.

Die mittelalterlichen Päpste begründeten ihre Suprematie in geistlichen *und* weltlichen Dingen mit der Zwei-Schwerter-Theorie bzw. mit der „unbedingten Überordnung der päpstlichen über jede weltliche Gewalt“.²⁵² Diese Lehre opponierte gegen die Zweigewaltenlehre des Papstes Gelasius I. (im Amt von 492 bis 496). Er unterschied zwischen irdischer („regalis potestas“) und geistlicher (päpstlicher) Herrschaft („sacra auctoritas pontificum“), die beide die Geschäfte des irdischen Staates dirigieren, der Papst in geistlichen Sphären und der Herrscher in weltlichen/politischen Sphären: „So sollten die christ-

²⁵¹ Robert H.W. Regout: „La doctrine de la guerre juste de Saint Augustin à nos jours“. Paris: Pedone 1934, 183.

²⁵² Hubert Jedin (Hrsg.): „Handbuch der Kirchengeschichte“. Band III: Die mittelalterliche Kirche. Zweiter Halbband: Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation. Freiburg u.a.: Herder 1968, 352.

lichen Kaiser für das ewige Leben der Bischöfe bedürfen, die Bischöfe dagegen im Bereich der irdischen Dinge nach den kaiserlichen Gesetzen leben.“²⁵³ Die säkularen Herrscher riefen dagegen die Idee des „Priesterkönigtums“ aus, wie z.B. die Karolinger und Ottonen: „Der jeweilige König lenkte immer auch die Kirhendinge, sowohl die Berufung der Bischöfe wie der Konzilien.“²⁵⁴ Zugleich bemühten sich die Päpste um das uneingeschränkte vatikanische Autoritätsprinzip. So verkündete Papst Bonifatius VIII. (im Amt zwischen 1294 und 1303) am 18. November 1302 in seiner Bulle „Unam Sanctum“ den zwingenden Primat der kirchlichen vor der weltlichen Macht:

„Sie führte aus, es gebe nur eine Kirche und außer ihr kein Heil. Ihr einziges Haupt sei Christus, der durch seinen Stellvertreter Petrus und dessen Nachfolger wirke. Beide Schwerter, das geistliche wie das weltliche, gehörten der Kirche, sie selbst führe das geistliche, das weltliche aber der König nach Weisung der Priester. Die geistliche Gewalt überrage an Würde jede weltliche, könne sie einsetzen und über sie richten, falls sie sündige.“²⁵⁵

Zum Höhepunkt dieses Ringens um die universelle Macht der Päpste gehörten die Bulle „Inter caetera divinae“ vom 4. Mai 1493 des Papstes Alexander VI. (im Amt von 1492 bis 1503) und die Parzellierung der Gebiete der Neuen Welt in den spanischen und portugiesischen Machtbereich, die Francisco de Vitoria scharf kritisiert hat.

Der Streit kreist um den Unterschied zwischen der „potestas directa“ und der „potestas indirecta“. Bei der Idee der „potestas directa“ hat die Kirche unbeschränkte Suprematie im „corpus Christianum“, bei der „potestas indirecta“ hat dagegen die Kirche das Recht, sich nur um die geistlichen Dinge des Staates zu kümmern – und frei, ohne Einmischung der weltlichen Herrscher, in diesen Dingen zu entscheiden. In der Realität hatte die Kirche jedoch *nie* die Suprematie in weltlichen *und* geistlichen Dingen.

Wie begründete Francisco de Vitoria nun seine Kritik an dem Papst und der Kirche des Mittelalters und was assoziierte sein Denken der Renaissance mit Aristoteles oder Thomas von Aquin? Die Idee des „natürlichen Staates“, der keinen Vertrag zwischen Menschen in seiner Provenienz hat und der eine rein göttliche Schöpfung ist. Für Vitoria ist der Staat in der Natur des Menschen begründet. Somit haben die Päpste kein (göttliches) Recht auf die Herrschaft über den Staat. Dies ist die Kontinuität in den Lehren des Aristoteles in der Antike, des mittelalterlichen Kirchenlehrers Thomas von Aquin und des Francisco de Vitoria in der (frühen) Neuzeit.

²⁵³ Angenendt: Toleranz und Gewalt: Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 43; zitiert nach Hugo Rahner: „Kirche und Staat im frühen Christentum: Dokumente aus acht Jahrhunderten und ihre Deutung“. München: Kösel-Verlag KG 1961, 265.

²⁵⁴ Angenendt: Toleranz und Gewalt, 43.

²⁵⁵ Hubert Jedin: Handbuch der Kirchengeschichte, 352 f.

Der antike Philosoph Aristoteles begreift den „staatenlosen“ Menschen nicht im modernen Sinne, d.h., dass er keine Staatsangehörigkeit hat, oder im Sinne der Heimatlosigkeit, sondern im Sinne des antiken Verständnisses des Menschen als „Zoon politikon“, als Gemeinschaftswesen und im Sinne seiner Idee der Zugehörigkeit zur „Polis“, der perfekten, natürlichen und selbstgenügten Gemeinschaft von Menschen. Erst in der Gemeinschaft realisiert er sein Wesen und das „Ich-Sein“:

„[A] stateless person is barely – or not at all – human. Minimally, human beings need the state to become fully actualized humans. Thus, the state needs no justification: its function is to permit humans to realize their ends. Since humans have objectively given ends which they naturally pursue, the state too will prove itself to be a natural body.“²⁵⁶

Bernard Yack konkretisiert den „general claim“ des Aristoteles, dass „the polis exists by nature“.²⁵⁷ Für Aristoteles habe die politische Gemeinschaft „both a natural origin, in specifically human inclinations and capacities, and a natural end, the development and completion of the capacity to lead what he calls the good life.“²⁵⁸

Dieses Verständnis von Aristoteles vom *natürlichen* Staat bzw. seine Idee, dass „the polis exists *by nature* is the cornerstone of Aristotle’s political naturalism. Such a naturalism may be usefully contrasted with some later political theories prepared to regard the state as wholly conventional.“²⁵⁹ Wie z.B. zur Theorie von Thomas Hobbes, der ein „so entscheidender Aristoteles-Gegner“ ist.²⁶⁰ Für Thomas von Aquin ist diese Idee des Aristoteles²⁶¹ vom natürlichen Staat, d.h., dass der Staat in der Natur des Menschen liegt, Basis

²⁵⁶ Christopher Shields: „Aristotle“. London/New York: Routledge 2007, 351.

²⁵⁷ Bernard Yack: „The Problems of a Political Animal: Community, Justice, and Conflict in Aristotelian Political Thought“. Berkley u.a.: University of California Press 1993, 94.

²⁵⁸ Ebd., 62.

²⁵⁹ Shields: Aristotle, 353 f. (Hervorhebung im Original); Fred D. Miller Jr. notiert in seinem Essay zum Kern der statischen Staatstheorie (wenn der Staat in der Natur des Menschen ist): „The city-state is a natural entity because it is rooted in natural human propensities for communal existence, and it is necessary for the perfection or completion of human nature“. Fred D. Miller Jr.: *Sovereignty and Political Rights* (III 10-13). In: Otfried Höffe (Hrsg.): „Politik“. Berlin: Akademie Verlag 2001, 107-120. Hier: 107.

²⁶⁰ Otfried Höffe: Aristoteles’ Politische Anthropologie. In: Otfried Höffe (Hrsg.): „Politik“. Berlin: Akademie Verlag 2001, 21-36. Hier: 22. Im Opus von Thomas Hobbes ist der Mensch kein geselliges Wesen, d.h., der englische Staatstheoretiker und Philosoph „ist gegen die Auffassung vom Menschen als [...] von Natur aus auf geselligen Umgang miteinander angelegten Wesen [...]. Der Mensch ist vielmehr von Natur aus ein egoistisches, auf seine eigene Selbsterhaltung und seinen eigenen Nutzen ausgerichtetes Wesen, welches um dieses Zweckes willen alle Mittel einsetzt.“ Martin Schneider: *Das Weltbild des 17. Jahrhunderts: Philosophisches Denken zwischen Reformation und Aufklärung*, 264. Der Staat hat seine Provenienz ausschließlich im Gesellschaftsvertrag und „[e]s ist hierbei wesentlich zu betonen, daß es sich nicht um einen Vertrag oder Verträge handelt, die zwischen (späteren) Souveränen und (späteren) Untertanen abgeschlossen werden. Vielmehr ist der Souverän als einziger von den Verträgen ausgenommen“. Ebd., 270.

²⁶¹ „Zunächst steht freilich fest, daß Aristoteles für Thomas der führende Denker ist. [...] Thomas besitzt eine vortreffliche bis ins einzelste gehende Kenntnis des Aristoteles und ist ein Meister in seiner Auswertung. [...] Thomas bekennt sich voll und ganz zu Aristoteles und wo er es nicht kann, merkt er es ausdrücklich an.“ Hans Meyer: „Thomas von Aquin: Sein System und seine geistesgeschichtliche Stellung“. Paderborn: Ferdinand Schöningh 1961², 4 ff.

seines Verständnisses des Staates und der politischen Autorität. Für ihn sind die Menschen von ihrer Natur aus Gemeinschaftswesen, und diese Gemeinschaft, d.h. der Staat, hat seine Provenienz und Begründung in der zwingenden Notwendigkeit, das Gemeinwohl zu schützen.

Zurück zu Vitoria und zu seiner Begründung der spanischen Okkupation der Territorien der Indio-völker. Er konkretisiert die *legitimen Rechtstitel* der Herrschaft der Spanier über die (Ur)Einwohner der Neuen Welt – die legitimen und legalen Gründe der spanischen Okkupation der Territorien der Neuen Welt:

- Der rechtmäßige Zugang bzw. das (Ein-)Reiserecht der Spanier zu den Territorien der Neuen Welt („Die Spanier haben das Recht, in jene Provinzen zu reisen und sich dort aufzuhalten – freilich nur, wenn dies nicht mit irgendeinem Schaden für die Barbaren einhergeht. Sie können von den Barbaren nicht daran gehindert werden.“)²⁶²
- Die Handelsfreiheit („Es ist den Spaniern erlaubt, bei jenen Leuten Handel zu treiben – freilich nur, wenn dies mit keinem Schaden für das Vaterland verbunden ist. [...] Die Herrscher der Barbaren können nicht verhindern, daß ihre Untertanen mit den Spaniern Geschäfte machen und umgekehrt die Spanier mit den Untertanen.“)²⁶³
- Die Partizipation der Fremden (Spanier) an den Gemeinschaftsgütern der „neuen“ Territorien (denn „[w]enn also Gold auf dem Land oder Perlen im Meer oder alles andere, das sich in den Flüssen befindet, niemanden zugeeignet ist, gehört es nach dem Völkerrecht demjenigen, der es in Besitz nimmt; dies gilt auch für die Fische im Meer.“)²⁶⁴
- Die Bürgerrechte bei der Geburt im fremden Staat (denn „es scheint vom Völkerrecht her so zu sein, daß derjenige Bürger heißt und Bürger ist, der in einer Bürgergemeinde geboren wurde.“)²⁶⁵
- „[W]enn die Barbaren, die Herren wie die übrigen, selbst die kluge Verwaltung wie die Menschlichkeit der Spanier erkennen würden und den König von Spanien aus freien Stücken als Herrscher annehmen wollten.“²⁶⁶ Dies ist sogar notwendig, wenn die Mehrheit der Indios zum christlichen Glauben konvertiert ist, denn unter dem heidnischen Herrscher ist das Risiko der Drangsalierung der nun Christgläubigen groß.²⁶⁷

²⁶² Vitoria: De Indis, I/III/1.

²⁶³ Ebd., I/III/2.

²⁶⁴ Ebd., I/III/3.

²⁶⁵ Ebd., I/III/4.

²⁶⁶ Ebd., I/III/15.

²⁶⁷ Wenn die Majorität „der Barbaren zu Christus bekehrt wäre – sei es auf rechtem oder auf unrechtem Wege, d.h. angenommen dies wäre mithilfe von Drohungen oder einschüchternden Maßnahmen geschehen oder sonst wie unter Nichteinhaltung dessen, was man eigentlich einhalten muß –, könnte der Papst ihnen, sofern die Barbaren nur echte Christen wären, aus einem vernünftigen Grunde, ob sie darum gebeten habe oder auch nicht, einen christlichen Herrscher geben und die anderen, ungläubigen Herren entfernen.“ Ebd., I/III/13.

- Das Missionsrecht (die Spanier haben die Ermächtigung, die christliche Religion unter den Indios zu verkünden „weil sich jene Leute außerhalb des Heilstandes befänden, wenn es den Christen nicht erlaubt wäre, sie zur Verkündung des Evangeliums zu besuchen.“)²⁶⁸ Diese Missionierungsaufgabe delegierte der Träger der päpstlichen Würde den Spaniern, da „die spanischen Herrscher außerdem auf eigene Initiative und Kosten als erste von allen diese Schiffsreise unternahmen und auf so glückliche Weise die Neue Welt entdeckten“.²⁶⁹ Nur wenn die Indios diese gerade skizzierten natürlichen Rechte der Spanier zurückweisen, sei die „causa“ der Kriegsführung rechtmäßig und die Entscheidung zum Krieg moralisch gerecht:

„Wenn die Barbaren die Spanier in den obengenannten Bereichen vom Völkerrecht ausschließen wollten, z.B. vom Handel oder von anderem, das erwähnt wurde, müssen die Spanier zuerst mit Vernunft und mit Zureden diese Anstößigkeiten ausräumen und mit jedem Vernunftgrund zeigen, daß sie nicht kommen, um den Barbaren zu schaden, sondern daß sie sich in friedfertiger Weise als Gäste aufhalten und in der Fremde weilen wollen, ohne daß dies mit irgendeinem Nachteil für die Barbaren verbunden wäre. [...] Falls sich die Barbaren nun, nachdem Rechenschaft gegeben worden ist, nicht zufriedengeben, sondern Gewalt anwenden wollten, könnten die Spanier sich verteidigen und sämtliche ihrer Sicherheiten dienlichen Maßnahmen durchführen, weil es erlaubt ist, Gewalt mit Gewalt abzuwehren. [...] Und falls sie Unrecht erleiden müßten, könnten sie dieses Unrecht mit Ermächtigung ihres Herrschers mit Krieg verfolgen und alle anderen Satzungen des Kriegsrechtes zur Anwendung bringen.“²⁷⁰

2.4.2 Die Ius-in-bello-Kriterien

Der pragmatische Effekt des subjektiven „ius ad bellum“ für beide Seiten liegt darin, dass für den spanischen Kirchenlehrer nun die Kriterien des „ius in bello“, d.h. die Mittel und Methoden der Kriegsführung, in den Mittelpunkt rücken und diese Revidierung des Kerns der Lehre vom gerechten Krieg ist ihre zentrale Eigenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts:

„If we can never be entirely sure of our case and there is a chance that our enemy might have a degree of justice on its side, it stands on reason that we should conduct ourselves in a restrained fashion, only targeting those we must in order to achieve our aims. It was precisely this type of argument that contributed to the shift away from the focus on jus ad bellum towards a conception of the just war almost entirely predicated on jus in bello in the nineteenth century.“²⁷¹

²⁶⁸ Vitoria: De Indis, I/III/8.

²⁶⁹ Ebd., I/III/9.

²⁷⁰ Ebd., I/III/5.

²⁷¹ Alex J. Bellamy: Just Wars: From Cicero to Iraq, 54.

Vitoria unterscheidet zwischen der intendierten und der nichtintendierten Tötung, wie sein Vorgänger Thomas von Aquin, denn er weist die Rechtmäßigkeit der direkten, intendierten Tötung von Unschuldigen in militärischen Operationen nachdrücklich zurück: „Es ist niemals erlaubt, an sich und (zwar) beabsichtigt einen Unschuldigen zu töten.“²⁷² Oder: „Also darf man die Unschuldigen, die sich unter den Feinden befinden, auch nicht für das Unrecht töten, das die Übeltäter unter ihnen verübten.“²⁷³ Wie Thomas von Aquin meint er zugleich, dass die Tötung von Unschuldigen eine tragische, und dennoch unumgängliche Begleiterscheinung der Kriegsführung sei, die nur dann moralisch sei, wenn sie nicht vorsätzlich sei. So seien die Opfer in der zivilen Bevölkerung nur dann rechtmäßig, wenn ihr Tod, z.B. bei der Erstürmung der feindlichen Stadt, kein Ziel und kein Mittel der militärischen und/oder politischen Führer sei. Nur wenn die militärische Notwendigkeit im *gerechten* Krieg entscheidet, dass die intendierte Tötung von Unschuldigen unumgänglich für den Sieg sei, sei sie in diesen Sonderfällen keine Sünde, d.h. „wenn es für einen gerechten Krieg vorteilhaft ist und dieser Krieg sich nicht anders führen läßt“:²⁷⁴

„Es ist aber in manchen Fällen erlaubt, akzidentiell auch wissentlich Unschuldige zu töten, z.B. wenn eine Burg oder eine Stadt gerechtermaßen bestürmt wird, in der sich aber, wie feststeht, viele Unschuldige aufhalten, und Kriegsmaschinen oder anderes Geschütz nicht abgeschossen oder die Gebäude nicht in Brand gesteckt werden könnten, ohne daß auch Unschuldige vernichtet werden würden.“²⁷⁵

2.5 Das 17. Jahrhundert – die „völkerrechtliche“ Lehre vom gerechten Krieg in den Schriften von Hugo Grotius und Emer de Vattel

2.5.1 Hugo Grotius

Das Werk „De iure belli ac pacis. Libri tres“ (1625) des niederländischen Juristen Hugo Grotius (1583 bis 1645) hat zwei historische Hintergründe: den Achtzigjährigen Vaterländischen Krieg um die Unabhängigkeit der Niederlande (1568 bis 1648) und den Dreißigjährigen Krieg (1618 bis 1648)²⁷⁶. Das Mittelalter kennzeichnete die Autorität der omnipo-

²⁷² Vitoria: De iure belli, IV (Teil II)/1.

²⁷³ Ebd.

²⁷⁴ Ebd.

²⁷⁵ Ebd.

²⁷⁶ Der Dreißigjährige Krieg (1618 bis 1648) zentralisiert eine Vielzahl von Kriegen zwischen europäischen Mächten, das Resultat konfessioneller *und* dynastischer Gegensätze. Die konfessionellen Gegensätze kollidierten schließlich im Religionskrieg zwischen Katholiken und Protestanten im Heiligen Römischen Reich, d.h. zwischen der Katholischen Liga (katholische Reichsstände im Heiligen Römischen Reich, wie z.B. Bay-

tenten katholischen Kirche, allerdings änderte sich zur Zeit Grotius' die Welt. Die rasanten Prozesse in der Gesellschaft, Wissenschaft und Politik griffen nicht nur die autoritäre Position der Kirche und des Papstes an, sondern zugleich das feudale System. Diese typische Gesellschafts- und Wirtschaftsform des europäischen Mittelalters entmachtete ein „neues“ Phänomen der menschlichen Geschichte, den nationalen Staat. Zugleich dominierten Handelsbeziehungen zwischen Staaten und der Kolonialismus das politische Bild des Anfangs des 17. Jahrhunderts, die Spaltung der Kirche und Religion der Christen bereits seit der Reformation.²⁷⁷ In dieser Atmosphäre eskalierte das Konfliktpotential zwischen den beiden Einheiten der internationalisierenden Welt, der Kirche und dem Staat. Grotius kritisiert in seiner Schrift die Perspektive der Realisten bzw. das uneingeschränkte Recht der Souveräne, Krieg zu führen, und zwar mit unbeschränkten Mitteln im Sinne des Staatsinteresses, d.h. des Zweckes des Krieges:

„Ich sah in den christlichen Ländern eine entartete Kriegführung, deren sich selbst rohe Völker geschämt hätten. Man greift aus unbedeutenden oder gar keinen Gründen zu den Waffen, und hat man sie einmal ergriffen, so wird weder das göttliche noch das menschliche Recht geachtet, gleichsam als ob auf Befehl die Wut zu allen Verbrechen losgelassen wäre.“²⁷⁸

Für Grotius hat nur das Völkerrecht, das die Nationen miteinander verknüpft, die nötigen Instrumente für die rechtliche Einschätzung des Krieges. Und nur das Völkerrecht entscheidet, ob der Krieg legitim oder illegitim ist, und zwar in seinen beiden Elementen: dem Recht zum Krieg („ius ad bellum“) und dem Recht im Krieg („ius in bello“). Was ist überhaupt das Völkerrecht bei Grotius? Seine Definition lautet:

„Wie nun das Recht eines jeden Staates auf den Nutzen des Staates eingerichtet ist, so hat sich auch unter allen oder mehreren Staaten durch Übereinkommen ein Recht bilden können. Das so entstandene Recht wird nicht den Nutzen einzelner Genossenschaften, sondern nur den des großen Ganzen berücksichtigt haben. Dieses Recht heißt das V ö l k e r r e c h t.“²⁷⁹

ern, Trier oder Köln) und der Protestantischen Union (Bündnis protestantischer Fürsten und Städte im Heiligen Römischen Reich, wie z.B. Pfalz, Württemberg, Ulm oder Straßburg). Gesamteuropäisch kämpften zugleich die Habsburger Monarchie und das Königreich Frankreich um die Hegemonie in Europa. Der Dreißigjährige Krieg zeigte sich äußerst inhuman und unbeschränkt in seiner Zerstörung und Rohheit gegenüber der Bevölkerung der verfeindeten Parteien, nicht nur der Soldaten auf dem Schlachtfeld, so dass die Menschen die wirtschaftlichen und sozialen Folgen dieses Krieges noch viele Jahre nach dem Konflikt kaum bewältigen konnten: „Around one-third of the entire population of the Holy Roman Empire died in the war. One study showed that prior to the war there were 35,000 villages in Bohemia; by war's end only 6,000 remained.“ Bellamy: *Just Wars: From Cicero to Iraq*, 68.

²⁷⁷ Christopher: *The Ethics of War and Peace: An Introduction to Legal and Moral Issues*, 71.

²⁷⁸ Grotius: *De jure belli ac pacis*, Prol. § 28.

²⁷⁹ Ebd., Prol. § 17 (Hervorhebung im Original).

2.5.1.1 Die Ius-ad-bellum-Kriterien

- Die legitime Autorität

In der Ära des souveränen Staates hat der Souverän die höchste Gewalt im Staat. Dem positiven Recht nach ist der Krieg nur dann legal, wenn ihn der Herrscher öffentlich verkündet und wenn er ein Ultima-Ratio-Mittel ist – demnach rechtmäßig erst nachdem die Mittel der friedlichen Streitschlichtung gescheitert sind. Wann ist er zugleich legitim, d.h. moralisch rechtmäßig? Nur wenn ihn weitere Prinzipien des „ius ad bellum“ vervollständigen, der gerechte Grund und die rechte Intention. In seinem Verständnis des Souveräns revolutioniert Grotius das mittelalterliche Bild des Herrschers. In Grotius' Interpretation ist der politische Führer des Staates kein irdischer Gesandter des Schöpfers, der in seinen Handlungen den göttlichen Willen manifestiert, sondern säkularer und autonomer Herrscher über seine Untertanen: „Diejenige Gewalt wird die höchste genannt, deren Tun und Lassen keines Menschen Recht so unterstellt ist, daß sie nach seinem Willen oder Gutdünken unwirksam gemacht werden könnte.“²⁸⁰

- Der gerechte Grund des Krieges

Der gerechte Grund zur Kriegsführung liege nur dann vor, wenn der Gegner gegen die Rechte der angegriffenen Partei verstößt. Grotius weist die Begründungen der Christianisierungskriege des spanischen Zeitalters zurück, denn die Urvölker Lateinamerikas hatten keine Praxis in den göttlichen Gesetzen, d.h. „Gott zu ehren, zu lieben, zu verehren und ihm zu gehorchen“.²⁸¹ Ihnen den christlichen Glauben (mit militärischen Mitteln) zu oktroyieren sei darum illegitim. Nur Kriege mit dem Zweck, die staatliche Verfolgung der Christen zu bestrafen, oder Kriege gegen Völker, die den christlichen Glauben verbieten, seien rechtmäßig. Die gerechten Gründe sind im Verständnis von Grotius die Verteidigung des Vaterlandes und die Bestrafung der Verbrecher:

- Verteidigung der physischen Existenz und/oder des (Privat-)Eigentums

Die Verteidigung gegen den ungerechten und illegitimen Angriff eines ausländischen Staates sei im Recht des Menschen etabliert, sein Leben und sein persönliches Eigentum gegen einen fremden Angriff zu verteidigen. Der gerechte Grund des öffentlichen Krieges zwischen Staaten sei in dieser Analogie im Recht des Privatmannes auf Privatkrieg, d.h. Selbstverteidigung, begründet. Grotius notiert im ersten Kapitel des Zweiten Buches: „Die

²⁸⁰ Grotius: De jure belli ac pacis, Buch I, Kap. 3, VII.

²⁸¹ Ebd., Buch III, Kap. 3, XLV.

erste Ursache eines gerechten Krieges ist also ein Schaden, der dem Körper oder dem Vermögen angedroht wird.²⁸² Naturgemäß seien die Selbsterhaltung und das Selbstverteidigungsrecht (der Privatkrieg) rechtmäßig. Zudem die Tötung des Angreifers – wenn die Gefahr direkt das Leben des Angegriffenen bedroht. Die Motivation des Tötens sei nicht die Tötung, sondern die Selbsterhaltung. Es sei rechtmäßig, staatliche Gewalt zu benutzen, da das erste Prinzip des natürlichen Rechts die Selbsterhaltung sei. Die Erhaltung des Staates assoziiere den Schutz der Rechte seiner Bürger auf Leben, Sicherheit, Ordnung und Frieden. Mit dem Krieg gefährde der Staat nicht das rudimentärste Recht des Bürgers auf physische Existenz, sondern verteidige ihn vor Bedrohungen. Alex Bellamy äußert, Grotius „argued that war in defence of the state was justifiable because the state itself had value beyond the amalgamation of individual rights to self-preservation, which derived from its role as protector of society, economy, culture, and the like.“²⁸³ Grotius weist die präventive Kriegsführung nicht zurück – in öffentlichen und privaten Kriegen, d.h. die Argumentation „daß, wenn der Angreifende zu den Waffen greift, und zwar in der offenbaren Absicht zu töten, daß man dann der Tat zuvorkommen darf.“²⁸⁴ Jedoch ist das Präventionsrecht in Grotius’ Verständnis beschränkt auf den Moment einer klaren und direkten Bedrohung der staatlichen Sicherheit – im Sinne meiner Dissertation konkretisiert Grotius hier die Rechtmäßigkeit präemptiver Gewaltanwendung.

- Die Bestrafung der Verbrecher

Für Grotius ist die Strafe „ein Übel, das man erleidet, weil man ein Übel getan hat.“²⁸⁵ Die Verbrecher ächten die Rechte der individuellen Bürger oder der Gemeinschaft und sie verdienen die Bestrafung, nicht jedoch im Zorn oder aus Vergeltung des Strafenden. Die Motivation der Bestrafung sei die Besserung des Verbrechers, sie schütze nachhaltig den Frieden und die Sicherheit der Gesellschaft von seinen weiteren kriminellen Handlungen und schrecke potentielle Nachahmer ab. Die Regel der Bestrafung ist aber für Grotius’ nicht absolut:

„Erst begonnene Vergehen sind deshalb nicht gleich mit dem Schwerte zu bestrafen, es sei denn, daß es sich um ein schweres Verbrechen handelte oder wenn die Sache schon soweit gediehen wäre, daß ein gewisses Übel, wenn auch nicht das beabsichtigte, daraus hervorgegangen ist.“²⁸⁶

²⁸² Grotius: *De jure belli ac pacis*, Buch II, Kap. 1, II.

²⁸³ Bellamy: *Just Wars: From Cicero to Iraq*, 73.

²⁸⁴ Grotius: *De jure belli ac pacis*, Buch II, Kap. 1, V.

²⁸⁵ Ebd., Buch II, Kap. 20, I.

²⁸⁶ Ebd., Buch II, Kap. 20, XXXIX.

Ungerechte Kriege sind für Grotius „Kriege der wilden Tiere.“²⁸⁷ Ungerechte Gründe des Krieges seien:

- Fiktive, vorgetäuschte Begründungen des Krieges (z.B. ist die Furcht vor dem Nachbarvolk kein rechtmäßiger Grund, diesen zu attackieren, denn

„damit die Verteidigung gerecht ist, muß sie notwendig sein, wenn bei dem anderen nicht nur die Macht, sondern die Absicht vorliegt; und zwar muß diese Absicht mit solcher Gewißheit feststellbar sein, wie das in menschlichen Dingen überhaupt möglich ist.“²⁸⁸)

- Persönliche Interessen des Herrschers (z.B. „verweigerter Heirat“²⁸⁹, der Wunsch, „den Wohnsitz zu wechseln, um ein fruchtbares Land gegen Sumpfe und Einöden einzutauschen“²⁹⁰ oder „sich fremdes Gebiet anzumaßen unter dem Vorwand, daß man es entdeckt habe.“²⁹¹)
- Befreiung aus gerechter Eroberung, denn „[w]er also in gerechter Weise in die persönliche oder bürgerliche Untertänigkeit geraten ist, muß sich damit abfinden“²⁹²
- Weltherrschaft (Kritik des Anrechts des römischen Kaisers)
- Religiöse und „heilige“ Kriege

Gerechte Kriege haben die rechte Intention der Entscheidung, Krieg zu führen. Und sie sei der Friede, d.h. die Befriedung des Feindes (und die Besiegung seiner Streitkräfte): „Der Krieg selbst wird uns dann zum Frieden als seinem Ziele führen.“²⁹³ Grotius meint zugleich, dass Kriege stets das Ultima-Ratio-Mittel sind, d.h. der Sonderweg, die ungerechten Gegner im internationalen Verkehr zu bestrafen, wenn die Mittel friedlicher Streitschlichtung ausgeschöpft sind. Er präsentiert drei „Werkzeuge des Friedens“: die Besprechung zwischen den Streitenden, die gerichtliche Schlichtung (Richterspruch) oder das Los (wie ein Zweikampf, „wenn zwei bereit sind, ihren Streit unter sich mit den Waffen auszufechten, der sonst ganze Völker in das schwerste Unglück verwickeln könnte“).²⁹⁴

Grotius ist der Meinung, dass es keineswegs utopisch sei, dass beide Seite einen gerechten Grund zum Krieg haben, d.h. einen gerechten Krieg kämpfen. Dies ist in seiner Interpretation die Folge des irreführenden Glaubens, dass der Krieg gerecht ist. Es sei die *subjektive* beidseitige Gerechtigkeit des Krieges:

²⁸⁷ Grotius: De jure belli ac pacis, Buch II, Kap. 22, II.

²⁸⁸ Ebd., Buch II, Kap. 22, V.

²⁸⁹ Ebd., Buch II, Kap. 22, VII.

²⁹⁰ Ebd., Buch II, Kap. 22, VIII.

²⁹¹ Ebd., Buch II, Kap. 22, IX.

²⁹² Ebd., Buch II, Kap. 22, XI.

²⁹³ Ebd., Buch I, Kap. 1, I.

²⁹⁴ Ebd., Buch II, Kap. 23, X.

„Aber wohl kann es kommen, daß keiner der Kriegführenden unrecht handelt; denn unrecht handelt niemand, der nicht auch weiß, dass er eine ungerechte Sache betreibt, und viele wissen dies nicht. Deshalb kann von beiden Seiten mit Recht, d.h. in gutem Glauben gekämpft werden; denn die meisten kennen häufig viele Dinge nicht, nicht allein im Recht, sondern auch im Tatsächlichen, woraus das Recht erwächst.“²⁹⁵

Objektive (moralische) beidseitige Gerechtigkeit des Krieges kennt Grotius nicht, im Gegensatz zu Gentili. Die politischen Führer glauben nur, sie kämpften einen gerechten Krieg, aus Unwissenheit über die wahre Natur des Krieges. In diesem Sinne haben sie keine Schuld an der Ungerechtigkeit der Begründung des Krieges. Sie haben jedoch die Verantwortung, unabhängig von dieser wahren Natur der Begründung des Krieges, das Recht im Krieg (die *Ius-in-bello*-Konditionen) zu tolerieren.

2.5.1.2 Die *Ius-in-bello*-Kriterien

Bei Grotius hat das Recht im Krieg, das „*Ius in bello*“, verschiedene Provenienzen: das Naturrecht, das Völkerrecht und die christlich-moralische Nächstenliebe. Im Krieg streiten diese Instanzen, und Grotius bemühte sich in „*De jure belli ac pacis*“ zwischen ihnen zu unterscheiden, und zugleich um die Bedingungen des legalen und moralisch legitimen Krieges – in der Wahl seiner Mittel und Methoden. Er hatte jedoch einen mühsamen Weg vor sich,

„[s]ince European nations were by definition ‘Christian’, and since the customs and mutual agreements in the *jus gentium* were also products of interactions among European nations, it was difficult during the early modern period to distinguish between standards drawn from Christianity and those drawn from the *jus gentium*.“²⁹⁶

Die Bürger des feindlichen Staates seien grundsätzlich Feinde, Soldaten wie die Nichtkombattanten. Das Völkerrecht und das Naturrecht weisen nicht das Recht zur Zerstörung ihres Eigentums zurück, und ihre Tötung im Krieg „auf eigenem Gebiet, auf feindlichem Gebiet, im Niemandsland und auf dem Meere.“²⁹⁷ Das Völkerrecht jedoch schränke dieses Recht in der Wahl der Mittel der Tötung der Feinde ein:

²⁹⁵ Grotius: *De jure belli ac pacis*, Buch II, 23. Kapitel, XIII.

²⁹⁶ Jams Turner Johnson: „Ideology, Reason, and the Limitation of War: Religious and Secular Concepts 1200-1740“. Princeton, NJ: Princeton University Press 1975, 219 (Hervorhebung im Original).

²⁹⁷ Grotius: *De jure belli ac pacis*, Buch III, Kap. 4, VIII.

„Denn wenn man jemand töten darf, so ist es nach dem Naturrecht gleich, ob man dies durch das Schwert oder durch Gift bewirkt; ich sage nach dem Naturrecht, denn edelmütiger ist es, ihn so zu töten, daß er sich dagegen verteidigen kann; allein, man ist dies niemand schuldig, der das Leben verwirkt hat. Aber nach dem Völkerrecht, wenigstens bei den besseren Völkern, ist es schon lange nicht gestattet, den Feind durch Gift zu töten.“²⁹⁸

Das Völkerrecht sei somit gegen das Mittel des Giftmordes in der Kriegsführung („Wahrscheinlich ist es von den Königen ausgegangen, deren Leben vorzugsweise gegen Waffen geschützt ist, aber gegen Gift weniger als das Leben anderer gesichert ist“)²⁹⁹, gegen die Vergiftung von Waffen (bzw. der Wurfspieße), die Vergiftung der Brunnen oder die Schändung der Frauen und Mädchen (Vergewaltigungen), denn dieses hat keine Begründung in der Bestrafung, sondern in der sündigen Lust des Fleisches.³⁰⁰ Um dieses Völkerrecht zu verfeinern, bedient sich Grotius zusätzlich der Sittlichkeit, d.h. der Moral:

„Ein Kriegführender, der nicht bloß das beachtet, was die menschlichen Gesetze gestatten, sondern was seine Pflicht, was sittlich und fromm ist, der wird das feindliche Blut verschonen, und wird keinen mit dem Tode bestrafen, ausgenommen zum Schutz des eigenen Lebens und der gleichwertigen Güter, oder wenn der Mensch solche Verbrechen verübt hat, welche den Tod verdienen. Aber selbst diesem wird er hin und wieder aus Menschlichkeit oder anderen triftigen Gründen entweder alle Strafe oder wenigstens die Todesstrafe erlassen.“³⁰¹

2.5.2 Emer de Vattel

Der zentrale Akteur in der Schrift „Le Droit de Gens ou de la Loi Naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains“³⁰² aus dem Jahr 1758 des Schweizer Juristen Emer de Vattel (1714 bis 1767) ist der Staat. Staaten, d.h. Nationen, seien „politische Körper, Gemeinschaften von Menschen, die sich zusammengeschlossen haben, um

²⁹⁸ Grotius: De jure belli ac pacis, Buch III, Kap. 4, XV.

²⁹⁹ Ebd., Buch III, Kap. 4, XV.

³⁰⁰ Ebd., Buch III, Kap. 4, XIX.

³⁰¹ Ebd., Buch III, Kap. 11, VII.

³⁰² „Man wird in dieser Abhandlung [Le Droit de Gens ou Principes de la Loi Naturelle appliqués à la Conduite et aux Affaires des Nations et des Souverains; Anm. der Verfasserin] darüber Aufschluß erhalten, in welcher Weise die Staaten ihr gesamtes Handeln regeln sollen. Wir werden die Verpflichtungen eines Volkes, sowohl sich selbst als auch den anderen Völkern gegenüber, abwägen und dadurch auch die Rechte herauschälen, die sich aus diesen Verpflichtungen ergeben. Denn da das Recht nichts anderes ist als die Befugnis zu tun, was moralisch möglich ist, nämlich was gut, was pflichtgemäß ist, liegt es auf der Hand, daß das Recht aus der Pflicht, d.h. aus der eigenen jeweiligen Verpflichtung, so oder so zu handeln, entsteht.“³⁰² Emer de Vattel: „Le Droit de Gens ou Principes de la Loi Naturelle appliqués à la Conduite et aux Affaires des Nations et des Souverains“. Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter. Deutsche Übersetzung von Dr. Wilhelm Euler. In: Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen, Band III. Herausgegeben von Walter Schätzel. Tübingen: Mohr 1959. Hier: Einleitung, § 3 (kurz: Le Droit de Gens).

mit vereinten Kräften für ihre Wohlfahrt und ihren Nutzen zu sorgen.³⁰³ Die Verhältnisse zwischen den freien und unabhängigen Nationen, d.h. Staaten, reguliere das Völkerrecht: „Das Völkerrecht ist die Wissenschaft von dem zwischen den Nationen oder Staaten geltenden Recht und von den Verpflichtungen, die diesem Recht entsprechen.“³⁰⁴

2.5.2.1 Die Ius-ad-bellum-Kriterien

- Die legitime Autorität des Souveräns

In der Natur haben die Menschen das Recht, sich gegen Angriffe zu verteidigen. Mit der Gründung politischer Gemeinschaften haben die Privatpersonen jedoch dieses natürliche Recht auf den Staat, d.h. den Gesamtkörper, delegiert, der ihnen dadurch ihre Sicherheit garantiert, denn nur der Staat bzw. der Souverän ist in der Lage, ein so grundlegendes Recht klug und im Sinne des Gemeinwohls zu praktizieren:

„Ein so bedeutendes Recht, nämlich das Recht der Entscheidung, ob die Nation wirklichen Grund zur Beschwerde hat, ob die Voraussetzungen für eine Gewaltanwendung und einen Waffengebrauch gegeben sind, ob die Klugheit es ihr erlaubt, ob das Staatswohl es erfordert, dieses Recht kann nur dem Gesamtkörper der Nation oder dem sie repräsentierenden Souverän zustehen.“³⁰⁵

Der Souverän sei der Repräsentant dieses Gesamtkörpers und nur er entscheide über den Krieg, denn „[i]n seinem Namen und auf seinen Befehl wird der Krieg geführt.“³⁰⁶ Der Krieg ist in diesem Verständnis Entscheidungs- und Gewissensinstanz des Herrschers. Sein Amt ist wie bereits für Vitoria oder Grotius im Naturrecht verankert, nicht im göttlichen Willen, wie im Mittelalter: „For Vattel this power rests secure on rights conferred on men by the law of nature, and accordingly the idea of the prince as ‘minister of God’ has entirely disappeared.“³⁰⁷

- Gerechter Grund der Kriegsführung

In Vattels Verständnis sind gerechte Gründe für den Krieg die Verteidigung und der Angriff gegen den aggressiven Nachbarstaat, der die Rechte der friedlichen Nation missachtet: „Sagen wir also ganz allgemein, daß Grund und Ursache jedes gerechten Krieges das

³⁰³ Vattel: *Le Droit de Gens*, Einleitung § 1.

³⁰⁴ Ebd., Einleitung § 3.

³⁰⁵ Ebd., Buch III, Kap. I, § 4.

³⁰⁶ Ebd., Buch III, Kap. II, § 6.

³⁰⁷ Johnson: *Ideology, Reason, and the Limitation of War: Religious and Secular Concepts 1200-1740*, 243.

erlittene oder drohende Unrecht ist.³⁰⁸ Die Verteidigung gegen Angriffe fremder Mächte sei uneingeschränkt rechtmäßig; dies benötigt keine weitere Beweisführung, so Vattel. Der Aggressionskrieg sei dagegen rechtmäßig, wenn er ein verübtes Unrecht der ausländischen Macht sanktioniert oder gar präventiv³⁰⁹ die steigende (militärische) Macht verknüpft mit expansionistischen Intentionen dieses Staates angreife:

„Der Angriffskrieg ist erlaubt, wenn es sich um eine offensichtlich gerechte Sache, z.B. um die Wiedererlangung eigenen Besitzes, die Geltendmachung eines sicheren und unbestreitbaren Rechts, die Erlangung einer gerechten Genugtuung für ein offenes Unrecht handelt, und wenn man auf keinem anderen Wege als durch Waffengewalt Gerechtigkeit erhalten kann.“³¹⁰

2.5.2.2 Die Ius-in-bello-Kriterien

„Vergessen wir niemals, daß unsere Feinde Menschen sind!“³¹¹

In Vattels Völkerrechtssystem sind die Pflichten des Staates die Selbsterhaltung, der Friede und die Sicherheit der Nation. Er notiert in seiner Schrift, „daß eine Nation verpflichtet ist, mit Bedacht und nach Kräften alles zu vermeiden, was ihre Zerstörung, d.h. die Zerstörung des Staates verursachen könnte.“³¹² In diesem Sinne habe der Staat das Recht, die „Angreifer abzuwehren, ihre eigenen Rechte zu sichern und sich überall Achtung zu verschaffen.“³¹³ Diese Angreifer seien jedoch in ihrer Definition nicht ausschließlich der politische Herrscher oder die Soldaten, sondern tatsächlich der Gesamtkörper der Nation, d.h. *alle* Staatsbürger, „weil sie Angehörige der Nation sind, mit der man Krieg führt, und weil die Rechte und Ansprüche von Nation zu Nation den Gesamtkörper der Gemeinschaft mit allen seinen Gliedern angehen“.³¹⁴ Zu diesem Gesamtkörper der Nation gehören neben der kämpfenden Bevölkerung, den Soldaten, zugleich die Nichtkombattanten, z.B. Frauen und Kinder der feindlichen Kämpfer: „Alle Untertanen von zwei sich bekriegenden Staaten sind Feinde“.³¹⁵ Dennoch seien im Krieg für diese „nichtkämpfenden Feinde“ Regelungen obligatorisch, die sie von den Soldaten unterscheiden. So seien die Zivilisten keine legitimen Ziele militärischer Angriffe, da sie das Diskriminations- und das Proportionalitäts-

³⁰⁸ Vattel: Le Droit de Gens, Buch III, Kap. III, § 26.

³⁰⁹ Ebd., Buch II, Kap. IV, § 50.

³¹⁰ Ebd., Buch III, Kap. III, § 37.

³¹¹ Ebd., Buch III, Kap. VIII, § 158.

³¹² Ebd., Buch I, Kap. II, § 19.

³¹³ Ebd., Buch I, Kap. XIV, § 178.

³¹⁴ Ebd., Buch III, Kap. VIII, § 145.

³¹⁵ Ebd., Buch III, Kap. V, § 70.

prinzip vor den negativen Effekten des Krieges schützen. Die Tötung von Kriegsgefangenen sei nicht rechtmäßig, „es sei denn, daß er uns ein Recht hierzu durch eine neue Tat gibt oder sich vorher eines todeswürdigen Verbrechens gegen uns schuldig gemacht hat“.³¹⁶ Nun zu den beiden Prinzipien.

- Diskriminationsprinzip

Das Recht zum Töten in einem ungerechten Krieg habe sein Motiv (und zugleich seine Rehabilitierung) im ungerechten Angriff des Feindes, d.h., es ist die Implikation des natürlichen Rechts des Menschen, sein Leben zu schützen:

„Der ungerechte Angreifer gibt mir das Recht, seinen Angriff abzuschlagen. Wer mir mit den Waffen entgegentritt, obwohl ich nur das mir Geschuldete verlange, wird durch seinen ungerechten Widerstand der wahre Angreifer. Er ist der erste Urheber der Gewalt; er zwingt mich, Gewalt zu gebrauchen, um mich gegen das Unrecht zu wehren, das er meiner Person oder meinem Besitz zufügen will. Wenn sich diese Gewaltanwendung dahin auswirkt, daß er sein Leben einbüßt, ist er selbst an diesem Unglück schuld. Müßte ich nämlich zu seiner Schonung das Unrecht dulden, dann wären die Guten bald die Beute der Bösen. Hieraus entspringt das Recht zur Tötung der Feinde in einem gerechten Krieg.“³¹⁷

In seiner Interpretation des Militärdienstes und der Dienste des Staatsbürgers unterstreicht Vattel, dass der Militärdienst den Gesamtkörper der Nation verpflichtet, nicht nur die Soldaten „da die Pflichten aller Bürger die gleichen sind.“³¹⁸ Wie bereits Thomas von Aquin äußert er sich dann zu den „Privilegierten“, d.h. den Personen, die vom Militärdienst vollständig befreit und daher klassische Nichtkombattanten seien:

- Alte, Kinder und Frauen,
- Amtspersonen (Beamte), die in der Justiz und Verwaltung tätig sind,
- Bauern,
- Geistliche – hier unterscheidet er sich bei der Beweisführung vom Kirchenlehrer, denn nicht das Sakrament der Weihe befreit diese vom Militärdienst, sondern der gesellschaftliche Nutzen ihrer Tätigkeit.

Der Status der Nichtkombattanten dieser Personen ist mit ihrer Unfähigkeit, die Waffen zu bedienen (wie bei Greisen, Kindern und Frauen), oder in ihrer gesellschaftlichen Funktion und Unvereinbarkeit ihres Berufes mit „dem Waffenhandwerk“³¹⁹ (Intellektuelle, Religionsdiener, Bauern, Beamte) verknüpft. Sie kämpfen nicht, und Vattel weist die Rechtmäßigkeit der Misshandlung oder Tötung der Nichtkombattanten rigoros zurück, denn da sie „dem Feind weder Widerstand noch Gewalt entgensetzen, hat der Feind keine rechtliche

³¹⁶ Vattel: Le Droit de Gens, Buch III, Kap. VIII, § 149.

³¹⁷ Ebd., Buch III, Kap. VIII, § 139.

³¹⁸ Ebd., Buch III, Kap. II, § 10.

³¹⁹ Ebd., Buch III, Kap. VIII, § 146.

Ursache zur Gewaltanwendung gegen sie.“³²⁰ Grotius hatte sich im 17. Jahrhundert für die Affirmation der Immunität der Nichtkombattanten engagiert, d.h. für die Affirmation der Maximen der Humanisierung der Mittel und Methoden der Kriegsführung in die *Praxis* zwischenstaatlicher Kriege. Vattel konkretisiert dann schließlich die praktischen Triumphe der Unterscheidung zwischen Soldaten und den Zivilisten und des proklamierten Schutzes der Nichtkombattanten vor den Effekten des Krieges *im Zeitalter der europäischen Aufklärung*: „Heute bedient man sich zur Kriegsführung ordentlicher Truppen, während das Volk, Bauern und Bürger, sich nicht beteiligt und im allgemeinen von den feindlichen Waffen nichts zu fürchten hat.“³²¹

- Proportionalität des Verbrechens und des Strafmaßes

Vattel weist im Sinne der Verhältnismäßigkeit des Deliktes und der Strafe die Methoden der Verwüstung, des Niederbrennens der unbeweglichen Güter der Feinde oder der Zerstörung von zivilen Einrichtungen wie der Kirchen oder Kulturstätten gänzlich zurück: „[Z]u schonen sind jedenfalls die Gebäude, die der Menschheit zur Ehre gereichen und zur Vergrößerung der Macht der Feindes nicht beitragen. Hierzu gehören Gotteshäuser, Grabstätten, öffentliche Gebäude und alle wegen ihrer Schönheit ehrwürdigen Werke.“³²² Er ist zugleich gegen die Verwüstungen, die das beständige Überleben der Menschen *nach dem Ende des Krieges* verhindern, wie z.B. die Zerstörung des Ackergutes: „Als Barbar gilt, wer Weinstöcke herausreißt und Obstbäume abschlägt [...]. Er bringt über ein Land ein jahrelanges Elend, ohne daß seine eigene Sicherheit diese Maßnahmen erfordert. Ein solches Verhalten verrät weniger Klugheit als Haß und Wut.“³²³

2.6 Die Lehre vom gerechten Krieg von der Französischen Revolution bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges: das Humanitäre Völkerrecht und der Völkerbund

Dieser Abschnitt der Historie der Lehre vom gerechten Krieg konzipiert sie in der Ära von der Französischen Revolution bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Bühne des 19. und der Mitte des 20. Jahrhunderts prägten „totale“ Kriege und die realistische Theorie der internationalen Verhältnisse (diese bekräftigt, dass das internationale System anarchisch ist und dass das Überleben das primäre Interesse der Herrschenden ist). Die industrielle Revolution steigerte die zerstörerischen Fähigkeiten des Krieges mit technisch höher entwickelten Waffen, ihrer Massenproduktion,

³²⁰ Vattel: *Le Droit de Gens*, Buch III, Kap. VIII, § 146.

³²¹ Ebd., Buch III, Kap. VIII, § 147; vgl. Hartigan: *The Forgotten Victim: A History of the Civilian*, 109.

³²² Vattel: *Le Droit de Gens*, Buch III, Kap. IX, § 168.

³²³ Ebd., Buch III, Kap. IX, § 166.

rascher Mobilisierung von Streitkräften und deren raschen Transport zum Schlachtfeld: „Success in modern warfare hinged as much on the industrial might of the state as on the prowess of its military commanders.“³²⁴

Die modernen Kriege des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts mit dem Höhepunkt im Zweiten Weltkrieg gehören zu den totalen Kriegen, denn sie haben ganze Gesellschaften, ohne signifikante Unterschiede zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, mobilisiert. Der Namensgeber dieses totalen, uneingeschränkten Krieges ist der deutsche General Erich Friedrich Wilhelm Ludendorff (1865 bis 1937) mit dem Titel seines 1935 erschienen Buches „Der Totale Krieg“:

„Das Herzstück des Werks war ein direkter Angriff auf Clausewitz, dessen Definition des Krieges als Fortsetzung der Politik Ludendorff ‚über den Haufen werfen‘ wollte. Unter den modernen Bedingungen müsse man die Politik zur Fortsetzung des Krieges machen, nun begriffen als völkischer Kampf ums Überleben ohne jede Einschränkung.“³²⁵

Diese Mobilisierung und der völkische Krieg „required a unifying ideology. Throughout Europe, nationalism was converted from an ideology of anti-monarchist resistance into the ideology of the state.“³²⁶ Der Nationalismus³²⁷ und das Phänomen „Nation“ sind die Kinder der Französischen Revolution und der Profilierung des französischen Dritten Standes gegen den supranationalen (europäischen) Adel der französischen Monarchie. In ihrem Kampf um die universelle politische Partizipation und Parität der Bürger hatten die Träger der Französischen Revolution die ideologische Ordnung der Identifikation und Solidarität mit dem Staat und der Nation entworfen, in der die Mitglieder ihre ethnische, sprachliche und kulturelle Zugehörigkeit miteinander verknüpft.³²⁸ Der nationale Staat ist die Form der politischen Integration, und die kollektive Identität der Staatsbürger dient der (ideologischen) Macht des Staates. Sein Überleben und der Triumph seiner Interessen im internationalen Staatensystem sind der zentrale Gegenstand der Innen- und Außenpolitik. Im Verständnis des politischen Realismus hat der nationale souveräne Staat das uneingeschränkte Recht, Krieg zu führen. Diese Entscheidung und zugleich die Entscheidung über die Mittel und Methoden der Kriegsführung haben ausschließlich das nationale Interesse und die mi-

³²⁴ Bellamy: *Just Wars: From Cicero to Iraq*, 88.

³²⁵ Martin van Creveld: „Die Zukunft des Krieges“. München: Gerling Akademie Verlag 1998, 79.

³²⁶ Bellamy: *Just Wars: From Cicero to Iraq*, 88.

³²⁷ Zu den Grundzügen und dem Wandel der Phänomene Nation und Nationalismus vgl. z.B. Dieter Lange-wiesche: „Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa“. München: C.H. Beck 2000.

³²⁸ Vgl. Dieter Nohlen (Hrsg.): „Lexikon der Politik“. Band 6: Internationale Beziehungen. Hrsg. von Andreas Boeckh. München: Beck 1994. Artikel: Nation/Nationalismus von Dan Diner, 303-309.

litärische Notwendigkeit reglementiert und beschränkt – nicht die Moral und die Prinzipien der Lehre vom gerechten Krieg.

Zu Beginn hatten die Französische Revolution und ihre Kriege das Gesicht der humanen Gewalt im Sinne der Aufklärung: „The National Assembly declared war in defense of the principles of justice and humanity and undertook to conduct hostilities with restraint toward civilians and promises of humane treatment of prisoners.“³²⁹ Die Tendenz änderte sich jedoch mit der Revolutionsdiktatur³³⁰ seit dem Sommer 1793 gegen innere (Terror und die Guillotine gegen Girondisten, Monarchisten) und äußere Feinde der Revolution (Einführung der „Levée en masse“ gegen die „Koalition der europäischen Mächte“). Diese Radikalisierung der Kriegsführung dokumentiert Rothenberg am Beispiel der Praktiken der Revolutionäre gegen Kriegsgefangene: „In September 1793 and May 1794 the Convention prohibited ransoming of prisoners and ordered that all émigré prisoners and later British, Hanoverian, and Spanish captives as well, be shot as an ‘example of the vengeance of an outraged nation‘.“³³¹

Seit dem Westfälischen Frieden im Jahr 1648 und dem freien Recht des souveränen Nationalstaates hatte der Souverän/Herrscher das uneingeschränkte Recht, einen Krieg zu führen – ohne dabei Grenzen in der Wahl der Mittel und Methoden der Kriegsführung zu berücksichtigen. In dieser Atmosphäre geriet das „*ius in bello*“ (bis zum Ende des Ersten Weltkrieges) in den Fokus der *völkerrechtlichen* Bemühungen um die Einschränkung des Krieges. Die zentralen Akteure dieser Bemühungen sind die Juristen (nicht die Theologen oder Philosophen), und die Tendenz ging zum „codifying *jus in bello* in positive law“.³³² Zum Resultat ihres Eifers zählen die ersten völkerrechtlichen Vereinbarungen und die militärischen Regelwerke zur Humanisierung der Kriegsführung seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts. Mit dem Beginn des Ersten Weltkrieges im Jahr 1914 und den schweren Schmäherungen der bisherigen Errungenschaften im Bereich des Beschränkungen der Kriegsführung (*Ius-in-bello*-Prinzipien) sah sich die internationale Weltgemeinschaft zudem zur völkerrechtlichen Beschränkung vom uneingeschränkten Recht (und von der Praxis) der sou-

³²⁹ Gunther Rothenberg: The Age of Napoleon. In: Michael Howard/George J. Andreopoulos/Mark R. Shulman (eds.): „The Laws of War: Constraints on Warfare in the Western World“. New Haven/London: Yale University Press 1994, 86-97. Hier: 87 f.

³³⁰ Das französische Département Vendée prägten die furchterlichsten Kämpfe der französischen Revolution. In dieser Landschaft im Westen Frankreichs wüteten Kämpfe zwischen der royalistisch-katholisch orientierten Landbevölkerung und den republikanischer Revolutionstruppen zwischen 1793 und 1796. Die Aktionen der Revolutionäre mündeten im Vernichtungskrieg gegen Aufständische, der „112 000 – 115 000 Ermordete hinterließ.“ Elisabeth Fehrenbach: Die Ideologisierung des Krieges und die Radikalisierung der Französischen Revolution. In: Dieter Langewiesche (Hrsg.): „Revolution und Krieg: Zur Dynamik historischen Wandels seit dem 18. Jahrhundert“. Paderborn: Ferdinand Schöningh 1989, 57-66. Hier: 65.

³³¹ Rothenberg: The Age of Napoleon, 88.

³³² Bellamy: Just Wars: From Cicero to Iraq, 89.

verändern Staaten, Krieg zu führen (Ius-ad-bellum-Prinzipien) genötigt. Das Resultat sind der Völkerbund und der Briand-Kellogg-Pakt.

2.6.1 Der Lieber-Code

Der amerikanische Jurist Francis Lieber konzipiert im sogenannten Lieber-Code (oder „General Orders, No. 100, Instructions for the Government of Armies of the United States in the Field“) die Direktiven der humanitären Kriegsführung. Präsident Abraham Lincoln verkündete diese Instruktionen am 24. April 1863 inmitten des Amerikanischen Bürgerkrieges (1861 bis 1865)³³³. Diese Direktiven haben die Truppen der Nordstaaten verpflichtet und sie sind das *erste kodifizierte Handbuch* zu den Methoden und Mitteln der (humanitären) Kriegsführung in der Militär- und Rechtshistorie:

„Previously, kingdoms, empires, and nation states had decreed how their armies should be internally disciplined, while international law theorists had written treatises on how belligerent states should treat each other’s armies, prisoners and civilian populations; but never before had a government set down in clear, explicit, formal terms not only the rights and obligation of its own army, but of its enemy’s army and civil population as well.“³³⁴

Aus der mittelalterlichen Tradition des gerechten Krieges rührten unterschiedliche theoretische Entwürfe her, die die Kriege in ihren Gründen, Intentionen und ihrer Führung beschränkten. Die Werke von Francisco de Vitoria und Hugo Grotius inkorporierten schließ-

³³³ Den amerikanischen Bürgerkrieg zwischen den Nordstaaten und der Konföderation der Südstaaten (South Carolina, Mississippi, Florida, Alabama, Georgia, Louisiana, Texas und die vier „border states“ Virginia, Arkansas, Tennessee und North Carolina) prägte keine so rigorose Brutalität wie die Napoleonischen Kriege oder die Indianerkriege der weißen Siedler gegen die Indianer Nordamerikas seit dem 16. Jahrhundert und trotzdem ist er „in mancher Hinsicht sogar der erste ‚totale Krieg‘ der Geschichte.“ Jürgen Heideking/Christof Mauch: „Geschichte der USA“. Tübingen/Basel: A. Francke Verlag 2006⁴, 141. Den inneramerikanischen Kampf um die Abschaffung des Sklavensystems und um die Einheit der Vereinigten Staaten (Abraham Lincoln, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika seit 1860 „glaubte, daß die Vereinigten Staaten ein organisches Ganzes bildeten, das künstlich nicht zu trennen war. Die stärkste einigende Kraft war ihm dabei der demokratische Gleichheitsgedanke, wie ihn die Unabhängigkeitserklärung richtungweisend ausgedrückt hatte.“ Udo Sautter: „Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika“. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag 2006⁷, 224 f.) typisieren Massenrekrutierung der Soldaten beider Seiten (die massiven „Verluste zwangen beide Seiten – erstmals in der Geschichte der USA – zur Einführung der Wehrpflicht“, Jürgen Heideking/Christof Mauch: „Geschichte der USA“. Tübingen/Basel: A. Francke Verlag 2006⁴, 142), Mobilisierung sämtlicher wirtschaftlichen Ressourcen für militärische Zwecke und schließlich die humanitäre Katastrophe der zivilen Bevölkerung. Die Unzivilisiertheit dieses Krieges illustriert z.B. der Marsch des Generals der Nordstaaten William T. Sherman von Atlanta nach Savannah in Georgia („Marsch ans Meer“) in den Jahren 1864 und 1865: „Von Atlanta war General Sherman inzwischen Richtung Osten zu seinem ‚Marsch ans Meer‘ aufgebrochen, bei dem die Unionstruppen eine breite Spur der Verwüstung hinter sich herzogen. An der Küste wandte sich Sherman nach Norden und dehnte die ‚Strategie der verbrannten Erde‘ auf die verhasste ‚Keimzelle‘ der Sezession, South Carolina, aus. Dieses Vorgehen, das die Zivilbevölkerung bewusst in das Kriegsgeschehen einbezog und zum Opfer machte, zielte darauf ab, die Südstaatler zu demoralisieren und ihren Kampfeswillen endgültig zu brechen.“ Heideking/Mauch: Geschichte der USA, 147.

³³⁴ Richard Shelly Hartigan (ed.): „Lieber’s Code and the Law of War“. Chicago: Precedent 1983, 2.

lich (noch zurückhaltend, im Gegensatz zu den Völkerrechtlern wie Emer de Vattel) die grundlegenden Konditionen der moraltheologischen Idee des gerechten Krieges in die Sphäre des Völkerrechts. Das Werk der Denker der Lehre vom gerechten Krieg hatte jedoch bis ins 19. Jahrhundert keinen Wert für die Entscheidungen der Regenten/Souveräne. Für die Norm ihres Handelns berücksichtigten sie nur ihren persönlichen Eigennutz und/oder die Staatsraison, d.h. den Sieg über den Feind. Gegenüber der Gerechtigkeit der angewandten militärischen Mittel und Methoden, und überhaupt ihrer Entscheidung, den Krieg zu führen, verhielten sie sich oftmals gleichgültig. Und so herrschte eine tiefe Kluft zwischen der Theorie und Praxis, und der Amerikanische Bürgerkrieg (1861 bis 1865) ist das erschütternde Exempel der Inhumanität der (neuzeitlichen) Kriegsführung und der Disziplinlosigkeit der Armeeangehörigen:

„Lieber’s concern for army discipline was provoked by the fact that both the Union and Confederate armies were manned by untrained volunteers and conscripts and largely commanded by politically appointed officers whose military and legal training rarely, if it all, rose above the level of their troops.“³³⁵

Ursprünglich engagierte sich Francis Lieber für die Zivilisierung amerikanischer Kriegsführung. Seine Ideen sprengten jedoch die territorialen Grenzen, denn die Petersburger Erklärung (oder Konvention) vom 11. Dezember 1868 involvierte die Prohibition der Nutzung von Sprenggranaten und Preußen verwandte dann sein Handbuch im Deutsch-Französischen Krieg 1870 bis 1871.

Der zentrale Punkt seines Regelwerkes ist die *militärische Notwendigkeit*, d.h. die Mittel, die den Sieg im Krieg garantieren, die jedoch das Recht und die Bräuche des Krieges nicht aushöhlen: „Military necessity, as understood by modern civilized nations, consists in the necessity of those measures which are indispensable for securing the ends of war, and which are lawful according to the modern war and usages of war.“³³⁶

Dieser Primat der militärischen Notwendigkeit sei dennoch kein Freibrief für sinnlose und willkürliche Gewalt gegen die (zivilen) Bewohner des feindlichen Staates:

³³⁵ Hartigan: Lieber’s Code and the Law of War, 8.

³³⁶ Art. 14 der General Orders, No. 100. Dietrich Schindler/Jiri Toman (eds.): „The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents“. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers 2004⁴, 6.

„All wanton violence committed against persons in the invaded country, all destruction of property not commanded by the authorized officer, all robbery, all pillage or sacking, even after taking a place by main force, all rape, wounding, maiming, or killing of such inhabitants, are prohibited under the penalty of death, or such other severe punishment as may seem adequate for the gravity of the offense. A soldier, officer or private, in the act of committing such violence, and disobeying a superior ordering him to abstain from it, may be lawfully killed on the spot by such superior.“³³⁷

Lieber unterscheidet zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten und unterstreicht, dass nur die Kombattanten legitime Ziele der Kriegsführung seien: „Military necessity admits of all direct destruction of life or limb of *armed* enemies, and of other persons whose destruction is incidentally *unavoidable* in the armed contests of the war“.³³⁸ Weiter notiert er:

„[I]t [military necessity; Anm. der Verfasserin] allows of the capturing of every armed enemy, and every enemy of importance to the hostile government, or of peculiar danger to the captor; it allows of all destruction of property, and obstruction of the ways and channels of traffic, travel, or communication, and of all withholding of sustenance or means of life from the enemy; of the appropriation of whatever an enemy's country affords necessary for the subsistence and safety of the army, and of such deception as does not involve the breaking of good faith either positively pledged, regarding agreements entered into during the war, or supposed by the modern law of war to exist.“³³⁹

So weist er die Rechtmäßigkeit der *direkten* Tötung von Nichtkombattanten zurück, die indirekte Zerstörung von ihrem Eigentum, der Infrastruktur und von Lebenserhaltungsmitteln dagegen nicht. Das *direkte* Ziel dieser Verwüstungen in Fällen militärischer Notwendigkeit seien nämlich nicht die Nichtkombattanten, sondern die Soldaten, denn die zivilen Einrichtungen wie die Straßen oder die Kulturpflanzen der Menschen garantieren den Soldaten zugleich ihr Überleben. In diesem Sinne verhält sich Lieber in seinem Verständnis der Rechte der inhaftierten Soldaten entsprechend. Er weist die Rechtmäßigkeit der schlechten Behandlung der inhaftierten Personen im Krieg, wie Tötung, Verstümmelung oder die Folter, zurück: „A prisoner of war is subject to no punishment for being a public enemy, nor is any revenge wreaked upon him by the intentional infliction of any suffering, or disgrace, by cruel imprisonment, want of food, by mutilation, death, or any other barbarity.“³⁴⁰

³³⁷ Art. 44 der General Orders, No. 100. Schindler/Toman: The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents, 9.

³³⁸ Art. 15 der General Orders, No. 100. Ebd., 6 (Hervorhebung im Original).

³³⁹ Art. 15 der General Orders, No. 100. Ebd.

³⁴⁰ Art. 56 der General Orders, No. 100. Ebd., 10.

Dann schränkt er indes diese Rechte der Inhaftierten und Pflichten der Staaten und Soldaten gegenüber den Kriegsgefangenen ein:

„A prisoner of war remains answerable for his crimes committed against the captor’s army or people, committed before he was captured, and for which he has not been punished by his own authorities. All prisoners of war are liable to the infliction of retaliatory measures.“³⁴¹

Positiv und neu im Verständnis der Mitglieder der Streitkräfte ist seine Interpretation der Sanitätskräfte und Seelsorger der Streitkräfte. Diese seien keine Kriegsgefangene: „The enemy’s chaplains, officers of the medical staff, apothecaries, hospital nurses and servants, if they fall into the hands of the American Army, are not prisoners of war“.³⁴² Wenn demnach die Seelsorger und/oder die Sanitätskräfte in die Hände der feindlichen Streitkräfte geraten, haben sie das Recht auf Freilassung.

2.6.2 Die Friedenskonferenzen und Konventionen des Humanitären Völkerrechts

- I. Genfer Konvention „betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen“ vom 22. August 1864

Diese Konvention bestätigte das im Februar 1863 gegründete Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege und bekräftigte, dass das medizinische Personal der Streitkräfte und die verwundeten Soldaten den Status und die Rechte der Nichtkombattanten haben, d.h. die Immunität vor militärischen Angriffen, da sie keine legitimen Ziele der Kriegsführung sind. Die Pflichten der kämpfenden Parteien sind die Versorgung und Betreuung verwundeter Soldaten und der Schutz der medizinischen und humanitären Hilfskräfte, der Militärlazarette und Ambulanzen.³⁴³

- Petersburger Konvention des russischen Zaren Alexander II. vom 11. Dezember 1868

Die Petersburger „Erklärung betreffend Nichtanwendung der Sprenggeschosse im Kriege“ ist der erste vertraglich vereinbarte völkerrechtliche Beschluss zur Beschränkung der Wahl der Mittel der Kriegsführung.³⁴⁴ Die Konvention ächtet nämlich die Nutzung von Sprenggranaten (Dum-Dum-Projektile) mit einem Gewicht von unter 400 Gramm, da sie mit

³⁴¹ Art. 59 der General Orders, No. 100. Schindler/Toman: The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents, 11.

³⁴² Art. 53 der General Orders, No. 100. Ebd., 10.

³⁴³ Arthur Nussbaum: „Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung“. München: Beck 1960, 250.

³⁴⁴ Bellamy: Just Wars: From Cicero to Iraq, 98.

schweren Verwundungen von Personen einhergehen. Somit sind diese Waffen „contrary to the laws of humanity“.³⁴⁵

- Die Brüsseler Konferenz des russischen Zaren Alexander II. vom 27. August 1874
Die „Deklaration über die Gesetze und Gebräuche des Krieges“ ist kein völkerrechtlicher Vertrag. Trotzdem ist sie der Grundstein der Verträge der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 ist. Ihre zentralen Punkte sind:

- Die menschliche Behandlung von Kriegsgefangenen: „Prisoners of war are lawful and disarmed enemies. They are in the power of the hostile Government, but not in that of the individuals or corps who captured them. They must be humanely treated.“³⁴⁶
- Die Beschränkungen der Mittel, d.h. der Waffen in der Kriegsführung. Die Prohibition gegen konkrete Waffen richtet sich gegen giftige Substanzen, d.h. gegen das „[e]mployment of poison or poisoned weapons“.³⁴⁷ Die Deklaration verfügt in Art. 12: „The laws of war do not recognize in belligerents an unlimited power in the adoption of means of injuring the enemy.“³⁴⁸ Leslie C. Green äußert, dass sich die Brüsseler Konferenz hauptsächlich mit den Themen des „ius in bello“ beschäftigt habe. Sie hat sich für die Etablierung der Regel engagiert, dass in den Kämpfen zwischen feindlichen Armeen unbeschränkte Gewaltnutzung nicht rechtmäßig sei, und zugleich der Regel, dass „some of the activities, such as a refusal to give quarter, [...] were expressly forbidden.“³⁴⁹

- Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907

Die zentrale Eigenschaft der beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 ist, „daß sie nicht einen bestimmten Krieg beenden sollten, sondern der Ausarbeitung von Völkerrechtsnormen im Dienste des Friedens gewidmet waren.“³⁵⁰ Der zentrale Haager Vertrag ist die Konvention „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ oder die Haager Landkriegsordnung aus dem Jahr 1899 (mit leicht verändertem Text während der zweiten Haager Friedenskonferenz 1907). Die zweite signifikante Konvention der

³⁴⁵ St. Petersburg Declaration Renouncing the Use, in Time of War, of Explosive Projectiles Under 400 Grammes Weight. Adam Roberts/Richard Guelff (eds.): „Documents on the Laws of War“. Oxford u.a.: Oxford University Press 2000³, 55.

³⁴⁶ Art. 23 der Deklaration über die Gesetze und Gebräuche des Krieges oder der Brüsseler Deklaration. Schindler/Toman: The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents, 25.

³⁴⁷ Art. 13 (a) der Deklaration über die Gesetze und Gebräuche des Krieges oder der Brüsseler Deklaration. Ebd., 24.

³⁴⁸ Art. 12 der Deklaration über die Gesetze und Gebräuche des Krieges oder der Brüsseler Deklaration. Ebd.

³⁴⁹ Leslie C. Green: „Essays on the modern law of war“. Dobbs Ferry, NY: Transnational Publishers 1985, 88; vgl. Art. 13 in Schindler/Toman: The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents, 24.

³⁵⁰ Kimminich: Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts, 213.

Haager Friedenskonferenz von 1899 ist diejenige „betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens vom 22. August 1864 auf den Seekrieg“. Sie ächtet das Angreifen der Lazarettschiffe und die Wahrnehmung der schiffbrüchigen, kranken oder im Seekrieg verwundeten Personen als Kriegsgefangene.³⁵¹ Die Haager Landkriegsordnung (Konvention II. der Ersten Friedenskonferenz und Konvention IV. der Zweiten Friedenskonferenz) regelt die Behandlung von Kriegsgefangenen, „deren Leben und Privateigentum sie schützte, und die Ausübung der Militärgewalt in besetzten feindlichen Gebieten.“³⁵² So diktieren die Autoren der Konvention: „Prisoners of war are in the power of the hostile Government, but not of the individuals or corps who capture them. They must be humanely treated.“³⁵³ Die Konvention verbietet den Okkupanten, gegen die Rechte der Einwohner auf Leben und Eigentum zu verstoßen: „Family honor and rights, the lives of persons, and private property, as well as religious convictions and practice, must be respected. Private property can not be confiscated.“³⁵⁴ Sie ächtet zugleich die Zerstörung von Gotteshäusern, oder den Zwang gegen die Menschen, an militärischen Operationen gegen das Heimatland teilnehmen zu müssen.³⁵⁵ Die Landkriegsordnung hatte zum Zweck, dass „those who were *hors de combat* by virtue of the conflict and were no longer able to take an active part in hostilities should be treated with humanity and protected from the rigours and dangers inherent in active warfare.“³⁵⁶ Die drei Deklarationen der Ersten Haager Friedenskonferenz ächten die Benutzung von „Dum-Dum Geschossen“ und in einem Zeitraum von fünf Jahren den Einsatz von Geschossen und Explosivstoffen aus der Luft und die Verwendung von erstickenden oder giftigen Gasen.³⁵⁷ Die Haager Konventionen bestätigten die Strömungen der Moderne: Soldaten dürfen keine uneingeschränkten Methoden und Mittel der Kriegsführung nutzen, um ihre Feinde, Soldaten wie nichtkämpfende Bevölkerung, besiegen zu können.³⁵⁸ „The rights of belligerents to adopt means of injuring the enemy is not unlimited.“³⁵⁹

Die beiden Friedenskonferenzen und ihre Verträge stehen nicht im Dienste der Ächtung des Krieges im Allgemeinen, sondern seiner Beschränkung im Sinne des klassischen Völ-

³⁵¹ Nussbaum: Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung, 253.

³⁵² Ebd.

³⁵³ Art. 4 der Convention (IV) Respecting the Laws and Customs of War on Land. Roberts/Guelff: Documents on the Laws of War, 73.

³⁵⁴ Art. 46 der Convention (IV) Respecting the Laws and Customs of War on Land. Ebd., 81.

³⁵⁵ Nussbaum: Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung, 253; vgl. Art. 45 der Convention (IV) Respecting the Laws and Customs of War on Land. Roberts/Guelff: Documents on the Laws of War, 81.

³⁵⁶ Green: Essays on the modern law of war, 89 (Hervorhebung im Original).

³⁵⁷ Roberts/Guelff: Documents on the Laws of War, 59-66.

³⁵⁸ Green: Essays on the modern law of war, 89.

³⁵⁹ Art. 22 der Convention (IV) Respecting the Laws and Customs of War on Land. Roberts/Guelff: Documents on the Laws of War, 77.

kerrechts. Das Jahr 1918 ist trotzdem signifikant für den Übergang vom klassischen zum modernen Völkerrecht. Der Völkerbund ächtet noch nicht den Krieg als Mittel der nationalen Politik wie die Charta der Vereinten Nationen. Seine Leistung ist es jedoch, dass er trotzdem das freie und uneingeschränkte Recht des souveränen Staates, Krieg zu führen, beseitigt: „Die Entscheidung für den Krieg, die im klassischen Völkerrecht allein die Sache des zum Krieg schreitenden Staates gewesen war, wurde jetzt ausdrücklich zur Angelegenheit der organisierten Völkerrechtsgemeinschaft erklärt.“³⁶⁰

2.6.3 Der Völkerbund und der Briand-Kellogg-Pakt: Systeme der Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Streitigkeiten und der kollektiven Sicherheit

2.6.3.1 Der Völkerbund

Der in seiner Gründung und seinen Intentionen innovative Völkerbund ist die erste universal organisierte Staatengemeinschaft. Die Idee einer Völkergemeinschaft ist dennoch nicht die des Völkerbundes, denn bereits große europäische Denker – Abbé de Saint Pierre, Jean-Jacques Rousseau, Immanuel Kant oder Jeremy Bentham – hatten ihre Ideen zur Notwendigkeit der Befriedung der Weltgemeinschaft konzipiert. Für Immanuel Kant eliminieren Völker (Staaten) den Kriegszustand und stabilisieren ihre Sicherheit nur in einem Völkerbund, d.h. dem Friedensbund:

„[S]o muß es einen Bund von besonderer Art geben, den man den *Friedensbund* (foedus pacificum) nennen kann, der vom *Friedensvertrag* (pactum pacis) darin unterschieden sein würde, daß dieser bloß *einen* Krieg, jener aber *alle* Kriege auf immer zu endigen suchte.“³⁶¹

In Kants Interpretation ist der Friedensbund keine „Weltrepublik“,³⁶² sondern eine Föderation freier und souveräner Einzelstaaten, ohne zentrale Gewalt:

„Dieser Bund geht auf keinen Erwerb irgend einer Macht des Staats, sondern lediglich auf Erhaltung und Sicherung der Freiheit eines Staats für sich selbst und zugleich anderer verbündeter Staaten, ohne daß diese doch sich deshalb [...] öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter denselben unterwerfen dürfen.“³⁶³

³⁶⁰ Kimminich: Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts, 215.

³⁶¹ Immanuel Kant: Zum ewigen Frieden. In: „Zum ewigen Frieden und andere Schriften“. Frankfurt am Main: Fischer 2008, 152-204. Hier: 166 f. (Hervorhebung im Original).

³⁶² Ebd., 168.

³⁶³ Ebd., 167.

Die gigantische und staatenübergreifende Inhumanität des Ersten Weltkrieges spiegelte sich in der politischen Situation wider. In dem 14-Punkte-Programm des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson vom 8. Januar 1918 konstatiert er im 14. Punkt die Notwendigkeit der Gründung einer internationalen Staatenorganisation. Diese hätte zum Zweck, der Verteidigung des Weltfriedens zu dienen und kollektive Sicherheit zu garantieren: „A general association of nations must be formed under specific covenants for the purpose of affording mutual guarantees of political independence and territorial integrity to great and small states alike.“³⁶⁴

Die Satzung des Völkerbundes tritt in Form der Art. 1 bis Art. 26 des Versailler Friedensvertrages am 10. Januar 1920 in Kraft. In seiner Struktur hatte er die Bundesversammlung (oberstes Organ), den Rat und das ständige Sekretariat unter dem Generalsekretär als politische Organe und den Sitz in Genf. Die Gründungsmitglieder entschieden zugleich über die Gründung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs³⁶⁵ im Jahre 1920, welches kein Organ des Völkerbundes, aber der *erste* Weltgerichtshof in der Historie ist.

Im Sinne seiner Intention – internationale Kooperation, Schlichtung internationaler Anfeindungen und die Überwachung der Erfüllung der Pariser Friedensverträge (inklusive der Abrüstungsobligationen) – äußern die 42 Gründungsmitglieder seine Aufgabe: die Gewährleistung des *internationalen* Friedens und der Sicherheit. Die Präambel notiert in diesem Zusammenhang:

„In der Erwägung, daß es zur Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten; in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten; die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten, die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten, nehmen die Hohen vertragschließenden Teile die gegenwärtige Satzung, die den Völkerbund errichtet, an.“³⁶⁶

Der Angriff gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit der Mitgliedsstaaten sei unrechtmäßig, so die Gründungsväter³⁶⁷, denn die politische Unabhängigkeit der Mitgliedsstaaten und ihre territoriale Integrität seien die grundlegenden Werte der

³⁶⁴ Alfred Pfeil: „Der Völkerbund: Literaturbericht und kritische Darstellung seiner Geschichte“. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1976, 28.

³⁶⁵ Art. 14 der Satzung des Völkerbundes (im Versailler Friedensvertrag) vom 28. Juni 1919. Franz Knipping/Hans von Mangoldt/Volker Rittberger (Hrsg.): „Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer“. Band II: Franz Knipping (Hrsg.): 19. Jahrhundert und Völkerbundszeit. Bern: Stämpfli + Cie AG/München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1996, 411.

³⁶⁶ Art. 14 der Satzung des Völkerbundes. Knipping: 19. Jahrhundert und Völkerbundszeit, 401.

³⁶⁷ Art. 10 der Satzung des Völkerbundes. Ebd., 407 ff.

Staatlichkeit und der internationalen Verhältnisse. Gerade in dieser Prohibition der Angriffskriege zwischen seinen Mitgliedern scheiterte jedoch der Völkerbund – aus politischen und wirtschaftlichen Interessen der Staaten, dem gefährlichen Geflecht ihrer Abhängigkeiten und partikulären, nicht kodifizierten Bündnissen der Freundschaft und Unterstützung. Die Gründe seines Scheiterns sind folgende:

- Nur die Großmächte Frankreich und Großbritannien gehörten zu den dauerhaften Mitgliedern des Völkerbundes. Das Deutsche Reich, Italien, Japan und die Sowjetunion gehörten dagegen nur zur temporären Mitgliedern des Völkerbundes. Die Historie der USA und des Völkerbundes ist sehr interessant.³⁶⁸ Bereits im Jahre 1918 regte der amerikanische Präsident Woodrow Wilson in seinen 14 Punkten die Bildung einer Weltorganisation an, um seine Friedensordnung in der internationalen Gemeinschaft zu garantieren. Wie bereits erwähnt, ist die Satzung des Völkerbundes ein Segment des Versailler Vertrages vom 10. Januar 1920. Jedoch hat das amerikanische Senat den Versailler Vertrag nie ratifiziert, denn dies haben rivalisierende politische und gesellschaftliche Meinungen über die Tendenzen in der amerikanischen Außenpolitik beeinträchtigt: der Isolationismus (im Sinne der Monroe-Doktrin) gegen Partizipation in europäischen (Kriegs-)Prozessen. Die USA gehörten demgemäß nicht zum Kreis der tatsächlichen Gründungsstaaten oder Mitglieder des Völkerbundes.

³⁶⁸ In der Zeit seit dem 14-Punkte-Programm von Woodrow Wilson bis zur Ratifizierung des Versailler Vertrages im Senat spielte sich in den Vereinigten Staaten von Amerika zwischen den politischen Lagern (Präsident, Demokraten und Republikaner) der Kampf „centered around what part of the United States should play in the postwar world“ ab. Bereits bei seiner Rückkehr aus Paris 1919 hatte sich die dualistische Position in Gesellschaft und Politik verhärtet. Trotz positiver Umfragen aus Tageszeitungen steigerte sich zugleich der Groll ethnischer Gruppen in den Staaten gegen das Programm: „German Americans castigated the punitive treaty and the ‘League of Damned Nations’; Italian Americans denounced Wilson’s opposition to Italy’s territorial claims; Irish Americans attacked him for failing even to consider freedom for their homeland“. George C. Herring: „From Colony to Superpower: U.S. Foreign Relations since 1776“. Oxford u.a.: Oxford University Press 2008, 428. Die Entscheidung zur Ratifizierung des Versailler Vertrages und zur Gründung des Völkerbundes fiel jedoch im Senat. Dort hatten die Republikaner die Mehrheit der Stimmen, und die Mehrheit der republikanischen Senatoren „were not disposed to accept Wilson’s proposal uncritically“. Ebd., 429. Die Kritiken der Republikaner kreisten um die Angst vor einer amerikanischen Verstrickung in „disputes that were not its concern“, vor dem Einbüßen ihrer Hegemonie in der westlichen Hemisphäre oder vor gravierenden Problemen für die nationale Sicherheit und gesellschaftliche Ordnung (z.B. durch Immigration). Die Senatorengruppe der strikten Gegner der Idee des Völkerbundes (die „Irreconcilables“) startete „a nationwide campaign, sending out thousands pamphlets denouncing the ‘Evil Thing with a Holy Name’ and making hundreds of speeches“. Ebd., 430. Im Lichte der nun denkbaren Schlappe bei der Abstimmung im Senat dirigierte Wilson seine Kräfte zur Mobilisierung der öffentlichen Meinung, denn er dachte, dass „an outpouring of popular support might move the recalcitrant senators“. Der bereits gesundheitlich schwache Wilson „delivered forty-two speeches in twenty-one days, all without benefit of microphone, and made numerous other public appearances. Speaking to large and generally enthusiastic crowds, he passionately defended the League of Nations – ‘the only possible guarantee against war,’ he called it.“ Sein körperlicher Zusammenbruch im September 1919 und der Schlaganfall, der ihn halbseitig lähmte, zwangen ihn schließlich zur Rückkehr nach Washington. „During the next two months, the treaty went down to defeat. The speaking tour had been a personal success in many ways, but it changed nothing in the Senate.“ Ebd. Im November 1919 votierten die Senatoren „38 for, 53 against“ den Friedensvertrag von Versailles und somit gegen den amerikanischen Beitritt in den Völkerbund. Ebd., 433.

- Der Völkerbund konnte die Kriege nicht verdrängen, denn die Außenpolitik ihrer Mitgliedsstaaten zeigte sich weiterhin nur von der Staatsraison geprägt, d.h. von den Eigeninteressen der Mitgliedsstaaten und nicht von der Sorge um die kollektive Sicherheit im System des Völkerbundes.
- Der Völkerbund zeigte sich als unfähig, die aggressive Expansionspolitik ihrer Mitgliedsstaaten zu dämpfen – insbesondere Japans, Deutschlands und Italiens.³⁶⁹

So ist der Völkerbund tatenloser Zuschauer der Vorgeschichte des Zweiten Weltkrieges; unfähig, das Recht der souveränen Staaten auf Krieg zu beschränken, und nach dem Krieg trafen sich seine Mitglieder am 18. April 1946 zur letzten Sitzung des Völkerbundes. Reinhold Niebuhr kritisiert seine Unfähigkeit, die realen Machtverhältnisse zu Beginn des 20. Jahrhundert zu identifizieren und sie zu seinen Gunsten zu nutzen, oder die Spannungen zwischen den Staaten zu dämmen, mit dem gemeinsamen Ziel der kollektiven Sicherheit: „Der Völkerbund war ein pseudo-konstitutionelles System, weil er über kein Organ verfügte, das mit der Autorität ausgestattet war, seine Entscheidungen auch durchzusetzen.“³⁷⁰ Trotzdem hat sein Scheitern in der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges nicht zur Meinung geführt, die Systeme der kollektiven Sicherheit und der Friedenssicherung seien utopische Entwürfe von Philosophen oder Idealisten, denn mit „der Charta der Vereinten Nationen nahm die Welt einen zweiten Anlauf zur Etablierung einer globalen Organisation zur Friedenssicherung.“³⁷¹

2.6.3.2 Der Briand-Kellogg-Pakt

Der Briand-Kellogg-Pakt vom 27. August 1928 (Namenspaten sind der amerikanische Außenminister Frank Billings Kellogg und sein französischer Amtskollege Aristide Briand) und die Paktstaaten (Belgien, Deutsches Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Polen, die Tschechoslowakei unter anderem) ächteten den Krieg uneingeschränkt, im Gegensatz zur Satzung des Völkerbundes. So wies der Briand-Kellogg-Pakt die Rechtmäßigkeit des Krieges zur Lösung internationaler Streitfälle und als Werkzeug nationaler Politik

³⁶⁹ Angriff Japans gegen Mandschurien, zu diesem Zeitpunkt unter chinesischer Souveränität, und Italiens gegen Abessinien (Äthiopien). Das Deutsche Reich hatte den größten Expansionsappetit: Remilitarisierung des Rheinlandes 1936, Anschluss Österreichs 1938, Zerstückelung der Tschechoslowakei 1938/39 und Angriff auf Polen 1939. Vgl. Frederick S. Northedge: „The League of Nations: Its Life and Times 1920-1946“. New York: Holmes & Meier 1986 (ch. 6, 7 und 9); vgl. Herring: From Colony to Superpower: U.S. Foreign Relations since 1776, 484 ff.

³⁷⁰ Reinhold Niebuhr: „Staaten und Großmächte: Probleme staatlicher Ordnung in Vergangenheit und Gegenwart“. Gütersloh 1960, 278.

³⁷¹ Sven Bernhard Gareis/Johannes Varwick: „Die Vereinten Nationen: Aufgaben, Instrumente und Reformen“. Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich 2006⁴, 104.

in Beziehungen zwischen Staaten zurück. Insbesondere ist der Angriffskrieg völkerrechtswidrig. Das unveräußerliche Recht des Staates auf Selbstverteidigung und das System der kollektiven Hilfe sind im Briand-Kellogg-Pakt wie bereits im Völkerbund sakrosankt.

Der Pakt, wie später die Charta der Vereinten Nationen, hatte keine institutionellen Mittel zur Bestrafung von Rechtsverletzungen. Unglücklicherweise beginnt zudem mit diesem Kriegsächtungspakt die Staatenpraxis, militärische Aktionen nicht in die Gattung des Krieges zu klassifizieren, sondern wie Repressalien zu interpretieren, wie z.B. Japan gegen China in den Jahren 1931 und 1937. Diese „*measures short of war* [waren] nicht durch den Briand-Kellogg-Pakt erfasst, wodurch das Grauzonenproblem aufrechterhalten wurde“.³⁷² In den kommenden Jahren ignorierten zudem die europäischen Großmächte die völkerrechtliche Institution der Neutralität in Kriegszeiten. Im Ersten Weltkrieg missachtete das Deutsche Reich die Neutralität Belgiens, und im Zweiten Weltkrieg Deutschland die Neutralität Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs und Norwegens, d.h. die völkerrechtlichen Vereinbarungen aus dem „Haager Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs“ vom 18. Oktober 1907.³⁷³

Trotzdem ist der Briand-Kellogg-Pakt prägend für die späteren Verträge mit „friedens- oder sicherheitspolitischer Zielsetzung“. Denn die Ächtung des Krieges und die „Rückbindung an das Allgemeine Gewaltverbot als zentralen Grundsatz der Charta der Vereinten Nationen“ sind die Säulen des gegenwärtigen Völkerrechts und die Garanten der (ideellen) internationalen Sicherheit und des Friedens zwischen den Staaten.

2.7 Die Charta der Vereinten Nationen

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, dem Scheitern des Völkerbundes und seines Systems der kollektiven Sicherheit sowie tiefgreifenden Erschütterungen des Humanitären Völkerrechts bemühten sich die Staaten und die Völkerrechtler um eine effektivere Beschränkung des Rechts des Nationalstaates zum Krieg und der Mittel und Methoden der Kriegsführung. An den Fronten des Zweiten Weltkrieges spürten die Augenzeugen die breite Palette der menschlichen Grausamkeiten, und das Humanitäre Völkerrecht kollabier- te hier im Lichte der genozidalen Praktiken der Parteien:

³⁷² Gareis/Varwick: Die Vereinten Nationen: Aufgaben, Instrumente und Reformen, 90 (Hervorhebung im Original).

³⁷³ Vgl. z.B. Art. 1 und Art. 2 der Hague Convention V Respecting the Rights and Duties of Neutral Powers and Persons in Case of War on Land. Roberts/Guelff: Documents on the Laws of War, 87.

„Ideologische Kriegführung und Propaganda, Greuelthaten unvorstellbaren Ausmaßes wie die Judenvernichtung in den osteuropäischen Vernichtungslagern der SS, Massenaustreibungen, Zwangsarbeit, Flächenbombardements gegen die Wohnviertel der Zivilbevölkerung – alles dieses hatte im Lauf des Krieges ein zutiefst vergiftetes Weltklima des Hasses, des Vergeltungs- und Abrechnungsdranges und der rücksichtslosen Behauptung errungener Machtpositionen mit Waffengewalt erzeugt.“³⁷⁴

Zu diesem Zeitpunkt identifizierten die Völkerrechtler und die Staaten die zwingende Notwendigkeit einer organisierten Völkerrechtsgemeinschaft, d.h. einer neuen Weltordnung zur Friedenssicherung (und natürlich des Schutzes der machtpolitischen Machtpositionen der Koalition der Sieger), die

„allen Völkern freie Selbstbestimmung über ihre Regierungsform, nationale Unabhängigkeit, souveräne Gleichheit, dem einzelnen Garantie seiner Menschenrechte und Schutz gegen Diskriminierung, der Völkergemeinschaft Sicherung des Friedens und Gewaltverzicht bieten sollte.“³⁷⁵

In diesem Sinne und zu diesem Ziel ist die zentrale Errungenschaft der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die Charta der Vereinten Nationen, unterzeichnet in San Francisco am 26. Juni 1945. Sie ist strenger in der Gewaltprohibition als der Völkerbund und der Briand-Kellogg-Pakt. In Art. 2 Ziff. 4 ächtet sie nicht nur den Krieg im Sinne des Völkerrechts, sondern auch die Benutzung und gar Androhung jeder Art militärischer Gewalt.³⁷⁶

Die Hauptaufgabe der Weltorganisation ist der Schutz des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. So führt sie in Art. 1 Ziff. 1 ihren zentralen Zweck aus:

„[D]en Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.“³⁷⁷

Die Pflicht der Friedenssicherung basiert auf zwei Säulen: Verdrängung des Krieges aus internationalen Beziehungen und kollektive Aktionen gegen Friedensstörer. Der Rahmen

³⁷⁴ Wilhelm Grewe: „Epochen der Völkerrechtsgeschichte“. Baden-Baden: Nomos 1984¹, 755.

³⁷⁵ Ebd.

³⁷⁶ Art. 1 Ziff. 1 der Charta der Vereinten Nationen. Franz Knipping/Hans von Mangoldt/Volker Rittberger (Hrsg.): „Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer“. Band I/1: Hans von Mangoldt/Volker Rittberger (Hrsg.): Vereinte Nationen. Bern: Stämpfli + Cie AG/München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1995, 15 (kurz: Charta der VN). Für die englische Originalversion vgl. Leland M. Goodrich/Edward Hambro/Anne Patricia Simons (eds.): „Charter of the United Nations: Commentary and Documents“. New York/London: Columbia University Press. 1969³.

³⁷⁷ Art. 1 Ziff. 1 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 15.

zur globalen, regionalen und nationalen Friedenssicherung ist das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen. Das Prinzip der kollektiven Sicherheit „geht davon aus, dass alle Staaten bereit sein können, ihren Souveränitätsanspruch, ihre partikularen Interessen und Bedürfnisse hinter ein gemeinsames Interesse an friedlichen und stabilen internationalen Beziehungen zurückzustellen“. ³⁷⁸ So verpflichtet die kollektive Sicherheit die Staaten, ihre Streitigkeiten friedlich zu schlichten und den Angriffskrieg gänzlich aus ihren außenpolitischen Beziehungen zu verdrängen, um Frieden in der Staatengemeinschaft zu sichern. Zugleich bekräftigt sie die Zuständigkeit des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, über Regel- und Pflichtverstöße der Mitglieder zu entscheiden und Sanktionen zu verhängen. Das System der kollektiven Sicherheit aus Kapitel VII der Charta räumt

„dem Sicherheitsrat nicht nur die Befugnis ein, Zwangsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des internationalen Friedens und der Sicherheit anzuordnen, sondern auch über das Vorliegen einer Bedrohung, eines Friedensbruches oder einer Angriffshandlung zu entscheiden.“ ³⁷⁹

Die Charta toleriert die Nutzung von militärischer Gewalt nur in Fällen der Selbstverteidigung (Art. 51) oder wenn sie vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisiert ist (Kapitel VII) ³⁸⁰. In der Charta ist so bei Bedrohung, beim Bruch des Friedens oder bei Angriffshandlungen die Legalität *sekundärer* Gewaltanwendung vorliegend, d.h. die Legalität kriegerischer Reaktion auf *primäre* Gewalt. *Innerstaatlich* haben die Mitgliedsstaaten das Gewaltmonopol (die Charta verkündet die Einmischungsprohibition in die inneren Angelegenheiten des Staates) und das natürliche Recht zur Selbstverteidigung gegen Angriffe ausländischer Mächte:

„Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden.“ ³⁸¹

³⁷⁸ Gareis/Varwick: Die Vereinten Nationen: Aufgaben, Instrumente und Reformen, 82.

³⁷⁹ Grewe: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 783.

³⁸⁰ Art. 51 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 39; Kap. VII der Charta der VN. Ebd., 33-39.

³⁸¹ Art. 2 Ziff. 7 der Charta der VN. Ebd., 17.

Zugleich beeinträchtigt die Charta

„im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.“³⁸²

Die Charta etabliert so den Mechanismus der Kontrolle der Entscheidungen der Staaten, Krieg zu führen, und zudem die zwingende Pflicht der Staaten, vor der internationalen Gemeinschaft ihre Entscheidungen zu begründen und zu rechtfertigen. Für die Autoren der Charta ist der Krieg immer die Ultima Ratio, d.h., er ist nur dann rechtmäßig, wenn der Sicherheitsrat die Mittel friedlicher Streitschlichtung (diplomatischer, wirtschaftlicher oder politischer Sanktionen) ausgeschöpft hat. Dann „kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen.“³⁸³

Der Kern des Humanitären Völkerrechts in der Ära der Charta der Vereinten Nationen sind die vier Genfer Verträge zur Revision und Vertiefung des Kriegsvölkerrechts von 1949 und ihre beiden Zusatzprotokolle von 1977.³⁸⁴ Die Charta der Vereinten Nationen bekräftigt bereits in ihrer Präambel den „Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“.³⁸⁵ In Art. 1 Ziff. 3 bestätigt sie, dass die Gründung der Vereinten Nationen die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“³⁸⁶ zum Zweck hat.

Der zentrale völkerrechtliche Pakt zum Schutz der Menschenrechte in Kriegszeiten ist der vierte Genfer Vertrag „über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten“ („Geneva Convention IV Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War“) vom 12. August 1949. Der Kern dieses Paktes ist der universelle Schutz von Menschenrechten in Kriegs-

³⁸² Art. 51 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 39.

³⁸³ Art. 42. der Charta der VN. Ebd., 35.

³⁸⁴ Diese vier völkerrechtlichen Verträge sind: „Geneva Convention I for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces“, „Geneva Convention II for the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea“, „Geneva Convention III Relative to the Treatment of Prisoners of War“ und die „Geneva Convention IV Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War“ vom 12. August 1949. Roberts/Guelff: Documents on the Laws of War, 195-370. Die beiden Zusatzprotokolle sind das „Geneva Protocol I Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts“ und das „Geneva Protocol II Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and Relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts“ vom 8. Juni 1977. Roberts/Guelff: Documents on the Laws of War, 419-480.

³⁸⁵ Präambel der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 13.

³⁸⁶ Art. 1 Ziff. 3 der Charta der VN. Ebd., 15.

zeiten, „regardless of race, nationality, sex, political belief, or any other special characteristic.“³⁸⁷ So ächtet Art. 147 des Vertrages unmenschliche Praktiken im Krieg wie z.B.

„wilful killing, torture or inhuman treatment, including biological experiments, wilfully causing great suffering or serious injury to body or health, unlawful deportation or transfer or unlawful confinement of a protected person, compelling a protected person to serve in the forces of a hostile Power, or wilfully depriving a protected person of the rights of fair and regular trial prescribed in the present Convention, taking of hostages and extensive destruction and appropriation of property, not justified by military necessity and carried out unlawfully and wantonly.“³⁸⁸

Mit der Dekolonisation und dem gewalttätigen Kollaps des Kolonialstatus in Afrika und Asien seit dem Zweiten Weltkrieg sah sich das Völkerrecht des 20. Jahrhunderts mit neuen Risiken für den internationalen Frieden und die Sicherheit konfrontiert, denn seine Direktiven und Regulativen berücksichtigen nicht die Opportunität des (innerstaatlichen) Krieges der Nationalbewegungen um die politische Unabhängigkeit gegen staatliche Akteure. Diese Risiken haben schließlich die vier Genfer Verträge von 1949 und das Zusatzprotokoll I mit der Einführung des Begriffes des „bewaffneten Konflikts“ zur Darlegung kriegerischer Gewalt, die nicht partout internationalen (zwischenstaatlichen) Charakter hat, korrekt diagnostiziert und zumindest vertraglich reguliert.

2.8 Zwischenfazit

Die Konditionen der Lehre vom gerechten Krieg, die Prinzipien des Rechts zum Krieg („ius ad bellum“) und des Rechts in der Kriegsführung („ius in bello“) erkämpften ihren Platz in den internationalen Organisationen, Rechtsprechungen und Konventionen des 20. Jahrhunderts – dem Völkerbund, den beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907, den Genfer Konventionen von 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen, der Charta der Vereinten Nationen und sogar dem Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (die Straftat der Aggression).

Bereits im 5. Jahrhundert notiert der Kirchenvater Augustinus, dass der Krieg gerecht sei, wenn ihm drei Bedingungen zugrunde liegen: die der rechtmäßigen Autorität zur Kriegsführung, die des gerechten Grundes und die der gerechten Intention des Krieges. Die rechtmäßige Autorität zum Krieg sei die oberste Staatsgewalt, der gerechte Grund die ma-

³⁸⁷ Green: Essays on the modern law of war, 95.

³⁸⁸ Art. 147 der Geneva Convention IV Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War. Roberts/Guelff: Documents on the Laws of War, 352.

terielle oder moralische Rechtsverletzung christlicher Gemeinwesen, in keinem Fall jedoch präventive Kriegsführung, und die gerechte Intention der Friede des Gemeinwesens. Seine Ethik des Krieges kreist so um die moralisch-christliche Rehabilitierung des Krieges, der im Gegenteil zum Pazifismus der frühen Christenväter nicht automatisch Sünde ist. In seiner Zeit ist die Lokalisierung der Machtinhaber, die das Recht zum Krieg haben, verhältnismäßig simpel – der, der die Macht in Rom hat. Die Theoretiker des gerechten Krieges der nächsten Jahrhunderte bis Hugo Grotius und dem Element des souveränen Staates hatten im Gegensatz zu Augustinus beträchtliche Probleme bei diesem Punkt. Das Phänomen der innerstaatlichen Bürgerkriege („neue“ Kriege) oder die Guerilla-Befreiungskämpfe, die seit dem Zweiten Weltkrieg die Kriegstypologie beherrschen, ist nämlich für die präzise Lokalisierung der rechtmäßigen Autorität sehr hinderlich.

Der mittelalterliche Kirchenlehrer Thomas von Aquin systematisiert die Ideen des Augustinus zum gerechten Krieg und vervollständigt sie zugleich mit den Konditionen der gerechten Mittel und Methoden der Kriegsführung. Er bestätigt, dass jede menschliche Handlung zwei Effekte habe: den vorsätzlichen und den nichtintendierten. Nur die Selbstverteidigung sei eine gerechte gewalttätige Handlung, und zwar wenn die Intention nicht die Tötung des Angreifers ist, sondern die Selbstverteidigung vor seinem primären Angriff. Die Tötung des Angreifers ist in diesem gerechten Beispiel keine vorsätzliche Tat. Diese Idee greifen in den späteren Jahrhunderten Francisco de Vitoria und Michael Walzer auf, um den Schutz der Zivilisten in militärischen Konflikten zu optimieren. Der zweite Standpunkt des Thomas von Aquin mit Tragweite ist die Idee der Proportionalität der Tat und des Schadens, die mit dem Prinzip vom doppelten Effekt zusammenhängt. Auch wenn die Intention, d.h. der Vorsatz, gut sei, ist es trotzdem notwendig, dass der Schaden, den die Tat auslöst, kleiner ist als das Gute, das der Täter/Handelnde mit seiner Tat ursprünglich beabsichtigt hat.

Die spanische Scholastik und ihre Autoren ändern die Tradition des gerechten Krieges. Ich bin zwar gegen die Betitelung „Francisco de Vitoria – Vater des Völkerrechtes“, eindeutig sind jedoch seine Verdienste für die „Internationalisierung“ des menschlichen Geschlechts, die geographische Erweiterung der Verbindlichkeit des natürlichen Rechts auf außereuropäische Zivilisation(en) und sein Standpunkt von „souveränen“ Gemeinwesen/Staaten, die in bilaterale Relationen treten. Mit seinem Entwurf bilateraler Gerechtigkeitsdistribution öffnete der Dominikaner dem größeren Augenmerk für die Kriterien des „ius in bello“, der gerechten Methoden und Mittel der Kriegsführung, in späteren Jahrhunderten die Tür. Er erweitert den Kreis der Personen, die über den Kriegseintritt entscheiden, und entwirft das

Modell der „Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen“, denn der Soldat habe das Recht, die Waffenpflicht zurückzuweisen, wenn er meint, dass die Entscheidung des Herrschers, Krieg zu führen, entschieden ungerecht ist. Diese Frage ist von beträchtlicher Signifikanz für die Theoretiker der gerechten Kriege des 20. und 21. Jahrhunderts und die Ermittlung der Antwort auf die Frage, ob Soldaten und Heerführer für die Delikte gegen die Ius-ad-bellum-Kriterien ihrer politischen Machtinhaber moralisch und/oder juristisch verantwortlich sein können.

In der Ära des souveränen Staates hat für Hugo Grotius nur der Souverän oder der Herrscher das Recht, Krieg zu führen. In seinem neuzeitlichen Verständnis des Souveräns ist der politische Führer des Staates kein irdischer Gesandter des Schöpfers, der wie im Mittelalter in seinen Handlungen den göttlichen Willen manifestiert, sondern ein säkularer und autonomer Herrscher. Mit seinen Beschränkungen der Methoden und Mittel der Kriegsführung, d.h. des Rechts im Krieg, skizziert Grotius eine theoretische Verbindung zwischen natürlich-menschlichen (zwischenstaatlichen) Pflichten und Rechten *und* der christlich-moralischen Sittlichkeit. Mit dieser Verbindung des Rechts, des natürlichen und des zwischenstaatlichen, mit der christlichen Sittlichkeit skizziert er zugleich die Kondition der Internationalisierung der Prinzipien des „ius in bello“ im Verhältnis zur gesamten Menschheit in Kriegszeiten, nicht nur zu christlichen Staaten und den Europäern. In Grotius' Verständnis hat die christliche Moral die Verfeinerung des natürlichen und des zwischenstaatlichen Rechts zum Zweck. Die zwingende Barmherzigkeit der christlichen mittelalterlichen Kämpfer transformierte Grotius in die Normen der Humanität des neuzeitlichen Menschen. So bereitet er den Weg zur Verrechtlichung der „klassischen“ Lehre vom gerechten Krieg in den Gesetze und Konventionen des Völker- und Gewohnheitsrechts vor. Mit dem Lieber-Code, den Haager Friedenskonferenzen, dem Völkerbund, dem Briand-Kellogg-Pakt und der Charta der Vereinten Nationen schließt sich somit der Kreis der Zusammenfassung der Historie der Lehre vom gerechten Krieg.

3 Die Risiken des 21. Jahrhunderts – eine Einführung

3.1 Der Krieg im 21. Jahrhundert und die Angst vor der Kooperation zwischen den „Schurkenstaaten“ und internationalen terroristischen Netzwerken

Im Mittelalter hatte der Krieg wirtschaftliche Erschöpfung und Verwüstung des Gegners zum Ziel. Der Krieg, langwierig und brutal, richtete sich gegen die umliegenden Ländereien, Besitztümer und Menschen des verfeindeten Herrschaftsgebiets. Diese Art der Kriegsführung hatte „pathologische“ Auswirkungen auf die Menschen: Plünderungen, Überfälle, Massaker, (Massen-)Vergewaltigungen, d.h. inhumane militärische Strategien gegen die Zivilbevölkerung. So beherrschten kriegerische Konflikte im Mittelalter Willkür, Disziplinlosigkeit und Sadismus der Soldaten. Der Krieg diente der Bereicherung seiner Akteure und der Kriegszustand schien im Mittelalter ewig zu dauern (Herfried Münkler spricht von einer „Abfolge und Überlagerung einzelner Kriege und Konflikte“).³⁸⁹

Das 17. und 18. Jahrhundert kennzeichnen Veränderungen in der Kriegsführung und die Verstaatlichung des Krieges, denn nun hatte der Staat das Gewaltmonopol in seinen Händen: „Um den ‚Krieg aller gegen alle‘ zu beenden, hat der neuzeitliche Staat als erstes jedem Einzelnen die Waffen genommen, alle Gewalt rechtlich lizenziert und obrigkeitlich konzentriert.“³⁹⁰ Einzig die Staatsräson durfte der rechtmäßige Kriegsgrund sein: „Das Staatsinteresse verdrängte aus der Theologie stammende Konzepte wie Gerechtigkeit und *ius ad bellum* und wurde zum einzig legitimen Kriegsgrund.“³⁹¹ Die zentralen Merkmale des Krieges in diesem Jahrhundert sind die Säkularisierung des „*ius in bello*“ in den Schriften von Hugo Grotius und Emer de Vattel sowie die Einführung der disziplinierten und uniformierten stehenden Heere:

³⁸⁹ Herfried Münkler: „Die neuen Kriege“. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch-Verlag 2005², 84.

³⁹⁰ Arnold Angenendt: Toleranz und Gewalt: Das Christentum zwischen Bibel und Schwert, 38.

³⁹¹ Mary Kaldor: „Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung“. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2007, 39 (Hervorhebung im Original).

„An die Stelle des Würfel- und Kartenspiels im Lager trat nun eine rigide Arbeitspflicht, und die als entwürdigend geltenden Schanzarbeiten, die zuvor von eigens mitgeführten Knechten oder von der dazu gezwungenen Landbevölkerung erledigt waren, oblagen nun den Soldaten selbst. Die Disziplinierung setzte sich fort in der Einübung des Gleichschritts und der Einführung des Drills [...]. An die Stelle der ebenso phantasie- wie prachtvollen Landknechtskleidung trat die Uniform, die der Staat zur Verfügung stellte (,des Königs Rock‘). Schließlich wurde die fahrende Lagergesellschaft aufgelöst: Man kasernierte die Truppen in festen Unterkünften und zerschlug so den Tross mit seinem Anhang.“³⁹²

Die Geschichte bezeichnet die Kriege in den Jahren des europäischen Absolutismus des 17. Jahrhunderts bis zu den Revolutionskriegen und den napoleonischen Eroberungskriegen mit dem Begriff „Kabinettskriege“. Er ist als typologische Distanzierung zu seinem während der Französischen Revolution konstruierten Gegenteil „Volkskrieg“ entstanden.³⁹³ Die maßgebende Eigenschaft der Kabinettskriege, der Kriege des vorrevolutionären Ancien Régime, ist nämlich ihre Beschränktheit, im Unterschied zu den Religionskriegen des 16. Jahrhunderts und zu den Kriegen seit dem Beginn der Französischen Revolution. Die politisch-militärische Führung wählte rational den Krieg und kalkulierte vor dieser Entscheidung den Nutzen und die Kosten der Kriegsführung. Im absolutistischen Regierungssystem des Ancien Régime gehörten die politischen und militärstrategischen Entscheidungen ausschließlich in die Domäne des Monarchen und des „engsten Machtzirkel[s] des Monarchen“.³⁹⁴ Den Krieg limitierte man in seinen Zielen, seiner Dauer (bis maximal zwei Jahre)³⁹⁵ und seiner Zerstörungskraft.³⁹⁶ Die Soldaten, diszipliniert und militärisch gut trainiert, kämpften im System stehender Heere, Plünderungen oder Ermordungen ziviler Bevölkerung untersagte man strengstens. Die Schlachten führten die Streitkräfte, Front und Heimat waren unterschiedliche Räume. Die zivile Bevölkerung und ihr Eigentum blieben von den Folgen des Krieges weitgehend verschont. Die Kabinettskriege „wurden als ‚Staatenkriege‘ durch stehende Heere geführt“, sie „zeichneten sich durch eine

³⁹² Münkler: Die neuen Kriege, 101 f.

³⁹³ Frank Göse: Der Kabinettskrieg. In: Dieter Beyrau/Michael Hochgeschwender/Dieter Langewiesche (Hrsg.): „Formen des Krieges: Von der Antike bis zur Gegenwart“. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh 2007, 121-147. Hier: 123.

³⁹⁴ Ebd., 135.

³⁹⁵ Sergius Seebohm: „Neue Kriege, schwache Staaten und die humanitäre Intervention: Konzepte und Perspektiven“. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller 2008, 46.

³⁹⁶ Die Heere der Kabinettskriege „führten den Krieg auf eine Weise, dass die Zivilbevölkerung des Kriegsgebiets möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Entscheidung fiel in der direkten Konfrontation beider Heere – entweder indem sie sich ‚ausmanövierten‘, also versuchten, das gegnerische Heer von seinen Nachschublinien abzuschneiden und es so zur Kapitulation zu zwingen, oder aber, indem sie sich zur Entscheidungsschlacht stellten. [...] Obendrein war die Politik der Kabinette so angelegt, das oftmals allein die Reputation des Heeres genügte, um einen (begrenzten) politischen Willen durchzusetzen, so dass das Heer gar nicht in den Kampf geführt werden musste, sondern die bloße Demonstration seiner Einsatzbereitschaft genügte. Je weniger der Krieg existenzielle Dimensionen annahm, desto eher genügte eine bewaffnete Demonstration, wie etwa die Mobilisierung der Armee und ihr Aufmarsch im Grenzgebiet, um zum Ziel zu kommen.“ Herfried Münkler: „Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie“. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2006, 53 f.

beschränkte Kriegführung aus“ und die „kriegführenden Parteien [hatten sich] auch in ihren Kriegszielen Beschränkungen auferlegt“.³⁹⁷ So legt Herfried Münkler die Kabinettskriege wie folgt dar:

„Die eineinhalb Jahrhunderte, in denen der Krieg eine Angelegenheit der Kabinette war, die sie vermittels ihrer Heere betrieben, wenn sie mit den Mitteln der Diplomatie das angestrebte Ziel nicht erreichen konnten, bilden die Epoche, in welcher der Krieg ein *politisches* Instrument darstellt, wie er es weder zuvor noch danach je gewesen ist. Das hatte vor allem damit zu tun, dass die Bevölkerung der am Krieg beteiligten Länder soweit wie irgend nur möglich aus dem Gewaltgeschehen herausgehalten wurde: Weder wurde sie von dem eigenen Landesherren systematisch zur Verteidigung herangezogen noch wurde der Krieg gegen die Bevölkerung des feindlichen Gebietes geführt. Die Heere der Kabinette bestanden im wesentlichen aus Berufssoldaten [...]. Der Krieg war eine Angelegenheit der Regierungen.“³⁹⁸

Trotzdem wäre die Äußerung fählässig, dass man den „beschränkten“ Krieg des vorrevolutionären absolutistischen Zeitalters mit den Eigenschaften vernünftig, erträglich und für die zivile Bevölkerung rücksichtsvoll illustrieren kann. Denn dies ist nicht der Fall. Die in der Publizistik oft geschilderte unkritische „Annahme einer von der militärischen Elite verinnerlichten humaneren Kriegführung“³⁹⁹ verdunkelt die ungünstigen Effekte des vorrevolutionären Krieges für die zivile Gesellschaft, trotz der (Zeit-)Zeugnisse „für eine Kriegführung, die sich gegenüber der Zivilbevölkerung gewisse Beschränkungen auferlegt hatte.“⁴⁰⁰ So belasteten insbesondere wirtschaftlich die „im Dienste des eigenen Landesherren stehende Armee [...] auf Grund der latent bestehenden Ressourcen-Probleme“ die Untertanen.⁴⁰¹

Den Krieg im 19. Jahrhundert prägten wiederum die Massenhaftigkeit der Heere und die Industrialisierung der Rüstungsmaschinerie. Die sich als Nation konstituierte Bevölkerung Frankreichs begrüßte mit Begeisterung die Einführung der Wehrpflicht (man befreite von der Wehrpflicht „eine Reihe von Sozialgruppen – etwa Alleinverdiener, Geistliche, Studenten und Mitarbeiter der Behörden“)⁴⁰², und die „nationalistische Begeisterung eines

³⁹⁷ Göse: Der Kabinettskrieg, 121.

³⁹⁸ Münkler: Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 52 f. (Hervorhebung im Original). „Die Kriege des 18. Jahrhunderts fanden zu großen Teilen abseits der Zivilbevölkerung auf zuvor verabredeten Schlachtfeldern statt. Zugleich war dieser Krieg ein Spiegel des absolutistischen Staates. Standardisierte Manöverordnungen, ein nahezu exklusiv adeliger Offiziersstand und prächtige, bunte Uniformen verlängerten höfische Umgangsformen in die gewaltsame Auseinandersetzung und gaben Schlachten den Charakter eines gigantischen Duells unter Edelleuten.“ Sergius Seebohm: Neue Kriege, schwache Staaten und die humanitäre Intervention: Konzepte und Perspektiven, 45 f.

³⁹⁹ Göse: Der Kabinettskrieg, 142.

⁴⁰⁰ Ebd., 146.

⁴⁰¹ Ebd.

⁴⁰² Ute Planert: Die Kriege der Französischen Revolution und Napoleons. Beginn einer neuen Ära der europäischen Kriegsgeschichte oder Weiterwirken der Vergangenheit? In: Dieter Beyrau/Michael Hochgeschwender/Dieter Langewiesche (Hrsg.): „Formen des Krieges: Von der Antike bis zur Gegenwart“. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh 2007, 149-162. Hier: 153.

Volkes wurde zu einer Ressource der Kriegführung.⁴⁰³ So hatte nicht weiter „das dynastische Oberhaupt“ die Wahl zwischen Krieg und Frieden in seinen allmächtigen Händen, sondern „das zur Nation gewordene Volk.“⁴⁰⁴ In diesem Zeitalter triumphierten nach der Ära des beschränkten Kabinettskrieges wieder militärische Strategien der moralischen und materiellen Erschöpfung des Gegners mithilfe des Konzepts der Vaterlandsliebe der Französischen Revolution und des freien Rechts zur Kriegführung aus dem westfälischen System des souveränen Staates, dem nun die industrielle Revolution seine „logistischen Begrenzungen verminderte.“⁴⁰⁵

Die Eskalation der Gewalt der Soldaten gegen die Zivilbevölkerung in den Kriegen seit 1800 löste „auf französischer Seite keine systematische und staatlich angeordnete Aufhebung des Unterschiedes zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, wie sie für die Totalisierung des Krieges im weiteren Verlauf der Geschichte prägend wurde“⁴⁰⁶, aus. Diese Eskalation lässt sich erst mit dem Krieg in Spanien seit 1807 wahrnehmen, „wo der Widerstand der einheimischen Guerilla nach der Niederlage der spanischen Armee es dem französischen Militär erschwerte, zwischen unbeteiligten Zivilisten und einheimischen Guerilleros zu unterscheiden.“⁴⁰⁷ Dadurch führten beide Parteien diesen Krieg „mit äußerster Grausamkeit [...]. Allerdings waren vom französischen Militär hier nicht von vornherein Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung geplant worden.“⁴⁰⁸ Trotzdem litten die Menschen unter der französischen Kriegführung. Ihre Praktiken „des sich selbst ernährenden Krieges durch Ressourcenmobilisierung im Feindesland“ entluden sich in wilden Plünderungen der feindlichen Territorien.⁴⁰⁹ Die Juristen bemühten sich daraufhin um die Beschränkung dieses freien Rechts des souveränen Nationalstaates, Krieg zu führen, so dass das 19. Jahrhundert zugleich das Jahrhundert der Kodifizierung des Kriegsrechts mit der Pariser Deklaration zur Regelung des Seehandels in Kriegszeiten, dem Lieber-Code von 1863, der Genfer Konvention von 1864, der Sankt Petersburger Konvention von 1864 und den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 ist. Diese Konventionen und Regel-

⁴⁰³ Münkler: Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 54. „Es kam nun nicht mehr nur darauf an, eine zahlenmäßig überlegene Armee ins Feld zu schicken, sondern man musste sich auch auf eine kriegsentschlossene und opferbereite Bevölkerung stützen können, wenn man seinen politischen Willen mit den Mitteln des Krieges durchsetzen wollte.“ Ebd.

⁴⁰⁴ Planert: Die Kriege der Französischen Revolution und Napoleons. Beginn einer neuen Ära der europäischen Kriegsgeschichte oder Weiterwirken der Vergangenheit?, 152.

⁴⁰⁵ Münkler: Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 56 (Hervorhebung im Original).

⁴⁰⁶ Planert: Die Kriege der Französischen Revolution und Napoleons. Beginn einer neuen Ära der europäischen Kriegsgeschichte oder Weiterwirken der Vergangenheit?, 158.

⁴⁰⁷ Ebd.

⁴⁰⁸ Ebd., 158 f.

⁴⁰⁹ Ebd., 159.

werke diktieren humanere Methoden gegenüber Gefangenen, Verwundeten und Zivilisten der Gegenseite in militärischen (zwischenstaatlichen) Konflikten.

Den Krieg des 20. Jahrhunderts kann man mit dem Begriff „totaler Krieg“ zutreffend porträtieren. Beide Kriege der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, der Erste und der Zweite Weltkrieg, hatten die Eigenschaft, nationale Volkskriege um nationale Erhaltung zu sein. Das Ziel des totalen Krieges ist die physische und moralische Vernichtung und physische Annullierung des Gegners. Die industrielle Revolution mit ihren Waffen und Munitionen lieferte die materielle Matrize dieses totalen Krieges, und der Nationalismus und der Chauvinismus seine geistigen Matrizen. Der durch Eisenbahn und Telegraf technisierte Krieg konnte die Massenheere ständig mit Material und Logistik versorgen. Gesellschaftliche Veränderungen stifteten dem Krieg seine „gesamtpolitische“ Note. Im 20. Jahrhundert hat der Krieg nicht die Tendenz, ein Ressort der politischen und/oder militärischen Führung und Berufsheere wie die Kabinettskriege im 17. und 18. Jahrhundert zu sein, sondern er verkörpert die „nationale Konzentration aller Kräfte auf den Krieg“, die „Militarisierung der gesamten Gesellschaft“ und das „Verschmelzen von Volk, Regierung und Armee zu einer gigantischen nationalen Armee“.⁴¹⁰ Die Effekte des totalen Krieges für die zivile Bevölkerung sind grundsätzlich das Eliminieren der Grenzen zwischen dem Militär und der zivilen Bevölkerung sowie das Eliminieren der Trennung zwischen Heimat und Front, da dieser Krieg die Bevölkerung und ihr Eigentum, ohne Unterscheidung zwischen Kindern, Frauen und Männern, für die Kriegsführung mobilisiert⁴¹¹. Zugleich dokumentieren die beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts, „wie zentral die Faktoren Wirtschaft und Gesellschaft für die Kriegsführung der Staaten des 20. Jahrhunderts geworden waren.“⁴¹² Denn die Wirtschaft hat sich mit der Waffen- und Munitionsproduktion und mit der ständigen Lieferung von Nahrung oder Kleidung für die Soldaten in der logistischen Unterstützung der Kriegsführung stark engagiert. Die Gesellschaft nahm in der Kriegsführung nicht nur in den Militäreinheiten auf dem Schlachtfeld teil, sondern die Kriegsmaschinerie leitete

⁴¹⁰ Irene Etzersdorfer: „Krieg: Eine Einführung in die Theorien bewaffneter Konflikte“. Wien u.a.: Böhlau Verlag 2007, 62.

⁴¹¹ „Der Krieg war nicht länger nur eine bewaffnete Auseinandersetzung, die durch professionelles Militär ausgetragen wurde, sondern er betraf die gesamte Bevölkerung, die schließlich in Gestalt der sich dramatisch verschlechternden Ernährungslage vom Neugeborenen bis zum Greis in das Kriegsgeschehen involviert wurde. Der Erste Weltkrieg wurde nämlich von beiden Seiten auch als ein Krieg gegen die Ressourcenzuflüsse und damit gegen die Versorgungslage des Gegners geführt. Die Briten bedienten sich dazu ihrer überlegenen Kriegsmarine, die eine Fernblockade gegen die Mittelmächte errichtete, um ihnen die Fähigkeit zur Weiterführung des Krieges zu nehmen. Deutschland setzte dagegen auf die U-Boote, die durch die Versenkung von Handelsschiffen die britischen Inseln nicht nur vom Zufluss kriegswichtiger Rohstoffen [sic!], sondern auch von lebenswichtigen Zufuhren abschneiden und das Land so in die Knie zwingen sollten.“ Münkler: Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 57.

⁴¹² Seeborn: Neue Kriege, schwache Staaten und die humanitäre Intervention: Konzepte und Perspektiven, 46.

mithilfe der nationalistischen und patriotischen Propaganda und Parolen die breite moralische Unterstützung der gesamten Bevölkerung des Staates ein:

„Eine umfangreiche nationalistische und ideologische Durchdringung aller Gesellschaftsbereiche schaffte die Bedingungen für die zuverlässige Abstützung der Kriegsanstrengungen durch ein breites Rekrutierungspotential und einen überzeugten moralischen Rückhalt in der zivilen Bevölkerung.“⁴¹³

In der Sowjetunion und in Deutschland regierten totalitäre Systeme unter der Führung von Stalin und Hitler. Soziale und politische Konflikte zwischen gesellschaftlichen Klassen und die Diktatur des Proletariats, Schauprozesse gegen politische Gegner, Zwangsdeportationen der nichtrussischen Völker (z.B. Russlanddeutsche) in der stalinistischen Sowjetunion, Antisemitismus und der Begriff des „Herrenvolkes“ in der nationalsozialistischen Rassenideologie besiegelten den Kollaps der Prinzipien der Unterscheidung zwischen Soldaten und Zivilisten in den Jahren zwischen den beiden Weltkriegen und dann im Zweiten Weltkrieg.⁴¹⁴

Für Martin van Creveld begann z.B. der Erste Weltkrieg im Jahr 1914 „als ein begrenzter ‚Kabinettskrieg‘ mit begrenzten Zielen.“⁴¹⁵ Mit dem Verlauf des Krieges spürten die Gegner jedoch, dass die Schlachten nicht in einem (schnellen) Sieg oder einer Niederlage enden, sondern dass sie „statt dessen [...] Berge von Toten und Verwundeten [ergaben].“⁴¹⁶ So änderten die Politik und die staatliche Zentralgewalt die gesellschaftliche Stellung des Krieges, denn die „Armeen mußten durch eine massive Mobilmachung von Männern aller Altersgruppen aufgefrischt werden.“⁴¹⁷ Diese Mobilmachung der Männer begleitete die „Mobilmachung von Zivilisten beider Geschlechter als Arbeitskräfte für die Fabriken, in denen das Nötige für den Krieg produziert wurde.“⁴¹⁸ Zur Totalität des Krieges, der Militarisierung der gesamten Gesellschaft, trug zuletzt „die Mobilmachung der Landwirtschaft, der Rohstoffe, des Transportwesens, der Finanzwelt, des technisch-wissenschaftlichen Sachverständs und jeder anderen in Frage kommenden Ressource“⁴¹⁹ bei. Der Zweite Weltkrieg verkörpert schließlich mit dem Radikalismus der nationalsozialistischen Ideologie, dem Konzept des „Führerstaats“ und der Wahrnehmung vom „apokalyptischen natio-

⁴¹³ Seebohm: Neue Kriege, schwache Staaten und die humanitäre Intervention: Konzepte und Perspektiven, 47.

⁴¹⁴ Vgl. Hannah Arendt: „Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft“. München/Zürich: Piper 1995⁴.

⁴¹⁵ Martin van Creveld: Die Zukunft des Krieges, 76.

⁴¹⁶ Ebd., 77.

⁴¹⁷ Ebd.

⁴¹⁸ Ebd.

⁴¹⁹ Ebd.

nenal Endkampf⁴²⁰ die weitere Brutalisierung des Krieges (mit dem Höhepunkt des deutschen Vernichtungskrieges gegen die Juden und den beiden Atombomben gegen Japan im Jahr 1945, die „150 000 Menschen töteten, in offener Mißachtung der Tatsache, daß damals in Moskau schon Friedensverhandlungen geführt wurden“)⁴²¹ und die lückenlose Eliminierung der Unterscheidung zwischen Heimat und Front, Heer und Volk.

Die Kolonialkriege der europäischen Großmächte, der Vereinigten Staaten von Amerika und Japans in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und des frühen 20. Jahrhunderts sowie die Befreiungs- oder Dekolonisierungskriege seit dem Zweiten Weltkrieg sind zentraler Ordnungsrahmen der „neuen“ Kriege. Im 19. Jahrhundert zeichneten die europäischen Mächte in ihren Kolonien willkürlich territoriale Grenzen. So geschah es bei der Berliner Konferenz 1884/1885, die die Parzellierung Afrikas zwischen Spanien, Italien, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Portugal und Belgien besiegelte.⁴²² Diese Grenzziehung „auf dem grünen Tisch“ in Europa hatte Spätfolgen für die kolonisierten Gebiete nach der Dekolonisierung, denn die „neuen Grenzlinien wurden auf Konferenzen festgelegt, die weit von der afrikanischen Realität entfernt waren.“⁴²³ Die politischen Entscheidungsträger und die Diplomaten „kannten kaum die afrikanische Topographie und noch weniger die Humangeographie; so legten sie Grenzen z.B. entlang von Flusslinien fest, die den existierenden Handelsstraßen und Siedlungen häufig nicht entsprachen.“⁴²⁴ Die Folgen der Kolonialzeit für die innere Ordnung der Kolonien nach ihrer politischen Unabhängigkeit sind nun unverzichtbare Positionen im wissenschaftlichen Diskurs um die gegenwärtige Situation in den Postkolonien. Demokratische Defizite, Bürgerkriege oder Armut sind das markante Erbe des Kolonialsystems und bereits die Grenzziehung legte den Grundstein für die zukünftigen Probleme: „Die negativen Auswirkungen waren groß, da nahezu jede Grenze Verwandtschafts-, Kultur- und Sprachräume verletzte.“⁴²⁵ Mit der Resolution 1514, d.h. mit der „Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“, bekräftigte die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1960 das Recht auf Unabhängigkeit der Kolonien und deren Standpunkt, dass der Kolonialismus

⁴²⁰ Etzersdorfer: Krieg: Eine Einführung in die Theorien bewaffneter Konflikte, 62.

⁴²¹ Creveld: „Die Zukunft des Krieges“. München: Gerling Akademie Verlag 1998, 82.

⁴²² Ulrike Schuerkens: „Geschichte Afrikas: Eine Einführung“. Köln u.a.: Böhlau Verlag 2009, 191 ff.; vgl. Stig Forster/Wolfgang J. Mommsen/Ronald Robinson (eds.): „Bismarck, Europe, and Africa: The Berlin African Conference 1884-1885 and the Onset of the Partition“. London: German Historical Institute/Oxford University Press 1988.

⁴²³ Schuerkens: Geschichte Afrikas: Eine Einführung, 191.

⁴²⁴ Ebd.

⁴²⁵ Ebd.

den Werten und Idealen der Vereinten Nationen widerspricht.⁴²⁶ Mit dieser Resolution bestätigten die Vereinten Nationen die kolonialen Grenzen der Staaten: „The appropriation of the Western and colonially defined state was never questioned in the United Nations.“⁴²⁷ Das Recht auf Selbstbestimmung aus der Charta der Vereinten Nationen bezog sich somit nur auf das Gesamtvolk innerhalb der kolonialen Grenzen, nicht auf die verschiedenen ethnischen, religiösen oder sprachlichen Gemeinschaften innerhalb der Kolonien.⁴²⁸ „The right of self-determination was to be exercised by the territorially defined colonial people. Nothing in the United Nations resolutions hinted at the right to secession for those who did not fit comfortably in the colonially defined state.“⁴²⁹ Die Ethnizität ist jedoch zentraler Kern der Identität des Menschen, und die Trennungslinien in vielen gegenwärtigen militärischen Konflikten liegen zwischen verschiedenen Ethnien des Staates. Der Kolonialismus hatte die Grenzziehung zur unmittelbaren Folge und die „oft sichtbar mit Lineal gezogenen Grenzen hatten einen offensichtlich künstlichen und willkürlichen Charakter.“⁴³⁰ So hat die Population von Indien

„thirty-six major languages, every existing religion in the world, and multitudes of ethnicities. The Sudan [...] contains 597 different tribes speaking 115 different languages, significant numbers of nomads who could not care less about some fictional Sudanese ‘identity’, and three major religious forms“.⁴³¹

Diese inneren Grenzen der Kolonialstaaten erwiesen sich für ihre langfristige politische Zukunft als verhängnisvoll, denn die territoriale und politische Zusammenführung unterschiedlicher politischer und wirtschaftlicher Systeme, Religionen, Sprachen und Ethnien zu einer politischen Einheit schuf nach der Unabhängigkeit der Kolonien politische und militärische innerstaatliche Konflikte, die die Weltgemeinschaft immer noch zu lösen versucht:⁴³² „The larger the gap in the patterns of participation and distribution based on ra-

⁴²⁶ Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 260-265. Gegen die Resolution stimmten z.B. die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Frankreich ab, da sie befürchteten, dass die postkolonialen Staaten „sich auf die Seite der Sowjetunion oder der Blockfreienbewegung stellen würden.“ Bernd Stöver: „Der Kalte Krieg 1947-1991: Geschichte eines radikalen Zeitalters“. München: C.H. Beck 2007, 86.

⁴²⁷ Kalevi J. Holsti: „The State, War, and the State of War“. Cambridge u.a.: Cambridge University Press 1996, 75.

⁴²⁸ Ebd.

⁴²⁹ Ebd.

⁴³⁰ In seiner Studie der kolonialen Ursprünge postkolonialer Gewalt skizziert Frank Schubert am Beispiel von Uganda den Wert politischer Ethnizität in militärischen Konflikten um staatliche Ressourcen und um politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Machtpositionen. Frank Schubert: Die kolonialen Wurzeln nachkolonialer Gewalt. Die Entstehung von Martial Tribes und politischer Ethnizität in Uganda. In: Anja Kruke (Hrsg.): „Dekolonisation: Prozesse und Verflechtungen 1945-1990“, Bonn: Dietz 2009, 275-294. Hier: 275.

⁴³¹ Holsti: The State, War, and the State of War, 107.

⁴³² Schubert: Die kolonialen Wurzeln nachkolonialer Gewalt. Die Entstehung von Martial Tribes und politischer Ethnizität in Uganda, 276.

cially, ethnically, or religiously determined forms of identity, the more likely the breakdown of civil order and the conversion of political confrontation into violent conflict.“⁴³³

Trutz von Trotha bestätigt die Vergleichbarkeit zwischen kolonialen und postkolonialen Staaten. Der „Verwaltungsdespotismus“ der Mutterkolonien korrespondiert mit dem „politischen Despotismus“ der postkolonialen Herrscher.⁴³⁴ So prägen die Geschichte wie die Gegenwart in den (post)kolonialen Staaten „Gewalt und Gewaltdrohung“ in der „alltägliche[n] Herrschaftsausübung“ und im Verhältnis zu „politisch oppositionellen Kräften“.⁴³⁵ In der kolonialen Wirklichkeit herrschte eine strenge Ordnung, „die in den Beziehungen zwischen Herrschenden und Beherrschten kein Basisvertrauen kennt. [...] Den harten Gegensätzen entsprach, dass die Verwaltung von den Wirklichkeiten, die sie zu verwalten hatte, nichts wusste.“⁴³⁶

Der politische Despotismus der herrschenden Eliten wies in kolonialen Staaten die „als ‚antikolonial‘ definierten Regungen“ zurück, in postkolonialen Staaten bekämpfte die Herrschaftselite die Opposition.⁴³⁷ Der Mutterstaat hat die Kolonie rigoros seiner Macht untergeordnet, und ihr politisches System autokratisch, d.h. zentralisiert und ohne Beteiligung der kolonialen Bevölkerung an der Macht, organisiert.⁴³⁸ Die „gleichzeitige ‚Teile-und-herrsche‘-Politik an der Basis“ und die vorherrschende Position des Gemeinwohls des Imperiums, und nicht der Beherrschten⁴³⁹, förderte nur die Labilität der Kolonie und initiierte zukünftige Kämpfe um Macht und Güterverteilung nach der Befreiung zwischen unterschiedlichen Gemeinschaften. Zu keinem Zeitpunkt haben sich die Kolonialherren bemüht, die Säulen funktionierender und stabiler Staatlichkeit (Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk) in den Kolonien zu etablieren. Zum Hauptzweck der Kolonien gehörte nämlich „economic exploitation“, Maßnahmen wie

„building some infrastructure and communication, settling migrants, organizing plantation agriculture, introducing extraction of surplus through taxes, organizing some semblance of lower-level education and religious activity, and providing ‘law and order’ so that these tasks could go unhindered“⁴⁴⁰

⁴³³ Francis M. Deng/Sadikiel Kimaro/Terrence Lyons/Donald Rothchild/I. William Zartman: „Sovereignty as Responsibility: Conflict Management in Africa“. Washington, D.C.: The Brookings Institution 1996, 22.

⁴³⁴ Trutz von Trotha: „Die Zukunft liegt in Afrika. Vom Zerfall des Staates, von der Vorherrschaft der konzentrischen Ordnung und vom Aufstieg der Parastaatlichkeit“. In: Leviathan 28: 2 (2000), 253-279. Hier: 255.

⁴³⁵ Ebd., 256.

⁴³⁶ Ebd.

⁴³⁷ Ebd.

⁴³⁸ Jürgen Osterhammel: „Kolonialismus: Geschichte – Formen – Folgen“. München: C.H. Beck 1995, 63.

⁴³⁹ Ebd., 65.

⁴⁴⁰ Holsti: The State, War, and the State of War, 62.

sah man dagegen als nicht erwünscht an. Michael Hochgeschwender notiert zudem, dass, trotz der beträchtlichen genozidalen Politik der Kolonialmächte wie z.B. Belgiens im Kongo, wo „zwischen 1884 und 1911 rund acht bis zehn Millionen Menschen“⁴⁴¹ unter belgischer Herrschaft starben, oder „die an Völkermord grenzenden Grausamkeiten der US-Armee auf den Philippinen (1899-1913)“,⁴⁴² man die Kolonialkriege nicht so interpretieren kann, als dass sie auf die Vernichtung der einheimischen Bevölkerung zielten.⁴⁴³ Natürlich hätten der Imperialismus⁴⁴⁴ mit seiner rassistischen und chauvinistischen Wahrnehmung des minderwertigen Einheimischen und die waffentechnische Superiorität der europäischen Völker zu Vernichtungskriegen führen können, jedoch sieht Hochgeschwender in der Politik der Kolonialmächte keinen „unmittelbare[n] Weg vom Typus des Kolonialkrieges zum Vernichtungskrieg.“⁴⁴⁵ Die Brutalität der Kolonialkriege sei dagegen mit der militärtechnischen asymmetrischen Natur dieser Kriege verknüpft, denn er, der Kolonialkrieg, involviert den Guerillakrieg und seine strukturelle Merkmale sowie den „indigenen ethnisch-tribalen Konflikt“⁴⁴⁶ (Bürgerkrieg) der Einheimischen. Zugleich ist das Vernichtungspotential des Kolonialkrieges umso sichtbarer, je „stärker die Partizipationsmöglichkeiten der weißen Siedler in den Kolonien waren.“⁴⁴⁷ Der Kolonialkrieg jedoch ziele nicht auf die vollständige Ausrottung des Gegners (der „Eingeborenen“), sondern auf die „Vernichtung seiner eigenstaatlichen Existenz. Das eigentliche Kriegsziel des Kolonialkrieges sei, zu-

⁴⁴¹ Michael Hochgeschwender: Kolonialkriege als Experimentierstätten des Vernichtungskrieges? In: Dieter Beyrau/Michael Hochgeschwender/Dieter Langewiesche (Hrsg.): „Formen des Krieges: Von der Antike bis zur Gegenwart“. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh 2007, 269-290. Hier: 270 f.

⁴⁴² Hochgeschwender: Kolonialkriege als Experimentierstätten des Vernichtungskrieges?, 271.

⁴⁴³ Ebd., 285; vgl. Dierk Walter: Warum Kolonialkrieg?. In: Thoralf Klein/Frank Schumacher (Hrsg.): „Kolonialkriege: Militärische Gewalt im Zeichen des Imperialismus“. Hamburg: Hamburger Edition 2006, 14-44. Hier: 40.

⁴⁴⁴ Der Imperialismus ist die politische Herrschaft, die „über die Grenzen eines ethischen [sic!] und national einheitlichen Staatsgebietes weit hinausging.“ Wolfgang J. Mommsen: „Der europäische Imperialismus: Aufsätze und Abhandlungen“. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1979, 206. Die aggressive Expansionspolitik der Großmächte hatte machtpolitische (weltweite Einflussphären, Prestigegewinn im Wettlauf um die Weltherrschaft, Gleichberechtigung wie bei Deutschland oder Italien), wirtschaftliche (Absatzmärkte für Massenware seit der industriellen Revolution, Rohstoffe), bevölkerungspolitische (neue Siedlungsräume) und ideologische Motive (Missionierung, sozialdarwinistische Prinzipien des „primitiven Eingeborenen“ und der Superiorität der weißen Rasse). Von 1881 bis zum Ersten Weltkrieg („Zeitalter des Imperialismus“) „kam [es] zu einem ausgesprochenen Konkurrenzkampf zwischen den Großmächten um den Erwerb kolonialer Territorien und imperialistischer Einflussphären“. Ebd., 223. In den europäischen Großmächten rücken die weltpolitischen Aktivitäten der politischen Führer in den Fokus der Gesellschaft, „also das Feld, auf dem das Ansehen der Nation zur Debatte stand.“ Gregor Schöllgen: „Das Zeitalter des Imperialismus“. München: R. Oldenbourg Verlag 1994³, 5. Die politische Ideologie des Nationalismus, d.h. der „Anspruch, ‚in der Welt‘ etwas zu gelten und gerade in dieser Hinsicht nicht hinter den anderen zurückstehen, flankierte und beschleunigte die ohnehin auf den Eskalationspunkt zutreibende internationale Entwicklung.“ Ebd.; vgl. Gustav Schmidt: „Der europäische Imperialismus“. München: R. Oldenbourg 1989; Eric J. Hobsbawn: „The Age of Empire 1875-1914“. New York: Pantheon Books 1987.

⁴⁴⁵ Hochgeschwender: Kolonialkriege als Experimentierstätten des Vernichtungskrieges?, 284.

⁴⁴⁶ Ebd., 277.

⁴⁴⁷ Ebd., 278.

mindest aus europäischer und nordamerikanischer Warte, die totale Kontrolle über die Bevölkerung und Ressourcen des Gegners.“⁴⁴⁸

Der postkoloniale Staat scheiterte, in diesem Punkt im Gegensatz zum kolonialen Staat, in seiner Sicherheits- und Ordnungsfunktion – und zwar nicht nur „durch die Gewalttätigkeit der Verwaltung“, sondern hauptsächlich durch die Unfähigkeit postkolonialer despotischer Herrschaftsformen, das staatliche Gewaltmonopol zu konservieren.⁴⁴⁹ Das koloniale Gewaltmonopol sicherte die internationalen Grenzen der Kolonien und stabilisierte Frieden und Ordnung in Fällen tribaler Konflikte in den Kolonien.⁴⁵⁰ In den postkolonialen Staaten dagegen „zerbrach das staatliche Gewaltmonopol, das der Kolonialstaat durchgesetzt hatte. Der postkoloniale Staat brachte das Ende der *pax colonialis*.“⁴⁵¹ Die postkolonialen Bürgerkriege und Staatszerfälle haben ihre grundlegende Ursache in der Bildung und Blüte von „Parastaatlichkeit“ oder „Parasouveränität“.⁴⁵² In diesen Herrschaftsstrukturen haben „einige gesellschaftliche Machtzentren und nichtstaatliche Gruppen einen Teil der Souveränitätsrechte des Staates oder der anerkannten Aufgaben im Kernbereich der staatlichen Verwaltung an sich gezogen.“⁴⁵³ In der Ära des Kalten Krieges sicherten sich die postkolonialen Staaten intensive Wirtschafts- und Militärhilfe von den Staaten desjenigen Blocks, dem sie ihre Loyalität garantierten. In Gegenleistung ignorierten die Staaten beider Blöcke die innerpolitischen Probleme der Postkolonien. Innerstaatliche Konflikte, Menschenrechtsverletzungen, Gewaltökonomien privater Akteure oder der herrschenden Elite und sogar Defizite im staatlichen Gewaltmonopol oder in der Legitimität des Staates, seiner Institutionen und Repräsentanten lösten bei den beiden Machtkonkurrenten aus dem Kalten Krieg keine oder nur milde Kritik aus:

„During the Cold War, global society tolerated behaviour that patently did not conform to conventional notions of sovereignty, accepting deviations from conventional rules such as maintaining enough administrative capacity to control all territory within a state's borders or to force (or convince) substantial portions of a population to accept their citizenship in a particular state.“⁴⁵⁴

Bereits bei der „Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker“ der Generalversammlung 1960 ignorierten die Mitglieder der Vereinten Nati-

⁴⁴⁸ Hochgeschwender: Kolonialkriege als Experimentierstätten des Vernichtungskrieges?, 277.

⁴⁴⁹ Trotha: Die Zukunft liegt in Afrika. Vom Zerfall des Staates, von der Vorherrschaft der konzentrischen Ordnung und vom Aufstieg der Parastaatlichkeit, 258.

⁴⁵⁰ Ebd.

⁴⁵¹ Ebd., 258 (Hervorhebung im Original).

⁴⁵² Ebd., 269.

⁴⁵³ Ebd.

⁴⁵⁴ William Reno: „Warlord Politics and African States“. Boulder/London: Lynne Rienner Publishers 1998, 20.

onen die Defizite in der Entwicklung der Staatlichkeit bei den Kolonien. Insbesondere bei der Notwendigkeit, dass sich im Staat eine funktionierende und faktische Staatsgewalt (die zugleich legitim ist) etabliert hat, häuften sich die Mängel in postkolonialen Ländern, wie z.B. im Kongo,

„a vast territory of Belgian plunder that had almost no university graduates, no idea of ‘community’, no history as a distinct political entity, or any other of the many qualities that formed the foundation of statehood in Europe. Shortly after its independence, it collapsed into civil war and the secession of Katanga province.“⁴⁵⁵

Die ausländische materielle und finanzielle Hilfe förderte dabei den Status der partikulären nichtstaatlichen Herrscher, die die Loyalität der Menschen mit Hilfe dieser Mittel kauften und konservierten. Nach dem Kollaps der Sowjetunion und der Rivalität der beiden Mächte verstärkte sich die Eingliederung der lokalen Herrscher der postkolonialen Staaten in die Schattenwirtschaft und Strukturen der internationalen organisierten Kriminalität, wie z.B. in Afrika: „So whereas Africa may have become less significant to the global economy and foreign backers in the 1970s and 1980s, weakstate regimes became more progressively more enmeshed in informal networks.“⁴⁵⁶ Zugleich hatten die nichtstaatlichen Akteure mit dem Kollaps der Sowjetunion leichten Zutritt zu billigen Waffen.⁴⁵⁷ Diese Ereignisse schwächten die ohnehin schon schwache Staatlichkeit der Postkolonien noch weiter. Sie, die schwache Staatlichkeit, eine direkte Folge der kolonialen Ära, typisieren somit Mängel an horizontaler Legitimität (wechselseitige Bestätigung, Freundschaft und Toleranz zwischen verschiedenen Gemeinschaften im Staat), an vertikaler Legitimität (der stabilen „Beziehung zwischen Regierung und Regierten in Form einer anerkannten politischen Herrschaft“⁴⁵⁸) sowie starke Personalisierung des Staates. Die horizontale Legitimität

„fails to develop or is destroyed when, as in Sudan, various groups or communities clearly, systematically, and over a period of time dominate, oppress, exploit (e.g., appropriate resources), forcibly assimilate, or threaten the security of other groups and communities.“⁴⁵⁹

Die vertikale Legitimität ist in vielen postkolonialen Staaten, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent, sehr gering. Die staatlichen Machtinhaber regieren nur über Teile der Bevölkerung und das staatliche Gewaltmonopol hat sich aufgelöst. Die Herrscher haben

⁴⁵⁵ Holsti: *The State, War, and the State of War*, 78.

⁴⁵⁶ Reno: *Warlord Politics and African States*, 22 f.

⁴⁵⁷ Ebd., 46.

⁴⁵⁸ Seeborn: *Neue Kriege, schwache Staaten und die humanitäre Intervention: Konzepte und Perspektiven*, 51.

⁴⁵⁹ Holsti: *The State, War, and the State of War*, 107.

„little authority in the sense that their decisions, decrees, actions, and policies elicit habitual compliance.“⁴⁶⁰ Trotzdem herrschen sie autoritativ und despotisch. Zugleich personifizieren sie die Macht und den Staat. Der Staat sind sie, die Herrscher: „The patron *is* the state.“⁴⁶¹ In vielen postkolonialen schwachen Staaten bemühen sich die Machthaber, die Unterschiede zwischen Staat und Herrscher zu annullieren, „believing that they are not mere governors but the very incarnation of the state and sometimes even of the gods.“⁴⁶² Zudem präg(t)en postkoloniale Gesellschaften gewalttätige Zugehörigkeitskonflikte, denn „es wird über die Frage gestritten, wem Mitgliedschaft und Teilhabe auf gesamtgesellschaftlicher Ebene überhaupt zusteht“. Diese Zugehörigkeitskonflikte sind deshalb so gewalttätig, weil der Gegner „tendenziell objektiviert und dehumanisiert [wird]; sie sind äußerst reduktionistisch, weil die soziale Bedeutungsordnung sich auf den Gegensatz von ‚Freund‘ und ‚Feind‘ zuspitzt.“⁴⁶³

Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts und aufgrund der Bedrohungen im 21. Jahrhundert hat der Krieg „seine Fratze verändert“.⁴⁶⁴ Seit dem Kollaps der Kolonialreiche in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts und dann mit dem Ende des Ost-West-Gegensatzes und den (Bürger-)Kriegen im ehemaligen Jugoslawien in den frühen 90er Jahren verschiebt sich die Ebene der Konfliktaustragung. Der klassische zwischenstaatliche Krieg ist seit dem Beginn des Entkolonialisierungsprozesses nicht mehr (der ausschließliche) Brennpunkt der Sorgen und Interessen der politischen Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit. Die internationale Szene dominieren nun zahlreiche innerstaatliche und transnationale Konflikte, und die Hoffnungen, mit der kataklystischen Erfahrung des Zweiten Weltkrieges, der Gründung der Vereinten Nationen und ihrem Grundsatz der Gewaltprohibition, um den Krieg aus zwischenstaatlichen Beziehungen zu eliminieren und eine internationale Gesellschaft des Friedens und der Ordnung zu etablieren, verstummten sehr rasch.

Die Kriegsgeschichte seit dem Ende des Ost-West-Konflikts und die politischen Umwälzungen in den europäischen Ostblockstaaten charakterisiert die technologische Revolution der Mittel und Methoden der Kriegsführung und die Dominanz der „neuen“ Kriege, d.h. der Zerfall der Staatlichkeit, die ethnisch, ökonomisch oder religiös motivierte Gewalt sowie die irrationale und exzessive Gewalt privater Akteure.

⁴⁶⁰ Holsti: *The State, War, and the State of War*, 104.

⁴⁶¹ Ebd., 105 (Hervorhebung im Original).

⁴⁶² Ebd.

⁴⁶³ Trotha: *Die Zukunft liegt in Afrika. Vom Zerfall des Staates, von der Vorherrschaft der konzentrischen Ordnung und vom Aufstieg der Parastaatlichkeit*, 268.

⁴⁶⁴ Ulrich Beck: *„Der kosmopolitische Blick oder: Krieg ist Frieden“*. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2004, 199.

Die „Revolutionary in Military Affairs“ oder die Revolution in militärischen Angelegenheiten prägt die stetige Veränderung der Strategien, Taktiken und Technologien der Kriegsführung. Zu den zentralen militärischen Revolutionen des 20. Jahrhunderts gehörten die Motorisierung der militärischen Einheiten mit der Einführung von Panzern und Flugzeugen und die militärische Nutzung von Eisenbahnen oder Kommunikationsmitteln.⁴⁶⁵ Zu späteren Revolutionen zählen anschließend die Einführung des Luftkrieges im Ersten Weltkrieg, die Entwicklung der Atombombe und die Beschaffung von nuklearen und interkontinentalen Raketen. Die moderne Domäne des Krieges ist seit der Eroberung des Mondes der Weltraum. Die Weltraumwaffen zum Angreifen der (militärischen) Ziele im Weltraum oder rund um den Erdball, fachmännische Berufsarmeen und „intelligente Waffen“, d.h. treffsichere präzisions-gelenkte Raketen, Drohnen oder Bomben, prägen die Hightechkriege der Moderne.

Gerade in den zerfallenden oder gescheiterten Staaten sieht der amerikanische Präsident George W. Bush (im Amt zwischen 2001 und 2009) eine ständige Gefahr für den Frieden und die Sicherheit der internationalen Staatengemeinschaft, speziell in ihrer Verkettung mit dem internationalen Terrorismus. Die fragile Staatlichkeit bietet Infrastruktur und Unterschlupf für die Terroristen und zugleich können sie sich bei der Proliferation der Massenvernichtungswaffen an terroristische Netzwerke engagieren: „America is now threatened less by conquering states than we are by failing ones. We are menaced less by fleets and armies than by catastrophic technologies in the hands of the embittered few.“⁴⁶⁶ In seiner „State of the Union“⁴⁶⁷-Rede am 29. Januar 2002 nannte George W. Bush drei Staaten, die die Welt am akutesten gefährden: Nordkorea („North Korea is a regime arming with missiles and weapons of mass destruction, while starving its citizens“), Iran („Iran aggressively pursues these weapons and exports terror, while an unelected few repress the Iranian people’s hope for freedom“) und den Irak:

⁴⁶⁵ Andreas Herberg-Rothe: „Der Krieg: Geschichte und Gegenwart“. Frankfurt am Main/New York: Campus 2003, 8 f.

⁴⁶⁶ NSS, 2002, 1.

⁴⁶⁷ „President Delivers State of the Union Address“ ist der jährliche Bericht (im Januar) des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem Kongress zu seiner Einschätzung der Lage des Landes und der Nation. In dieser Dissertation beschäftige ich mich mit der „Rede zur Lage der Nation“ des George W. Bush am 29. Januar 2002.

<http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2002/01/print/20020129-11.html> (Abruf am 07. Juli 2009).

„Iraq continues to flaunt its hostility toward America and to support terror. The Iraqi regime has plotted to develop anthrax, and nerve gas, and nuclear weapons for over a decade. This is a regime that has already used poison gas to murder thousands of its own citizens – leaving the bodies of mothers huddled over their dead children. This is a regime that agreed to international inspections – then kicked out the inspectors. This is a regime that has something to hide from the civilized world.“⁴⁶⁸

Diese Staaten sind in Bushs Perzeption und in der Wahrnehmung seiner Berater die „Achse des Bösen“ („Axis of Evil“):⁴⁶⁹ „States like these, and their terrorist allies, constitute an axis of evil, arming to threaten the peace of the world.“⁴⁷⁰ Mit diesem berühmten politischen Schlagwort identifiziert Bush in seiner Ansprache an die amerikanische Nation die Staaten, die Massenvernichtungswaffen haben oder sich um deren Produktion bemühen und die mit dem Ziel, den Weltfrieden zu gefährden, mit Terroristen kooperieren: „By seeking weapons of mass destruction, these regimes pose a grave and growing danger. They could provide these arms to terrorists, giving them the means to match their hatred.“⁴⁷¹ Der Begriff „Achse des Bösen“ ist in der amerikanischen und globalen politischen und medialen Sprache jedoch keine Novität. Bereits im Zweiten Weltkrieg benannten die westlichen Mächte das Bündnis zwischen Deutschland, Italien und Japan mit dem Begriff der „Achsenmächte“ und in der Ära des Kalten Krieges erklärte der amerikanische Präsident Ronald Reagan (im Amt von 1981 bis 1989) ihren Hauptfeind, die Sowjetunion, mit dem Begriff des „Reichs des Bösen“ („Evil Empire“)⁴⁷². Rachel Bzostek ist der Meinung, dass die Berater und Redenschreiber den Inhalt des Begriffes „Achse des Bösen“, d.h. das Bündnis und die Verbrüderung Irans, des Iraks und Nordkoreas zur gemeinsamen Zerstörung der „alten“, demokratischen, liberalen und freien Welt, aus der politischen und moralisierenden Rhetorik der Clinton-Administration kopiert haben. Diese konsistente Weiterführung ist verständlich, wenn man mitberücksichtigt, dass die Clinton-Administration den Irak, Iran und Nordkorea als „the three toughest challenges the United States faced in curbing the spread of nuclear weaponry and missiles“⁴⁷³ darlegte.

⁴⁶⁸ „President Delivers State of the Union Address“, 2002.

⁴⁶⁹ Denn der Krieg gegen den Irak, „[dargestellt] als ein Sieg im ‚Krieg gegen den Terror‘“, hatte in der Rhetorik der Bush-Regierung eine starke Konnotation mit dem moralischen Kreuzzug. Kaldor: Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, 234.

⁴⁷⁰ „President Delivers State of the Union Address“, 2002.

⁴⁷¹ Ebd.

⁴⁷² „Die amerikanische Denkart im kalten Krieg hatte stets eine idealistische Ader. Bushs ‚Achse des Bösen‘ ist ein Echo auf Ronald Reagans ‚Reich des Bösen‘. Man behauptet, Amerika sei keine Nation, sondern ein Zweck an sich, mit der Mission betraut, den Rest der Welt zum amerikanischen Traum zu bekehren und die Welt von Feinden zu befreien.“ Kaldor: Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, 234.

⁴⁷³ James Mann: „The Rise of the Vulcans: The History of Bush’s War Cabinet“. New York, NY u.a.: Penguin Books 2004, 242; zitiert nach Rachel Bzostek: Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities, 188.

Die Gefahr eines nuklearen Schlags beherrschte die politischen und gesellschaftlichen Debatten und schürte beständig die Ängste der Öffentlichkeit⁴⁷⁴ in der Ära der bipolaren Teilung der Welt. Mit den Verträgen zur gegenseitigen Reduzierung des nuklearen Arsenal⁴⁷⁵ zwischen Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika bereits während des Kalten Krieges und mit dem Kollaps der ideologischen Konkurrenz und Animosität legte sich die Angst der Menschen zu Beginn der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts. Indes bemühten sich – im Gegensatz zu Russland und den USA – viele Länder um die (Weiter-)Entwicklung von nuklearen Massenvernichtungswaffen, wie z.B. der Iran oder Nordkorea. Gegenwärtig haben neun Staaten nukleare Waffen: die Vereinigten Staaten von Amerika, Russland, Großbritannien, Frankreich, China, Indien, Pakistan, Israel und Nordkorea. Der Iran schweigt gegenwärtig zum Besitz von Massenvernichtungswaffen; Südafrika „zerstörte seinen Bestand nach dem Zusammenbruch des Apartheid-Regimes.“⁴⁷⁶

Für die amerikanische „Nationale Sicherheitsstrategie“ aus dem Jahr 2002 ist die militärische Kooperation zwischen den „Schurkenstaaten“ in Besitz von Massenvernichtungswaffen und Terroristen das *zentrale Risiko* für die nationale und internationale Sicherheit und für den globalen Frieden. In ihrem Verständnis könnten diese „Schurkenstaaten“ nämlich terroristische Netzwerke mit Massenvernichtungswaffen beliefern: „We must be prepared to stop rogue states and their terrorist clients before they are able to threaten or use weapons of mass destruction against the United States and our allies and friends.“⁴⁷⁷

⁴⁷⁴ „Der kalte Krieg etablierte eine Art von permanenter Kriegspsychose, die auf der Abschreckungstheorie gründete und ihren bündigsten Ausdruck in dem Slogan ‚Krieg und Frieden‘ in Orwells Roman *1984* fand.“ Kaldor: *Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung*, 58 (Hervorhebung im Original).

⁴⁷⁵ Zu diesen Verträgen gehören die beiden SALT-Abkommen (SALT-I und SALT-II) bzw. die „Strategic Arms Limitation Talks“ in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion über die Reduzierung ihres nuklearen Waffenarsenals, d.h. der Waffen, die die Fähigkeit haben, die Territorien der beiden Mächte anzugreifen (wie die Interkontinentalraketen) und der Raketenabwehrsysteme (Anti-Ballistic-Missile-(ABM-)Systeme). Das SALT-I-Abkommen, unterzeichnet 1972, kündigte jedoch George W. Bush im Dezember 2001, und das SALT-II-Abkommen, unterzeichnet im Jahr 1979, hat der amerikanische Senat nie ratifiziert. Der „Strategic Arms Reduction Treaty“ oder die „Strategic Arms Reduction Talks“ (START I und START II) zur Verringerung strategischer Kernwaffen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion im Jahr 1991 bzw. 1993 dienten der Aktivierung des Prozesses der Limitierung von nuklearen Waffen nach der Nichtratifizierung von SALT-II. Beide Verträge haben zum Ziel die „Reduzierung von interkontinentalen ballistischen Flugkörpern und von U-Booten abschießbarer ballistischer [sic!] Flugkörper“. Hilger: *Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?*, 28.

⁴⁷⁶ Ebd.

⁴⁷⁷ NSS, 2002, 14.

3.2 Fragile Staatlichkeit und ihre Risiken im internationalen Staatensystem

Ulrich Schneckener identifiziert drei Kernfunktionen des Staates: „Sicherheit, Wohlfahrt und die Legitimität/Rechtsstaatlichkeit.“⁴⁷⁸ Die *Sicherheit* oder die Gefahrenfreiheit ist die physische Sicherheit der Bürger vor Bedrohungen von innen und außen. In stabilen und starken Staaten ist der Staat der Garant dieser Sicherheit. Kern dieser Funktion ist das staatliche Gewaltmonopol, „das sich in der Durchsetzung einer staatlichen Verwaltung zur Kontrolle von Ressourcen und dem Vorhandensein einer staatlichen Armee bzw. Polizei zur Befriedung lokaler Konflikte und Entwaffnung privater Gewaltakteure ausdrückt.“⁴⁷⁹ Staaten, die in dieser Funktion scheitern,

„sind oftmals außerstande, das Staatsgebiet und die Außengrenzen effektiv zu kontrollieren; sie sind zudem meist durch anhaltende lokale oder regionale Unruhen (z.B. Separatismus), durch eine hohe Zahl nichtstaatlicher Gewaltakteure und durch hohe und wachsende Kriminalitätsrate gekennzeichnet.“⁴⁸⁰

Die *Wohlfahrt* oder die Deckung der Grundbedürfnisse der Bürger garantiert der Staat mit funktionierenden „Dienst- und Transferleistungen“ und mit den „Mechanismen der Verteilung wirtschaftlicher Ressourcen – beides in der Regel finanziert über Staatsmaßnahmen (Zölle, Steuern, Gebühren, Abgaben etc.).“⁴⁸¹ Indikatoren dafür, dass der Staat in dieser Funktion gescheitert ist, sind

„anhaltende wirtschaftliche bzw. währungspolitische Krisen, kaum Steuer- oder Zolleinnahmen, hohe Außenverschuldung, wachsende Kluft zwischen Arm und Reich, hohe Arbeitslosigkeit bzw. geringe Erwerbsquote, hohe Analphabetenrate, hohe Kindersterblichkeit, Zusammenbruch bzw. Nicht-Existenz staatlicher sozialer Sicherungssysteme, Verschlechterung der Infrastruktur, des Bildungs- und Gesundheitswesens sowie massive ökologische Probleme.“⁴⁸²

Die *Legitimität/Rechtsstaatlichkeit* ist der Grad der Rechtmäßigkeit politischer Herrschaft, d.h. der Grad der Ratifikation der Herrschaftsbeziehung zwischen dem Herrscher und den Beherrschten. Die Legitimität „umfasst Formen der politischen Partizipation und der Ent-

⁴⁷⁸ Ulrich Schneckener: States at Risk. Zur Analyse fragiler Staatlichkeit. In: Ulrich Schneckener (Hrsg.): „Fragile Staatlichkeit: ‚States at Risk‘ zwischen Stabilität und Scheitern“. Baden-Baden: Nomos 2006, 9-42. Hier: 21.

⁴⁷⁹ Ebd., 22.

⁴⁸⁰ Ulrich Schneckener: „Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des ‚neuen‘ Terrorismus“. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2006, 182.

⁴⁸¹ Ebd.: States at Risk. Zur Analyse fragiler Staatlichkeit, 22.

⁴⁸² Ebd.: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des ‚neuen‘ Terrorismus, 182.

scheidungsprozeduren (Input-Legitimität), die Stabilität politischer Institutionen und die Qualität des Rechtsstaats, des Justizwesens und der öffentlichen Verwaltung.⁴⁸³ Defizite dieser Funktion des Staates „bemessen sich beispielsweise am Grad politischer Freiheiten, an den Möglichkeiten politischer Partizipation, an der Situation der Menschenrechte, an der Qualität von Justiz und Verwaltung sowie am Ausmaß von Korruption und Amtsmissbrauch.“⁴⁸⁴

Die Dimensionen der Defizite in diesen drei Bereichen entscheiden über die Typisierung der Staaten in *schwache*, *zerfallende* oder *gescheiterte* Staaten. *Schwache* Staaten sind geprägt von schwacher Finanzpolitik, vernachlässigter und unqualifizierter Bürokratie, repressiver politischer Ordnung, parallelen Wirtschaften (Korruption, Schmuggel), Klientelismus, vernachlässigter Infrastruktur und oft unterschwelliger Spannungen zwischen ethnischen oder religiösen Gruppierungen. Robert I. Rotberg stellt sie wie folgt dar:

„Weak states typically harbor ethnic, religious, linguistic, or other intercommunal tensions that have not yet, or not yet thoroughly, become overtly violent. Urban crime rates tend to be high and increasing. [...] GDP per capita and other critical economic indicators have fallen or are falling sometimes dramatically; levels of venal corruption are embarrassingly high and escalating. [...] Weak states are often ruled by despots, elected or not.“⁴⁸⁵

Der Übergang von schwachen zu *zerfallenden* Staaten, d.h. der Zeitpunkt, in dem sich der schwache Staat zum zerfallenden Staat transformiert und seine Staatlichkeit noch weiter abschwächt, ist in der Regel der Start eines Bürgerkrieges. Die Autoren Ludgera Klemp und Roman Poeschke klassifizieren die zerfallenden Staaten („failing states“) und ihre Phänomene:

- Degressive staatliche Legitimität im Inneren und nach außen: „Dies bezieht sich auf die innere Akzeptanz von Regierungen bei BürgerInnen sowie ihre Akzeptanz in der internationalen Gemeinschaft.“⁴⁸⁶
- Degressive Handlungs- und Funktionsfähigkeit des Staates, d.h. „unzureichende Gewährleistung physischer Sicherheit für die BürgerInnen, die mangelhafte Bereitstellung von sozialen Grunddiensten“⁴⁸⁷ und in der Regel degressive Kontrolle über das Staatsterritorium.

⁴⁸³ Schneckener: States at Risk. Zur Analyse fragiler Staatlichkeit, 22.

⁴⁸⁴ Ebd.: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 182 f.

⁴⁸⁵ Robert I. Rotberg: The Failure and Collapse of Nation States: Breakdown, Prevention, and Repair. In: Robert I. Rotberg (ed.): „When States Fail: Causes and Consequences“. Princeton u.a.: Princeton University Press 2004, 1-50. Hier: 4.

⁴⁸⁶ Ludgera Klemp/Roman Poeschke: „Good Governance gegen Armut und Staatsversagen“. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 28-29 (2005), 18-25. Hier: 23.

⁴⁸⁷ Ebd.

- Degressive gesellschaftliche Kohäsion, denn

„[d]ie Existenz unterschiedlicher religiöser, ethnischer, kultureller oder sonstiger Identitäten [...] ist in den meisten Ländern die Regel. Eine Gemeinwohlorientierung [...] existiert meist nicht, da der Staat eher als Ressource betrachtet wird, die für die Befriedigung der Interessen der eigenen Volksgruppe [...] genutzt wird“⁴⁸⁸.

- Destabilisierung von Nachbarstaaten, Regionen und/oder der internationalen Gemeinschaft.⁴⁸⁹ Für Robert O. Keohane sind diese Staaten, die er „bad neighborhoods“⁴⁹⁰ tauft, zerfallende wie gescheiterte Staaten, die mit ihren Bürgerkriegen humanitäre Katastrophen wie Völkermord, Massaker, systematische Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen, Rekrutierung von Kindersoldaten und anderes initiieren, und die Folgen dieser humanitären Krisen, d.h. Flüchtlingsströme oder Epidemien, gefährden anschließend die Stabilität und Sicherheit der Nachbarstaaten in der Region.

In zerfallenden Staaten ist das staatliche Gewaltmonopol zerrüttet von Sezessions- oder Revolutionsbewegungen und Bürgerkriegen, die Kontrolle der Regierung über das staatliche Territorium schrumpft, denn die verschiedenen nichtstaatlichen Akteure regieren bereits in peripheren Gebieten, die Infrastruktur steht vor dem Kollaps und die Grundversorgung (z.B. mit Nahrung und Wasser) ist stark insuffizient. In *gescheiterten* Staaten sind die Grundsteine der Staatlichkeit – die Sicherheit, die Wohlfahrt und die Repräsentation – bereits ganz kollabiert. Das staatliche Monopol ist nur noch ein „Papierdrache“, denn es liegt schon in den Händen verschiedener (stärkster) nichtstaatlicher Akteure. Die Zeitschrift „Foreign Policy“ veröffentlicht jährlich einen Index der gescheiterten Staaten – den „Failed States Index“. Im Jahr 2008 sind z.B. Staaten wie Sudan, Somalia, Zimbabwe, Chad, Irak, Demokratische Republik Kongo, Afghanistan, die Elfenbeinküste, Pakistan, der Libanon, Haiti oder Äthiopien gescheiterte Staaten, Kolumbien, Syrien oder Usbekistan sind zerfallende Staaten und z.B. Ruanda, Weißrussland oder Indonesien sind schwache Staaten.⁴⁹¹

⁴⁸⁸ Klemp/Poeschke: Good Governance gegen Armut und Staatsversagen, 23.

⁴⁸⁹ Ebd.

⁴⁹⁰ Robert O. Keohane: Political authority after intervention: gradations in sovereignty. In: J.L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (eds.): „Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas“. Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2003, 275-298. Hier: 293 ff.

⁴⁹¹ Webseite der Foreign Policy und den Index für das Jahr 2008:

http://www.foreignpolicy.com/story/cms.php?story_id=4350; vgl. Robert I. Rotberg: The Failure and Collapse of Nation States: Breakdown, Prevention, and Repair, 11 ff. Zur der Problematik z.B. in Weißrussland, Pakistan, Indonesien vgl. Schneckener: Fragile Staatlichkeit: „States at Risk“ zwischen Stabilität und Scheitern.

Das Problem der fragilen Staatlichkeit ist kein neues Phänomen, nur dass sich die Perzeption der Gefährlichkeit der „fragilen Staatlichkeit“ für den internationalen Frieden und die Sicherheit nach dem Kollaps der Sowjetunion und dem Ende des Kalten Krieges verstärkt hat. Die zwei gravierendsten Nebenwirkungen oder notorischen Folgen sind in den Augen der Weltgemeinschaft folgende: die „neuen“ Kriege sowie Anarchie und Chaos als Nährboden für den internationalen Terrorismus und die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, die der schwindende oder bereits eliminierte Rechtsstaat in diesen Ländern nur begünstigt. Die Welt reagierte schließlich mit den humanitären Interventionen in den „Entwicklungs- und Transformationsgesellschaften“⁴⁹² wie in Somalia im Jahr 1992 oder in Haiti im Jahr 1994 und später z.B. im Kosovo im Jahr 1999, denn in diesen politischen Krisen und humanitären Katastrophen (z.B. Flüchtlingsströme in die benachbarten Staaten) hatte die Weltgemeinschaft eine Bedrohung für die regionale und internationale Stabilität identifiziert: „Keine ernst zu nehmende sicherheitspolitische Analyse oder Strategie verzichtet auf den Hinweis, dass fragile Staaten Gefährdungen für die eigene Sicherheit bedeuten können.“⁴⁹³

Das Terrornetzwerk al-Qaida mit seinem Stützpunkt in den afghanischen Bergen hat erwießenermaßen den amerikanischen Krieg gegen den Terrorismus und den Kampf gegen das herrschende Taliban-Regime in einem „vergessenen“ gescheiterten Staat provoziert – mit der Beweisführung, dass das Terrornetzwerk die Terroranschläge vom 11. September 2001 geplant und ausgeführt hat. Die in Afghanistan regierenden Taliban haben das Netzwerk unterstützt und eine Auslieferung von dessen Anführer Osama bin Laden zurückgewiesen. Daher die Luftangriffe und der Startschuss zum Krieg gegen den Terror: „Wenn lokale Problemlagen – wie etwa in Afghanistan – über lange Zeit ignoriert und sich selbst überlassen werden, können daraus globale Risiken erwachsen.“⁴⁹⁴ Der strategische Wert der fragilen Staatlichkeit ist für das Prosperieren des internationalen Terrorismus faktisch höchst relevant. Das heißt, nicht die gescheiterten Staaten, sondern nur die schwachen oder zerfallenden Staaten sind relevant für die zweckmäßige Rekrutierung und als Trainings- und Rückzugsräume des transnationalen Terrorismus, da sie

⁴⁹² Schneckener: States at Risk. Zur Analyse fragiler Staatlichkeit, 9.

⁴⁹³ Ebd., 10.

⁴⁹⁴ Ebd.

„zwar in manchen Bereichen erhebliche Kontroll- und Steuerungsdefizite aufweisen und in denen die diversen nichtstaatlichen Unterstützer für transnationale Terroristen relativ ungestört agieren können, die aber gleichwohl einen gewissen Ordnungsrahmen aufrechterhalten und über eine einigermaßen moderne Infrastruktur (z.B. Kommunikations- und Transportsysteme) verfügen, auf die die Netzwerke ebenfalls angewiesen sind.“⁴⁹⁵

Das spezifische Profil der schwachen und zerfallenden Staaten zeichnet ein Bild vielfältiger Defizite der Staatlichkeit, die der Terrorismus für seine Zwecke und Interessen missbraucht und zu seinem Nutzen modifiziert. Diese Staaten dienten nämlich in den 80er und 90er Jahren des 20. Jahrhunderts als Entsendestaaten, „aus denen Kämpfer sich dem ‚heiligen Krieg‘ in Afghanistan bzw. in lokalen Konflikten (z.B. Kaschmir, Bosnien, Tschetschenien, Mindanao) anschlossen“.⁴⁹⁶ Sie haben beträchtliche Probleme in der Realisierung des staatlichen Gewaltmonopols, da sie „in Sub-Regionen oder in städtischen Gebieten Macht und Einfluß nichtstaatlicher Gewaltakteure dulden [müssen] (siehe z.B. Jemen, Pakistan, Algerien)“.⁴⁹⁷ Zugleich delegieren die Regierenden, da sie im Bildungssystem mit gravierenden Defiziten kämpfen, diese Bereiche an private, nicht selten religiöse Akteure, wie z.B. an die Koranschulen⁴⁹⁸, sie kämpfen gegen eine schrumpfende Wirtschaft und große Verteilungsdefizite, die den „wachsenden informellen Sektor“⁴⁹⁹ initiieren. Diese Schattenwirtschaft ist „in einigen Fällen mit einem auswuchernden kriminellen Sektor verbunden [...], vor allem durch den illegalen Drogen-, Rohstoff- und Waffenhandel“⁵⁰⁰, der die Rekrutierung der Terroristen, ihre Aktivitäten und Operationen finanziert. Das politische System ist „entweder durch autoritäre Strukturen oder durch einen nicht abgeschlossenen bzw. blockierten Demokratisierungsprozess geprägt“⁵⁰¹, von Korruption und Klientelismus in höchsten Rängen infiltriert und die Regierenden kooperieren mit den westlichen Staaten „in unterschiedlicher Weise“⁵⁰² was kausal „den radikalen Islamisten eine ideologische Angriffsfläche“⁵⁰³ bietet.

Die Industriestaaten haben auf die neuen Bedrohungen reagiert: die Vereinigten Staaten mit der „Nationalen Sicherheitsstrategie“ im September 2002 und die Europäische Union mit der „Europäischen Sicherheitsstrategie“ im Dezember 2003. *Die amerikanische Regierung* unter Präsident Bush kündigte einen Paradigmenwechsel an, denn „America is now

⁴⁹⁵ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 186.

⁴⁹⁶ Ebd., 187.

⁴⁹⁷ Ebd.

⁴⁹⁸ Ebd.

⁴⁹⁹ Ebd., 188.

⁵⁰⁰ Ebd.

⁵⁰¹ Ebd.

⁵⁰² Ebd., 189.

⁵⁰³ Ebd.

threatened less by conquering states than [...] by failing ones“.⁵⁰⁴ Die Problembewältigung ist sehr martialisch: präventive militärische Schläge gegen Staaten, die amerikanische Interessen und die Sicherheit amerikanischer Bürger gefährden. *Die Europäische Sicherheitsstrategie* mit dem Namen „A Secure Europe in a Better World“, die der Europäische Rat⁵⁰⁵ am 13. Dezember 2003 bei seiner Sitzung in Brüssel bestätigt hat, unterstreicht erstens die Gefährlichkeit der zerfallenden Staaten und ihre Potentialität, die regionale Stabilität und internationale Ordnung zu zerrütten. Das Dokument äußert zweitens die Befürchtungen, dass sich das Phänomen der zerfallenden Staaten mit dem transnationalen Terrorismus oder mit der Praxis der Proliferation von Massenvernichtungswaffen verbindet und so die Bedrohungen für die globale Politikgestaltung weiter vergrößert.⁵⁰⁶ Für die Europäische Sicherheitsstrategie aus dem Jahr 2003 sind die Hauptbedrohungen der europäischen und der internationalen Sicherheit und des Friedens folgende:

- Der Terrorismus, denn er „puts lives at risk; it imposes large costs; it seeks to undermine the openness and tolerance of our societies, and it poses a growing strategic threat to the whole of Europe.“ Terroristische Bewegungen „are well-resourced, connected by electronic networks, and are willing to use unlimited violence to cause massive casualties.“ Die europäischen Staaten sind

„both a target and a base for such terrorism: European countries are targets and have been attacked. Logistical bases for Al Qaeda cells have been uncovered in the UK, Italy, Germany, Spain and Belgium. Concerted European action is indispensable.“⁵⁰⁷

- Die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, denn sie

„is potentially the greatest threat to our security. [...] The most frightening scenario is one in which terrorist groups acquire weapons of mass destruction. In this event, a small group would be able to inflict damage on a scale previously possible only for States and armies.“⁵⁰⁸

- Die regionalen Konflikte in der Welt, denn sie „threaten regional stability. They destroy human lives and social and physical infrastructures; they threaten minorities, fundamental freedoms and human rights.“ Diese Konflikte können zu „extremism,

⁵⁰⁴ NSS, 2002, 1.

⁵⁰⁵ Gremium der Staats- und Regierungschefs der Mitglieder der Europäischen Union.

⁵⁰⁶ Europäische Sicherheitsstrategie vom Dezember 2003 „A Secure Europe in a Better World“. Webseite des Council of the European Union: <http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/78367.pdf> (Abruf am 1. August 2009). Hier: 6 f. (kurz: EES, 2003).

⁵⁰⁷ EES, 2003, 4.

⁵⁰⁸ Ebd., 3 f. (WMD = Weapons of Mass Destruction).

terrorism and state failure“ führen, sie bieten „opportunities for organised crime. Regional insecurity can fuel the demand for WMD.“⁵⁰⁹

- Das Scheitern von Staaten, denn „[b]ad governance – corruption, abuse of power, weak institutions and lack of accountability – and civil conflict corrode States from within. In some cases, this has brought about the collapse of State institutions.“ Beispiele sind Somalia, Liberia oder Afghanistan unter der Taliban-Herrschaft. Zugleich kann das Scheitern von Staaten „be associated with obvious threats, such as organised crime or terrorism. State failure is an alarming phenomenon that undermines global governance, and adds to regional instability.“⁵¹⁰

Mit den zerfallenden und/oder gescheiterten Staaten sind der (abhängig von der Propaganda der politischen und militärischen Entscheidungsträger) präventive oder präemptive Krieg gegen die „Schurkenstaaten“ und deren Proliferation von Massenvernichtungswaffen an die internationalen Terrornetzwerke sowie die militärische humanitäre Intervention in von brutalen „neuen“ Kriegen zerrütteten Staaten verknüpft – und dies sind die Risiken des 21. Jahrhunderts. Diese beiden Phänomene sind Gegenstand des vierten und fünften Kapitels meiner Dissertation. In den Abschnitten 3.3 und 3.4 skizziere ich zur Einführung detaillierter die beiden Triebfedern der Neudefinierung der Selbstverteidigung der Staaten hinsichtlich neuer Gefahren, die „more diverse, less visible and less predictable“⁵¹¹ sind, und der Neudefinierung der Begründung des Rechts der internationalen Gemeinschaft, in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates zu intervenieren: die Kooperation zwischen dem modernen Terrorismus und den „Schurkenstaaten“ und die „neuen“ Kriege.

Der transnationale Terrorismus des 21. Jahrhunderts unterscheidet sich vom klassischen „neuen“ Krieg, der die internationale Konfliktszene seit dem Ende des Ost-West-Konflikts dominiert und bei gravierenden humanitären Katastrophen in humanitären Militarismus der internationalen Gemeinschaft resultiert (oder sie dies nach den Gesetzen der Moralität zumindest zur Pflicht hätte). Die gefährliche Interaktion zwischen den terroristischen Netzwerken und „Schurkenstaaten“ initiiert keine humanitäre Intervention, sondern präemptive oder präventive Schläge gegen diese „Schurkenstaaten“. Beide Phänomene können ihre Wurzeln in zerfallender oder gescheiterter Staatlichkeit haben, nur sind die terroristischen Aktionen

⁵⁰⁹ EES, 2003, 4.

⁵¹⁰ Ebd.

⁵¹¹ Ebd., 3.

„eine Extremform der Privatisierung der Gewalt. Sie folgt allerdings nicht dem Gewinnprinzip oder dem Marktprinzip, sie dient nicht der persönlichen Bereicherung der Terroristen oder der Befriedigung ihrer privaten Hassgelüste, so sehr letzteres das Motiv der Attentäter und die Antriebskraft für ihre Taten ist.“⁵¹²

3.3 Der Terrorismus und die „Schurkenstaaten“⁵¹³

Die „National Security Strategy“ definiert die „Schurkenstaaten“ („rogue states“) als Staaten, die „brutalize their own people and squander their national resources for the personal gain of the rulers; no regard for international law, threaten their neighbors, and callously violate international treaties to which they are party“. Sie sind „determined to acquire weapons of mass destruction, along with the advanced military technology, to be used as threats or offensively to achieve the aggressive designs of these regimes“ und sie unterstützen den internationalen Terrorismus. Zugleich weisen sie die grundlegenden Werte menschlicher Gesellschaft und Zivilisation zurück und „hate the United States and everything for which it stands.“⁵¹⁴ Für Jacques Derrida ist der „Schurkenstaat“ oder „rogue state“⁵¹⁵ der Staat, der „seine Staatspflichten gegenüber der Weltgemeinschaft und die Verpflichtungen des Völkerrechts mißachtet“.⁵¹⁶ Für Robert S. Litwak ist der Begriff des „Schurkenstaates“ „an American political rubric without standing in international law that has gained currency since the end of the Cold War.“⁵¹⁷ In der amerikanischen Politik und im Diskurs der politischen Entscheidungsträger ist der Begriff des „Schurkenstaates“ seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts mit den nichtdemokratischen Regimes und ihrer Nichtrechtsstaatlichkeit verknüpft, d.h. mit der innenpolitischen Ordnung des Staates. In der Ära der Clinton-Administration in den Jahren 1993 bis 2001, d.h. nach dem Ende des Kalten Krieges und dem Kollaps der Sowjetunion, änderte sich jedoch die Konnotation und die Adressaten des Begriffes „Schurkenstaaten“ gehörten nun außenpolitisch, „vor

⁵¹² Beck: Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, 266 f.

⁵¹³ Zu den „Schurkenstaaten“, d.h. zu den Staaten, die die amerikanische Politik und die Rhetorik der Politiker mit dem Begriff „rogue regimes“ oder „rogue states“ illustrieren, Gründen dieser Kategorisierung und zukünftigen Szenarien der Außenpolitik dieser Staaten und der Politik der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber diesen Staaten vgl. Raymond Tanter: „Rogue Regimes: Terrorism and Proliferation“. New York: St. Martin's Griffin 1999.

⁵¹⁴ NSS, 2002, 14.

⁵¹⁵ Zwischen 1997 bis 2000 „taucht das Wort [rogue states, Anm. der Verfasserin] am häufigsten auf (in 31% der Reden Clintons, in 17 % der Reden Albrights), manchmal im Wechsel mit zwei oder drei Synonymen, *outcast*, *outlaw nation* oder *pariah state*. Reagan hatte den Terminus *outlaw* bevorzugt, George Bush hatte auch von *renegade* gesprochen.“ Jacques Derrida: „Schurken. Zwei Essays über die Vernunft“. Frankfurt am Main: Suhrkamp 2003, 135 (Hervorhebung im Original).

⁵¹⁶ Ebd., 11.

⁵¹⁷ Robert S. Litwak: „Rogue States and US Foreign Policy: Containment After the Cold War“. Washington, DC: Woodrow Wilson Center Press 2000, 3.

allem mit Verweis auf den bereits damals so genannten internationalen Terrorismus“, zu den relevanten Bedrohungen für den internationalen Frieden und die Sicherheit.⁵¹⁸

Nach John Rawls nehmen „Schurkenstaaten“ oder „outlaw states“ verschiedene Formen an – von Staaten ohne kleinste Spuren von Freiheit, Recht oder Gerechtigkeit und mit einem Staatsapparat, der nur auf Terror und Zwang orientiert ist, wie Deutschland in der Zeit des Nationalsozialismus, bis zu Staaten wie der Habsburger Monarchie oder dem monarchistischen Frankreich. Diese beiden Monarchien verbreiteten ihre religiösen oder politischen Standpunkte in Europa – und zwar mit dem Ziel, die besiegten Völker zu beherrschen und von ihrem Reichtum zu profitieren: „Sie hofften darauf, ihre Religion und Kultur zu verbreiten und strebten nach Herrschaft und Ehre, von Wohlstand und territorialer Ausbreitung ganz zu schweigen.“⁵¹⁹

Was klassifiziert die Literatur mit dem Begriff „Schurkenstaat“? Einen Staat, welcher zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen anstiftet, diese protegirt oder tätig toleriert und/oder weitere Staaten der internationalen Gemeinschaft unbegründet angreift. Liberale Staaten und Gesellschaften, d.h. „wohlgeordnete liberale und achtbare Völker“⁵²⁰, haben das Recht, diese „Schurkenstaaten“ anzugreifen, so John Rawls: „Ein Schurkenstaat, der diese Rechte [Menschenrechte; Anm. der Verfasserin] verletzt, muss verurteilt werden und kann in schwerwiegenden Fällen zwangsmäßigen Sanktionen und sogar Interventionen unterworfen werden.“⁵²¹ In diesem Sinne rechtfertigt in seinem Verständnis der Schutz der Menschenrechte in „Schurkenstaaten“ militärische Intervention gegen sie und gegen das völkerrechtliche Prinzip der Souveränität:

⁵¹⁸ Derrida: Schurken. Zwei Essays über die Vernunft, 134.

⁵¹⁹ John Rawls: „Das Recht der Völker“. Berlin/New York: Walter de Gruyter 2002, § 15, 15.1.

⁵²⁰ Ebd., § 10, 10.3.

⁵²¹ Ebd.

„Auch kann ein Volk sich nicht über seine Verurteilung durch die Weltgesellschaft beklagen, wenn seine heimischen Institutionen Menschenrechte oder die Rechte von Minderheiten in ihm verletzen. Das Recht eines Volkes auf Unabhängigkeit und Selbstbestimmung schützt es nicht vor einer solchen Verurteilung und in schwerwiegenden Fällen nicht einmal vor zwangsweisen Interventionen durch andere Völker.“⁵²²

Für die (gegenwärtige) amerikanische Regierung sind „Schurkenstaaten“ die Staaten, die den (internationalen) Terrorismus unterstützen, d.h. „states sponsors of terrorism“. Dies sind gegenwärtig Kuba, Iran, Sudan und Syrien.⁵²³ Für viele amerikanische Intellektuelle wie Noam Chomsky oder Robert S. Litwak sind jedoch die Vereinigten Staaten „[d]er perverseste und gewalttätigste, der destruktivste der *rogue states*“.⁵²⁴ Robert S. Litwak legt in seinem Buch „Rogue States and US Foreign Policy“ seinen Begriff des „Schurkenstaates“ dar: „A rogue State is whoever The United States says it is.“⁵²⁵ Für Jacques Derrida ist der politische und militärische Eifer der Amerikaner um universelle oder amerikanisierte Demokratie der Grund der negativen Wahrnehmung Amerikas.⁵²⁶ Diese Demokratie „verlangt [...] nach einer Supersouveränität“, die das Recht hat, im Namen dieser Universalität der demokratischen Staatsführung „schurkische“, nichtdemokratische Staaten „anzuprangern, sie der Rechtsverletzungen und Rechtsverstöße, der Perversionen und Verirrungen zu bezichtigen“. So haben im Sinne ihres Imperialismus die Vereinigten Staaten eigenmächtig das Recht konzipiert, indem sie „als Garanten des Völkerrechts auftreten und über Krieg, Polizeioperationen oder Friedenserhaltung beschließen“, nur „weil sie die Macht dazu haben“.⁵²⁷ Sie, die Vereinigten Staaten und ihre Verbündeten, seien „selbst zuallererst *rogue*

⁵²² Rawls: „Das Recht der Völker, § 4, 4.2. Er skizziert in der Fußnote zu seiner „Theorie des gerechten Krieges. Das Recht, Krieg zu führen“ (§ 13) „eine entwickelte Gesellschaft [...], die derjenigen der Azteken ähnelt. Obwohl sie für alle gesetzestreuenden Mitglieder der Gesellschaft der Völker harmlos ist, hält sie ihre eigenen unteren Klassen als Sklaven und die jüngeren Mitglieder stehen in den Tempeln für Menschenopfer zur Verfügung.“ Bei diesen Gesellschaften sei „eine gewaltsame Intervention erforderlich“. Wenn nämlich „die Vergehen gegen die Menschenrechte ungeheuerlich sind und die Gesellschaft nicht auf die Auferlegung von Sanktionen reagiert, wäre eine solche Intervention zur Verteidigung der Menschenrechte akzeptabel und erforderlich.“ Ebd., Fußnote 6, Teil III, 238 f. So ratifiziert John Rawls die Maßnahme des militärischen Eingreifens „als letztes Mittel [...] zur Unterbindung einer menschenverachtenden Innenpolitik“. Michael Becker/Johannes Schmidt/Reinhard Zintl: „Politische Philosophie“. Paderborn: Ferdinand Schöningh 2006, 364. Walter Pfannkuche sieht jedoch im Rawls'schen Interventionsrecht praktische Detailmängel: „Er übergeht die wichtige Frage, wer sich auf welche Weise ein Interventionsrecht zuschreiben kann. Genügt dazu das Urteil eines Staates oder einer Staatengruppe, die sich für hinreichend liberal hält, um über diese Dinge befinden zu können? Oder bedarf es der Zustimmung eines mehr supranationalen Gremiums? Und handelt es sich dabei nur um ein Recht, das man wahrnehmen kann oder auch nicht? Die beunruhigende Frage ist doch eher die, ob es auch eine Pflicht zu solchen humanitären Interventionen gibt. Und wenn ja, wer ist dann der Verpflichtete? Hier bleiben Rawls Reflexionen hinter dem in der politischen Praxis mittlerweile etablierten Problembestand und -bewußtsein weit zurück.“ Walter Pfannkuche: „Supranationale Gerechtigkeit“. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, 56: 1 (2002), 132-145. Hier: 136.

⁵²³ Website des amerikanischen Auswärtigen Amtes: <http://www.state.gov/s/ct/c14151.htm> (Abruf am 3. März 2009).

⁵²⁴ Derrida: Schurken. Zwei Essays über die Vernunft, 13 (Hervorhebung im Original).

⁵²⁵ Ebd., 136; zitiert nach Litwak: Rogue States and US Foreign Policy: Containment After the Cold War.

⁵²⁶ Derrida: Schurken. Zwei Essays über die Vernunft, 143.

⁵²⁷ Ebd.

States“, definiert Derrida.⁵²⁸ Für Noam Chomsky benutzen die Politiker den Begriff „Schurkenstaaten“ „zum einen propagandistisch, um ausgewählte Feinde zu kennzeichnen, zum anderen wörtlich, um damit Staaten zu beschreiben, die sich selbst an internationale Regeln und Abmachungen nicht gebunden fühlen.“⁵²⁹ Für ihn sind die mächtigsten Staaten, und hier sind die Vereinigten Staaten der Pionier, die Staaten, die keine internationalen Regeln und Verträge tolerieren, und so das Paradebeispiel der Schurkenstaaten.⁵³⁰

Für die Bush-Doktrin von der „präemptiven“ Kriegsführung wäre diese Kritik gewiss unerwünscht und unbegründet. Die Doktrin meinte dagegen, dass nicht die Präsenz der „Schurkenstaaten“ im internationalen System die Sicherheit der Vereinigten Staaten von Amerika und der (friedlichen) internationalen Staatengemeinschaft gefährden würde, sondern die Verbindung dieser „Schurkenstaaten“ mit dem internationalen Terrorismus. Die Bush-Regierung befürchtete nämlich die Proliferation von Massenvernichtungswaffen der „Schurkenstaaten“ in die Hände der Terroristen und ihrer Netzwerke wie al-Qaida. George W. Bush schilderte in seinen Ausführungen (die zur Doktrin avancierten) die beunruhigende Gefahr des irakischen Regimes Saddam Husseins für die Vereinigten Staaten von Amerika sowie für die „freie“ Welt, und er markierte so im Jahr 2002 die zukünftigen Rechtfertigungen der amerikanischen Invasion im Irak im Jahr 2003 – den Krieg gegen den Terror, d.h. gegen den Staat, der diesen Terror unterstützt:

⁵²⁸ Derrida: Schurken. Zwei Essays über die Vernunft, 144 (Hervorhebung im Original).

⁵²⁹ Noam Chomsky: „War Against People: Menschenrechte und Schurkenstaaten“. München/Zürich: Piper 2008³, 7.

⁵³⁰ Ebd. Nach dem Mauerfall in Berlin im November 1989 haben die amerikanischen Präsidenten ihre aggressive Außenpolitik unter dem Deckmantel des „neuen Humanismus“ bzw. ihres „historischen Auftrag[s] [...] den leidenden Völkern überall auf der Welt Gerechtigkeit und Freiheit zu bringen und die Menschenrechte zu verteidigen, wenn nötig, mit Gewalt – woran sie während der Jahre des Kalten Krieges gehindert worden waren“, nur verschleiert, so der Autor. Ebd., 61. Seit dem Kollaps der Sowjetunion hätten die Amerikaner in den außenpolitischen Strategien „keine Hemmungen mehr [...], denn die Russen würden nicht mehr, wie zuvor, in einem anderen Teil der Welt darauf reagieren.“ Ebd., 69.

„It [der Irak; Anm. der Verfasserin] is seeking nuclear weapons. It has given shelter and support to terrorism, and practices terror against its own people. The entire world has witnessed Iraq's eleven-year history of defiance, deception and bad faith. [...] We agree that the Iraqi dictator must not be permitted to threaten America and the world with horrible poisons and diseases and gases and atomic weapons. [...] While there are many dangers in the world, the threat from Iraq stands alone – because it gathers the most serious dangers of our age in one place. Iraq's weapons of mass destruction are controlled by a murderous tyrant who has already used chemical weapons to kill thousands of people. This same tyrant has tried to dominate the Middle East, has invaded and brutally occupied a small neighbor, has struck other nations without warning, and holds an unrelenting hostility toward the United States. [...] We know that Iraq and the al Qaeda terrorist network share a common enemy – the United States of America. [...] Iraq could decide on any given day to provide a biological or chemical weapon to a terrorist group or individual terrorists. Alliance with terrorists could allow the Iraqi regime to attack America without leaving any fingerprints.“⁵³¹

Die Zeit sei reif für das Entschärfen des dämonischen Diktators, rief Bush, und dieses sei die *höchste* Pflicht des amerikanischen Volkes und seiner Truppen – die Rettung des Friedens der Menschheit, und zwar *noch bevor die Gefahr so gravierend ist, dass sie die Potentialität der Verteidigung ganz eliminieren kann*: „The time for denying, deceiving, and delaying has come to an end. Saddam Hussein must disarm himself – or, for the sake of peace, we will lead a coalition to disarm him“, denn „danger is already significant, and it only grows worse with time.“⁵³²

3.3.1 Der Terrorismus – eine Begriffsklärung⁵³³

3.3.1.1 Ein Begriff und seine Geschichte

Der amerikanische Experte für Terrorismus Bruce Hoffman notiert zentrale Eigenschaften des Terrorismus: Er hat politische Ziele und Motive, seine physische Gewalt hat primär psychologische Effekte, seine Gruppen sind in konspirativen Terrorzellen mit oder ohne Kommandoketten organisiert und diese Gewalt praktizieren Gruppen/Täter, die nichtstaatliche oder substaatliche Akteure sind.⁵³⁴ Im Sinne dieser Eigenschaften ist der Terrorismus „bewusste Erzeugung und Ausbeutung von Angst durch Gewalt oder die Drohung mit Ge-

⁵³¹ „President Bush Outlines Iraqi Threat“. Remarks by the President on Iraq, October 7, 2002. Webseite des Weißen Hauses unter Präsident George W. Bush: <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2002/10/20021007-8.html> (Abruf am 15. Mai 2009).

⁵³² Ebd.

⁵³³ Für eine detaillierte Darlegung der Historie des Terrorismus vgl. Caleb Carr: „Terrorismus – die sinnlose Gewalt: Historische Wurzeln und Möglichkeiten der Bekämpfung“. München: Heyne 2002.

⁵³⁴ Bruce Hoffman: „Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt“. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag 2008, 79 f.

walt zum Zweck der Erreichung politischer Veränderungen“.⁵³⁵ Im Bericht der „Policy Working Group on the United Nations and Terrorism“⁵³⁶ aus dem Jahr 2002 ist der Terrorismus „essentially a political act. It is meant to inflict dramatic and deadly injury on civilians and to create an atmosphere of fear, generally for a political or ideological (whether secular or religious) purpose. Terrorism is a criminal act, but it is more than mere criminality.“⁵³⁷ Der Terrorismus ist die „Gewaltstrategie nichtstaatlicher Akteure, die aus dem Untergrund agieren und systematisch versuchen, eine Gesellschaft oder bestimmte Gruppen in Panik und Schrecken zu versetzen, um nach eigener Aussage politische Ziele durchzusetzen.“⁵³⁸

Die Terroristen oder Terrorgruppen sind jene Personen/Personengruppen, die „sich beim Einsatz von Gewalt in signifikanter Weise terroristischer Mittel und Taktiken bedienen“.⁵³⁹ Diese Begriffsbestimmung grenzt sie gegenüber Tätern ein,

„die entweder mit ihren Aktionen kein politisches Ziel verfolgen (z.B. Amokläufer, Serienmörder, Auftragskiller) oder aber mit Hilfe einer einzigen Tat versuchen, politische Verhältnisse zu ändern, ohne gleichzeitig die Gesellschaft in Panik versetzen zu wollen (z.B. ‚Tyrrannenmord‘)“.⁵⁴⁰

Zugleich unterscheiden sich die terroristischen Gewalttaten von staatlich organisierten

„Verbrechen an der Zivilbevölkerung insgesamt oder an einzelnen Personen, die in der politikwissenschaftlichen, völker- bzw. strafrechtlichen Terminologie üblicherweise unter Begriffen wie Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Genozid, Folter, extralegale Tötung oder politischer Mord firmieren.“⁵⁴¹

Die Geburtsstunde des Begriffes Terrorismus ist die Französische Revolution. Im Gegensatz zum gegenwärtigen Verständnis hatte der Begriff in den Zeiten der Revolution „einen

⁵³⁵ Hoffman: „Terrorismus – der unerklärte Krieg, 80.

⁵³⁶ Das Ziel der internationalen Expertengruppe ist im 4. Punkt des Berichts beschrieben: „The Group determined that its report should place the role of the United Nations in the struggle against terrorism in context, prioritize the Organization’s activities regarding the issue, and contain a set of specific recommendations on how the United Nations system might function more coherently and effectively in this very complex field.“ Policy Working Group on the United Nations and Terrorism (Annex to A/57/273-S/2002/875). Webseite der [globalsecurity.org](http://www.globalsecurity.org): <http://www.globalsecurity.org/security/library/report/2002/un-wrkgng-grp-terrorism-intro.htm> (Abruf am 11. April 2009).

⁵³⁷ Policy Working Group on the United Nations and Terrorism, Paragraph 13 (Abruf am 11. April 2009).

⁵³⁸ Schneekener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 21.

⁵³⁹ Ebd.

⁵⁴⁰ Ebd.

⁵⁴¹ Ebd.

entscheidenden *positiven* Beiklang.⁵⁴² Das *régime de la terreur* der Jahre 1793 und 1794 „wurde als ein Instrument zur Durchsetzung von Ordnung errichtet anlässlich der vorübergehenden anarchischen Periode der Unruhen und Aufstände, die auf die Erhebung von 1789 folgten.“⁵⁴³ Den Terror dieser beiden Jahre schildert man zutreffend als ein Instrument des revolutionären Staates und nicht als Waffe der nichtstaatlichen Akteure gegen den souveränen Staat wie in der gegenwärtigen Politik. Jedoch prägen den Terror der Französischen Revolution und den Terrorismus des 21. Jahrhunderts nicht nur inhaltliche Unterschiede, denn der Terrorismus der Französischen Revolution und der gegenwärtige internationale Terrorismus sind beide sehr organisiert und systematisch in ihren Präparationen und in der Wahl ihrer Ziele. Beide dienen der zwingend notwendigen Erschaffung einer „besseren“ Gesellschaft. Der

„Terrorismus‘ der Französischen Revolution [hatte] zumindest zwei Schlüsseigenschaften mit seiner modernen Variante gemeinsam. Erstens war das *régime de la terreur* weder ziellos noch blind, wie man es dem Terrorismus heute so oft unterstellt, sondern es war vielmehr organisiert, zielbewusst und systematisch. Zweitens bestand sein Ziel und seine Rechtfertigung – wie beim gegenwärtigen Terrorismus – in der Schaffung einer ‚neuen und besseren Gesellschaft‘ anstelle eines ganz und gar korrupten und undemokratischen politischen Systems.“⁵⁴⁴

Das 19. Jahrhundert prägten universalistische Ideologien wie der Kommunismus und der Nationalismus, und dieses hat gewiss die Formen des Terrorismus und seine Akteure stark beeinflusst. Die (politischen) Terroristen des 19. Jahrhunderts nennt man radikale Nationalisten und Revolutionäre – wie die irischen Terrororganisationen, die gegen das britische Imperium für die Irische Republik kämpf(t)en.⁵⁴⁵ Die Revolutionäre nagten an europäischen Reichen der Habsburger oder der Osmanen, wie z.B. die Organisation „Mlada Bosna“, die sich in Bosnien und Herzegowina gegen die habsburgische Oberhoheit wandte.⁵⁴⁶ Dagegen kämpften anarchistische Bewegungen für herrschaftsfreie Gesellschaften, wie z.B. die russische terroristische Bewegung „Narodnaja Wolja“ (sie ermordete 1881 den russischen Zaren Alexander II.): „Zum Zweck der größtmöglichen Freiheit für das Indivi-

⁵⁴² Hoffman: Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, 23 (Hervorhebung im Original).

⁵⁴³ Ebd., 23 f.; vgl. Adrian Guelke: „The Age of Terrorism and the International Political System“. London/New York: I.B. Tauris Publishers 1998, 3.

⁵⁴⁴ Hoffman: Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, 24 f. (Hervorhebung im Original).

⁵⁴⁵ Ebd., 31 ff.

⁵⁴⁶ Ebd., 36 ff.

duum sollen staatliche und kirchliche Institutionen mit ihren Regelwerken und Machtapparaten aufgelöst werden.“⁵⁴⁷

In den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts änderte der Terrorismus dann sein Gesicht, denn nun transformiert er sein Wesen und sein Wirken zum Instrument der totalitären Staaten und ihrer Diktatoren zur Unterdrückung politischer Gegner und zur Kontrolle der Massen:

„In Deutschland war die Übernahme des höchsten politischen Amtes durch Hitler wie auch in Italien durch Mussolini jeweils stark von der ‚Straße‘ bestimmt worden – also von der Mobilisierung und dem Einsatz von Schlägerbanden in braunen oder schwarzen Hemden, um politische Gegner zu stören und einzuschüchtern und andere Sündenböcke zwecks öffentlicher Demütigung und späterer ‚Erledigung‘ aufzustöbern.“⁵⁴⁸

Nach dem Zweiten Weltkrieg triumphierte dann wieder der revolutionäre Beiklang des Terrorismus angesichts der nationalistischen und antikolonialistischen Befreiungskriege gegen europäische Imperien. Diese Phase gilt als Geburtsstunde des Begriffes „Freiheitskämpfer“, um den Unterschied zwischen dem Terrorismus und dem Freiheitskampf gegen koloniale Unterdrückung zu markieren. Der Begriff des Freiheitskämpfers und seine Internationalisierung sind das „Ergebnis der politischen Anerkennung, die die internationale Gemeinschaft (deren Sympathie und Unterstützung von vielen dieser Bewegungen aktiv gepflegt wurde) den Kämpfen für die nationale Befreiung und die Selbstbestimmung zukommen ließ“.⁵⁴⁹

In den späten 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts beinhaltet der Begriff des Terrorismus neben revolutionären Bewegungen gegen Kolonialmächte „auch nationalistische und separatistische Gruppen außerhalb kolonialer oder neokolonialer Strukturen“, wie z.B. die Palästinensische Befreiungsorganisation PLO („Palestine Liberation Organization“), die Québécoiser separatistische Organisation FLQ („Front de libération du Québec“ – Front für die Befreiung Québecs) oder die baskische ETA („Euskadi Ta Askatasuna“ – Baskenland und Freiheit).⁵⁵⁰ Gruppen und Bewegungen mit ideologischen Motiven (die radikale Linke) sind z.B. die „Rote Armee Fraktion“ (RAF) in Deutschland oder die Roten Brigaden („Brigate Rosse“) in Italien. Diesen beiden Gruppierungen „geht bzw. ging es um die Veränderung einer nationalen Ordnung – sei es die Schaffung eines eigenen Staates, sei es

⁵⁴⁷ Johannes Dillinger: „Terrorismus: Wissen was stimmt“. Freiburg u.a.: Herder 2008.

⁵⁴⁸ Hoffman: Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, 40.

⁵⁴⁹ Ebd., 44.

⁵⁵⁰ Ebd.

das Ende von Fremdherrschaft, sei es eine veränderte Staats- und Regierungsform (Anarchismus, Sozialismus, Rechtsdiktatur, Gottesstaat etc.).⁵⁵¹

Mit der palästinensischen PLO sind dagegen die Internationalisierung des Terrorismus und seine moderne, die transnational operierende und streng gegen die Zivilisten orientierte Form verknüpft. Die Geburtsstunde des *modernen international operierenden Terrorismus* ist der

„22. Juli 1968. An jenem Tage kidnapten drei bewaffnete palästinensische Terroristen der Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP) (eine der sechs Gruppen, die damals gemeinsam die Palästinensische Befreiungsfront [PLO] bildeten) ein israelisches El-Al-Verkehrsflugzeug auf dem Weg von Rom nach Tel Aviv.“⁵⁵²

Diese Flugzeugentführung sendete ein klares politisches Signal der palästinensischen Terroristen an den israelischen Staat. Die Entführer bezweckten mit ihrer Aktion erstens den Austausch der Geiseln im Flugzeug gegen die in Israel inhaftierten palästinensischen Terroristen. Zweitens planten die Terroristen sorgfältig, das Flugzeug der israelischen staatlichen Luftfahrtlinie zu entführen und so *symbolisch* den israelischen Staat anzugreifen. Drittens zwangen die Entführer den israelischen Staat/die Regierung, mit ihnen zu verhandeln, und so ihre Lage des nichtstaatlichen, subversiven Akteurs in die De-facto-Vertretung des palästinensischen Volkes in Israel umzufunktionieren. Und viertens internationalisierte diese Flugzeugentführung den Terrorismus, denn diese spektakuläre Tat gegen Zivilisten führte zu einer sensationellen Medienpräsenz der Entführer, ihrer Organisation und ihrer Ziele.⁵⁵³

Mit dieser Entführung des Flugzeugs der israelischen Fluggesellschaft am 22. Juli 1968 veränderte sich demnach das Gesicht des Terrorismus drastisch. Der Erfolg der PLO in der Sensibilisierung der Weltöffentlichkeit für ihr Leiden unter der israelisch-jüdischen Flagge diente als Muster „für ähnlich entrechtete ethnische und nationale Minderheitsgruppen überall auf der Welt“⁵⁵⁴ und für eine *neue* Methodik der terroristischen Operationen, „die in anderen als ihren eigenen Ländern durchgeführt wurden und in die Angehörige fremder Staaten direkt verwickelt waren“.⁵⁵⁵

⁵⁵¹ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 40.

⁵⁵² Hoffman: Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, 110; vgl. Guelke: The Age of Terrorism and the International Political System, 54.

⁵⁵³ Hoffman: Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, 110 f.

⁵⁵⁴ Ebd., 112.

⁵⁵⁵ Ebd.

„Zum ersten Mal begannen Terroristen, regelmäßig von einem Land zum anderen zu reisen, um Angriffe durchzuführen. Und sie fingen damit an, beliebige Menschen aus dritten (unbeteiligten) Ländern als Opfer auszuwählen, die wenig, wenn überhaupt etwas, mit der Sache oder den von Terroristen beklagten Missständen zu tun hatten.“⁵⁵⁶

Vor dieser Flugzeugentführung zielte die politische Gewalt der Terrorgruppen des 20. Jahrhunderts gegen Personen im Inland (Heimat der Terroristen), die zugleich „Repräsentanten“ des Systems sind: „Typischerweise zählen dazu Politiker, hohe Beamte, Diplomaten, Militärs, Polizisten, Richter, Unternehmer oder auch führende Wissenschaftler.“⁵⁵⁷

Diese Veränderlichkeit des Terrorismus in der Geschichte, die ich dargestellt habe, und seine verschiedenen Formen – Staatsterrorismus, politischer Terrorismus, ethnischer Terrorismus, anarchistischer (antistaatlicher) Terrorismus oder religiöser Terrorismus⁵⁵⁸ – erschweren seine einheitliche Definition. „[T]o formulate a definition that covers all kinds of terrorism“⁵⁵⁹ ist schier utopisch und die Autoren Alex P. Schmid und Albert J. Jongman zählen sogar 109 unterschiedliche Definitionen von Terrorismus.⁵⁶⁰

3.3.1.2 Die Hauptformen des Terrorismus⁵⁶¹

Bei den Motiven unterscheidet Peter Waldmann zwischen folgenden vier Hauptformen des Terrorismus: dem sozialrevolutionären Terrorismus, dem ethnisch-nationalistischen Terrorismus, dem religiösen Terrorismus und dem vigilantistischen Terrorismus:

- Der sozialrevolutionäre Terrorismus, wie z.B. der der deutschen „Rote Armee Fraktion“ (RAF)

Gegründet in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts zielten die verübten Anschläge dieser Form des Terrorismus auf substanzielle „Umwälzungen der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse, vor allem in den hochindustrialisierten Ländern“.⁵⁶² Zum Zweck dieser sozialrevolutionären terroristischen Bewegungen gehörten tiefgreifende politische, wirtschaftliche

⁵⁵⁶ Hoffman: Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, 111.

⁵⁵⁷ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 41.

⁵⁵⁸ Wim Smit: Beyond Paralyzing Fear and Blind Violence. Terrorism, Counter-Terrorism and the Violation of Human and Civil Rights. In: Wim Smit (ed.): „Just War and Terrorism: The End of the Just War Concept?“ Leuven/Dudley, MA: Peeters 2005, 107-164. Hier: 126.

⁵⁵⁹ Ebd.

⁵⁶⁰ Ebd., 124: vgl. Alex P. Schmid/Albert J. Jongman: „Political Terrorism: A New Guide to Actors, Authors, Concepts, Data Bases, Theories, & Literature“. New Brunswick, NJ/London: Transaction Publishers 2008³, 5 f.

⁵⁶¹ Vgl. zur Einführung: Wilhelm Dietl/Kai Hirschmann/Rolf Tophoven (Hrsg.): „Das Terrorismus-Lexikon: Täter, Opfer, Hintergründe“. Frankfurt am Main: Eichborn AG, 2006; Walter Laquer: „Die globale Bedrohung: Neue Gefahren des Terrorismus“. München: Econ Taschenbuch 2001.

⁵⁶² Peter Waldmann: Terrorismus. In: Dieter Nohlen (Hrsg.): „Kleines Lexikon der Politik“. München: C.H. Beck 2003³, 523-528. Hier: 524.

und gesellschaftliche Veränderungen. Ihre terroristischen Angriffe „zielen in der Regel darauf ab [...] eine Revolution des Volkes, bzw. einen ‚Volkskrieg‘, zu initiieren und in Gang zu bringen, das heißt, sie richten sich an breite Teile der Bevölkerung als ihr ‚revolutionäres Subjekt‘⁵⁶³, die es zu mobilisieren hieß. Die RAF-Terroristen haben ihre Angriffe auf Repräsentanten des deutschen Staates als „Kampf gegen ein imperialistisches Weltsystem, das die sogenannten Entwicklungsländer ausbeutete“⁵⁶⁴ verstanden. Ihr Ziel war es, die aggressive Politik des Westens gegen die Entwicklungsländer zurück in die westlichen Staaten zu tragen.⁵⁶⁵ Ihre Ziele realisierten sie jedoch nie, und mit dem Kollaps der Sowjetunion im Jahr 1989/90 „büßten sie [...] jegliche Bedeutung ein.“⁵⁶⁶

- Der ethnisch-nationalistische Terrorismus, wie z.B. der der Basken oder Nordiren
Hinter dieser noch gegenwärtig aktiven Form des Terrorismus und terroristischer Bewegungen

„stehen militante Organisationen von Minderheitspopulationen, die sich oft durch eine eigene Tradition und Sprache, vor allem jedoch durch ein spezifisches Identitätsbewusstsein, das mit dem Anspruch auf ein bestimmtes Gebiet gekoppelt ist, von der jeweiligen Mehrheitsbevölkerung des betreffenden Nationalstaates abheben.“⁵⁶⁷

Für Ulrich Beck ist diese Form des Terrorismus der „alte“ Terrorismus im Unterschied zum „transnationalen Terrorismus à la Al Qaida“.⁵⁶⁸ Er ist national oder ethnisch motiviert und „auf die Gründung eines eigenen nationalen oder ethnischen Staates gerichtet (so ist sein Erfolg definiert).“⁵⁶⁹ Das Ziel der ethnisch-nationalistischen Terrorbewegungen ist die „Befreiung einer (ethnischen oder nationalen) Bevölkerungsgruppe von Fremdherrschaft und Unterdrückung“.⁵⁷⁰ Die Mitglieder dieser Bewegungen „betrachten sich dabei als Repräsentanten der eigenen nationalen Gemeinschaft, die sie verteidigen und für deren Rechte sie kämpfen.“⁵⁷¹

⁵⁶³ Stefan Malthaner: Terroristische Bewegungen und ihre Bezugsgruppen. Anvisierte Sympathisanten und tatsächliche Unterstützer. In: Peter Waldmann (Hrsg.): „Determinanten des Terrorismus“. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2005, 85-138. Hier: 99.

⁵⁶⁴ Dillinger: Terrorismus: Wissen was stimmt, 45.

⁵⁶⁵ Ebd.

⁵⁶⁶ Waldmann: Terrorismus, 524.

⁵⁶⁷ Ebd.

⁵⁶⁸ Beck: Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, 267.

⁵⁶⁹ Ebd.

⁵⁷⁰ Malthaner: Terroristische Bewegungen und ihre Bezugsgruppen. Anvisierte Sympathisanten und tatsächliche Unterstützer, 92.

⁵⁷¹ Ebd.

Beispiele wie das von Nelson Mandela und seiner Partei bestätigen, dass in manchen Fällen „die Terrorreliten von heute“ die Regierungsmitglieder oder Staatsoberhäupter „von morgen“ sind.⁵⁷²

- Der religiöse Terrorismus, wie der von al-Qaida oder der japanischen Aum-Sekte
Der religiöse Terrorismus umfasst terroristische Aktionen im religiösen Kontext, d.h. terroristische Aktionen mit religiösem Impetus. Religiös motivierte Terroristen „haben eine stark religiös ausgerichtete Agenda (z.B. Errichtung eines Gottesstaates, Einführung bestimmter Gebote)“ oder sie können „einen deutlichen Jenseitsbezug aufweisen (z.B. Erlösung durch Gewalttaten, Eingang ins ‚Paradies‘)“.⁵⁷³ So ist der „Ausgangspunkt der Motivation und Zielsetzung [...] religiöser Terroristen allgemein [...] eine wahrgenommene Bedrohung des Glaubens und der religiösen Gemeinschaft“.⁵⁷⁴ Für Johannes Dillinger ist die Motivation des religiösen Terrorismus, d.h. des religiös-fundamentalistisch motivierten Terrorismus, die „Anpassung der Ordnungssysteme von Staat und Gesellschaft“, und zwar an „religiöse begründete Konzepte“ der Terroristen.⁵⁷⁵ Vom Standpunkt der Terroristen bedrohen äußere Feinde ihre Religion und Glaubensgemeinschaft oftmals in Form einer umfassenden Verschwörung feindlicher Mächte wie z.B. durch den Welt-Zionismus⁵⁷⁶. Zugleich würde sich ihre Glaubensgemeinschaft „beeinflusst durch verderbliche Einflüsse von außen, zunehmend vom wahren Glauben“⁵⁷⁷ loslösen, befürchten die religiösen Terroristen. Zum Schutz ihres Glaubens, zur „Rückkehr zur Religion“⁵⁷⁸ bekämpfen sie ihre Feinde im Glauben „an einen göttlichen Befehl oder an eine heilige Notwendigkeit“.⁵⁷⁹ Bei ihnen spielen geistliche, sehr charismatische Führer und Gelehrte „eine zentrale Rolle. Sie sind für die Ideologieproduktion, für die Einhaltung von Regeln und für die persönliche Bindung von Mitgliedern von wesentlicher Bedeutung.“⁵⁸⁰

Bruce Hoffman konstatiert, dass sich die Zahl der religiös-terroristischen Gruppierungen seit dem Jahr 1992 erhöht habe und dass im Gegensatz dazu die ethnonationalistischen und/oder separatistischen Terrorgruppen in ihrer Zahl seit dem Ende des Kalten Krieges

⁵⁷² Beck: Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, 267; vgl. Virginia Held: „Legitimate Authority in Non-state Groups Using Violence“. In: Journal of Social Philosophy, 36: 2 (Summer 2005), 175-193. Hier: 175; vgl. Guelke: The Age of Terrorism and the International Political System, 9 f.

⁵⁷³ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 28.

⁵⁷⁴ Malthaner: Terroristische Bewegungen und ihre Bezugsgruppen. Anvisierte Sympathisanten und tatsächliche Unterstützer, 108.

⁵⁷⁵ Dillinger: Terrorismus: Wissen was stimmt, 47.

⁵⁷⁶ Malthaner: Terroristische Bewegungen und ihre Bezugsgruppen. Anvisierte Sympathisanten und tatsächliche Unterstützer, 108.

⁵⁷⁷ Ebd.

⁵⁷⁸ Ebd.

⁵⁷⁹ Ebd., 107.

⁵⁸⁰ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 28.

sinken. Die Gründe sind die zahlreichen „neuen“ Bürgerkriege zwischen verschiedenen ethnischen oder religiösen Bevölkerungsgruppen wie in Bosnien-Herzegowina oder Tschetschenien, wo die Mitglieder der Terrororganisationen an der Heimatfront kämpfen „und infolgedessen nur noch wenig Zeit und Energie dafür übrig haben, auf dem Gebiet des internationalen Terrorismus aktiv zu werden.“⁵⁸¹ Außerdem scheint es plausibel zu sein, dass nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der bipolaren Teilung der Welt zahlreiche neue Staaten/Nationen „ihre Souveränität und schnelle Aufnahme in die internationale Gemeinschaft“ gewonnen haben, so dass „nicht so häufig auf den internationalen Terrorismus zurückgegriffen werden musste, um Anerkennung für die eigenen, auf Unabhängigkeit gerichteten Forderungen zu finden.“⁵⁸² Bei dem religiös motivierten Terrorismus ist die Situation diametral gegensätzlich. Seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts gewinnen der religiöse Terrorismus und seine Akteure immer mehr an Signifikanz. Die Sekten oder fundamentalistische Strömungen der großen Weltreligionen erschütterten die Staaten der Weltgemeinschaft mit ihren Terrortaten: der Nervengasangriff im März des Jahres 1995 auf das U-Bahn Netz in Tokio der fundamentalistischen japanischen Aum-Sekte, der Terrorismus der radikal-islamischen Organisationen⁵⁸³ der palästinensischen Hamas, der libanesischen Hisbollah und der transnationalen Netzwerke wie al-Qaida (z.B. Sprengstoffanschläge im August des Jahres 1998 gegen die amerikanische Botschaft in Nairobi und Daressalam), der Terrorismus der antisemitischen rassistischen Bewegungen, z.B. der Anschlag in Oklahoma City im Jahr 1995 gegen das Murrah Federal Building mit dem Sitz verschiedener Regierungsbehörden in Oklahoma City oder die Ermordung des israelischen Premierminister Yitzhak Rabin im Jahr 1995 durch einen jüdischen religiösen Fundamentalisten.⁵⁸⁴ Die religiös motivierten Terroristen „orakeln“ in ihrer Gewalt einen sakralen Akt, die Realisierung der vom Schöpfer delegierten heiligen Pflicht. Die Gewalt gegen ihre Feinde, zivile wie militärische Personen und Objekte, ist in ihrem Verständnis nicht nur moralisch gerechtfertigt, sondern sogar ein zwingend notwendiges Mittel zur Realisierung ihrer heiligen Ziele: „Religion – übermittelt durch geistliche Autoritäten, die den Anspruch haben, für das Göttliche zu sprechen, dient daher als Mittel zur Erklärung aktueller Ereignisse und als Legitimationsgrundlage für die Rechtfertigung von Gewalt.“⁵⁸⁵

⁵⁸¹ Hoffman: Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, 143.

⁵⁸² Ebd.

⁵⁸³ Peter Waldmann trägt die Gründe für die Renaissance des islamischen Extremismus in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts vor: die mangelnde Modernisierung (gesellschaftliche Unterschiede und Missstände), die Staatskrise (Vetternwirtschaft und Korruption der Staatsbürokratie) und die neokoloniale Situation (Konservierung von kolonialen Verwaltungsstrukturen, z.B. der französischen Sprache in Algerien). Peter Waldmann: „Terrorismus: Provokation der Macht“. München: Gerling Akademie Verlag 1998, 109 ff.

⁵⁸⁴ Hoffman: Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, 145 ff.

⁵⁸⁵ Ebd., 148.

Der Unterschied zwischen dem „weltlichen“ und dem „religiösen“ Terrorismus besteht darin, dass sich die Mitglieder der *nichtreligiösen terroristischen Gruppierungen* als Teil des politischen oder gesellschaftlichen Systems, das sie korrigieren möchten, identifizieren und nicht mechanisch die zivilen Mitglieder des „fehlerhaften“ Systems, d.h. die zivile Bevölkerung, zu ihren Feinden zählen, sondern nur die politischen und militärischen Entscheidungsträger dieses Systems. Dagegen möchten die Mitglieder der *religiösen terroristischen Organisationen* dieses System gänzlich vernichten, denn sie identifizieren sich nicht mit der gegebenen gesellschaftlichen und politischen Ordnung im System. Die Mitglieder dieser Ordnung sind ihre Feinde, da sie nicht zu ihrer Religionsgemeinschaft gehören und automatisch gegen ihr (höheres) Wertesystem agieren. Und gerade dieses

„Gefühl der Entfremdung befähigt sie auch dazu, weit zerstörerischere und tödlichere Arten von Terror in Betracht zu ziehen als weltlich ausgerichtete Terroristen und in der Tat eine weit offenere Kategorie von ‚Feinden‘ zum Ziel ihrer Angriffe zu machen, nämlich jeden, der nicht zur Religion oder religiösen Sekte der jeweiligen Terroristen gehört.“⁵⁸⁶

- Der vigilantistische Terrorismus

Für Peter Waldmann ist der vigilantistische Terrorismus „eine Mischform von ‚Terror‘ (von oben) und ‚Terrorismus‘ (von unten).“⁵⁸⁷ Die vigilantistischen Terrorakte zielen nicht gegen die staatliche Autorität. Im Gegenteil: Der vigilantistische Terrorismus „will diese [...] stärken. Allerdings auf eine spezifische Art und Weise, nämlich indem er die Gesetze verletzt, auf denen staatl. Autorität und Ordnung beruhen.“⁵⁸⁸ Beispiele sind die Ku-Klux-Klan-Bewegungen in den Vereinigten Staaten von Amerika, die „parapolizeilichen und paramilitärischen Todesschwadronen in einigen lateinamerikanischen Staaten (etwa in Kolumbien oder Guatemala), aber auch die neuen Formen des aggressiven Rechtsextremismus in der BRD.“⁵⁸⁹ Den rechtsextremen Terrorismus z.B. zeichnen „Antisemitismus, Rassismus und Militarismus“⁵⁹⁰ aus; er richtet sich mit seinem Terror „gegen den anonymen Staat und die dekadente Gesellschaft sowie ihre kapitalistischen bzw. jüdischen Herren“⁵⁹¹ mit dem Ziel der Errichtung „einer völkisch-rassisch umschriebenen Gemeinschaft.“⁵⁹²

⁵⁸⁶ Hoffman: Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, 149.

⁵⁸⁷ Waldmann: Terrorismus, 525.

⁵⁸⁸ Ebd.

⁵⁸⁹ Ebd.

⁵⁹⁰ Dillinger: Terrorismus: Wissen was stimmt, 39 f.

⁵⁹¹ Ebd., 40.

⁵⁹² Ebd.

3.3.1.3 Die Haupteigenschaften des modernen transnationalen Terrorismus

Für Ulrich Beck ist die Haupteigenschaft des Terroristen seine Entortung. Er operiert international, er hat zwar eine Basis (meistens reserviert für die Führungspersönlichkeiten, die sich aufgrund ihrer Medienpräsenz und des Kopfgeldes nationaler Regierungen verstecken), ist jedoch trotzdem fähig, international zu reisen und von dort seine terroristischen Aktionen zu organisieren und zu koordinieren, denn die „Armee“ der terroristischen Organisationen ist in ihrem Kern eine international stationierte Gruppe von Männern und Frauen. Doch wie bekämpft man den Feind, den man nicht lokalisieren kann, von dem man eigentlich nicht weiß, dass er Angriffe plant? Er lebt unter uns, perfekt getarnt in der Anonymität der Großstadt:

„Die Tätergruppen und ihre ‚Hintermänner‘ sind weder territorial noch staatlich fixiert und motiviert, sie kämpfen nicht für einen eigenen Staat – nicht zuletzt deswegen *versagen* die Kontrollmittel des Welthegemons. Denn die Macht des Staates nach innen wie nach außen beruht auf der Logik der Abschreckung, die wiederum auf der Todesdrohung und Todesfurcht beruht. Diese Art von Terroristen aber kann man nicht abschrecken: Soll man Selbstmördern mit dem Tode drohen? Der Einsatz staatlicher Machtmittel setzt die Verfügung über ein Territorium oder die Eroberung eines solchen voraus. Dieser Terroristentypus verfügt über *kein* Territorium, ist auch nicht, wie der Staat, in einem solchen verwurzelt, also staatsfrei, demnach überall und nirgends präsent – ein schlechter Ansatzpunkt für militärische Abschreckung und Interventionen.“⁵⁹³

Die höchste Geheimhaltung ihrer Pläne und Akteure garantieren die terroristischen Gruppierungen durch ihre Zellenstruktur (wie z.B. „die kämpfenden Einheiten der Hamas“ oder al-Qaida).⁵⁹⁴ Zur Beschaffung von Waffen und Geld ist der Terrorismus in die Wege der organisierten Kriminalität inkorporiert. Der globalisierte Terrorismus mischt im Waffenhandel, Rauschgifthandel, in der Geldwäsche oder im „Handel“ mit Entführungsoptionen⁵⁹⁵ mit.

Zugleich ist der Terrorismus eine sehr preiswerte Kampfstrategie. Dillinger bestätigt: „Der Bombenanschlag von Bali 2002 kostete etwa 35 000 Euro, die Anschläge vom 11. September dürften kaum 500 000 Euro gekostet haben.“⁵⁹⁶ Dies ist beinahe ohnegleichen, wenn man die Relation zwischen Kosten und Schäden berücksichtigt. Terroristische Gruppierungen benötigen keine großen Armeen, um ihre Feinde angreifen zu können. Die bas-

⁵⁹³ Beck: Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, 268 (Hervorhebung im Original).

⁵⁹⁴ Dillinger: Terrorismus: Wissen was stimmt, 65.

⁵⁹⁵ Ebd., 76.

⁵⁹⁶ Ebd., 64.

kische Terrororganisation ETA z.B. „soll über zwanzig aktiv kämpfende Mitglieder verfügen. Selbst wenn man jeweils ein Feld von Sympathisanten dazurechnen muss, sind diese Zahlen geradezu lächerlich.“⁵⁹⁷

Für David Fromkin ist die Haupteigenschaft des Terrorismus und zugleich das akuteste Problem in seiner Bekämpfung die intendierte Tötung von Zivilisten. Er schildert in seinem Artikel „The Strategy of Terrorism“ aus dem Jahr 1975 die grundsätzliche Kampfstrategie des Terrorismus, und zwar seine willkürliche Taktik der Angriffe gegen die „unschuldige“ zivile Bevölkerung, um Angst und Schrecken zu verbreiten und die politische Ordnung zu destabilisieren:

„Whereas military and revolutionary actions aim at a physical result, terrorist actions aim at a psychological result. But even that psychological result is not the final goal. Terrorism is violence used in order to create fear; but it is aimed at creating fear in order that the fear, in turn, will lead somebody else – not the terrorist – to embark on some quite different program of action that will accomplish whatever it is that the terrorist really desires.“⁵⁹⁸

In diesem Sinne ist für Stephen Nathanson diese Intention in der Tötung von unschuldigen Zivilisten das substanzielle „wrongness of terrorism“, denn der moderne Terrorist steuert seine Aktionen nicht gegen Mitglieder des Militärs oder der Regierungen, die tatsächlich „control the practices that terrorists reject“.⁵⁹⁹ So verstößt er gegen das fundamentale Prinzip der Ethik des Krieges, gegen die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten.⁶⁰⁰ Die Gewaltstrategie des Terrorismus zielt auf psychologische Effekte, d.h. auf die Verängstigung und die Einschüchterung der Bevölkerung. Da sie „[a]ufgrund ihrer strukturellen Unterlegenheit“⁶⁰¹ nicht in der Lage sind, ihren Feind „physisch zu besiegen oder auch Territorien zu erobern und über längere Zeit zu kontrollieren“,⁶⁰² bedienen sie sich der Panik- und Schockeffekte. „Deshalb richtet sich die Gewalt gegen Ziele mit hohem Symbolgehalt (z.B. religiöse Orte, Denkmäler, Handels- und Bankzentren, Polizeistationen und Militäreinrichtungen, Regierungs- und Parlamentsgebäude)“⁶⁰³ um das

⁵⁹⁷ Dillinger: Terrorismus: Wissen was stimmt, 64. Organisationen des internationalen Terrorismus wie al-Qaida haben dagegen eine beträchtliche Gesamtstärke ihrer Kämpfer. Rohan Gunaratna äußert in seinem Buch zu al-Qaida, dass die westlichen Geheimdienste, „which vary quite alarmingly in their estimates“, zählen „between 10,000 and 110,000 recruits graduated from Al Qaeda training camps in Afghanistan between 1989 and October 2001.“ Rohan Gunaratna: „Inside Al Qaeda: Global Network of Terror“. New York: Berkeley Books 2003, 11.

⁵⁹⁸ David Fromkin: „The Strategy of Terrorism“. In: Foreign Affairs, 53: 4 (July 1975), 683-689. Hier: 693.

⁵⁹⁹ Stephen Nathanson: Terrorism and the Ethics of War. In: Steven P. Lee (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer 2007, 171-186. Hier: 172.

⁶⁰⁰ Ebd., 173.

⁶⁰¹ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 22.

⁶⁰² Ebd.

⁶⁰³ Ebd.

mediale Interesse zu nutzen und um den Feind (weiter) zu provozieren. Neben den Angriffen gegen staatliche Einrichtungen floriert die Gewalt gegen „öffentliche Verkehrsmittel, Restaurants, Cafés, Diskotheken oder Marktplätze“,⁶⁰⁴ womit Terroristen „signalisieren, daß es im Prinzip jeden/jede treffen kann.“⁶⁰⁵ Für Alex J. Bellamy ist der Terrorismus in seinem Kern „the deliberate targeting of non-combatants for political purposes. In this character [...] that marks terrorism out from other types of violence in contemporary normative debates.“⁶⁰⁶ Sogar die Propaganda, sie – die Terroristen – seien Freiheitskämpfer⁶⁰⁷ gegen den repressiven Staat rehabilitiert sie nicht von der Schuld, denn „calling someone a ‘freedom fighter’ identifies his or her goal but says nothing about the means used to pursue it.“⁶⁰⁸ Wenn diese „Freiheitskämpfer“ daher Strategien benutzen, welche die zivile Bevölkerung zum Ziel haben, dann sind sie Terroristen – unabhängig von den Gründen ihres Kampfes gegen den Staat. Der nihilistische Charakter des modernen Terrorismus, der den moralischen und völkerrechtlichen Grundsatz, dass die Zivilisten keine rechtmäßigen Mittel oder Ziele der militärischen Operationen seien, eliminiert, unterscheidet den Terroristen grundsätzlich vom Soldaten oder Kämpfer:

„In a situation in which noncombatants are *deliberately* targeted and the murder of the maximum number of combatants is the *explicit* aim, using terms like ‘fighter’ or ‘soldier’ or ‘noble warrior’ is not only beside the point but pernicious. Such language collapses the distance between those who plant bombs in cafés or fly civilian aircraft into office buildings and those who fight other combatants, taking the risks attendant upon military forms of fighting.“⁶⁰⁹

Die Terroranschläge vom 11. September 2001 führten zu einer Neuinterpretation des Terrorismus im Hinblick auf die Dimensionen seiner Zerstörungskraft gegen Zivilisten und ihre Einrichtungen, die Dimensionen seiner Gefährlichkeit im Lichte des Modus Operandi der Terroristen (wer ist der Nächste?, fragen sich seit diesen Anschlägen die Bürger und Politiker in der Welt) und schließlich die Reaktionen der angegriffenen staatlichen Strukturen.

Die zerstörerischen Dimensionen des modernen transnationalen Terrorismus gegen die unschuldigen Zivilisten und einen Staat, der den Angriff gar nicht rechtzeitig und verhält-

⁶⁰⁴ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 23.

⁶⁰⁵ Ebd.

⁶⁰⁶ Bellamy: Just Wars: From Cicero to Iraq, 135.

⁶⁰⁷ „The cliché that one man’s terrorist is another man’s freedom fighter is apt. In the late 1980s, the Reagan administration insisted that the Nicaraguan Contras were freedom fighters combating communism. Gerald Kaufman, the British Labour Party’s Foreign Affairs spokesman, disagreed. Pointing to the Contras’ many atrocities against non-combatants, Kaufman labelled them terrorists“. Ebd., 136.

⁶⁰⁸ Nathanson: Terrorism and the Ethics of War, 174.

⁶⁰⁹ Jean Bethke Elshtain: „Just War Against Terror: The Burden of American Power in a Violent World“. New York: Basic Books 2003, 19 (Hervorhebung im Original).

nismäßig antizipieren kann, drängten schließlich zu einer militärischen Reaktion. So verkündete der zum Zeitpunkt der Angriffe amerikanische Präsident George W. Bush den „Krieg gegen den Terror“. Die Bush-Regierung befürchtete zudem, die Terroristen „könnten aus irakischen Beständen mit Waffenvernichtungswaffen versorgt werden.“⁶¹⁰ Die amerikanischen und europäischen (z.B. britischen) militärischen und politischen Entscheidungsträger und Opinion Leaders sowie Teile der Bevölkerung sahen sich in den Terroranschlägen vom 11. September 2001 bestätigt, dass der nächste Schritt des Terrors der „Massenvernichtungsterrorismus“ ist, d.h. die Proliferation der Massenvernichtungswaffen der „Schurkenstaaten“ in die Hände von Terroristen. Mit dieser Befürchtung rechtfertigte George W. Bush seine Invasion gegen den Irak seit März 2003. Dieser Krieg ist die Premiere der neuen Sicherheitsstrategie der Vereinigten Staaten von Amerika, die präventive unilaterale Kriege gegen „aggression expected at some indefinite time in the future“⁶¹¹ etabliert, und zwar mit der Begründung, sie seien gerecht, denn die Methoden der Beschwichtigung oder des Zögerns bis zur Materialisierung der Gewalt gefährdeten nur die nationale Sicherheit. Es sei klar, dass sich die Terroristen mit der Hilfe von „Schurkenstaaten“ zum Angriff rüsten, und zwar mit Massenvernichtungswaffen, so die Bush-Regierung. Kann man jedoch die Berichte der Politiker und der Sicherheitsdienste zur Proliferation und zum Einsatz von unkonventionellen Mitteln als glaubwürdig klassifizieren? Zunächst zur begrifflichen Erklärung der *unkonventionellen Mittel* der Kriegsführung. Diese unkonventionellen Mittel sind Massenvernichtungswaffen, d.h. biologische, chemische und radiologische/nukleare Kampfstoffe und Waffen. Biologische Kampfstoffe zur Massenvernichtung sind „Krankheitserreger (Bakterien, Viren) und Gifte“ wie z.B. „Milzbrand (Anthrax), Pocken, Pest, Salmonellen oder das Ebola-Virus, [...], Ricin“⁶¹². Zu den chemischen Kampfstoffen gehören „Gase und Flüssigkeiten, darunter fallen vor allem Arsine, Zyanide, Senfgas, [...] oder Nervengas (z.B. Sarin, [...]).“⁶¹³ Bei radiologischen Waffen (oder „schmutzigen Bomben“) zündet man „beigemischte nukleare oder andere strahlungsaktive Materialien durch einen konventionellen Sprengsatz [...], um mittels des freigesetzten radioaktiven Staubs ganze Regionen oder urbane Zentren zu verstrahlen“.⁶¹⁴

Nun zur Antwort auf die Frage. Die Terroristen haben heute in der Tat einen „leichteren Zugang zum technologischen Know-how und zu den notwendigen Materialien und Sub-

⁶¹⁰ Hoffman: Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt, 49.

⁶¹¹ Steven P. Lee: Preventive Intervention. In: Steven P. Lee (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer 2007, 119-133. Hier: 119.

⁶¹² Schneekener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 117.

⁶¹³ Ebd., 118.

⁶¹⁴ Ebd., 119.

stanzen [...], als dies noch in den siebziger oder achtziger Jahren der Fall war.“⁶¹⁵ Denn schließlich ist der Zugang zu Informationen in der Internetära freier und rascher und technologische Fortschritte vereinfachen die Konstruktion von Waffen und die Erzeugung von Kampfstoffen. Zugleich begünstigte der Zusammenbruch der Sowjetunion diese Entwicklung, „deren umfangreiche ABC-Waffen-Programme erhebliche Sicherheitsmängel aufwiesen und die ein Waffenarsenal hinterließ, das auf mehrere Nachfolgestaaten verteilt wurde“.⁶¹⁶

Matthew Bunn notiert in seinem Diskurs mit Susan B. Martin zur Wahrscheinlichkeit eines terroristischen Angriffs mit nuklearen Waffen, dass der nukleare Terrorangriff nur eine Frage der Zeit sei. Denn die Terroristen „want nuclear weapons“.⁶¹⁷ Die ranghohen Mitglieder von al-Qaida

„have made repeated attempts to buy the nuclear material for a nuclear bomb and to recruit nuclear expertise. These attempts include the well-known case in which two extremist Pakistani nuclear weapons scientists met with Bin Laden and his deputy Ayman al-Zawahiri in the summer of 2001 to discuss nuclear weapons, which reportedly included handing over a sketch of a nuclear bomb design and discussing other Pakistani scientists who might be recruited for the effort.“⁶¹⁸

Die Terroristen können die benötigten Materialien für die Produktion von nuklearen Waffen ohne Verzögerung kaufen, notiert Bunn. Denn „[n]o specific and binding global standards for how these stockpiles should be secured exist.“ So sind der Handel und die Plünderung nuklearer Waffen und ihrer Bestandteile relevante Risiken für die internationale Gemeinschaft. Bunn schildert, dass „the highest risks of nuclear theft today are in the former Soviet Union, in Pakistan“. So hat Russland

„the world’s largest stockpiles of nuclear weapons and materials, scattered in the world’s largest number of buildings and bunkers, and some serious security weaknesses remain, ranging from poorly trained, sometimes suicidal guards to gross underfunding of nuclear security.“⁶¹⁹

Bunn zweifelt zudem nicht an der Fähigkeit der Terroristen, die im Ausland gebauten oder gestohlenen nuklearen Waffen z.B. nach Amerika zu liefern, „intact or in ready-to-

⁶¹⁵ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 120 f.

⁶¹⁶ Ebd., 121.

⁶¹⁷ Matthew Bunn: The threat is very real. In: Stuart Gottlieb (ed.): „Debating Terrorism and Counterterrorism: Conflicting Perspectives on Causes, Contexts, and Responses“. Washington, D.C.: CQ Press 2010, 168-180. Hier: 169.

⁶¹⁸ Ebd., 170.

⁶¹⁹ Ebd., 171.

assemble pieces, by boat or aircraft or truck.“⁶²⁰ Susan B. Martin indes weist diesen Standpunkt resolut zurück. Sie ist der Ansicht, „[t]he possibility of nuclear terrorism is real, but a terrorist attack using nuclear weapons is not inevitable and is in fact unlikely.“⁶²¹ Die Potentialität, dass die Terroristen spaltbares Material für die Produktion von nuklearen Waffen akquirieren, ist „a very complicated undertaking, requiring careful planning and research, good management, and a lot of luck. And even if a terrorist group does succeed in acquiring the necessary material, it will find itself only partway toward achieving a usable nuclear bomb.“⁶²² Denn man lernt nicht aus Büchern oder aus dem Internet von der Herstellung kampffähiger atomarer Waffen. Die Rekrutierung von Wissenschaftlern ist tatsächlich ein seriöses Risiko, und dennoch ist die Nichtentdeckung dieser Vorgänge durch geheimdienstliche Strukturen nicht sehr wahrscheinlich. Terrorgruppen wie die japanische Aum-Sekte haben tatsächlich versucht, nukleare Waffen zu kaufen und dann später mit Hilfe von Wissenschaftlern diese zu produzieren. Jedoch

„[d]ue in part to the technological challenges – and despite the enormous financial and scientific resources available to this group, which dwarf those available to other known groups except perhaps al-Qaeda – its efforts to acquire nuclear weapons were unsuccessful.“⁶²³

Ich resümiere abschließend: Das Risiko der terroristischen Proliferation und Produktion von Massenvernichtungswaffen ist nicht zu hoch, ja sogar nur mäßig. Denn bei den Kenntnissen „der Herstellung, der Lagerung, beim Transport und beim Einsatz solcher Waffen bzw. waffenähnlicher Systeme“ sind die Terroristen klar im Rückstand. Für die psychologische Kriegsführung der Terrorgruppen genügen jedoch bereits die latente Gefahr des Worst-Case-Szenarios und die Kosten der Prävention: „Darunter fallen die Anschaffung und Lagerung von Impfstoffen, Investitionen in Zivil- und Strahlenschutz sowie verstärkte Maßnahmen zur Sicherung von öffentlicher Infrastruktur und Industrieanlagen.“⁶²⁴

⁶²⁰ Bunn: The threat is very real, 175.

⁶²¹ Susan B. Martin: The threat is overblown. In: Stuart Gottlieb (ed.): „Debating Terrorism and Counterterrorism: Conflicting Perspectives on Causes, Contexts, and Responses“. Washington, D.C.: CQ Press 2010, 180-200. Hier: 180.

⁶²² Martin: The threat is overblown, 185.

⁶²³ Ebd., 187.

⁶²⁴ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 123.

3.3.2 Die Theorie des Partisanen und der moderne transnationale Terrorismus⁶²⁵

3.3.2.1 Vom wirklichen zum absoluten Feind – die Zukunft des irregulären Kämpfers

Vor den Theorien des Begründers der Sowjetunion, Wladimir Iljitsch Lenin, und seiner revolutionären Ideologie hatte der irreguläre, nichtstaatliche Akteur, der *Partisan*, nur einen *wirklichen* Feind. Der tellurische Charakter des Partisanen, d.h. die territoriale Beschränktheit seines Kampfes, und die defensive Strategie seiner Kriegsführung, d.h. die Verteidigung seiner Heimat vor feindlichen Mächten, bestätigen die traditionelle Beschränkung der Feindschaft: „Der wirkliche Feind wird nicht zum absoluten Feind erklärt, und auch nicht zum letzten Feind der Menschheit erklärt.“⁶²⁶ Mit Lenin änderte sich das Verständnis des Feindes, denn im Weltbürgerkrieg gegen den Klassenfeind ist die Partei allmächtig und sie ist es „die dem Staat befiehlt [...]. Mit der Absolutsetzung der Partei war auch der Partisan absolut geworden und zum Träger einer absoluten Feindschaft erhoben.“⁶²⁷ Der entscheidende Aspekt in der Transformation vom Partisanen zum Terroristen und von der wirklichen zur absoluten Feindschaft ist der technische Fortschritt. Der Partisan partizipiert an diesem Fortschritt, und die Technologie der Waffensysteme, die globale Infrastruktur und die weltrevolutionären Ideologen steigern seine Mobilität. Er entortet sich und verliert seinen traditionellen tellurischen Charakter:

„Die autochthonen Verteidiger des heimatlichen Bodens, die *pro aris et focis* starben, die nationalen und patriotischen Helden, die in den Wald gingen, alles, was gegenüber der fremden Invasion die Reaktion einer elementaren, tellurischen Kraft war, ist inzwischen unter eine internationale und übernationale Zentralsteuerung geraten, die hilft und unterstützt, aber nur im Interesse eigener, ganz anders gearteter, weltaggressiver Ziele, und die, je nachdem schützt oder im Stich läßt. Der Partisan hört dann auf, wesentlich defensiv zu sein. Er wird zu einem manipulierten Werkzeug weltrevolutionärer Aggressivität.“⁶²⁸

⁶²⁵ Zur Theorie des Partisanen bei Carl Schmitt oder Herfried Münkler vgl. 6.3.2.3.

⁶²⁶ Carl Schmitt: „Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen“. Berlin: Duncker & Humblot 1992³, 94; vgl. zur Einführung in die Theorie des Partisanen von Carl Schmitt: Gary L. Ulmen: *Partisan warfare, terrorism and the problem of a new nomos of the earth*. In: Louiza Odysseos/Fabio Petito (eds.): „The International Political Thought of Carl Schmitt: Terror, liberal war and the crisis of global order“. London/New York: Routledge 2008, 97-106.

⁶²⁷ Schmitt: *Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen*, 94.

⁶²⁸ Ebd., 77 (Hervorhebung im Original).

Der Partisan stirbt somit mit der strukturellen Transformation der modernen Welt nicht aus.⁶²⁹ Die „optimale“ Welt und Gesellschaft befreit von Kriegen und Feindschaft ist für Carl Schmitt reine Utopie. Er ist gegen die Hoffnung, „eine unaufhaltsame, industriell-technische Entwicklung der Menschheit würde von selbst alle Probleme, alle bisherigen Fragen und Antworten, alle bisherigen Typen und Situationen auf eine völlig neue Ebene überführen.“⁶³⁰ Dann „würden die Partisanen aussterben, wie die Steinzeitjäger“,⁶³¹ so die Optimisten. Schmitt ist gegen dieses Verständnis der technisch-optimistischen Welt des „Neuen Menschen“⁶³² und meint im Gegensatz zu den „Prognosen des weitverbreiteten technizistischen Optimismus“, dass der Partisan die Chance habe, den technischen Fortschritt in neuer Form zu verkraften.⁶³³ Dieser neue Typus des Partisanen sei der „Industrie-Partisan“⁶³⁴ oder der moderne Terrorist im gegenwärtigen Verständnis.

Der neue Partisan hat neue Feinde, denn er ändert mit dem technischen Fortschritt seine Kriegsführung. Der technisch-industrielle Fortschritt machte in der Praxis die Waffensysteme der Menschen zu Massenvernichtungswaffen.⁶³⁵ Um diese Waffen der Massenvernichtung zu nutzen, sie gegen Mitmenschen zu richten, benötigt die Kriegsführung eine adäquate Ideologie, d.h. die Determination der „höheren Werte“ des Kampfes und die abstrakte Wahrnehmung des Gegners, um ihn gänzlich vernichten zu können:

„Die Menschen, die jene Mittel gegen andere Menschen anwenden, sehen sich gezwungen, diese anderen Menschen, d.h. ihre Opfer und Objekte, auch moralisch zu vernichten. Sie müssen die Gegenseite als Ganzes für verbrecherisch und unmenschlich erklären, für einen totalen Unwert. Sonst sind sie eben selber Verbrecher und Unmenschen.“⁶³⁶

Im Partisanenkrieg löst sich der Unterschied zwischen Krieg und Frieden auf. Im zwischenstaatlichen Krieg beendet der Friede zwischen Feinden den Krieg, und die postkriegliche Gesellschaft normalisiert anschließend ihre Institutionen. Im innerstaatlichen Krieg mit dem neuen politischen Akteur neben dem Staat, dem Partisanen, endet dagegen der Kampf nicht mit völkerrechtlichen Friedensverträgen, sondern in der „annihilation of

⁶²⁹ Der Partisan ist der neue politische Akteur, der das Monopol des Staates im Freund-Feind-Prinzip gefährdet. Er ist „on the one hand, a by-product of the modern state and, on the other hand, a type of political actor who endangers the state’s monopoly of the political.“ Slomp: *The Theory of the Partisan: Carl Schmitt’s Neglected Legacy*, 205.

⁶³⁰ Schmitt: *Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen*, 81.

⁶³¹ Ebd.

⁶³² Ebd., 80.

⁶³³ Ebd., 81.

⁶³⁴ Ebd.

⁶³⁵ Ebd., 94.

⁶³⁶ Ebd., 95.

the enemy“.⁶³⁷ Die Wirklichkeit der absoluten Feindschaft, die die moralische und physische Zerstörung des Feindes bezweckt, ist der Weg zum totalen Krieg ohne moralische Beschränkungen des Krieges und zugleich zum Sieg gegen den Feind. Der absolute Feind ist entmenschlicht und entrechtlicht. Denn er ist „de-humanized, i.e. regarded as a monster, the source of all evil.“⁶³⁸

3.3.2.2 Der moderne Partisan – der Terrorist

Für Herfried Münkler ist der Partisan ein Zwischending zwischen den beiden Idealtypen, dem Soldaten und dem Terroristen. Der Partisan nähert sich der Seite des Soldaten bzw. des Terroristen abhängig vom Verhältnis der Kräfte zwischen dem Partisanen und seinem Gegner:

„Je stärker die Partisanen sind bzw. sich fühlen, je mehr sich also zwischen ihnen und ihrem Gegner ein Gleichgewicht der Kräfte herausgebildet hat, desto mehr werden sie sich der Gestalt des regulären Soldaten annähern; je schwächer sie dagegen sind und je weniger sie in der Lage sind, mit militärischen Mitteln ihrem Gegner [...] standzuhalten, desto mehr werden sie sich der Gestalt des Terroristen annähern.“⁶³⁹

Die Transformation des Partisanen zum Terroristen ist verknüpft mit der Entortung, d.h. der Deterritorialisierung des modernen Terroristen, seiner gigantischen Mobilität sowie mit der technischen Entwicklung der Waffen und der unbeschränkten Wahl der Ziele der Angriffe. Der Partisan des 21. Jahrhunderts, der transnational operierende Terrorist, kämpft mit „neuesten Waffen und Maschinen“.⁶⁴⁰ Er partizipiert am technischen Fortschritt der Kriegsführung:

„Der alte Partisan, dem das preußische Landsturmedikt von 1813 die Heugabel in die Hand drücken wollte, wirkt heute komisch. Der moderne Partisan kämpft mit Maschinenpistolen, Handgranaten, Plastikbomben und vielleicht bald auch mit taktischen Atombomben.“⁶⁴¹

Schmitt fragt sich prophetisch, ob „es eine Gewähr dafür [gibt], daß die modernen Vernichtungsmittel immer in die rechten Hände fallen und daß ein irregulärer Kampf undenk-

⁶³⁷ Gabriella Slomp: „The Theory of the Partisan: Carl Schmitt’s Neglected Legacy“. In: *History of Political Thought*, 26: 3 (2005), 502-519. Hier: 511.

⁶³⁸ Ebd., 512.

⁶³⁹ Herfried Münkler: *Die Gestalt des Partisanen. Herkunft und Zukunft*. In: Herfried Münkler (Hrsg.): „Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt“. Opladen: Westdeutscher Verlag 1990, 14-41. Hier: 14 f.

⁶⁴⁰ Schmitt: *Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen*, 77.

⁶⁴¹ Ebd., 79.

bar wird?“⁶⁴² George W. Bush bestätigte die pessimistischen Befürchtungen von Carl Schmitt und erklärte nach den terroristischen Angriffen vom 11. September 2001 mit seiner Doktrin der präventiven Kriegsführung die Proliferation der Massenvernichtungswaffen in die Hände des internationalen terroristischen Netzwerks zum gefährlichen Faktum der internationalen Beziehungen.

Im Unterschied zum nationalen Terrorismus wie in Nordirland oder im Baskenland, der „auf die Gründung eines eigenen nationalen oder ethnischen Staates gerichtet“ ist, sind die Männer des transnationalen Terrorismus befreit von territorialen Grenzen; sie operieren weltweit und „kämpfen nicht für einen eigenen Staat.“⁶⁴³ Der zentrale Unterschied zwischen dem Partisanenkrieg und dem Terrorismus besteht darin, dass die Partisanenstrategie defensiv ist und die Strategien der internationalen terroristischen Netzwerke offensiv sind. Der Grund ist einfach: Der Terrorismus kompensiert die Unterstützung aus der (Land-)Bevölkerung mit Nahrung oder Unterschlupf mit der zivilen Infrastruktur des Gegners, d.h. mit den Mitteln direkt vom Gegner:

„Von den Verkehrssystemen, insbesondere dem Flugverkehr und den Massenverkehrssystemen in urbanen Ballungszentren, bis zum Mediensystem bauten die terroristischen Angreifer die zivile Infrastruktur des Angegriffenen für die Zwecke ihrer Gewaltanwendung aus.“⁶⁴⁴

Die Eigenschaft des Partisanen ist seine Erd- und Heimatverbundenheit (der tellurische Charakter). Bei den Partisanen „ging (und geht) es um die Kontrolle und Beherrschung des Bodens.“⁶⁴⁵ Den Kampf um die Freiheit ihrer Heimat, des Bodens, wo sich ihr Freiheitskampf abspielt, legitimiert ihr Krieg. Bei den Terroristen ist die Situation globaler. Sie kämpfen nicht um die Freiheit ihrer Heimat, sondern um den Sieg ihrer Religion, ihrer politischen oder gesellschaftlicher Ordnung und für den Kollaps und die Zerstörung der politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Welt ihrer Feinde. Partisanen sind abhängig von den Räumen, in denen sie kämpfen, von der Unterstützung der ansässigen Bevölkerung. Der Terrorist hat seine Räume erweitert, er operiert in der globalen Welt, ist entterritorialisiert und nutzt die Anonymität der „Ströme von Waren und Dienstleistungen, Kapital, Menschen und Informationen“ für seinen Kampf gegen seine Feinde. Er benutzt sie für seinen Krieg und dann zerstört er sie, wie z.B. bei den terroristischen Angriffen auf der indonesischen Ferieninsel Bali in den Jahren 2002 und 2005. Angriffe gegen öffentliche Plätze wie Strände oder Restaurants hatten zum Ziel, den Tourismus zu schwä-

⁶⁴² Schmitt: Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, 95.

⁶⁴³ Beck: Der kosmopolitische Blick oder: Krieg ist Frieden, 220.

⁶⁴⁴ Münkler: Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 148.

⁶⁴⁵ Ebd., 221 f.

chen, somit das balinesische Lebenselixier zu zerstören und die Insel und ganz Indonesien zu destabilisieren. Münkler definiert die terroristischen Angriffe auf „die Synagoge in Djerba, die Diskotheken auf Bali oder die Hotels in Mombasa“ in den Jahren nach dem 11. September 2001 „als Voraussetzung für den politischen Umsturz und die Errichtung eines fundamentalistischen Regimes“.⁶⁴⁶

Der Partisan und sein Kampf sind abhängig von der Unterstützung der Bevölkerung, von der „Leidens- und Opferbereitschaft“ ihrer Unterstützer.⁶⁴⁷ Der Terrorismus ist autark von dieser Form der kompakten Basis. Die Bevölkerung ist nicht ihr logistischer Helfer, sondern ihr Feind. Die martialische Strategie der Terroristen zielt nicht gegen militärische Einrichtungen und meidet direkte Konfrontationen mit den Polizeikräften oder dem Militär des angegriffenen Staates. Mit den Angriffen auf zivile und wirtschaftliche Einrichtungen, Diskotheken oder U-Bahn-Netze verbreiten die Terroristen Furcht und Schrecken, denn ihr Kampf zielt auf psychologische Effekte der Zerstörung. Die Terroristen rekrutieren global ihre Kämpfer, ideologische oder religiöse Brüder, die sich unabhängig von ihrer Kultur, Ethnie oder Nationalität dem *höheren Ziel* opfern. Mit diesem globalen Kampf und der globalen Basis der Unterstützer trägt der Terrorismus seinen Kampf bis in das Zentrum des Gegners, „indem er sich der zivilen Infrastruktur bedient und sie so umfunktioniert, dass sie Waffenqualität bekommt. Verkehrssysteme – wie Untergrundbahnen, Busse, Flugverbindungen etc. – stellen die Ziele wie Mittel des Angriffs dar.“⁶⁴⁸

Natürlich bedien(t)en sich die Partisanen wie die transnationalen Terroristen terroristischer Methoden, um ihre Ziele und die Bereitschaft, gegen die staatlichen Akteure zu siegen, zu bekräftigen. Diese terroristischen Angriffe und Kampagnen dienten dann zwei Zwecken: Sie

„sollten zeigen, dass Widerstand gegen das bestehende Regime nicht nur möglich, sondern auch erfolgversprechend war, insofern dem Regime empfindliche Schläge versetzt werden konnten, und sie sollten das Regime andererseits zu Reaktionen provozieren, durch die es seine eigene Legitimität untergrub“.⁶⁴⁹

Doch im Gegensatz zu den Anschlägen des internationalen Terrorismus unterscheiden die Partisanen zwischen den Zivilisten abseits von den staatlichen Entscheidungsinstanzen und zwischen den hohen politischen Persönlichkeiten und Funktionsträgern der staatlichen politischen Ordnung. Das Ziel der Angriffe der Partisanen ist die zweite Gruppe der Bevölke-

⁶⁴⁶ Münkler: Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 149.

⁶⁴⁷ Ebd., 287.

⁶⁴⁸ Ebd., 267.

⁶⁴⁹ Ebd., 237.

rung, d.h. „hohe Funktionsträger des Regimes, Angehörige des Repressionsapparats (Polizei und Militär) sowie allseits verachtete Profiteure der bestehenden Ordnung“.⁶⁵⁰ Resultat dieser Strategie des Partisanenkrieges ist, dass sich ihre Kämpfer der Angriffe mit Massenvernichtungswaffen oder der willkürlichen Bombenanschläge z.B. in Autos geparkt vor Kirchen oder Restaurants nicht bedienen und nicht bedient haben.

3.4 Die neuen Kriege⁶⁵¹

Der Ursprung der Theorie von den „neuen“ Kriegen liegt in den Schriften von Mary Kaldor und Herfried Münkler. Münkler z.B. prophezeit den Kollaps des klassischen, zwischenstaatlichen Krieges und entwirft das Modell des „neuen“ Krieges seit dem Ende des Ost-West-Konflikts. Der zentrale Punkt der Unterscheidung zwischen den „alten“⁶⁵² zwischenstaatlichen und den „neuen“ Kriegen ist die Asymmetrie der „neuen“ Kriege.

Diese Asymmetrie legt die Disparität der Vergesellschaftungsformen der Gewaltakteure (Krieg zwischen regulären, staatlichen Streitkräften und irregulären, nichtstaatlichen militärischen Einheiten) und die Disparität in der militärischen Stärke und den Gewaltmotiven der beiden Akteure dar. Die Motive der nichtstaatlichen Akteure sind die kriminelle Ökonomisierung des Krieges und die Befriedigung privater wirtschaftlicher Interessen. Dies resultiert in der schier ewigen Dauer des Krieges sowie im Kollaps des Humanitären Völkerrechts und der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten.

⁶⁵⁰ Münkler: Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 237.

⁶⁵¹ Bei Kaldor sind es „neue Kriege“ (Kaldor: Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung), bei Debiel „regionalisierte“ oder „internationalisierte Bürgerkriege“ (Tobias Debiel: Haben Krisenregionen eine Chance auf tragfähigen Frieden? Zur schwierigen Transformation von Gewaltstrukturen. In: Tobias Debiel (Hrsg.): „Der zerbrechliche Frieden. Krisenregionen zwischen Staatsversagen, Gewalt und Entwicklung“. Bonn: Dietz 2002, 20-66), bei Creveld „low intensity wars“ (Creveld: Die Zukunft des Krieges), bei Daase „kleine“ Kriege (Christopher Daase: „Kleine Kriege – Große Wirkung: Wie unkonventionelle Kriegsführung die internationale Politik verändert“. Baden-Baden: Nomos 1999), bei Beck ist es der „post-national war“ (Ulrich Beck: „War is Peace: On Post-National War“. In: Security Dialogue, 36: 1 (2005), 5-26) und bei Holsti „people’s wars“ (Holsti: The State, War and the State of War).

⁶⁵² „In den ‚alten‘ Kriegen des 20. Jahrhunderts stehen Staaten Staaten, Armeen Armeen gegenüber. Diese Form von Auseinandersetzung ist im Prinzip ‚symmetrisch‘ auch in dem Sinne, daß die Akteure – die Staaten (Regierung, Militär) – berechenbar sind im Hinblick auf die politischen Ziele und das Bedrohungsmittel (die militärischen Mittel).“ Beck: Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, 264.

3.4.1 Die zentralen Eigenschaften der „neuen“ Kriege

A. Die Dominanz nichtstaatlicher (Gewalt-)Akteure

Der Staat, d.h. der staatliche Akteur, scheitert vor den „neuen“ Kriegen in seiner Rolle des Garanten der Sicherheit und des Friedens seiner Bürger. Die Gefahr vor innerstaatlichen Kriegen und vor militärisch organisierten nichtstaatlichen Akteuren wie z.B. Warlords „resultiert vor allem aus der mangelhaften Fähigkeit des Staates, Sicherheits- und Schutzbedürfnisse der Gesellschaft (Schutz vor internen und externen Gefährdungen, Sicherheit der physischen Existenz) hinreichend zu befriedigen.“⁶⁵³

Die „neuen“ Kriege konkretisiert primär der Dualismus der (Gewalt-)Akteure: staatliche gegen nichtstaatliche Akteure. Nur ist diese Asymmetrie staatliche gegen nichtstaatliche Akteure nicht konserviert. Mit dem progressiven Kollaps der staatlichen Institutionen und dem Kollaps des Gewaltmonopols des Staates steigt die Legitimität der nichtstaatlichen Akteure. Oftmals intensivieren die staatlichen Streitkräfte sogar den Ruin der Legitimität mit ihrer Disziplinlosigkeit im stets diffuseren und dysfunktionalen Militärsystem, die dann in der entarteten Kriegsführung resultiert. Zugleich können sich die nichtstaatlichen Gruppierungen fragmentieren, um ihre unterschiedlichen Interessen und Ziele besser zu schützen.

Wer sind nun die zentralen nichtstaatlichen Akteure? Bei operierenden Kampfeinheiten unterscheidet Mary Kaldor zwischen fünf Gruppierungen:⁶⁵⁴

- Reguläre Streitkräfte (im Prozess der Degeneration)

Der Nährboden für die Liquidation des regulären Militärs des Staates sind „Kürzungen der Verteidigungshaushalte, Prestigeverlust, der Mangel an Ausrüstung, Ersatzteilen, Treibstoff und Munition sowie unzureichende Ausbildung“.⁶⁵⁵

- Paramilitärische Truppen

Diese Truppen sind die autonome und gut bewaffnete Anhängerschaft des charismatischen (Banden-)Führers. Kaldor stellt sie so dar: „Die paramilitärischen Gruppen setzen sich zu meist zusammen aus entlassenen Soldaten oder gar ganzen Einheiten entlassener oder abtrünniger Soldaten, gelegentlich auch gewöhnlichen Kriminellen.“⁶⁵⁶

- Selbstverteidigungseinheiten

⁶⁵³ Sven Chojnacki: „Gewaltakteure und Gewaltmärkte: Wandel der Kriegsformen?“. In: Der Bürger im Staat, 54: 4 (2004), 197-204. Hier: 197.

⁶⁵⁴ Kaldor: Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, 158-164.

⁶⁵⁵ Ebd., 158.

⁶⁵⁶ Ebd., 159.

Sie sind das Resultat der „militärischen Bürgerwehr“, d.h., ihre Mitglieder sind Freiwillige, die ihre Ortschaften schützen.⁶⁵⁷

- Ausländische Söldner (wie z.B. „die Mudschahedin – Veteranen aus dem Afghanistankrieg“ oder private Sicherheits- und Militäragenturen).
- Reguläre ausländische Streitkräfte (die NATO, die Streitkräfte der Vereinten Nationen).⁶⁵⁸

Für Herfried Münkler dagegen sind folgende Gruppierungen primäre Gewaltakteure der nichtstaatlichen Seite:

- Warlords⁶⁵⁹

Sie sind die Hauptprofiteure des Krieges, denn sie schaffen es sogar, „über die gewaltsam angeeignete Beute hinaus auch noch die Vorteile einer internationalen Anerkennung einzustreichen“, und zwar

„den Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung, den ungehinderten Zugang zu internationalen Märkten und nicht zuletzt die Möglichkeit, das zusammengeraffte Vermögen ins Ausland zu transferieren, um es gegen den Zugriff konkurrierender Warlords abzusichern.“⁶⁶⁰

- Kindersoldaten

Sie sind in den meisten Fällen (zwangs)rekrutiert z.B. aus Straßenkindern und Waisen (die United Nations International Children’s Emergency Fund (UNICEF) schätzt die Zahl der minderjährigen Waffenträger auf weltweit 250.000).⁶⁶¹ Dass die „neuen“ Kriege so preiswert für ihre Anführer sind, „liegt nicht nur daran, dass sie überwiegend mit leichten Waffen geführt werden, sondern auch an der Verfügbarkeit von Jugendlichen“.⁶⁶² Diese schließen sich „gegen die Zusicherung eines einigermaßen gesicherten Lebensunterhaltes und die Aussicht auf eine ihnen unerreichbare soziale Reputation einem Warlord oder Milizenführer“⁶⁶³ an. In Uganda (zwangs)rekrutiert die „Lord’s Resistance Army“ (LRA) Minderjährige, in Sri Lanka die „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE) progressiv minder-

⁶⁵⁷ Kaldor: Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, 160.

⁶⁵⁸ Ebd., 162.

⁶⁵⁹ Vgl. Reno: Warlord Politics and African States.

⁶⁶⁰ Münkler: Die neuen Kriege, 34.

⁶⁶¹ „Deutsches Bündnis Kindersoldaten stellt neuen Weltreport 2008 vor: Situation von Kindersoldaten weltweit dramatisch“. Webseite des Kinderfonds der Vereinten Nationen: <http://www.unicef.de/5493.html> (Abruf am 13. September 2009).

⁶⁶² Münkler: Die neuen Kriege, 137.

⁶⁶³ Ebd. Zu den Kindersoldaten, den „Trends“ in der gegenwärtigen Kriegsführung, ihrer Position im Kriegsrecht und den Problemen für die Militäretik vgl. Reuben Brigety II/Rachel Stohl: Just War Theory and Child Soldiers. In: Michael W. Brough/John W. Lango/Harry Van Der Linden (eds.): „Rethinking the Just War Tradition“. Albany, NY: State University of New York Press 2007, 131-147; Helen Brocklehurst: Just War? Just Children? In: Mark Evans (ed.): „Just War Theory: A Reappraisal“. Edinburgh: Edinburgh University Press 2005, 114-133.

jährige Mädchen („Birds of Freedom“), und in Mozambik (zwangs)mobilisierte die RENAMO („Resistência Nacional Moçambiquana“) Kinder des bis ins Jahr 1992 dauernden Bürgerkrieges.

- Söldner

Die bunte Palette der kundenorientierten Söldner(unternehmen) ist eine verständliche Reaktion auf die progressive Privatisierung und Kommerzialisierung des Waffenganges. Sie reicht „von den Abenteurern und Glücksrittern Westeuropas, die sich in den Balkankriegen auf eigene Faust und gegen eine in der Regel eher geringe Bezahlung einer der Parteien angeschlossen haben“ bis hin zu den „hoch professionellen Sicherheitsanbietern mit Sitz in London und Filialen in aller Welt, wie *Control Risks Groups*, *Defence Systems Ltd.*, *Sandline International*, *Saladin Security*, *Gurkha Security Guards* und insbesondere *Executive Outcomes*“.⁶⁶⁴ Diese haben „neben gut ausgebildetem militärischem Personal auch Flugzeuge und Hubschrauber sowie ausgearbeitete Sicherheitskonzeptionen im Angebot“.⁶⁶⁵ Sven Chojnacki reflektiert das Spektrum ihrer Aktivitäten in innerstaatlichen Kriegen von der Legalität wie z.B. der Unterstützung von Friedensmissionen bis zur Illegalität wie beispielsweise der militärischen Unterstützung der Kriegsparteien oder Waffenverkäufen an Warlords und Rebellen:

„Operativ bewegen sich Sicherheitsagenturen entlang einem Spektrum, das von legalen Aktivitäten, die kompatibel mit dem internationalen Völkerrecht sind (Unterstützung von Friedensmissionen, Sicherungsaufgaben bei humanitären Notsituationen), über eine nichtregulierte oder nur schwer erfassbare Grauzone (militärische Ausbildung, Entsendung von ‚Experten‘) bis hin zu eindeutig illegalen Aktivitäten reicht (Beteiligung an bewaffneten Konflikten auf Seiten der Kriegsparteien oder zur Sicherung der Interessen externer Staaten und multinationaler Unternehmen; Waffenverkäufe an Rebellengruppen oder lokale Kriegsherren).“⁶⁶⁶

B. Die Kommerzialisierung der Aggression

Weitere Eigenschaften der „neuen“ Kriege sind die sehr ausgeprägte Ökonomisierung der Begründung des Krieges und die schier ewige Dauer der Kämpfe. Diese Ökonomisierung der Gewalt

„verweist dabei auf einen Transformationsvorgang, bei dem die Anwendung und Aufrechterhaltung von kriegerischer Gewalt zunehmend dem Erwerb, der Sicherung, Produktion, Mobilisierung und Verteilung von ökonomischen und politischen Ressourcen und damit den partikularen Interessen der Kriegsunternehmer dient.“⁶⁶⁷

⁶⁶⁴ Münkler: Die neuen Kriege, 40 f. (Hervorhebung im Original).

⁶⁶⁵ Ebd., 41; vgl. Mark Duffield: „Post-modern Conflict: Warlords, Post-adjustment States und Private Protection“. In: *Civil Wars*, 1: 1 (1998), 65-102.

⁶⁶⁶ Chojnacki: Gewaltakteure und Gewaltmärkte: Wandel der Kriegsformen?, 199.

⁶⁶⁷ Ebd., 200.

Für Klaus Schlichte ist die Ökonomisierung „ein sozialer Raum, in dem die Verteilung und Aneignung von Ressourcen gewaltgesteuert ist: Physische Gewalt wird eingesetzt, um Güter zu erlangen, um Chancen ihrer Veräußerung abzusichern und um Ressourcen zu generieren.“⁶⁶⁸ Durch den uneingeschränkten Zugang zu den Bodenschätzen, die Abschöpfung von Humankapital, die Unterstützung finanzstarker Diaspora und den Missbrauch humanitärer Hilfe vergrößern die privaten Gewaltakteure ihre Macht und ihren persönlichen wirtschaftlichen Reichtum, und dies verstetigt schließlich die Gewalt.⁶⁶⁹

„Der Krieg ist für die Warlords eine wirtschaftlich attraktive Unternehmung geworden, weil sie selbst über die Verteilung seiner Kosten, die Privatisierung der in ihm gemachten Gewinne und die Sozialisierung der durch ihn verursachten Verluste entscheiden können.“⁶⁷⁰

Die Raubökonomien florieren nicht nur in gescheiterten Staaten wie z.B. in Somalia, d.h. in Staaten, die im Bürgerkrieg und in chaotischen Zuständen in den Zeiten des Kollapses staatlicher Institution mit ihren Kontrollfunktionen versinken. Sie prosperieren zugleich in zerfallenden Staaten, wie z.B. in Kolumbien. Die Akteure der kolumbianischen Drogenökonomie begünstigen diesen Zerfall noch, da er mit ihrer persönlichen Bereicherung verknüpft ist.

Hans-Jörg Albrecht porträtiert die breite Palette der unterschiedlichsten Gewaltmärkte in den „neuen“ Kriegen und die Bereicherungsquellen für ihre Akteure:

- Raubökonomie (das eklatanteste Beispiel ist Kolumbien:

„Entführungen als Mittel der Ressourcenbeschaffung sind auch aus anderen Regionen bekannt, wobei die Entführungsoffer neben Touristen, Journalisten und Angehörigen von Hilfsorganisationen vor allem Angestellte von in den betroffenen Regionen tätigen Unternehmen sind“),⁶⁷¹

- Plünderung von natürlichen Ressourcen (Öl, Edelmetalle, Diamanten, Tropenholz),
- Verkauf von „Schürf-, Abbau-, Explorations- und Nutzungsrechten an (ausländische) Unternehmen (oder Staaten),“⁶⁷²

⁶⁶⁸ Klaus Schlichte: Profiteure und Verlierer von Bürgerkriegen: Die soziale Ökonomie der Gewalt. In: Werner Ruf (Hrsg.): „Politische Ökonomie der Gewalt: Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg“. Opladen: Leske + Budrich 2003, 124-143. Hier: 127.

⁶⁶⁹ „The average civil war lasts over six times longer than the average international war.“ Paul Collier/Anke Hoeffler/Måns Söderbom: „On the Duration of Civil War“. In: Journal of Peace Research, 41: 3 (2004), 253-273. Hier: 253.

⁶⁷⁰ Münkler: Die neuen Kriege, 162.

⁶⁷¹ Hans-Jörg Albrecht: „Internationale Kriminalität, Gewaltökonomie und Menschenrechtsverbrechen: Antworten des Strafrechts“. In: Internationale Politik und Gesellschaft, 2 (2007), 153-169. Hier: 158.

⁶⁷² Ebd., 159.

- Handel mit illegalen Produkten (z.B. mit Drogen wie in Kolumbien oder Afghanistan),
- Handel mit den Hilfsgütern aus den Missionen der internationalen Hilfsgemeinschaft. So haben sich z.B. die „Kriegsherren in Somalia [...] zum Teil aus Hilfsgütern versorgt; die organisierte Gewalt verkauft gegen gutes Geld den Schutz, der es dann erlaubt, die Hilfsgüter zu den Hilfsbedürftigen gelangen zu lassen.“⁶⁷³

Die finanzielle Unterstützung von außen von den loyalen und gönnerhaften ausländischen Regierungen (z.B. der Nachbarstaaten oder der Supermächte) und der Diaspora sowie die Einbettung in das globalisierte organisierte Verbrechen (Handel mit illegalen Gütern wie Waffen und Drogen – Rohopium in Afghanistan, Kokain in Kolumbien) oder die Einbettung in die legalen Wirtschaftsmärkte der westlichen Hemisphäre (mit Hilfe multinationaler Konzerne, die politische, wirtschaftliche und moralische Sanktionen ignorieren, und die trotz des Bürgerkrieges um die Bodenschätze wie z.B. Blutdiamanten in Angola oder Tropenholz in Liberia mit diesen Ressourcen handeln)⁶⁷⁴ haben diabolische Effekte auf die Dauer der gewalttätigen Konflikte und auf die Prozesse der Friedenskonsolidierung nach der potentiellen Beendigung des Krieges. Thorsten Bonacker schreibt:

„Die Abkopplung der Kriegsführung von der staatlichen Zentralgewalt und die Verlagerung der Kriegsziele auf solche, die nicht mit territorialem Gewinn oder der Inbesitznahme politischer Macht verbunden sind, führen deshalb zu einer tendenziell endlosen Fortsetzung des Kriegsgeschehens.“⁶⁷⁵

Indes erhöht der Besitz natürlicher Ressourcen und Abhängigkeit von diesen zugleich die Potentialität des Rückfalls in vertraute Gewaltmuster:

„Das bedeutet, dass ein innergesellschaftlicher Krieg tendenziell umso wahrscheinlicher ausbricht und umso länger dauert, je reicher ein Land an Bodenschätzen und anderen Rohstoffen ist, durch deren Ausbeutung und Verkauf die Ökonomien der Warlords und Milizenführer ‚angefüttert‘ und gestärkt werden können.“⁶⁷⁶

⁶⁷³ Albrecht: Internationale Kriminalität, Gewaltökonomie und Menschenrechtsverbrechen: Antworten des Strafrechts, 160.

⁶⁷⁴ Für Mark Duffield sind der südafrikanische Diamantenproduzent und -händler De Beers und seine Handelstätigkeiten in Angola das „extreme example of the commercial complicity that characterizes many parts of international bussines culture. Without this help, war economies would find it difficult to survive.“ Mark Duffield: Globalization, Transborder Trade and War Economics. In: Mats R. Berdal/David M. Malone (eds.): „Greed and Grievance: Economic Agendas in Civil Wars“. Boulder u.a.: Lynne Rienner u.a. 2000, 69-89. Hier: 85.

⁶⁷⁵ Thorsten Bonacker: Krieg und die Theorie der Weltgesellschaft. Zur makrosoziologischen Erklärung neuerer Ergebnisse der empirischen Kriegsforschung. In: Anna Geis (Hrsg.): „Den Krieg überdenken: Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse“. Baden-Baden: Nomos 2006, 75-93. Hier: 89.

⁶⁷⁶ Münkler: Die neuen Kriege, 167; vgl. Paul Collier: Doing Well out of War: An Economic Perspective. In: Mats R. Berdal/David M. Malone (eds.): „Greed and Grievance: Economic Agendas in Civil Wars“. Boulder u.a.: Lynne Rienner u.a. 2000, 91-111. Hier: 91 f.

Das charakteristische Beispiel für die Doppeldeutigkeit des Besitzes von Bodenschätzen in Bürgerkriegsregionen ist der Separatismus in Aceh. Im Jahr 1998 stürzte in Indonesien das Suharto-Regime; dieser Putsch hatte negative Konsequenzen für die Stabilität der militärischen Streitkräfte und des politischen Apparats, denn das Militär gehört(e) zu den zentralen Faktoren des indonesischen staatlichen Systems. In der Zeit intensivierten sich die Autonomie- und Sezessionsbestrebungen in Aceh oder Irian Jaya gegen den indonesischen Staat. Aceh ist ein peripheres Gebiet Indonesiens (im Westen, auf der Insel Sumatra) und sehr reich an Bodenschätzen wie Erdöl, Gold oder Holz. Im Gegensatz zu diesem Reichtum an natürlichen Ressourcen ist die Bevölkerung verarmt, denn die unproportionierten Verteilungspraktiken haben zur Unterentwicklung der Region geführt. Die zweite Hauptmotivation des Separatismus in Aceh ist die Zugehörigkeit der Bevölkerung von Aceh zur islamischen Orthodoxie, im Gegensatz zum Rest Indonesiens. Bereits seit 1976 ist die Guerillaorganisation „Gerakan Aceh Merdeka“ (GAM, Bewegung Freies Aceh) aktiv im Krieg gegen die regulären Streitkräfte Indonesiens, trotz der Gewährung weitreichender religiöser und ökonomischer Autonomierechte seit der Amtsübernahme von Megawati Sukarnoputri im Jahr 2004.⁶⁷⁷ Die natürlichen Ressourcen in Aceh verfestigen die Gewalt, denn sie sind der Garant der Befriedigung der partikulären und persönlichen Interessen der Guerillakämpfer und ihrer Anführer. Albrecht notiert, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 1625 vom 14. September 2005 „zum ersten Mal die Bedeutung von natürlichen Ressourcen für die Entstehung und die Fortführung der ‚neuen‘ Kriege und hiermit zusammenhängende Verbrechen gegen die Menschlichkeit“⁶⁷⁸ klassifiziert hat.

C. Renaissance der ethnischen Antagonismen

Ethnische und religiös-kulturelle Antagonismen sind paradigmatisch für zahlreiche Bürgerkriege in Afrika, Asien und sogar Europa (z.B. den Bosnienkrieg). Der Bürgerkrieg eskaliert mit dem Wunsch von Teilen der Bevölkerung nach Unabhängigkeit vom Mutterstaat. Die gegnerischen Seiten mobilisieren dann ihre Gefolgschaft basierend auf ihrer ethnischen oder konfessionellen Zugehörigkeit. Diese Gruppierungen „sind häufig nostalgische Bewegungen; sie leben von der Rekonstruktion einer heroischen Vergangenheit, der Erinnerung an reale oder eingebildete Ungerechtigkeiten und an (gewonnene oder verlore-

⁶⁷⁷ Klaas Voß: Indonesien (Aceh). In: Wolfgang Schreiber (Hrsg.): „Das Kriegsgeschehen 2005. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte“. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006, 66-71.

⁶⁷⁸ Albrecht: Internationale Kriminalität, Gewaltökonomie und Menschenrechtsverbrechen: Antworten des Strafrechts, 155.

ne) Schicksalsschlachten.⁶⁷⁹ Ihre Mitglieder und Anführer „speisen sich aus der Unsicherheit, der wiederentfachten Furcht vor geschichtlichen Gegnern oder dem Gefühl der von Menschen mit einem anderen Etikett ausgehenden Bedrohung.“⁶⁸⁰

D. Das „neue“ Gesicht der Gewalt

Die Barbarisierung der Gewalt ist evident und die Viktimologie dokumentiert Kriegspraktiken, die sich mit abartigen Formen hauptsächlich gegen die Zivilbevölkerung richten:

- (gewaltsame) Bevölkerungsverschiebungen (Flüchtlingsströme, häufig verknüpft mit humanitären Katastrophen bis hin zu ethnischen Säuberungen)
- Sexualisierung der Gewalt (Massenvergewaltigungen, Errichtung von Vergewaltigungslagern, z.B. in Bosnien oder Osttimor)
- kultureller Genozid (Zerstörung von sakralen Gebäuden und kulturell-historischen Denkmälern)

Die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten löst sich rasant auf (bei den Staatenkriegen bis in das 20. Jahrhundert sind 90 % der Opfer Soldaten, bei den „neuen“ sind ca. 80 % der Getöteten und Verletzten Nichtkombattanten). Bethany Lacina und Nils Petter Gleditsch illustrieren die Situation in der Demokratischen Republik Kongo: Von den insgesamt 2,5 Millionen Kriegstoten in der Zeit von 1998 bis 2001 starben „nur“ 145 000 (6 %) in unmittelbarer Partizipation im Gefecht.⁶⁸¹ Der Fall von Srebrenica, systematisches Vergewaltigen der muslimischen Frauen und Mädchen und das Bombardieren von zivilen Einrichtungen (Krankenhäuser, Märkte) bekräftigen die politische Instrumentalisierung des Barbarismus gegen die ohnehin disparate Bevölkerung und grobe Verstöße gegen die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konventionen.⁶⁸²

E. Die Innerstaatlichkeit

Die Innerstaatlichkeit der „neuen“ Kriege ist nicht exklusiv, denn die (Bürger-)Kriege locken zugleich die Nachbarstaaten und (regionale) Großmächte an. Die militärischen Interventionen der demokratischen Industriestaaten im Namen der Demokratie und ihrer Säulen, z.B. der Menschenrechte, sind nach dem Zusammenbruch der Ost-West-Teilung bei den westlichen politischen Entscheidungsträgern wieder sehr populär. Dies bestätigen z.B.

⁶⁷⁹ Kaldor: Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, 134.

⁶⁸⁰ Ebd.

⁶⁸¹ Bethany Lacina/Nils Petter Gleditsch: „Monitoring Trends in Global Combat: A new Dataset of Battle Deaths“. In: *European Journal of Population*, 21: 2-3 (June 2005), 145-166. Hier: 159.

⁶⁸² Donald Snow: „Uncivil Wars: International Security and the New Internal Conflicts“. Boulder u.a.: Rienner 1996, ix.

die Interventionen im Kosovo, in Haiti oder Somalia in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts.

Innerstaatliche Kriege dominieren über die konventionellen zwischenstaatlichen Kriege seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, insbesondere seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts. Klaus Jürgen Gantzel und Torsten Schwinghammer illustrieren diese Dominanz am Beispiel der Periode von 1945 bis 1992: Insgesamt 122 Kriege oder 66,3 % von 184 Kriegen sind innerstaatlich. Nur 42 Kriege (22,8 %) sind zwischenstaatlich, und die restlichen 20 Kriege (10,9 %) sind in den Augen der Autoren Mischkriege. Der häufigste Typus der innerstaatlichen Kriege ist der Antiregimekrieg mit 32,6 % („der Kampf um Gesellschaftsform, Staatsbildung und die Macht im Staate“).⁶⁸³ Die beiden Autoren resümieren: „Das fast stetige Wachstum der jährlichen Kriegsbelastung nach dem Zweiten Weltkrieg resultiert eindeutig aus der Zunahme der inneren Kriege.“⁶⁸⁴

F. Geographische Verlagerung

Für Herfried Münkler sind die „Brutkästen“ der „neuen“ Kriege die Schnittstellen und Ränder der früheren (europäischen) Imperien.⁶⁸⁵ Mit wenigen Sonderfällen (ehemaliges Jugoslawien in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, Nordirland von 1969 bis 1994 und Moldawien im Jahr 1992) aus Europa liegen die überwiegenden Lokalitäten der neuen Kriege in Schwarzafrika, Zentral- und Südostasien und auf dem indischen Subkontinent.

Resümierend schreiben die Apologeten der Theorie von den „neuen“ Kriegen, dass die zeitgenössischen (Bürger-)Kriege veränderte Dimensionen der Gewaltakteure, Gewaltökonomien und der Gewaltstrategien prägen, und dass diese „neuen“ Formen des Krieges mit den Gewaltkriterien der älteren Konzepte des Krieges *verknüpft* sind. Die Innovation dieser „neuen“ Kriege ist die *parallele* und *simultane* Präsenz dieser „neuen“ Eigenschaften im Krieg:

„Das Theorem der neuen Kriege geht davon aus, dass diese drei Veränderungen [Privatisierung, Asymmetrisierung und Entmilitarisierung; Anm. der Verfasserin] eng miteinander zusammenhängen und keine ohne die anderen verstanden und nachgezeichnet werden kann. Es ist das Zusammentreffen aller drei Veränderungen, welches das wesentlich Neue der neuen Kriege ausmacht. Jeder einzelne dieser Stränge dagegen kann früher schon beobachtet werden, weswegen sich leicht einwenden lässt, hier seien Elemente als neu ausgezeichnet, die es in der Kriegsgeschichte längst gegeben habe. Aber das verfehlt den Kern des Arguments,

⁶⁸³ Klaus Jürgen Gantzel/Torsten Schwinghammer: „Die Kriege nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 bis 1992: Daten und Tendenzen“. Münster: LIT Verlag 1995, 119.

⁶⁸⁴ Ebd., 123.

⁶⁸⁵ Münkler: Die neuen Kriege, 13.

demzufolge das Neue der neuen Kriege im Zusammentreffen der drei Veränderungen liegt.“⁶⁸⁶

Im Gegensatz zu diesen Meinungen sind die Autorenteams Errol A. Henderson und David J. Singer oder Martin Kahl und Ulrich Teusch Gegner des Konstrukts „neue“ Kriege. Henderson und Singer z.B. meinen, dass der Terminus „neue“ Kriege und seine neuartigen Charakteristika nur eine Synthese der bereits präsenten Typologien des Krieges seien: „We contend that ‘new wars’ are actually an amalgam of different types of ‘old wars’“.⁶⁸⁷

Kahl und Teusch dokumentieren mit empirischer Datenbasis die tiefgreifenden Mängel und die Labilität des Axioms „neue“ Kriege und richten sich

- gegen die Hypothese der Entstaatlichung des Krieges,
- gegen die Akzentuierung der Ökonomisierung,
- und gegen das Charakteristikum der beispiellosen Brutalität.⁶⁸⁸

Die Entstaatlichung und Privatisierung des Krieges und der Kriegakteure setzt die Präsenz der (robusten) staatlichen Zentralgewalt sowie funktionsfähigen staatlichen Institutionen vor dem Krieg voraus. Jedoch zeigen die Beispiele, dass das Gegenteil der Fall ist. In Afghanistan z.B. stürzte die Demokratische Volkspartei Afghanistan (DVPA) das seit 1973 amtierende Regime von Mohammad Daud im Jahre 1978. Zum Ziel der Parteiführung gehörte die Modernisierung der Gesellschaft und staatlicher Strukturen. Die sozialistisch gesinnten Offiziere der Partei kämpften gegen autonome Hoheitsgebiete (in der Hand der Großgrundbesitzer), die auf ethnischen, religiösen oder tribalen Gemeinsamkeiten (oder Differenzen) beruhten. Die Sowjetunion unterstützte die DVPA militärisch, im Volk jedoch regte sich der Widerstand gegen die Enteignung der Großgrundbesitzer und gegen den Atheismus der Machtinhaber. Die Guerillagruppierungen, die Mudschahedin, bekämpften in ihrem Widerstand die regulären Streitkräfte des afghanischen Staates und die Sowjetarmee. Die Widerstandskämpfer siegten schließlich im Jahre 1992. Hier formten sich dann gewalttätige Konfrontationen innerhalb der unterschiedlichen Gruppierungen und Parteien der Mudschahedin, und zwar entlang der oben genannten Perforationen. Um ihre Guerilla-Aktionen jedoch finanzieren zu können, florierte bereits in den 80er Jahren die Kriegsökonomie in den Hoheitsgebieten der Warlords, d.h. der Handel mit materiellem und humanem Kapital Afghanistans (Drogen, Menschenhandel). Im Jahre 1994 formierte

⁶⁸⁶ Herfried Münkler: Was ist neu an den neuen Kriegen? – Eine Erwiderung auf die Kritiker. In: Anna Geis (Hrsg.): „Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse“. Baden-Baden: Nomos 2006, 133-150. Hier: 135.

⁶⁸⁷ Errol A. Henderson/David J. Singer: „‘New Wars’ and Rumors of ‘New Wars’“. In: *International Interactions*, 28: 2 (2002), 165-190. Hier: 166.

⁶⁸⁸ Martin Kahl/Ulrich Teusch: „Sind die ‚neuen Kriege‘ wirklich neu?“. In: *Leviathan*, 32: 3 (2004), 382-401.

sich die Bewegung der Taliban (Religionskämpfer), um diese Willkür sowie die Anarchie des Staates zu beenden. Bis 2001 siegten sie in 90 % des Staatsgebietes und konstituierten dort ein islamistisches Regime (*Islamisches Emirat Afghanistan*). Es entbrannte anschließend ein innerafghanischer Kampf zwischen den Taliban und dem militärischen Bündnis der afghanischen Milizen, der „Nordallianz“ (Nationale Islamische Vereinigte Front zur Rettung Afghanistans). In ihrem Anti-Taliban-Krieg sah die „Nordallianz“ die Rettung Afghanistans vor dem staatlichen Zerfall als den Zweck der Kämpfe. Sie konstituierte zugleich die Regierung Afghanistans. Seit dieser Zeit prägen Afghanistan Kämpfe unterschiedlicher Lokalfürsten (Taliban-Kämpfer und Mudschahedin-Fraktionen, die nicht an der staatlichen Macht beteiligt sind) und Milizen gegen den afghanischen Staat sowie der Truppen der von den USA kommandierten Koalition (seit ihrem Einmarsch im Jahr 2001). Die Lokalfürsten finanzieren ihren Widerstand aus illegalen Quellen, hauptsächlich aus dem Drogenvertrieb, und da sich die Aggressionen entlang ethnischer, religiöser und tribaler Differenzierungen manifestieren, ist die Inhumanität der Gewaltpraktiken gegen die zivile Bevölkerung stark ausgeprägt und der Staat in seiner Funktion und Legitimität beschränkt.⁶⁸⁹

Die häufige Reduktion der Motive der nichtstaatlichen Akteure auf die ökonomische Dimension ist bei den Kritikern der These von den „neuen“ Kriegen sehr umstritten. Es ist nicht evident, ob die Kommerzialisierung der „neuen“ Kriege ihre primäre Intention oder nur ein sekundäres Produkt ist. Die Konfrontation im Baskenland ist ein markantes Beispiel gegen die ökonomisierte Intention der gegenwärtigen (innerstaatlichen) Kriege. Die Intention der ETA („Euskadi ta Askatasuna“, Baskenland und Freiheit) sind die Separation des Baskenlandes von Spanien und die Gründung eines souveränen Baskenstaates, nicht die ökonomische Bereicherung der Mitglieder der Organisation. Das Phänomen der transstaatlichen bzw. globalen Integration der Gewaltmärkte ist nicht neu⁶⁹⁰, und häufig generiert sich die Ökonomisierung des Krieges aus primär politischen Intentionen der (Bürger-)Kriege, um ihn zu finanzieren:

⁶⁸⁹ Olaf Kellerhoff: Afghanistan (Antiregimekrieg). In: Wolfgang Schreiber (Hrsg.): „Das Kriegsgeschehen 2005. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte“. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006, 114-118.

⁶⁹⁰ Kahl/Teusch: Sind die „neuen Kriege“ wirklich neu?, 395 f.

„Civil wars are not static over time. A growing proportion of civil wars appear to have started with the aim of taking over or retaining the reins of the state or of breaking away in a secessionist revolt and appear to have subsequently **mutated** (often very quickly) into wars where immediate agendas assume an increasingly important role. These immediate agendas (notably economic agendas) may significantly prolong civil wars.“⁶⁹¹

Ein Beispiel für die Kritik an den „neuen“ Kriegen ist die kolumbianische „Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia – Ejército Popular“ (FARC, seit 1982 FARC-EP; Revolutionäre Streitkräfte Kolumbiens). Diese Organisation kämpft seit 1964 gegen die regulären Streitkräfte Kolumbiens und eine weitere paramilitärische Gruppierung, die „Autodefensas Unidas de Colombia“ (AUC; Vereinigte Selbstverteidigungsgruppen Kolumbiens), eine Verknüpfung zwischen unterschiedlichen Milizen der Großgrundbesitzer. Die Anhängerschaft der FARC-EP rekrutierte sich aus der Landarbeiterschaft von der Peripherie, und sie finanzierte ihren Widerstand mit der Besteuerung des Kokainvertriebes und dem Anbau der Kokapflanze. Diese kriminelle Kriegsökonomie keimte so zur sekundären Intention des Waffenganges, um den Widerstand zu finanzieren und um ihre Gegner zu besiegen.⁶⁹²

Die *Brutalität und die Irregularität* – als der dritte Kritikpunkt der Gegner der These von den „neuen“ Kriegen – gegen die zivile Bevölkerung der „neuen“ Kriege unterscheidet sich nicht von der Brutalität und der Irregularität der „alten“ Kriege, so die Kritiker: „In terms of the human security impact of conflict, especially civil war, the deliberate targeting of civilians, rape, ethnic cleansing, and other atrocities are not peculiar to wars of the latter part of the 20th century. Nor are they peculiar to civil wars.“⁶⁹³ August Pradetto kritisiert die einseitige Wahrnehmung der Inhumanität der Gewaltpraktiken bei den Verfechtern der Idee von den „neuen“ Kriegen:

„Außerdem relativieren sich mit größerem zeitlichen Abstand Perzeptionen aktueller Bedrohungslagen und des Charakters vermeintlich neu auftretender Konflikte. [...] Dieselben Praktiken werden mit größerer zeitlicher Distanz in einem zum Teil relativierenden Kontext betrachtet.“⁶⁹⁴

⁶⁹¹ David Keen: Incentives and Disincentives for Violence. In: Mats R. Berdal/David M. Malone (eds.): „Greed and Grievance: Economic Agendas in Civil Wars“. Boulder u.a.: Lynne Rienner u.a. 2000, 19-42. Hier: 24 (Hervorhebung im Original).

⁶⁹² Lena Koch: Kolumbien (FARC). In: Wolfgang Schreiber (Hrsg.): „Das Kriegsgeschehen 2005. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte“. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006, 239-243.

⁶⁹³ Edward Newman: „The ‘New Wars’ Debate: A Historical Perspective is Needed“. In: Security Dialogue, 35: 2 (2004), 173-189. Hier: 181.

⁶⁹⁴ August Pradetto: Neue Kriege. In: Sven Berhard Gareis/Paul Klein (Hrsg.): „Handbuch Militär und Sozialwissenschaft“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004, 192-202. Hier: 198.

Die Kritiker der Idee von den „neuen“ Kriegen bekräftigen, dass gegenwärtige militärische Konflikte keine Unterschiede zu den Kriegen der Geschichte (d.h. vor dem Ende des Zweiten Weltkrieges) zeigen. Trotz des Faktes, dass derzeit (hauptsächlich seit dem Ende der Systemkonfrontation) Kriege meistens innerstaatliche Konflikte sind, hat jeder militärische Konflikt fallspezifische Intention(en), (Gewalt-)Akteure und Methoden. So sind die Simplifizierung dieser Phänomene und die einheitliche Begriffsbildung oberflächlich und irreführend, meinen sie.

3.4.2 Die „neuen“ innerstaatlichen Kriege und die Lehre vom gerechten Krieg

Der Gegenstand dieser Dissertation ist nicht die Rechtmäßigkeit dieser „neuen“ innerstaatlichen Kriege, sondern die Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die humanitären Katastrophen und das Leid der Menschen, die diese Bürgerkriege auslösen, d.h. die bilaterale oder unilaterale militärische humanitäre Intervention mit oder ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, mit oder ohne Einladung des Ziellandes der Intervention.

Dennoch stellen sich folgende Fragen: Ist die Lehre vom gerechten Krieg übertragbar auf die „neuen“ innerstaatlichen Kriege? Können diese im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg legitim sein? Der zentrale Punkt der „neuen“ Kriege ist die Dominanz von nichtstaatlichen Akteuren in diesen Kriegen. Das heißt, dass der Gegenstand der Untersuchung des *Prinzips der legitimen Autorität* in diesen Fällen der nichtstaatliche Akteur und sein Krieg gegen die regulären staatlichen Truppen oder gegen rivalisierende nichtstaatliche Akteure im Staat ist. Wie vertragen sich diese Akteure mit der Lehre vom gerechten Krieg? Seit Augustinus und dann kategorisch bei Hugo Grotius oder Emer de Vattel ist der souveräne Staat Träger der legitimen Autorität. Der Krieg der nichtstaatlichen Akteure ist somit in den Augen der klassischen Lehre vom gerechten Krieg automatisch ungerecht. Denn die klassischen Autoren engagierten sich für die Reduzierung der Konditionen der gerechten militärischen Kollision zweier Feinde. Im Zuge der Renaissance der Lehre vom gerechten Krieg im 20. Jahrhundert vervollständigten die Theoretiker des gerechten Krieges dann den Personenkreis mit der legitimen Autorität zum Krieg. Diese sich von den Klassikern der Lehre vom gerechten Krieg diametral unterscheidende Methode ist die Reaktion der Lehre auf die veränderten Verhältnisse in der internationalen Politik seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, d.h. die Reaktion auf die Sezessions- und Dekolonisierungskriege (nationale Befreiungskriege) seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts. Wenn

in Bürgerkriegen die staatlichen Truppen gegen Aufständische und in ihrer Bemühung um Sezession kämpfen, besitzen diese Aufständischen den Status der nichtstaatlichen Akteure. Nur „[s]obald die Aufständischen [...] die Herrschaft über beträchtliche Gebiete des Landes und einen großen Anteil der Bevölkerung gewinnen, erhalten sie Rechte auf Kriegführung, und es wird ihnen derselbe Status wie der Regierung zuerkannt.“⁶⁹⁵ Die *beträchtliche Unterstützung der Bevölkerung* ist der zentrale Punkt im Diskurs, und so notiert Michael Walzer bei der Analyse der Gerechtigkeit des Guerillakrieges, dass der Krieg der Guerillas gegen die inländische staatliche Macht oder ausländische Okkupation dann gerecht sei, wenn die Guerillas die breite der Unterstützung des Volkes für ihren Kampf haben:

„Haben die Guerillas erst einmal die Unterstützung des Volkes, können wir eine beständige Entwicklung mit immer wachsenden Schwierigkeiten verfolgen: an einem bestimmten Punkt dieser Entwicklung erhalten die Guerillas Kriegsrechte, und an einem späteren Punkt muß das Recht der Regierung, den Kampf noch weiter zu verfolgen, in Frage gestellt werden.“⁶⁹⁶

Bei den *Prinzipien des gerechten Grundes* oder der gerechten Kriegsführung ist die Lehre des gerechten Krieges mit der Rechtfertigung der „neuen“ innerstaatlichen Kriege zurückhaltender. Die Gründe dieser Bürgerkriege und des Kampfes der nichtstaatlichen Akteure sind in der Theorie von den „neuen“ Kriegen hauptsächlich die wirtschaftliche und die finanzielle Bereicherung der nichtstaatlichen Akteure. In der Lehre vom gerechten Krieg ist diese Argumentation grundsätzlich ungerecht. Und bei der *vernünftigen Erfolgswahrscheinlichkeit* des Kampfes versagt die Verträglichkeit vollständig. Haben nichtstaatliche Akteure und ihre Einheiten zu Beginn der Kämpfe überhaupt die Chance, die staatlichen Truppen zu besiegen?⁶⁹⁷ Die Strategie der Akteure der „neuen“ staatlichen Kriege, die in vielen Fällen gegen die zivile Bevölkerung abzielt, zerstört weiterhin den zentralen Punkt der gerechten Kriegsführung: die *Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten*. In diesem Sinne sind die „neuen“ innerstaatlichen Kriege nicht mit den Prinzipien der Lehre vom gerechten Krieg vereinbar. Wenn die Motive der Akteure von diesen typischen Eigenschaften der Bürgerkriege abweichen, und die Akteure ihre Gewalt mit der Verteidigung der Menschenrechte der Bürger gegen den repressiven Staat oder aggressive Bevölkerungsgruppen begründen, ist es ratsam, die Verträglichkeit neu zu prüfen. Jedoch generell, und im „Idealtyp“ des „neuen“ innerstaatlichen Krieges, wie ihn z.B. Herfried

⁶⁹⁵ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 150; vgl. Daniel Messelken: Kann es heute noch „gerechte Kriege“ geben?. In: Christian Starck (Hrsg.): „Kann es heute noch ‚gerechte Kriege‘ geben?“. Göttingen: Wallstein Verlag 2008, 20-66. Hier: 41 f.

⁶⁹⁶ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 283.

⁶⁹⁷ Nicholas Fotion: Applying Just War Theories to Wars Involving Terrorism. In: Wim Smit (ed.): „Just War and Terrorism: The End of the Just War Concept?“. Leuven/Dudley, MA: Peeters 2005, 31-46. Hier: 36.

Münkler oder Mary Kaldor porträtieren, ist er unverträglich mit den Prinzipien der Lehre vom gerechten Krieg.

Für die staatlichen Akteure ist es im Krieg gegen nichtstaatliche Akteure umso substanzieller, die Prinzipien des gerechten Krieges zu berücksichtigen, wie z.B. im Kampf gegen terroristische Netzwerke. Denn das Kopieren der terroristischen Methoden schwächt erstens die Legitimität des Kampfes gegen den Terror bis hin zum Zeitpunkt, an dem sich die Bevölkerung, die man gegen die Terroristen schützt, vom gerechten Kampf gegen den Terror lösen kann und ihre Unterstützung auf die Seite der Terroristen übergeht. Zweitens ist es nicht erwiesen, dass terroristische Methoden gegen Terroristen nützlich für den Sieg sind. So lauert ständig die Gefahr vom berühmten Schuss nach hinten. Denn der Krieg gegen die zivile Bevölkerung des Landes, die (nur vielleicht) Terroristen beherbergt, ist kriminell und illegitim, und er führt nur zur einfacheren Rekrutierung der Terroristen/Krieger gegen den „unmenschlichen“ Feind.

Was ist jedoch mit dem Widerstandsrecht der Bürger gegen Tyrannei und Despotismus ihres Herrschers? Wie steht die Theorie vom gerechten Krieg zum naturrechtlichen Recht des Menschen, staatliche Gesetze und den Gehorsam gegenüber dem Regierenden zurückzuweisen, wenn dieser seine Kernrechte missachtet? In diesem Abschnitt der Dissertation schildere ich kurz die Standpunkte der Denker und Theoretiker, die für die Lehre vom gerechten Krieg signifikant sind, zum Widerstandsrecht des Volkes gegen heimische Machtinhaber (nicht gegen die Fremdherrschaft).

Für Thomas Hobbes hat der Souverän (d.h. der Monarch) die absolute Macht über seinen Staat und die Untertanen. Der souveräne Staat ist absolutistisch (die ideale Staats- bzw. Regierungsform ist in seinem Verständnis die absolute Monarchie). Das Paradebeispiel des absolutistischen Herrschers ist der französische König Ludwig XIV. (der Sonnenkönig, 1643 bis 1715) mit seinem Verständnis der Staatsmacht: „Der Staat bin ich“. ⁶⁹⁸ Der absolutistische Machtanspruch des Monarchen heißt für die Untertanen, dass sie kein Recht auf Widerstand gegen seine Herrschaft haben. Der Souverän darf gegen die Rechte der Untertanen verstoßen, denn er untersteht nicht den Gesetzen. ⁶⁹⁹ Immanuel Kant schließt, wie Hobbes, das Widerstandsrecht des Volkes aus:

⁶⁹⁸ Eberhard Braun/Felix Heine/Uwe Opolka (Hrsg.): „Politische Philosophie“. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch-Verlag 2002⁸, 136.

⁶⁹⁹ Vgl. die zwölf Rechtspositionen zur Souveränität. Thomas Hobbes: „Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates“. Herausgegeben und eingeleitet von Iring Fetscher. Neuwied/Berlin: Luchterhand 1966, Kap. 18.

„Wider das gesetzgebende Oberhaupt des Staates gibt es also keinen rechtmäßigen Widerstand des Volks; [...] also kein Recht des Aufstandes (seditio), noch weniger des Aufruhrs (rebellio), am allerwenigsten gegen ihn, als einzelne Person (Monarch), unter dem Vorwande des Missbrauchs seiner Gewalt (tyrannis)“.⁷⁰⁰

Und „der geringste Versuch hierzu ist Hochverrat (proditio eminentis)“.⁷⁰¹ Für Kant ist das Volk dem Souverän untertänig, und so „kann und darf es nicht anders urteilen, als das gegenwärtige Staatsoberhaupt (summus imperans) es will.“⁷⁰² Das öffentliche Gesetz, das den Widerstand des Volkes einräumt, ist nicht geschrieben. Denn im Gegenteil „enthielte [die oberste Gesetzgebung] eine Bestimmung in sich, nicht die oberste zu sein“.⁷⁰³ Die oberste Gesetzgebung hätte damit zugleich „das Volk, als Untertan, in einem und demselben Urteile zum Souverän“ bestätigt, und zwar „über den [...], dem es untertänig ist; welches sich widerspricht“.⁷⁰⁴ Kant entzieht dem Volk das Widerstandsrecht unabhängig von der Natur oder dem Ursprung der Macht des Staatsoberhauptes:

„Ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag der Unterwerfung unter denselben (pactum subiectionis civilis) als ein Faktum vorher gegangen, oder ob die Gewalt vorherging, [...] das sind für das Volk [...] ganz zweckleere, und doch den Staat mit Gefahr bedrohende Vernunfttheilen“.⁷⁰⁵

Henning Ottmann trägt die Gründe dieser strengen Zurückweisung des Widerstandsrechts, sogar bei unrechtmäßiger Herrschaft, „nach der alten Tyrannislehre ein eindeutiger Widerstandsfall“,⁷⁰⁶ vor. Mit seiner rigorosen Meinung hat sich Kant „ganz unnötig von der alten Lehre verabschiedet. Vielleicht aus Revolutionsfurcht, vielleicht auch aus der Überzeugung, daß der Weg der Reform der bessere sei.“⁷⁰⁷ Zugleich hat die „Logik der Souveränität [...] eine gewisse Rolle gespielt, da ein Oberherr nicht einen weiteren Oberherren über sich haben kann, das Widerstandsrecht souveränitätslogisch zu einem unendlichen Regreß führt.“⁷⁰⁸

Der katholische Kirchenlehrer Thomas von Aquin bejaht jedoch das Widerstandsrecht des Volkes. In seiner Lehre vom gerechten Krieg unterscheidet er zwischen *Krieg* und *Zank*,

⁷⁰⁰ Immanuel Kant: Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. In: Wilhelm Weischedel (Hrsg.): Immanuel Kant. Werkausgabe. Band VIII. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1977, § 49 A, 439.

⁷⁰¹ Ebd., § 49 A, 439.

⁷⁰² Ebd., § 49 A, 437.

⁷⁰³ Ebd., § 49 A, 440.

⁷⁰⁴ Ebd.

⁷⁰⁵ Ebd., § 49 A, 437.

⁷⁰⁶ Henning Ottmann: „Geschichte des politischen Denkens: von den Anfängen bis auf unsere Zeit“. Band 3: Die Neuzeit. Teilband 2: Das Zeitalter der Revolutionen. Stuttgart/Weimar: Metzler 2008, 181.

⁷⁰⁷ Ebd.

⁷⁰⁸ Ebd., 181 f.

der kein gerechter sein kann, da ihn die Parteien ohne die Ermächtigung des Fürsten beginnen: „Also scheint der Zank eine Art Kleinkrieg zu sein, der zwischen Privatpersonen ausgetragen wird, nicht kraft einer öffentlichen Vollmacht, sondern mehr aus ungeordnetem Willen heraus.“⁷⁰⁹ Die dritte Art des gewalttätigen zwischenmenschlichen Konflikts ist im Verständnis Thomas von Aquins der Aufruhr bzw. der Bürgerkrieg. Wie der Zank kann auch der Aufruhr kein gerechter sein. Der Bürgerkrieg ist die Revolution oder der Widerstandskampf eines Teils der Gemeinschaft gegen einen rivalisierenden Teil der Gemeinschaft innerhalb der Grenzen des Staates. Dieser innerstaatliche Krieg beeinträchtigt den Frieden und die Sicherheit des Staates. Beide Formen des Bürgerkrieges, zwischen unterschiedlichen Volks- oder Bürgergruppen des Staates oder in Form der Verweigerung der Loyalität und des Gehorsams gegenüber den politischen Führern, seien ungerecht, meint von Aquin. Nur im Falle der Tyrannei, die grundsätzlich ruchlos und böswillig ist und nicht dem Gemeinwohl dient, sondern nur dem persönlichen Nutzen des Herrschers, ist die Rebellion des Volkes (oder eines Teils der Gemeinschaft) gegen diese Regierung notwendig und moralisch rechtmäßig: „Diejenigen, die das Volk von der Gewalt eines Tyrannen befreien, werden gelobt.“⁷¹⁰

Der spanische Kirchenlehrer Francisco de Vitoria bestätigt dem Herrscher keine uneingeschränkte Macht (wie im französischen Absolutismus), denn die politischen Gesetze des Gemeinwesens verpflichten jedes Mitglied des Gemeinwesens, ohne Exzeptionen. Der Herrscher ist dem göttlichen Recht, dem Naturrecht, jedoch zugleich dem positiven Recht des Gemeinwesens verpflichtet:

„[V]on einem König erlassene Gesetze haben dieselbe Kraft, die ihnen zukäme, wenn sie vom ganzen Gemeinwesen erlassen worden wären [...]. Aber Gesetze, die das Gemeinwesen erlassen hat, sind für alle Mitglieder bindend. Also binden sie den König sogar dann, wenn sie vom König erlassen wurden.“⁷¹¹

Die zentrale Figur der Staatslehre des spanischen Barockscholastikers ist das Gemeinwesen und nicht der Herrscher: „Denn ein Herrscher ist immer Herrscher aufgrund einer Wahl des Gemeinwesens.“⁷¹² Wenn dieser Herrscher in seinen Handlungen das Gemeinwohl und den Staat gefährdet, wie im Fall der Tyrannei, ist das Widerstandsrecht des Ge-

⁷⁰⁹ Aquin: DThA, II-II, q. 41, a. 1, resp.

⁷¹⁰ Ebd., II-II, q. 42, a. 2, obj. 2.

⁷¹¹ Vitoria: De potestate civili, 21; vgl. Ulrich Matz: Vitoria. In: Hans Maier/Heinz Rausch/Horst Denzer (Hrsg.): „Die Klassiker des politischen Denkens“. I. Band: Von Plato bis Hobbes. München: C.H. Beck 1986⁶, 216-228. Hier: 219.

⁷¹² Vitoria: De iure belli, II/3.

meinwesens rechtmäßig.⁷¹³ Vitoria notiert in „De iure belli“, dass der Herrscher seit seiner Wahl die Vollmacht zu politischen Entscheidungen hat. Das heißt, dass er „von dieser Vollmacht zum Wohle des Gemeinwesens Gebrauch machen [muß].“⁷¹⁴ Die Gesetze, die er bestätigt, dürfen „zu keinem privaten Vorteil, sondern müssen zum gemeinen Nutzen abgefaßt sein“.⁷¹⁵ Das Prozedere berücksichtigt nicht nur die Gesetze der Friedenszeiten, sondern zugleich die Kriegsgesetze. Wenn Herrscher so ungerechte Kriege führen, die nicht dem Gemeinwohl dienen, die Untertanen „zum Kriegsdienst zwingen und Geld für einen Krieg verwenden, der nicht dem öffentlichen, sondern dem Privatwohl des Herrschers dient“, dann heißt dies, dass der Herrscher sein Volk und seine Vollmacht(en) missbraucht.⁷¹⁶ In der bürgerlichen Rechtsordnung hält sich der Herrscher an die Gesetze des Gemeinwesens. Dies hält ihn wiederum an der Macht. Missbraucht der Herrscher die Regierungsvollmachten, die er vom Volk, dem ursprünglichen Souverän, hat, wie „etwa im Falle eines ungerechten Krieges [...], so kann das Volk bewaffneten Widerstand leisten“.⁷¹⁷ Wenn das Volk jedoch den ungerechten Krieg seines Herrschers bejaht, oder ihn schweigend gutheißt, ist die gerechte Gegenseite, der „das Unrecht zugefügt wurde“, sogar zu Strafmaßnahmen gegen das angreifende Volk bevollmächtigt: „Denn von dem Zeitpunkt an, da das Gemeinwesen einen König einsetzt, wird es dem Gemeinwesen angerechnet, wenn sein König eine unangemessene Maßnahme durchführt.“⁷¹⁸

Der Reformator Martin Luther notiert in seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wieweit man ihr Gehorsam schuldig sei“ aus dem Jahr 1523, dass er den passiven Widerstand gegen die gesetzlose Obrigkeit gutheißt: „Denn der Obrigkeit soll man nicht mit Gewalt widerstehen, sondern nur mit dem Bekenntnis der Wahrheit. Kehrt sie sich dran, ist es gut; wo nicht, so bist du entschuldigt und leidest Unrecht um Gottes willen.“⁷¹⁹ Wenn nämlich die Obrigkeit entscheidet, einen ungerechten Krieg zu führen, ist der Widerstand rechtmäßig. Er kommentiert seinen Standpunkt in der Schrift „Ob Kriegsleute auch in seligem Stand sein können“ aus dem Jahr 1526 so: „Wie, wenn mein Herr unrecht hätte, Krieg zu führen?“, fragt Luther. Dann antwortet er: „Wenn du gewiß weißt, daß er unrecht hat, so

⁷¹³ Heinz-Gerhard Justenhoven: „Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden“. Köln: J.P. Bachem 1991, 49.

⁷¹⁴ Vitoria: De iure belli, III/3.

⁷¹⁵ Ebd.

⁷¹⁶ Ebd., III/3.

⁷¹⁷ Udo Bermbach: Widerstandsrecht, Souveränität, Kirche und Staat: Frankreich und Spanien im 16. Jahrhundert: In: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.): Pipers Handbuch der politischen Ideen“. III. Band: Neuzeit: Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung. München/Zürich: Piper 1985, 101-162. Hier: 149.

⁷¹⁸ Vitoria: De potestate civili, 12.

⁷¹⁹ Martin Luther: Von weltlicher Obrigkeit, wieweit man ihr Gehorsam schuldig sei. In: Karin Bornkamm/Gerhard Ebeling (Hrsg.): Martin Luther: „Ausgewählte Schriften“. Band IV: Christsein und Weltliches Regiment. Frankfurt am Main: Insel Verlag 1982, 36-84. Hier: 80.

sollst du Gott mehr fürchten und gehorchen als Menschen, [...] und sollst nicht Krieg führen noch dienen, denn du kannst da kein gutes Gewissen vor Gott haben.“⁷²⁰

Für Emer de Vattel dagegen ist das aktive Widerstandsrecht der Untertanen/Bürger gegen die Entscheidungen/Handlungen ihrer Regenten kein Delikt gegen die moralischen oder staatlichen Gesetze. Der Widerstand des Volkes und sogar die Intervention der auswärtigen Macht im Falle unerträglicher Maßnahmen des Souveräns gegen die Fundamentalrechte seines Volkes sind rechtmäßig: „[W]enn die Gewaltherrschaft unerträgliche Formen angenommen hat und das Volk sich deshalb erhebt, dann hat jede auswärtige Macht das Recht zu intervenieren und einem unterdrückten Volk auf sein Ersuchen hin beizustehen“.⁷²¹ Die auswärtige Macht hat jedoch nicht das Recht, die Revolte der Bevölkerung gegen ihren Herrscher zu initiieren.

Der Niederländer Hugo Grotius beschäftigt sich detaillierter mit dem Widerstandsrecht. Er meint, dass jeder Mensch das Recht zum Widerstand gegen das empfundene Unrecht habe. Für Grotius ist der höchste Zweck des Staates die (Be-)Wahrung der Sicherheit und des Friedens der Gemeinschaft. In diesem Sinne ist es legitimes Recht des Herrschers, „das unbeschränkte Widerstandsrecht zur Wahrung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Ordnung aufzuheben.“⁷²² Der Staat bzw. der Herrscher hat so das Widerstandsrecht gegen wütende Volksaufstände und Revolutionen. Grotius befürchtet in ihnen nämlich die gesellschaftliche Anarchie und den Kollaps des Staates: „Wir haben gesagt, daß es richtig ist, sich nicht den Inhabern der höchsten Staatsgewalt zu widersetzen.“⁷²³ Dann lockert er jedoch seine strengen Richtlinien und kommentiert das rechtmäßige Widerstandsrecht des Volkes. In den bis ins Detail konkretisierten Fällen habe das Volk nämlich das Recht zum Widerstand gegen seinen Herrscher, so Grotius. Der Widerstand des Volkes gegen seine Herrscher sei nämlich in den Fällen rechtmäßig, „wenn dem Umsturz des Staates oder dem Untergang vieler Unschuldiger damit zugekommen werde“.⁷²⁴

- Wenn der Herrscher mit seinen Entscheidungen und staatspolitischen Handlungen den Frieden, Sicherheit und Glück seiner Untertanen grob und vorsätzlich beeinträchtigt, „denn der Wille zu herrschen und der Wille zu verderben können nicht zugleich nebeneinander bestehen.“⁷²⁵

⁷²⁰ Martin Luther: Ob Kriegsleute auch in seligem Stande sein können. In: Karin Bornkamm/Gerhard Ebeling (Hrsg.): Martin Luther: „Ausgewählte Schriften“. Band IV: Christsein und Weltliches Regiment. Frankfurt am Main: Insel Verlag 1982, 172-222. Hier: 214.

⁷²¹ Vattel: *Le Droit de Gens*, Buch II, Kap. IV, § 56.

⁷²² Grotius: *De iure belli ac pacis*, Buch I, Kap. 4, II.

⁷²³ Ebd., Buch I, Kap. 4, VII.

⁷²⁴ Ebd., Buch I, Kap. 4, VII.

⁷²⁵ Ebd., Buch I, Kap. 4, XI.

- Wenn sich der Herrscher in einem Staat mit Machtteilung der höchsten Staatsgewalt zwischen dem Herrscher, dem Volk und/oder dem Senat nicht an seine Zuständigkeiten hält, sondern sich der Zuständigkeiten seiner Mitregenten bemächtigt. So kann nämlich „dem König, wenn er in den ihm nicht zustehenden Teil der Staatsgewalt eingreift, mit Recht Widerstand geleistet werden“.⁷²⁶
- Wenn der Herrscher von seinem Amt zurücktritt, d.h. „infolge der Entsagung der höchsten Staatsgewalt seitens des Inhabers dieses Amtes (somit nimmt er wieder die Gestalt eines Privatmannes ein)“.⁷²⁷
- Wenn der König beabsichtigt, ohne die Zustimmung des Volkes von seiner Macht abzudanken und die Souveränität des Staates einer ausländischen Herrschaft zu unterwerfen.⁷²⁸

Die Klassiker der Lehre vom gerechten Krieg schließen das Widerstandsrecht des Volkes nicht aus. Der zentrale Grund ist die innere Ordnung der Herrschaft. Wie später in dem Diskurs um die moralischen Grenzen der Souveränität spielt das Verhältnis zwischen dem Herrscher und den Beherrschten die zentrale Rolle. Im Falle tyrannischer Herrschaftssysteme, die nicht dem Gemeinwohl dienen und zugleich die Kernmensenrechte des Volkes knechten, ist der Widerstand der Tyrannisierten rechtmäßig. Was heute humanitäre Interventionen in die Kernbereiche staatlicher Souveränität moralisch und völkerrechtlich begründet, konstituierte in den früheren Stadien der Historie der Lehre vom gerechten Krieg das Widerstandsrecht des Volkes gegen den Herrscher.

3.5 Zwischenfazit

Im 21. Jahrhundert veränderten sich die Risiken für den nationalen und internationalen Frieden. Diese neuen Gefährdungen haben bei den politischen Entscheidungsträgern in der Welt die Neuinterpretation der nationalen und internationalen Sicherheit und zugleich neue militärische und politische Konzepte initiiert, um gegen die Risiken militärisch oder politisch-diplomatisch zu kämpfen. Die amerikanische „Security Strategy of the United States of America“ (2002) hat die „neueste Fratze“ des Krieges lokalisiert. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist laut diesem Bericht das akuteste Risiko für den internationalen Frieden und die Sicherheit die Kooperation zwischen den „Schurkenstaaten“ und den internationalen terroristischen Organisationen. Die „Schurkenstaaten“ können ihre Massenvernich-

⁷²⁶ Grotius: De iure belli ac pacis, Buch I, Kap. 4, XIII.

⁷²⁷ Ebd., Buch I, Kap. 4, IX.

⁷²⁸ Ebd., Buch I, Kap. 4, X.

tungswaffen an die Terroristen liefern oder diese vielseitig fördern: ihnen Unterschlupf oder Ausbildungsstätten bieten oder sie finanziell oder mit konventionellen Waffen subventionieren. Die nationale Sicherheitsstrategie bot dann gleich die Gegenmaßnahmen der „friedlichen“ Welt: den präventiven militärischen Schlag gegen die „Schurkenstaaten“, um diese Kooperation bereits im Keim zu unterdrücken. In der neuen sicherheitspolitischen Konstellation ist der Begriff der unmittelbaren Bedrohung, wie ihn das (Gewohnheits-)Völkerrecht definiert, nicht weiter fähig, die nationale und internationale Sicherheit zu garantieren, so die „National Security Strategy“ (NSS). Denn für George W. Bush ist im Falle der aggressiven „Schurkenstaaten“, die den internationalen Terrorismus aktiv fördern, die „konventionelle“ Verteidigung unmittelbar vor dem ersten Schlag nicht realisierbar, denn „[w]eder der Zeitpunkt der möglichen Anschläge noch die angewandten Mittel sind im Vorfeld feststellbar.“⁷²⁹ Daher ist es notwendig, mit einem präventiven Angriff dafür Sorge zu tragen, dass man diese Aktivitäten der Regierung des „Schurkenstaates“ lahmlegt, denn man weiß nie, wie und wann die Terroristen mit Hilfe der „Schurkenstaaten“ losschlagen können.

Neben der von der NSS etablierten Synthese zwischen dem internationalen Terrorismus und den „Schurkenstaaten“ gefährden verstärkt seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts zerfallende oder gescheiterte Staaten und ihre häufigen Erscheinungen, die „neuen“ Kriege, die Stabilität der internationalen Ordnung. Nach dem Kollaps der Sowjetunion und dem Ende des Kalten Krieges prägt die internationale Ordnung die verstärkte Präsenz von innerstaatlichen Konflikten. In ihren Eigenschaften und Folgen für die zivile Bevölkerung und die regionale und internationale Stabilität und Sicherheit sind sie massive politische und militärische Risiken. Aus diesen verrohten Konflikten, die Kernmensenrechte zerstören und Leid und Gewalt über die Grenzen der Kriegsgebiete verbreiten, leitet sich der humanitäre Interventionismus, uni- oder multilateral, ab, der das westfälische System der staatlichen Souveränität und das Prinzip der Nichteinmischung aushöhlt.

Mit dieser zweifachen Schwächung der Normen des (Kriegs-)Völkerrechts erstarkt die Lehre vom gerechten Krieg, denn es heißt, die völkerrechtlich und moralisch suspekten Handlungen der Weltmächte vor den Institutionen des internationalen Staatensystems und der einheimischen Population zu rehabilitieren. Nach der detaillierten Beschäftigung mit den beiden militärischen Kernphänomenen der Entwicklungen in den internationalen Beziehungen seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, dem präemptiven Krieg und der militärischen humanitären Intervention, prüfe ich ihre Missbrauchsanfälligkeit in der Pra-

⁷²⁹ Hilger: Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?, 29.

xis und schließlich die Relevanz der Lehre vom gerechten Krieg für diese beiden Erscheinungen.

4 Präventivkrieg oder Präemptivkrieg? Die Sicherheitsdoktrinen in internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts

„Anticipatory military activities are defined as military actions taken in response to either an imminent threat or to counter a more distant threat within the context of an international crisis. In this respect, the term ‘anticipatory military activities’ includes the traditional concepts of both pre-emption and prevention.“⁷³⁰

Terence Taylor identifiziert in seinem Artikel die veränderte geopolitische und -strategische Lage der Welt nach dem 11. September 2001 und die neuen Gefahren, mit der die Welt seit den Anschlägen von New York und Washington D.C. konfrontiert ist:

„Shifts in the global strategic landscape as well as military actions since September 11 lend urgency to the need to clarify the meaning of anticipatory self-defense as the world now faces a very new kind of threat, one in which states and nonstate actors may have the potential to inflict destruction on an even greater scale. The dissemination to otherwise weak states and to nonstate actors of technologies that can potentially cause large-scale destruction and casualties has increased the inclination of at least some states toward preemptive military action.“⁷³¹

Diese neuen Gefahren drängen die politischen Entscheidungsträger zu neuen Konzepten der Selbstverteidigung des Staatsterritoriums und seiner Bürger. Taylor ist der Meinung, dass das Völkerrecht und die Lehre vom gerechten Krieg nun die Pflicht haben, sich an die Bedrohungen der nationalen und internationalen Sicherheit in nächster Zukunft zu adaptieren, d.h. an den Terrorismus, die Massenvernichtungswaffen, die „Schurkenstaaten“ und an die gefährliche Verknüpfung dieser drei Faktoren.⁷³² Beide, das Völkerrecht und die Lehre vom gerechten Krieg, seien nämlich in einer Zeit entstanden, „when the primary threats to states came from the conventional mobilization and conventional attacks of conventional militaries“.⁷³³

⁷³⁰ Bzostek: Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities, 5 (Hervorhebung im Original).

⁷³¹ Terence Taylor: „The End of Imminence“. In: Washington Quarterly, 27: 4 (Autumn 2004), 57-72. Hier: 58.

⁷³² Ebd.

⁷³³ Bzostek: Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities, 225.

„Unlike international law on the conduct of war (*jus in bello*), which has been adapted repeatedly to new weapons technology and types of warfare throughout the twentieth century, *jus ad bellum*, the justification for going to war in the first place, now confronts such evolutionary pressure in an unprecedented way, with the rise of international terrorism in 2001 and the proliferation of state and nonstate capacities to develop and use nuclear, biological, and chemical weapons. International law, by its inherent reactive nature, risks evolving too slowly to define the proper response to this already apparent challenge. There is a danger that the increasing uncertainty and existing disagreement on the use of force in anticipatory self-defense could be exploited by states and nonstate actors alike to sharpen the divisions among liberal democracies and exploit the resulting vulnerability.“⁷³⁴

Die Terroranschläge auf New York (auf die beiden Türme des World Trade Centers) und das Pentagon am 11. September 2001 und die spätere, mit diesen Vorgängen zusammenhängende, Invasion in den Irak im März 2003 initiierten die Debatte um die Präemption und die Prävention in der Kriegsführung. Nach diesen terroristischen Angriffen hielt sich die Regierung des amerikanischen Präsidenten George W. Bush an das Konzept der Prävention, maskiert in die Sprache der Präemption⁷³⁵ in ihrer „National Security Strategy“ vom September 2002: „Specifically, the Bush administration is arguing that the situation today is different in kind from that of the past, and as such, it must be dealt with differently.“⁷³⁶

Der Gegenstand dieses Kapitels ist *nicht* der direkte Präemptivkrieg gegen den Terror im Sinne des Krieges gegen die Terrornetzwerke wie al-Qaida, sondern der Präemptivkrieg gegen Staaten, die mit dem internationalen Terrorismus kooperieren bis hin zur Proliferation der Massenvernichtungswaffen an Terroristen.⁷³⁷ Die Gefahr, die diese „Schurkenstaaten“ verkörpern, ist keine direkte Gefahr in dem Sinne, dass sie den Angriff planen, sondern sekundär im Sinne, dass sie terroristische Angriffe befähigen.

⁷³⁴ Taylor: The End of Imminence, 59 (Hervorhebung im Original).

⁷³⁵ „As John Gaddis has written, al-Qaeda’s attack on the United States was only the final blow to traditional understandings and norms regarding the use of force: ‘The old distinction between pre-emption and prevention ... was one of the many casualties of September 11.’“ Nichols: Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War, 11; zitiert nach John Lewis Gaddis: „Grand Strategy in the Second Term“. In: Foreign Affairs 84: 1 (January/February 2005), 2-15. Hier: 5.

⁷³⁶ Bzostek: Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities, 191.

⁷³⁷ Diese Art militärischer Präemption gehört laut Ulrich Beck zu den „Risikokriegen“. In seiner Interpretation hat dieser Begriff eine „doppelte Bedeutung: Zum einen bezeichnet er [...] militärische Interventionen in fremde (nicht feindliche), mehr oder weniger instabile (zerfallende wie stabile) Staaten mit dem Ziel, ein ‚globales Risiko‘ (transnationaler Terrorismus, Verbreitung von atomaren, chemischen, biologischen Massenvernichtungswaffen etc.) zu minimieren und zu kontrollieren. Es handelt sich dabei um eine Art globales Risikomanagement mit militärischen Mitteln, das allerdings andere diplomatische, polizeiliche, rechtliche, wirtschaftliche etc. Initiativen voraussetzt und/oder ersetzt.“ Zugleich konkretisiert Beck mit diesem Begriff „Risikoumverteilungskriege, das heißt: eine Kriegsplanung und Kriegsführung, die [...] Selbstgefährdung minimiert und die Fremdgefährdung maximiert. Was zu Strategien der Kriegsführung (z.B. Bomben statt Bodentruppen) führt, die das Risiko von Toten und Verwundeten auf die Angegriffenen abwälzen.“ Beck: Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, 268 f.

Zwei Wege der Konfrontation mit dieser Quelle der Gefahr sind maßgebend in den gegenwärtigen strategischen Abwägungen und der Staatenpraxis: der präventive Schlag gegen diese Staaten „in such a way as to make it difficult for that government to continue its supporting activities“⁷³⁸ und der gewaltsame Regimesturz sowie die Installierung der Terroristengegner an die Macht. Die Bush-Regierung etablierte nach den Angriffen vom 11. September 2001 beide Lösungen und maskierte zugleich den Regimesturz mit der Pflicht der Menschlichkeit, die unterdrückte Bevölkerung Iraks von der Diktatur Saddam Husseins zu befreien.

Die englischsprachige Literatur unterscheidet zwischen „prevention“ und „preemption“ oder „pre-emption“. Die deutschsprachige Literatur übersetzt beide Begriffe mit der Prävention, d.h., sie nutzt beide Begriffe als Synonyme. So sind beide, die Prävention und die Präemption, der antizipatorische Schlag. Das gravierendste Problem in der Definition der beiden Begriffe und der Determination ihrer Unterschiede ist es, dass die politischen und militärischen Entscheidungsträger die Methoden und die Strategien der Prävention sehr oft, wie z.B. in der Sprache der Bush-Doktrin⁷³⁹, mit dem Begriff des präemptiven Schlags oder präemptiven Krieges darstellen. Sie vertauschen intendiert die beiden Begriffe und verdunkeln ihre Unterschiede:

„This lack of clarity is often intentional. Everyone would prefer to strike ‘preemptively’, while no one wants to be accused of striking ‘preventively’. [...] Prevention [...] has the more sinister connotation of Machiavellian plotting, of plans drawn in secret against enemies real or, more likely, imagined.“⁷⁴⁰

Beide Begriffe, den präventiven und den präemptiven Schlag, verbindet die Tatsache, dass beide ihren Angriff mit dem potentiellen ersten Schlag des Gegners begründen, d.h., sie befürchten den Angriff der Gegenseite und bemühen sich mit ihrem prophylaktischen ersten Schlag den Gegner zu desorientieren und dessen ersten Angriff zu blockieren: „Der

⁷³⁸ Carl Ceulemans: War Against Terrorism. Some Ethical Considerations from the Just War Perspective. In: Smit, Wim (ed.): „Just War and Terrorism. The End of the Just War Concept?“. Leuven/Dudley, MA: Peeters 2005, 7-30. Hier: 19.

⁷³⁹ „Despite its use of the term ‘preemption’, [‘Bush Doctrine’] describes a strategy of prevention with such unapologetic candor that some critics have derided it as little more than a barely veiled justification for the creation of an American empire in which any state or actor resisting American hegemony would suffer Washington’s wrath.“ Nichols: Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War, 9.

⁷⁴⁰ Ebd., 4. Der Titel zum V. Kapitel der NSS lautet „Prevent Our Enemies from Threatening Us, Our Allies, and Our Friends with Weapons of Mass Destruction“ (NSS, 2002, 13), jedoch illustriert die Sicherheitsstrategie unter diesem Begriff dann im Text des V. Kapitels die militärische Präemption, wie z.B. hier: „The United States will not use force in all cases to preempt emerging threats, nor should nations use preemption as a pretext for aggression. Yet in an age where the enemies of civilization openly and actively seek the world’s most destructive technologies, the United States cannot remain idle while dangers gather.“ NSS, 2002, 15.

Gegner darf seine militärische Kraft nicht zuerst anwenden.“⁷⁴¹ Für Lawrence Freedman sind beide Strategien somit kontrollierend: Der Staat verdächtigt den Feind, mit Sicherheit den Angriff zu planen, und er, der gefährdete Staat, ist bemüht, diesem Angriff vorzubeugen: „[P]reemption and prevention can be considered controlling strategies, that is, they do not rely on adversaries making cautious decisions. They assume that, given the opportunity, an adversary will use force and therefore cannot be afforded the option in the first place.“⁷⁴²

Ich unterscheide zwischen den beiden Begriffen und begründe die zwingende Notwendigkeit dieser Distinktion für die Diagnose der (moralischen) Rechtmäßigkeit der Staatenpraxis. Diese Unterscheidung konzentriert sich in der Determination der *drohenden Gefahr* vor dem Angriff der Gegenseite. Präemptive Erstschläge begründen die Staaten, völkerrechtlich und moralisch, mit ihrem Recht zur Selbstverteidigung aus der Charta der Vereinten Nationen. Der präemptive Schlag „takes place at some point between the moment when an enemy decides to attack – or, more precisely, is perceived to be about to attack – and when the attack is actually launched.“⁷⁴³ Der präemptive Schlag ist demgemäß dadurch charakterisiert, dass der Zeitpunkt des Angriffs der Gegenseite in sehr baldiger Zukunft ist, dass die praktischen Präparationen der Gegenseite sichtbar sind (militärische Aufrüstung, Mobilisation, Ankündigungen konkreter Kriegspläne, Propaganda usw.) und mit einem baldigen Angriff korrespondieren *und* dass das Zögern oder das Ergreifen anderer Maßnahmen wie z.B. diplomatischer (Streit-)Schlichtung die Gefahr nur um das Vielfache vergrößern würde. Andrew Fiala systematisiert die Konditionen des rechtmäßigen präemptiven Angriffs im Sinne der Doktrin vom gerechten Krieg: Der Angriff der Gegenseite ist imminent, eine Alternative zum präemptiven Schlag ist nicht praktikabel (d.h. die Mittel friedlicher Streitschlichtung wurden ausgeschöpft), das Zögern kann nur zur Verschärfung der Lage und zu Nachteilen führen, der präemptive Schlag ist klar proportional zur Gefahr und die präemptiv agierende Seite hält sich strikt an die weiteren Konditionen des „ius ad bellum“ und „ius in bello“.⁷⁴⁴ Ähnlich identifiziert die Autorin Neta C. Crawford vier Konditionen eines legitimen präemptiven Angriffs. In ihrem Verständnis ist bei rechtmäßiger Präemption

- die Intention des Staates ausschließlich die Verteidigung seiner territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit im Sinne der Notwehr,

⁷⁴¹ Hilger: Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?, 18.

⁷⁴² Lawrence Freedman: „Prevention, Not Preemption“. In: *The Washington Quarterly*, 26: 2 (Spring 2003), 105-114. Hier: 106.

⁷⁴³ Ebd.

⁷⁴⁴ Fiala: *The Just War Myth: The Moral Illusions of War*, 83.

- der Aggressor klar in seiner Intention, denn er hat dies öffentlich proklamiert oder er hat bereits in der Historie angegriffen (zugleich hat er die militärische Fähigkeit anzugreifen und vergrößert diese mit Mobilisierung oder Waffenkäufen; dabei ist die Angst vor einem Angriff, ohne konkrete Dokumente, die dies entlarven, ein Indiz für Paranoia, die keinen präemptiven Angriff legitimieren kann),
- die Perspektive, dass der antizipatorische Schlag die Angriffsgefahr der Gegenseite erfolgreich und langfristig minimiert oder gar gänzlich annulliert, sehr real und
- die Durchführung des präemptiven Schlags streng im normativen Rahmen des Prinzips der Verhältnismäßigkeit und des Diskriminierungsgebotes.⁷⁴⁵

In diesem Fall hat der bedrohte Staat das moralische Recht zur antizipatorischen Selbstverteidigung.

Im Gegensatz zum präemptiven Angriff hat die militärische Prävention „eher einen putativen Charakter“.⁷⁴⁶ Der präventive erste Schlag ist begründet in der Angst des Staates, die nicht in empirischen und rationalen Argumenten und Zeugnissen fundiert ist, vor einem nur potentiellen Angriff der Gegenseite in weiter Zukunft, d.h. ohne einen glaubwürdigen denkbaren Zeitpunkt des Angriffs und ohne manifeste Präparationen zum Angriff oder gar ohne Beweis, dass die Gegenseite einen Angriff plant oder zu diesem in der Lage ist: „Es wird zu harten Mitteln gegriffen noch bevor es zu einer Krise in den Beziehungen zwischen beiden Parteien kommt. Es steht kein Angriff des Gegners bevor, ein solcher wird aber irgendwann in der Zukunft vermutet, obwohl eindeutige Beweise dafür fehlen.“⁷⁴⁷ Michael Walzer äußert, dass ein *Präventivkrieg* ein Angriff ist, „der auf eine Gefahr in ferner Zukunft reagiert und der von Weitsicht und freier Entscheidung bestimmt wird.“⁷⁴⁸ Die präventive Kriegsführung ist somit die Reaktion des Staates und seiner Streitkräfte auf die Befürchtung einer fernen und nur potentiellen Gefahr, d.h., der Zweck dieses Krieges ist die präventive Minimierung der (potentiellen) zukünftigen Risiken. Jordy Rocheleau illustriert die präventiven Kriege so:

„Reasonable belief in an attack, the necessity of defense, and imminence are all lacking. The target of a preventive strike, for its part, has not yet committed a wrong that would abrogate its right not to be attacked. Preventive wars are designed not to defend against a forthcoming attack so much as to reduce the risks of an attack in the future.“⁷⁴⁹

⁷⁴⁵ Neta C. Crawford: The Justice of Preemption and Preventive War Doctrines. In: Mark Evans (ed.): „Just War Theory: A Reappraisal“. Edinburgh: Edinburgh University Press 2005, 25-49. Hier: 31 ff.

⁷⁴⁶ Hilger: Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege, 19.

⁷⁴⁷ Ebd.

⁷⁴⁸ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 121.

⁷⁴⁹ Jordy Rocheleau: Preventive War and Lawful Constraints on the Use of Force: An Argument against International Vigilantism. In: Michael W. Brough/John W. Lango/Harry Van Der Linden (eds.): „Rethinking the Just War Tradition“. Albany, NY: State University of New York Press 2007, 183-204.

In diesem Sinne unterscheiden die Autoren Charles W. Kegley und Gregory A. Raymond zwischen der Präemption und der Prävention in militärischen Konflikten:

„A *preemptive* military attack entails the use of force to quell or mitigate an impending strike by an adversary. A *preventive* military attack entails the use of force to eliminate any possible future strike, even when there is no reason to believe that aggression is planned or the capability to launch such an attack is operational. Whereas the grounds for pre-emption lie in the evidence of a credible, imminent threat, the basis for prevention rests on the suspicion of an incipient, contingent threat.“⁷⁵⁰

Für diese Autoren basiert die Unterscheidung zwischen dem präemptiven und dem präventiven militärischen Schlag in der zeitlichen Wahrnehmung der Bedrohung: Steht der Angriff der Gegenseite unmittelbar bevor oder lokalisiert der Staat die Gefahr in der Zukunft?⁷⁵¹

Richard N. Haass präzisiert den Inhalt der unmittelbar bevorstehenden und der zukünftigen Gefahr, d.h., er identifiziert die konkreten Indizien für diese zwei Typen von Gefahr. Hier ist das Indiz sowie die Begründung des präventiven Krieges die massive Steigerung der militärischen Macht der Gegenseite:

„Preventive uses of force are those that seek either to stop another state or party from developing a military capability before it becomes threatening or to hobble or destroy it thereafter. For the target country, preventive attacks are the proverbial bolt out of the blue [...]. Preemptive uses of force come against a backdrop of tactical intelligence or warning indicating imminent military action by an adversary; they may constitute actions or attacks before the other side acts or attacks or even after hostilities have begun but the target forces have not been introduced into battle.“⁷⁵²

Robert S. Litwak dagegen verknüpft den präventiven Krieg mit dem Besitz oder der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Präventive Kriege sind militärische Operationen gegen Staaten, die diese Waffen haben, sie bereits produzieren oder Kaufinteresse zeigen und sie für einen Angriff einsetzen können. Präemptive Kriege sind im Gegensatz dazu militärische Selbstverteidigungsoperationen gegen die unmittelbar bevorstehende Gefahr des Angriffs mit Massenvernichtungswaffen:

⁷⁵⁰ Charles W. Kegley, Jr./Gregory A. Raymond: „Preventive War and Permissive Normative Order“. In: *International Studies Perspectives*, 4: 4 (November 2003), 385-394. Hier: 388 (Hervorhebung im Original).

⁷⁵¹ Bzostek: *Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities*, 11.

⁷⁵² Richard N. Haass: „Intervention: The Use of American Military Force in the Post-Cold War World“. Washington, DC: Carnegie Endowment for International Peace 1994, 51 f. Richard K. Betts notiert in diesem Sinne, „preventive attack is undertaken against a potential and growing threat, lest the target country become too strong to defeat at a later date“ und „preemptive attack is spurred by strategic warning, evidence that the enemy is already preparing an attack.“ Richard K. Betts: *Universal Deterrence or Conceptual Collapse? Liberal Pessimism and Utopian Realism*. In: Victor A. Utgoff (ed.): „The Coming Crisis: Nuclear Proliferation, U.S. Interests, and World Order“. Cambridge, MA/London: MIT Press 2000, 51-85. Hier: 76, Fußnote 37.

„*Prevention* refers to a repertoire of strategies to forestall the acquisition of weapons of mass destruction (WMD) through of variety of means, including, in extreme circumstances, the possible use of force. *Pre-emption* pertains narrowly to military action when actual WMD use by an adversary is imminent.“⁷⁵³

4.1 Beispiele des Präemptivkrieges und präventiven Schlags in der Geschichte – der Osirak-Angriff und der Sechstagekrieg

Das klassische Beispiel des *präventiven Schlags* in der Literatur ist der israelische Luftangriff gegen den irakischen Kernreaktor Osirak am 7. Juni 1981:

„Israel behauptete, dieser Reaktor würde zur Produktion eines für nukleare Waffen gebrauchten Materials dienen, die dann gegen den israelischen Staat eingesetzt werden könnten, und versuchte den Angriff durch das ‚naturegegebene Recht‘ auf Selbstverteidigung unter Art. 51 der Charter zu legitimieren.“⁷⁵⁴

Die israelischen Bomber zerstörten den Reaktor *vor* seiner Inbetriebnahme und Israel begründete vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen diesen Angriff mit der Angst vor den Plänen Iraks, in diesem Reaktor Atombomben zu produzieren und mit diesen Bomben Israel anzugreifen:

„The Israelis bombed the plant under the assumption that Iraq intended to use the plutonium that would be created in the not-yet operational reactor to build nuclear weapons, and under the further assumptions that Iraq intended to use those weapons against Israel.“⁷⁵⁵

Jedoch ist die Gefahr des irakischen Angriffs mit Kernwaffen in diesem Beispiel nicht unmittelbar bevorstehend, denn der Irak hatte zum Zeitpunkt des israelischen Angriffs keine atomaren Waffen in seinen Händen. Die These der israelischen politischen Führung, dass der Irak mit diesen erst zu produzierenden Waffen einen atomaren Angriff gegen Israel plant, ist zu spekulativ, um die Luftanschläge der israelischen Bomber zu begründen. Für Michael Walzer „besteht die moralische Notwendigkeit, jeden Angriff zurückzuweisen, der eine rein präventive Funktion hat und nicht die vorsätzlichen Taten des Gegners abwartet und erst dann reagiert.“⁷⁵⁶ Sogar Teile des israelischen Militärs und des Auslandsgeheimdienstes Mossad informierten die Öffentlichkeit über ihre Skepsis an der Rechtmäßig-

⁷⁵³ Robert S. Litwak: „The New Calculus of Pre-Emption“. In: *Survival*, 44: 4 (2002), 53-79. Hier: 54 (Hervorhebung im Original); vgl. Bzostek: *Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities*, 17.

⁷⁵⁴ Hilger: *Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege*, 25.

⁷⁵⁵ Crawford: *The Justice of Preemption and Preventive War Doctrines*, 27 f.

⁷⁵⁶ Walzer: *Gibt es den gerechten Krieg?*, 128.

keit der Entscheidung der israelischen Regierung unter dem Ministerpräsidenten Menachem Begin (im Amt zwischen den Jahren 1977 und 1983):

„The primary argument against the the strike was two-fold: first, since the reactor was not yet operational, there was still time to pursue the diplomatic course to get the project halted; second, it was unknown what kind of impact the strike will have on the Arab world, and the attack could actually ameliorate intra-Arab relations and solidify their ‘opposition to Israel’.“⁷⁵⁷

Die Begründung Israels dagegen ist *das klassische Argument* der Prävention, basierend auf „intervener’s calculation that it is better to fight now, when it has a military advantage, rather than later, when it does not.“⁷⁵⁸

Den *Präemptivkrieg* typisiert die unmittelbar bevorstehende Gefahr: „Those acting preemptively believe that an adversary is about to attack, that the assault is inevitable, and that the preemptive strike can eliminate the threat or at least reduce the harm that the anticipated assault would cause.“⁷⁵⁹ Der präemptive militärische Schlag ist nur dann rechtmäßig, wenn die bedrohte Partei Informationen hat, dass der Gegner in der Phase der Präparationen für die Aggression ist, wenn der Gegner die Intention zum baldigen Angriff verkündet hat und wenn das Zögern der gefährdeten Seite die Zerstörungskraft des gegnerischen Angriffs vergrößert.

Das klassische Beispiel in der Literatur zur militärischen Präemption ist der Sechstagekrieg.⁷⁶⁰ Als Sechstagekrieg bezeichnet man den Krieg zwischen Israel und den arabischen Staaten Ägypten, Jordanien und Syrien vom 5. Juni bis zum 10. Juni 1967. Der Krieg endete mit dem Sieg Israels, „nachdem die involvierten Staaten die vom UN-Sicherheitsrat aufgestellten Forderungen eines Waffenstillstandes akzeptierten“,⁷⁶¹ und mit der israelischen Eroberung des Gazastreifens und der Sinai-Halbinsel von Ägypten, des Westjordanlandes (mit Ostjerusalem) von Jordanien und der Golanhöhen von Syrien. Den Startschuss des kurzen Krieges markierte der israelische Angriff gegen ägyptische Luftwaffenbasen am 5. Juni 1967. Die Israelis „glaubten, daß ihr Angriff durch die dramatischen Ereignisse der vorangegangenen Wochen gerechtfertigt war“.⁷⁶² Zu diesen „dramatischen Ereignissen“, initiiert von martialischen Entscheidungen des ägyptischen Staatspräsidenten Gamal Abdel Nasser am Abend vor dem israelischen Angriff, gehörten die ägyptische Remilitari-

⁷⁵⁷ Bzostek: Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities, 155.

⁷⁵⁸ Lee: Preventive Intervention, 119.

⁷⁵⁹ Crawford: The Justice of Preemption and Preventive War Doctrines, 25.

⁷⁶⁰ Vgl. z.B. Michael Brecher: „Decisions in Crisis: Israel, 1967 and 1973“. Berkley: University of California Press 1980.

⁷⁶¹ Hilger: Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?, 23.

⁷⁶² Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 130 f.

sierung der Sinai-Halbinsel seit dem 15. Mai 1967 (Pufferzone zwischen Ägypten und Israel) und die Schließung der Straße von Tiran am 22. Mai 1967 für israelische Schiffe und Schiffe mit Ladung(en) für Israel. Aufgrund des gigantischen Aufmarsches der ägyptischen Streitkräfte befürchteten die Israelis den ägyptischen Angriff. Für Michael Walzer ist die Furcht Israels vor dem arabischen Angriff in den Tagen vor dem Krieg

„aus zwei Gründen ein beinahe klassisches Beispiel der ‚gerechten Angst‘: erstens war Israel wirklich gefährdet (alle ausländischen Beobachter gestanden dies bereitwillig ein), und zweitens war es Nassers ausdrückliche Absicht, Israel ernsthaft zu gefährden. Er hatte es oft genug gesagt, und außerdem – und dies ist von größerer Bedeutung – dienten seine militärischen Schritte nur diesem und keinem anderen, begrenzten Ziel.“⁷⁶³

So äußerte Nasser am 27. Mai 1967: „Our basic objective will be the destruction of Israel. The Arab people want to fight.“⁷⁶⁴ In seiner Rede an die arabischen Gewerkschaftler nur einen Tag später sprach er von konkreten Kriegsplänen des arabischen Bündnisses gegen Israel: „Recently we felt we are strong enough, that if we were to enter a battle with Israel, with God’s help, we could triumph. On this basis, we decided to take actual steps.“⁷⁶⁵ Den Dritten Arabisch-Israelischen Krieg (den Sechstagekrieg oder den Juni-Krieg) kommentierten die Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sehr ambivalent. So kritisierte die Sowjetunion den israelischen Angriff scharf (Abba Eban, der israelische Außenminister von 1966 bis 1974, kritisierte wiederum die Rolle der Sowjetunion im Nahostkonflikt und speziell im Sechstagekrieg⁷⁶⁶). Im Gegensatz zu dieser Meinung demonstrierten die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien ihr Verständnis für die israelische militärische Operation.⁷⁶⁷ Die ägyptischen militärischen Präparationen für den Krieg, wie z.B. die Forderung des Rückzugs der Blauhelme aus Sinai oder der verstärkte Truppenaufmarsch, die Schließung der Straße von Tiran, die Vereinbarung zwischen Jordanien und Ägypten über das „placement of Jordanian troops under foreign command“⁷⁶⁸ sowie die Historie der arabisch-israelischen Konflikte⁷⁶⁹ rechtfertigten im israelischen Verständnis die antizipatorische Selbstverteidigung gegen Ägypten und dessen Verbündete.⁷⁷⁰

⁷⁶³ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 134.

⁷⁶⁴ Webseite der BBC:

http://news.bbc.co.uk/onthisday/hi/dates/stories/june/5/newsid_2654000/2654251.stm (Abruf am 3. August 2009).

⁷⁶⁵ „Nasser’s Speech to Arab Trade Unionists, May 26, 1967“. In: Walter Laqueur (ed.): „The Israel-Arab Reader: A Documentary History of the Middle East Conflict“. London: Weidenfeld and Nicolson 1969, 176.

⁷⁶⁶ „The Six Days War: Abba Eban’s Speech at the Special Assembly of the United Nations, June 19, 1967“. Ebd., 223.

⁷⁶⁷ Hilger: Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?, 24.

⁷⁶⁸ Bzostek: Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities, 124.

⁷⁶⁹ 1948/1949 der Erste Arabisch-Israelische Krieg („Unabhängigkeitskrieg“) zwischen dem Bündnis Ägypten, Syrien, Libanon, Transjordanien und dem Irak gegen Israel und 1956/1957 der Zweite Arabisch-

4.2 Das legalistische Modell und die Charta der Vereinten Nationen

Das Ende des Kalten Krieges und der Kollaps der Sowjetunion zu Beginn der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts veränderten das Naturell des Krieges und die Reaktion(en) der politischen Entscheidungsträger in der internationalen Gemeinschaft auf die Bedrohungen des (post)modernen Zeitalters. Die (klassische) Lehre vom gerechten Krieg und die moralische Rechtfertigung der Entscheidung, Krieg zu führen, schienen machtlos zu sein gegenüber dem humanitären Interventionismus der westlichen Staaten zum Schutz der grundlegenden Menschenrechte und der diffusen Ergänzung der klassischen Kriterien des „ius ad bellum“: „The reality of such a shift was made most visible by the unorthodox just cause arguments that accompanied the invasion of Iraq in March 2003.“⁷⁷¹ Der Interventionismus der westlichen militärischen Mächte in die innerstaatlichen Angelegenheiten der Dritten Welt ist die natürliche Folge der Entwicklungen hauptsächlich seit dem Ende des Kalten Krieges und der Parzellierung der Welt in zwei Blöcke. Bürgerkriege in den Drittstaaten drängten in dieser Ära nicht in die Interessensphären der beiden Supermächte, denn ihr militärischer Interventionismus hätte ihre Macht schwächen können. Sie dämmten die ethnischen oder religiösen Kämpfe der unterschiedlichen Gruppen ein oder instrumentalisieren innerstaatliche militärische Konflikte in den Drittstaaten und unterstützten auserwählte Kriegakteure mit dem Ziel, den ideologischen Blockgegner indirekt oder direkt zu bekämpfen oder zu schwächen, wie z.B. die sowjetische Invasion im afghanischen Bürgerkrieg. Mit dem Ende des Kalten Krieges öffnete sich nun die Büchse der Pandora und die zerfallende Staatlichkeit der vielen Drittländer sowie ethnische oder religiöse Animositäten an der Schwelle von militärischen Konflikten drängten in den Fokus der internationalen Öffentlichkeit und der Befürchtungen der internationalen politischen Entscheidungsträger:

„In the years immediately following the fall of the Berlin Wall, the international community was faced with the collapse of both the Soviet and Yugoslav empires, resulting in a profusion of bloody conflict in such far-flung countries as Somalia, the Sudan, Sierra Leone, Angola, Liberia, Rwanda, Indonesia and East Timor, Sri Lanka, Russia and Chechnya, and the Federal Republic of Yugoslavia.“⁷⁷²

Israelische Krieg (der Suezkrieg) um die israelische Besetzung des Gazastreifens und der Halbinsel Sinai. Vgl. Margret Johannsen: „Der Nahost-Konflikt“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006.

⁷⁷⁰ „Not many threatened states would have both the vulnerability of Israel and the high degree of certainty of an imminent attack threatening national existence.“ O’Brien: *The Conduct of Just and Limited War*, 133.

⁷⁷¹ Cian O’Driscoll: „The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century“. Hampshire/New York: Palgrave Macmillan 2008, 9.

⁷⁷² Ebd., 16 f.

Das Ende des Kalten Krieges und der Rivalität der beiden Supermächte, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion, „created a space for third party states and the international community to intervene in local conflicts“⁷⁷³ mit dem Ziel der Abschwächung ihrer „destructiveness and preserving international peace and security.“⁷⁷⁴ Die Revolution in militärischen Angelegenheiten begünstigte zudem mit der Erfindung und Nutzung von intelligenter, d.h. präzisionsgelenkter, Munition die „chirurgische“ Kriegsführung, d.h. die optimierte Vermeidung von Kollateralschäden in der zivilen Bevölkerung.

Diese Faktoren, die Realität der brutalen, menschenrechtswidrigen innerstaatlichen Kriege hauptsächlich in den Drittstaaten, die Freiheit der Demokratien, in diese Staaten zu intervenieren, ohne die Angst, zum Atomkrieg anzustiften, sowie die von den Politikern und Militärs glorifizierte „Unschädlichkeit“ ihrer Waffensysteme für die zivile Bevölkerung begünstigen den Willen und die Bereitschaft der westlichen Demokratien, in die inneren Angelegenheiten der von Bürgerkriegen oder tyrannischer Herrschaft geprägten Staaten einzugreifen. Diese Faktoren „provide some context for the expansion of the jus ad bellum to include humanitarian intervention as a just cause for war.“⁷⁷⁵ Und der präemptive Krieg? Der Kern der amerikanischen Rechtfertigung ihrer präemptiven, d.h. präventiven⁷⁷⁶ Kriegsführung ist das gefährliche Verhältnis zwischen „Schurkenstaaten“, die Massenvernichtungswaffen haben oder bemüht sind, diese zu produzieren, und dem internationalen Terrorismus. Denn seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 befürchtet Amerika die Proliferation dieser Massenvernichtungswaffen in die Hände der Terroristen.

Das „ius ad bellum“ des 20. Jahrhunderts illustriert der amerikanische Sozialphilosoph Michael Walzer mit dem Begriff des *legalistischen Modells* („legalist paradigm“). Die Illegitimität der aggressiven Kriegsführung ist die zentrale Eigenschaft des legalistischen Modells und des Rechts zum Krieg im Völkerrecht des 20. Jahrhunderts. Aggression ist für Walzer „[j]ede Verletzung der territorialen Integrität oder der politischen Souveränität eines unabhängigen Staates“⁷⁷⁷, denn das Recht der Staaten auf politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität ist der Garant des Friedens und der Sicherheit des internationalen Systems der Gemeinschaft der Staaten: „Es gibt eine internationale Gemeinschaft unab-

⁷⁷³ James Turner Johnson: „Morality & Contemporary Warfare“. New Haven/London: Yale University Press 1999, 71.

⁷⁷⁴ O’Driscoll: The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century, 17.

⁷⁷⁵ Ebd., 17 f.

⁷⁷⁶ „What is problematic about the new Bush security strategy is its framing of preventive military actions as preemptions.“ Kegley, Jr./Raymond: Preventive War and Permissive Normative Order, 389.

⁷⁷⁷ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 89.

hängiger Staaten.⁷⁷⁸ Und in „dieser internationalen Gemeinschaft gibt es Gesetze, die die Rechte der Mitglieder festlegen – vor allem das Recht auf territoriale Integrität und auf politische Souveränität.“⁷⁷⁹ Der Schutz dieses Rechts der Staaten ist der Kern des Völkerrechts, d.h. der Charta der Vereinten Nationen. In der Sprache des walzerschen legalistischen Modells ist der ausländische Eingriff in dieses Recht ein Akt der Aggression und die Bedingung für einen militärischen Gegenschlag: „Jede Gewaltanwendung oder Drohung mit unmittelbarer anzuwendender Gewalt durch einen Staat gegen die politische Souveränität oder die territoriale Integrität eines anderen Staates gilt als Aggression und ist ein verbrecherischer Akt.“⁷⁸⁰ Die Reaktion auf diese Aggression provoziert schließlich die individuelle oder kollektive Verteidigung des Opfers:

„Die Aggression rechtfertigt zweierlei gewaltsame Reaktionen: erstens einen Krieg zur Selbstverteidigung des Opfers und zweitens einen Krieg, den das Opfer und jedes andere Mitglied der internationalen Gemeinschaft führen, um die Anwendung des Rechts zu gewährleisten.“⁷⁸¹

Für Michael Walzer ist im legalistischen Modell der Charta der Vereinten Nationen und in den antiken und mittelalterlichen Schriften der Kirchenväter zum „bellum iustum“ nur die Gewalttätigkeit gegen den sich bereits ereigneten Angriff rechtmäßig: „*Ausschließlich die Aggression kann Krieg rechtfertigen*. Der Leitgedanke der Theorie ist es, die Anlässe zum Krieg zu verringern. [...]. Ein Unrecht muß tatsächlich bestehen und verübt worden sein.“⁷⁸² So ist die Prohibition des Angriffskrieges gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit des Staates der Kern des legalistischen Modells. Nur der Verteidigungskrieg des Opferstaates und/oder seiner Verbündeten um das Wiederherstellen dieser Rechte hat die „causa iusta“:

„[D]as legalistische Modell schließt alle anderen Kriegsorten aus. Präventivkriege, Handelskriege, Expansions- und Eroberungskriege, religiöse Kreuzzüge, Revolutionskriege und militärische Übergriffe aus – all diese Kategorien werden absolut ausgeschlossen [...]. [A]ll diese Handlungen sind aggressive Akte der Person oder des Landes, die sie einleiten, und rechtfertigen gewaltsamen Widerstand.“⁷⁸³

Das legalistische Modell spiegelt sich im Völkerrecht des 20. Jahrhunderts wider, d.h. in der Charta der Vereinten Nationen, „which stipulates that the only right of war that re-

⁷⁷⁸ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 102.

⁷⁷⁹ Ebd., 103.

⁷⁸⁰ Ebd., 103.

⁷⁸¹ Ebd., 134.

⁷⁸² Ebd., 104 (Hervorhebung im Original).

⁷⁸³ Ebd., 118.

mains in the hands of states is the inherent right of self-defense“.⁷⁸⁴ Die Charta der Vereinten Nationen ächtet nicht nur den Krieg im völkerrechtlichen Sinne, sondern bereits die „Androhung oder Anwendung von Gewalt“⁷⁸⁵ im Allgemeinen. Ihr zentraler Zweck und der Mittelpunkt ihrer Bemühung sind der Schutz des Weltfriedens und die internationale Sicherheit, d.h.

„den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen“.⁷⁸⁶

Das System der kollektiven Sicherheit aus Kapitel VII

„räumt dem Sicherheitsrat nicht nur die Befugnis ein, Zwangsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des internationalen Friedens und der Sicherheit anzuordnen, sondern auch über das Vorliegen einer Bedrohung, eines Friedensbruches oder einer Angriffshandlung zu entscheiden.“⁷⁸⁷

Die Gewalt ist in der Charta somit nur in zwei Fällen nicht geächtet: im Fall der Selbstverteidigung gegen den primären Angriff des Gegners, d.h. wenn der Angriff der Gegenseite bereits verübt wurde, und wenn die Gewaltnutzung vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Situationen der Gefährdungen oder Brüche des Friedens autorisiert ist (Kapitel VII der Charta). *Innerstaatlich* haben die Mitgliedsstaaten das Gewaltmonopol (das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates) und das natürliche Recht zur Selbstverteidigung vor Angriffshandlungen:

„Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden.“⁷⁸⁸

Wie ist die Position des präemptiven Krieges in der Charta der Vereinten Nationen? Hier scheiden sich die Geister, denn die „restrictionists“⁷⁸⁹ meinen, dass die Charta der Vereinten

⁷⁸⁴ O’Driscoll: The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century, 13.

⁷⁸⁵ Art. 2 Ziff. 4 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 15 ff.

⁷⁸⁶ Art. 1 Ziff. 1 der Charta der VN. Ebd., 15.

⁷⁸⁷ Grewe: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 783.

⁷⁸⁸ Art. 2 Ziff. 7 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 15.

⁷⁸⁹ Bellamy: Just Wars. From Cicero to Iraq, 160.

ten Nationen „expressly rules out“ das Recht zur präemptiven Kriegsführung.⁷⁹⁰ In ihrem Verständnis diktiert Art. 51 der Charta, dass nur die Selbstverteidigung im Falle „eines bewaffneten Angriffs“⁷⁹¹ völkerrechtlich korrekt ist. Albrecht Randelzhofer notiert: „The prevailing view refers, above all, to the purpose of the UN Charter, i.e. to restrict as far as possible the use of force by an individual State, and considers Art. 51 to exclude any self-defence, other than that in response to an armed attack.“⁷⁹² Die Charta der Vereinten Nationen verneint die Gewaltanwendung nur dann nicht, wenn sie vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisiert ist, oder im Falle der Selbstverteidigung des Staates gegen den Angriff der Gegenseite – im Deutschen ist jedoch nicht klar, ob sie nur den sich bereits ereigneten Angriff oder den unmittelbar bevorstehenden meint. Im Englischen ist die Charta expliziter, denn in ihrer Originalfassung diktiert sie, dass sie „das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“⁷⁹³ nur dann nicht beeinträchtigt, „if an armed attack occurs“.⁷⁹⁴ So diktiert die Charta der Vereinten Nationen im Englischen, dass das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nur dann obligatorisch ist, wenn die Gegenseite *bereits militärisch angegriffen hat*.

Die „counter-restrictionists“⁷⁹⁵ sind im Gegensatz dazu der Auffassung, dass die Charta der Vereinten Nationen grundsätzlich die präemptive Kriegsführung toleriert; dies begründet diese Gruppe der Autoren mit der Staatenpraxis, die das Völkergewohnheitsrecht der präemptiven Kriegsführung etabliert hat (z.B. der Sechstagekrieg Israels gegen Ägypten und seine Verbündeten), und zugleich mit ihrem Verständnis von Art. 51 der Charta. Wenn die Charta nämlich verkündet, dass sie das Recht des Staates, sich gegen ausländische Gewalt zu verteidigen, nicht beeinträchtigt, und wenn wie in Art. 2 Ziff. 4 Gewalt nicht nur den Angriff, sondern auch schon die Drohung eines Angriffs involviert, dann haben die Staaten das Recht zur Selbstverteidigung in Fällen, wenn ihnen die Gewalt nur angedroht wird. Timothy G. Kearley notiert im Rahmen seiner Kritik an der Effektivität des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, den internationalen Frieden und die Sicherheit zu garantieren, d.h. Angriffskriege aus den internationalen Beziehungen permanent zu eliminieren, Folgendes:

⁷⁹⁰ Bellamy: *Just Wars. From Cicero to Iraq*, 160.

⁷⁹¹ Art. 51 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: *Vereinte Nationen*, 39.

⁷⁹² Albrecht Randelzhofer: *Article 51*. In: Bruno Simma (ed.): *„The Charter of the United States: A Commentary“*. Volume I. München: C.H. Beck 2000², 788-806. Hier: 792.

⁷⁹³ Art. 51 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: *Vereinte Nationen*, 39.

⁷⁹⁴ Art. 51 der Charta der VN im Originalton bei ebd., 38.

⁷⁹⁵ Bellamy: *Just Wars. From Cicero to Iraq*, 160.

„Given the continued inability of the Security Council to take effective actions to eliminate ‘threat[s] to peace, breach[es] of the peace or act[s] of aggression’, it is preferable to interpret Article 51 as including the rights of intervention in self-defense and of anticipatory self-defense, as narrowly defined in the *Caroline* doctrine, than to interpret it as eliminating these rights. States that truly are the victims of armed harassment by forces operating out of another state, or that are threatened by imminent and grave aggression from another state, should not be forced to act outside the law.“⁷⁹⁶

4.3 Der Präemptiv- und Präventivkrieg in der klassischen Lehre vom gerechten Krieg – Hugo Grotius und Emer de Vattel

Der Barockscholastiker Francisco de Vitoria bekräftigt in seiner Vorlesung „De iure belli Hispanorum in barbaros“ aus dem Jahr 1538/1539 Gegner der vorbeugenden Tötung von Unschuldigen zu sein, z.B. der Kinder von Sarazenen, mit der Begründung, sie seien ein Risiko für die Zukunft:

„[E]s ist in der Tat unerträglich, daß jemand für eine künftige Sünde getötet wird. Erstens gibt es viele andere Heilmittel, mit denen man für die Zukunft dergleichen vorbeugen kann, z.B. Gefangenschaft, Verbannung und anderes. Ferner ist eine solche Maßnahme bei den eigenen Bürgern nicht erlaubt: jemanden für eine künftige Sünde töten.“⁷⁹⁷

Nur hundert Jahre später ändert die Lehre vom gerechten Krieg ihre Perspektive zu präventiven und präemptiven militärischen Schlägen. Der Niederländer Hugo Grotius ist permissiver mit der antizipatorischen Kriegsführung und zwar mit der Begründung, „daß, wenn der Angreifende zu den Waffen greift, und zwar in der offenbaren Absicht zu töten, daß man dann der Tat zuvorkommen darf.“⁷⁹⁸ Das Präventionsrecht ist in Grotius’ Verständnis beschränkt auf den Moment einer klaren und direkten Bedrohung der staatlichen Sicherheit, d.h. die Präemption. Er verneint zugleich die Rechtmäßigkeit der präventiven Schläge gegen Bedrohungen, die nur das Potential – nicht die Garantie – haben, sich in Zukunft zu realisieren, wie z.B. um „das Anwachsen einer Macht, welche später schädlich werden könnte, zu hindern.“⁷⁹⁹

Der Schweizer Jurist Emer de Vattel ist dagegen ein Schritt weiter in der Legitimierung der präventiven Kriegsführung. Sein erster Schritt ist dabei die Bekräftigung der präemptiven Begründung des Krieges von Hugo Grotius. In seiner Schrift „Le Droit de Gens ou de la Loi Naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains“ aus dem

⁷⁹⁶ Timothy G. Kearley: „Raising the Caroline“. In: Wisconsin International Law Journal, 17: 2 (1999), 325-346. Hier: 345 f. (Hervorhebung im Original).

⁷⁹⁷ Vitoria: De iure belli, IV (Teil II)/1.

⁷⁹⁸ Grotius: De iure belli ac pacis, Buch II, Kapitel 1, V.

⁷⁹⁹ Vattel: Le Droit de Gens, Buch III, Kapitel I, XVII.

Jahr 1758 notiert er, dass der gerechte Grund des Krieges die Verteidigung gegen den sich bereits ereigneten *oder* drohenden Angriff sei: „Sagen wir also ganz allgemein, daß Grund und Ursache jedes gerechten Krieges das erlittene oder drohende Unrecht ist.“⁸⁰⁰ Die territoriale Expansion der Gegenseite oder die Vergrößerung ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Macht sind grundsätzlich keine „*causa iusta*“ der Kriegsführung, denn „es [ist] eine heilige Norm des Völkerrechts, daß die Machtzunahme einer Nation, für sich allein genommen, niemandem das Recht geben kann, ihr mit Waffengewalt entgegenzutreten.“⁸⁰¹ Im zweiten Schritt legitimiert er dann die präventive Kriegsführung. Wenn der Staat seine politische oder wirtschaftliche Macht gegenüber seinen Rivalen vergrößert, ist dies in der Tat noch kein Indiz für die aggressiven Intentionen dieses Staates. Nur wenn der Gegner diese Macht mit dem Willen zum Angriff verknüpft, ist der präventive Angriff rechtmäßig und zwingend notwendig: „Macht allein bedroht nicht mit einem Unrecht, der Wille muß dazu kommen.“⁸⁰² Um den Willen des Herrschers und seine zukünftigen Pläne einschätzen zu können, ist es substanziell, die militärische Fähigkeit des Staates (diese hat der Staat, denn sie ist das Fundament und/oder das Resultat der Machterweiterung) und seine Intentionen zu erspähen. Diese Intentionen des Gegners, die das Potential haben, im Angriff zu münden, materialisieren sich in der Richtung der Außenpolitik des Staates, d.h. in der Rhetorik und in politischen Schritten und konkreten Plänen des Herrschers. Gefährlich sind „äußere Zeichen von Ungerechtigkeit, Machthunger, Hochmut, Ehrgeiz, Herrschsucht“.⁸⁰³ Um die Opportunität der Manipulation der Interpretierung dieser außenpolitischen Schritte des Staates zu eliminieren, illustriert Vattel Indikatoren, „that may be taken as evidence of hostile intentions on the part of another nation“.⁸⁰⁴ Der drastischste Indikator ist die Situation, wenn der Souverän des Nachbarstaates „im tiefsten Frieden an unserer Grenze Festungen errichtet, eine Flotte ausrüstet, seine Truppen verstärkt, eine mächtige Armee zusammenzieht, seine Lager auffüllt, kurz, wenn er Kriegsvorbereitungen trifft“.⁸⁰⁵ Der zweite Indikator ist der „Charakter dieses Nachbarn“.⁸⁰⁶ Bei Staaten mit expansiver, aggressiver Außenpolitik, die sich zum Krieg rüsten, „one must assume the intentionality of the threat and the presumption in favour of anticipatory war“.⁸⁰⁷ Wenn der „Fürst, der sich zu einer ungeheuren Steigerung seiner Macht anschickt, schon Proben grenzenlosen

⁸⁰⁰ Vattel: *Le Droit de Gens*, Buch III, Kap. III, § 26.

⁸⁰¹ Ebd., Buch III, Kap. III, § 43.

⁸⁰² Ebd., Buch III, Kap. III, § 44.

⁸⁰³ Ebd., Buch III, Kap. III, § 44.

⁸⁰⁴ O’Driscoll: *The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century*, 38.

⁸⁰⁵ Vattel: *Le Droit de Gens*, Buch III, Kap. III, § 50.

⁸⁰⁶ Ebd.

⁸⁰⁷ O’Driscoll: *The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century*, 38 f.

Hochmutes und Ehrgeizes gegeben hat⁸⁰⁸ wie bei dem „so furchtbaren Machtzuwachs LUDWIGS XIV.“⁸⁰⁹, dann ist die Potentialität groß, dass dieser Staat in (nächster) Zukunft einen Angriff plant und dass „das Staatswohl auf dem Spiel [steht]“.⁸¹⁰ Hier sei die Gefahr nicht trivial, und die Seriosität und das Volumen der Bedrohung rechtfertigen den präventiven Angriff gegen den mächtigen Nachbarn: „Der Wahrscheinlichkeitsgrad und die Größe des drohenden Übels bilden die Grundlage für die Auslösung eines Rechts zu präventiver Gewaltanwendung.“⁸¹¹

4.4 Die klassische Doktrin des Präventivkrieges – Francis Bacon und Thomas Hobbes

Das Zeitalter des Westfälischen Friedens von 1648 bis zum Beginn der Französischen Revolution kann man als äußerst signifikant für die Rückkehr des mittelalterlichen Konzepts vom Heiligen Krieg nach Europa klassifizieren.⁸¹² Die Doktrin des Heiligen Krieges ist eine Form der mittelalterlichen Tradition des gerechten Krieges und ihre Verteidiger meinen, dass der Schöpfer/Gott manche Kriege motiviert oder administriert hat. Diese Richtung steht im scharfen Gegensatz zu den spanischen Theologen wie Francisco de Vitoria oder Francisco Suárez. In der *Bellum-iustum*-Doktrin der spanischen Barockscholastik ist die religiöse Andersartigkeit kein gerechter Grund des Krieges, denn „the fundamental rationale behind holy war thought in the early modern age, the idea that God is ‘a man of war’ who directs his people into certain battles in service of their faith, has been omitted.“⁸¹³ Die Neuzeit bis zur Französischen Revolution gehörten dagegen zur Epoche der Renaissance der Idee des Heiligen Krieges, und einer der Autoren, der in seinen Schriften diese Rechtfertigung des Krieges bekräftigt, ist der englische Staatsmann und Philosoph Francis Bacon (1561 bis 1626). Seine Kommentare haben einen konkreten geschichtlichen Hintergrund: die Konflikte mit dem katholischen Spanien, denn Spanien unterstützte den Katholizismus in England und England unterstützte dagegen die protestantischen Niederlande in ihrem Aufstand gegen die Herrschaft Spaniens. Im Jahr 1588 besiegte dann England die mächtige spanische Armada, jedoch kennzeichneten die Konflikte mit der katholischen Hegemonialmacht Spanien auch weitere Jahre. In seiner Schrift „*Considerations*

⁸⁰⁸ Vattel: *Le Droit de Gens*, Buch III, Kap. III, § 44.

⁸⁰⁹ Ebd., Buch III, Kap. III, § 44 (Hervorhebung im Original).

⁸¹⁰ Ebd.

⁸¹¹ Ebd.

⁸¹² Bellamy: *Just Wars: From Cicero to Iraq*, 66 ff. oder Johnson: *Ideology, Reason, and the Limitation of War: Religious and Secular Concepts 1200-1740*, 81 ff.

⁸¹³ Johnson: *Ideology, Reason, and the Limitation of War: Religious and Secular Concepts 1200-1740*, 82.

Touching a Warre with Spain“ führt er aus, dass beide Arten des Krieges, der Krieg zur präventiven Selbstverteidigung und der zur Verteidigung der richtigen Religion, gerecht seien:

„I shall make it plaine; That *Warres Preventive* upon *Just Fears*, are true *Defensives*, as well upon *Actuall Invasions*: and againe, that *Warres Defensive* for *Religion* (I speake not of *Rebellion*) are most just; Though *Offensive Warres*, for *Religion*, are seldome to be approved, or never, unlesse they have some Mixture of *Civil Titles*.“⁸¹⁴

Entscheidend für dieses Kapitel ist die Bacon'sche Verteidigung und Legitimierung der Präventivkriege. Sein Konzept des Verteidigungskrieges ist ein klarer Bruch mit der barockscholastischen Lehre vom gerechten Krieg, die ich im zweiten Kapitel der Dissertation beschrieben habe. Francis Bacon unterstreicht, dass der Kern der Rechtfertigung der präventiven Kriegsführung der Entwurf der „gerechten Angst“ ist, und in „Considerations Touching a Warre with Spain“ verkündete er: „Namely, that a *just Feare* is a *just Cause of a War* And that a *Preventive War* is a *True Defensive*.“⁸¹⁵ Im Gegensatz zur Meinung der Barockscholastiker, dass nur die Verteidigung gegen den ersten Schlag der Gegenpartei gerecht sei, prägt die Bacon'sche Schrift die Perspektive, dass die Machterweiterung eines Staates der sichere Indikator seiner Aspiration ist, die Nachbarn anzugreifen und sie zu okkupieren. Der partielle Machtzuwachs störe das Gleichgewicht, d.h. die Verteilung der Macht, die den Frieden garantiert. Die Angst, die natürliche Reaktion auf die Machterweiterung des ausländischen Staates, sei die „*causa iusta*“ der präventiven Kriegsführung gegen die Aspirationen der Gegenseite:

„A *just Feare* will be a *just Cause of a Preventive War*; But especially, if it be Part of the Case, that there be a *Nation*, that is manifestly detected, to aspire to Monarchie, and new Acquests; Then other *States* (assuredly) cannot be justly accused, for not staying for the first Blow“.⁸¹⁶

In dieser Atmosphäre, der spürbaren Bedrohung der wachsenden Macht, ist es für die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit des Staates (oder Königreiches) substantziell, zu handeln, bevor der Angriff des Gegners unmittelbar bevorsteht oder er bereits angegriffen hat. Denn mit dem Warten wächst nur die Stärke der Gegenseite:

⁸¹⁴ Francis Bacon: Considerations Touching a Warre with Spaine. In: „Certaine Miscellany Works of the Right Honourable, Francis Lo[r]d Verulam, Viscount S. Alban“. London Printed by I. Haviland for Humphrey Robinson, dwelling at the signe of the three Pigeons in Pauls Church-yard 1629, 4 (Hervorhebung im Original).

⁸¹⁵ Ebd., 23 (Hervorhebung im Original).

⁸¹⁶ Ebd., 21 (Hervorhebung im Original).

„Where the matter at hand is the good of the state, states must not bind themselves to take defensive action only after they have already been struck, but may take anticipatory action as soon as they have good cause to fear that their well-being may be threatened in the foreseeable future.“⁸¹⁷

Vorreiter der Idee, dass den präventiven Schlag seine Zweckmäßigkeit und sein Nutzen rechtfertigen, ist der italienische Jurist Alberico Gentili. In seinem Werk „De Jure Belli“, erschienen im Jahr 1589, notiert er, dass die Angst vor dem Angriff des Feindes den Präventivkrieg rechtfertigt, denn „we ought not to wait for violence to be offered us, if it is safer to meet it halfway.“⁸¹⁸ Die Verteidigung ist bereits gerecht, wenn sie die nur potentiellen oder wahrscheinlichen Risiken des Angriffsschlags der Gegenseite eliminiert, d.h., sie ist nicht nur rechtmäßig, wenn sie die Risiken eines Angriffs annulliert, der bereits in der Vorbereitung steckt.

Bacon befürchtet jedoch verständlicherweise, dass die Idee der gerechten Angst, „a highly subjective category“,⁸¹⁹ schutzlos gegen den politischen Missbrauch ist. Ängste und Verdächtigungen seien gefährlich, verführerisch, „as they rather dazell Mens eyes, than open them.“⁸²⁰ Ängste, die nichts weiter als „umbrages, light jealousies, apprehensions-a-far-off“ sind, rechtfertigen den Angriff gegen die Gegenseite nicht, sondern nur die „clear foresight of imminent danger“.⁸²¹ Um die begriffliche Unschärfe zu beseitigen, identifiziert er die Eigenschaften dieser unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Gefahr habe ihre Herkunft im Machtzuwachs der Staaten, der das europäische Gleichgewicht der Mächte stört, in gefährlicher Fusion zwischen „rogue actors“⁸²² und ihrer politischen, territorialen und militärischen Stärkung sowie in spürbaren feindlichen außenpolitischen Schritten und der Rhetorik der Staaten. Diese „Schurkenstaaten“ sind in Bacons Interpretation „ambitious States“, die „seek upon all occasions to enlarge their Dominions“.⁸²³ Klassisches Beispiel seien die Türken (Osmanen), die den europäischen Frieden, das Gleichgewicht der Mächte und die politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität der europäischen Staa-

⁸¹⁷ O’Driscoll: The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century, 32.

⁸¹⁸ Alberico Gentili: De iure belli. Volume I. In: John Carew Rolfe (ed.): „The classics of international law“. Oxford: Clarendon Press 1933; Alberico Gentili: De iure belli. Volume II. In: John Carew Rolfe (ed.): „The classics of international law“. Oxford: Clarendon Press 1933. Hier: Ch. XIV; oder: „No one ought to expose himself to danger. No one ought to wait to be struck, unless he is a fool. One ought to provide not only against an offence which is being committed, but also against one which may possibly be committed.“ Ebd., Ch. XIV.

⁸¹⁹ O’Driscoll: The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century, 32.

⁸²⁰ Bacon: Considerations Touching a Warre with Spaine, 23.

⁸²¹ O’Driscoll: The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century, 32.

⁸²² Ebd.

⁸²³ Bacon: Considerations Touching a Warre with Spaine, 15 f. (Hervorhebung im Original).

ten/Königreiche bedrohen: „*Christian Princes and States have always a sufficient Ground of Invasive Warre against the Enemy: Not for Cause of Religion, but upon a just Feare*“.⁸²⁴ Gerechte Angst hat weiterhin ihre Quelle in feindlichen Aktivitäten der Gegenseite. „[A]ny form of navy blockade, trade disruptions, military mobilizations, or alliance building“⁸²⁵ ist eine Bedrohung, die einen präventiven Angriff rechtfertigt.⁸²⁶

Die Hauptfigur des Entwurfs der gerechten Angst ist Thomas Hobbes (1588 bis 1679). In seinem Werk „Leviathan“ verknüpft er die Idee der gerechten Angst mit dem Recht des Menschen und des Staates, ihre Sicherheit und die Selbsterhaltung zu schützen und zu garantieren. Dieses Recht ist das natürlich(st)e Recht des Menschen:

„*Das natürliche Recht*, in der Literatur gewöhnlich *jus naturale* genannt, ist die Freiheit eines jeden, seine eigene Macht nach seinem Willen zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt seines eigenen Lebens, einzusetzen und folglich alles zu tun, was er nach eigenem Urteil und eigener Vernunft als das zu diesem Zweck geeignetste Mittel ansieht.“⁸²⁷

Wenn jedoch jeder Mensch die Freiheit hat, die Mittel und Methoden seiner Selbsterhaltung zu wählen und unter Berücksichtigung der „natürlichen Neigung der Menschen sich gegenseitig Schaden zuzufügen, einer Neigung, die aus ihren Leidenschaften, hauptsächlich aber aus ihrer eiteln Selbstüberschätzung hervorgeht“, sind Anarchie und permanente (und gewalttätige) Streitigkeiten vorprogrammiert.⁸²⁸ Es scheint, dass in den Beziehungen der Menschen der Krieg „alle gegen alle“, ein „ewiger Krieg“, herrscht.⁸²⁹ Um diesen ewigen Krieg zwischen Menschen um ihre Selbsterhaltung eliminieren zu können, ist der Gesellschaftsvertrag zwingend notwendig. Er ist der Weg aus dem Naturzustand, und sein Zweck ist die Gründung einer allmächtigen und übergeordneten Instanz, des Staates, der den Frieden und die Sicherheit garantiert. Der Grund der Gründung des Staates ist somit die Angst des Menschen vor seinen Mitmenschen, denn das „*ius naturale*“ hat keine moralischen Beschränkungen. Mit seinem Entwurf des *Naturgesetzes* – des „*lex naturalis*“ – beschränkt Hobbes den Freibrief zur willkürlicher Gewalt aus dem Naturrecht. Die primäre Maxime des *Naturgesetzes* ist die Friedenssuche in den Beziehungen mit Mitmenschen,

⁸²⁴ Bacon: *Considerations Touching a Warre with Spaine*, 16 (Hervorhebung im Original).

⁸²⁵ O'Driscoll: *The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century*, 33.

⁸²⁶ Bacon: *Considerations Touching a Warre with Spaine*, 19.

⁸²⁷ Hobbes: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates*, Kap. 14 (Hervorhebung im Original).

⁸²⁸ Ebd.: „Vom Bürger“. Eingeleitet und herausgegeben von Günter Gawlick. Hamburg: Felix Meiner 1966², Kap. I, 12.

⁸²⁹ Ebd.

um die physische Existenz des Menschen nicht unnötig zu gefährden.⁸³⁰ Nur im Falle, dass der Mensch diesen Frieden „nicht herstellen [kann], so darf er sich alle Hilfsmittel und Vorteile des Krieges verschaffen und sie benützen.“⁸³¹ Dieses entscheidende Naturgesetz (die Bemühungen um Frieden in zwischenmenschlichen Beziehungen) ist die Grundlage für das zweite Naturgesetz – die Notwendigkeit der freiwilligen Abtretung der unbeschränkten Nutzung des natürlichen Rechts. Diese Abtretung ist der Inhalt des Vertrages, der den Naturzustand beendet:

„Jedermann soll freiwillig, wenn andere ebenfalls dazu bereit sind, auf sein Recht auf alles verzichten, soweit er dies um des Friedens und der Selbstverteidigung willen für notwendig hält, und er soll sich mit soviel Freiheit gegenüber anderen zufrieden geben, wie er anderen gegen sich selbst einräumen würde.“⁸³²

Die politische Ordnung ist das Resultat der Selbsteinschränkung der Menschen, die sich der Herrschaft des absoluten Souveräns unterwerfen, da er die Garantie des Friedens in *zwischenmenschlichen* Beziehungen ist. In *zwischenstaatlichen* Beziehungen herrscht jedoch weiterhin der Kriegszustand. Hobbes meint, dass keine Rechte und Gesetze die Verhältnisse zwischen Staaten regulieren, und dass die Souveräne in dieser anarchischen und stets gefährlichen Umgebung die Priorität haben, für die Selbsterhaltung und die Sicherheit der Staaten und ihrer Bürger zu sorgen. In ständiger Angst vor anderen Staaten vergrößern die souveränen Herrscher ihre (militärische) Macht, oder sie entscheiden sich dazu, prophylaktisch anzugreifen. In diesem permanenten *internationalen Naturzustand* ist der Staat stets bereit und autorisiert, Krieg zu führen.⁸³³ Denn wie im Naturzustand ist der Grund der Streitigkeiten die Angst um die Selbsterhaltung. Die ständige gegenseitige Konkurrenz, Ruhmsucht und Misstrauen sind nämlich perfekte Konditionen für den militärischen Konflikt zwischen den Staaten. Dies ist ein permanenter zwischenstaatlicher Zustand, und um den Selbsterhalt, den Frieden und die Sicherheit ihrer Untertanen zu schützen, sind die Staaten, d.h. ihre souveränen Herrscher, gänzlich frei, präventiv anzugreifen:

⁸³⁰ „Ein Gesetz der Natur, *lex naturalis*, ist eine von der Vernunft ermittelte Vorschrift oder allgemeine Regel, nach der es einem Menschen verboten ist, das zu tun, was sein Leben vernichten oder ihn der Mittel zu seiner Erhaltung berauben kann, und das zu unterlassen, wodurch es seiner Meinung nach am besten erhalten werden kann.“ Hobbes: *Leviathan* oder *Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates*, Kap. 14 (Hervorhebung im Original).

⁸³¹ Ebd.

⁸³² Ebd.

⁸³³ Bellamy: *Just Wars: From Cicero to Iraq*, 70.

„Und wegen dieses gegenseitigen Mißtrauens gibt es für niemand einen anderen Weg, sich selbst zu sichern, der so vernünftig wäre wie Vorbeugung, das heißt, mit Gewalt oder List nach Kräften jedermann zu unterwerfen, und zwar so lange, bis er keine andere Macht mehr sieht, die groß genug wäre, ihn zu gefährden.“⁸³⁴

In seiner Interpretation des Staates und der zwischenstaatlichen Beziehungen sind die internationalen Verhältnisse nicht von Recht und Gesetzen reguliert. Der internationale Raum ist nämlich für Hobbes ein rechtsfreier Raum. Der Souverän wählt uneingeschränkt die Mittel und Methoden, um seine Macht und den Staat zu schützen, denn er (der Staat) ist der Garant des Rechtszustandes und des Endes des Kriegszustandes (d.h. des Naturzustandes). Die Staaten sind wie die Menschen vor dem Gesellschaftsvertrag – in permanenter gegenseitiger Angst. Konkurrenz und Argwohn potenzieren militärische Konflikte und die Steigerung militärischer Stärke. Der Staat und sein primäres Interesse der Selbsterhaltung sind im permanenten Zerwürfnis mit seinen „Mitstaaten“, da diese identische Interessen haben. Um die Selbsterhaltung, das primäre Ziel des Staates, zu garantieren, hat der Herrscher das Recht zum präventiven Schlag gegen die grundsätzlich konkurrierende Gegenseite. Die Angst, d.h. die Befürchtung, einer Aggression genügen, um den Angriff gutheißen zu können, da der höchste Wert, der Staat, gefährdet sei, so Hobbes.

4.5 Michael Walzer – die Revision des legalistischen Modells und die „ausreichende Bedrohung“

4.5.1 Daniel Webster und der „Caroline-Fall“

„In December 1837 British military forces based in Canada learned that a private American ship, the *Caroline*, was ferrying arms, recruits, and supplies from Buffalo, New York, to a group of ant-British rebels on Navy Island on the Canadian side of the border. On the night of 29 December, British and Canadian forces together set out to the island to destroy the ship. They did not find the *Caroline* berthed there, but they tracked it down in United States waters. While most of the crew slept, the troops boarded the ship, attacked the crew and passengers, and set it on fire. They then towed and released the *Caroline* into the current headed toward Niagara Falls, where it broke up and sank.“⁸³⁵

Dies zur Einführung in die Chronik des Schiffes „Caroline“. Nicht nur, dass in der Aktion in der Nacht vom 29. Dezember zum 30. Dezember 1837⁸³⁶ das Schiff sank, sondern mit ihm auch zwei an Bord schlafende amerikanische Bürger. Die sogenannte „Caroline-

⁸³⁴ Hobbes: *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates*, Kap. 13.

⁸³⁵ Crawford: *The Justice of Preemption and Preventive War Doctrines*, 28 (Hervorhebung im Original).

⁸³⁶ Martin Kunde: „Der Präventivkrieg: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung“. Frankfurt am Main: Peter Lang 2007, 142.

Affäre“ gipfelte schließlich in einer diplomatischen Krise zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien. Der britische Botschafter in Washington Henry Stephen Fox rechtfertigte die Zerstörung des Schiffes mit der Notwendigkeit, sich zu verteidigen.⁸³⁷ In der diplomatischen Korrespondenz zwischen Daniel Webster, dem amerikanischen Außenminister, Fox und dem von der englischen Königin bevollmächtigten Lord Ashburton artikuliert Daniel Webster zwei Kriterien, welche die klassische Selbstverteidigung gegen den ersten Schlag der Gegenseite und die präemptive Selbstverteidigung rechtfertigen:

- Die Notwendigkeit der Selbstverteidigung, wenn die Gefahr so kolossal ist und unmittelbar, dass eine sofortige Aktion nötig ist und sie keine Alternative oder Zögern toleriert: „[T]he state seeking to exercise force in self-defense would need to demonstrate necessity.“⁸³⁸ Webster notierte in dem Brief an Lord Ashburton, dass die „‘necessity of that self-defense must be instant, overwhelming, and leaving no choice of means, and no moment of deliberation.’“⁸³⁹
- Die kategorische Proportionalität der Gefahr und der militärischen Antwort (d.h. der Selbstverteidigung): „[T]he state using force in self-defense would be obliged to respond in a manner proportionate to the threat.“⁸⁴⁰ Der amerikanische Außenminister schreibt an Fox, dass die Selbstverteidigung „‘justified by the necessity [...] must be limited by that necessity, and kept clearly within it.’“⁸⁴¹ Die Selbstverteidigung ist nur dann rechtmäßig, wenn sie „‘nothing unreasonable or excessive’“⁸⁴² ist.

Das Recht zur Selbstverteidigung aus der Charta vervollständigte Daniel Webster mit seinem Recht des Staates zur präemptiven Kriegsführung in den Fällen der unmittelbar bevorstehenden und massiven Gefahr.⁸⁴³ Die „Caroline-Klausel“ ist im völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht verankert und rechtfertigt die präemptive Kriegsführung unter der Voraussetzung, dass die Notwendigkeit zur präemptiven Selbstverteidigung zwingend ist und dass die Nähe und Schwere der Gefahr keine Wahl der Mittel und keine Zeit zu weiteren Erwägungen oder gar friedlicher Streitschlichtung einräumt. Der Zeitpunkt des Angriffs der Gegenseite ist *sehr* nah, und der antizipatorische Schlag des bedrohten Staates eine Refle-

⁸³⁷ Anthony Clark Arend: „International Law and the Preemptive Use of Military Force“. In: The Washington Quarterly 26: 2 (Spring 2003), 89-103. Hier: 90.

⁸³⁸ Ebd., 91.

⁸³⁹ Ebd.; zitiert aus dem Brief von Daniel Webster an Lord Ashburton vom 06. August 1842.

⁸⁴⁰ Ebd., 91.

⁸⁴¹ Ebd.; zitiert aus dem Brief von Daniel Webster an Henry Stephen Fox vom 24. April 1941.

⁸⁴² Ebd.

⁸⁴³ „The consequent dispute between Washington and London produced not only a British apology, but a more formal understanding of the limits of violence in international affairs.“ Nichols: *Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War*, 2.

xivhandlung, in Todesangst, in die Augen des Angreifers schauend.⁸⁴⁴ So schildert Walzer die prekäre Lage des Opfers:

„Danach bliebe uns bei einem Angriff nur die Möglichkeit, auf diesen Angriff zu reagieren, nachdem wir ihn haben kommen sehen, aber bevor wir seine Auswirkung spüren. Der vorbeugende Schlag ist nach dieser Auffassung eine Reflexaktion, ein Hochreißen der Arme im letzten Augenblick.“⁸⁴⁵

4.5.2 Die „ausreichende Bedrohung“ von Michael Walzer

Die ausgeführte These Websters ist für Michael Walzer insuffizient, denn dieser ist „nicht der Auffassung, daß sie die Erfahrung eines unmittelbar bevorstehenden Krieges voll erfaßt.“⁸⁴⁶ Denn „[o]ft gibt es viel Zeit für Überlegungen, quälende Stunden, Tage oder gar Wochen, während derer man bezweifelt, daß der Krieg verhindert werden kann, und sich fragt, ob man den ersten Schlag führen soll oder nicht.“⁸⁴⁷ Im Sinne der „Caroline-Klausel“ sei die Entscheidung für einen Erstschlag des bedrohten Staates in diesem Fall unrechtmäßig und diese sehr enge Zeitspanne bis zum Angriff der Gegenseite ist für Walzer zu restriktiv. Denn „dort, wo die Gefahr eine Frage der Beurteilung ist und die politische Entscheidung in keiner Weise zwanghaft ist“, ist es

„noch möglich, Entscheidungen zu treffen, den Kampf zu beginnen oder sich zu bewaffnen und abzuwarten. Damit ähnelt die Entscheidung, einen Krieg zu beginnen, stark der Entscheidung, einen Präventivkrieg zu führen, und es ist wichtig, die Kriterien, die zur Verteidigung dieser Entscheidung herangezogen werden, von denen zu unterscheiden, mit denen man [...] den Präventivkrieg rechtfertigte.“⁸⁴⁸

Der Kern dieser Kriterien und des Walzer'schen Modells der „legitimen Antizipation“⁸⁴⁹ ist der Begriff der „ausreichenden Bedrohung“ für die territoriale Integrität und die politische Unabhängigkeit, die dann präemptive militärische Gewalt rechtfertigt, da sie – die ausreichende Bedrohung – in diesem Falle ein klarer aggressiver Akt der Gegenseite ist:

⁸⁴⁴ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 120.

⁸⁴⁵ Ebd.

⁸⁴⁶ Ebd., 121.

⁸⁴⁷ Ebd.

⁸⁴⁸ Ebd., 121 f.

⁸⁴⁹ Ebd., 134.

„Staaten dürfen bei einer Drohung mit Krieg militärische Gewalt anwenden, sobald es für ihre territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit ein ernsthaftes Risiko bedeuten würde, wenn sie diesen Schritt unterließen. Unter solchen Bedingungen kann man zu Recht sagen, daß sie zum Kampf gezwungen und Opfer einer Aggression sind.“⁸⁵⁰

Im Gegensatz zum „Caroline-Fall“ und zur Argumentation von Daniel Webster zieht Walzer „die Linie zwischen dem legitimen und dem illegitimen ersten Schlag nicht an der Stelle, wo ein Angriff unmittelbar bevorsteht, sondern dort, wo eine ausreichende Bedrohung vorliegt“.⁸⁵¹ Da der Begriff der ausreichenden Bedrohung jedoch „zwangsläufig vage“⁸⁵² ist, identifiziert Walzer präzise die Konditionen, die in diesem Falle einen präemptiven ersten Schlag rechtfertigen:

„Ich möchte ihn benutzen, um drei Dinge zu beschreiben: eine eindeutige Absicht, jemanden zu beleidigen; ein Ausmaß an praktischen Vorbereitungen, das diese Absicht als konkrete Gefahr erscheinen läßt; und schließlich eine Gesamtlage, in der ein Abwarten oder eine andere Maßnahme als der Beginn eines Krieges die Gefahr um ein Vielfaches vergrößert.“⁸⁵³

Im Verständnis von Walzer sind somit eine aggressive Rhetorik des Gegners, seine praktischen Präparationen für den Krieg und die Kalkulation, dass das Zögern nur die Lage verschlimmert, Zeugnisse der klaren Angriffspläne der Gegenseite. In diesem Fall ist der präemptive Angriff der bedrohten Seite rechtmäßig. Walzers Modell der legitimen Antizipation

„bedeutet [...] eine grundlegende Revision des legalistischen Modells, denn hier wird gesagt, daß Aggression nicht nur festgestellt werden kann, wenn ein militärischer Angriff und eine militärische Invasion nicht stattfinden, sondern selbst dann, wenn (unter Umständen) die unmittelbare Absicht, einen solchen Angriff oder eine Invasion auszuführen, fehlt.“⁸⁵⁴

⁸⁵⁰ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 134 f.

⁸⁵¹ Ebd., 129.

⁸⁵² Ebd.

⁸⁵³ Ebd., 129 f.

⁸⁵⁴ Ebd., 134. Michael Haspel interpretiert Walzers Modell der legitimen Antizipation so: „Es muß eine *manifeste Absicht der Beschädigung* vorliegen, die *aktive Vorbereitung* einer Aggression muß diese Absicht zur *realen Gefahr* machen und die Situation muß so sein, daß ein Abwarten statt zu kämpfen ein *unzumutbares Risiko* bedeutete, so daß ein Aktivwerden des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der UN-Charta nicht abgewartet werden kann.“ Haspel: Friedensethik und Humanitäre Intervention: Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik, 95 (Hervorhebung im Original).

4.6 Die Bush-Doktrin von der präventiven Kriegsführung

„As a matter of common sense and self-defense, America will act against [...] threats before they are fully formed.“⁸⁵⁵

Die vier Terroranschläge bzw. die Flugzeugentführungen und die anschließenden Selbstmordattentate auf militärische *und* zivile Ziele am 11. September 2001 führten zu mehr (zivilen) Opfern als der japanische Angriff auf den amerikanischen Marinestützpunkt Pearl Harbor im Jahr 1941.⁸⁵⁶ Weiterhin sind die Ereignisse 60 Jahre später eine Zäsur in der Historie der Vereinigten Staaten, denn die Terroranschläge sind die erste Aggression gegen das amerikanische Festland in der Geschichte der Vereinigten Staaten. In den Augen der Amerikaner sind die vier Selbstmordattentate ein kriegerischer Feldzug des transnationalen Terrorismus gegen Amerika, und die Regierung von George W. Bush antwortete *prima facie* verhältnismäßig mit den Anti-Terror-Kriegen in Afghanistan und gegen den Irak. Dies scheint dem objektiven Betrachter verständlich. Die dramatische Erfahrung der brennenden Türme des World Trade Centers in New York, die Erkenntnis der Wehrlosigkeit der Weltmacht Amerika und die notorische Aggressivität, die Bereitschaft und die organisatorischen Fähigkeiten der international und unsichtbar operierenden terroristischen Gruppierungen und ihrer Zellen sensibilisierten die amerikanische und die internationale Öffentlichkeit für eine neue Art von Bedrohung: den transnationalen Terrorismus und sein gefährliches Zusammenspiel mit den „Schurkenstaaten“, die die Terroristen militärisch und finanziell unterstützen, ihnen Unterschlupf und Räume für ihre Trainingslager bieten.

Jedoch erscheint dem Betrachter nach detaillierter Beschäftigung mit dem Inhalt der Bush-Doktrin die Kritik passender. Er hinterfragt die tieferen Gründe des amerikanischen Unilateralismus und die Gefahren der Transformation der Strategie der Abschreckung und völkerrechtlichen Sanktionen in die Strategie der präventiven Kriegsführung. Beide Doktrinen, die von der präemptiven und die von der präventiven Kriegsführung, sind moralisch sehr verdächtig und gefährlich. Jedoch ist die Präemption mit der Moralität der internationalen Politik „more easily reconciled“, da sie auf der unmittelbar bevorstehenden Gefahr basiert, „whose scope and certainty [...] empirically demonstrable“ sind.⁸⁵⁷ Die Prävention ist im Gegensatz dazu weiterhin dubios, da die Gefahr spekulativ ist und „[d]etermining an

⁸⁵⁵ NSS, 2002, Einleitung.

⁸⁵⁶ Mark R. Amstutz: „International Ethics: Concepts, Theories, and Cases in Global Politics“. Lanham, MD: Rowman & Littlefield 2008³, 121.

⁸⁵⁷ Ebd., 123.

adversary's future intentions and capabilities poses major challenges even in the best circumstances."⁸⁵⁸

4.6.1 Was ist die Bush-Doktrin?

„The National Security Strategy of the United States of America“ vom September 2002 ist der Bericht der Bush-Regierung zur außenpolitischen Sicherheitsstrategie unmittelbar nach den terroristischen Anschlägen vom 11. September 2001. Der Bericht ist provokativ und umstritten, da George W. Bush, der Präsident der Vereinigten Staaten bis 2009, hier Amerikas Recht auf präventive Selbstverteidigung verkündet hat. Die globalen Ängste vor „unsichtbarer“ terroristischer Bedrohung, die Deklarationen der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien über die alarmierenden Beziehungen zwischen den „Schurkenstaaten“, Terrorismus und den Massenvernichtungswaffen prägten zu dem Zeitpunkt die öffentlichen Debatten und die Entscheidungen und Reaktionen der politischen Amtsträger. George W. Bush entschied sich für den Weg der präventiven Kriegsführung gegen die „Schurkenstaaten“ und begründete diese mit dem Bemühen dieser Staaten, atomare Waffen zu produzieren, und mit der realen Perspektive der Proliferation dieser Kernwaffen (und biologischer und chemischer Waffen, die der Irak bereits hatte) in die Hände der Terroristen. Die Terroristen wären dann ohne zu zögern bereit, mit diesen Waffen die Vereinigten Staaten anzugreifen. Zudem sei es die Pflicht der „demokratischen“ Welt, die Bevölkerung in repressiven Regimes zu befreien und diese Gesellschaften zu demokratisieren, so George W. Bush. Die Bush-Doktrin vom September 2002 hat demgemäß drei Elemente:

- Die Vereinigten Staaten von Amerika und ihr Krieg gegen den Terror haben das „sakrale“ Ziel der Rettung der undemokratischen Welt, d.h. der Bevölkerung in repressiven Regimes, und der Rettung der demokratischen Welt vor dem internationalen Terrorismus und seiner Gönner: „In the war against global terrorism, we will never forget that we are ultimately fighting for our democratic values and way of life“.⁸⁵⁹
- Die friedlichen Staaten (der westlichen, demokratischen Hemisphäre) sind gefährdet von neuen Formen des Krieges und ihren Akteuren – es sind der Terrorismus und sein ideologischer und militärischer Pakt mit den „Schurkenstaaten“, die in Besitz von Massenvernichtungswaffen sind:

⁸⁵⁸ Amstutz: International Ethics: Concepts, Theories, and Cases in Global Politics, 123.

⁸⁵⁹ NSS, 2002, 7.

„The United States of America is fighting a war against terrorists of global reach. The enemy is not a single political regime or person or religion or ideology. The enemy is terrorism – premeditated, politically motivated violence perpetrated against innocents.“⁸⁶⁰

- Die Taktik der Abschreckung, die den Kalten Krieg in Schranken hielt, oder gar traditionelle Selbstverteidigung genügen nicht, um den neuen Feind zu besiegen und die Bürger zu schützen: „Traditional concepts of deterrence will not work against a terrorist enemy whose avowed tactics are wanton destruction and the targeting of innocents“.⁸⁶¹ Die Vereinigten Staaten „will not hesitate to act alone, if necessary, to exercise our right to self-defense by acting preemptively against such terrorists, to prevent them from doing harm against our people and our country“.⁸⁶²

4.6.2 Die Irak-Invasion – Präemption oder Prävention?

Wie haben die Regierungen von George W. Bush und Tony Blair ihren Einmarsch in den Irak im März 2003 begründet? Das Regime Saddam Husseins ist das eines „Schurkenstaates“ – diktatorische Herrschaft und aggressive Außenpolitik. Die Produktion und die eigenmächtige Proliferation von biologischen, chemischen und nuklearen Waffen an die globalen terroristischen Netzwerke gefährden die innere Sicherheit der Vereinigten Staaten von Amerika und den Frieden und die Sicherheit der internationalen politischen Ordnung, so die beiden Politiker.

Was ist jedoch ein „Schurkenstaat“? Der amerikanische Philosoph John Rawls führt in seinem Werk „Das Recht der Völker“ aus, dass die „Schurkenstaaten“ „aggressiv und gefährlich [sind]; alle Völker sind besser geschützt und sicherer, wenn solche Staaten sich ändern oder gezwungen werden, sich zu ändern.“⁸⁶³ In seiner Rede („President Bush Outlines Iraqi Threat“) im Cincinnati Museum Center am 7. Oktober 2002 illustriert George W. Bush den Irak mit dem Beiwort des gefährlichen „Schurkenstaates“ in der Macht des tyrannischen Saddam Hussein. Der Irak „possesses and produces chemical and biological weapons. It is seeking nuclear weapons. It has given shelter and support to terrorism, and practices terror against its own people.“⁸⁶⁴ Die Tyrannei gegen die Mehrheit der Bevölkerung, gravierende Verstöße gegen sogar fundamentale Menschenrechte, diktatorische, un-demokratische innere politische Ordnung, der Besitz von biologischen und chemischen

⁸⁶⁰ NSS, 2002, 5.

⁸⁶¹ Ebd., 15.

⁸⁶² Ebd., 6.

⁸⁶³ Rawls: Das Recht der Völker, § 10, 10.3.

⁸⁶⁴ „President Bush Outlines Iraqi Threat.“ Remarks by the President on Iraq, October 7, 2002.

Massenvernichtungswaffen, die Produktion nuklearer Waffen, ihre Proliferation an die Terroristen, aggressive Außenpolitik und die Unterstützung von (führenden) Mitgliedern der terroristischen Netzwerke wie al-Qaida begründen die militärische Intervention in den Irak im März 2003. David Luban definiert drei Argumente, die zur Rechtfertigung des Irakkrieges dienen: „[A] *legalistic* argument that the war was necessary to enforce the United Nations resolutions in the face of Iraqi defiance, a *humanitarian* argument that the war would remove a brutal dictator, and a *preventive war* argument“.⁸⁶⁵

Drei Befürchtungen und Zukunftsvisionen gehören somit zu den maßgeblichen Motiven in den Köpfen der politischen Entscheidungsträger in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten von Amerika nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und dem Auftakt des Afghanistankrieges: der irakische Besitz von chemischen und biologischen Waffen, die intensive Produktion von atomaren Massenvernichtungswaffen und die Weitervergabe dieser tödlichen Technologien und Waffensysteme an die terroristischen Gruppierungen (al-Qaida), um sie anschließend gegen die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Verbündeten zu nutzen: „Imagine those nineteen hijackers with other weapons and other plans – this time armed by Saddam Hussein. It would take one vial, one canister, one crate slipped into this country to bring a day of horror like none we have ever known.“⁸⁶⁶

Die (amerikanische) Hysterie⁸⁶⁷ nach den Ereignissen vom 11. September 2001 resultierte im veränderten Bild der Gefahren in der internationalen politischen Ordnung: „Es ist die neue Menschheitsgefahr des nuklearen Terrorismus, die – in den Augen der Amerikaner – die Sicherheitslage vor und nach dem 11. September 2001 grundstürzend verändert hat“.⁸⁶⁸

Die vielschichtigen Verknüpfungen und die Kooperation zwischen den „Schurkenstaaten“, den Massenvernichtungswaffen und terroristischen Netzwerken gehörten zu den zentralen Gründen der amerikanischen Neuinterpretation des Rechts der Staaten auf Selbstverteidigung gegen den zukünftigen Schlag der Aggressoren und des erweiterten Verständnisses der präemptiven Kriegsführung: „In particular, our understanding of the limits of self-defense needs to be reexamined. A right to self defense that takes into account only conventional threats will no longer suffice“⁸⁶⁹ in der Zeiten der gefährlichen Liaison zwischen

⁸⁶⁵ David Luban: „Preventive War“. In: *Philosophy & Public Affairs* 32: 3 (2004), 207-248. Hier: 207 (Hervorhebung im Original).

⁸⁶⁶ „President Delivers State of the Union Address“ von George W. Bush am 28. Januar 2003. <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2003/01/20030128-19.html> (Abruf am 7. Juli 2009).

⁸⁶⁷ Beck: *Der kosmopolitische Blick oder: Krieg ist Frieden*, 223.

⁸⁶⁸ Ebd.

⁸⁶⁹ O’Driscoll: *The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century*, 27.

„WMD, rogue states, and terrorism.“⁸⁷⁰ Für die Bush-Regierung gehörte ihre Reaktion auf die neuen Gefahren zur grundsätzlichen Folge der Zerstörungskraft der Angriffe mit neuen Methoden (terroristischen Angriffen) und auf die gefährlichsten Waffen der Gegenwart (die Massenvernichtungswaffen) und ihres Überraschungseffektes. Daher sei der präventive Angriff gegen die „Schurkenstaaten“ moralisch gerecht und für die nationale Sicherheit alternativlos zwingend notwendig, so die amerikanische nationale Sicherheitsstrategie:

„The United States will not use force in all cases to preempt emerging threats, nor should nations use preemption as a pretext for aggression. Yet in an age where the enemies of civilization openly and actively seek the world’s most destructive technologies, the United States cannot remain idle while dangers gather. [...] The purpose of our actions will always be to eliminate a specific threat to the United States or our allies and friends. The reasons for our actions will be clear, the force measured, and the cause just.“⁸⁷¹

Die „National Security Strategy“ markiert in der Tat eine Zäsur in der amerikanischen (Außen-)Politik und in ihrem Verständnis der Sicherheitslage. Eigenmächtig vervollständigt sie das Recht auf Selbstverteidigung. Die (kollektive oder individuelle) Verteidigung gegen den direkten, stattfindenden Angriff der Aggressionsmacht ist „das naturgegebene Recht“, notiert die Charta der Vereinten Nationen.⁸⁷² Die Lehre vom gerechten Krieg und der „Caroline-Fall“ bekräftigen neben der Selbstverteidigung gegen den ersten Schlag des Feindes die Rechtmäßigkeit der präemptiven Kriegsführung. Die Präemption basiert dabei auf der Vorbeugung gegen objektiv drohende (nicht nur vermutete!) Angriffe des Feindes. Die Zeichen dieser objektiven Bedrohung sind imminent und gar sichtbar, wie z.B. ein gegnerischer Truppenaufmarsch an der Grenze. Die Bush-Doktrin beseitigt nun den Kern der Präemption: dass die Bedrohung unmittelbar bevorsteht und die Angst vor dem Angriff begründet ist. Präemptiver Krieg sei nämlich „undertaken to eliminate an *immediate* and *credible* threat of grievous harm.“⁸⁷³

⁸⁷⁰ O’Driscoll: The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century, 43.

⁸⁷¹ NSS, 2002, 15 f.

⁸⁷² Art. 51 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 39. Richard J. Regan führt aus: „Nations have a prima facie just cause to defend their territory and citizens against armed attacks. Reason and international law recognize the right of human persons to organize themselves into political communities and the right of political communities to defend themselves against armed attacks.“ Richard J. Regan: „Just War: Principles and Cases“. Washington, D.C.: The Catholic University of America Press 1996, 48.

⁸⁷³ Crawford: The Justice of Preemption and Preventive War Doctrines, 25 (Hervorhebung im Original).

4.7 Zwischenfazit

Wie bereits in der Zusammenfassung der Risiken des 21. Jahrhunderts und dann im Kapitel zur militärischen Antizipation skizziert, hat die sogenannte Bush-Doktrin das Konzept der Selbstverteidigung aus der Charta der Vereinten Nationen zum Recht der präventiven Kriegsführung transformiert. Dies geschah in zwei Schritten: Die Selbstverteidigung gegen den bereits stattfindenden Angriff des Feindes, die diplomatischen Wege der Streitschlichtungen oder die Politik der Abschreckung, die die Beziehungen zwischen den Supermächten in den Jahren des Kalten Krieges gelenkt hat, seien im Hinblick auf die Risiken des neuen Jahrhunderts mangelhaft. Nun drohe die Kooperation zwischen den „Schurkenstaaten“ und den international operierenden terroristischen Netzwerken, so die Doktrin. Ihr gemeinsamer Kampf und die potentiellen Methoden der Kriegsführung rückten die Gefahr eines Angriffs mit Massenvernichtungswaffen wieder in den Fokus der sicherheitspolitischen Strategien.

Der traditionelle Weg der Verteidigung gegen diese Gefahren, das Warten auf den Schlag der Gegenseite, ist im Fall des Angriffs mit Massenvernichtungswaffen eine rein utopische Militärstrategie. Diesen Standpunkt bestätigen die terroristischen Angriffe von New York, Madrid oder London. Es ist daher notwendig, den Feind bereits vor seinem ersten Schlag prophylaktisch anzugreifen. Und zwar zum Zeitpunkt der sich visuell bestätigten militärischen Präparationen zum Krieg der Gegenseite, d.h. wenn ihr Angriff nur noch eine Frage von Stunden oder Tagen ist. Dies ist der Kern der präemptiven Kriegsführung.

Der zweite Schritt ist die Transformation des temporären Kerns der antizipatorischen Kriegsführung in der Bush-Doktrin. Der präemptive Schlag gegen den Feind sei die Antwort des bedrängten Staates auf die evidenten Kriegspräparationen der Gegenseite. Truppenmobilisierung, Postierung der Truppen an den Grenzen, feindliche, kriegstreibende Rhetorik der politischen und militärischen Führung und/oder die langjährige aggressive Außenpolitik der Gegenseite können ein zuverlässiges Indiz des Kriegswillens und des unmittelbar bevorstehenden Angriffs sein. Die Demarkationslinie zwischen der Prävention und der Präemption ist das Verständnis des Zeitpunktes des Angriffs der Gegenseite. Eine *präemptive* militärische Operation zielt gegen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr, und eine *präventive* gegen zukünftige, nur potentielle Bedrohungen: „Preemptive activities

seem designed to forestall an imminent threat, while preventive activities are directed toward a more distant threat.⁸⁷⁴

Wie ist es jedoch mit der äußerst kritischen Kooperation zwischen den „Schurkenstaaten“, Terroristen und Massenvernichtungswaffen? Wie besiegt man den unsichtbaren Feind, den Terroristen? Er ist kein Staat, er operiert transnational. Wie bereitet man die Verteidigung gegen Massenvernichtungswaffen in den Händen von Terroristen vor? Die Willkür bei der Wahl ihrer Ziele und die Unfähigkeit der Geheimdienste, in die Anschlägepläne der Terroristen einzugreifen, zeugen nur von Schwierigkeiten im Kampf gegen terroristische Organisationen.

Daher ist das primäre Ziel der potentiellen Opferstaaten die politische und militärische Zählung der „Schurkenstaaten“. Denn Letztere sind die zwingende Grundlage der Handlungsfreiheit und -fähigkeit der terroristischen Organisationen. Die „Schurkenstaaten“ bieten ihnen Rückzugsräume und logistische Rückenstärkung. Und sie verfügen bereits über Massenvernichtungswaffen oder sind an deren rascher Produktion interessiert. Dies macht automatisch den Weg für die Proliferation dieser Waffen in die Hände der Terroristen frei, so die Bush-Administration. Zugleich sind die „Schurkenstaaten“ in der Regel undemokratisch, der Diktator knebelt sein Volk, dessen Freiheit und die Kernmenschenrechte. Die Bush-Administration verknüpfte so die sicherheitspolitische Not der freien, friedlichen Welt mit der humanitären Not der vom Diktator versklavten Bevölkerung.

Dennoch ist der Zeitpunkt des Angriffs gegen diese „Schurkenstaaten“ völkerrechtlich und moralisch sehr suspekt. Der Kern der präemptiven Führung ist die unmittelbare militärische Bedrohung des Feindes, die den ersten Schlag der Gegenseite rechtfertigt. Wie begründet man dann den Angriff gegen „Schurkenstaaten“, die keinen direkten Angriff planen, jedoch den Terroristen bei ihrem Angriff waffentechnisch und logistisch assistieren? Die Gefahr ist nicht unmittelbar, sondern sie manifestiert sich, wie von der Bush-Administration skizziert, in der Kooperation mit Terroristen, die bereits angegriffen und Gewalt und Terror gegen die freie demokratische Welt zu ihrem Zweck deklariert haben.

Daher heißt es, diese Kooperation und die Rolle der „Schurkenstaaten“ für die Erfolge des internationalen Terrorismus im Keim zu ersticken. Dies ist der Kern der präventiven Kriegsführung. Um diesen Krieg – denn zukünftige Gefahren haben den Beigeschmack der Eventualität, Willkür und Herrschsucht – zusätzlich vor der internationalen Gemeinschaft und dem heimischen Publikum moralisch zu stützen, bedienten sich die Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Verbündeten bei ihrer Intervention im Irak des Moments der

⁸⁷⁴ Bzostek: Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities, 5.

bedrückenden humanitären Krise. Um dem unschuldigen, leidenden irakischen Volk helfen zu können, ist die Intervention zum Sturz des Diktators moralisch zwingend, riefen die westlichen Akteure des Irakkrieges.

Im sechsten Kapitel der Dissertation prüfe ich die Relevanz der Lehre vom gerechten Krieg für diese drei Phänomene, den Präemptivkrieg, den Präventivkrieg gegen den Irak und den gewaltsamen Sturz Saddam Husseins. Denn die militärischen und politischen Führer bedienen sich nur zu gerne der Lehre vom gerechten Krieg, um ihre Außenpolitik zu rehabilitieren.

5 Die militärische humanitäre Intervention

„Mehr als drei Milliarden Menschen – ungefähr die Hälfte der Weltbevölkerung – kennen keinen Schutz ihrer Rechte, ja noch nicht einmal den Anspruch darauf; entsprechend sind alle Arten von Verletzungen an der Tagesordnung. Dazu gehören Folter, Genozide, ethnische Säuberungen, Massenexekutionen, spurloses Verschwinden, politischer Mord, Gewalt gegen Kinder, Vergewaltigung, Menschenhandel, Sklaverei, illegale Gefangenschaft, illegale Behandlung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Migranten, Mord an Behinderten, gewaltsamer Organraub und -handel, Ausbeutung von Prostitution, und nicht zuletzt das massenhafte Sterben, das auf dem Teufelskreis aus Armut, Hunger und Krankheiten beruht.“⁸⁷⁵

5.1 Die humanitäre Intervention – Begriffsklärung

5.1.1 Begriffliche Eingrenzung

Vier Unterscheidungen sind der Kern der Begriffsklärung der humanitären militärischen Intervention:

- Die „erste Unterscheidung betrifft den Kreis der Personen, deren humanitäres Wohl im Zentrum einer Intervention steht.“⁸⁷⁶ Die militärische humanitäre Intervention und die Rettung oder der Schutz der Menschen haben völkerrechtlich zwei Adressaten: Staatsbürger des intervenierenden Staates auf dem Territorium des ausländischen Staates und/oder inländische bzw. ausländische Bürger des Ziellandes.
- Die zweite Unterscheidung „betrifft die möglichen Interventen.“⁸⁷⁷ Militärische humanitäre Interventionen haben grundsätzlich zwei Akteure, die militärisch eingreifen: den Staat unilateral oder die Koalition/Bündnis von Staaten multilateral.
- Die dritte Unterscheidung berührt die Frage der Ermächtigung der militärischen humanitären Intervention durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Das Völkerrecht und die politische Praxis unterscheiden zwischen humanitären Interventionen mit der Ermächtigung des Sicherheitsrates wie z.B. im Nordirak, in Somalia oder Ruanda und humanitären Interventionen ohne die Ermächtigung des Sicherheitsrates wie z.B. die Intervention Indiens in Ostpakistan (1971), Vietnams in Kambodscha (1978), Tansanias in Uganda (1979) oder die humanitäre Intervention

⁸⁷⁵ Beck: Der kosmopolitische Blick oder: Krieg ist Frieden, 212 f.

⁸⁷⁶ Herfried Münkler/Karsten Malowitz: Humanitäre Intervention: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz (Hrsg.): „Humanitäre Intervention: Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion“. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2008, 7-27. Hier: 8.

⁸⁷⁷ Ebd.

im Kosovo.⁸⁷⁸ Die Mehrheit der Völkerrechtler akzeptiert die humanitäre Intervention mit der Ermächtigung des mächtigsten Organs der Vereinten Nationen, denn diese gehören in den Rahmen der „Maßnahmen“ aus dem Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Hier sind die Vorgänge im Zielstaat der Intervention Inhalte des Tatbestandes des Friedensbruchs oder der Gefährdung des Friedens im Sinne des Art. 39.⁸⁷⁹ Da der Sicherheitsrat keine zugehörenden Truppenverbände hat, ist er verpflichtet, militärische Einheiten von einem Mitgliedsstaat oder vom Bündnis von Staaten zum militärischen Eingreifen gegen das Zielland zu ermächtigen.

- Die vierte Unterscheidung „betrifft [...] die Bedeutung des Begriffs ‚humanitär‘.“⁸⁸⁰ Die Befürworter und die Kritiker des Konzepts der humanitären Interventionen streiten um die Breite des Begriffes „Menschenrechte“ und um die Menge, Schwere und Art der Delikte gegen die menschliche Würde, die eine militärische Intervention rechtfertigen. Wilfried Hinsch und Dieter Janssen konstatieren z.B., dass die Vorgänge im Zielstaat der Intervention, die zu *gravierenden* Verletzungen der *prinzipiellen/konstitutiven* Menschenrechte („grundlegende Menschenrechte“)⁸⁸¹ anstiften oder diese nicht beenden, militärische humanitäre Intervention rechtfertigen.⁸⁸²

Bevor ich mit der Begriffsklärung beginne, erörtere ich, was Gegenstand dieses Kapitels ist. Es ist die *humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln*, d.h. militärische Intervention der Staaten der internationalen Gemeinschaft, unilateral oder multilateral, zur Beendigung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Zielland der Intervention. Der Gegenstand dieses Kapitels ist nicht die militärische Gegenintervention, d.h. die Intervention mit der Begründung, dass im Bürgerkrieg ausländische Streitkräfte die Rebellen unterstützen, und zwar von außen, oder dass sie bereits im Lande tätig sind. Die Gegenintervention ist dann der Einsatz des verbündeten Staates auf Einladung der Regierung des Bürgerkriegsstaates, und zur Rechtfertigung dient das Recht des Staates zur Selbstverteidigung im inneren Konflikt gegen die Aufständischen.⁸⁸³ Des Weiteren beschäftige ich mich nicht mit

⁸⁷⁸ Münkler/Malowitz: Humanitäre Intervention: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, 8.

⁸⁷⁹ Matthias Pape: „Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen“. Baden-Baden: Nomos 1997, 124 ff.

⁸⁸⁰ Münkler/Malowitz: Humanitäre Intervention: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, 8.

⁸⁸¹ Wilfried Hinsch/Dieter Janssen: „Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention“. München: Beck 2006, z.B. 78.

⁸⁸² Ebd., 78 ff.

⁸⁸³ Georg Nolte: „Eingreifen auf Einladung: Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes fremder Truppen im internen Konflikt auf Einladung der Regierung“. Berlin u.a.: Springer 1999, 15 f.

der militärischen Intervention mit dem Zweck der Befreiung eigener Staatsbürger⁸⁸⁴ und *im Detail* mit der Rolle des intervenierenden Staates im „Nation Building“ oder „State Building“ der Postkriegsgesellschaften in der Zeit nach der Intervention. Überhaupt scheint mir, dass die Friedenskonsolidierung der mühsamste und der prekärste Schritt bei der Intervention ist, und sie (bzw. das Konzept der Friedenskonsolidierung) Inhalt des notwendigen Kriteriums der Erfolgswahrscheinlichkeit der militärischen humanitären Intervention ist.⁸⁸⁵ Dies schildere ich bei der Relation zwischen der Lehre vom gerechten Krieg und der militärischen humanitären Intervention im sechsten Kapitel der Dissertation. Und ich beschäftige mich nicht mit den „Peacekeeping“-Missionen der Blauhelme. Im „Lexikon der Politik“ ist das „Peacekeeping“ oder die Friedenserhaltung als friedliche Intervention internationaler Friedenstruppen der Vereinten Nationen im bewaffneten Konflikt mit dem Ziel, nach vereinbarter Waffenruhe weitere Gewalttätigkeiten zu verhindern, dargestellt.⁸⁸⁶

„Traditional peacekeeping is based on the principles of consent, neutrality, and the nonuse of force except in self-defense. This unusual form of military deployment is designed to create and maintain conditions in which political negotiations can proceed – in effect, to monitor compliance with an agreement that belligerents have committed themselves to implement. It involves patrolling buffer zones between hostile parties, monitoring cease-fires, and helping defuse local conflicts.“⁸⁸⁷

So impliziert das klassische „Peacekeeping“ die Stationierung von UN-Militärbeobachtern und die Schaffung von Pufferzonen, der sogenannten „safe heavens“ im Nordirak nach dem Golfkrieg 1991 für kurdische Bevölkerung, der „safe areas“ im Bosnien-Konflikt (Srebrenica, Tuzla, Žepa, Sarajevo, Gorazde und Bihać) oder der „safe humanitarian zones“ in Ruanda 1994.⁸⁸⁸ Dieses klassische „Peacekeeping“ basiert auf dem Konsensus der involvierten Staaten, der Unparteilichkeit der Blauhelme und ihrer Regierungen im Ziel-

⁸⁸⁴ Beispiele des Militäreinsatzes zum Schutz der Staatsbürger der intervenierenden Macht sind „die israelische Geiselbefreiung in Entebbe (3./4. Juli 1976), die GSG-9-Operation in Mogadischu (17./18. Oktober 1977) oder die Entsendung von Bundeswehrosoldaten nach Albanien im Zuge der Operation Libelle (März 1997) [...]. Diese Missionen werden in der Regel mit der Fürsorgepflicht eines Staates gegenüber seinen eigenen Staatsbürgern gerechtfertigt, wenn diese in einem fremden Land widerrechtlich gefährdet werden.“ Hirsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 31.

⁸⁸⁵ Mir A. Ferdowski/Volker Matthies: Kriege, Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung. In: Mir A. Ferdowski/Volker Matthies (Hrsg.): „Den Frieden gewinnen: Zur Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften“. Bonn: Dietz 2003, 14-40. Oder: Eric Patterson: *Jus Post Bellum* and International Conflict: Order, Justice and Reconciliation. In: Michael W. Brough/John W. Lango/Harry Van Der Linden (eds.): „Rethinking the Just War Tradition“. Albany, NY: State University of New York Press 2007, 35-52.

⁸⁸⁶ Andrea Liese: Peacekeeping. In: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze/Suzanne S. Schüttemeyer (Hrsg.): „Lexikon der Politik“. Band 7. München: C.H. Beck 1998, 474-475. Hier: 474.

⁸⁸⁷ Thomas G. Weiss: „Humanitarian Intervention: Ideas in Action“. Cambridge/Malden: Polity Press 2007, 8.

⁸⁸⁸ Annette Simon: „UN-Schutzzonen – Ein Schutzinstrument für verfolgte Personen? Eine Analyse anhand der internationalen Schutzzonen im Irak, in Ruanda und in Bosnien-Herzegowina mit besonderem Blick auf die schweren Menschenrechtsverletzungen in der *safe area* Srebrenica“. Berlin u.a.: Springer 2005, 2.

land des Einsatzes sowie auf dem Konsensus gegen Gewaltanwendung zwischen den Konfliktparteien und den Blauhelmen.⁸⁸⁹

5.1.2 Der Begriff der humanitären Intervention

Die Autoren Wilfried Hinsch und Dieter Janssen sprechen von humanitärer Intervention, wenn „ein Staat, eine Gruppe von Staaten oder eine internationale Vereinigung Militär in ein fremdes Staatsgebiet entsendet, um die Bevölkerung des fremden Staates vor schweren Menschenrechtsverletzungen zu schützen.“⁸⁹⁰ Demgemäß schließt der Begriff der militärischen humanitären Intervention diese Attribute ein:

- sie ist eine militärische Aktion,
- sie ist in ihrem Naturell Folge bzw. Reaktion auf gravierende Verletzungen der Fundamentalmenschenrechte,
- sie involviert auswärtige Agenten (Staaten oder Staatenbündnis),
- sie hat eine humanitäre Intention, d.h., ihr Zweck ist es, die Menschenrechtsverletzungen zu beenden.⁸⁹¹

Der Begriff der humanitären Intervention ist bei Herfried Münkler und Karsten Malowitz detaillierter dargestellt, denn sie integrieren in ihre Begriffsklärung zugleich die Problematik der Einladung des Ziellandes der Intervention, sich in ihre inneren Angelegenheiten einzumischen, sowie die Problematik der Ermächtigung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen:

„Eine humanitäre Intervention ist eine militärische Maßnahme, die von einem Staat oder einer Gruppe von Staaten mit oder ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates der UN auf dem Territorium eines anderen Staates ohne dessen Ersuchen durchgeführt wird, um Menschen beliebiger Staatsangehörigkeit vor massenhaften und gravierenden Menschenrechtsverletzungen oder den Auswirkungen herbeigeführter oder geduldeter humanitärer Notlagen zu schützen.“⁸⁹²

Im Gegensatz dazu ist z.B. J.L. Holzgrefe konkreter bezüglich der Einladung oder Nicht-einladung des Zielstaates der Intervention: Für ihn ist die humanitäre Intervention nur dann

⁸⁸⁹ Liese: Peacekeeping, 474-475.

⁸⁹⁰ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 31.

⁸⁹¹ James Pattison: „Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect. Who Should Intervene“. Oxford: Oxford University Press 2010, 28.

⁸⁹² Münkler/Malowitz: Humanitäre Intervention: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, 8 f.

authentisch, wenn sie strikt gegen den politischen Willen der Regierung des Zielstaates ist. In diesem Sinne ist die humanitäre Intervention

„the threat or use of force across state borders by a state (or group of states) aimed at preventing or ending widespread and grave violations of the fundamental human rights of individuals other than its own citizens, without the permission of the state within whose territory force is applied.“⁸⁹³

Wie für Holzgrefe ist auch für Adam Roberts die humanitäre Intervention ein militärischer Einsatz des ausländischen Staates oder des Staatenbündnisses *ohne* den Konsens des Ziellandes der Intervention bzw. ist für ihn die humanitäre Intervention eine „coercive action by one or more states involving the use of armed force in another state without the consent of its authorities, and with the purpose of preventing widespread suffering or death among the inhabitants.“⁸⁹⁴

Für Wilfried Hinsch und Dieter Janssen ist die militärische humanitäre Intervention dagegen grundsätzlich unabhängig von der Einladung oder Nichteinladung der amtierenden Regierung des Ziellandes.⁸⁹⁵ In vielen zerfallenden oder gescheiterten Staaten der Dritten Welt lautet nämlich die (verständliche) Frage, wer die amtierende Regierung ist und wer das politische Recht hat, einen militärischen Einsatz der auswärtigen Macht zu avisieren. Der zentrale Punkt der Rechtfertigung ist nicht das Recht der regierenden Strukturen, um ausländische Hilfe zu bitten, sondern der Schutz der Menschenrechte, so Hinsch und Janssen. Dieser Schutz rechtfertigt abschließend das militärische Eingreifen in die inneren Angelegenheiten des Staates: „Sowohl die Intervention in Sierra Leone und Liberia, die auf Nachsuchen amtierender Regierungen erfolgten, als auch jene im irakischen Kurdistan (1991) und in Somalia, bei denen keine Einladung vorlag, gelten allgemein als humanitäre Interventionen.“⁸⁹⁶

Der Kern des Problems mit der militärischen (humanitären) Intervention ist ihre Unverträglichkeit mit den zwei Schlüsselprinzipien der internationalen Staatengemeinschaft: mit der Souveränität der postwestfälischen Staaten und der Norm der Nichteinmischung in die

⁸⁹³ J.L. Holzgrefe: The humanitarian intervention debate. In: J.L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (eds.): „Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas“. Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2003, 15-52. Hier: 18.

⁸⁹⁴ Adam Roberts: „The So-Called ‘Right’ of Humanitarian Intervention“. In: Yearbook of International Humanitarian Law 2000, Vol. 3. The Hague: T.M.C. Asser Press 2002, 3-51. Hier: 5 (Hervorhebung im Original).

⁸⁹⁵ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 32.

⁸⁹⁶ Ebd.

inneren Angelegenheiten dieser Staaten.⁸⁹⁷ In den letzten Jahrzehnten, hauptsächlich seit dem Ende des Kalten Krieges, stößt das Prinzip der Souveränität, d.h. der Schutz der Staaten vor Einmischung ausländischer Mächte, an seine Grenzen. Die brisante Diskussion in Europa um den Sinn und die Dimension der Souveränität der Staaten in der Europäischen Union, um die Internationalisierung der (grundlegenden) Menschenrechte und um die neuen Entwicklungen in der internationalen Politik wie z.B. die „neuen“ Konfliktformen und das Problem der zerfallenden oder gescheiterten Staaten „have all posed distinct challenges to the traditional concept of sovereignty.“⁸⁹⁸ Die humanitäre Intervention provoziert zutiefst das klassische Verständnis der staatlichen Souveränität, und sie katapultiert die politischen Entscheidungsträger und die Weltöffentlichkeit in die Sphäre des moralischen Dilemmas zwischen der Souveränität und dem militärischen Einsatz aus humanitären Gründen. Die Geschehnisse in Bosnien, Ruanda, Haiti oder Somalia erhärten die Pflicht der Staaten der internationalen Gemeinschaft, die Konzepte der staatlichen Souveränität und der Nichteinmischung zu revidieren, „particularly in situations of widespread violations of human rights occasioned by governmental acts or internal conflicts.“⁸⁹⁹

5.2 Die klassische staatliche Souveränität – der Begriff und seine „modernen“ Widersprüche

5.2.1 Die staatliche Souveränität – Begriffsklärung

Der französische Staatstheoretiker Jean Bodin erklärt in seinem Hauptwerk „Six livres de la république“ (1576)⁹⁰⁰, dass nur der Herrscher der Träger der Souveränität ist (im Mittelalter kämpften noch der Kaiser, die Könige und der Papst um die Souveränität im „irdischen Staate“). Er ist die ausschließliche Provenienz und Basis der Staatsgewalt, und sein Recht auf Eigenständigkeit und Unabhängigkeit konstituiert sein Verhältnis zu seinem Volk und dessen Rechten. Seine Macht ist omnipotent und er herrscht ohne die politische Mitwirkung der Institutionen seines Volkes. Gott ist der Allererhöchste – auf Erden dagegen ist der absolutistisch herrschende Regent die uneingeschränkte souveräne Gewalt. So nutz-

⁸⁹⁷ Bryan J. Hehir: „Intervention: from Theories to Cases“. In: *Ethics & International Affairs*, 9: 1 (March 1995), 1-13. Hier: 2.

⁸⁹⁸ Ebd., 3.

⁸⁹⁹ Francis Kofi Abiew: „The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention“. The Hague u.a.: Kluwer Law International 1999, 16.

⁹⁰⁰ Jean Bodin: „Sechs Bücher über den Staat“. Buch I-III. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer. Eingeleitet und herausgegeben von P.C. Mayer-Tasch. München: C.H. Beck 1981; Jean Bodin: „Sechs Bücher über den Staat“. Buch IV-VI. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer. Herausgegeben von P.C. Mayer-Tasch. München: C.H. Beck 1986.

te Bodin den Begriff Souveränität, „um damit den absoluten Herrschaftsanspruch zu bezeichnen und dem Herrscher ein absolutes Majestätsrecht zuzusprechen.“⁹⁰¹ Zu den Eigenschaften der Souveränität referiert dann Thomas Hobbes im 17. Jahrhundert detailliert. Sein berühmtestes Werk „Leviathan“ erschien im Jahre 1651 (Leviathan ist ein biblisch-mythisches Seeungeheuer aus dem Buch Hiob). In seinem Politikverständnis ist der – absolutistische – Staat die maßgebende irdische Instanz. Das mythische Ungeheuer Leviathan eignet sich zur Illustration des Staates. Sein grausiges Antlitz zwingt die Menschen zum Gehorsam, und die Maschinenmetaphorik aus der Einleitung verkörpert die Funktionstüchtigkeit des politischen Systems.⁹⁰²

„Es ist eine wirkliche Einheit aller in ein und derselben Person, die durch Vertrag eines jeden mit jedem zustande kam, als hätte jeder zu jedem gesagt: *Ich autorisiere diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihnen mein Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, daß du ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle ihre Handlungen autorisierst.* Ist dies geschehen, so nennt man diese zu einer Person vereinte Menge Staat, auf lateinisch *civitas*. Dies ist die Erzeugung jenes großen *Leviathan* oder besser, um es ehrerbietiger auszudrücken, jenes *sterblichen Gottes*, dem wir unter dem *unsterblichen Gottes* unseren Frieden und Schutz verdanken. Denn durch diese ihm von jedem einzelnen im Staate verliehene Autorität steht ihm so viel Macht und Stärke zur Verfügung, die auf ihn übertragen worden sind, daß er durch den dadurch erzeugten Schrecken in die Lage versetzt wird, den Willen aller auf den innerstaatlichen Frieden und auf gegenseitige Hilfe gegen auswärtige Feinde hinzulenken.“⁹⁰³

Der Naturzustand ist bei Hobbes die Denkfigur des *ewigen Krieges aller gegen alle* („*bellum omnium contra omnes*“) – die populärste Sentenz des „Leviathans“. Dies meint nicht automatisch den ständigen Krieg, eine Kette von kriegerischen Konflikten, sondern den ständigen *Willen der Menschen zum Kampf*.⁹⁰⁴ Das Naturrecht ist nämlich das Recht des Individuums, sein Leben mit unbeschränkten Mitteln und Methoden zu sichern – unabhängig von den moralischen Normen, und so scheint dieses Recht uneingeschränkt zu sein im Sinne einer *Carte blanche* zur unbeschränkten Willkür und Wildheit. Um den permanenten Krieg und die Angst der Menschen voneinander im Naturzustand zu eliminieren, ist die „Unterwerfung des Willens aller unter den Willen *eines* Menschen oder *einer* Versamm-

⁹⁰¹ Martin Schneider: „Das Weltbild des 17. Jahrhunderts: Philosophisches Denken zwischen Reformation und Aufklärung“. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2004, 263.

⁹⁰² Henning Ottmann: „Geschichte des politischen Denkens: von den Anfängen bis auf unsere Zeit“. Band 3: Die Neuzeit. Teilband 1: Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen. Stuttgart/Weimar: Metzler 2006, 280.

⁹⁰³ Hobbes: *Leviathan* oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates, Kap. 17 (Hervorhebung im Original).

⁹⁰⁴ Thomas Hobbes erklärt, „daß die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben, sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird, und zwar in einem Krieg eines jeden gegen jeden. Denn *Krieg* besteht nicht nur in Schlachten oder Kampfhandlungen, sondern in einem Zeitraum, in dem der Wille zum Kampf genügend bekannt ist.“ Ebd., Kap. 13 (Hervorhebung im Original).

lung⁹⁰⁵ notwendig, d.h. die Schaffung des souveränen und allmächtigen Staates. Ihre Rechte übertragen die Menschen abschließend auf den Souverän – den absolutistischen Machtstaat.⁹⁰⁶

Vom 17. bis ins 18. Jahrhundert herrschten das Konzept der Aufklärung und der Bruch mit der absolutistischen politischen Ordnung im Staat. Die Französische Revolution und der „contrat social“ von Jean-Jacques Rousseau (1762) gehörten zur Ouvertüre der demokratischen Volksherrschaft in Europa und ihrer theoretischen Begründung. Jean-Jacques Rousseau entwarf mit seiner demokratischen Vertragstheorie die *Volkssouveränität*, und diese basiert auf der „volonté générale“, d.h. dem allgemeinen Willen des Volkes.

In der Ära der Geburt des modernen Staates spielte der Souveränitätsbegriff eine zentrale Rolle, denn mit ihm „fand man eine staats- und völkerrechtliche Begründung, ‚fremden‘ Herrschaftsansprüchen die Legitimationsgrundlage zu entziehen“.⁹⁰⁷ Seit dem Westfälischen Frieden im Jahr 1648 ist die Souveränität die zentrale Säule der internationalen Gemeinschaft und des modernen Nationalstaates. Sie ist das innere und äußere Hoheitsrecht des Staates. Der Staat hat das Recht auf Selbstbestimmung der Innenpolitik und der inneren politischen Ordnung, und nach außen impliziert die Souveränität des Staates sein Recht auf Parität im internationalen Staatensystem, die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit. (Militärische) Einmischung oder Aggression gegen die Grenzen des Staates sind demgemäß nicht rechtmäßig: „Because states have the right to determine their domestic affairs, no foreign state may unilaterally violate the territorial boundaries of another state or interfere in its internal affair.“⁹⁰⁸

5.2.2 Der klassische Souveränitätsbegriff und seine Widersprüche

Der klassische Souveränitätsbegriff ist mit mannigfachen Problemen konfrontiert. Das neue politische Verständnis von Menschenrechten, die „neuen“ Gefährdungen des interna-

⁹⁰⁵ Hobbes: Vom Bürger, Kap. V, 7 (Hervorhebung im Original).

⁹⁰⁶ „Dieses Vertragskonzept steht in der Geschichte des Kontraktualismus einzig da. In der Zeit nach Hobbes ist der Vertrag immer auch zu Zwecken der Herrschaftsqualifizierung verwandt worden. Der Lockesche Vertrag etwa wird auf der Grundlage unveräußerlicher individueller Grundrechte geschlossen und überträgt dem Souverän nur die Befugnis, für den Schutz dieser seiner Disposition gänzlich entzogenen Grundrechte zu sorgen. Bei Locke errichtet der Vertrag also explizit die individuellen Grundrechte als Herrschaftsgrenze. Bei Kant wird dann die Struktur des Vertrages sogar selbst zu einer herrschaftseingrenzenden Verfassung. Hobbes' Vertragsstaat besitzt jedoch absolute Macht“. Wolfgang Kersting: Vertrag, Souveränität, Repräsentation. Zu den Kapiteln 17 bis 22 des Leviathan. In: Wolfgang Kersting (Hrsg.): „Thomas Hobbes, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates“. Berlin: Akademie Verlag 1996, 211-233. Hier: 226 f.

⁹⁰⁷ Reimund Seidelmann: Souveränität. In: Richard Woyke (Hrsg.): „Handwörterbuch Internationale Politik“. Barbara Budrich: Opladen/Farmington Hills 2008¹¹, 467-473. Hier: 467.

⁹⁰⁸ Amstutz: International Ethics: Concepts, Theories, and Cases in Global Politics, 152.

tionalen Friedens und der Sicherheit, der Unilateralismus der Vereinigten Staaten und die vergrößerte Bereitschaft, mit organisatorischen und militärischen Fähigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitglieder (mit oder ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates) in die inneren Affären der schwachen oder zerfallenden Staaten zu intervenieren, haben „auf Grundlage des Begriffes *limited sovereignty* den zwangsweisen Eingriff“⁹⁰⁹ in die Souveränität des Staates motiviert. Zusätzlich konkurrieren mit dem Nationalstaat neue, immer stärkere Akteure um die Souveränitätskompetenzen, wie z.B. die Europäische Union.

Die für diese Dissertation substanziellen Widersprüche der staatlichen Souveränität sind die Positionen zur Frage, ob der Staat, wenn er zu seiner Kernfunktion nicht fähig ist, d.h. die Sicherheit seiner Bürger und den Schutz der Menschenrechte zu garantieren, weiterhin das Recht auf äußere Souveränität und das Prinzip der Nichteinmischung der ausländischen Mächte in seine inneren Angelegenheiten hat. Helen Stacy meint, dass gravierende humanitäre Katastrophen die Natur der staatlichen Souveränität verändern: Nun ist nicht der repressive, brutale Staat der Träger der Souveränität, sondern seine Bevölkerung. Denn wenn der Staat nicht weiter fähig ist, die (Menschen-)Rechte zu garantieren und seine Bürger in ihrem Interesse zu repräsentieren, ist das Verdikt simpel: „[T]he nation’s sovereignty no longer coalesces in its government.“⁹¹⁰ Im Fall gravierender Menschenrechtsverletzungen hat der Staat, der zu diesen Menschenrechtsverletzungen anstiftet oder unfähig ist sie zu stoppen, sein Recht auf Souveränität eingebüßt, denn „[w]hen a government *negligently* fails to prevent a national crisis that leads to widespread death, that government’s claim to inviolate sovereignty *qua* other nations or the international community is invalid.“⁹¹¹

5.3 Die humanitäre militärische Intervention in der klassischen Lehre vom gerechten Krieg

Der Dreißigjährige Krieg von 1618 bis 1648 und seine Dynamik der Wildheit und sozialen Verwüstung haben zur späteren Toleranz und Parität der Religionen sowie zur Gründung des souveränen säkularen Nationalstaates beigetragen. In diesem Kontext büßte das religiöse Interventionsrecht an Sinn und Rechtmäßigkeit ein. Seine uneingeschränkte Rechtswidrigkeit proklamiert Emer de Vattel: „Der ungeheuerliche Grundsatz, die Religion durch das Schwert zu verbreiten [...] bedeutet eine Verneinung des Völkerrechts und das

⁹⁰⁹ Seidelmann: Souveränität, 472.

⁹¹⁰ Helen Stacy: Humanitarian Intervention and Relational Sovereignty. In: Steven P. Lee (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer 2007, 89-104. Hier: 89.

⁹¹¹ Ebd., 90 (Hervorhebung im Original).

schrecklichste Unglück für die Menschheit.“⁹¹² Bereits Francisco de Vitoria kritisiert in seiner (anti-)kolonialetischen Diskussion die Eroberungspolitik der spanischen Krone, d.h. die Conquista, in den Territorien der Neuen Welt. Er verneint diese Eroberungspolitik der Spanier, wenn die Begründung dafür ist, dass Gott oder der König/Kaiser der Herr der Welt sind, oder wenn die Begründung der Unglaube oder der Götzendienst der Indios ist. Der Schweizer Jurist Emer de Vattel kritisiert dann 200 Jahre später die politische Intervention zum Zweck des Glaubenszwangs, denn die Religion sei innere und unantastbare Angelegenheit des souveränen Staates, so Vattel:

„Es steht also fest, daß man sich nicht eigenmächtig in die Religionsangelegenheiten einer Nation einmengen kann, ohne ihre Rechte zu verletzen und ihr Unrecht zuzufügen. Noch viel weniger ist es erlaubt, Waffengewalt zu gebrauchen, um eine Nation zur Annahme einer Lehre und eines Kultes zu zwingen.“⁹¹³

In Vattels Völkerrechtssystem sind die Nationen, d.h. die Staaten, paritätisch, frei und unabhängig – souverän –, da die Menschen, die diese Nationen und Staaten konstituieren, in der Natur gleich, frei und unabhängig sind. Die Folge der Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten ist das Prinzip der Nichtintervention, denn auswärtige Mächte (Staaten) sind

„nicht berechtigt, sich einzumischen und in anderer Weise als durch gute Dienste zu intervenieren, es sei denn, daß sie darum ersucht werden oder daß besondere Gründe sie dazu legitimieren. Mischt sich eine fremde Nation in die inneren Angelegenheiten einer anderen derart ein, daß sie ihr bei ihren Entschlüssen Zwang antut, so fügt sie ihr ein Unrecht zu.“⁹¹⁴

Vattel wendet sich strikt gegen das Interventionsrecht: „Kein Souverän darf sich zum Richter über das Verhalten eines anderen aufwerfen“.⁹¹⁵ Sein Vorgänger Hugo Grotius dagegen nicht. Er notiert bereits im Jahr 1625 in seinem berühmten Werk „De jure belli ac pacis“, dass die Untertanen, die der Souverän mit seiner despotischen oder tyrannischen Herrschaft unterdrückt, „eher auf Widerstand verzichten sollen als den Frieden des Staates durch Rebellion zu gefährden“.⁹¹⁶ Er akklamiert dagegen das Recht der Intervention der auswärtigen Macht in die inneren Angelegenheiten dieser Herrschaft. Die humanitäre Intervention des ausländischen Staates sei jedoch nur dann rechtmäßig, wenn dieser Herrscher sein Volk massiv quält und gravierend gegen dessen natürlichen Rechte

⁹¹² Vattel: Le Droit de Gens, Buch II, Kap. IV, § 59.

⁹¹³ Ebd.

⁹¹⁴ Ebd., Buch I, Kap. III, § 37.

⁹¹⁵ Ebd., Buch II, Kap. IV, § 55.

⁹¹⁶ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention. München: Beck 2006, 16; vgl. Grotius: De jure belli ac pacis, Buch I, Kap. 4.

verstößt, so Grotius:⁹¹⁷ „So if a tyrant practises atrocities towards his subjects, even though those subjects cannot take up arms against him, it does not follow that others in a position of responsibility regarding humankind as a whole could not take up arms on their behalf.“⁹¹⁸ Grotius bekräftigt seine Thesen mit dem Recht der Herrscher, die Delikte gegen das Völkerrecht oder das Naturrecht stets zu bestrafen, unabhängig vom Ort dieser Straftaten, denn das Völkerrecht und Naturrecht dienten der „societas humana“, dem Menschengeschlecht:

„Die Könige und die ihnen gleichstehenden Staatsoberhäupter können Strafen nicht nur wegen des gegen sie und ihre Untertanen begangenen Unrechtes fordern, sondern auch wegen Taten, die zwar eigentlich nicht sie selber treffen, aber in einzelnen Personen das Natur- oder Völkerrecht in roher Weise verletzen.“⁹¹⁹

Emer de Vattel, vielleicht geprägt von Grotius' Verständnis des natürlichen Rechts, weicht dann sein Prinzip der Nichteinmischung mit der *Intervention im Dienste der Humanität* auf. Eine Intervention ist nur dann rechtmäßig, wenn der Souverän der gegnerischen Seite gegen die grundlegenden Menschenrechte seiner Bürger verstößt:

„Die englische Nation führte mit Recht gegen JAKOB II. Beschwerde. Die Großen des Reiches, lauter gute Patrioten, faßten den Beschluß, den Versuchen des Königs, die Verfassung umzustürzen und die öffentliche Freiheit und die Religion zu unterdrücken, ein Ende zu bereiten, und sicherten sich für den Kampf um dieses Ziel den Beistand der Niederlande.“⁹²⁰

Unter diesen Umständen verbietet der Schweizer Jurist nicht den Widerstand des Volkes und die Intervention der auswärtigen Macht – die auswärtige Macht hat aber nicht das Recht, die Revolte der Bevölkerung gegen ihren Herrscher zu initiieren.

5.4 Die humanitäre Intervention – geschichtliche Rückblicke

Signifikant für die Interpretation des Rechts zur Intervention im 19. Jahrhundert, trotz der klassischen Prohibition der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates, ist die Dichotomie zwischen zivilisierten und unzivilisierten Staaten. Nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges und seit dem westfälischen System hat die Idee des souveränen Nationalstaates die „alte“ Dichotomie christliche/unchristliche Staaten im internationalen

⁹¹⁷ Grotius: *De jure belli ac pacis*, Buch II, Kap. 25, § 8.

⁹¹⁸ R.J. Vincent: *Grotius, Human Rights, and Intervention*. In: Hedley Bull/Benedict Kingsbury/Adam Roberts (eds.): „Hugo Grotius and International Relations“. Oxford: Clarendon Press 1990, 241-256. Hier: 247.

⁹¹⁹ Grotius: *De jure belli ac pacis*, Buch II, Kap. 20, § 40.

⁹²⁰ Vattel: *Le Droit de Gens*, Buch II, Kap. IV, § 56 (Hervorhebung im Original).

System, d.h. die Superiorität der „christlichen Religion als maßgeblicher Grundlage des Rechtssystems Völkerrecht“⁹²¹, nahezu beseitigt. Seitdem kennzeichnete das internationale Rechtssystem die Perspektive der Unterscheidung zwischen den zivilisierten und unzivilisierten Staaten. Die Komponente der Christlichkeit hatten die Staaten nicht vollständig zurückgewiesen, jedoch vervollständigte man sie mit den Werten zivilisierter Völker wie z.B. der Religionsfreiheit, d.h. „durch die Behauptung, dass in der Welt der Europäischen Großmächte die Freiheit der Religion geachtet werde und Minderheiten Schutz genießen“.⁹²² Das Völkerrecht des 19. Jahrhunderts reglementierte die Verhältnisse der europäischen, zivilisierten Staaten und es sonderte aus der Völkerrechtsgemeinschaft die Staaten aus, die mit den Werten und politischen Interessen der europäischen Großmächte innenpolitisch nicht harmonieren. Für diese europäischen Großmächte gehörte die juristische Parität der Staaten zu rein fiktiven Faktoren, denn sie postulierten unverblümt ihre Superiorität, ihren privilegierten Status im internationalen System der Staaten und ihre Meriten für die Gründung der Völkerrechtsgemeinschaft. Diese europäischen Großmächte interpretierten die „humanitäre“ Intervention im Lichte der Notwendigkeit des Schutzes nicht nur der Menschlichkeit und der Menschenrechte, sondern zugleich im Hinblick auf ihre „Verantwortung für den Bestand der ‚Gemeinschaft‘ oder ‚Gesellschaft‘ der Staaten als Rechtsgemeinschaft“.⁹²³ Beispiel ist das militärische Eingreifen der christlichen Mächte Europas in den griechischen Unabhängigkeitskrieg gegen das Osmanische Reich in den Jahren 1827 bis 1830.

Bereits zu Beginn des griechischen Unabhängigkeitskrieges hatte Russland „seine Einschätzung geäußert, nach der das Osmanische Reich sich durch sein ‚barbarisches‘ Verhalten außerhalb des europäischen Völkerrechts gestellt habe“, und es demgemäß nicht weiter integrativer Teil der zivilisierten Rechtsgemeinschaft sei.⁹²⁴ Die Machtreduktion des Osmanischen Reiches und die Ideen der Französischen Revolution begünstigten die Rebellion der Griechen im Jahr 1821. Bereits ein Jahr später „brachten griechische Aufständische den gesamten Peloponnes und die Mehrzahl der Inseln unter ihre Kontrolle und erklärten im Januar 1822 die Unabhängigkeit Griechenlands.“⁹²⁵ Die innere Rivalität der griechischen Aufständischen resultierte jedoch in einem Bürgerkrieg, und diese Situation nutzte der osmanische Sultan Mahmud II. aus. Er entschied, dass „eine 10 000 Mann starke Streitmacht unter der Führung seines bereits mehrfach erfolgreichen Heeresführers *Ibra-*

⁹²¹ Mark Swatek-Evenstein: „Geschichte der ‚Humanitären Intervention‘“. Baden-Baden: Nomos 2008, 52.

⁹²² Ebd.

⁹²³ Ebd., 83.

⁹²⁴ Ebd., 89.

⁹²⁵ Ebd., 88.

him Pascha nach Griechenland“ einmarschiert.⁹²⁶ Die Osmanen garantierten ihrem Vasallen, der ägyptischen Herrscherdynastie von Muhammad Ali Pascha, die Schenkung der Territorien in Griechenland, die sie gegen die Griechen erobern. Gegen die Ausrüstung und das Training des ägyptischen Heeresführers Ibrahim Pascha hatten die griechischen Kämpfer keine Chance. Zu diesem Zeitpunkt wählten die europäischen Großmächte den Weg des militärischen Interventionismus in den griechischen Unabhängigkeitskrieg nur zur Rettung des griechischen Volkes gegen die barbarischen, unzivilisierten Osmanen (so das dominante Bild über die Osmanen in Europa) oder hatte der Interventionismus machtpolitische, partikuläre Interessen der intervenierenden Staaten zur Kondition?

Die europäischen Großmächte des Wiener Kongresses 1814/1815 befürchteten mit Recht, dass die Unruhen in Griechenland den Frieden auf dem Kontinent gefährden könnten. Zugleich regte sich Rivalität bei den Großmächten wegen der Frage um das Interventionsrecht beim griechisch-türkischen Krieg. Der österreichische Staatskanzler und die führende Persönlichkeit des Wiener Kongresses Fürst von Metternich „wollte einen russischen Eingriff in Griechenland vermeiden, da er Russlands Einfluß auf dem Balkan verstärken und damit das Gleichgewicht der Mächte verändern würde.“⁹²⁷ Der Wiener Kongress entwarf ein europäisches Staatensystem auf der Grundlage des Gleichgewichts der Mächte Frankreich, Großbritannien, Russland, Österreich und Preußen. Dieses augenscheinlich substanzielle Moment der Politik der großen europäischen Staaten im 19. Jahrhundert beseitigte jedoch nicht die gegenseitigen Rivalitäten in politischen und territorialen Fragen. Trotz der Prinzipien der Wiederherstellung der vorrevolutionären politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse, der gegenseitigen Legitimation von Herrschaftsdynastien des Ancien Régime und der Solidarität im monarchischen Kampf gegen nationale und soziale Ideen⁹²⁸ hatten die Großmächte partikuläre Interessen, die mit machtpolitischen und territorialen Zugewinnen verknüpft waren. Bereits im November 1814 geriet der Kongress in eine schwere Krise, denn die Großmächte stritten sich über die Zuteilung Polens und Sachsens: „Rußland wollte sich das ganze, von Napoleon errichtete Herzogtum Warschau, die Hauptmasse Polens also, einverleiben und Preußen dafür mit Sachsen entschädigen“.⁹²⁹ Dagegen sahen Österreich, England und Frankreich in diesem Zug die Grundlegung russischer Hegemonie

⁹²⁶ Swatek-Evenstein: Geschichte der „Humanitären Intervention“, 90 (Hervorhebung im Original).

⁹²⁷ Gordon A. Craig: „Geschichte Europas im 19. und 20. Jahrhundert“. I. Band: Vom Wiener Kongreß bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1815-1914. München: C.H. Beck 1978, 37; vgl. zum Wiener Kongress: Charles K. Webster: „The Congress of Vienna, 1814-1815“. London: G. Bell & Sons 1934 oder Klaus Günzel: „Der Wiener Kongress: Geschichte und Geschichten eines Welttheaters“. München: Koehler & Amelang 1995.

⁹²⁸ Imanuel Geiss: „Der lange Weg in die Katastrophe: Die Vorgeschichte des Ersten Weltkrieges 1815-1914“. München/Zürich: Piper 1990, 72.

⁹²⁹ Heinrich August Winkler: „Geschichte des Westens: Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert“. München: C.H. Beck 2009, 443.

über Europa, die sie fürchteten. Österreich, das um die Vorherrschaft in Mitteleuropa kämpfte, um so ein Gegengewicht gegen Russland und Frankreich zu schaffen, sah sich genötigt, die Aspirationen gegen die Niederlande zurückzuziehen. Dies verhalf England zu „einem kontinentalen Puffer gegenüber Frankreich“⁹³⁰, dem historischen Rivalen Englands.⁹³¹ England hatte kleinere territoriale Zugewinne, jedoch die Politik des Gleichgewichts der Mächte auf dem europäischen Kontinent „erlaubte es Großbritannien, seinen Einfluß außerhalb Europas zielstrebig auszubauen und, gestützt auf seine Flotte und seine industrielle Überlegenheit, zur führenden Weltmacht des 19. Jahrhunderts aufzusteigen.“⁹³²

Um sich ihren machtpolitischen und territorialen Postulaten nach dem Wiener Kongress, trotz des gepriesenen „Gleichgewichts“ ihrer Mächte, nähern zu können, nutzen die Großmächte in ihren Interessensphären, dem Osmanischem Reich, Italien oder Deutschland, ihr Recht auf militärische Intervention. Zugleich ist trotz des Postulats von Emer de Vattel von den souveränen Staaten mit identischen Rechten und Pflichten im internationalen System die Staatenpraxis im 19. Jahrhundert viel differenzierter: „Dort herrschte mindestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Anspruch der Großmächte grundsätzlich vor, die Geschichte der ‚Familie der Nationen‘ durch Interventionen notfalls bestimmen zu dürfen.“⁹³³

„Kein Recht gleichberechtigter Staaten, kein Recht ‚gleicher‘ Staaten, sondern ein ausdifferenziertes System unterschiedlicher Privilegierungen auf der Basis einer angenommenen Verantwortung für die Errungenschaften einer ursprünglichen, ‚europäischen‘ Wertordnung, einem Recht, das dem ‚Rechtsbewusstsein der zivilisierten Welt‘ entsprach.“⁹³⁴

Im Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827 baten schließlich Großbritannien, Russland und Frankreich die beiden verfeindeten Seiten, Griechenland und das Bündnis der Osmanen und Ägypter, um Waffenstillstand sowie um die Gründung eines unabhängigen Griechenlands „unter osmanischer Suzeränität, d.h. formeller Aufrechterhaltung osmanischer Souveränität“.⁹³⁵ Die Hohe Pforte (die osmanische Regierung) wies dagegen die Bedingungen aus dem Vertrag und den einmonatigen Ultimatum mit der Begründung, dass diese Schritte der europäischen Großmächte eine „unzulässige Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten“ seien, zurück.⁹³⁶ Und so kam es am 20. Oktober 1827 zur Schlacht von Navarino zwischen den Flotten von Frankreich, Großbritannien und Russland und der osmanisch-

⁹³⁰ Winkler: Geschichte des Westens: Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert, 444.

⁹³¹ Geiss: Der lange Weg in die Katastrophe: Die Vorgeschichte des Ersten Weltkriegs 1815-1914, 43.

⁹³² Winkler: Geschichte des Westens: Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert, 445.

⁹³³ Swatek-Evenstein: Geschichte der „Humanitären Intervention“, 76 f.

⁹³⁴ Ebd., 84.

⁹³⁵ Ebd., 92.

⁹³⁶ Ebd.

ägyptischen Flotte. Die Großmächte siegten und nutzten den innergriechischen Krieg zur Installierung ihres Kandidaten auf den Thron des unabhängigen griechischen Königreichs, des deutschen Prinzen Otto von Bayern, „der kraft seiner Autorität als Teil der europäischen Aristokratie den Krieg beenden helfen konnte, aber auch dazu beitrug, den Einfluss der Mächte in der Region zu festigen.“⁹³⁷

Eine zukünftige Weltmacht, die Vereinigten Staaten von Amerika, interessierte sich dagegen für die Befreiung Lateinamerikas von der europäischen Kolonialherrschaft. Der wirtschaftlich signifikante Einstieg Amerikas in den Handel mit den Kolonien⁹³⁸ und der frische Nährboden für den amerikanischen politischen Einfluss zeugten vom Nutzen des erfolgreichen Unabhängigkeitskampfes Lateinamerikas gegen ihre europäischen Mutterstaaten für die Vereinigten Staaten von Amerika. In ihren militärischen Interventionen in die Freiheitskämpfe der Lateinamerikaner berief sich Amerika auf die humanitäre Not der Bevölkerung im bewaffneten Kampf gegen die rücksichtslosen und militärisch stärkeren Kolonialherren. „We unsheathed the sword eighteen years ago for the first time in the history of the world in the name of humanity, and we gave proof to the world at that time of an unselfish nation.“⁹³⁹ So sprach der amerikanische Senator (und spätere Präsident – von 1921 bis 1923) Warren G. Harding in seiner Senatsrede im April 1917 über das Eingreifen der amerikanischen Truppen in den kubanischen Unabhängigkeitskrieg gegen die spanische Kolonialherrschaft, der mit dem spanisch-amerikanischen Krieg im Jahr 1898 endete. Der kubanische Unabhängigkeitskrieg gegen die Spanier begann 1868 und enthüllt, wie viele weitere Revolutionskämpfe in Lateinamerika in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts, die chaotischen Zustände der spanisch-portugiesischen Hegemonie in den Staaten Südamerikas, die ihrem Ende entgegeneilte. Simón Bolívar, der „Befreier Südamerikas“⁹⁴⁰ schreibt im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, dass „die Befreiung Amerikas die Zerstörung des gesamten Kolonialsystems zur Voraussetzung haben musste.“⁹⁴¹ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts blieb den Spaniern von ihrem südamerikanischen Kolonialreich nur Kuba. Mit dem Erblühen des kubanischen Nationalgefühls seit dem Jahr 1868 eskalierten jedoch die Zustände auf der Insel. Die Rebellionen der Kubaner verstärkten zugleich die repressiven Maßnahmen der spanischen Herrscher, insbesondere in der Zeit des zweiten Unabhängigkeitskrieges seit 1896:

⁹³⁷ Swatek-Evenstein: Geschichte der „Humanitären Intervention“, 94.

⁹³⁸ „Die neuen Staaten waren für die Union interessant als Absatzmärkte ihrer Industrieprodukte, als Lieferanten von Rohstoffen und als Gebiete, in denen amerikanisches Kapital gewinnbringend investiert werden konnte.“ Winkler: Geschichte des Westens: Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert, 495.

⁹³⁹ Grewe: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 576, Fußnote 25.

⁹⁴⁰ Ebd., 537.

⁹⁴¹ Norman Paech/Gerhard Stuby: „Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen“. Baden-Baden: Nomos 1994, 577.

„Der daraufhin nach Kuba entsandte neue spanische Oberbefehlshaber, General *Valeriano Weyler*, versuchte, den Aufstand durch ein besonders brutales Vorgehen und Militärterror niederzuschlagen. Um den Aufständischen den Rückhalt der Bevölkerung im Landesinneren zu nehmen, ließ er die dort ansässigen Bauern mit ihren Familien, insgesamt etwa 400 000 Menschen, in der Nähe der Seehäfen zusammentreiben und sperrte sie in Lager (*reconcentración*), in denen viele Menschen an Seuchen und Unterernährung starben.“⁹⁴²

Die Berichterstattung der amerikanischen Medien erschütterte die amerikanische Nation und die „Regierung von Präsident *McKinley* sah sich einem verstärkten Druck ausgesetzt.“⁹⁴³ Der amerikanische Kongress verkündete in seiner Resolution vom 20. April 1898 die Unabhängigkeit Kubas und postulierte harsch den sofortigen Rückzug der spanischen Kräfte aus Kuba.⁹⁴⁴ Der amerikanische Präsident William McKinley (im Präsidentenamt von 1897 bis 1901) „hatte erklärt, man müsse im Namen der ‚Humanität‘ dem Blutvergießen und den ‚Barbareien‘, die auf Kuba zu beklagen seien, ein Ende bereiten.“⁹⁴⁵ Die Intervention der Vereinigten Staaten von Amerika sei eine Reaktion auf die „unerträglichen Zustände auf der Insel Kuba“, die die „moralischen Gefühle der Völker der Vereinigten Staaten schockiert“ hätten, und zugleich sei das Verhältnis der Spanier gegenüber der kubanischen Bevölkerung „eine Schande für die christliche Zivilisation, die nicht länger toleriert werden könne“.⁹⁴⁶ Nach dem Sieg über Spanien okkupierten jedoch die Amerikaner Kuba.

Dieser Expansionismus⁹⁴⁷ Amerikas bekräftigt schließlich die These der Gegner des „militärischen Humanitarismus“, dass keine der „humanitären“ Intervention diesen reinen karitativen, philanthropischen Charakter hat, sondern sie zumeist imperiale oder eigennützige Interessen der intervenierenden Staaten verschleiern. Die Werte der „zivilisierten“ Welt und der Wert der Menschenwürde haben bereits in der Geschichte keine generelle Bereitschaft der Großmächte garantiert, sich in Fällen gravierender Menschenrechtsverletzungen humanitär einzumischen, wie z.B. gegen die militärischen Operationen der Osmanen gegen die armenischen Reformbewegungen in den Jahren 1895 und 1896, als die Osmanen bis zu 100000 Armenier bestialisch töteten⁹⁴⁸, oder gegen den belgischen König Leopold II. im

⁹⁴² Swatek-Evenstein: Geschichte der „Humanitären Intervention“, 169 (Hervorhebung im Original).

⁹⁴³ Ebd., 170 (Hervorhebung im Original).

⁹⁴⁴ Ebd., 171.

⁹⁴⁵ Ebd., 50.

⁹⁴⁶ Ebd., 172.

⁹⁴⁷ „Der amerikanische Vorstoß nach Kuba und der dadurch entfachte Krieg gegen Spanien (1898) waren der Auftakt zum Übergang der amerikanischen Politik vom Isolationismus zu einem ganz unverhohlenen Imperialismus der – freilich in weniger offenkundiger Form – bis weit in die Anfänge der amerikanischen Geschichte zurückreicht.“ Grewe: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 515.

⁹⁴⁸ Swatek-Evenstein: Geschichte der „Humanitären Intervention“, 166; vgl. Yves Ternon: „Tabu Armenien: Geschichte eines Völkermords“. Frankfurt am Main u.a.: Ullstein 1981 oder Yusuf Halaçoğlu: „Die Armenienfrage“. Klagenfurt u.a.: Wieser 2006.

Kongo. Während seiner Herrschaft seit 1880 und der Praktiken seiner Soldaten und belgischer Handelsgesellschaften, bei denen „im Laufe von etwa zwanzig Jahren ungefähr zehn Millionen Menschen den Tod fanden“, intervenierten die europäischen Mächte nicht. Sie begründeten nämlich, wie paradox, die Souveränität Belgiens über den Kongo mit der Mission des zivilisierten Belgien in der „barbarischen“ Welt, von der die verschiedenen ethnischen Bevölkerungsgruppen im Kongo nur profitiert hätten.⁹⁴⁹

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges lechzte die Welt nach Frieden und Sicherheit in den internationalen Verhältnissen. Mit der Gründung des Völkerbundes 1919 bemühten sich die Mitgliedsstaaten um die internationale Kooperation, friedliche Streitschlichtung in ihren Verhältnissen und gegenseitige Hilfe in den Fällen von Angriffskriegen. So beseitigte der Völkerbund die Unterscheidung zwischen „zivilisierten“ und „unzivilisierten“ Nationen.⁹⁵⁰ In der Satzung des Völkerbundes, Art. 10, vom 28. April 1919 proklamieren seine Gründungsväter, dass sich die „Bundesmitglieder verpflichten [...], die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten“.⁹⁵¹ Die Gründungsväter postulierten in der Satzung des Völkerbundes die Prohibition der Einmischung in die inneren Angelegenheiten. Sie eliminierte dagegen nicht die Realität, dass sich verschiedene Staaten, sogar Mitglieder des Völkerbundes, bis zur Gründung der Vereinten Nationen in die inneren Angelegenheiten ausländischer Staaten mit der „humanitären“ Begründung einmischten, so wie Japan in der zu China gehörenden Mandschurei im Jahr 1931/32 oder Italien in Abessinien im Jahr 1935. Beide Staaten, Japan und Italien, begründeten ihren Interventionismus unter anderem mit humanitären Argumenten: Japan mit der Interpretation des chaotischen, anarchischen Chinas, das nicht fähig ist, die Grundsätze des Völkerrechts zu realisieren, und Italien⁹⁵² mit der zwingenden Notwendigkeit der Befreiung der Sklaven in Abessinien.⁹⁵³

⁹⁴⁹ Swatek-Evenstein: Geschichte der „Humanitären Intervention“, 167; vgl. Adam Hochschild: „Schatten über dem Kongo: Die Geschichte eines der großen, fast vergessenen Menschheitsverbrechens“. Stuttgart: Klett-Cotta 2000; vgl. Joseph Conrad: „Das Herz der Finsternis“. München: Deutscher Taschenbuch Verlag 2005;

⁹⁵⁰ Swatek-Evenstein: Geschichte der „Humanitären Intervention“, 201.

⁹⁵¹ Art. 10 der Satzung des Völkerbundes. Knipping: 19. Jahrhundert und Völkerbundszeit, 407.

⁹⁵² „Note der italienischen Regierung vom 11. September 1934: ‘The Italian Government has abolished slavery in the occupied territories, giving to 16,000 slaves that liberty from which they would have awaited in vain from the Government of Addis Ababa, despite the clauses of the Covenant and the undertakings assumed at the moment of its admission as a member of the League of Nations. The liberated populations see in Italy, not the aggressor state, but the power which has the right and the capacity of extending that high protection which the very Covenant of the League of Nations, in its Article 22, recognizes as the civilizing mission incumbent upon the more advanced nations.’“ Zitiert nach Swatek-Evenstein: Geschichte der „Humanitären Intervention“, 211, Fußnote 1347.

⁹⁵³ Ebd., 211.

5.5 Die militärische Einmischung in internationale Beziehungen des 20. und 21. Jahrhunderts – von Somalia bis zum Kosovo

In Artikel 2 Ziff. 1 notiert die Charta der Vereinten Nationen: „Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder“.⁹⁵⁴ Die Staaten der internationalen Gemeinschaft sind souverän, d.h., ihre territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit sind die höchsten Werte der internationalen Beziehungen. Das Völkerrecht garantiert die Souveränität der Staaten nach außen mit dem Prinzip der Nichteinmischung. So proklamiert die Charta in Art. 2 Ziff. 4:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“⁹⁵⁵

Im Gegensatz zu dieser völkerrechtlichen Prohibition gehörten die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts in die Ära der Selbstermächtigung der Staaten, in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer zu intervenieren. In der Ära des Kalten Krieges und der Dominanz der beiden Supermächte in der internationalen Politik sah man den Interventionismus der Vereinigten Staaten von Amerika und der Sowjetunion zentral mit dem Schutz oder der Förderung ihrer Interessen und ihrer strategischen Sicherheit verknüpft: „[T]hey intervened militarily in other states to protect and promote vital interests or to advance ideological goals.“⁹⁵⁶ Beispiele sind der Koreakrieg, d.h. der Angriff der nordkoreanischen Truppen auf Südkorea im Juni 1950 (die Gegenoffensive der alliierten Truppen in Südkorea drei Monate später hatte sogar die Ermächtigung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen), die indische Invasion in Goa 1961, der sowjetische Einmarsch in Afghanistan 1979 oder die amerikanische Invasion in Panama im Jahr 1989 („Operation Just Cause“).⁹⁵⁷

Die Intervention Indiens in Bangladesch im Jahr 1971 (d.h. Ostpakistan vor der Unabhängigkeitserklärung) und die Intervention Vietnams in Kambodscha gegen die Herrschaft der Roten Khmer im Jahr 1978 sind demgegenüber Beispiele des militärischen Eingreifens aus Gründen der Gefährdung territorialer Grenzen und der Stabilität in Indien bzw. Vietnam und wegen schwerer Menschenrechtsverletzungen in Bangladesch bzw. Kambodscha. Vietnam begründete z.B. die militärische Invasion mit den Grenzstreitigkeiten mit Kambod-

⁹⁵⁴ Art. 2 Ziff. 1 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 15.

⁹⁵⁵ Art. 2 Ziff. 4 der Charta der VN. Ebd., 15 ff.

⁹⁵⁶ Amstutz: International Ethics: Concepts, Theories, and Cases in Global Politics, 153.

⁹⁵⁷ Arend: International Law and the Preemptive Use of Military Force, 100.

scha und der tragischen Bilanz des Pol-Pot-Regimes, d.h. mit den Massensäuberungen und Deportationen der Stadtbevölkerung in die ländlichen Gebiete des Landes.

Seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts ist die internationale politische Ordnung von zahlreichen militärischen Einmischungen durch Drittstaaten mit der humanitären Begründung gekennzeichnet. Die heikelste Hürde für das Prinzip der Nichtintervention ist nach dem Ende des Kalten Krieges der Wert der Souveränität der schwachen, zerfallenden oder gescheiterten Staaten, überwiegend in der Dritten Welt. Die Bürgerkriege, drastische Verstöße gegen die Menschenrechte und die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität der Nachbarländer (z.B. durch Flüchtlingsströme) höhlen das Prinzip der Nichteinmischung aus und verändern das Gesicht der Kriege und zugleich die Reaktionen der internationalen Gemeinschaft. Die Gründe für diese Variation der beiden Konzepte – der Souveränität und der Nichteinmischung – sind vielfältig und mit dem Phänomen der schwachen, zerfallenden oder gescheiterten Staaten und dem „CNN-Effekt“, d.h. der visuellen und virtuellen Partizipation der Weltöffentlichkeit am Leiden der Menschen in den Gebieten zerrüttet von Bürgerkriegen, nur generell dargestellt. Der Schlüsselkonflikt in der Kritik oder Argumentation dieses humanitären Aktivismus der Staaten der internationalen Staatengemeinschaft ist die Inkompatibilität der beiden Begriffe Souveränität und Menschenrechte. Und zwei Entwicklungen in der internationalen Politik begünstigen und verschärfen diesen Konflikt: die Evolution des Verständnisses von Souveränität, „from ‘sovereignty as authority’ (control over territory) to ‘sovereignty as responsibility’ (respect for a minimum standard of human rights)“⁹⁵⁸ und der Fortschritt im Verständnis des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen, d.h. der Gefahren und Bedrohungen für „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit“.⁹⁵⁹ Die Charta der Vereinten Nationen postuliert in Artikel 2 Ziff. 7:

„Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden.“⁹⁶⁰

In Kapitel VII verändert sich dann die Sprache der Charta. Die prinzipielle Prohibition militärischer Gewalt beeinträchtigt keineswegs die Instrumente der individuellen oder kol-

⁹⁵⁸ Jennifer M. Welsh: Introduction. In: Jennifer M. Welsh (ed.): „Humanitarian Intervention and International Relations“. Oxford u.a.: Oxford University Press 2004, 1-10. Hier: 2; vgl. Pape: Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, 303.

⁹⁵⁹ Art. 39 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 33; vgl. Welsh: Introduction, 2.

⁹⁶⁰ Art. 2 Ziff. 7 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 17.

lektiven Selbstverteidigung⁹⁶¹ oder die Autorisierung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, militärisch einzugreifen, wenn „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“.⁹⁶² Im Resultat sind die massiven Menschenrechtsverletzungen nicht weiter innere Angelegenheit des Staates, sondern nun „a matter of international concern“, und zugleich hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das absolute Recht, militärisches Einmischen in die inneren Angelegenheiten des Staates zu autorisieren, wenn die Vorgänge des Staates den internationalen Frieden und die Sicherheit sowie die Stabilität der internationalen Ordnung gefährden.⁹⁶³

Für die Legalisierung der militärischen humanitären Intervention ist die Resolution 688 des Sicherheitsrates vom 5. April 1991 gegen die Unterdrückung der Kurden im (Nord-)Irak substantiell.⁹⁶⁴ Für den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gehörte die repressive Politik der irakischen politischen Führung gegen die Kurden im Norden Iraks zu einer evidenten Gefährdung des internationalen Friedens und der Sicherheit. Die irakische Politik, „which led to massive flow of refugees towards and across international frontiers and to crossborder incursion“⁹⁶⁵, gefährde den Weltfrieden und die Sicherheit der Region, so die Resolution. Seit dieser Resolution des Sicherheitsrates sind gravierende Menschenrechtsverletzungen Inhalte der Bedrohungen oder des Bruchs des Weltfriedens aus Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen.⁹⁶⁶ Und da dieses Kapitel den Sicherheitsrat ermächtigt, wenn notwendig, militärische Mittel gegen den Staat, der den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet, zu nutzen, sind massive Menschenrechtsverletzungen nun völkerrechtlich rechtmäßige Gründe für militärische Interventionen.

Die kriegerischen Zwischenfälle in Somalia⁹⁶⁷ zwischen 1991 und 1994 hatten laut Nichols „an important impact on international norms“. Der somalische Bürgerkrieg veränderte die Natur der staatlichen Souveränität, denn mit der Resolution 794 des Sicherheitsrates auto-

⁹⁶¹ „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung.“ Art. 51 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 39.

⁹⁶² Art. 39 der Charta der VN. Ebd., 33.

⁹⁶³ Welsh: Introduction, 2.

⁹⁶⁴ Die Autoren Münkler und Malowitz meinen dagegen, dass die Resolution kein Mandat zum militärischen Eingreifen gegen den Irak einräumte. Vgl. Herfried Münkler/Malowitz: Humanitäre Intervention: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, 7-27. Hier: 11; vgl. Pape: Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, 169.

⁹⁶⁵ Security Council Resolution 688 (S/RES/0688). Webseite der Vereinten Nationen

(Official Documents System of the United Nations):

<http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/596/24/IMG/NR059624.pdf?OpenElement> (Abruf am 3. Mai 2009).

⁹⁶⁶ Abiew: The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention, 148.

⁹⁶⁷ Zur Intervention der Vereinten Nationen unter Führung amerikanischer Streitkräfte vgl. Nicholas J. Wheeler: „Saving Strangers: Humanitarian Intervention in International Society“. Oxford: Oxford University Press 2000, Ch. 6.

risierten die Vereinten Nationen „for the first time [...] the use of force to provide humanitarian aid without the consent the nation involved.“⁹⁶⁸ Trotzdem hatte das Scheitern der humanitären Intervention in Somalia tiefgreifende Folgen für die Politik des Interventionismus der Staaten der Weltgemeinschaft. Zunächst schildere ich kurz die Geschehnisse, die in der humanitären Intervention „Restore Hope“ im Winter 1992 resultierten.

Andreas Hasenclever schreibt, dass der Bürgerkrieg in Somalia drei Phasen hatte.⁹⁶⁹ Die erste Phase (1988 bis 1991) prägten die Aufstände der verschiedenen Clans oder ihrer Bündnisse gegen die Zentralmacht und ihren Präsidenten/Diktator Siad Barre in Mogadischu, die zweite Phase (1991 bis 1992) des somalischen Bürgerkriegs kennzeichnete der Sturz und die Flucht des Diktators Siad Barre in Januar 1991 (seit 1986 im Amt). Im Machtvakuum nach seinem Sturz und seiner Flucht löste sich der Staat im Chaos nahezu auf, denn

„armed bandits, many of whom were members of the various major factions, others with seemingly no real allegiance, took advantage of the anarchy caused by civil war to seize control of parts of the country, looting, pillaging, controlling the distribution of food and raping women.“⁹⁷⁰

Die dritte Phase, seit der Flucht des Präsidenten, dominierte der Kampf der verschiedenen Clanführer um die Macht in Somalia. Der „United Somali Congress“ (USC) proklamierte Ali Mahdi Mohammed zum neuen Präsidenten in Mogadischu. Jedoch bestritt General Mohammed Farah Aidid, der wie Ali Mahdi zum USC gehörte, die Wahl Ali Mahdis zum Präsidenten:

„Er beanspruchte das Präsidentenamt für sich und ließ seine USC-Truppen auf die Hauptstadt marschieren. Handstreichartig eroberten sie den Süden Mogadischus, während die Milizen Ali Mahdis den Norden kontrollierten. Es setzten schwere Gefechte ein, die bis März 1992 dauerten und Mogadischu zugrunde richteten. Die Hafenanlagen mussten stillgelegt werden, Märkte funktionierten nicht mehr und in Krankenhäusern fehlten lebenswichtige Medikamente.“⁹⁷¹

Bis zum Sommer 1992 „it was estimated that the situation reached crisis proportions with over 1.2. million Somalis displaced either internally or externally in Ethiopia, Yemen and

⁹⁶⁸ Wheeler: Saving Strangers: Humanitarian Intervention in International Society, 18.

⁹⁶⁹ Andreas Hasenclever: „Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina“. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag 2001, 221 f.

⁹⁷⁰ Abiew: The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention, 161.

⁹⁷¹ Hasenclever: Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, 222.

Kenya.⁹⁷² Und Hunger und Krankheiten bedrohten „[a]bout 4.5 million people, roughly half of the population“ in Somalia.⁹⁷³ Diese Hungerkatastrophe und die Flüchtlingsströme resultierten am 3. Dezember 1992 in der Resolution 794 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen:

„The Council recognized the ‘unique’ situation in Somalia and declared that it fell under Chapter VII. It determined that ‘the magnitude of the human tragedy’ caused by the conflict and the obstacles being created to ‘the distribution of humanitarian assistance constituted a threat to international peace and security’. Furthermore, the Council authorized member states ‘to use all necessary means’ to ‘create a secure environment’ for the delivery of humanitarian assistance.“⁹⁷⁴

Diese Bevollmächtigung des Sicherheitsrates markierte den Start der militärisch-humanitären Operation „Restore Hope“ in Somalia unter amerikanischer Führung. So landeten am 9. Dezember

„die ersten amerikanischen Truppen der UNITAF, der Unified Task Force, wie die an der Operation „Restore Hope“ beteiligten Verbände offiziell hießen, in der Nähe von Mogadischu, Ende Januar 1993 standen fast 37.000 Soldaten in Somalia – 28.000 Amerikaner und 9.000 Soldaten aus 23 weiteren Ländern“.⁹⁷⁵

Zum Ziel dieser humanitären Militäraktion gehörten die Verteilung von Hilfsgütern, die Entwaffnung von Clanführern, die Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit und der Wiederaufbau von politischen Institutionen. Francis Kofi Abiew notiert, dass die erste Phase der humanitären Militäraktion, die Verteilung von Nahrung und Medikamenten, zur konstruktivsten und für die Bevölkerung nützlichsten gehörte,⁹⁷⁶ denn die Erweiterung der UN-Mission „to include ‘nation-building’ which involved disarming the factions and arresting uncooperative faction leaders“ bedeutete schließlich eine Verschlechterung der Lage in Somalia, für die Bevölkerung und für die Soldaten der Mission.⁹⁷⁷ Im Mai des Jahres 1993 löste dann die UNISOM II („United Nations Operation in Somalia II“) die Operation „Restore Hope“ ab, denn die UNITAF hatte nur das Mandat, „ein sicheres Umfeld für die Verteilung von Lebensmitteln zu schaffen.“⁹⁷⁸ Die UNISOM II hatte ein robustes Mandat, das die Soldaten mit schweren Waffen und mit dem Recht zu schießen ausrüstete,

⁹⁷² Abiew: *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, 161 f.

⁹⁷³ Ebd., 162.

⁹⁷⁴ Ebd., 163.

⁹⁷⁵ Hasenclever: *Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina*, 234.

⁹⁷⁶ Abiew: *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, 164.

⁹⁷⁷ Ebd., 165.

⁹⁷⁸ Hasenclever: *Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina*, 235.

wenn die Gegenseite sie an der „Einleitung und Unterstützung des politischen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus“⁹⁷⁹ mit Waffengewalt behindern sollte. Mit dem Beginn der Entwaffnung der Milizen eskalierte jedoch die Situation. Am 5. Juni 1993 starben 25 Mitglieder der pakistanischen Blauhelme im Angriff der Milizen der USC. Am 12. Juni 1993 begannen die amerikanischen Soldaten „einen viermonatigen Feldzug gegen die Milizen des USC“⁹⁸⁰, d.h., sie starteten zahlreiche „retaliatory attacks in the Somali capital in an effort to bring the anarchic situation to an end, and to restore conditions of normalcy.“⁹⁸¹ In ihrer Kampagne zur Internierung von General Aidid und seiner Miliz, den Verantwortlichen für den Tod der pakistanischen Soldaten, für die Anarchie in Mogadischu und für die ramponierte Autorität der Vereinten Nationen in Somalia, reagierten die amerikanischen Truppen sehr rücksichtslos gegenüber der somalischen Zivilbevölkerung und verspielten rasch deren Loyalität und Hilfe:

„Auf der Jagd nach dem Clanchef beschossen amerikanische Kampfhubschrauber vermeintliche Waffenlager in der Stadt, das Hauptquartier der USC, ein Hospital, in dem sich Aidid angeblich versteckt hielt oder auch – versehentlich – die Niederlassungen von Hilfsorganisationen. Im Zuge dieser Auseinandersetzungen, die immer mehr einem tragischen Katz- und Mausspiel ähnelten, wurden zahllose Zivilisten getötet. Allein am 9. September starben über 200 Menschen, als amerikanische Kampfhubschrauber das Feuer auf eine Menschenmenge eröffneten, in der Kämpfer Aidids vermutet wurden.“⁹⁸²

Bei der Katastrophe von Mogadischu am 3. und 4. Oktober 1993 starben 18 amerikanische Ranger und nur vier Tage später sagte der amerikanische Präsident Bill Clinton, „dass die USA bis März 1994 ihre Einheiten aus Somalia abziehen würden. Eine Reihe westlicher Regierungen schloss sich der Entscheidung an und bereitete ebenfalls den Abzug ihrer Soldaten vor. Die Erzwingung des Friedens war damit gescheitert.“⁹⁸³ Das Scheitern der Bemühungen der amerikanischen Truppen um Frieden in Somalia und der Bemühungen der Vereinten Nationen resultierte im sogenannten „‘Somalia syndrome’, where collective interventions to prevent mass starvation, genocide, massive exodus of refugees, and egregious violations of human rights are no longer deemed either politically or operationally feasible.“⁹⁸⁴

⁹⁷⁹ Hasenclever: Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, 235.

⁹⁸⁰ Ebd., 236.

⁹⁸¹ Abiew: The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention, 165.

⁹⁸² Hasenclever: Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, 236.

⁹⁸³ Ebd., 237.

⁹⁸⁴ Abiew: The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention, 172.

Dieses „Somalia-Syndrom“ hatte Folgen für die Untätigkeit bzw. die zu späte Reaktion der Vereinten Nationen in den nächsten Fällen von gravierenden Menschenrechtsverletzungen wie in Ruanda oder in Bosnien-Herzegowina.

Was passierte in Bosnien kurz nach den Unabhängigkeitserklärungen von Slowenien und Kroatien? So dokumentiert Andreas Hasenclever den Start zum Krieg in Bosnien-Herzegowina:

„Der Auslöser des Kriegs in Bosnien-Herzegowina war der Ausgang eines Referendums, das die bosnische Regierung am 29. Februar und 1. März 1992 zur politischen Zukunft des Landes durchführen ließ [...]. Während die Abstimmung von der serbischen Bevölkerung nahezu geschlossen boykottiert wurde, votierten 99 Prozent der wahlberechtigten Muslime und Kroaten für die Ausrufung eines eigenen Staates. [...] Als der Präsident von Bosnien-Herzegowina, Alija Izetbegovic, am 3. März die Unabhängigkeit der ehemaligen Teilrepublik erklärte, brachen erste Kämpfe aus.“⁹⁸⁵

Mit militärischer und politischer Rückenstärkung von der Jugoslawischen Volksarmee beherrschten die bosnischen Serben bis zum Sommer 1992 zwei Drittel Bosniens.⁹⁸⁶ Im Januar 1993 kollabierte zudem das Bündnis zwischen bosnischen Kroaten und Muslimen: „Unter den Kroaten erstarkten nationalistische Kräfte, die – ähnlich wie die Serben – den Anschluss der von ihnen kontrollierten Gebiete an Kroatien anstrebten.“⁹⁸⁷ Mit der Eskalation des Drei-Fronten-Krieges in Bosnien und Herzegowina zwischen bosnischen Muslimen, Serben und Kroaten begann das Dilemma der westlichen Politiker für oder gegen eine militärische Intervention, um den Frieden zu restaurieren und um gravierende Menschenrechtsverletzungen zu stoppen. Die Mitglieder der Vereinten Nationen zeigten keine Bereitschaft zu einem massiven Einsatz von Bodentruppen oder zu konzentrierten Luftanschlägen. Denn die westlichen Staaten hatten keine vitalen politischen, geostrategischen oder ökonomischen Interessen an der Region und keine konkreten politischen Ziele⁹⁸⁸ mit dem kollabierten Vielvölkerstaat (die Problematik des zukünftigen Staatsaufbaus: das Schweizer Kantonsmodell, das Regionalisierungsmodell, die Konföderation oder die bosnische Föderation).⁹⁸⁹ Am 30. Mai 1992 verhängte der UN-Sicherheitsrat ein Wirtschafts-

⁹⁸⁵ Hasenclever: Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, 346.

⁹⁸⁶ Ebd., 347.

⁹⁸⁷ Ebd., 348.

⁹⁸⁸ „Auch die Verfechter einer humanitären Intervention in Bosnien-Herzegowina blieben eine Antwort auf die Frage schuldig, wie denn eine friedliche Zukunft für das von Hass und Gewalt zerrissene Land aussehen könnte. Solange aber niemand plausibel machen konnte, für welchen Zweck eine militärische Intervention das Mittel sein sollte, würde kein Staat zu diesem riskanten und kostspieligen Instrument der Außenpolitik greifen.“ Ebd., 363.

⁹⁸⁹ Zu Friedensplänen siehe Ulrich Schneekener: Bosnien-Herzegowina: der aufgezwungene Frieden. In: Mir A. Ferdowsi/Volker Matthies (Hrsg.): „Den Frieden gewinnen: Zur Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften“. Bonn: Dietz 2003, 42-69. Hier: 44 f. Standardwerke zu Bosnien-Herzegowina

embargo (Handels-, Öl- und Luftfahrtembargo)⁹⁹⁰ gegen Serbien und Montenegro, um es zur Annullierung seiner Unterstützung für die bosnischen Serben zu zwingen. Die Resolution 752 des Sicherheitsrates vom 15. Mai 1992 dokumentierte die Notwendigkeit dringender humanitärer Hilfe.⁹⁹¹ Zur Überwachung der Verteilung von Hilfsgütern stationierten die Vereinten Nationen im Sommer 1992 ihre Schutztruppe UNPROFOR („United Nations Protection Force“) in Bosnien und Herzegowina, die indes für den effektiven Schutz der Menschen und die Befriedung oder Eindämmung der Konflikte zwischen den drei ethnischen Gruppen nicht annähernd ausreichend trainiert, ausgerüstet und mandatiert war. Die Mission der Blauhelme

„war im Ganzen auf Friedenserhaltung und nicht auf Friedenserzwingung angelegt. Für die militärische Öffnung und Absicherung von Versorgungsrouten verfügten sie weder über gefechtsfähige Kommandostrukturen noch über schwere Waffen und die notwendige Logistik. Integrierte Kampfverbände, die einen Feind über längere Zeit und mit ausreichender Feuerkraft angehen konnten, fehlten bis zum Juni 1995 vollkommen. Hinzu kam, dass die Blauhelme in Bosnien-Herzegowina nach humanitären und diplomatischen und nicht nach strategischen Gesichtspunkten stationiert worden waren. Die Einheiten waren weit über das Land verstreut, und sie befanden sich oftmals in verwundbaren Positionen, denen sichere Nachschubs- oder auch nur Rückwege fehlten. Im Endeffekt waren die Kommandeure vor Ort deshalb trotz des robusten Mandats auf den Goodwill der Konfliktparteien angewiesen, wenn sie Konvois ans Ziel bringen wollten.“⁹⁹²

Mit der Resolution 824 vom 6. Mai 1993 verkündete der Sicherheitsrat, dass die Städte Sarajevo, Tuzla, Žepa, Gorazde, Bihać und Srebrenica nun Sicherheitszonen („safe areas“) seien, in „denen Bewohner und Flüchtlinge die Chance haben sollten, den Krieg ohne unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zu überstehen.“⁹⁹³ Unbekümmert von den Resolutionen des Sicherheitsrates über diese Schutzzonen verschärften die bosnischen Serben ihre Angriffe gegen Sarajevo. Die gravierenden Menschenrechtsverletzungen resultierten schließlich in der Bereitschaft des Sicherheitsrates, die militärischen Maßnahmen der NATO schrittweise zu intensivieren. In Reaktion auf einen Granateneinschlag auf dem Wochenmarkt in Sarajevo am 5. Februar 1994, der 68 Menschen tötete, verkündete die NATO am 9. Februar ein Ultimatum an die bosnischen Serben. Es verpflichtete die serbischen Verbände, innerhalb von zehn Tagen ihre schweren Waffen von der Belagerung ab-

sind z.B. Marie-Janine Calic: „Krieg und Frieden in Bosnien-Herzegowina“. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1996; James Gow: „The Triumph of the Lack of Will: International Diplomacy and the Yugoslav War“. London: Hurst 1997 oder David Owen: „Balkan Odyssey“. New York u.a.: Harcourt Brace 1995.

⁹⁹⁰ Hasenclever: Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, 349.

⁹⁹¹ Security Council Resolution 752 (S/RES/752). Webseite der NATO: <http://www.nato.int/IFOR/un/u920515a.htm> (Abruf am 3. Mai 2009).

⁹⁹² Hasenclever: Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, 352 f.

⁹⁹³ Ebd., 354.

zuziehen. Und „[s]ollten sich nach Ablauf der zehn Tage noch schwere Waffen in der Sperrzone befinden, würden sie von Kampfflugzeugen angegriffen.“⁹⁹⁴ Das Ultimatum von Sarajevo beruhigte die Lage nur kurz. Im November 1994 griffen dann die serbischen Verbände die Schutzzone Bihać im Norden Bosniens an, seit dem Frühjahr intensivierten sie ihre Angriffe gegen Sarajevo und die restlichen Schutzzonen. Im Juli 1995 eroberten die Truppen der bosnischen Serben Srebrenica und Žepa. Srebrenica „quickly became a symbol what happens when civilized nations fail to act to protect the innocent“, denn in den Julitagen 1995 hatten die serbischen Truppen „segregated the Muslim males from their families, over seven thousand in total, and murdered them.“⁹⁹⁵

Im Jahr 1994, ein Jahr vor dem Völkermord in Srebrenica, rief der Völkermord an den Tutsi in Ruanda⁹⁹⁶ den Holocaust in das Gedächtnis der Menschen zurück. So skizziert Thomas Nichols in aller Kürze die Vorgeschichte des Völkermordes der Hutu an den Tutsi. Die belgischen Kolonialherrscher hatten die Tutsi-Minderheit favorisiert. Nach der Unabhängigkeit von der Kolonialmacht im Jahr 1962 hatte die „Hutu majority predictably sought to turn the tables on the Tutsi.“⁹⁹⁷ Die Tutsi-Opposition floh anschließend in die benachbarten Staaten (z.B. Uganda). Die Rebellen der Organisation „Rwandan Patriotic Front“ (RPF) „supported attacks against the Hutu government back home and sought to overthrow the government of Rwanda’s Hutu president, Juvenal Habyarimana.“⁹⁹⁸ Im Jahr 1994 sahen sich Habyarimana und der Hutu-Präsident von Burundi Cyprien Ntaryamira nahe an einem stabilen Friedensvertrag für Ruanda, doch ihre Ermordung stellte das Engagement schließlich ein: „The two presidents were en route back to Rwanda on April 6, 1994, after negotiations held earlier in Tanzania. Their plane was blown from the sky on approach to the airport in Kigali, and the killing started.“⁹⁹⁹ Die radikalen Kräfte im ruandischen Militär töteten darauf die Ministerpräsidentin Agathe Uwilingiyimana und die belgischen Blauhelm-Soldaten, ihre Schutztruppe, und zwar auf eine äußerst brutale Weise: „Their bodies were mutilated so badly that UN commander Dallaire accidentally counted eleven, rather than ten.“¹⁰⁰⁰ Nach dem Tod der Ministerpräsidentin wendeten sich die Hutu-Milizen der physischen Ausrottung der Tutsi zu, „an operation that showed careful

⁹⁹⁴ Hasenclever: Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina, 357.

⁹⁹⁵ Thomas N. Nichols: Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War, 27.

⁹⁹⁶ Zur nicht (rechtzeitig) intervenierenden Weltgemeinschaft zur Rettung der Menschen vor dem Völkermord in Ruanda vgl. Wheeler: Saving Strangers: Humanitarian Intervention in International Society, Ch. 7: Global Bystander to Genocide: International Society and the Rwandan Genocide of 1994.

⁹⁹⁷ Nichols: Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War, 22.

⁹⁹⁸ Ebd., 23.

⁹⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰⁰ Ebd.

planning right down to the advance identification of Tutsi homes and cars.“¹⁰⁰¹ In nur 100 Tagen töteten die Hutu-Milizen mit Macheten zwischen 800.000 und einer Million Menschen¹⁰⁰² in Ruanda. Die Partizipation der Vereinten Nationen und der Weltgemeinschaft beschränkte sich in diesen Tagen auf Bestürzung und Kopfschütteln, trotz der Anzeichen, die Katastrophe von Ruanda könnte nach dem Holocaust und Stalins Völkermord an den Armeniern in den größten Genozid¹⁰⁰³ des 20. Jahrhunderts ausarten. Roméo Dallaire war der Kommandant der Blauhelm-Truppen der Mission der Vereinten Nationen UNAMIR („United Nations Assistance Mission in Rwanda“) in Ruanda zur Zeit des Völkermordes und direkter Zeitzeuge des Desinteresses der Weltgemeinschaft, in diese sich nähernde Katastrophe einzugreifen. Er berichtete regelmäßig über die drohenden Ereignisse. Die UNAMIR-Mission war eine unparteiische Friedensmission, die die Friedensüberwachung zum Ziel hatte. Die Soldaten hatten keine adäquaten Waffen, und sie hatten die Ermächtigung, ihre Waffen nur zur Selbstverteidigung zu nutzen. Dallaire hatte ca. 2700 Soldaten zur Verfügung¹⁰⁰⁴, und Abiew notiert, dass für eine Intervention und die positive Antwort auf die Bitten des Kommandeurs vor Ort um Verstärkung der Truppen und den Einsatz von Waffen zum Schutz der Bevölkerung (robustere Mission) „American involvement was crucial.“¹⁰⁰⁵ Es lässt sich zugleich sagen, dass sich die Clinton-Regierung sehr bemüht hat, das G-Wort (Genozid) nicht zu benutzen. Nach dem Eklat in Somalia und dem Tod von 18 amerikanischen Soldaten in Mogadischu änderten die Vereinigten Staaten von Amerika schließlich ihre Interventionspolitik. Zudem kann man bestätigen, dass die Amerikaner in Ruanda – wie später in Bosnien – keine geopolitischen Interessen hatten, sogar der Außenminister in der ersten Präsidentschaft von Clinton (von 1993 bis 1997) „knew very little about Africa. At one meeting with his top advisers [...] he pulled an atlas off his shelf to help him locate the country.“¹⁰⁰⁶ Abiew konstatiert: „Hesitation in Rwanda is due to the absence of US geopolitical interests in the area. As well, the Somalia syndrome had a role to play regarding the inaction on the part of the US.“¹⁰⁰⁷ Der kanadische Kommandeur Dallaire dagegen warnte vor der Katastrophe und bat um materielle und personelle Unterstützung und die Erweiterung seiner Kompetenzen zur friedens erzwingenden Mission ver-

¹⁰⁰¹ Nichols: *Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War*, 23.

¹⁰⁰² „It is estimated that up to one million Rwandans were killed. Furthermore, an estimated 1.3 million fled to neighbouring countries with a further 2.2 million people internally displaced.“ Abiew: *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, 192.

¹⁰⁰³ Martin Shaw skizziert in seinem Werk „What is Genocide?“ die Ursprünge, die Eigenarten, die Formen (Ethnozid, Demozid, Säuberungen, Politizid) und die Opfer des Völkermordes. Martin Shaw: „What is Genocide?“. Cambridge/Malden, MA: Polity Press 2007, 138.

¹⁰⁰⁴ Abiew: *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, 192.

¹⁰⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁰⁶ Samantha Power: „‘A Problem from Hell’: America and the Age of Genocide“. New York: Basic Books 2002, 352.

¹⁰⁰⁷ Abiew: *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, 197.

geblich. Im Januar 1994 informierte ein anonymes Hutu-Dallaire („Dallaire Fax“), dass die Hutu-Extremisten eine Liste mit Namen und Adressen der Tutsis in Kigali bereithalten und dass sich die lokalen Milizen rasch bewaffnen. Dallaire informierte die Vereinten Nationen: „Example he gave was that in 20 minutes his personnel could kill up to 1,000 Tutsis.“¹⁰⁰⁸ Der Informant skizzierte weiter die Pläne der Hutu über die Tötung vieler belgischer Blauhelm-Soldaten, „in order ‘to guarantee Belgian withdrawal from Rwanda.’“¹⁰⁰⁹ Der Mann signalisierte seine Bereitschaft, die Waffenlager zu identifizieren, in denen die Hutu ihre Waffen lagern. General Dallaire informierte dann die Vereinten Nationen über seine geplante Aktion der Erstürmung dieser Verstecke: „Annan’s deputy, Iqbal Riza, called back to Dallaire on behalf of his boss, rejecting the proposed arms raid.“ Riza begründete später diese Reaktion: „We said, ‘Not Somalia again’“.¹⁰¹⁰

Dallaire illustriert in seinem Buch „Handsschlag mit dem Teufel: Die Mitschuld der Weltgemeinschaft am Völkermord in Ruanda“ seine tägliche Routine mit der Mission der Vereinten Nationen UNAMIR und die Passivität der Staaten der Weltgemeinschaft gegenüber der Tragödie in Ruanda. In diesem Buch vertritt er vehement die Meinung, man hätte den Völkermord verhindern können, wenn sich die Mitglieder der Vereinten Nationen (die im Sicherheitsrat) für eine Intervention entschieden hätten:

„What we have been living here is a disgrace. The international community and the UN member states have on the one hand been appalled at what has happened in Rwanda while, on the other hand, these same authorities, apart from the few exceptions, have done nothing substantive to help the situation. [...] The [UN] force has been prevented from having a modicum of self-respect and effectiveness on the ground. [...] I acknowledge that this mission is a logistical nightmare for your [headquarters], but that is *nothing* compared to the living hell that has surrounded us, coupled with the obligation of standing in front of both parties and being the bearer of so little help and credibility. [...] Although Rwanda and UNAMIR have been at the centre of a terrible human tragedy, that is not to say Holocaust, and although many fine words have been pronounced by all, including members of the Security Council, the tangible effort [...] has been totally, completely ineffective.“¹⁰¹¹

Die Rückschläge in Ruanda oder in Srebrenica ein Jahr später hatten jedoch schließlich einen „cumulative effect on Western leaders.“¹⁰¹² Daher wendete sich das Blatt. Die

¹⁰⁰⁸ Power: „A Problem from Hell“: America and the Age of Genocide, 343.

¹⁰⁰⁹ Ebd.

¹⁰¹⁰ Ebd., 344. Bei Dallaire, 177 ff.; „Annan tadelte mich, dass ich auch nur daran dächte, die Waffenlager zu konfiszieren“. Roméo Dallaire: „Handsschlag mit dem Teufel: Die Mitschuld der Weltgemeinschaft am Völkermord in Ruanda“. Springer: zu Klampen 2008, 182.

¹⁰¹¹ Power: „A Problem from Hell“: America and the Age of Genocide, 382 (Hervorhebung im Original); zitiert nach Linda Melvern: „A People Betrayed: The Role of the West in Rwanda’s Genocide“. London/New York: Zed Books 2000, 216 f.

¹⁰¹² Nichols: Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War, 29.

NATO-Intervention im Kosovokrieg ist der „Turning Point“¹⁰¹³ im Reifeprozess der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, in die inneren Angelegenheiten der Staaten einzugreifen, und zwar mit der Begründung von massiven Menschenrechtsverletzungen. Die NATO hat im Kosovokrieg unter Führung der Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Bundesrepublik Jugoslawien zwischen dem 24. März 1999 und 10. Juni 1999 interveniert. Die NATO-Streitkräfte begründeten ihre militärische Intervention mit den gravierenden Menschenrechtsverletzungen der jugoslawischen Streitkräfte gegen die albanische Population der serbischen Provinz Kosovo. Die gemeinsame Operation unter dem Namen „Allied Force“

„with contributions from all NATO members (including even Germany, in its first foray into combat since 1945) was launched in March 1999. [...] The operation ended in June, when the Yugoslav government agreed to withdraw its military and police forces from Kosovo and to allow the United Nations to police the region.“¹⁰¹⁴

In der historischen Interpretation der Reaktionen der Weltgemeinschaft auf die politische Situation und die Lage der Menschenrechte in der serbischen Provinz Kosovo mit ihrer mehrheitlichen albanischen Population ist das Verhältnis der Weltgemeinschaft zu den Geschehnissen im Kosovo vor der militärischen Operation nahezu identisch mit dem Desinteresse oder der Angst vor militärischen Sanktionen in den Fällen der gescheiterten oder nicht rechtzeitigen Interventionen in Somalia, Ruanda oder Bosnien. Im Kosovo konnte man es nämlich als zwingend notwendig ansehen „bereits zwischen 1995 und 1997 aktiv auf die Kosovoproblematik einzugehen.“¹⁰¹⁵ Schon nach dem Scheitern des Vertrages von Rambouillet im März 1999 zum Status der serbischen Provinz Kosovo eskalierten die ethnischen Säuberungen gegen die albanische Bevölkerung: „Der Kosovo-Konflikt ist ein Beispiel dafür, wie die Regierung eines souveränen Staates ethnische Säuberungen und Massenmord einsetzte, um gegen unliebsame Minderheiten im eigenen Land vorzugehen.“¹⁰¹⁶ Es ist nur darüber zu spekulieren, ob sich die westlichen Politiker in den Monaten vor und unmittelbar nach dem Vertrag von Dayton und dem Frieden in Bosnien darin engagiert haben, Komplikationen für die schweren Verhandlungen und den jungen und brüchigen Frieden in Bosnien-Herzegowina zu beseitigen, und deshalb zunächst das Kosovo-Thema größtenteils ignoriert haben. Jedoch befürchteten die westlichen Politiker nach der Eskalation der Gewalt gegen die Albaner seit Februar 1999 und in Relation zum Stand-

¹⁰¹³ Nichols: *Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War*, 28.

¹⁰¹⁴ Ebd., 30.

¹⁰¹⁵ Hinsch/Janssen: *Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention*, 185.

¹⁰¹⁶ Ebd., 182; zum Kosovo-Konflikt und zur Operation „Allied Force“ vgl. ebd., 147-186.

punkt des serbischen Präsidenten Slobodan Milošević, der den Vertrag von Rambouillet zum zukünftigen Status des Kosovo, trotz der Ankündigung der NATO-Bombardierungen und der Zugeständnisse aus dem Vertrag (er respektierte die territoriale Integrität Jugoslawiens), nicht unterzeichnet hat, dass er „darauf vertraute, dass langwierige Unterhandlungen ihm die Zeit verschaffen würden, im Kosovo vollendete Tatsachen zu schaffen, sprich: genug Kosovo-Albaner zu vertreiben, um eine serbische Dominanz zu gewährleisten.“¹⁰¹⁷

Die Vereinten Nationen repräsentieren seit ihrer Gründung das Prinzip der Nichteinmischung in die internationalen Angelegenheiten eines Staates. Und dies ist das Schlüsselproblem der Vereinten Nationen. Seit dem Ende der Ost-West-Konfrontation ändert sich trotzdem die Politik der Mitgliedsstaaten, und die Vereinten Nationen büßen so einen Teil ihrer Glaubwürdigkeit ein. Denn nun bejahen sie Handlungen, die sie früher strengstens verneint haben: „From being an institution for the non-use of force, it became an instrument for the use of force.“¹⁰¹⁸ Die Position der Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen hat sich nicht geändert, und in Art. 1 Ziff. 2 oder Art. 1 Ziff. 3 postuliert die Charta die Relevanz des Schutzes und der Stärkung der Menschenrechte für den internationalen Frieden und die Sicherheit. Trotzdem sind militärische Zwangsmaßnahmen zur Realisierung dieser Postulate in der Praxis der Vereinten Nationen vor dem Ende des Kalten Krieges kaum ausführbar. Ein Beispiel für diese These ist die Kritik (nicht Verurteilung) der Mitglieder des Sicherheitsrates an der indischen humanitären Intervention in Bangladesch im Jahr 1971:

„The origins of this intervention could be traced back to the partition of India in 1947 as a result of which Pakistan came into being, composed of two different parts geographically separated by a distance of over 1,000 miles. It was also divided by ethnic, cultural and linguistic differences. [...] By the late 1960s political and economic domination of East Pakistan by West Pakistan had resulted in increasing political discontent. [...] The Pakistani general elections of December 1970 resulted in an overwhelming victory for Sheikh Mujibur Rahman’s East Pakistani Awami League Party, which campaigned for political and economic autonomy. [...] [T]he situation degenerated into mass demonstrations with the East Bengalis clamouring for total independence. With no possibility of peaceful settlement of the political impasse in sight, the Pakistani army moved into Dacca on March 25, 1971, unleashing a reign of terror. There were reported cases of mass murders and other human rights atrocities committed by the Pakistani army.“¹⁰¹⁹

¹⁰¹⁷ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 186.

¹⁰¹⁸ Adam Roberts: The United Nations and Humanitarian Intervention. In: Jennifer M. Welsh (ed.): „Humanitarian Intervention and International Relations“. Oxford u.a.: Oxford University Press 2004, 71-97. Hier: 71.

¹⁰¹⁹ Abiew: The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention, 113. Dacca bzw. Dhaka ist heute die Hauptstadt Bangladeschs. O’Brien weist die Humanität der militärischen Intervention Indiens oder die zwingende Selbstverteidigung gegen einen pakistanischen Angriff zurück, denn der militärische Einsatz Indiens in Ostpakistan „was more fundamentally a war inspired by India’s desire to cripple and perhaps destroy Pakistan.“ O’Brien: The Conduct of Just and Limited War, 23.

Die Aktionen der pakistanischen Armee gipfelten im Tod von einer Million Menschen und in über zehn Millionen Flüchtlingen, die nach Indien strömten. Indien begründete seine Intervention in Ostpakistan mit diesen Flüchtlingsströmen, die ihre Ökonomie und politische Stabilität gefährden, sowie mit der Verteidigung ihrer Staatsgrenzen gegen Angriffe der pakistanischen Armee.¹⁰²⁰ Vor den Augen der internationalen Gemeinschaft verteidigten die Sowjetunion und die Staaten des Ostblocks (wie die Tschechoslowakei, Polen, Ungarn oder Bulgarien) die Position Indiens „emphasizing the severe breaches of human rights and the atrocities committed by Pakistan.“¹⁰²¹ Im Gegensatz zu diesen Staaten votierten Pakistan, China und die Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Intervention Indiens und beschuldigten es der Aggression gegen den souveränen Staat Pakistan, da Indien „had no right to intervene in Pakistan’s treatment of the East Pakistani population“.¹⁰²² Zugleich hatten sich die Vereinten Nationen zum Zeitpunkt der Unruhen in Ostpakistan in keinen Maßnahmen zur Reduzierung der gravierenden Menschenrechtsverletzungen engagiert: „There was no doubt that the massacres were a matter of international interest, yet no action was taken.“¹⁰²³

5.6 Die humanitäre Intervention im modernen Völkerrecht – die Frage der Legalität der militärischen humanitären Intervention

5.6.1 Das allgemeine Gewaltverbot in der Charta der Vereinten Nationen

Ist die militärische humanitäre Intervention legal oder illegal? Art. 2 Ziff. 4 notiert: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“¹⁰²⁴ Das heißt, dass sich die Mitglieder der Vereinten Nationen zum Friedensdienst in ihren bilateralen Beziehungen verpflichten und dass sie garantieren, dass mit der Ratifikation der Charta der Vereinten Nationen nun die Ächtung der Gewalt *oder* der Drohung mit Gewalt der Kern ihrer Außenpolitik ist.

Zum Schutz des generellen Gewaltverbots haben die Väter der Vereinten Nationen in Kapitel VII der Charta das System der kollektiven Sicherheit gegründet. Dieser Friedensme-

¹⁰²⁰ Abiew: The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention, 114.

¹⁰²¹ Ebd., 115 f.

¹⁰²² Ebd., 116.

¹⁰²³ Ebd., 119 f.

¹⁰²⁴ Art. 2 Ziff. 4 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 15 ff.

chanismus, neben der Verpflichtung der Mitglieder zum Frieden in zwischenstaatlichen Verhältnissen, schützt die Mitgliedsstaaten von inneren und äußeren Angriffen durch den Mechanismus der gegenseitigen Hilfe in diesen Fällen.

Die Charta bemüht sich zugleich mit Art. 2 Ziff. 6 das Prinzip der Gewaltächtung als das Weltprinzip zu etablieren, das für Mitglieder wie für Nichtmitglieder der Vereinten Nationen obligatorisch ist: „Die Organisation trägt dafür Sorge, dass Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, insoweit nach diesen Grundsätzen handeln, als dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.“¹⁰²⁵ Dieses Gewaltverbot ist in den Augen der Gründerväter das Rezept für friedliche Verhältnisse in der globalen Welt und der Weg, um die Schrecken der beiden Weltkriege des 20. Jahrhunderts nicht wiederkehren zu lassen. Weiterhin sei die Charta das Rezept für die Sicherheit in der Welt, die vom Wettlauf in atomarer Rüstung geprägt ist, dem Sinnbild der Welt in der Zeit der Gründung der Vereinten Nationen, meinen ihre Apologeten.

Die Sonderfälle der generellen Gewaltprohibition der Charta der Vereinten Nationen sind die Selbstverteidigung des Mitgliedsstaates gegen den primären Angriff des Feindes und die Autorisierung zur Nutzung militärischer Gewalt durch den Sicherheitsrat im Rahmen des Art. 39 der Charta. In dieser Situation hat der Sicherheitsrat das Recht zur militärischen Gewalt an die Mitgliedsstaaten delegiert und sie zum Krieg ermächtigt – unter Kontrolle des Sicherheitsrates.

Ist die militärische humanitäre Intervention dann legal im Sinne der Charta der Vereinten Nationen? Wenn sich die humanitäre Intervention nicht gegen die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität der Ziellandes der Intervention richtet, ist dann der „Angriff“ des intervenierenden Staates oder Bündnisses gegen die staatliche Souveränität des menschenrechtsverletzenden Regimes völkerrechtlich korrekt? Fernando Tesón repliziert in seinem Buch:

„Since a humanitarian intervention seeks neither a territorial change nor a challenge to the political independence of the State involved and is not only inconsistent with the purpose of the United Nations but is rather in conformity with the most fundamental peremptory norms of the Charter, it is a distortion to argue that it is precluded by Article 2 (4).“¹⁰²⁶

¹⁰²⁵ Art. 2 Ziff. 6 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 17.

¹⁰²⁶ Fernando R. Tesón: „Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality“. Ardsley, NY: Transnational Publishers 2005³, 151.

Art. 39 der Charta der Vereinten Nationen bestätigt, dass in den Fällen, wenn „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“¹⁰²⁷, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Recht hat, die Mitgliedsstaaten zum militärischen Eingreifen zu ermächtigen. Und die gravierenden Menschenrechtsverletzungen und ihre Folgen für die Stabilität der Region sind Bedrohungen für den regionalen und/oder internationalen Frieden und Sicherheit. Dies ist die dominierende Meinung bei den Völkerrechtlern. Nur die dominierende jedoch, denn in der völkerrechtlichen Literatur streiten sich die Denker und Autoren um die Position der Charta der Vereinten Nationen zur humanitären Intervention. Die Apologeten der bejahenden Antwort – dass die humanitäre Intervention rechtmäßig im Sinne der Charta der Vereinten Nationen sei – argumentieren oft mit dem Konzept des Völkergewohnheitsrechts, das die humanitäre Intervention zum legalen Mittel der internationalen Beziehungen etabliert hat.

5.6.2 Die humanitäre Intervention im Völkergewohnheitsrecht

Bei der Interpretation der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Position zur humanitären Intervention debattieren die Realisten und die Klassizisten. J.L. Holzgrefe erklärt Autoren wie Fernando R. Tesón für „[l]egal realists“, und ihre Gegner für „classicists“.¹⁰²⁸

Die „Klassizisten“ interpretieren die Charta im Lichte ihrer klaren Prohibition der humanitären Intervention, sogar in Fällen von gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Die Menschenrechtsverletzungen

„do not necessarily entail threats to peace and security. [...] Economic sanctions and other nonforcible measures are quite acceptable methods for enforcement of the full range of international human right law, whether or not the human rights violations in question endanger international security.“¹⁰²⁹

Im Gegensatz zu den „Klassizisten“ rechtfertigen die „Realisten“ wie Tesón ihre Position mit der Staatenpraxis seit dem Ende des Kalten Krieges bzw. sie notieren, dass die humanitären Interventionen nach dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht rechtmäßig sind. Denn das Völkergewohnheitsrecht

¹⁰²⁷ Art. 39 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 33.

¹⁰²⁸ J.L. Holzgrefe: The humanitarian intervention debate. In: J.L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (eds.): „Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas“. Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2003, 15-52. Hier: 40.

¹⁰²⁹ Lori Fisler Damrosch: Commentary on Collective Military Intervention to Enforce Human Rights. In: Lori Fisler Damrosch/David J. Scheffer (eds.): „Law and Force in the New International Order“. Boulder u.a.: Westview Press 1991, 215-223. Hier: 219.

„entsteht aus der Staatenpraxis. Sie ist das offizielle staatliche Verhalten, das sich auf vielfältige Weise ausdrückt, z.B. durch Erklärungen von Staatenvertretern auf internationalen Konferenzen und anlässlich diplomatischer Auseinandersetzungen, durch formelle Anweisungen an Diplomaten, nationale Gerichtsentscheidungen, Maßnahmen des nationalen Gesetzgebers der durch andere von den Staaten im Hinblick auf die Behandlung von Angelegenheiten mit internationalem Bezug vorgenommene Akte.“¹⁰³⁰

Jedoch genügen, trotz ihrer Argumentation von zahlreichen militärischen Interventionen in der Staatenpraxis im 19. und 20. Jahrhundert, wie z.B. „Britain, France and Russia in Greece [1827-1830]; France in Syria [1860-61]; Russia in Bosnia-Herzegovina and Bulgaria [1877-78]; United States in Cuba [1898]; and Greece, Bulgaria, and Serbia in Macedonia [1903-08, 1912-13]“¹⁰³¹, diese Beispiele nicht, um das Völkergewohnheitsrecht oder das „*opinio juris*“ (rechtlich bindende Regel) zu konstituieren. In zahlreichen Fällen gravierender Menschenrechtsverletzungen nämlich wählten die Staaten die Politik der Nichteinmischung, wie z.B. in das „massacre of 1 million Armenians by the Turks (1914-19), the forced starvation of 4 million Ukrainians by the Soviets (1930s); the massacre of hundreds thousands of Chinese by the Japanese (1931-45); and the extermination of 6 million Jews by the Nazis (1935-45).“¹⁰³² Eine identische Situation markiert die Welt Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts. Dennoch: Noch schockiert vom Inferno in Ruanda bemühen sich nun die Politiker und die zivile Gesellschaft in den Industriestaaten um die Änderung der Praktiken der Vereinten Nationen in so drastischen Situationen wie dem Völkermord.¹⁰³³ Trotzdem: Genügen diese Neuorientierung in der Öffentlichkeit und der „Bewusstseinswandel“¹⁰³⁴ für die Gründung der Gewohnheitsrechtsnorm? Lediglich wenn diese Neuorientierung die politischen Entscheidungsträger in die Staatenpraxis übernehmen, und nur „[e]in Blick auf die Reaktion eines Großteils der Drittweltstaaten, einschließlich Chinas, Indiens und Russlands, läßt an diesem Punkt Zweifel aufkommen.“¹⁰³⁵

¹⁰³⁰ Thomas Buergenthal/Karl Doehring/Juliane Kokott/Harold G. Maier (Hrsg.): „Grundzüge des Völkerrechts“. Heidelberg: C.F. Müller 2000², 23 (Hervorhebung im Original).

¹⁰³¹ J.L. Holzgrefe: The humanitarian intervention debate, 45.

¹⁰³² Ebd.; vgl. Stefan Oeter: Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots – Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz (Hrsg.): „Humanitäre Intervention: Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion“. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2008, 29-64. Hier: 45 f.

¹⁰³³ Oeter: Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots – Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie, 46.

¹⁰³⁴ Ebd.

¹⁰³⁵ Ebd.

5.7 Die moralischen Widersprüche – humanitäre Intervention oder Anti-Interventionismus?

Für Jochen Hippler hat die militärische humanitäre Intervention seit den Erfahrungen in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts stark an Attraktivität eingebüßt.¹⁰³⁶ Diese Erfahrungen sind Bosnien-Herzegowina und Somalia: „Die Unfähigkeit der UNO zu einer erfolgreichen humanitären Intervention im ehemaligen Jugoslawien trotz zahlreicher Soldaten vor Ort wurde zum Symbol ihrer Hilflosigkeit.“ Es mangelte an Durchsetzungskraft und Kontinuität, denn „Schutzzonen‘ wurden geschaffen und dann nicht geschützt, hohe Politiker als Kriegsverbrecher gebrandmarkt und dann als Verhandlungspartner hofiert.“¹⁰³⁷ Und in Somalia blamierten sich die Truppen der Vereinten Nationen und die amerikanischen Streitkräfte und scheiterten so an ihrem Ziel, dort die Menschenrechte zu schützen und das Land nachhaltig zu befrieden:

„Aus einer Operation, die mit einer öffentlichkeitswirksam inszenierten Landung am Strand begann (bequemere Wege, etwa die Benutzung des Hafens, waren nicht spektakulär genug) und offiziell vor allem die Linderung der Hungersnot der Somalis zum Ziel hatte, wurde zum Kleinkrieg, der auch Opfer unter den US- und UN-Truppen forderte. Somalia wurde zum Lehrstück. Es demonstrierte, daß selbst das Paradestück des humanitären Interventionismus diesen Namen nicht wirklich verdiente und auch deshalb in einer blutigen Sackgasse endete.“¹⁰³⁸

In Somalia griffen die Vereinten Nationen nicht rechtzeitig an, sie warteten viel zu lange – und dies verschlechterte nur die humanitäre Lage im Lande. Hippler schreibt, dass die Intervention der amerikanischen Truppen in ihrem Kern keine humanitäre Begründung hatte, sondern innenpolitische, da „sich Präsident Bush kurz vor dem Ende seiner Amtszeit noch einen Glanzpunkt verschaffen wollte“.¹⁰³⁹

Für Hippler sind in der Entscheidung, militärisch zu intervenieren, in Fällen humanitärer Katastrophen die Interessen der Staaten stets grundlegender als die humanitären Fragen. Die Begründung dieser Position ist logisch. Eine Intervention ist mit hohen Kosten und Risiken verknüpft. Die materiellen Kosten belasten den Staatshaushalt und die politischen Kosten haben die Tendenz, in außenpolitischen Defiziten und innenpolitisch in oppositio-

¹⁰³⁶ Jochen Hippler: Das langsame Austrocknen des humanitären Interventionismus. In: Tobias Deibel/Franz Nuscheler (Hrsg.): „Der neue Interventionismus: Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit“. Bonn: Dietz 1996, 77-102. Hier: 84.

¹⁰³⁷ Ebd.

¹⁰³⁸ Ebd., 85 f.

¹⁰³⁹ Ebd., 87 f.

nellem Widerstand oder Kritik der Öffentlichkeit zu resultieren.¹⁰⁴⁰ So ist es nur natürlich, dass die Staaten nur dann intervenieren, wenn dies mit einem Nutzen für ihre Interessen einhergeht.

Die moralischen Widersprüche der militärischen humanitären Intervention kreisen so um die Skepsis, ob es „eine rein interesselose Intervention [...] gibt.“¹⁰⁴¹ Kaum, denn der „Aufwand am finanziellen und politischen Kapital für ein solches Unterfangen sei schlicht zu groß, um hier reinen Altruismus walten zu lassen.“¹⁰⁴² Im Verständnis der Gegner des „militärischen Humanismus“ ist die militärische Intervention aus humanitären Gründen ein „Instrument der reichen und starken Staaten zur Verfolgung ihrer strategischen Ziele zu Lasten schwächerer Regierungen.“¹⁰⁴³

In der Realität variieren die Motive der intervenierenden Staaten. Selten sind sie rein ethischer, humanitärer Natur, und meistens sind die nationalen Interessen tatsächlich maßgebend, „either because acting can mitigate the direct and negative impact of a particular humanitarian disaster on national security or on the economy, or because doing so builds international society or norms.“¹⁰⁴⁴ Doch nicht immer, wie die Gegner der humanitären Intervention befürchten, sind die Motive der intervenierenden Staaten purer Eigennutz wie die Hegemonie in der Region durch die Etablierung loyaler Regierungen oder die Expansion der Interessensphäre wie in der Ära des Kalten Krieges maskiert mit humanitären Nöten der Bevölkerung des Ziellandes der Intervention.

5.8 Die Begründung der Legalität und Legitimität der militärischen humanitären Intervention in der Ära der Charta der Vereinten Nationen – die Internationalisierung der Menschenrechte und die Transformation staatlicher Souveränität

5.8.1 Die völkerrechtliche Begründung der militärischen humanitären Interventionen: die Internationalisierung der Menschenrechte

Mit der Legitimität und Legalität der humanitären Interventionen beschäftigt sich in den jüngsten Jahren (seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts) richtungweisend die „Englische Schule“, d.h. das Konzept der Internationalen Gesellschaft in der Theorie der internationalen Beziehungen: „Their concern with the relationship between principles of order and

¹⁰⁴⁰ Hippler: Das langsame Austrocknen des humanitären Interventionismus, 91.

¹⁰⁴¹ Seebohm: Neue Kriege, schwache Staaten und die humanitäre Intervention: Konzepte und Perspektiven, 24.

¹⁰⁴² Ebd.

¹⁰⁴³ Ebd.

¹⁰⁴⁴ Weiss: Humanitarian Intervention: Ideas in Action, 6.

justice and the question of legitimacy and norm construction in international society correlate with the dilemmas commonly associated with intervention.“¹⁰⁴⁵ Bei dem Diskurs um die Legitimität und Legalität der humanitären Intervention tobt der akademische Streit zwischen den „Pluralisten“ und „Solidaristen“. Der Pluralismus und der Solidarismus sind die Entwürfe der internationalen Gesellschaft von Hedley Bull.¹⁰⁴⁶ Diese beiden Konzepte unterscheiden sich in drei Bereichen: „the place of war in international society, the sources of international law, and the status of individuals.“¹⁰⁴⁷ Die „Pluralisten“ vertreten den Standpunkt, dass die internationale Gesellschaft „rests on mutual recognition of the component unit’s right to exist.“¹⁰⁴⁸ Dies ist in der reziproken Bestätigung der Prinzipien der Souveränität der Staaten und der Nichteinmischung sichtbar.¹⁰⁴⁹ Zur militärischen humanitären Intervention haben die „Pluralisten“ eine negative und verneinende Meinung, denn die internationale Gesellschaft hat keinen Konsensus über den Inhalt des „äußersten humanitären Notfalls“¹⁰⁵⁰, d.h. über die humanitären Gründe (Katastrophen), die eine militärische Intervention legitimieren.¹⁰⁵¹ Für die „Pluralisten“ sind die Menschenrechte stets Produkte des kulturellen Milieus, und so nie universell: „proposals for universal ethics or common standards of humane governance are always culturally biased.“¹⁰⁵² Die „Pluralisten“ meinen, dass die humanitäre militärische Intervention keine Norm des Völkergewohnheitsrechts sei. Und das Prinzip der Souveränität des Staates und die Norm der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten sind zugleich „often the only protection that weak states have against the strong“.¹⁰⁵³ In ihrem konservativen Verständnis der internationalen Verhältnisse ist eine humanitäre Intervention nicht legitim und nicht legal, da sie gegen die Prinzipien der Nichteinmischung und der Souveränität verstößt. Und diese Prinzipien sind fundamentale Säulen der internationalen Gemeinschaft.

Im Gegensatz zu den „Pluralisten“ meinen die „Solidaristen“, dass in den Situationen des „äußersten humanitären Notfalls“ die neue Norm der humanitären Intervention obligatorisch ist. Sie betonen, dass die verschiedenen Gemeinschaften der internationalen Gesell-

¹⁰⁴⁵ Alex J. Bellamy: „Humanitarian Responsibilities and Interventionist Claims in International Society“. In: *Review of International Studies*, 29: 3 (July 2003), 321-340. Hier: 321.

¹⁰⁴⁶ Ebd., 323; vgl. Hedley Bull: *The Grotian Conception of International Society*. In: Martin Wight/Herbert Butterfield (eds.): *„Diplomatic Investigations: Essays in the Theory of International Politics“*. London: Allen and Unwin 1966, 51-73.

¹⁰⁴⁷ Bellamy: *Humanitarian Responsibilities and Interventionist Claims in International Society*, 323; vgl. Bull: *The Grotian Conception of International Society*, 52.

¹⁰⁴⁸ Bellamy: *Humanitarian Responsibilities and Interventionist Claims in International Society*, 323.

¹⁰⁴⁹ Ebd.

¹⁰⁵⁰ „Supreme humanitarian intervention“ bei Bellamy: *Humanitarian Responsibilities and Interventionist Claims in International Society*, 321.

¹⁰⁵¹ Ebd., 324.

¹⁰⁵² Ebd.

¹⁰⁵³ Ebd.

schaft grundsätzlich fähig und bereit sind, zu „reach agreement about substantive moral standards and that international society has moral agency to uphold those standards.“¹⁰⁵⁴ Zugleich reduzieren die „Solidaristen“ und die Advokaten der militärischen humanitären Interventionen diesen „äußersten humanitären Notfall“ auf Katastrophen, die „captures the exceptional nature of the cases under consideration“¹⁰⁵⁵, d.h. auf Situationen, „when the only hope of saving lives depends on outsiders coming to the rescue“.¹⁰⁵⁶ Für Michael Walzer sind diese humanitären Notlagen, in denen humanitäres Eingreifen rechtmäßig ist, systematischer Genozid, für Wil Verwey in Fällen von „most repulsive acts of genocide“.¹⁰⁵⁷ Für Verwey ist militärische Intervention nur dann rechtmäßig, wenn sie der Eliminierung oder Prävention der gravierenden Menschenrechtsverletzungen dient, d.h., wenn ihr Zweck nur „preventing or putting a halt to a serious violation of fundamental human rights“¹⁰⁵⁸ ist. Generell sind brutale Unterdrückung, Völkermord und ethnische Säuberungen gerechte Begründungen des militärischen Humanitarismus. Nach dem Verständnis der internationalen Verhältnisse der „Solidaristen“ hat die internationale Gesellschaft die Pflicht zum Pakt über die universellen Werte dieser Gesellschaft und über die Inhalte der rechtmäßigen Interventionen, wenn diese Werte bedroht sind. Und die „Solidaristen“ sind optimistisch: „there is agreement in international society about what constitutes a supreme humanitarian emergency and legitimate act of intervention.“¹⁰⁵⁹

Der Präzedenzfall im Verständnis und in der völkerrechtlichen Affirmation der militärischen humanitären Intervention ist die Resolution 688 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 5. April 1991 zur Lage der kurdischen Minderheit im Nordirak. In der Zeit des irakischen Militäreinsatzes im Norden flüchteten Massen von Kurden in die Türkei, in den Iran und nach Syrien und gefährdeten so in den Augen der Vereinten Nationen die regionale Stabilität und Sicherheit. Bereits die irakische Unterdrückung der kurdischen Minderheit gefährdete den regionalen und internationalen Frieden und die Sicherheit, und der Sicherheitsrat „[c]ondemns the repression of the Iraqi civilian population in many parts of Iraq, including most recently in Kurdish-populated areas, the consequences of which threaten international peace and security in the region“.¹⁰⁶⁰ Diese Resolution zeigte so re-

¹⁰⁵⁴ Bellamy: Humanitarian Responsibilities and Interventionist Claims in International Society, 324.

¹⁰⁵⁵ Wheeler: Saving Strangers: Humanitarian Intervention in International Society, 34.

¹⁰⁵⁶ Ebd.

¹⁰⁵⁷ Wil D. Verwey: Legality of Humanitarian Intervention after the Cold War. In: Elizabeth G. Ferris (ed.): „The Challenge to Intervene: A New Role for The United Nations?“. Uppsala: Life and Peace Institute 1992, 113-122. Hier: 119.

¹⁰⁵⁸ Verwey: Legality of Humanitarian Intervention after the Cold War, 114; vgl. Bellamy: Humanitarian Responsibilities and Interventionist Claims in International Society, 333.

¹⁰⁵⁹ Ebd., 324 (Hervorhebung im Original).

¹⁰⁶⁰ Security Council Resolution 688 (S/RES/0688). Webseite der Vereinten Nationen (Official Documents System of the United Nations):

volutionär, dass humanitäre Katastrophen, konkret die Flüchtlingsströme in und aus den Staaten, die die Menschenrechte ihrer Bürger gravierend verletzen, nun Inhalte der Bedrohung der regionalen und internationalen Sicherheit und des Friedens sind.¹⁰⁶¹ So bekräftigte der Sicherheitsrat (ohne jedoch einzugreifen) drei Jahre später am 17. Mai 1994, dass die Gewalt gegen die Tutsi-Volksgruppe in Ruanda „constitutes a threat to peace and security in the region“.¹⁰⁶²

So sind gravierende Menschenrechtsverletzungen („extreme cases of human suffering“) legitime Begründungen der Intervention.¹⁰⁶³ Nur ist diese Erkenntnis kein Garant für den tatsächlichen Schutz der Menschenrechte. Dies dokumentieren das Beispiel der Intervention der UNAMIR („United Nations Assistance Mission for Rwanda“) und die Effekte des Rückzugs der Blauhelme am Abend vor dem hunderttägigen Völkermord der Hutu an den Tutsi.

Nun zu Dokumenten und Verträgen, die die Internationalisierung der Menschenrechte und die Legitimierung des militärischen Einsatzes zur Rettung dieser Menschenrechte beschleunigt haben. Die Menschenrechte sind „rooted in the unique moral nature of persons, they exist independently of the communities, societies, and states in which people live.“¹⁰⁶⁴ Die Vereinten Nationen sind seit ihrer Gründung um die Etablierung, die Stärkung und den Schutz von Menschenrechten bemüht. Am 10. Dezember 1948 verkündet in diesem Sinne die Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. In der Präambel bekräftigen die Mitglieder der Vereinten Nationen, dass „die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet“.¹⁰⁶⁵ Art. 2 äußert folgendes: „Jeder Mensch hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten“. Die Menschenrechte und

<http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/596/24/IMG/NR059624.pdf?OpenElement> (Abruf am 3. Mai 2009) (Hervorhebung im Original).

¹⁰⁶¹ Für Helen Stacey ist diese Praxis der Vereinten Nationen, dass Flüchtlingsströme und gravierende Menschenrechtsverletzungen der brutalen Bürgerkriege die regionale und internationale Sicherheit und den Frieden gefährden, sehr selektiv. Der Sicherheitsrat bestätigt nämlich diese Gefahr nur, wenn die Herkunftsstaaten der Flüchtlingsströme Nachbarn haben, bei Inseln und/oder Inselgruppen dagegen nicht: „For example, when in 1999 rampaging Indonesian militiamen were slaughtering East Timores by the hundreds, this human rights crisis did very little to threaten the peace and security of any other country in the region.“ Stacy: Humanitarian Intervention and Relational Sovereignty, 91.

¹⁰⁶² Security Council Resolution 918 (S/RES/918). Webseite der Vereinten Nationen (Official Documents System of the United Nations):

<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N94/218/36/PDF/N9421836.pdf?OpenElement> (Abruf am 3. Mai 2009).

¹⁰⁶³ Bellamy: Humanitarian Responsibilities and Interventionist Claims in International Society, 325.

¹⁰⁶⁴ Amstutz: International Ethics: Concepts, Theories, and Cases in Global Politics, 90.

¹⁰⁶⁵ Präambel, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: Christian Tomuschat (Hrsg.): „Völkerrecht“. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft 2001, 107.

Freiheiten gehören jedem Menschen „ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“¹⁰⁶⁶ Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“¹⁰⁶⁷ vom 16. Dezember 1966 garantiert die „konstitutiven“ Menschenrechte: das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit¹⁰⁶⁸, „das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“,¹⁰⁶⁹ „das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit“,¹⁰⁷⁰ das Recht auf Parität vor dem Gesetz,¹⁰⁷¹ das Verbot der Folter¹⁰⁷² oder der Sklaverei.¹⁰⁷³ Und zwar „ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status“,¹⁰⁷⁴ wie bereits in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“.

Die Rechtsgründe für die militärische Intervention, die das Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht tolerieren, sind folgende:

- Der Völkermord, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Kriegsverbrechen. Diese sind Straftatbestände der Charta der Vereinten Nationen, der Genfer Konventionen, der Londoner Charta und des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag. Der *Völkermord* „wird dabei als Verbrechen im Sinne der Genozid-Konvention verstanden, als Vorhaben oder Versuch, „eine nationale, ethnische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten“.“¹⁰⁷⁵ Der Begriff *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* involviert „systematische Angriffe gegen die Zivilbevölkerung“. ¹⁰⁷⁶ So postuliert z.B. die „Londoner Charta“ (oder „Londoner Statut“) vom 8. August 1948 in Art. 6 Beispiele der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, „namely murder, extermination, enslavement, deportation, and other inhumane acts committed against any civilian population, before or during the

¹⁰⁶⁶ Art. 2, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Tomuschat: Völkerrecht, 107.

¹⁰⁶⁷ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Ebd., 161-172 (kurz: IPbpR).

¹⁰⁶⁸ Art. 6 und Art. 9 des IPbpR. Ebd., 162 f.

¹⁰⁶⁹ Art. 18 Ziff. 1 des IPbpR. Ebd., 165.

¹⁰⁷⁰ Art. 19 Ziff. 1 des IPbpR. Ebd.

¹⁰⁷¹ Art. 26 des IPbpR. Ebd., 167.

¹⁰⁷² Art. 7 des IPbpR. Ebd., 163.

¹⁰⁷³ Art. 8 des IPbpR. Ebd.

¹⁰⁷⁴ Art. 2 Ziff. 1 des IPbpR. Tomuschat: Völkerrecht, 161.

¹⁰⁷⁵ Herfried Münkler: Humanitäre militärische Intervention. Eine politikwissenschaftliche Evaluation. In: Herfried Münkler/Karsten Malowitz (Hrsg.): „Humanitäre Intervention: Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion“. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2008, 89-112. Hier: 95.

¹⁰⁷⁶ Ebd.

war; or persecutions on political, racial or religious grounds“.¹⁰⁷⁷ Im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag („Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs“) sind *Kriegsverbrechen* die Taktiken und Strategien in der Kriegsführung, die intendiert die zivile Bevölkerung und ihre Einrichtungen angreifen, „Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft [...], Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt“.¹⁰⁷⁸

- Neben dem Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Kriegsverbrechen notiert Herfried Münkler, dass „der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen außerdem Sklaverei, Rassismus und Apartheid als massive Menschenrechtsverletzungen definiert [hat], die ebenfalls militärische Zwangsmaßnahmen rechtfertigen.“¹⁰⁷⁹
- Die dritte Begründung der Intervention sind die humanitären Katastrophen „infolge fehlender Staatlichkeit“, wie z.B. in Somalia. Die gescheiterte Staatlichkeit und der Bürgerkrieg initiieren breite humanitäre Notlagen, wie z.B. Hunger, Epidemien oder Flüchtlingsströme (wie z.B. im ersten Irakkrieg 1991).¹⁰⁸⁰ Diese humanitären Katastrophen gefährden schließlich Sicherheit, Stabilität und Frieden in den Nachbarstaaten und in der Region.¹⁰⁸¹

¹⁰⁷⁷ Die Londoner Charta (oder Nürnberger Charta) ist die rechtliche Grundlage der Nürnberger Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher; vgl. Judgement of the International Military Tribunal at Nuremberg: Extracts on Crimes Against International Law. In: Roberts/Guelff: Documents on the Laws of War, 177.

¹⁰⁷⁸ Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 17. Juli 1998: Tomuschat: Völkerrecht, 511-524. Hier: Art. 8 (b) (xxii), 515.

¹⁰⁷⁹ Münkler: Humanitäre militärische Intervention. Eine politikwissenschaftliche Evaluation, 95; vgl. die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen 134 vom 1. April 1960 und 418 vom 4. November 1977 zur Apartheid in Südafrika: S/RES/134:

<http://www.unhcr.org/refworld/type,RESOLUTION,,ZAF,3b00f1893c,0.html> und S/RES/418:

[http://www.unhcr.org/cgi-](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=search&docid=3b00f16e30&skip=0&query=S/RES/418)

[bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=search&docid=3b00f16e30&skip=0&query=S/RES/418](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=search&docid=3b00f16e30&skip=0&query=S/RES/418) (Abruf am 1. September 2009).

¹⁰⁸⁰ Münkler: Humanitäre militärische Intervention. Eine politikwissenschaftliche Evaluation, 95 f.; vgl. Security Council Resolution 688 (S/RES/0688). Webseite der Vereinten Nationen (Official Documents System of the United Nations):

<http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/596/24/IMG/NR059624.pdf?OpenElement> (Abruf am 3. Mai 2009).

¹⁰⁸¹ Münkler: Humanitäre militärische Intervention. Eine politikwissenschaftliche Evaluation, 95; vgl. Resolution 794 des Sicherheitsrates vom 3. Dezember 1992 zum Bürgerkrieg in Somalia: S/RES/794. Webseite der United Nations Refugee Agency:

[http://www.unhcr.org/cgi-](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=search&docid=3b00f21137&skip=0&query=S/RES/794)

[bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=search&docid=3b00f21137&skip=0&query=S/RES/794](http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=search&docid=3b00f21137&skip=0&query=S/RES/794) (Abruf am 1. September 2009).

5.8.2 Die moralische Begründung der militärischen humanitären Interventionen: die Transformation staatlicher Souveränität – die moralische Verpflichtung zu beschützen

Das utilitaristische Argument, das auf den beiden Prinzipien der Souveränität der Staaten und der Nichteinmischung basiert, befürchtet, dass der militärische Interventionismus die Ordnung in der internationalen Staatengemeinschaft aushöhlt. Der militärische Interventionismus, unabhängig von seinen Begründungen, bringe Chaos und stifte nur zu weiteren militärischen Eskalationen an, wie z.B. zu Gegenintervention, die dann die Potentialität haben, in einem Dritten Weltkrieg und sogar im Nuklearkrieg zu eskalieren.

Das legalistische Modell der unabhängigen, souveränen Staaten, die sich nicht in die inneren Angelegenheiten ausländischer Staaten einmischen, da die Verstöße gegen die Pfeiler der modernen Staatlichkeit (der territorialen Integrität und politischer Unabhängigkeit) Akte der Aggression sind, basiert auf der These, dass nur die Souveränität und die Nichteinmischung „provide a framework for sustaining international order and promoting international justice.“¹⁰⁸²

Gegenwärtig herrscht in den internationalen Verhältnissen und akademischen Diskussionen ein prekäres Ringen zwischen den Prinzipien des Schutzes der Menschenrechte und der Souveränität des Staates. Im Kampf zwischen der staatlichen Souveränität und den Menschenrechten haben die Menschenrechte jedoch Priorität, wenn der Staat sie gravierend gefährdet oder unfähig ist sie zu schützen: „Sovereignty serves valuable human ends, and those who grossly assault them should not be allowed to shield themselves behind the sovereignty principle.“¹⁰⁸³ Die grundlegenden Menschenrechte – das Leben, die Sicherheit und die Freiheit – sind inhärente Werte, und die Berufung der Gegner der humanitären Interventionen auf die völkerrechtliche Prohibition des Angriffs gegen die nationalen Grenzen oder auf die Gefährdung der internationalen Stabilität der Ordnung der Staatengemeinschaft ist nichtig. Denn die Staaten haben die moralische und vertragsrechtliche Pflicht, die Kernmensenrechte der Bürger zu schützen, unabhängig von der Staatsbürgerschaft der gefährdeten Menschen.¹⁰⁸⁴ Der Staat hat nur dann seine Rechtfertigung, wenn er „promotes the rights of all its citizens.“¹⁰⁸⁵ Wenn der Staat jedoch scheitert, diese Rechte

¹⁰⁸² Amstutz: *International Ethics: Concepts, Theories, and Cases in Global Politics*, 158.

¹⁰⁸³ Fernando R. Tesón: *The liberal case for humanitarian intervention*. In: J.L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (eds.): *„Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas“*. Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2003, 93-129. Hier: 93.

¹⁰⁸⁴ Ebd., 94.

¹⁰⁸⁵ Abiew: *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, 74.

zu sichern, „it loses its legitimacy and the protection afforded by the principle of non-intervention.“¹⁰⁸⁶ Dann haben die Staaten der internationalen Gemeinschaften das Recht, sich militärisch in die inneren Angelegenheiten einzumischen.

Bereits im Jahr 1999 (am 18. September) meinte Kofi Annan, der Generalsekretär der Vereinten Nationen von 1997 bis 2006, in einem Artikel für die Zeitschrift „The Economist“, dass die Konflikte in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, die Genozid und ethnische Säuberungen der Zivilbevölkerung zu ihrer innenpolitischen und militärischen Strategie avanciert haben, die Globalisierung sowie die verstärkte internationale politische und militärische Zusammenarbeit den Begriff der staatlichen Souveränität reformiert haben. Das Prinzip der Nichteinmischung sei nicht weiter substantiell in der Regulierung zwischenstaatlicher Beziehungen, denn die völkerrechtlich „sakrosankte“ staatliche Souveränität ergänzen viele in der Diskussion über den Status der humanitären Intervention mit der moralischen Pflicht des Staates, die Menschenrechte seiner Bürger zu schützen. So unterstreicht Annan: „State sovereignty, in its most basic sense, is being redefined – not least by the forces of globalisation and international co-operation. States are now widely understood to be instruments at the service of their peoples, and not vice versa.“¹⁰⁸⁷ Zugleich hat das universelle Recht, „by which I mean the fundamental freedom of each individual, enshrined in the charter of the UN and subsequent international treaties – has been enhanced by a renewed and spreading consciousness of individual rights.“¹⁰⁸⁸ Dieses hat schließlich zur Folge, dass „[w]hen we read the charter today, we are more than ever conscious that its aim is to protect individual human beings, not to protect those who abuse them.“¹⁰⁸⁹ Er fragt den Leser: „[I]s it legitimate for a regional organisation to use force without a UN mandate? On the other, is it permissible to let gross and systematic violations of human rights, with grave humanitarian consequences, continue unchecked?“¹⁰⁹⁰ Annan befürchtet nämlich – zu Recht – die Unfähigkeit des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, gravierende Menschenrechtsverletzungen wenn nötig mit militärischen Mittel zu stoppen, d.h. das nur selektiv bewältigte Mandat der Vereinten Nationen zum militärischen Eingreifen. Haben dann – im Falle gravierender Menschenrechtsverletzungen – die regionalen Organisationen oder sogar die Staaten das Recht zum unilateralen oder bilateralen militärischen Eingreifen in die inneren Angelegenheiten des Zielstaates? Hat der Schutz der grundlegen-

¹⁰⁸⁶ Abiew: The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention, 74.

¹⁰⁸⁷ Artikel in The Economist vom 18. September 1999: „Two concepts of sovereignty“ by Kofi A. Annan. Webseite des Vereinten Nationen: <http://www.un.org/News/ossg/sg/stories/articleFull.asp?TID=33&Type=Article> (Abruf am 13. Mai 2009) (kurz: Annan: Two concepts of sovereignty).

¹⁰⁸⁸ Ebd.

¹⁰⁸⁹ Ebd.

¹⁰⁹⁰ Ebd.

den Menschenrechte Priorität vor der staatlichen Souveränität und vor der Charta der Vereinten Nationen, für die ein Mandat zur militärischen Intervention notwendig ist? Er notiert:

„[L]eave Kosovo aside for a moment, and think about Rwanda. Imagine for one moment that, in those dark days and hours leading up to the genocide, there had been a coalition of states ready and willing to act in defence of the Tutsi population, but the council had refused or delayed giving the green light.“¹⁰⁹¹

Und fragt dann polemisch: „Should such a coalition then have stood idly by while the horror unfolded?“¹⁰⁹²

Im September 2000 gründete die kanadische Regierung die „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ (ICISS) und diese Kommission präsentierte im Dezember 2001 ihren Bericht „The Responsibility to Protect“. Die zwölf Mitglieder „found that a ‘critical gap’ had emerged between the Westphalian rules of global order and the mass human suffering in many parts of the world.“¹⁰⁹³ Um die kardinalen Prinzipien der globalen „Verantwortung zu schützen“, erklären die Mitglieder der Kommission die moralische Pflicht der Staaten, die Menschenrechte ihrer Bürger zu schützen, und die moralische Pflicht der internationalen Gemeinschaft, in Fällen, in denen der Staat in dieser Funktion gescheitert ist, zu intervenieren, um den Schutz und die Sicherheit der gefährdeten Bürger zu garantieren:

„State sovereignty implies responsibility, and the primary responsibility for the protection of its people lies with the state itself. Where a population is suffering serious harm, as a result of internal war, insurgency, repression or state failure, and the state in question is unwilling or unable to halt or avert it, the principle of non-intervention yields to the international responsibility to protect.“¹⁰⁹⁴

In der Interpretation der Kommission sind die souveränen Rechte des Staates im postwestfälischen System keine natürlichen Rechte, sondern sie sind geknüpft an die Pflicht des souveränen Staates und seiner Führer, die Sicherheit, Freiheit und die Wohlfahrt ihrer Bürger zu garantieren. Wenn der Staat nicht fähig ist, dies zu tun, dann zählt das humanitäre Interventionsrecht, d.h. die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, die bedrohten Menschenrechte der Zivilbevölkerung zu schützen: „Thinking of sovereignty as responsi-

¹⁰⁹¹ „Two concepts of sovereignty“ by Kofi A. Annan.

¹⁰⁹² Ebd.

¹⁰⁹³ Amstutz: *International Ethics: Concepts, Theories, and Cases in Global Politics*, 160.

¹⁰⁹⁴ Report on the International Commission on Intervention and State Sovereignty: „The Responsibility to Protect“, 12/2001: <http://www.iciss.ca/pdf/Commission-Report.pdf> (Abruf am 16. Juni 2009) (kurz: ICISS). Hier: xi.

bility, in a way that is being increasingly recognized in state practice, has a threefold significance.“ Zunächst heißt es, dass die politische Führung „for the functions of protecting the safety and lives of citizens and promotion of their welfare“ verantwortlich ist. Dann heißt es, dass „national political authorities are responsible to the citizens internally and to the international community through the UN.“ Und abschließend „it means that the agents of state are responsible for their actions; that is to say, they are accountable for their acts of commission and omission.“¹⁰⁹⁵

Die „Verpflichtung zu schützen“ als Kondition der „Immunität“ der Souveränität der Staaten ist ein unschätzbare Schritt in Richtung des effektiven Schutzes der fundamentalen Menschenrechte. Der Appell, den Schutz der Menschenrechte mit den Pflichten der Staaten zu verknüpfen, und die Bemühung, diese zu retten, wenn sie der Staat gefährdet, oder untätig ist gegen die Erosion der Menschenrechte seiner Bürger, da sie keine innerstaatlichen Angelegenheiten sind bzw. der „*domaine réservé*“ wie im klassischen Völkerrecht“, sind substantielle Tendenzen in Richtung der systematischen Verteidigung der Grundwerte der internationalen Staatengemeinschaft.¹⁰⁹⁶ Nur die Selbstverpflichtung der Staaten, die Rechte zu schützen, scheitert oft an der Politik oder Interessen der Regierenden, und die Vereinten Nationen sind (noch), wie bereits in der Praxis seit dem Beginn der Geschichte der humanitären Interventionen, kein Instrument des vollständigen Schutzes der Menschenrechte.¹⁰⁹⁷

Natürlich ist diese Doktrin von der „Verpflichtung zu schützen“ noch nicht gänzlich ausgereift. Der Bericht der Kommission hat in der Tat einen sehr starken ethischen Aspekt, ist jedoch kaum völkerrechtlich etabliert, konstatiert Debiel:

„Auch wenn sich der Wandel hin zu einer ‚responsibility to protect‘ durchaus auf der Grundlage geregelter Verfahren andeutet, so unterschätzt die Kommission doch das völkerrechtliche Gewicht, das ein Verständnis von Souveränität als Abwehrrecht nach wie vor besitzt.“¹⁰⁹⁸

¹⁰⁹⁵ ICISS, 2001, 2.15.

¹⁰⁹⁶ Oeter: Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots – Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie, 34.

¹⁰⁹⁷ „Der ‚Verpflichtung zu schützen‘ ist deshalb womöglich dasselbe Schicksal beschert wie der Genozid-Konvention von 1948, die ein wortgewaltiges Bekenntnis zur Abwehr von Völkermorden ist, das freilich kaum jemals praktisch durchgesetzt wurde.“ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 10.

¹⁰⁹⁸ Tobias Debiel: „Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den neuen Interventionismus“. In: Internationale Politik und Gesellschaft, 3 (2004), 61-81. Hier: 68.

Des Weiteren schätzt das Konzept die Handlungsfähigkeit der internationalen Staatengemeinschaft in Fällen humanitärer Katastrophen zu optimistisch ein, denn die letzten Jahre haben

„eine Reihe überzeugender Indizien gebracht, dass die internationale Staatengemeinschaft in vielen Fällen aus strukturellen, nicht leicht behebbaren Gründen nicht in der Lage war, Krieg, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Einhalt zu gebieten“.¹⁰⁹⁹

Wie kann man die „Verpflichtung zu schützen“ international politisch etablieren? Moralisch und juristisch so konzipieren und praktizieren, dass die Institutionalisierung der Menschenrechte zukünftig zu ihrem absoluten Schutz und zur Förderung durch die internationale Gemeinschaft dient, notfalls mit militärischen Mitteln? Wann ist eine militärische humanitäre Intervention moralisch und völkerrechtlich zulässig und wer präzise ist der moralisch und völkerrechtlich zulässige intervenierende Akteur aus der internationalen Gemeinschaft? Diese Fragen beschäftigen mich im sechsten Kapitel zu den Kriterien der gerechten humanitären Intervention mit militärischen Mitteln.

5.9 Die Bush-Doktrin und die Legitimierung des gewaltsamen Regimesturzes im Irak

In seiner Rede „President Bush Outlines Iraqi Threat“ vom 7. Oktober 2002 legt der amerikanische Präsident Bush das dämonische Regime des unmenschlichen Diktators Saddam Hussein dar: „The dictator of Iraq is a student of Stalin, using murder as a tool of terror and control, within his own cabinet, within his own army, and even within his own family.“¹¹⁰⁰ Ein Jahr später bekräftigt er die Notwendigkeit einer militärischen Intervention: „Our victory will mean the end of a tyrant who rules by fear and torture.“¹¹⁰¹

Eine amerikanische Invasion mit dem Ziel des Regimewechsels ist keine Novität in den internationalen Verhältnissen: „Since World War II the United States has forcibly changed regimes in Afghanistan (2001), Haiti (1994), Panama (1989), Grenada (1983) and the Do-

¹⁰⁹⁹ Debiel: Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den neuen Interventionismus, 68 f.

¹¹⁰⁰ „President Bush Outlines Iraqi Threat“. Remarks by the President on Iraq, October 7, 2002. Webseite des Weißen Hauses unter Präsident George W. Bush: <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2002/10/20021007-8.html> (Abruf am 15. Mai 2009).

¹¹⁰¹ „President Updates America on Operations Liberty Shield and Iraqi Freedom“. Remarks by the President at the Port of Philadelphia, March 31, 2003. Webseite des Weißen Hauses unter Präsident George W. Bush: <http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2003/03/20030331-1.html> (Abruf am 17. Mai 2009).

minican Republic (1965/66).¹¹⁰² Die Idee des zwingend notwendigen Regimesturzes in Irak ist „an instance of ‘old wine in new bottles’, or in other words, a political idea that had been floating around Washington circles for many years“, und die nach den Ereignissen des 11. September 2001 schließlich „had [...] found its way to the top of the pile in terms of actual implementation.“¹¹⁰³ In den Kreisen der amerikanischen Konservativen in Washington erklärte man den irakischen Herrscher Saddam Hussein bereits in der Ära des Präsidenten Bill Clinton (im Amt von 1993 bis 2001) zum Feind Nummer eins und sie warteten nur auf den richtigen Moment, den verhassten Diktator zu entmachten. Am 26. Januar 1998 veröffentlichten die Mitglieder des amerikanischen neokonservativen¹¹⁰⁴ Think-Tanks mit dem Namen „Project for the New American Century“ den „Letter to President Clinton“, „that called for taking action against Iraq – or more specifically, called for ‘the removal of Saddam Hussein’s regime from power.’“¹¹⁰⁵ In diesem Brief skizzieren die Autoren die Gründe für den zwingend notwendigen Sturz des Diktators, sogar mit militärischen Mitteln und der offensiveren Politik im Hexenkessel des Nahen Ostens: die Unsicherheit, ob Irak im Besitz von Massenvernichtungswaffen ist, und die Angst, dass Saddam Hussein, wenn er tatsächlich Massenvernichtungswaffen hat, diese gegen die Vereinigten Staaten von Amerika benutzt. Die Neokonservativen meinten, dass die Eindämmungspolitik gegenüber dem Irak und seinem Kernwaffenprogramm gescheitert sei und dass die Natur des Regimes von Saddam Hussein und seine Bemühungen um die Produktion von Massenvernichtungswaffen die Region des Nahen Osten destabilisieren und zugleich die amerikanische nationale Sicherheit gefährden: „In the near term, this means a willingness to undertake military action as diplomacy is clearly failing. In the long term, it means removing Saddam Hussein and his regime from power. That now needs to become the aim of American foreign policy.“¹¹⁰⁶ Wenn man die Unterzeichner dieses Briefes näher analysiert, identifiziert man leicht viele vertraute Gesichter aus der späteren Regierung von George W. Bush und Befürworter und Drahtzieher der Invasion im Irak seit 2003, wie z.B. Richard Lee Armitage, den Vize-Außenminister von 2001 bis 2005, Paul Wolfowitz, den politischen Berater von George W. Bush und Vize-Verteidigungsminister in der Bush-

¹¹⁰² Dieter Janssen: „Preventive defense and forcible regime change: A normative assessment“. In: *Journal of Military Ethics*, 3: 2 (2004), 105-128. Hier: 106.

¹¹⁰³ Bzostek: *Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities*, 201.

¹¹⁰⁴ Zur amerikanischen neokonservativen außenpolitischen Haltung und ihrem Verhältnis zu amerikanischen Regierungen seit Ronald Reagan bis George W. Bush vgl. Patrick Keller: „Neokonservatismus und amerikanische Außenpolitik: Ideen, Krieg und Strategie von Ronald Reagan bis George W. Bush“. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh 2008.

¹¹⁰⁵ Bzostek: *Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities*, 201.

¹¹⁰⁶ „Letter to President Clinton“ vom 26. Januar 1998. Webseite des „Project for the New American Century“: <http://www.newamericancentury.org/iraqclintonletter.htm> (Abruf am 1. Juni 2009).

Regierung, oder Donald Rumsfeld, den Verteidigungsminister von 2001 bis 2006. Ist jedoch der Regimesturz des Diktators ein gerechter Grund für die militärische Intervention?

5.9.1 Das Selbstbestimmungsrecht im Völkerrecht

Völkerrechtlich ist das Selbstbestimmungsrecht der Staatsgrundsatz der Völker und Nationen, dass sie ihren politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Status frei und ohne äußere Zwänge konstituieren.¹¹⁰⁷ Das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht der Nationen verkündete während des Ersten Weltkrieges die 14-Punkte-Erklärung¹¹⁰⁸ des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson im Jahr 1918. In seiner Rede vor den beiden Häusern des amerikanischen Kongresses proklamierte Wilson seine Vision der europäischen Friedensordnung nach dem Ersten Weltkrieg. In dieser Rede postulierte er das Selbstbestimmungsrecht der Völker:

„Die Welt soll geeignet und sicher gemacht werden, um in ihr leben zu können; besonders aber soll sie für jede friedliebende Nation sicher gemacht werden, welche, wie unsere eigene, ihr eigenes Leben zu leben, ihre Einrichtungen selbst zu bestimmen wünscht und sich darauf verlassen möchte, daß ihr von den übrigen Völkern der Welt eine gerechte und anständige Behandlung zuteil werde und daß sie gegen Gewalt und selbstsüchtigen Angriff geschützt sei.“¹¹⁰⁹

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges bekräftigte die Charta der Vereinten Nationen das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, und in den Dekolonisierungskriegen fundierten die Kolonien ihren Unabhängigkeitskampf mit ihrem Recht auf Selbstbestimmung. In der Charta der Vereinten Nationen ist das Selbstbestimmungsrecht in zwei Artikeln explizit erwähnt. Das Ziel und der Grundsatz der Vereinten Nationen ist es, „freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen“.¹¹¹⁰ Es heißt weiter, dass die „Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker“ das Rezept

¹¹⁰⁷ Vgl. z.B. Artikel zum Selbstbestimmungsrecht bei Everhard Holtmann (Hrsg.): „Politik-Lexikon“. München/Wien: Oldenbourg Verlag 2000³. Hier: 620; oder bei Günter Rieger: Selbstbestimmungsrecht. In: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): „Lexikon der Politikwissenschaft“. Band 2 N-Z. München: C.H. Beck 2004², 882. Hier: 882.

¹¹⁰⁸ Woodrow Wilsons Vierzehn Punkte, Ansprache an den Congress, 8. Jänner 1918. In: Herbert Schambeck/Helmut Widder/Marcus Bergmann (Hrsg.): „Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika“. Berlin: Duncker & Humblot 1993, 436-440.

¹¹⁰⁹ Ebd., 437.

¹¹¹⁰ Art. 1 Ziff. 2 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 15.

zu freundschaftlichen Verhältnissen zwischen den Völkern und zum Frieden und zur Sicherheit der internationalen Staatengemeinschaft ist.¹¹¹¹

Die beiden internationalen Menschenrechtspakte von 1966 bekräftigten weiter das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ vom 16. Dezember 1966 verkünden identisch in Art. 1 Ziff. 1: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“¹¹¹² In Ziff. 3 notieren die beiden Pakte die obligatorische Pflicht der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, das Selbstbestimmungsrecht der Nationen stets zu berücksichtigen und zu fördern:

„Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.“¹¹¹³

Die Souveränität der Staaten, das Prinzip der Nichteinmischung aus der Charta der Vereinten Nationen und das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht der Nationen bzw. Völker sind die Grundpfeiler der zwischenstaatlichen Verhältnisse in der internationalen Staatengemeinschaft. In diesem Abschnitt beschäftige ich mich nun mit dem Prinzip der Selbstbestimmung der Nationen und der Rechtfertigung der militärischen (humanitären) Intervention mit dem Krieg gegen tyrannische politische Ordnungen, die die Freiheit ihrer Bürger repressiv und gravierend beschränken, aus der Bush-Doktrin von 2002. Nicht die humanitäre Katastrophe der Bevölkerung, Massaker, Genozid oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in „neuen“ Bürgerkriegen der Dritten Welt sind in diesem Abschnitt der Gegenstand des Diskurses, sondern die *Unfreiheit und Diktatur in der staatlichen politischen Ordnung*, die in der humanitären Intervention zur Rettung der unterdrückten Bevölkerung kulminiert.

¹¹¹¹ Art. 55 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 43.

¹¹¹² Art. 1 Ziff. 1 des IPbpR. Tomuschat: Völkerrecht, 161; vgl. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 16. Dezember 1966. Ebd., 179-185 (kurz: IPwskR). Hier: 179.

¹¹¹³ Art. 1 Ziff. 3 des IPwskR. Tomuschat: Völkerrecht, 179; vgl. Art. 1 Ziff. 3 des IPbpR. Ebd., 161.

5.9.2 Michael Walzer und das Selbstbestimmungsrecht der Völker

Michael Walzer zitiert bejahend aus dem politischen Essay John Stuart Mills „A Few Words on Non-Intervention“, um die Meinung des englischen Philosophen zur Unabhängigkeit des Prinzips der Selbstbestimmung der inneren Regierungsform zu bekräftigen. Dies heißt, dass für Mill jeder Staat der Weltgemeinschaft und seine Gesellschaft das obligatorische Recht zur Selbstbestimmung hat, nicht nur Staaten mit demokratischer innenpolitischer Ordnung:

„Er ist der Auffassung, daß wir Staaten in jedem Fall als Gemeinschaft behandeln sollen, sie über ein Recht auf Selbstbestimmung verfügen; dabei spielt es keine Rolle, ob die innenpolitische Ordnung freiheitlich ist und die Bürger ihre Regierung wählen und die Politik, die in ihrem Namen getrieben wird, offen diskutieren“.¹¹¹⁴

Die Bürger der „nichtfreiheitlichen“ Staaten haben natürlich das Recht und die Pflicht, für ihre Freiheit und für demokratische, freie Institutionen zu kämpfen: „Die Mitglieder einer politischen Gemeinschaft haben die Aufgabe, ihre eigene Freiheit anzustreben“.¹¹¹⁵ In diesem Sinne verneint Mill militärische Intervention mit dem Ziel, die unterdrückte Bevölkerung gegen die diktatorische Herrschaft zu befreien: „Die (innere) Freiheit einer politischen Gemeinschaft kann nur von den Mitgliedern dieser Gemeinschaft errungen werden.“¹¹¹⁶ Wenn die Bevölkerung die Freiheit nicht wünscht, ist das Scheitern der Intervention unumgänglich:

„If a people [...] does not value it sufficiently to fight for it, and maintain it against any force which can be mustered *within* the country, even by those who have the command of the public revenue, it is only a question in how few years or months that people will be enslaved.“¹¹¹⁷

Mill bekräftigt seine Theorie: „[T]he evil is, if they have not sufficient love of liberty to be able to wrest it from merely domestic oppressors, the liberty which is bestowed on them by other hands than their own, will have nothing real, nothing permanent“.¹¹¹⁸ Der Denker meint in seinem Essay, dass der maßgebende Kern des Selbstbestimmungsrechts der unter-

¹¹¹⁴ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 137.

¹¹¹⁵ Ebd.

¹¹¹⁶ Ebd., 138.

¹¹¹⁷ John Stuart Mill: A Few Words On Non-Intervention. In: John M. Robson (ed.): „Essays on Equality, Law, and Education: Collected Works of John Stuart Mill“. Vol. XXI. Toronto/Buffalo: University of Toronto Press 1984, 122 (Hervorhebung im Original).

¹¹¹⁸ Ebd.

drückten Bevölkerung ihre Bereitschaft und ihr Wille seien, für die freiheitliche politische Ordnung und ihre Institutionen gegen die Regierung oder den despotischen Herrscher zu kämpfen. Die zentrale Kondition „of a people’s having become fit for popular institutions, is that they, or a sufficient portion of them to prevail in the contest, are willing to brave labour and danger for their liberation.“¹¹¹⁹

David Luban kritisiert dagegen diese These von Michael Walzer und John Stuart Mill, denn sie berücksichtige nicht die siegreichen Interventionen von außen zur Installation freiheitlicher, demokratischer politischer Ordnung, wie z.B. in Japan oder Deutschland nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. In diesen Fällen diene die Intervention, d.h. der Sturz der diktatorischen Strukturen und die Hilfe bei der (Re-)Konstruktion der demokratischen Strukturen, der Heilung der Nationen:

„Walzer seems here to overlook that democratic institutions handed to people on a platter and democratic institutions won solely through their own heroic efforts are not the only alternatives. An outside intervener might successfully depose an undemocratic government, then provide technical and financial assistance as the newly liberated people create democratic institutions with their own sweat equity. That was the case in postwar Germany and Japan.“¹¹²⁰

Simon Caney ist wie Luban der Meinung, dass die Theorie John Stuart Mills über den notwendigen *inneren* Sturz des repressiven Regimes ohne ausländische Hilfe ein Irrtum sei. Mill verneint so das Recht zur Freiheit der Menschen, die sich Freiheit und den Sturz des Diktators wünschen und die zugleich zu schwach sind, diesen ohne ausländische Hilfe zu besiegen: „people may be wholly committed to their political ideal (They have ‘love of liberty’) but are too weak because of a lack of resources and force to be able to overcome a despotic ruler (they are not ‘able to wrest’ power ‘from merely domestic oppressors’)“.¹¹²¹

5.9.3 Die „humanitäre“ Begründung der „Operation Iraqi Freedom“

Für Michael Walzer ist das völkerrechtliche Prinzip der Nichteinmischung in drei Situationen, d.h. innenpolitischen Vorgängen, nicht obligatorisch:

- Wenn sich eine oder mehrere politische Gemeinschaften im Staat Unabhängigkeit wünschen (d.h. im Falle der Sezession). Hier ist nämlich das Verhältnis zwischen

¹¹¹⁹ Mill: A Few Words On Non-Intervention, 122.

¹¹²⁰ Luban: Preventive War, 216.

¹¹²¹ Simon Caney: Humanitarian Intervention and State Sovereignty. In: Andrew Valls (ed.): „Ethics in International Affairs: Theories and Cases“. Lanham u.a.: Rowman & Littlefield Publishers 2000, 117-133. Hier: 127 f.

dem Herrscher und dem Beherrschten sowie zwischen verschiedenen Gruppen von Beherrschten irreversibel gestört. Für Sergius Seebohm ist dieses gestörte Verhältnis ein Indiz für gravierende Defizite in der Legitimität der Staatlichkeit, wobei er zwischen vertikaler und horizontaler Legitimität unterscheidet. Der Kern der vertikalen Legitimität des Staates ist nämlich die stabile „Beziehung zwischen Regierung und Regierten in Form einer anerkannten politischen Herrschaft“¹¹²² und die horizontale Legitimität garantiert das „Mindestmaß an wechselseitiger Anerkennung und Toleranz“¹¹²³ in der „Gemeinschaft der Regierten“.¹¹²⁴

- Im Falle der Gegenintervention, d.h. „wenn die Grenzen bereits von den Streitkräften einer ausländischen Macht überschritten wurden“.¹¹²⁵
- Im Falle gravierender Menschenrechtsverletzungen, zu denen die Regierung anstiftet, oder bei denen sie unfähig ist, diese zu stoppen.¹¹²⁶

In meiner Dissertation berücksichtige ich die Einmischung im Falle der gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Die Bush-Doktrin modifizierte diese Begründung der humanitären Intervention mit militärischen Mitteln mit dem Standpunkt, dass diktatorische Herrscher *grundsätzlich* und *zwangsläufig* Menschenrechte ihrer Bürger verletzen. In diesem Kalkül verringert sie „the threshold for intervention by allowing intervention to effect regime change even there are no egregious human rights violations“.¹¹²⁷ Natürlich kaschierte die Bush-Doktrin in der täglichen medialen Propaganda diese Realität und bekräftigte regelmäßig die repressive Tyrannei Saddam Husseins, die sich gegen die unschuldigen Minderheiten und die Opposition im Irak richtet und zugleich mit ihrer aggressiven Außenpolitik die amerikanische Sicherheit gefährdet. Die Rhetorik der Bush-Regierung legt nur das noble Motiv der Intervention dar: „The Bush Doctrine intends the end of tyranny and the creation of peace.“¹¹²⁸

Für John Rawls begründet die Verletzung „dringlicher Rechte“ wie z.B. „die Freiheit von Sklaverei und Leibeigenschaft, die Freiheit [...] des Gewissens und die Sicherheit ethnischer Gruppen vor Massenmord und Genozid“ militärische Sanktionen gegen Staaten, die Rawls mit dem Begriff „Schurkenstaaten“¹¹²⁹ klassifiziert. Für Michael Walzer „interventions can be justified whenever a government is engaged in a massacre or enslavement of

¹¹²² Seebohm: Neue Kriege, schwache Staaten und die humanitäre Intervention: Konzepte und Perspektiven, 51.

¹¹²³ Ebd., 52.

¹¹²⁴ Ebd., 51.

¹¹²⁵ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 141.

¹¹²⁶ Ebd., 141 ff.

¹¹²⁷ Fiala: The Just War Myth: The Moral Illusions of War, 121.

¹¹²⁸ Ebd.

¹¹²⁹ Rawls: Das Recht der Völker, § 10, 10.1.

its own citizens or subjects.“¹¹³⁰ In diesen Staaten „there is no ‘fit’ between the government and the community“.¹¹³¹ Diesen Begriff „fit“ konkretisiert Walzer mit dem „degree to which the government actually represents the political life of its people.“¹¹³² Keine Rechtfertigung der militärischen Einmischung sei z.B. die Beseitigung der Rassentrennung in Südafrika.¹¹³³ Zugleich sind Massaker und Versklavung nur Gründe für die Intervention, wenn die Zahl der gefährdeten Menschen gravierend ist, und „not simply a retreat of political opponents after a revolution or the transfer of populations that sometimes follows upon national liberation struggles – though these can be brutal enough“.¹¹³⁴

Wie ist es nun im Fall diktatorischer Staaten, die einen oder mehrere Teile ihrer Bevölkerung systematisch und gewalttätig unterdrücken? Rechtfertigt die Lehre vom gerechten Krieg die Intervention im Namen der Demokratie und der Freiheit vor diktatorischen politischen Ordnungen? Der Bericht des „Foreign and Commonwealth Office“ interpretiert im Jahr 2002 die Situation im Irak. Das Land sei „a terrible place to live.“¹¹³⁵ Das Regime von Saddam Hussein „was guilty of torture, abusing women, abusing prisoners, conducting summary executions, persecuting Kurdish and Shi’ite minorities and gassing its own people.“¹¹³⁶ Schließlich seien die „‘cruel and callous disregard for human life and suffering [...] the hallmarks of his regime.’“¹¹³⁷

Ist jedoch am Abend vor der Invasion im März die humanitäre Situation der Bevölkerung im Irak objektiv so drastisch, dass sie den militärischen Einsatz zum Regimesturz rechtfertigt? Ich meine nein. Natürlich hat der Irak eine lange Historie tiefgreifender Verstöße gegen unterschiedlichste Menschenrechte. Trotzdem ist im Jahr 2003 die „question of timing [...] fundamental.“¹¹³⁸ Dies heißt, dass die militärische humanitäre Intervention gegen die

¹¹³⁰ Michael Walzer: „Moral Standing of States: A Response to Four Critics“. In: *Philosophy & Public Affairs*, 9: 3 (Spring 1980), 209-229. Hier: 217.

¹¹³¹ Ebd.

¹¹³² Ebd., 214.

¹¹³³ Ebd., 216 f.

¹¹³⁴ Ebd., 218.

¹¹³⁵ Alex J. Bellamy: „Ethics and Intervention: The ‘Humanitarian Exception’ and the Problem of Abuse in the Case of Iraq“. In: *Journal of Peace Research*, 41: 2 (March 2004), 131-147. Hier: 137; zitiert nach Foreign and Commonwealth Office: „Saddam Hussein: Crimes and Human Rights Abuses: A Report on the Human Cost of Saddam’s Policies by the Foreign and Commonwealth Office“. London: FCO November 2002, 4:

http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf1/fco_hrdossieriraq (Abruf am 13. Mai 2009). Im Original heißt es: „Iraq is a terrifying place to live.“

¹¹³⁶ Bellamy: *Ethics and Intervention: The “Humanitarian Exception” and the Problem of Abuse in the Case of Iraq*, 137; zitiert nach Foreign and Commonwealth Office: *Saddam Hussein: Crimes and Human Rights Abuses: A Report on the Human Cost of Saddam’s Policies by the Foreign and Commonwealth Office*, 6 ff.

¹¹³⁷ Bellamy: *Ethics and Intervention: The “Humanitarian Exception” and the Problem of Abuse in the Case of Iraq*, 137; zitiert nach Foreign and Commonwealth Office: *Saddam Hussein: Crimes and Human Rights Abuses: A Report on the Human Cost of Saddam’s Policies by the Foreign and Commonwealth Office*, 20.

¹¹³⁸ Bellamy: *Ethics and Intervention: The “Humanitarian Exception” and the Problem of Abuse in the Case of Iraq*, 143.

Unterdrückung, Vertreibung und die Gasangriffe gegen die Kurden und die Schiiten im März 1988 oder im Zweiten Golfkrieg in den Jahren 1990/1991 „would have been morally legitimate, because it would have been a direct response to state-led mass murder“.¹¹³⁹ So ist der Irakkrieg seit März 2003 mit der Begründung der Beseitigung einer humanitären Katastrophe, d.h. des „äußersten humanitären Notfalls“, moralisch nicht rechtmäßig, da zum Zeitpunkt des Angriffs gegen den Irak die irakische Zivilbevölkerung keinen unmittelbar drohenden Völkermord oder Massaker zu fürchten brauchte:

„there was no *supreme* humanitarian emergency that required the use of force to alleviate it. Later-day Grotians may argue that the requirement for past violations to be punished provides enough moral ground for war, but this argument again opens the door to abuse. If a right of punishment is not temporally limited, then it can be used by sovereigns to justify virtually any war they may wish to wage.“¹¹⁴⁰

Kriege zur reinen Demokratisierung der nichtdemokratischen Gesellschaften sind moralisch nicht rechtmäßig, denn militärisches Eingreifen ist nur dann gerecht, wenn es der Selbstverteidigung, dem Schutz von Menschenrechten in Fällen gravierender humanitärer Katastrophen oder der antizipatorischen Verteidigung gegen eine unmittelbar bevorstehende Aggression der Gegenseite dient. Die Bush-Doktrin, die klar „expands the ordinary understanding of just cause by claiming that military force may be used to transform the domestic political arrangements of nonaggressive sovereign states“, ist in der Idee konstituiert, dass nichtdemokratische Staaten grundsätzlich den Frieden und die Freiheit der liberalen, demokratischen Gesellschaften gefährden.¹¹⁴¹ Im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg sind militärische Invasionen in nichtdemokratische Staaten jedoch nur dann moralisch rechtmäßig, wenn die Diktatur mit gravierenden Menschenrechtsverletzungen der Bürger verknüpft ist. Zugleich weisen die Kriege im Namen der Demokratie und Freiheit der politischen Ordnung in der Regel drastische Schwierigkeiten in der Befriedung des Landes und der Demokratisierung der politischen Institutionen *nach* der militärischen Intervention auf. Der Irakkrieg ist trotz der Erfolge in der langen Geschichte der Kriegsführung (der Pazifizierung und Demokratisierung des nationalsozialistischen Deutschlands und Japans – ohne zivile Opfer und suspekten und unmoralischen Strategien der Alliierten im Zweiten Weltkrieg¹¹⁴² zu berücksichtigen) ein tragisches Beispiel des militärischen und

¹¹³⁹ Bellamy: Ethics and Intervention: The “Humanitarian Exception” and the Problem of Abuse in the Case of Iraq, 142.

¹¹⁴⁰ Ebd., 143 (Hervorhebung im Original).

¹¹⁴¹ Fiala: The Just War Myth: The Moral Illusions of War, 126.

¹¹⁴² Diese „positiven“ Beispiele aus dem Zweiten Weltkrieg „must take into account the horrible destruction that was caused by this war and we must ask ourselves whether this destruction was proportional to the goal. [...] [W]e must not forget that Allied forces incinerated whole cities in Germany and Japan and that the

politischen Kampfes der Invasoren, die Okkupation mit Erfolg und einem Minimum an Opfern in ihren Reihen und den Reihen der einheimischen Bevölkerung zu bewältigen:

„It is true that Saddam Hussein has been deposed. But it is not yet clear that Iraq is on its way to developing a stable constitutional system. And we should not forget the costs of this war, including lives lost on all sides and the risk of regional instability and continued insurgency, as well as the economic costs of reconstruction.“¹¹⁴³

5.9.4 Die Rolle der Bürger beim invasorischen Regimesturz ihrer Regierung

Sogar bei gravierenden und systematischen Menschenrechtsverletzungen sind die humanitäre Intervention und der gewaltsame Regimesturz nicht stets moralisch rechtmäßig. So z.B. wenn die Menschen in repressiven politischen Ordnungen den Schutz ihrer Menschenrechte nicht wünschen oder sogar bereit sind, mit ihrer Regierung und ihrem Diktator gegen den ausländischen „Aggressor“ zu kämpfen: „Tyranny is a necessary, not a sufficient, condition for the legitimacy of humanitarian intervention.“¹¹⁴⁴ Die ausländischen Mächte haben kein Recht zum (gewalttätigen) Sturz, wenn dies die (unterdrückte) Bevölkerung nicht wünscht, da sie keine Umwälzung der politischen Ordnung anvisiert oder abwägt. Diese Menschen lehnen sich nicht gegen das Herrschaftssystem auf, sie akkreditieren die politische Kultur und die Eliten im Land. Wenn die Bevölkerung demgemäß die präsen- te politische Ordnung und die Diktatur unterstützt, oder sogar bereit ist, sie vor Invasoren mit Waffen *ohne Zwang und aus tiefer Überzeugung* zu verteidigen, „though the ‘fit’ between government and community is not of a democratic sort, there is still a ‘fit’ of some sort, which foreigners are bound to respect.“¹¹⁴⁵ Wenn dagegen das Volk gegen die autoritäre oder totalitäre Herrschaft des Diktators und staatliche Zwangsmittel rebelliert und zugleich die Intervention der ausländischen Mächte nicht zurückweist, dann ist militärische Intervention der ausländischen Staaten rechtmäßig: „They are not to intervene unless the absence of ‘fit’ between the government and community is radically apparent. Intervention in any other case usurps the rights of subjects and citizens.“¹¹⁴⁶ Hier agiert das militärische Eingreifen des auswärtigen Staates als Form der Beihilfe zur von der einheimischen Bevölkerung initiierten Revolution.

‘good guys’ used atomic weapons that not only killed innocent civilians but also produced birth defects and cancers that plagued the Japanese for decades.“ Fiala: *The Just War Myth: The Moral Illusions of War*, 132.

¹¹⁴³ Ebd., 130.

¹¹⁴⁴ Tesón: *Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality*, 89.

¹¹⁴⁵ Walzer: *Moral Standing of States: A Response to Four Critics*, 216.

¹¹⁴⁶ Ebd., 214.

„The National Security Strategy“ vom September 2002 berücksichtigt in ihrer Argumentation zur Irak-Invasion die „neue/alte“ Bedrohung der Menschenrechte. Freiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, und unfreiheitliche, tyrannische, diktatorische Herrschaften annullieren dieses Menschenrecht, so die Strategie. Für die Bush-Regierung ist persönliche Freiheit identisch mit den demokratischen Institutionen und mit der demokratischen und liberalen innenpolitischen Ordnung. Um die unterdrückten Menschen demgemäß retten zu können und um sie von der repressiven Regierung zu befreien, bedienen sich die Bush-Regierung und ihre Verbündeten der militärischen Intervention. Jedoch sind diese demokratischen Werte keine Rechtfertigung des amerikanischen Regimesturzes im Irak. Ohne die Bevollmächtigung der unterdrückten Bevölkerung, ohne ihre aktive Unterstützung im Kampf gegen den Diktator und sein Regime und ohne die Kondition der tiefgreifenden Menschenrechtsverletzungen dieses Regimes sind die militärischen Interventionen mit dem Ziel des Regimesturzes unrechtmäßig.

5.10 Zwischenfazit

Die humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln steht im Schnittbereich zweier Prinzipien der Völkerrechtsordnung im Zeitalter des modernen Staates: des allgemeinen Gewaltverbotes und der Souveränität des Staates, d.h. des Interventionsverbotes in die inneren Angelegenheiten des souveränen, politisch und territorial unabhängigen Staates. Das Gewaltverbot kennt nur zwei Situationen, die militärische Gewalt nicht zurückweisen: die Selbstverteidigung des Staates gegen den Angriff der Gegenseite und die Zwangsmaßnahmen der kollektiven Sicherheit aus der Charta der Vereinten Nationen in Fällen des Bruchs oder der Bedrohung des internationalen Friedens. Heißt dies, dass die Kernmensenrechte keine Priorität der Staatengemeinschaft sind, trotz zahlreicher völkerrechtlicher Konventionen und Verträge? Heute räumt die internationale Staatengemeinschaft den Wert der Menschenrechte ein, und nach dem völkerrechtlichen Grundsatz sind die Kernmensenrechte keine uneingeschränkte Zuständigkeit des Staates. Für die Legalität der humanitären Interventionen sind drei Bedingungen obligatorisch: dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einräumt, dass die humanitäre Notlage eine Bedrohung oder bereits ein Bruch des Weltfriedens ist, dass die militärische Intervention die Ultima-Ratio-Maßnahme ist und zugleich dass der Sicherheitsrat den Staat oder das Staatenbündnis zum Einsatz militärischer Gewalt bevollmächtigt hat.

Trotz dieses völkerrechtlichen Grundsatzes der Profilierung von international obligatorischen Menschenrechten – notfalls mit militärischer Gewalt – sind die moralischen Widersprüche gegen diese Art der Intervention zahlreich. Die Vorwürfe der interessenorientierten und selektiven Politik der Staaten, die ihre militärisch-expansionistischen Interventionen nur aus propagandistischen Motiven mit humanitären Gründen maskieren oder sogar nicht intervenieren, wenn der militärische Einsatz nationalen Interessen, d.h. der Staatsraison widerspricht, können die Befürworter des humanitären Interventionismus nicht zurückweisen.

Der Zweck dieses Kapitels liegt in den Konditionen der Legalität und Legitimität der humanitären Intervention mit militärischen Mitteln. Diese lokalisiere ich in der völkerrechtlichen Internationalisierung der Menschenrechte und der Transformation des Begriffes der Souveränität des Staates. Ein militärisches Eingreifen in die Souveränität des Staates lassen völkerrechtlich konkretisierte Handlungen gegen die international obligatorischen Kernmenschenrechte, wie Völkermord, ethnische Säuberungen, Folter oder Sklaverei zu. Zugleich ist es notwendig, dass diese Delikte gegen die grundlegenden Menschenrechte systematisch und tiefgreifend sind, im Sinne der Brutalität und im Sinne der Zahl der Opfer unter der Bevölkerung. Ich weise schließlich die völkerrechtliche und moralische Rechtfertigung des gewaltsamen Regimesturzes im Irak aus der Bush-Doktrin zum Schutz der irakischen Bevölkerung gegen den repressiven und brutalen Diktator zurück. Nicht die Diktatur, d.h. nichtdemokratische politische Ordnung, rechtfertigt eine militärische Intervention gegen das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht. Sie ist nur dann rechtmäßig, wenn sie dem Schutz der Menschen vor gravierenden humanitären Katastrophen dient, die Herrschaftsform nicht berücksichtigend, und zugleich wenn das Volk im Zielland der Intervention das militärische Eingreifen nicht zurückweist.

Um das militärische Interventionsrecht aus humanitären Gründen, trotz der völkerrechtlichen Grundsätze des Gewaltverbotes und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates moralisch und völkerrechtlich zu rechtfertigen, sind die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen und der Situation im Lande und zugleich das Ultima-Ratio-Prinzip obligatorisch, das die internationale Staatengemeinschaft in jedem konkreten Fall neu prüfen soll. Im sechsten Kapitel untersuche ich die Relevanz der Lehre vom gerechten Krieg für humanitäre Interventionen mit militärischen Mitteln und zeige zugleich den Wert dieser Lehre im mühsamen Weg der moralischen Legitimierung der humanitären Intervention und der Neutralisierung der beiden Grundprinzipien der modernen Völkerrechtsordnung.

6 Die Ergebnisse der Dissertation – die Konditionen der gerechten militärischen humanitären Intervention und des gerechten Präemptivkrieges

6.1 Der Wert der Ius-ad-bellum-Kriterien für militärische humanitäre Intervention und für den präemptiven Krieg

6.1.1 Der gerechte Grund

Wann ist eine *militärische humanitäre Intervention* gerecht? Die Charta der Vereinten Nationen kennt nur zwei Begründungen der militärischen Gewalt, d.h. der Verletzung der Prinzipien der staatlichen Souveränität, der politischen Unabhängigkeit, territorialen Integrität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates: die Selbstverteidigung und die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisierte kollektive Sicherung des internationalen Friedens. Moralisch kann die „Beschränkung gerechtfertigter Gewalt auf die Abwehr von Angriffskriegen [...] jedoch offenkundig nicht das letzte Wort sein.“¹¹⁴⁷ Ich meine, dass zugleich gravierende Menschenrechtsverletzungen eine militärische Intervention rechtfertigen.

Zwei Fragen sind Gegenstände dieses Abschnitts: die Dimension(en) der Menschenrechtsverletzungen, die eine militärische humanitäre Intervention rechtfertigen, und die Problematik der Lokalisierung der Menschenrechte, d.h. der Rechte, die zu den Menschenrechten gehören und die im Falle systematischer Delikte gegen sie eine militärische humanitäre Intervention rechtfertigen.

Zunächst die Frage der Dimension(en) der Menschenrechtsverletzungen. Für Fernando R. Tesón ist der gerechte Krieg der Krieg „waged in defense of human rights“.¹¹⁴⁸ Michael Walzer notiert die Gründe, die militärische humanitäre Intervention rechtfertigen, mit der Phrase von der Kriegsführung, die „das moralische Gewissen der Menschheit schockiert“.¹¹⁴⁹ Er plädiert für einen „limited interventionism“.¹¹⁵⁰ Humanitäre Intervention ist nur dann moralisch gerechtfertigt, wenn die Menschenrechtsverletzungen gravierend sind, „also im Fall der Versklavung oder eines Massakers“.¹¹⁵¹ Im Gegensatz zu Walzer sind Autoren wie Fernando R. Tesón, David Luban oder Gerald Doppelt Apologeten der Idee

¹¹⁴⁷ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 69.

¹¹⁴⁸ Tesón: Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality, 29.

¹¹⁴⁹ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 165.

¹¹⁵⁰ Tesón: Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality, 24.

¹¹⁵¹ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 141.

des „broad interventionism“, d.h. der Idee, dass bereits geringere Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte eine Einmischung rechtfertigen. Dieser ergänzte Interventionismus „claims that humanitarian intervention is acceptable in cases of severe human rights violations that need not, however, reach genocidal proportions.“¹¹⁵² Für Michael Haspel rechtfertigt sogar „jede massive Menschenrechtsverletzung“ militärische Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Staates, d.h. nicht „nur die Verletzung von individuellen Freiheitsrechten“, d.h. des Lebens, der Freiheit und der Sicherheit, „sondern auch die massive Beeinträchtigung sozialer und kultureller Rechte“.¹¹⁵³ In seinem Verständnis ist es zwingend, dass diese Rechte bei der „konsequenten systematischen Entfaltung einer Theorie der Humanitären Intervention notwendig mitbedacht werden.“¹¹⁵⁴

Thomas Debiel nennt in seiner völkerrechtlichen Systematik „fünf Gruppen von Tatbeständen, bei denen nach der jüngsten völkerrechtlichen Entwicklung Zwangsmaßnahmen bis hin zu militärischen Interventionen grundsätzlich begründbar sind.“¹¹⁵⁵ Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen gehören zu Gruppe der völkerrechtlichen Straftatbestände.¹¹⁵⁶ Zur zweiten Gruppe zählen „[w]eitere massive Verletzungen menschenrechtlicher Fundamentalnormen“, hauptsächlich der Tatbestand der Sklaverei, des Rassismus und der Apartheid.¹¹⁵⁷ Daneben führt Debiel „aus Sicht des humanitären Völkerrechts eine noch in den Anfängen befindliche, aber ernstzunehmende Debatte“ auf, „ob zur Sicherung menschenrechtlicher Fundamentalnormen auch der Schutz vor bewusstem Aushungern zu zählen ist.“¹¹⁵⁸ Diese Debatte „wurde Mitte der 1980er Jahre am Horn von Afrika und im Sudan relevant, wo Regierungen und Rebellenorganisationen systematisch der Zivilbevölkerung den Zugang zu humanitären Hilfsgütern verweigerten.“¹¹⁵⁹ Das Völkerrecht räumt das Recht auf Nahrung in genereller Form ein und proklamiert z.B. in Art. 11 (1) des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“:

¹¹⁵² Tesón: Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality, 24; vgl. David Luban: „Just War and Human Rights“. In: Philosophy & Public Affairs, 9: 2 (Winter 1980), 160-181 und Gerald Doppelt: „Walzer’s Theory of Morality in International Relations“. In: Philosophy & Public Affairs, 8: 1 (Autumn 1978), 3-26.

¹¹⁵³ Haspel: Friedensethik und Humanitäre Intervention: Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik, 102 (Hervorhebung im Original).

¹¹⁵⁴ Ebd., 103.

¹¹⁵⁵ Debiel: Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den neuen Interventionismus, 70.

¹¹⁵⁶ Ebd. 70 f.

¹¹⁵⁷ Ebd., 72.

¹¹⁵⁸ Ebd., 73.

¹¹⁵⁹ Ebd.

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.“¹¹⁶⁰

Aus moralischer Perspektive rechtfertigt demgemäß die massive und systematische Instrumentalisierung der menschlichen Fundamentalnorm der ausreichenden Ernährung Zwangsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft, abhängig vom konkreten Fall sogar bis hin zur militärischen Intervention.¹¹⁶¹ Der dritte Straftatbestand ist die humanitäre Katastrophe als Folge des Staatszerfalls.¹¹⁶² In Fällen wie z.B. Somalia im Jahr 1992 (Resolution 794 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 03. Dezember 1992) sind Zwangsmaßnahmen bis hin zur militärischen Intervention völkerrechtlich zulässig, da man hier den Zerfall staatlicher Strukturen und den anschließenden humanitären Notstand zur klaren und massiven Gefahr für den regionalen Frieden und die Stabilität sowie die internationale Sicherheit klassifizieren kann.¹¹⁶³ Die vierte Gruppe der Faktoren der Legalität humanitärer Interventionen sind im Verständnis von Debiel „[g]renzüberschreitende Flüchtlingsströme“, denn diese können „keine innere Angelegenheit des Herkunftsstaates bleiben, wenn dadurch die gesellschaftliche und staatliche Sicherheit von Nachbarländern bedroht wird.“¹¹⁶⁴ Abschließend ist der fünfte Tatbestand zur Rechtfertigung von Zwangsmaßnahmen bis hin zu Interventionen mit militärischen Mitteln die „Wiederherstellung demokratischer Herrschaft“.¹¹⁶⁵ Dennoch scheint das Recht zu demokratischer Herrschaft „freilich die schwächste und zur Zeit wohl am wenigsten tragfähige Begründung für militärische Zwangsmaßnahmen zu sein.“¹¹⁶⁶ Der Bericht „The Responsibility to Protect“ der „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ ist in dieser Frage resolut: Derartige Vorgänge sind ganz klar – wenn alleinig – keine Grundlage einer rechtmäßigen Militärintervention.¹¹⁶⁷

¹¹⁶⁰ Art. 11 Ziff. 1 des IPwskR. Tomuschat: Völkerrecht, 181.

¹¹⁶¹ Debiel: Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den neuen Interventionismus, 73.

¹¹⁶² Ebd., 73.

¹¹⁶³ Ebd.

¹¹⁶⁴ Ebd., 74.

¹¹⁶⁵ Ebd., 75.

¹¹⁶⁶ Ebd., 76.

¹¹⁶⁷ Ebd.

„The overthrow of a democratic government is a grave matter, requiring concerted international action such as sanctions and suspension or withdrawal of credits, international membership and recognition [...]. But the Commission's view is that military intervention for human protection purposes should be restricted exclusively, here as elsewhere, to those situations where large scale loss of civilian life or ethnic cleansing is threatened or taking place.“¹¹⁶⁸

Der gerechte Grund zur militärischen humanitären Intervention hat daher zwei Beschränkungen: qualitative und quantitative. Meines Erachtens beschränken Autoren wie z.B. Hinsch und Janssen korrekt den gerechten Grund auf Verstöße gegen die *grundlegenden* Menschenrechte wie z.B. das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder Schutz vor Folter.¹¹⁶⁹ Verstöße gegen die sozialen Rechte (wie z.B. das Recht auf Arbeit und angemessene Entlohnung) oder justizielle Rechte (wie z.B. das Recht auf faires gerichtliches Verfahren) rechtfertigen dagegen keine militärische Intervention.¹¹⁷⁰

Die nächste Beschränkung ist die quantitative. Wie viele Verstöße gegen die Menschenrechte sind notwendig, um rechtmäßig intervenieren zu dürfen, bzw. wie viele Menschen müssen unter den Verstößen zu leiden haben? Ich vertrete die Auffassung, dass die Zuwiderhandlungen gegen die Fundamentalnormen der Menschenrechte ein weitreichendes Ausmaß haben müssen. Dies heißt, dass die Intervention dann rechtmäßig ist (selbstverständlich nur unter Berücksichtigung weiterer Konditionen), wenn die Kernmensenrechte einer gravierend großen Anzahl von Menschen bereits unter gewalttätigen Beeinträchtigungen leiden oder die Gefahr dazu konkret ist:

„In particular, there must be circumstances of actual or apprehended (a) 'large-scale loss of life', with or without genocidal intent or not, which is the product of deliberate action or neglect or (b) 'large-scale ethnic cleansing', whether carried out by killing, forced expulsion, or acts or terror or rape.“¹¹⁷¹

Die zweite Frage kreist um das Problem der Lokalisierung der Rechte, die dem Menschen gehören, d.h. um die Sondierung der Menschenrechte: Sind diese Rechte universell, oder sind sie abhängig vom Kulturkreis des Menschen? Für David Luban sind die Menschenrechte „demands of all of humanity on all of humanity.“¹¹⁷² Jack Donnelly skizziert die Menschenrechte in ihrer Relation zu ihrer Natur und ihrer Provenienz: „[T]hey are the rights that one has simply because one is human. They are held by all human beings, irre-

¹¹⁶⁸ ICISS, 2001, 4.26.

¹¹⁶⁹ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 86.

¹¹⁷⁰ Pattison: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect, 23.

¹¹⁷¹ Ebd., 23 f. (Hervorhebung im Original).

¹¹⁷² Luban: Just War and Human Rights, 174.

spective of any rights or duties one may (or may not) have as citizens, members of families, workers, or parts of any public or private organization or association.“ Diese Rechte sind universell, denn

„[i]f all human beings have them simply because they are human, human rights are held equally by all. And because being human cannot be renounced, lost or forfeited, human rights are inalienable. Even the cruelest torturer and the most debased victim are still human beings.“¹¹⁷³

In der Praxis jedoch, in vielen Staaten und Gesellschaften „not all people *enjoy* all their human rights, let alone enjoy them equally. Nonetheless, all human beings *have* the same human rights and hold them equally and inalienably.“¹¹⁷⁴ Charles R. Beitz meint dagegen wie Donnelly, dass Menschen das natürliche Recht auf ihre Menschenrechte haben, unabhängig von ihrem Kulturkreis. In diesem Sinne sind die Menschenrechte univerrall: „Human rights are supposed to be universal in the sense that they apply to or to may be claimed by everyone.“¹¹⁷⁵

Der „kulturelle Relativismus“¹¹⁷⁶ kritisiert das ethische Konzept der Universalität der Kernmenschenrechte. Für diese Strömung sind die gegenwärtigen völkerrechtlichen und moralischen Menschenrechte ein Produkt westlicher Kulturkreise. Der Ethnozentrismus demokratischer Mächte der westlichen Hemisphäre berücksichtige nicht die Verschiedenheit von Kulturen und Zivilisationen dieser Welt, diagnostizieren die Relativisten. George Kennan, „one of the architects of postwar U.S. foreign policy“¹¹⁷⁷, meint, dass „‘there are no internationally accepted standards of morality to which the U.S. Government could appeal if it wished to act in the name of moral principles.’“¹¹⁷⁸ Diese unterschiedlichen Wertesysteme und Kulturverständnisse schaffen unterschiedliche Menschenrechte, denn die

¹¹⁷³ Jack Donnelly: „International Human Rights“. Boulder u.a.: Westview Press 1993, 19.

¹¹⁷⁴ Ebd. (Hervorhebung im Original).

¹¹⁷⁵ Charles R. Beitz: Human Rights as a Common Concern. In: Robert E. Goodin/Philip Pettit (eds.): „Contemporary Political Philosophy: An Anthology“. Malden, MA u.a.: Blackwell Publishing 2006², 350-366. Hier: 356.

¹¹⁷⁶ „One example is the dispute about ‘Asian values’. In the last decade some East Asian political leaders (e.g., Lee Kwan Yew of Singapore and Mahathir Mohamad of Malaysia) argued that some of the political and social rights found in the international doctrine – mainly freedom of expression and political participation – are incompatible with traditional Asian beliefs, which value social harmony over public dispute and the collective pursuit of shared interests over the individual pursuit of individual interest. [...] Or consider the question of the subordination of women in traditional Islamic doctrine [...]. There is, for example, no presumption of equal treatment or equal protection of law, no protection against forced marriage, and either required or permitted forms of gender discrimination (e.g., mandatory veiling and sexual seclusion and segregation). To the extent that these elements are embodied in the public law and legally sanctioned practices of Islamic states, such as Iran and Pakistan (or for that matter Saudi Arabia), there is a clear conflict with the requirements of international human rights doctrine“. Ebd., 353.

¹¹⁷⁷ Donnelly: International Human Rights, 33.

¹¹⁷⁸ Ebd., 34 f.; zitiert nach George F. Kennan: „Morality and Foreign Policy“. In: Foreign Policy 64: 2 (Winter 1985-1986), 205-218. Hier: 207.

Moralprinzipien, die diese Rechte begründen, sind nicht universell obligatorisch. Donnelly unterscheidet zwischen drei Formen des „kulturellen Relativismus“:

- Radikaler kultureller Relativismus „holds that culture is the sole source of validity of a moral right or rule.“ Für Donnelly weist diese Position „the very idea of human rights“ zurück, da sie „holds that there are no rights that everyone is entitled to equally, simply as a human being.“¹¹⁷⁹
- Starker kultureller Relativismus „holds that culture is the *principal* source of the validity of a moral right of rule.“ Der starke Relativismus meint, dass die Menschenrechte „are principally, but not entirely, determined by culture or other circumstances.“¹¹⁸⁰
- Schwacher kultureller Relativismus „holds that culture may be an *important* source of validity of a moral right or rule.“¹¹⁸¹

Jedoch kann mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948 und mit den beiden Menschenrechtspakten vom 16. Dezember 1966 („Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und „Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“) „nicht mehr von einer ausschließlich ‚westlichen‘ Konzeption gesprochen werden.“¹¹⁸² Die universelle Moralität „shared by all peoples“¹¹⁸³ involviert Normen wie z.B. das Recht auf Leben oder den Schutz vor Folter und ist im Gegensatz zur „partikulären“ Moralität von keiner Kultur, politischen Ordnung oder Religion abhängig.¹¹⁸⁴ Für Alan J. Milne sind Positionen des „kulturellen Relativismus“ inkorrekt, da „‘certain moral principles are necessary for social life as such, irrespective of its particular form’.“¹¹⁸⁵ Menschenrechte sind primär moralische Rechte, die für Menschen, unabhängig von ihrer staatlichen, ethnischen, religiösen oder gesellschaftlichen Zugehörigkeit, obligatorisch und zugehörig sind: „Menschenrechte sind universalistisch, egalitär und unveräußerlich, denn es sind Rechte, die wir allein deswegen haben, weil wir Menschen sind.“¹¹⁸⁶ Wenn in diesem Sinne die „bloße Eigenschaft, ein Mensch zu sein, eine für den Besitz dieser Rechte hinreichende Bedingung ist, dann haben *alle* Menschen diese Rech-

¹¹⁷⁹ Donnelly: International Human Rights, 36.

¹¹⁸⁰ Ebd., 36 (Hervorhebung im Original).

¹¹⁸¹ Ebd., 109 f. (Hervorhebung im Original).

¹¹⁸² Pape: Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, 71.

¹¹⁸³ Amstutz: International Ethics: Concepts, Theories, and Cases in Global Politics, 92.

¹¹⁸⁴ Ebd.

¹¹⁸⁵ Ebd., 92; zitiert nach Alan J. Milne: „Human Rights and Human Diversity: An Essay in the Philosophy of Human Rights“. Albany: State University of New York Press 1986, 21.

¹¹⁸⁶ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 73.

te“, und zwar „unabhängig von ihrer staatlichen, sozialen oder ethnischen Zugehörigkeit. Alle Menschen haben dann notwendigerweise auch die gleichen Rechte.“¹¹⁸⁷

Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 proklamiert in ihren 30 Artikeln die allgemeinen und universell obligatorischen Menschenrechte. Die grundlegenden Menschenrechte, die eine militärische humanitäre Intervention rechtfertigen, sind in Art. 3 notiert: „Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.“¹¹⁸⁸ Diese Kernmensenrechte sind somit das Recht auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit. Mit ihnen ist der Schutz gegen Sklaverei oder Folter verknüpft.¹¹⁸⁹ Für Matthias Pape sind in diesem Sinne die menschlichen Fundamentalnormen „das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und Sklaverei und das Diskriminierungsverbot.“¹¹⁹⁰ Unabhängig von den unterschiedlichen Inhalten des grundlegenden Kernbereichs der Normen der Menschenrechte sind somit die Rechte auf Leben, Freiheit von Sklaverei oder Folter und körperliche Sicherheit für Pape „mensenrechtlicher ‘minimum standard’“.¹¹⁹¹ Diese kardinalen Normen der Menschenrechte „gelten unabhängig von völkerrechtlichen Verträgen oder von der Zustimmung der einzelnen Staaten.“¹¹⁹² Dies sind der „critical standard“¹¹⁹³, die „genuine human rights“¹¹⁹⁴ von Charles R. Beitz oder die „basic rights“¹¹⁹⁵ von Henry Shue.

Nun zur Synthese und zur Begründung der humanitären Intervention mit militärischen Mitteln im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg. Der Staat ist innerstaatlich Garant für die Menschenrechte seiner Bürger. Völkerrechtlich haben die Staaten die absolute Pflicht, die Rechte ihrer Bürger, die von universellem Interesse sind, zwingend zu schützen. Wenn der Staat in diesem Zweck scheitert, ist er „gegenüber der gesamten Staatenwelt“¹¹⁹⁶ für sein Fehlverhalten haftbar. Wann hat jedoch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, d.h. die Staatengemeinschaft, das Recht, Menschenrechtsverletzungen *militärisch* zu sanktionieren? Wann ist es rechtmäßig, sich in die inneren Angelegenheiten des Staates einzumischen? Das Novum in den internationalen Verhältnissen ist, dass die Menschenrechte in der Ära seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges keine exklusive innere Angelegenheit des

¹¹⁸⁷ Hirsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 73 (Hervorhebung im Original).

¹¹⁸⁸ Art. 3, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Tomuschat: Völkerrecht, 107.

¹¹⁸⁹ Art. 4 und Art. 5. Ebd., 108.

¹¹⁹⁰ Pape: Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, 68.

¹¹⁹¹ Ebd.

¹¹⁹² Ebd.

¹¹⁹³ Beitz: Human Rights as a Common Concern, 356.

¹¹⁹⁴ Ebd., 354.

¹¹⁹⁵ Henry Shue: „Basic Rights: Subsistence, Affluence, and US Foreign Policy“. Princeton, NY: Princeton University Press 1996².

¹¹⁹⁶ Pape: Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, 68.

Staates sind. Sie sind eine universelle Angelegenheit der Staatengemeinschaft. In diesem Sinne ist es rechtmäßig, sich in die inneren Angelegenheiten eines Staates einzumischen, wenn dieser Staat die Werte, die von universellem Interesse sind, gravierend beeinträchtigt. Um die Potentialität des Missbrauchs zu annullieren oder zu reduzieren, der aufgrund des realistischen Verständnisses der internationalen Politik kaum auszuschließen ist, ist das Bedürfnis nach detaillierter Definition der Situationen, die militärische humanitäre Intervention rechtfertigen, unumgänglich. Die „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ aus dem Jahr 2001 illustriert sehr konkret diese Situationen.¹¹⁹⁷

Der Bericht der Kommission bekräftigt im 4. Kapitel unter dem Titel *The Responsibility to React*, dass das Prinzip der Souveränität und das der Nichteinmischung die Säulen der internationalen Ordnung und der Staatengemeinschaft sind. Trotzdem sind diese beiden Säulen keine kritikimmunen Dogmen der internationalen Gemeinschaft, die keine Irregularitäten dulden, so die Kommission. In einer Situation der zerfallenden oder gescheiterten staatlichen Strukturen, des Kollapses des Schutzes der grundlegenden Menschenrechte der Bürger und/oder in Situationen, die den internationalen Frieden, die Sicherheit und Stabilität gefährden, ist es grundsätzlich rechtmäßig, das völkerrechtliche Interventionsverbot zu ignorieren:

„Yet there are exceptional circumstances in which the very interest that all states have in maintaining a stable international order requires them to react when all order within a state has broken down or when civil conflict and repression are so violent that civilians are threatened with massacre, genocide or ethnic cleansing on a large scale.“¹¹⁹⁸

Die konkreten Vorgänge im Zielland, die eine militärische Intervention rechtfertigen, sind Massaker, Völkermord oder verschiedene Formen der ethnischen Säuberungen, die der repressive Staat systematisch organisiert. Dies sind die Vorgänge, „which so genuinely ‘shock the conscience of mankind’, or which present such a clear and present danger to international security, that they require coercive military intervention.“¹¹⁹⁹ Der Bericht der „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ identifiziert zwei Gruppen von Verhältnissen, in denen der militärische Interventionismus zwingend nötig ist:

¹¹⁹⁷ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, z.B. 83.

¹¹⁹⁸ ICISS, 2001, 4.13.

¹¹⁹⁹ Ebd.

„large scale loss of life, actual or apprehended, with genocidal intent or not, which is the product either of deliberate state action, or state neglect or inability to act, or a failed state situation“ und/oder „large scale ‘ethnic cleansing’, actual or apprehended, whether carried out by killing, forced expulsion, acts of terror or rape.“¹²⁰⁰

Dann präzisiert die Kommission die Situationen, die unter diese zwei Gruppen subsumiert sind:

- die in der Genozid-Konvention von 1948 definierten Vorgänge, die zahlreiche Menschen ihr Leben kosten, d.h. Mord oder Ausrottung,
- die Vorgänge oder nur die Drohung mit Vorgängen, die zu hohen Menschenverlusten führen,
- die unterschiedlichen Formen der ethnischen Säuberungen, wie systematische Tötung der Mitglieder der gegnerischen ethnischen oder religiösen Gruppen oder gesellschaftlichen Schichten, Vertreibung, Deportation und systematische Vergewaltigungen,
- die in den Genfer Konventionen und den Zusatzprotokollen definierten Verbrechen gegen die Menschlichkeit, verknüpft mit hohen Menschenverlusten,
- wenn die Staatlichkeit scheitert und der Bevölkerung eine Hungersnot und/oder ein Bürgerkrieg drohen. Helen Stacey formuliert, dass der Staat, der nicht fähig ist, seine Bürger gegen den Hungertod oder Epidemien zu schützen, in der Realisierung seiner Kernfunktion gescheitert ist. In diesem Falle ist die humanitäre Intervention rechtmäßig: „My argument is that widespread death by malnutrition or disease should make a government just culpable as death by civil violence, where the government has the capacity to prevent starvation and disease and fails to do so.“¹²⁰¹ Sie notiert, dass der Staat im Falle massenhaften Sterbens an Unterernährung oder Epidemien äquivalent wie im Falle des Genozids oder des Völkermords in seiner Kernfunktion, seine Bürger vor dem Massentod zu schützen, gescheitert ist: „And surely there is no moral difference between deaths caused by a government’s failure to keep the peace and deaths caused by a greedy government’s failure to distribute social and economic goods among its population.“¹²⁰²

¹²⁰⁰ ICISS, 2001, 4.19. Zu diesen Gruppen gehören nicht Menschenrechtsverletzungen wie die Rassendiskriminierung oder die Inhaftierung der politischen Opposition, denn „the Commission has resisted any temptation to identify as a ground for military intervention human rights violations falling short of outright killing or ethnic cleansing, for example systematic racial discrimination, or the systematic imprisonment or other repression of political opponents.“ (ICISS, 2001, 4.25).

¹²⁰¹ Stacy: Humanitarian Intervention and Relational Sovereignty, 90.

¹²⁰² Ebd., 98.

Diese Unfähigkeit oder Schuld des Staates ist maßgebend für die Rechtfertigung der militärischen humanitären Intervention, und nicht die Art des Sterbens der Zivilisten.¹²⁰³

Der *präemptive Krieg* ist nur dann rechtmäßig, wenn ihn gravierende Bedrohungen für den internationalen Frieden und die Sicherheit auslösen.¹²⁰⁴ Nur die Verteidigung der staatlichen Grenzen und der Sicherheit der Bürger im Falle eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs rechtfertigen den präemptiven ersten Schlag gegen die Gegenpartei. Die Realisierung von wirtschaftlichen oder geopolitischen Interessen ist kein legitimes oder völkerrechtliches Indiz gerechter Präemption: „When security is defined in terms broader than protecting the near-term integrity of national sovereignty and borders, the distinction between offence and defence blurs hopelessly“.¹²⁰⁵ Im Lichte neuer Bedrohungen und der stark „intensivierten Sensibilität gegenüber Problemstellungen, die in der Vergangenheit allein dem innerstaatlichen Kompetenzbereich zugeordnet worden sind“¹²⁰⁶, ist die Sicherheit das zentrale Thema der Diskussionen um die Reform der Vereinten Nationen. In der Bemühung um die Neuinterpretation des Begriffes Sicherheit, ihrer Bedrohungen und der Mittel und Methoden, die (menschliche) Sicherheit zu garantieren, skizziert der Bericht der Hochrangigen Gruppe für Bedrohungen, Herausforderungen und Wandel mit dem Titel „Eine sicherere Welt: Unsere gemeinsame Verantwortung“ vom 2. Dezember 2004 das Recht zur Selbstverteidigung des Staates und seiner Bürger, d.h. den Angriff des bedrohten Staates bereits vor dem ersten Schlag der Gegenseite:

„Indessen kann ein bedrohter Staat nach lange etablierten Regeln des Völkerrechts militärische Maßnahmen ergreifen, solange der angedrohte Angriff *unmittelbar* bevorsteht, durch kein anderes Mittel abzuwenden ist und die Maßnahmen verhältnismäßig sind.“¹²⁰⁷

Für die korrekte Datenevaluierung, dass der Angriff der Gegenseite unmittelbar bevorsteht, benötigt der bedrohte Staat präzise Informationen über die klar dokumentierten aggressiven Intentionen und über die militärischen Fähigkeit des Gegners, in nächster Zukunft anzugreifen: „[W]hat is required [...] is a policy that both maximises our understanding of

¹²⁰³ Stacy: Humanitarian Intervention and Relational Sovereignty, 98.

¹²⁰⁴ George R. Lucas Jr.: „The Role of the ‘International Community’ in Just War Tradition – Confronting the Challenges of Humanitarian Intervention and Preemptive War“. In: Journal of Military Ethics, 2: 2 (2003), 122-144. Hier: 141.

¹²⁰⁵ Richard K. Betts: „Surprise Attack: Lessons for Defense Planning“. Washington, D.C.: The Brookings Institution 1982, 142.

¹²⁰⁶ Peter Hilpold: Der UN-Sicherheitsrat – neue Aufgaben, neue Funktionen. In: Johannes Varwick/Andreas Zimmermann (Hrsg.): „Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven“. Berlin: Duncker & Humblot 2006, 33-46. Hier: 33.

¹²⁰⁷ Resolution der Generalversammlung A/59/565. Webseite der Vereinten Nationen: http://www.un.org/Depts/german/ga/ga_59/565.pdf (Abruf am 1. September 2009) (Hervorhebung im Original).

the capabilities *and* intentions of potential adversaries, and simultaneously minimises our physical vulnerability.“¹²⁰⁸ Natürlich hat die Diagnose der Intentionen des Gegners oftmals den Beiklang, spekulativ zu sein. Um sich vor Irrtümern zu schützen, rät Dieter Janssen, den Gegner pedantisch zu erspähen: seine politische Kultur, die Geschichte seiner Außenpolitik und zwischenstaatlicher Verhältnisse sowie sein Weltbild. Hier ist die Fähigkeit des staatlichen Geheimdienstes substanziell, „ist aber, wie uns das Beispiel der irakischen Massenvernichtungswaffen zeigte, nicht immer gewährleistet.“¹²⁰⁹ Nicht zu unterschätzen sind der Rat und die Kritik der Verbündeten und Berater über die geplante Invasion.¹²¹⁰ Hat der Gegner uns in der Vergangenheit bereits angegriffen? Hat er angekündigt, uns in nächster Zukunft anzugreifen? Hat der Gegner die Fähigkeit, uns anzugreifen? „Are potential adversaries moving their forces into a position to do significant harm?“¹²¹¹ Nur bei Bejahung der vier Fragen sind die Intentionen des Gegners aggressiv. Der Jurist und Brigadegeneral der amerikanischen Armee Richard G. Maxon notiert vier Kriterien, die die politischen Entscheidungsträger verpflichtet sind zu verifizieren, bevor sie ihrem Militär den ersten Schlag gegen den potentiellen Aggressor diktieren:

„Are there objective indicators that an attack is imminent? Factors such as troop buildups, increased alert levels, increased training tempo, and reserve call-ups may suggest that an attack is imminent.

Does the past conduct or hostile declarations of the alleged aggressor reasonably lead to a conclusion that an attack is probable? A pattern of aggressive past conduct or hostile public statements may demonstrate an intention by an aggressor nation to launch an armed attack.

What is the nature of the weapons available to the alleged aggressor nation, and does it have the ability to use them effectively? Weapons of mass destruction and modern delivery systems make waiting for an actual armed attack exceedingly dangerous. While possession of such weapons alone is not indicative of an intent to use them, it is a factor that must be considered with all other relevant factors.

Is the use of force the last resort after exhausting all practicable, peaceful means? Unlike actions in self-defense following an armed attack, preemptive actions generally mean some time is available for peaceful resolution. There will be closer scrutiny of the efforts made to resolve a dispute when a nation acts in a preemptive manner. The failure to exhaust practicable remedies may result in sanctions for aggressive conduct.“¹²¹²

Bei den Staaten, die Terroristen logistisch mit Waffen, Rekrutierungscamps, Zufluchtsstätten oder finanziellen Mitteln unterstützen, und wo sogar die Gefahr der Proliferation der

¹²⁰⁸ Crawford: *The Justice of Preemption and Preventive War Doctrines*, 35 (Hervorhebung im Original).

¹²⁰⁹ Hilger: *Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?*, 80.

¹²¹⁰ Janssen: *Preventive defense and forcible regime change: A normative assessment*, 117.

¹²¹¹ Crawford: *The Justice of Preemption and Preventive War Doctrines*, 35.

¹²¹² Richard G. Maxon: „Nature’s Eldest Law: A Survey of a Nation’s Right to Act in Self-Defense“. In: *Parameters*, XXV (Autumn 1995), 55-68.

<http://www.carlisle.army.mil/usawc/Parameters/1995/maxon.htm> (Hervorhebung im Original) (Abruf am 1. September 2009); vgl. Bzostek: *Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities*, 77 f.

Massenvernichtungswaffen an die terroristischen Netzwerke keine Paranoia der politischen Entscheidungsträger und Verschwörungstheoretiker, sondern die Propaganda und reguläre Rhetorik des „Schurkenstaates“ ist, liegt die Beweislast trotzdem bei dem präemptiv angreifenden Staat. Jedoch ist diese Gefahr vor dem Angriff der Terroristen mit Massenvernichtungswaffen sehr schwer zu dokumentieren. Zugleich besteht diese Gefahr nur potentiell in der Zukunft und ist gegenwärtig keine reale Praktik von „Schurkenstaaten“. So schätzt man diese Begründung des ersten Schlags gegen den unterstützenden Staat als sehr kontrovers ein. Denn dieser Staat hat niemanden direkt angegriffen, er hat den Angriff nicht „initiiert, auch wenn seine Unterstützung für die Terroristen zu dessen Ausführung beitragen kann.“¹²¹³ Völkerrechtlich und moralisch rechtmäßig sind daher nur friedliche Mittel der Bestrafung dieser „Schurkenstaaten“, wie z.B. „Gespräche und Verhandlungen [...], im extremen Fall auch Embargos [...] um die Änderung seiner Politik zu erzwingen und ihn von seinen bisherigen Handlungen abzubringen.“¹²¹⁴

6.1.2 Die legitime Autorität

Die politische Idee der supranationalen Autorität, die zwischenstaatliche Dispute und Konflikte beschwichtigt und eindämmt, datiert aus der Zeit der Herrscher aus der Karolinger Dynastie: „This is an old idea that was born in the Carolingian empire and kept alive for the benefit of the holy Roman Empire.“¹²¹⁵ Später bemächtigten sich die Päpste und Kaiser des Mittelalters dieser Idee und dieser omnipotenten Zuständigkeit. Francisco de Vitoria sprach dann diesen beiden Institutionen die Herrschaft über die Welt ab. Die Zeit der Herrschaft der Vernunft und des Kampfes gegen mittelalterliche Ideologien und Intoleranz, die noch im 17. Jahrhundert im Dreißigjährigen Krieg mündeten, gehörte zur Ära der Aufklärung. Zugleich beschäftigte die Autoren des „ewigen Friedens“ das freie Recht zum Krieg des souveränen Staates aus dem Westfälischen Frieden. Die Autoren orteten die Eliminierung von zwischenstaatlichen Kriegen in der Etablierung eines Bündnisses von Staaten und in der Etablierung von Institutionen mit dem Recht zur Schiedsbarkeit, die so den Frieden der Staaten im Bündnis garantieren können. So bemühten sich William Penn und Abbé de Saint-Pierre mit dem „Essay towards the Present and Future Peace of Europe“ (1693) bzw. dem „Projet pour prendre la paix perpétuelle en Europe“ (1713), beide von der Idee des Bundes christlicher Nationen motiviert, um den stabilen und „ewigen“ Frieden im geeinten

¹²¹³ Hilger: Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?, 81.

¹²¹⁴ Ebd.

¹²¹⁵ Claude Selis: Conditions for the Just War in a Time of New Conflicts. In: Wim Smit (ed.): „Just War and Terrorism. The End of the Just War Concept?“. Leuven/Dudley, MA: Peeters 2005, 81-106. Hier: 102.

Europa. Der englische Quäker William Penn ist der Gründer des amerikanischen Bundesstaates Pennsylvania im Jahr 1681, in der er sein „Heiliges Experiment“ einer Regierungsform startete, die den Kolonisten Toleranz, bürgerliche und religiöse Freiheiten, Abschaffung von Sklaverei und das friedliche Zusammenleben mit der amerikanischen Bevölkerung, den Indianern, garantieren sollte. Im Sinne ihres Friedenszeugnisses sind die Quäker friedliebend und sie votierten gegen die Teilnahme am Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg gegen die englische Krone in den Jahren 1775 bis 1783.¹²¹⁶ In seinem negativen und kriegerischen Verständnis der (Außen-)Politik der europäischen Staaten schlug Penn in seinem Essay die Einrichtung eines institutionellen europäischen Parlaments und eines Staaten-/Völkerbundes europäischer Nationen vor. Der französische Aufklärer Charles Irénée Castel de Saint-Pierre, bekannt als Abbé de Saint-Pierre, sah in der Errichtung des europäischen Staatenbundes christlicher Nationen, des Bundesrates und des internationalen Schiedsgerichts die institutionellen Konditionen des beständigen Friedens auf dem europäischen Kontinent:

„Von einem christlichen Friedensinteresse motiviert war William Penns *Essay towards the Present and Future Peace of Europe* (1693). Penn, der Gründer von Pennsylvania, schlug eine Versammlung der europäischen Staaten vor: ein ‚Parliament of Europe‘ oder eine ‚European Confederacy‘. Eine solche würde nicht nur nützliche Folgen für den Frieden und den Handel haben, sondern auch das Ansehen des Christentums in der Welt verbessern. Ein weiterer Plan, das *Projet pour prendre la paix perpétuelle en Europe* (1713), stammt vom Abbé de Saint-Pierre, einem der Unterhändler des Friedens von Utrecht. Der Abbé dachte an einen Bund der christlichen Nationen, die einen Bundesrat bilden und sich einer gemeinsamen Streitschlichtung unterwerfen sollten.“¹²¹⁷

Die Ideen vom „ewigen“ Frieden und von einem Recht zur Schiedsbarkeit, die den Frieden und die Sicherheit im internationalen Staatensystem garantieren, strömten dann später in das Konzept des Völkerbundes im Jahr 1929 ein, und nach seinem kläglichen Scheitern vor den Kräften des Zweiten Weltkrieges in die Gründung der Vereinten Nationen und ihre Charta. Hat der Sicherheitsrat, das mächtigste Organ der Vereinten Nationen, tatsächlich die Macht und die Fähigkeit, die Rolle des obersten Schiedsrichters zu spielen und die Befriedung der Welt zu bewältigen? Hat nur er das Recht, über Krieg und Frieden zu entscheiden, d.h. hat nur er die Macht, dieses Recht an die Mitgliedsstaaten zu delegieren?

Dies ist vielleicht der prekärste Punkt der Arbeit. Nicht der intervenierende Staat oder das Bündnis oder die Koalition von Staaten, die militärisch intervenieren, haben gegenwärtig

¹²¹⁶ Wilmer A. Cooper: Quäker. In: Gerhard Krause/Gerhard Müller (Hrsg.): „Theologische Realenzyklopädie“. Band XXVIII. Berlin/New York: De Gruyter 1997, 35-41.

¹²¹⁷ Ottmann: Geschichte des politischen Denkens: von den Anfängen bis auf unsere Zeit. Band 3, Teilband 2, 165 (Hervorhebung im Original).

die völkerrechtliche Autorität zur militärischen humanitären Intervention, sondern das Organ der internationalen Staatengemeinschaft, das in seinen Händen die Entscheidung hat, ob die humanitäre Katastrophe ein rechtmäßiger Grund für eine militärische Intervention ist oder nicht – der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen:

„Sachlich-funktional geht es beim Kriterium der legitimen Autorität darum, wie in einer (internationalen) Rechtsordnung die rechtliche Kompetenz verteilt werden soll, Zwangsmaßnahmen zur Rechtsdurchsetzung anzuwenden, um das Wohlergehen der an der Ordnung Beteiligten zu gewährleisten.“¹²¹⁸

Der Gegenstand des Diskurses um die legitime Autorität ist nicht der Herkunftsstaat der militärischen Intervention, sondern die Herkunft der Ermächtigung dieses Interventionismus: „Vorrangig muss festgestellt werden, wer das Recht hat oder haben soll, zu entscheiden, ob die für eine humanitäre Intervention einschlägigen Anforderungen des gerechten Grundes und der Abwägungsbedingung in einem gegebenen Fall erfüllt sind.“¹²¹⁹ Die Mehrzahl der Völkerrechtler meint, dass nur Interventionen mit der Ermächtigung (und Resolution) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen rechtmäßig sind, wie z.B. die Interventionen in Bosnien und Herzegowina in den Jahren 1992 bis 1995, in Somalia in den Jahren 1992 bis 1993, in Ruanda und Haiti im Jahr 1994, in Sierra Leone in den Jahren 1997 bis 2000 oder in Osttimor im Jahr 1999. Die Generalversammlung der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und die regionalen Organisationen haben im Sinne der Charta und des Völkerrechts das Recht, sich mit den Risiken für den Frieden und die Sicherheit der internationalen Gemeinschaft zu beschäftigen:

„Die Generalversammlung kann sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und Rüstungsregelung befassen und in bezug auf diese Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder den Sicherheitsrat oder an beide richten.“¹²²⁰

Die Charta erwähnt jedoch nicht das Mandat der Generalversammlung zum militärischen Interventionismus oder das Recht der regionalen Organisationen zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten ohne die Ermächtigung durch den Sicherheitsrat.¹²²¹ Für Michael Walzer dagegen ist die *Bevollmächtigung des Sicherheitsrates nicht grundlegend für die Gerechtigkeit der Intervention*, denn der Zweck der humanitären Intervention ist die Rettung von Menschen. Der omnipotente Wert der Menschenrechte zwingt jeden

¹²¹⁸ Hirsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 93.

¹²¹⁹ Ebd., 96.

¹²²⁰ Art. 11 Ziff. 1 der Charta der VN. Mangoldt/Rittberger: Vereinte Nationen, 21.

¹²²¹ Kap. VII der Charta der VN. Ebd., 33-39.

Staat, „der dem Gemetzel ein Ende bereiten kann [...] dies zu versuchen.“¹²²² Vermittelnde Positionen bekräftigen, dass die *primäre* Ermächtigung zum militärischen Interventionismus zum Schutz der grundlegenden Menschenrechte in den Händen des Sicherheitsrates liegt. Wäre es demgemäß nicht klug, dass bei der Blockade dieser Instanz (etwa bei Unstimmigkeiten der Vetomächte) weitere Instanzen der Vereinten Nationen die Autorität haben, die Mitglieder der Vereinten Nationen zum militärischen Eingreifen zu ermächtigen, um so die Effektivität und politische und moralische Legitimität der menschenrechtlichen Normen aus dem Völkerrecht zu garantieren?¹²²³

Für den Schutz der Standards der Sicherheit, des Friedens und freundschaftlicher Verhältnisse in der internationalen Staatengemeinschaft im Lichte der drohenden transsoveränen Probleme und für die Garantie der optimalen Gerechtigkeit der militärischen humanitären Interventionen im Hinblick auf die Erweiterung des Sicherheitsbegriffs von der *staatlichen Sicherheit*¹²²⁴ zur *menschlichen Sicherheit*¹²²⁵ sind Reformen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen *zwingend* nötig¹²²⁶, und zwar in diesen Bereichen:

- der Effektivität im Sinne der rascheren „Entscheidungsfindung und der Bindewirkung seiner Beschlüsse“,¹²²⁷
- der Repräsentativität im Sinne der Vertretbarkeit „aller Weltregionen“¹²²⁸ im Prozess der Entscheidungsfindung,
- und der Legitimität im Sinne der demokratischen, d.h. paritätischen und nichtselektiven Entscheidungsfindung.

Die Skepsis gegenüber der Fähigkeit des Sicherheitsrates, in Fällen gravierender Menschenrechtsverletzungen stets (oder in der Majorität der Fälle) seine Mitglieder zum militärischen Eingreifen zu ermächtigen und so korrekt und im Sinne des Zwecks der internatio-

¹²²² Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 165.

¹²²³ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 95. Der Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty „The Responsibility to Protect“ meint im Exposé: „There is no better or more appropriate body than the United Nations Security Council to authorize military intervention for human protection purposes. The task is not to find alternatives to the Security Council as a source of authority, but to make the Security Council work better than it has.“ ICISS, 2001, xii.

¹²²⁴ Die Sicherheit der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit vor Aggressionen ausländischer Staaten.

¹²²⁵ Die Verpflichtung der Staaten, die Kernmenschenrechte optimal zu schützen, und in gegensätzlichen Fällen die Pflicht der Weltgemeinschaft, diesen „Menschen den Schutz zu gewähren, der ihnen durch den Unwillen oder durch die Unfähigkeit ihrer Regierung entzogen wurde“. In: Volker Rittberger/Heiko Baumgärtner: Die Reform des Weltsicherheitsrats – Stand und Perspektiven. In: Johannes Varwick/Andreas Zimmermann (Hrsg.): „Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven“. Berlin: Duncker & Humblot 2006, 37-466. Hier: 53.

¹²²⁶ Denn „bis heute hat sich [...] kein Konsens in der Staatengemeinschaft darüber herausgebildet, wie und mittels welcher Formel die Zusammensetzung des Gremiums sowie der Modus der Entscheidungsfindung verändert werden müssen“. Ebd., 48.

¹²²⁷ Rittberger/Baumgärtner: Die Reform des Weltsicherheitsrats – Stand und Perspektiven, 48.

¹²²⁸ Ebd., 48.

nen Staatengemeinschaft zu operieren, ist nicht konstruiert. Dass der Skeptizismus plausibel ist, bekräftigt die Praxis der Staaten, die Ermächtigung des Sicherheitsrates zu ignorieren, wenn sich die Vetostaaten in ihrer Meinung und Votierung unterscheiden, wie z.B. im Fall des Kosovokrieges. Robert Skidelsky notiert, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen „was not set up to deal with the problems posed by rogue and failed states“¹²²⁹, und Anthony Clark Arend äußert sogar, dass „policymakers could declare the UN Charter framework dead.“¹²³⁰

George R. Lucas Jr. ist ein Befürworter des Rechts der Staaten, ohne die Ermächtigung der Organe der Vereinten Nationen militärisch zu intervenieren. In diesem Falle plädiert er für die Klausel der *Last der Beweisführung* („burden of proof“), die der intervenierende Staat hat.¹²³¹ Der intervenierende Staat benötigt zwei maßgebende Konditionen für die Rechtmäßigkeit seines Unilateralismus¹²³², wenn der Sicherheitsrat ihn nicht zur Intervention bevollmächtigt hat:

- der intervenierende Staat ist verpflichtet vor der internationalen Staatengemeinschaft und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen seinen Interventionismus zu begründen,
- der rechtmäßige Grund seines Unilateralismus können nur gravierende Menschenrechtsverletzungen¹²³³ sein.

Jedoch haben unilaterale oder bilaterale militärische Interventionen ohne die Ermächtigung des Sicherheitsrates immense Schwierigkeiten, vor der Öffentlichkeit ihre Gründe mit dem reinen Humanitarismus zu verknüpfen. Die Moralität des unilateralen oder multilateralen humanitären Interventionismus ist im Hinblick auf die breite Palette der fragwürdigen „humanitären“ Interventionen in der Geschichte der Vereinten Nationen sehr suspekt. Für den Missbrauch des Rechts zur Einmischung und die Realisierung verschiedener hegemonialer Interessen gäbe es dann keine völkerrechtlichen Bremsen. Und die negativen Effekte für die relative Stabilität der internationalen Ordnung im Falle des freien Rechts des Staates, militärisch zu intervenieren, haben den starken Beiklang der Renaissance des hobbeschen Naturzustandes.

¹²²⁹ Robert Skidelsky: „The Just War Tradition“. In: Prospect, December 2004, 31. Homepage von Robert Skidelsky: <http://www.skidelsky.com/site/article/essay-the-just-war-tradition/> (Abruf am 26. Juni 2009).

¹²³⁰ Arend: International Law and the Preemptive Use of Military Force, 101.

¹²³¹ Lucas Jr.: The Role of the „International Community“ in Just War Tradition – Confronting the Challenges of Humanitarian Intervention and Preemptive War, 134.

¹²³² Chomsky ist dagegen: „Doch hat kein Staat das Recht, in dieser Hinsicht selbstständig zu entscheiden und nach eigenem Gutdünken zu handeln“. Chomsky: War Against People: Menschenrechte und Schurkenstaaten, 25.

¹²³³ Lucas Jr.: The Role of the „International Community“ in Just War Tradition – Confronting the Challenges of Humanitarian Intervention and Preemptive War, 132 ff.

Identische Probleme plagen die Vorschläge, dass die regionalen Organisationen im Falle der Blockade des Sicherheitsrates einen Staat oder ein Bündnis von Staaten zur militärischen humanitären Intervention ermächtigen. Denn wie im Falle der ECOWAS-Intervention in Liberia ist das Risiko von hegemonialen oder wirtschaftlichen Interessen nicht zu ignorieren. Die Streitkräfte der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) intervenierten unter der Führung von Nigeria im Bürgerkrieg in Liberia im Jahr 1990. Die Kritiker verdächtigten Nigeria, sich nur engagiert zu haben, um die Eisenerzreserven Liberias für seine heimische Stahlindustrie zu sichern.¹²³⁴

Um die Menschenrechte mit militärischen Mitteln *effektiv* zu schützen, und zwar so, dass die temporäre Annullierung des Rechts des Staates auf Souveränität und Nichteinmischung in seine inneren Angelegenheiten moralisch und völkerrechtlich gerechtfertigt ist, ist die Reformation des Sicherheitsrates *zwingend* notwendig. Denn mit der gegenwärtigen Struktur¹²³⁵ und Arbeitsweise ist der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nur ein „Papierdrache“. Er dient nicht dem generellen Schutz der Kernmensenrechte.

Die zentralen Schwierigkeiten des Sicherheitsrates sind seine Struktur, d.h. die fünf Vetomächte (Frankreich, Großbritannien, Russland, China und die Vereinigten Staaten von Amerika) und seine selektiven Praktiken in der Wahl der Themen: „So hat der Sicherheitsrat bisher dem Kampf der ethnischen Minderheit der Karen in Myanmar (früher Burma) gegen die Zentralregierung in Rangun keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl sich dieser Konflikt nun schon über Jahrzehnte hinzieht.“¹²³⁶ Praktisch verdrängt aus dem Kollektivgedächtnis der Vetomächte sind die humanitären Katastrophen in der Demokratischen Republik Kongo, dem nördlichen Uganda oder im Sudan (Darfur). Seit dem Jahr 1998 und dem Startschuss des „Afrikanischen Weltkriegs“¹²³⁷ zwischen neun afrikanischen Staaten¹²³⁸ im Kongo starben etwa vier Millionen Menschen, die meisten von ihnen

¹²³⁴ Christiane Gans: „Die ECOWAS: Wirtschaftsintegration in Westafrika“. Münster/Berlin: LIT Verlag 2006, 175.

¹²³⁵ „At the moment of its formation in 1945, the Security Council was an exclusive club open only to the major victors over the Axis, and it was the very definition of strange bedfellows. A fading British Empire, an anti-imperialist America, the defeated French, a mortally weakened Nationalist China in the midst of a doomed civil war, and Stalin’s nightmarish USSR – itself a totalitarian regime like the Nazi tyranny it had helped to destroy – were all expected somehow to keep the peace while the ashes of the World War II were still cooling. Sixty years later, the Security Council can be described as a collection of two former European empires, a massive North American superpower, a fragile Eurasian democracy in recovery from a history of autocracy, and the world’s largest country led by a Communist dictatorship. [...] The security of the world thus rests, at least formally, in the hands of four – or maybe, with Russia still in question, three and a half – democracies, and one autocracy, representing half the six inhabited continents and roughly only a quarter of the world’s population.“ Nichols: *Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War*, 128 f.

¹²³⁶ Hinsch/Janssen: *Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention*, 245.

¹²³⁷ Vgl. zur Situation im Kongo z.B. John F. Clark (ed.): „The African Stakes of the Congo War“. New York u. a.: Palgrave MacMillan 2002.

¹²³⁸ Kongo, Ruanda, Angola, Namibia, Simbabwe, Tschad, Uganda, Burundi und Sudan.

„from the famine and disease accompanying armed conflict.“¹²³⁹ Die Organisation „International Crisis Group“ schätzt, dass in der Demokratischen Republik Kongo gegenwärtig 1200 Menschen pro Tag sterben, und zwar aus konfliktbezogenen Gründen, und die Organisation bekräftigt, dass der Kongo „the site of one of the world’s worst ongoing humanitarian crises“ ist.¹²⁴⁰ Der Krieg ist seit der von der internationalen Gemeinschaft 2003 eingefädelt Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien eingedämmt. Trotzdem prolongieren ihn seine „Erben“ in den Kivu-Provinzen Kongos. Die Gründe sind die alten: die ethnischen Konflikte und die Bodenschätze. Neben dem Kongo spielt sich auch im nördlichen Uganda ein „secret genocide“ ab, denn

„[a]lthough the government of Uganda’s president Yoweri Museveni is generally favored in the media and by international financial institutions as a new model for Africa, the decade-long effort to subjugate some 2 million people (from the Acholi, Lango, and Teso regions) in 200 refugee camps is a hidden side of Museveni’s ‘success’. Ninety-five percent of the Acholi live in these camps, where as many as 1,500 children die each week and rate of HIV infection may be 50 percent.“¹²⁴¹

Und in der Region des größten Staates des afrikanischen Kontinents, des Sudan¹²⁴², wo seit dem Jahr 2003 verschiedene Volksstämme mit der sudanesischen Regierung um mehr Mitbestimmung im blutigen Bürgerkrieg kämpfen, sind die humanitäre Katastrophe und der Tod von bis zu 400.000 Personen und die Vertreibung von bis zu 3 Millionen Afrikanern für die Vereinten Nationen kein Grund zum raschen militärischen Eingreifen in den Bürgerkrieg:

„At least 200,000, but as many as 400,000 black Africans may have died; countless women left behind have been raped; and as many as 3 million people have been forcibly displaced. As for next door in the DCR, these numbers have not prompted robust Security Council action.“¹²⁴³

Die Friedensmission der Truppen der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Darfur entwickelt sich seit ihrer Mandatierung am 31. Juli 2007 nur zäh, und die zivile Bevölkerung der Region leidet, denn es fehlt am helfenden Personal (Truppen) und am

¹²³⁹ Weiss: Humanitarian Intervention: Ideas in Action, 53.

¹²⁴⁰ Report on DR Congo.

Webseite der International Crisis Group: <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=1174&l=1> (Abruf am 3. September 2009).

¹²⁴¹ Weiss: Humanitarian Intervention: Ideas in Action, 53.

¹²⁴² Zur Bilanz des Darfur-Konfliktes vgl. Gérard Prunier: „Darfur: Der ‚uneindeutige‘ Genozid“. Hamburg: Hamburger Edition 2007.

¹²⁴³ Weiss: Humanitarian Intervention: Ideas in Action, 54.

Material (Ausrüstung wie z.B. der Beförderungsmittel).¹²⁴⁴ Die Situation in Darfur ist für Eric Reeves „[t]he longest, best reported, most unctuously protested genocide of the past century“.¹²⁴⁵ In einem Artikel in der Zeitschrift „Dissent“ schildert er die Inkompetenz der internationalen Gemeinschaft, d.h. ihre „mendacity, hypocrisy, and expediency.“¹²⁴⁶

In diesem Lichte rät das Autorenduo Wilfried Hinsch und Dieter Janssen zur Reform der Arbeitsweise des Sicherheitsrates: „Es muss institutionell sichergestellt sein, dass innerstaatliche Krisen und schwere Menschenrechtsverletzungen unabhängig davon, wo sie stattfinden und wer die Opfer sind, angemessene Beachtung durch den Sicherheitsrat finden.“¹²⁴⁷

Ein seriöses Problem der Vereinten Nationen und ihres zentralen Organs, das an ihrer Glaubwürdigkeit nagt, ist ihre Selektivität in der Entscheidung für oder gegen militärische humanitäre Intervention bzw. ihre Zaghaftigkeit, die Mitgliedsstaaten zwingend zu ermächtigen, Menschen zu helfen, wenn die Verletzungen ihrer Rechte massiv sind wie z.B. in Ruanda im Jahr 1994. Reinhold Schmücker unterstreicht:

„Der UN-Sicherheitsrat in seiner jetzigen Form und Zusammensetzung ist keine [...] geeignete Institution, da er die Völkergemeinschaft insgesamt nicht angemessen repräsentiert und seine Entscheidungsstrukturen eine hinreichend unparteiliche Entscheidung geradezu verhindern.“¹²⁴⁸

Der Sicherheitsrat bzw. seine einzelnen Mitglieder lähmen

„die Aktionsfähigkeit des Rates nicht nur dann, wenn eine der Großmächte selbst in einen Konflikt verwickelt war, sondern ebenso in Fällen der Verwicklung eines Verbündeten oder sonstigen Klienten der Großmächte, ja selbst dann, wenn sich die Großmächte aus politischen Opportunitätsgründen scheuten, die eine oder andere Seite zu verurteilen.“¹²⁴⁹

Das Beispiel Ruanda dokumentiert illustrativ die Kritik an der fehlenden Effektivität der Vereinten Nationen und an ihrer mangelnden Fähigkeit, die Kernmensenrechte bei massiven und systematischen Verletzungen zu schützen. Der Kommandeur der Truppen der Vereinten Nationen vor Ort Roméo Dallaire notierte, dass eine 5000 Mann starke Truppe

¹²⁴⁴ Ein Memorandum der Gesellschaft für bedrohte Völker: „Vier Jahre Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein Ende der Straflosigkeit in Darfur (2004-2008)“. Webseite der Gesellschaft für bedrohte Völker:

<http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1395&stayInsideTree=1> (Abruf am 12. September 2009).

¹²⁴⁵ Eric Reeves: „Refusing to Save Darfur“. In: Dissent (Fall 2008), 22-25. Hier: 25.

¹²⁴⁶ Ebd., 22.

¹²⁴⁷ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 245.

¹²⁴⁸ Reinhold Schmücker: „Gibt es einen gerechten Krieg?“. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 48: 2 (2000), 319-340. Hier: 337 f.

¹²⁴⁹ Grewe: Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 784.

der Friedenssoldaten zum Auftakt des Mordens in der Nacht vom 6. auf den 7. April 1994 mit dem robusten Mandat, d.h. dem Recht, Waffengewalt nicht nur zur Selbstverteidigung, sondern zugleich zur Verteidigung der bedrohten Zivilisten zu nutzen, den Völkermord hätte verhindern können: „Thus, early robust intervention could have prevented or dissuaded genocide, or would at least have prevented the heavy casualties sustained.“¹²⁵⁰ Die spätere Intervention, autorisiert vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen („Opération Turquoise“ der französischen Truppen vom 23. Juni bis zum 21. August 1994), änderte nichts an der humanitären Katastrophe der Zivilbevölkerung in Ruanda und nur ein Jahr später in Srebrenica. In Srebrenica nämlich marschierten die Soldaten der Armee der Republika Srpska und die serbischen Paramilitärs trotz der Präsenz der Blauhelm-Soldaten der UNPROFOR-Schutztruppen („United Nations Protection Force“) in die bosnische Schutzzone ein und töteten dort bis zu 8000 muslimische Männer und Jungen. Diese Fälle sind „a prime example for the international community to direct increasing efforts toward early warning, preventive diplomacy and proper conflict management.“¹²⁵¹

Das nächste Problem ist die mangelnde Bereitschaft der Mitglieder, ihre Soldaten für die vom Sicherheitsrat ermächtigten Einsätze an die Vereinten Nationen (rechtzeitig) zu delegieren, sowie die insuffiziente Mandatierung der Intervention. Oft nämlich entsprechen die Mandate der Truppen der Vereinten Nationen nicht der Situation im Zielstaat der Intervention. So ist eine friedenserhaltende Mission in Staaten, in denen der (Bürger-)Krieg noch wütet, deplatziert. Die in Art. 43 der Charta geplanten ständigen Streitkräfte der Vereinten Nationen zur *Friedenserzwingung*, die Peace Keeping Force, schufen die Mitgliedsstaaten nicht. Für die Sicherung und Erhaltung des (Welt-)Friedens beauftragt der UN-Sicherheitsrat im Regelfall die Mitgliedsstaaten, Soldaten ihrer Militäreinheiten für friedenssichernde oder -erhaltende Missionen der Vereinten Nationen zu disponieren. So entscheiden die Mitglieder selbst, ob sie ein Blauhelm-Kontingent in das Krisengebiet delegieren sowie über seine Mannstärke. Da in den meisten Staaten die legislativen Organe über die Delegation der Blauhelme optieren, sind dieser Prozess und dann die Formierung des Kontingents eine sehr zeitraubende Sache. Peter J. Opitz referiert zu den strukturellen und organisatorischen Defiziten der Friedenstruppen und der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen bezüglich der Kontingente und der Mandatierung dieser Truppen:

¹²⁵⁰ Abiew: *The Evolution of the Doctrine and Practice of Humanitarian Intervention*, 200.

¹²⁵¹ Ebd.

„So waren die Mandate des SR häufig sehr allgemein gehalten und wurden der komplizierten Sicherheitslage vor Ort nur selten gerecht; die entsandten Blauhelm-Kontingente waren zu klein und für die komplizierten internationalen Friedenseinsätze unzureichend ausgebildet und ausgerüstet; zudem erfolgten die Einsätze häufig zu spät. Erhebliche Mängel wies auch die Verbindung zwischen den Einheiten vor Ort und dem Hauptquartier in New York auf, das personell und organisatorisch überfordert war, nicht über die notwendigen Aufklärungs- und Analysesysteme verfügte und vom SR nicht immer die politische Rückendeckung erhielt, die für einen erfolgreichen Einsatz erforderlich war.“¹²⁵²

Um die Parteilichkeit der Vetomächte oder ihre historisch begründeten Sympathien wie im Falle Russlands¹²⁵³ und Serbiens bei der Votierung für bzw. gegen die Kosovo-Intervention zu beseitigen, sind korrigierende Mechanismen bei der Abstimmung zwingend notwendig: „Es gibt verschiedene Vorschläge, wie ein Missbrauch des Vetos erschwert werden könnte, zum Beispiel die Verpflichtung zur öffentlichen Beratung und Rechtfertigung eines Vetos. Ein anderer Vorschlag bezieht sich auf die Einführung eines qualifizierten Vetos.“ Dann könnte „das absolute Veto der permanenten Mitglieder des Sicherheitsrates in bestimmten Situationen durch deutliche Mehrheitsentscheide aufgehoben werden“.¹²⁵⁴

Im Falle der Entscheidungsblockade des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen „sollte die Möglichkeit bestehen, dass andere multilaterale Gremien im Sinne einer subsidiären Autorität die Blockade aufheben können.“¹²⁵⁵ Laut dem Bericht „The Responsibility to Protect“ „[t]he Security Council has the ‘primary’ but not the sole or exclusive responsibility under the Charter for peace and security matters.“¹²⁵⁶ Stanley Hoffmann schlägt bei der Entscheidungsblockade des Sicherheitsrates die Gründung eines neuen Entscheidungsorgans mit dem Namen „The Association of Democratic Nations“ vor. Zu den Mitgliedsstaaten dieser Gemeinschaft könnten nach Hoffmann die Mitglieder der NATO¹²⁵⁷ und weitere „Asian, African, and Latin American liberal democracies, such as India, South Africa, and Chile as well as Australia and New Zealand“ gehören.¹²⁵⁸

¹²⁵² Peter J. Opitz: Kollektive Sicherheit. In: Mir A. Ferdowsi (Hrsg.): „Internationale Politik im 21. Jahrhundert“. München: Wilhelm Fink Verlag 2002, 53-79. Hier: 64.

¹²⁵³ Es ist trotzdem nicht so, dass Russland und China *regelmäßig* die Entscheidungen des Sicherheitsrates obstruieren, so Michael Haspel, denn die Statistiken zeigen, dass in der Periode von 1970 bis 1996 die Vereinigten Staaten von Amerika 69-mal ihr Vetorecht nutzten, Großbritannien 26-mal, Frankreich 14-mal, Russland (bzw. Sowjetunion) 11-mal und China nur einmal. Haspel: Friedensethik und Humanitäre Intervention: Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik, 117.

¹²⁵⁴ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 245 f.

¹²⁵⁵ Ebd., 246.

¹²⁵⁶ ICISS, 2001, 6.7.

¹²⁵⁷ Gegenwärtig hat sie 28 Mitglieder: Albanien, Algerien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika.

¹²⁵⁸ Nichols: Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War, 131; zitiert nach Stanley Hoffmann: „America Goes Backwards“. In: New York Review of Books, 50: 10 (June 12, 2003), 79.

Vielleicht ist gar der Kern der Ineffektivität des Sicherheitsrates seine Zusammensetzung. Das mächtigste Organ der Vereinten Nationen hat fünf ständige Mitglieder und zehn nicht-ständige Mitglieder. Die fünf ständigen Mitglieder sind Frankreich, Russland, die Volksrepublik China, die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien. Sie sind die Vetomächte, da sie das Recht haben, gegen Resolutionen zu votieren. Nur hat sich die Welt seit der Gründung der Vereinten Nationen verändert, und neue, politisch und wirtschaftlich starke Staaten und regionale Mächte wie Indien, Brasilien, Japan oder Deutschland klagen über die mangelnde Repräsentativität des Sicherheitsrates. Verschiedene Ratschläge engagieren sich in der Egalisierung des Vetorechts oder bemühen sich gar um „eine Abschaffung“.¹²⁵⁹ Thomas N. Nichols schlägt vor, „to create a mechanism by which a supermajority of the Council could defeat the veto of one member.“¹²⁶⁰ Der Bericht „The Responsibility to Protect“ untertützt den Entwurf, „that a permanent member, in matters where its vital national interests were not claimed to be involved, would not use its veto to obstruct the passage of what would otherwise be a majority resolution.“¹²⁶¹

Für Thomas N. Nichols sabotiert zugleich die Natur der politischen Ordnung/Herrschaft der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates die Glaubwürdigkeit der Fähigkeit des Sicherheitsrates, die massiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen zu stoppen. Nicht jedes ständige Mitglied ist in seinen Augen fähig, die Menschenrechte international zu schützen. Denn wenn das Mitglied die Menschenrechte nicht national, d.h. in seinem Staat, schützt, dann bröckelt die Meinung, es sei der richtige Akteur in der Bemühung der internationalen Staatengemeinschaft, die Menschenrechte weltweit zu schützen: „Among the many impediments to reform of the Security Council, the most obvious can be summed up in five words: *The People’s Republic of China*. How can any of this take place when the world’s largest dictatorship holds a permanent seat“?¹²⁶² „The only thing a state must do to gain admittance to the UN is to exist“,¹²⁶³ notiert Nichols, und natürlich, dass er völkerrechtlich als souveräner Staat legalisiert ist. Die Natur seiner politischen Ordnung sei dabei nicht signifikant. Dieses führt dann zu „counterproductive, even bizarre outcomes in New York“:

¹²⁵⁹ Pape: Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, 289.

¹²⁶⁰ Nichols: *Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War*, 137.

¹²⁶¹ ICISS, 2001, 6.21.

¹²⁶² Nichols: *Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War*, 139 (Hervorhebung im Original).

¹²⁶³ Ebd., 127.

„In 2003, Saddam Hussein’s Iraq was slated to chair the UN Conference on Disarmament – a right is earned by being next in the alphabetical order – and Moammar Qaddafi’s Libya was elected to head the UN Human Rights Commission, later joined there by other noted paladins of liberty like Sudan, Zimbabwe, and China.“¹²⁶⁴

Für Nichols ist so der signifikante Schritt für die Reform des Sicherheitsrates die strukturelle Neuorientierung seiner Mitglieder. Er schlägt das Konzept des „Liberal Democratic Exceptionalism“ vor.¹²⁶⁵ Dies heißt, dass der Sicherheitsrat die Mitgliedschaft von Staaten zurückweist, die keine liberalen Demokratien sind und die ihren Bürgern keine Freiheit und Sicherheit garantieren: „The Council would exclude state whose leaders govern by coercion, are unaccountable to their own people, and who suppress basic human freedoms.“¹²⁶⁶ Die strukturelle Veränderung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat in Nichols’ Verständnis das Ziel

„to empower states that embrace the rule of law and the rights of free human beings, and to disempower the autocracies who would tear apart the foundations upon which institutions such as the UN are built. Membership in the General Assembly would be a right that derives from existence as a recognized state, but membership in the Security Council would be a privilege earned and maintained by a state’s behaviour, both internal and external.“¹²⁶⁷

Für die Effektivität der Vereinten Nationen beim Schutz der Menschenrechte sind nicht nur die unparteiische und rechtzeitige Entscheidungsfindung, eine den Bedürfnissen des Ziellandes der Intervention adaptierte Mandatierung, eine hervorragende Ausrüstung der Soldaten und eine gewisse Truppenstärke notwendig, sondern begleitend zugleich ein größerer und intensiverer Einsatz der Vereinten Nationen zur Konfliktvorbeugung und in der rechtzeitigen Erkennung des Eskalationspotentials:

„Früherkennung der Gefahren und Notlagen sowie entsprechende Initiativen im Bereich der friedensschaffenden, präventiven Maßnahmen und vor allem die Wurzeln eines, auch potentiellen Konflikts zu adressieren, könnten langfristig zur Minderung der Auseinandersetzungen und Eindämmung ihrer Eskalation führen.“¹²⁶⁸

Wenn der Sicherheitsrat die Probleme in seiner Struktur und Methodik in der Votierung für und gegen Resolutionen nicht ändert, und wenn er weiterhin scheitert, effektiv und unparteilich in Situationen gravierender Menschenrechtsverletzungen seine Mitglieder zum militärischen Eingreifen zu ermächtigen, wie bereits in den Fällen von Ruanda und Kosovo,

¹²⁶⁴ Nichols: *Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War*, 127.

¹²⁶⁵ Ebd., 134 (Überschrift).

¹²⁶⁶ Ebd., 136.

¹²⁶⁷ Ebd.

¹²⁶⁸ Hilger: *Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?*, 42.

dann ist es schier utopisch zu denken, dass die Staaten oder Bündnisse der Staaten „will rule out other means and forms of action to meet the gravity and urgency of these situations.“¹²⁶⁹ Anthony Clark Arend meint, dass die Charta der Vereinten Nationen tot sei¹²⁷⁰ und dass das Kriegsvölkerrecht „no longer authoritative and controlling“¹²⁷¹ ist. Dies ist „the most intellectually honest approach“, nur dass im Falle der Verkündung des Scheiterns der Vereinten Nationen und der Postulate ihrer Charta „many states would rejoice at the funeral and take advantage of such a lawless regime.“¹²⁷²

In dieser Dissertation verteidige ich die Meinung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen moralisch nicht die ausschließliche Ermächtigung zur rechtmäßigen Intervention hat, denn aufgrund seiner Ineffektivität und reformbedürftiger Prozesse und Strukturen ist er nicht in der Lage, eine rechtmäßige Autorität für eine militärische humanitäre Intervention zu sein.¹²⁷³ Ich tendiere demgemäß zur zitierten Meinung von Michael Walzer¹²⁷⁴ oder zum Verständnis von Jim Pattison, dass diese Ermächtigung des Sicherheitsrates nicht die Legitimität der militärischen Intervention garantiert – ganz und gar nicht. Im Gegenteil, eine vom Sicherheitsrat nicht autorisierte militärische humanitäre Intervention kann sogar positive Effekte haben: Der intervenierende Akteur oder eine Koalition könnten sich in diesen Fällen zusätzlich darin engagieren, die Regeln der *Kriegsführung* zu erfüllen und die Gründe zur Einmischung vollständig zu publizieren, und diese der (Welt-)Öffentlichkeit dokumentieren, um zumindest weiterreichende Akzeptanz zu gewinnen.¹²⁷⁵ Ich meine, *dass eine militärische humanitäre Intervention nicht automatisch unrechtmäßig ist, nur weil man sie ohne die Ermächtigung des Sicherheitsrates durchgeführt hat.* Denn die Gründe und Intentionen sind konstitutiv für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zur militärischen humanitären Intervention, d.h. gravierende und systematische Menschenrechtsverletzungen.

Wer sind nun potentielle rechtmäßige Akteure in Fällen von militärischen humanitären Interventionen und wie dokumentieren sie ihre rechtmäßige Autorität zur Intervention im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg, außer den Vereinten Nationen unter Ermächtigung des Sicherheitsrates? Zunächst zu den Akteuren: der NATO, dem Staat oder einer Staatenkoalition und der regionalen Organisation.

¹²⁶⁹ ICISS 2001, 6.39.

¹²⁷⁰ Arend: *International Law and the Preemptive Use of Military Force*, 101.

¹²⁷¹ Ebd.

¹²⁷² Ebd.

¹²⁷³ Pattison: *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect*, 57.

¹²⁷⁴ Vgl. *Dissertation*, 277.

¹²⁷⁵ Pattison, 64.

Für Pattison ist die *NATO* „the most legitimate agent“¹²⁷⁶ im Falle einer humanitären Intervention. Die Organisation hat materielle und personelle Ressourcen, um eine militärische Intervention effektiv durchzuführen. Im Verständnis von Pattison ist die *NATO* eine effiziente, disziplinierte Organisation, und demgemäß stark darin engagiert, die Ziele der Intervention rasch zu realisieren: die Ursachen und Gründe der humanitären Krise zu eliminieren und Weichen für nachhaltigen Frieden und Stabilität im betroffenen Land zu schaffen. Dennoch ist die *NATO* kein perfekter Kandidat für die Rolle der rechtmäßigen Autorität im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg. Ihre Motive gehörten in den meisten Fällen, in denen sie bereits interveniert hat, kaum zu den humanitären, sondern zu politischen. Zugleich hat z.B. die Kosovo-Intervention klar dokumentiert, dass die Organisation nicht (stets) bereit ist, ihre Soldaten und Logistik zu gefährden, und einen Bodeneinsatz zu führen. Dagegen hat die „risikolose Kriegsführung“ aus der Luft nur zu zivilen Opfern und Zerstörung ziviler Infrastruktur geführt.¹²⁷⁷

Der *Staat* oder eine „Koalition von Willigen“ ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates ist für Pattison ein Akteur, der in der Regel partikulär interveniert, denn sein Entschluss, militärisch einzugreifen, hängt im Allgemeinen von politischen Interessen ab. Der Staat oder eine Koalition ist ein Akteur, der stark seinen (innenpolitischen) Nutzen und die Meinung der (nationalen) Öffentlichkeit gegen das Leiden der Menschen im Krisengebiet abwägt. In diesem Sinne ist er hochgradig anfällig für den Vorwurf der Selektivität.¹²⁷⁸

Die *regionalen Organisationen* wie z.B. die *ECOWAS* können gleichermaßen intervenieren und sie haben bereits in der Historie in Fällen humanitärer Krisen interveniert, jedoch ist ihr grundlegendes Problem, „that the majority of regional organizations do not possess the infrastructure, expertise, mandate, and finance“¹²⁷⁹, um in humanitären Krisensituationen effektiv, rechtzeitig und nachhaltig zu reagieren.

Ich meine, dass die oben erwähnten Akteure rechtmäßig intervenieren dürfen, mit oder ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates, wenn sie die normativen Konditionen der Lehre vom gerechten Krieg in ihre Planung, Strategien, Mittel und Methoden der Kriegsführung inkludieren. Der rechtmäßige Grund ihres militärischen Interventionismus darf nur eine humanitäre Katastrophe von außergewöhnlichem Ausmaß sein – für die „International Commission on Intervention and State Sovereignty“ sind es Vorgänge, „which so genuinely ‘shock the conscience of mankind’, or which present such a clear and present danger

¹²⁷⁶ Pattison, 201.

¹²⁷⁷ Ebd., 200.

¹²⁷⁸ Ebd., 202.

¹²⁷⁹ Ebd., 205.

to international security, that they require coercive military intervention¹²⁸⁰ – eine realistische Alternative zur Krisenbeseitigung muss bereits ausgeschöpft sein, der intervenierende Akteur darf nur so viel von den Zwangsmaßnahmen benutzen (militärische Gewalt), um Frieden, Stabilität und Ordnung wieder einführen zu können und um zugleich die Strukturen, die die humanitäre Krise ausgelöst haben, eliminieren zu können. Die Intervention obliegt weiterhin dem Diktat einer realistischen Chance auf einen stabilen Erfolg und dass man sich in der Kriegsführung an die Regeln des „ius in bello“ hält. Simon Chesterman akzentuiert, „that there is a desperate need for more research on the prevention and amelioration of such crises.“¹²⁸¹ Und Weiss notiert, dass die internationale Staatengemeinschaft eine „responsibility to prevent“ hat, d.h., dass sie eine fundamentale Pflicht hat, humanitäre Katastrophen vor ihrem Auftakt mit diversen Maßnahmen zur Normalisierung und nachhaltiger Abhilfe der Lage zu bekämpfen.¹²⁸²

Um Fehlschläge bei der Bilanzierung der humanitären Interventionen zu reduzieren, ist es maßgebend, dass die Entscheidungsträger akzeptieren, dass die Intervention ein vielschichtiges, zeit- und kostenraubendes Wagnis ist. Ihr Einsatz bedeutet massive militärische, personelle, materielle und finanzielle Aufwände, während und nach der initialen Phase militärischer Konfrontationen. Daher ist es prinzipiell für ein erfolgreiches „ius post bellum“ und die Gerechtigkeit der militärischen humanitären Intervention, dass die intervenierenden Mächte die Konditionen der „gerechten“ Friedenskonsolidierung vor und während der Intervention planen und diese nach Einstellung der Kämpfe persistent durchführen. Demgemäß schließt die Planung der Intervention eine klare Skizzierung der Länge des Einsatzes und der Kompetenzen der Streitkräfte und ziviler Institutionen im Zielland dieser Intervention ein, speziell nach dem Abschließen der „heißen“ Phase, d.h. der Kampfhandlungen. In Kooperation und unter der Einflussnahme des Volkes (und der Regierung) des Ziellandes haben die intervenierende Armee, ihre Regierung und die internationalen Organisationen die Pflicht, den Frieden zu stabilisieren, die Extremisten zu bekämpfen, das politische System zu demokratisieren, den Wiederaufbau der Wirtschaft und Institutionen ziviler Gesellschaft zu initiieren und zu eskortieren bis hin zum resistenten Frieden, zu Freiheit und Sicherheit des Staates und seiner Bürger. Es ist demgemäß nötig, dass die intervenierenden Mächte bereits vor dem Auftakt ihrer Intervention die Entschlusskraft zeigen, sich in dem Zielland der Intervention viele Jahre zu engagieren. Weiss nennt dies „[t]he responsibility to rebuild: to provide, particularly after a military intervention, full

¹²⁸⁰ ICISS, 2001, 4.13; vgl. Dissertation, 271.

¹²⁸¹ Simon Chesterman: „Just War or Just peace? Humanitarian intervention and international law“. Oxford: Oxford University Press 2012, 224.

¹²⁸² Weiss: Humanitarian Intervention: Ideas in Action, 101.

assistance with recovery, reconstruction, and reconciliation, addressing the causes of the harm the intervention was designed to halt or avert.“¹²⁸³

Die Krisen z.B. in Somalia, Darfur oder der DR Kongo, zu denen ich in dieser Dissertation referiert habe¹²⁸⁴, dokumentieren dagegen, dass in sehr vielen Fällen keiner der potentiellen Akteure interveniert hat, oder nicht rechtzeitig, und wenn sie interveniert haben, man ihre Legitimität nicht annähernd positiv examinieren konnte. Pattison animiert hier zu mannigfachen Maßnahmen, um die Interventionen „more and better“¹²⁸⁵ zu konzipieren. Er kommuniziert die Notwendigkeit einer Kodifizierung der Kriterien der humanitären Intervention im internationalen Recht, um nicht nur das „Recht“ zur militärischen Intervention zu etablieren (auch ohne die Ermächtigung des Sicherheitsrates), sondern zugleich die „Pflicht“ dazu.¹²⁸⁶ Zudem rät er zur Formation einer „UN *standing force*“¹²⁸⁷, die hiermit die hauseigene Armee der Vereinten Nationen wäre, kosmopolitisch, gut ausgebildet, gut ausgerüstet und von sehr rascher Reaktionsfähigkeit. Die Truppe könnte ad hoc reagieren und zumindest temporär eine humanitäre Katastrophe eindämmen, um weiteren Institutionen der internationalen Staatengemeinschaft das Terrain für Stabilisierung und Konservierung friedlicher Ordnung zu präparieren.¹²⁸⁸ Indes sind die strukturellen Defizite tiefgreifender, um aus dieser bloßen Empfehlung in Zukunft eine effektive Lösung zu etablieren. Die potentielle Autorisierung dieser Truppe durch den Sicherheitsrat könnte zur gleichen Hürde der Selektivität der ständigen Mitgliederstaaten (insbesondere der Vetomächte) führen. Zudem würde die Armee von der Protektion der Staaten abhängen, die diese Armee mit Waffen, finanziellen Mitteln und Logistik ausrüsten. Diese Staaten könnten ihre materiellen Zuschüsse mit Interessen verknüpfen und so die notwendige Autonomie dieser Armee aushöhlen.¹²⁸⁹ Pattison akzentuiert zudem mit Recht die Notwendigkeit einer Reform des Sicherheitsrates mit regionalen Organisationen, die hiermit die Rolle der ständigen Mitglieder substituieren könnten. Im Vetorecht sieht er keine zukunftsfähige Lösung und er empfiehlt die Errichtung einer „large-scale cosmopolitan UN force“¹²⁹⁰ und neuer Institutionen und Behörden, wie z.B.

¹²⁸³ Weiss: *Humanitarian Intervention: Ideas in Action*, 101.

¹²⁸⁴ Vgl. Dissertation, 224 ff. und 280 ff.

¹²⁸⁵ Pattison: *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect*, 223.

¹²⁸⁶ Ebd., 219 ff.

¹²⁸⁷ Ebd., 229 (Hervorhebung im Original).

¹²⁸⁸ Ebd., 231.

¹²⁸⁹ Ebd., 232.

¹²⁹⁰ Ebd., 234.

„intelligence-gathering and monitoring institution to help to decide when and where intervention might be appropriate; a larger Secretariat with the ability to manage the deployment of the force; international legal institutions with greater jurisdiction and resources, including the capacity to prosecute those who commit egregious violations of basic human rights (thereby creating the need for humanitarian intervention in the first place) and the ability to ensure that the cosmopolitan UN force follows principles of [...] *jus in bello*; and a global parliament formed of representatives from constituencies of the same size. These institutions would be in charge of authorizing, running, and monitoring the use of force by the cosmopolitan UN standing army.“¹²⁹¹

Da dies eher eine Lösung ist, die in nächster Zukunft kaum ausführbar ist, engagiert sich Pattison für die kurzfristigere Lösung: die Reform der regionalen Organisationen, die in den meisten Fällen die Willenskraft haben, in einer humanitären Situation zu intervenieren, da deren Folgen sie direkt treffen (können).¹²⁹² Der Autor meint, die Ermächtigung des Sicherheitsrates – mit Rücksicht auf seine Defizite und Reformbedürftigkeit – sei keine Kondition der Legitimität des Eingreifens regionaler Organisationen, sondern wie sie die weiteren Konditionen der Lehre vom gerechten Krieg ausüben. Man könnte z.B. international dafür votieren, dass eine Intervention innerhalb der Grenzen einer regionalen Organisation unter völkerrechtlichen Aspekten ohne die Ermächtigung des Sicherheitsrates legal sein könnte.¹²⁹³ Um ihre Entschluss- und Kampffähigkeit zu optimieren bis hin zur Fähigkeit, die Anlässe und Wurzeln humanitärer Krisen im betroffenen Staat nachhaltig zu annullieren, sind diverse Maßnahmen notwendig. Zunächst die (sichere und regelmäßige) Finanzierung dieser Organisationen und ihrer militärischen Einheiten, dann die Ausbildung der Truppen für den Krieg und die Friedenskonsolidierung und schließlich die signifikante Erhöhung der militärischen und personellen Mittel dieser Organisationen.¹²⁹⁴

Der *präemptive Krieg* ist im Hinblick auf die rechtmäßige Autorität nur dann gerecht, wenn über ihn die völkerrechtlich rechtmäßige Macht/Instanz entschieden hat, denn nur so kann man das profilierte Missbrauchspotential des Rechts zum Krieg annullieren. Zunächst bzw. seit dem Westfälischen Frieden ist diese Instanz der souveräne Staat und seit der Gründung der Vereinten Nationen der Sicherheitsrat, das zentrale politische Organ der Vereinten Nationen. In meinem Verständnis ist die präemptive Gewalt nur bei Ermächtigung seitens des Sicherheitsrates rechtmäßig:

¹²⁹¹ Pattison: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect, 234.

¹²⁹² Ebd., 236.

¹²⁹³ Ebd., 238.

¹²⁹⁴ Ebd., 237.

„Wenn gute, durch handfeste Beweise erhärtete Argumente für militärische Präventivmaßnahmen vorliegen, so sollten diese dem Sicherheitsrat unterbreitet werden, der die Maßnahmen sodann nach seinem Gutdünken genehmigen kann. Tut er dies nicht, besteht per definitionem Zeit genug, um andere Strategien zu verfolgen, darunter Überzeugungsarbeit, Verhandlungen, Abschreckung und Eindämmungspolitik, und danach die militärische Option erneut zu prüfen.“¹²⁹⁵

Für die Legitimierung des präemptiven Schlags sind die identischen Widersprüche obligatorisch wie für die humanitäre Intervention: das Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die Probleme bei der Entscheidungsblockade des Organs sowie die Selektivität und die Parteilichkeit seiner Mitglieder. Eine signifikante Schwierigkeit ist die Blockade bei der Entscheidung der Mitglieder des Sicherheitsrates für oder gegen den präemptiven Schlag. Der Staat, der um die Autorisierung bittet, zählt auf den Überraschungseffekt des ersten Schlags gegen den Gegner, der noch in der Phase der ersten Präparationen für den (ungerechten) Angriff ist. Diese antizipatorische Selbstverteidigung ist im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg nur dann gerecht, wenn die Gefahr unmittelbar ist, wenn dokumentiert ist, dass der Gegner plant, in nächster Zukunft anzugreifen, er seine Präparationen nahezu beendet hat und wenn seine Propaganda und frühere Geschichte kriegerische Gewalt und Angriffskrieg involvieren. Ist es dann fahrlässig, wenn der Sicherheitsrat in seiner Entscheidungsfindung blockiert ist, auf die Ermächtigung des Sicherheitsrates zu warten und die „potenziellen Schäden für das eigene Land und Bevölkerung“¹²⁹⁶ nur zu potenzieren? Trotz seiner Defizite ist dennoch gegenwärtig der Sicherheitsrat die beste Lösung, zum präemptiven Krieg zu autorisieren, um den Missbrauch des Rechts zur Selbstverteidigung aus der Lehre vom gerechten Krieg zu eliminieren. Denn die mächtigen Staaten hätten ohne die Prüfungsinstanz, die ihre militärisch-außenpolitischen Schritte prüft, keine völkerrechtlichen Bremsen, die schwächeren Staaten anzugreifen. Für die Gerechtigkeit der Entscheidungen des Sicherheitsrates und seine Glaubwürdigkeit vor den Augen der Weltöffentlichkeit sind jedoch Reformen zwingend notwendig – wie bereits im Falle der militärischen humanitären Intervention „nicht nur im Bezug auf Mitgliederzahl und Repräsentanz, sondern vor allem im Bereich der Entscheidungsfindung in Notfällen“¹²⁹⁷.

¹²⁹⁵ Resolution der Generalversammlung A/59/565. Webseite der Vereinten Nationen: <http://www.un.org/Depts/german/gsonst/a-59-565.pdf> (Abruf am 1. September 2009) (Hervorhebung im Original).

¹²⁹⁶ Hilger: Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?, 83.

¹²⁹⁷ Ebd.

6.1.3 Die vernünftige Erfolgswahrscheinlichkeit des Krieges und die Verhältnismäßigkeit der Reaktion mit militärischen Mitteln

Der Kern dieser beiden Kriterien ist die Einschätzung des Erfolges *der militärischen humanitären Intervention* im Verhältnis zu materiellen und menschlichen Opfern, bei den intervenierenden Mächten und bei den Menschen und der Wirtschaft des Zielstaates der humanitären Intervention: „Pauschal gesprochen geht es darum sicherzustellen, dass die großen Opfer und Kosten des Krieges alles in allem (1) nicht größer als nötig sind, und dass sie (2) nicht schwerer wiegen als das, was durch den Einsatz militärischer Gewalt positiv erreicht werden soll.“¹²⁹⁸ Von zentralem Wert ist es, dass die positiven Effekte der militärischen humanitären Intervention, die kurzfristigen wie die langfristigen, signifikanter sind als die negativen Effekte. Die kurzfristigen Effekte sind die rasche Beendigung der Gewalt in Bürgerkriegsgebieten oder der Sturz der repressiven Regierung, die langfristigen die Friedenskonsolidierung und die Restaurierung der persönlichen Sicherheit der Bürger und der Rechtsstaatlichkeit. Der langfristige Aspekt der Erfolgswahrscheinlichkeit der humanitären Intervention ist für Jim Pattison grundlegend, denn dieser „requires the intervener not only to resolve the humanitarian crisis, but also to prevent it flaring up again, thereby securing individuals’ enjoyment of human rights“.¹²⁹⁹ Die Formel der *vernünftigen* Erfolgswahrscheinlichkeit der langfristigen Ziele sind verhältnismäßige Wünsche für den Prozess der Stabilisierung des Friedens und die Konsolidierung der funktionsfähigen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen. So notiert Robert Rotberg, dass die amerikanische Invasion in Haiti im Jahr 1994 sehr positive (langfristige) Effekte hatte:

„Haiti is a much better and much more livable place“, denn bereits im Jahr 1996 „[t]here is a very large measure of nationwide peace. Internal order has greatly improved. Cities and villages function much better than they did during the days of the narcojunta. Incidents of violence are much reduced in both urban and rural area“.¹³⁰⁰

Im Gegensatz zu dieser optimistischen Interpretation der Situation in Haiti nach der Intervention meint John Sweeney, dass die amerikanische Intervention ein Debakel sei: „Seventeen months later [...] Haiti remains a cauldron of economic ruin, violence, and

¹²⁹⁸ Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 87.

¹²⁹⁹ Pattison: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect, 80.

¹³⁰⁰ Robert I. Rotberg: „Clinton Was Right“. In: Foreign Policy, 102 (Spring 1996), 135-141. Hier: 136.

political instability; and the number of Haitians fleeing across the open sea to Florida is again rising.“¹³⁰¹

Da die längerfristigen Effekte des Interventionismus „schwer vorhersehbar und niemals vollständig zu überschauen sind“, ist die Entscheidung, militärisch in die humanitären Katastrophen zu intervenieren, stets mit dem Element der Ungewissheit verknüpft.¹³⁰² Des Rätsels Lösung ist, dass die „Abwägung *sehr deutlich* erwarten lässt, dass die positiven Folgen eines militärischen Eingriffs seine negativen Folgen *bei weitem* übertreffen werden.“¹³⁰³ Für den Triumph der humanitären Mission, d.h. für die Konsolidierung des Friedens und des Schutzes der Menschenrechte nach dem (Bürger-)Krieg, sind die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft zur Verfolgung und Bestrafung von Menschenrechtsverletzungen sowie die längerfristige (friedliche) Unterstützung bei der Rekonstruktion der Gesellschaft und des Staates entscheidend. Die Resolution 827 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. Mai 1993 votierte für die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag. Das Tribunal ist zuständig für die Verfolgung der Kriegsverbrechen in den (Bürger-)Kriegen im ehemaligen Jugoslawien, der am 8. November 1994 gegründete Internationale Strafgerichtshof für Ruanda für die Verfolgung der Kriegsverbrechen in Ruanda im Jahr 1994. Trotz der Widersprüche dieser Tribunale, wie der Selektivität, der politischen Instrumentalisierung oder der Parteilichkeit, ist das Engagement der internationalen Gemeinschaft, die Aussöhnung von Menschen zu begünstigen und den Frieden zu etablieren, zwingend notwendig. „Eine Friedensregelung, die auf Kosten der Gerechtigkeit lediglich ein Ende von bewaffneten Auseinandersetzungen beinhaltet“¹³⁰⁴ hat in der Regel keine Zukunft. Die intervenierende Seite ist verpflichtet, eine gerechte Nachkriegsordnung unmittelbar „so lange zu fördern, bis internationale Menschenrechtsstandards aus eigener Kraft eingehalten werden können und ein Rückfall in die der Intervention vorangegangenen Verhältnisse nicht mehr zu befürchten ist.“¹³⁰⁵

Jedoch berücksichtigen in der Mehrheit der Fälle die Planer der humanitären Intervention, die intervenierenden Staaten und/oder die Vereinten Nationen, nur die kurzfristigen Ziele der Intervention, d.h. die Beseitigung der primären Gründe der Menschenrechtsverletzungen: Sturz des Diktators oder Beendigung des Bürgerkrieges. Nur wer garantiert die Stabilität des Friedens in der Zeit (unmittelbar) nach dem Krieg? Mir A. Ferdowsi und Volker Matthies definieren die Kriegsbeendigung nicht mit dem zeitlichen Punkt der Niederlegung

¹³⁰¹ John Sweeney: „Stuck in Haiti“. In: Foreign Policy, 102 (Spring 1996), 142-151. Hier: 150.

¹³⁰² Hinsch/Janssen: Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention, 89.

¹³⁰³ Ebd. (Hervorhebung im Original).

¹³⁰⁴ Pape: Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen, 281.

¹³⁰⁵ Ebd.

der Waffen oder der Ratifizierung des Friedensvertrages. Für sie ist das Ende des Krieges „ein komplexer, langwieriger und schwieriger Prozess der Transformation vom Krieg zum Frieden“. ¹³⁰⁶ Die Friedenskonsolidierung ist „im Wesentlichen ein politisches und gesellschaftliches Projekt“ ¹³⁰⁷ mit dem Ziel der nachhaltigen Stabilisierung des Staates. Und die Vereinten Nationen und die intervenierenden Staaten haben die Pflicht, diesen Prozess zu unterstützen, d.h. ihre Intervention klar mit einem „serious long-term purpose“ zu motivieren. ¹³⁰⁸ Brian Orend konstatiert in seinem Artikel „Justice after War“, dass ein geregelter Abschluss des Krieges mannigfache Implikationen hat, denn eine chaotische oder nicht regulierte Einstellung von Kampfhandlungen und unfaire Konzepte von Friedensverträgen, deren normative Direktiven die Zeit nach dem Krieg einschließen, gefährden den fragilen Frieden oder können sogar die Kämpfe prolongieren, denn die „belligerents will be sorely tempted to keep using force to jockey for position.“ ¹³⁰⁹ Sein Ziel in diesem Artikel ist demgemäß, „to construct a general set of plausible principles to guide communities seeking to resolve their armed conflicts fairly.“ ¹³¹⁰ Für Orend schließt ein gerechter Abschluss des Krieges die Errichtung eines Zustandes im Zielland der Intervention ein, der sicherer, friedlicher und gerechter ist als der Zustand vor dem Krieg. ¹³¹¹ Nun, die moralisch (und völkerrechtlich) gerechte Intention des Krieges im Allgemeinen ist die Rehabilitation der Rechte, deren Verstöße originär zum Krieg geführt haben. In Fällen der Verteidigung gegen den Aggressor ist es für Orend aus moralischer Perspektive unerlässlich, dass dieser Angreifer das Recht zur Kapitulation hat, die das Volk nicht der absoluten Willkür und den uneingeschränkten Vergeltungsmaßnahmen der Eroberer ausliefert. ¹³¹²

¹³⁰⁶ Ferdowsi/Matthies: *Kriege, Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung*, 30. Für Haspel ist es zwingend, dass bei der Intervention die Konzepte der „Planung der Beendigung, des Rückzugs und der Perspektive für die Zeit nach einer militärischen Intervention in besonders strenger Weise eingefordert werden.“ Haspel: *Friedensethik und Humanitäre Intervention: Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik*, 131.

¹³⁰⁷ Ferdowsi/Matthies: *Kriege, Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung*, 35.

¹³⁰⁸ Der Bericht „The Responsibility to Protect“ notiert, dass die Vereinten Nationen die notwendige Funktion haben, in den von Kriegen zerstörten Staaten und Gesellschaften „to rebuild: to provide, particularly after a military intervention, full assistance with recovery, reconstruction and reconciliation, addressing the causes of the harm the intervention was designed to halt or avert.“ ICISS, 2001, xi. Für Roland Paris sind die Missionen der Vereinten Nationen zur Friedenskonsolidierung („peace building missions“) nach dem Ende des Konflikts „a specific kind of social engineering, based on a particular set of assumptions about how best to establish durable domestic peace.“ Roland Paris: *„At War’s End: Building Peace After Civil Conflict“*. New York: Cambridge University Press 2004, 5 f.

¹³⁰⁹ Brian Orend: „Justice after War“. In: *Ethics & International Affairs*, 16: 1 (March 2002), 43-56. Hier: 43.

¹³¹⁰ Ebd., 44.

¹³¹¹ Ebd., 45.

¹³¹² Ebd., 46.

„Sie [die Deutschen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges; Anm. der Verfasserin] hatten ein Recht auf den durch die Normen der zivilisierten Gesellschaft gebotenen Schutz und hätten in keinem Fall völlig der Gnade oder Ungnade der Eroberer ausgeliefert sein dürfen. In der moralischen Welt gibt es eigentlich so etwas wie die bedingungslose Kapitulation eines Landes gar nicht, denn schon die Idee internationaler Beziehungen enthält – wie auch die Idee zwischenmenschlicher Beziehungen – bereits bestimmte Bedingungen, die in beiden Bereichen etwa die gleichen sind.“¹³¹³

Zugleich sind für Orend diese Punkte maßgebend, um den Abschluss des Verteidigungskrieges (aus der Perspektive des Opfers) positiv – im Sinne seiner moralischen Rechtfertigung – zu zensieren:

- Ausschalten von negativen Folgen (z.B. Verlust staatlicher Souveränität) des Angriffs oder der (z.B. territorialen) Gewinne des Angreifers: „If, to take a simple example, the aggression has involved invading and taking over a country, then justice requires that the invader be driven out of the country and secure borders reestablished.“¹³¹⁴,
- materielle Entschädigung der Opfer und gerichtliche Prozesse gegen die Initiatoren des Angriffskrieges¹³¹⁵ und
- „depending on the nature and severity of the aggression it committed and the threat it would continue to pose in the absence of such measures“ Entmilitarisierung und Demokratisierung (z.B. die Entnazifizierung nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland).¹³¹⁶

Diese Punkte sind nicht nur maßgebend für den gerechten Abschluss des zwischenstaatlichen Krieges mit traditioneller Klassifizierung Täter – Opfer, sondern zugleich im innerstaatlichen Krieg und zur vollständigen moralischen Rechtmäßigkeit der militärischen humanitären Intervention – permanent mit Rücksicht auf die Kondition der *Verhältnismäßigkeit der Tat und der Strafe*. Nun, in Fällen humanitärer Krisen ist es notwendig, dass die intervenierenden Staaten die Kernmensenrechte rehabilitieren und den Rahmen für deren zukünftige Einhaltung modellieren. Bei materiellen Entschädigungen rät Orend dazu, dass „any monetary compensation due to Victim ought to come, first and foremost, from the personal wealth of those political and military elites in Aggressor who were most responsible for the crime of aggression.“¹³¹⁷ Der gerechte Friede hat weiterhin seine Basis in fairen und objektiven gerichtlichen Prozessen gegen die Männer und Frauen, die eine prominente Rolle in den Straftaten gegen die Regeln des „ius ad bellum“ und „ius in bello“ innehat-

¹³¹³ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 171 f.

¹³¹⁴ Orend: Justice after War, 47.

¹³¹⁵ Ebd.

¹³¹⁶ Ebd.

¹³¹⁷ Ebd., 48.

ten.¹³¹⁸ Für Andrew Rigby können diese Merkmale der Friedensverhandlungen und -konsolidierung die Postkriegsgesellschaften nachhaltig heilen und stabilisieren: Sicherheit, Konsolidierung der Staatlichkeit, wirtschaftlicher Wiederaufbau und Entwicklung sowie soziokulturelle Erneuerung von Beziehungen in der Gesellschaft.¹³¹⁹ Das Autorenduo Mir A. Ferdowsi und Volker Matthies identifiziert zwei Dimensionen der Bildung und Etablierung von Nachkriegsordnungen, die sozioökonomische und die psychosoziale. Um strukturelle Stabilität in Nachkriegsgesellschaften meistern zu können, sind beide Dimensionen bzw. der Grad ihrer erfolgreichen Durchführung maßgebend. Zur sozioökonomischen Dimension gehört neben dem „materielle[n] Wiederaufbau“ zugleich „die überaus wichtige und schwierige Umwandlung der Kriegswirtschaft in eine wohlfahrtsorientierte Friedensökonomie“.¹³²⁰ Zur zweiten Dimension, der psychosozialen, „gehören die Rehabilitation und Reintegration von Kriegsopfern, Entwurzelten, Flüchtlingen und traumatisierten Menschen, ferner die Wiederherstellung nachbarschaftlichen Vertrauens und sozialer Netzwerke.“¹³²¹ Für die internationale Staatengemeinschaft und den intervenierenden Staat oder die Mächte schließt das Engagement in Nachkriegsgesellschaften demgemäß die Implementierung wachstumsfördernder Maßnahmen und Systemreformen in der Wirtschaft, internationale Hilfsleistungen, die Etablierung von Strukturen der freien und friedlichen politischen Ordnung, die Kooperation mit regionalen Organisationen, um die regionale Sicherheit konsolidieren zu können, sowie die Initiierung gesellschaftlicher und politischer Integrationsprozesse ein. Für die intervenierende Macht ist es grundlegend, ein langfristiges Engagement vor dem Auftakt zur Intervention zu planen, sich mit finanziellen, personellen und materiellen Werkzeugen wappnen, um eine erfolgreiche Intervention durchführen zu können. Der Wiederaufbau und die soziale Neuorientierung der Postkriegsgesellschaften sind ein langwieriger Prozess, und in der Fürsorge der intervenierenden Macht liegt es, die Mittel, Dauer und Kompetenzen ihrer militärischen und zivilen Institutionen im Zielland zu konkretisieren, um die gerechte Intention der Intervention vollständig durchführen zu können, in der Fürsorge der internationalen Staatengemeinschaft dagegen diese Prozesse tatkräftig zu unterstützen und nach ihrer Rechtmäßigkeit zu kontrollieren. Kurzfristige Intervention, ohne nachhaltige Planung und langfristiges Engagement, hinterlässt keine stabilen Veränderungen und kann sogar die Situation eskalieren lassen.

¹³¹⁸ Orend: *Justice after War*, 53.

¹³¹⁹ Andrew Rigby: *Forgiveness and Reconciliation in Jus Post Bellum*. In: Mark Evans (ed.): „Just War Theory: A Reappraisal“. Edinburgh: Edinburgh University Press 2005, 177-200. Hier: 181.

¹³²⁰ Ferdowsi/Matthies: *Kriege, Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung*, 34.

¹³²¹ Ebd.

Der *präemptive Krieg* ist nur dann moralisch rechtmäßig, wenn seine Erfolgswahrscheinlichkeit erreichbar ist, d.h. wenn mit Sicherheit die positiven Folgen des antizipatorischen Schlags signifikant größer sind als die negativen Folgen, und wenn der militärische Schlag gegen den Gegner proportional zu der Gefahr ist, die den Angriff ursprünglich provoziert hat. Kein Erfolg und keine Proportionalität ist massives Sterben der Zivilisten während militärischer Operationen zu präemptiven Zwecken. In diesem Punkt scheitert die amerikanische Invasion gegen den „Schurkenstaat“ Irak, denn in den ersten zwei Jahren des Krieges starben „25,000 Iraqi civilians [...]. Given the relative size of two countries, this number of civilian deaths would be the equivalent of roughly 300,000 American deaths.“¹³²² Die in der Tat präventive Invasion Amerikas im Irak ist zugleich gefährlich, denn sie intensiviert die Risiken für neue Konflikte und „neue alte“ Gegner, wie z.B. den Iran. Die Angst vor dem mächtigen Amerika mit seiner hegemonialen Politik schürt Ängste seiner (ideologischen) Gegner und resultiert in der Proliferation oder Produktion von Massenvernichtungswaffen oder Waffensystemen mit Fähigkeiten für globale Kriege (Raketentests von Nordkorea). Die Verbündeten der Vereinigten Staaten im Irakkrieg wie Großbritannien oder Staaten, die ihre Truppen in Afghanistan haben, sind nun Ziele terroristischer Angriffe. Amerika intensivierte somit nur die globale Unsicherheit und Angst vor neuen Kriegen und sorgte nicht für die Minimierung der terroristischen Gefahr.¹³²³ Der Präemptivkrieg ist jedoch nur dann rechtmäßig, wenn er in der signifikanten Minimierung oder Eliminierung der Gefahr resultiert: „[T]here should be a high likelihood that the source of the military threat can be found and the damage that it was about to do could be greatly reduced or eliminated by the preemptive attack.“¹³²⁴ Die amerikanischen Begründungen der Etablierung neuer, demokratischer Strukturen und einer legitimen (Übergangs-)Regierung scheiterten, und diese Unfähigkeit (oder der Unwille) der Koalition, ihre Okkupation des Landes friedlich zu beenden und den Frieden zu konsolidieren, resultierte im Bürgerkrieg, d.h. im Aufstand der verschiedenen antiamerikanischen Gruppen im Irak, wie z.B. der Nationalisten oder der sunnitischen Islamisten. Hätte jedoch die Koalition unmittelbar nach ihrer Invasion „nicht die Armee aufgelöst“,¹³²⁵ rasch „ein Justizsystem für die Transitionsphase geschaffen, das die Verbrecher des ehemaligen Regimes von gewöhnlichen Baathisten, die oftmals zum Parteibeitritt gezwungen worden waren und großteils zur irakischen Elite gehörten, hätte trennen können“,¹³²⁶ dann „unter-

¹³²² Stacy: Humanitarian Intervention and Relational Sovereignty, 101.

¹³²³ Dale T. Snauwaert: „The Bush Doctrine and Just War Theory“. In: The Online Journal of Peace and Conflict Resolution, 6: 1 (Fall 2004), 121-135. Hier: 131

¹³²⁴ Crawford: The Justice of Preemption and Preventive War Doctrines, 36.

¹³²⁵ Kaldor: Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, 261.

¹³²⁶ Ebd., 261 f.

schiedliche politische, zivilgesellschaftliche, religiöse und Stammesgruppen befragt, statt in erster Linie auf eine Reihe im Exil lebender Gutachter und Berater zu vertrauen¹³²⁷ und schließlich „dem Übergangsrat tatsächlich erlaubt, die politische Macht auszuüben, dann hätte man den Aufstand vielleicht verhindern können.“¹³²⁸

6.1.4 Rechte Absicht und das Ultima-Ratio-Prinzip

Die Literatur unterscheidet zwischen Intentionen, Motiven und Ergebnissen einer *humanitären Intervention*. Die Intention heißt z.B. für Jim Pattison, „that the intervener has the purpose of preventing, reducing, or halting the humanitarian crisis.“¹³²⁹ In diesem Sinne kann die rechtmäßige Intention des intervenierenden Akteurs nur die Beseitigung der humanitären Krise sein. Sein rechtmäßiges Motiv, d.h. der grundlegende Auslöser seines Handelns, ist gleichwohl humanitär, demnach die humanitäre Krise.¹³³⁰ Da das Ergebnis nur rechtmäßig sein kann, wenn es wie bereits die Intention und die Motivation humanitär ist, lautet es „ending human suffering“.¹³³¹ In der Praxis dagegen sind die Motive sehr selten eindeutig, vollständig humanitär oder nur zurückzuführen auf die Interessen des intervenierenden Staates. Die Intentionen des intervenierenden Akteurs können laut Pattison gleichermaßen komplex sein, d.h., die Rechtmäßigkeit postuliert nicht, dass die Intention *ausschließlich* humanitär sein muss. In den meisten Fällen ist sie nämlich mannigfaltig, denn sie ist häufig eine Kombination zwischen rein humanitären Erwägungen und vorwiegend innenpolitischen Zielen. In dieser Konstellation ist es grundlegend, dass die *humanitäre Intention* dominiert, d.h., dass die Beseitigung der humanitären Krise und die Rettung von Menschenleben die sonstigen Absichten überwiegen: „What matters is that the humanitarian intention is *predominant*: an intervener cannot be rightly classified as ‘humanitarian’ unless its purpose is predominately humanitarian.“¹³³² Bei den Ergebnissen der humanitären Intervention ist es substanziell, dass der intervenierende Akteur seine dafür vereinbarten Kräfte dazu mobilisiert, die humanitäre Krise tatsächlich zu eliminieren, d.h. seine Intentionen im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg (insbesondere bezüglich der *Ius-in-bello*-Prinzipien) zu realisieren.

¹³²⁷ Kaldor: Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, 262.

¹³²⁸ Ebd.

¹³²⁹ Pattison: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect, 154 (Hervorhebung im Original).

¹³³⁰ Ebd., 155.

¹³³¹ Ebd.

¹³³² Ebd., 164.

Der Krieg ist nur dann in seinen Intentionen moralisch rechtmäßig, wenn er zum Ziel hat, „das geschehene Unrecht wieder gutzumachen“.¹³³³ Dieses Prinzip beschränkt die Parteien des Krieges „to the pursuit of the avowed just cause.“¹³³⁴ Das heißt, dass erstens Begründungen, die die Kondition des gerechten Grundes aushöhlen, keine rechtmäßigen Gründe des Krieges sind. Zweitens beschränkt dieses Prinzip den Krieg auf das universelle Ziel des gerechten Krieges: den gerechten, stabilen und langen Frieden.¹³³⁵ Im Falle der militärischen humanitären Intervention dienen die moralisch rechtmäßigen Intentionen nur der Restauration der Ordnung und Sicherheit sowie dem Schutz der Menschenrechte bedrohter Bevölkerungsgruppen. Und eine gerechte militärische Intervention ist natürlich das Resultat gescheiterter Bemühungen um eine diplomatische oder friedliche Beseitigung der Gründe der Intervention, wie z.B. gescheiterter ökonomischer Sanktionen oder friedlicher Streitschlichtungen am Verhandlungstisch.¹³³⁶ Nun, vereinzelt kann dieses Bemühen um friedliche Beseitigung der humanitären Krise diese nur noch verschärfen, denn die Zeit ist ein zentraler Faktor für die leidenden Menschen. Zudem können Instrumente wie ökonomische Sanktionen gerade die Masse der Bevölkerung mit ganzer Härte treffen, der man primär zu helfen plante. Daher teile ich den Standpunkt von Jim Pattison: Humanitäre Intervention ist nur dann rechtmäßig, wenn sie vor dem militärischen Eingreifen die *sinnvollen* Maßnahmen der Beseitigung der humanitären Krise vollständig ausgeschöpft hat: „It follows that, on this view of last resort, the intervener has to have good reason to believe that humanitarian intervention is more likely to be successful than *any other course of action*.“¹³³⁷ Es ist substanziell, dass der intervenierende Akteur die Lage korrekt einschätzen und in diesem Sinne die Maßnahmen und Instrumente zur raschen, nachhaltigen und erfolgreichen Beseitigung der humanitären Krise wählen kann. Trotzdem ist es sehr heikel, die wahre Intention der intervenierenden Staaten zu enträtseln. Sind die Intentionen rein humanitär oder „frisirt“ der Staat nur so seine Interessen, geo-strategische, politische oder wirtschaftliche?

Der *präemptive Krieg* ist nur dann in seinen Intentionen moralisch rechtmäßig, wenn er der Verteidigung der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Integrität vor dem unmittelbar bevorstehenden Angriff der Gegenseite dient. Er ist dann rechtmäßig, wenn die Taktiken des Zögerns oder der Bemühungen um Beschwichtigung des Gegners sehr ungünstig sind, d.h., wenn das „waiting, or doing anything other than deploying military

¹³³³ Hilger: Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?, 65.

¹³³⁴ O’Brien: The Conduct of Just and Limited War, 34.

¹³³⁵ Ebd.

¹³³⁶ Lucas Jr.: The Role of the „International Community“ in Just War Tradition – Confronting the Challenges of Humanitarian Intervention and Preemptive War, 132.

¹³³⁷ Pattison: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect, 82 (Hervorhebung im Original).

force preemptively, greatly magnifies the risk.“¹³³⁸ Der präemptive Schlag ist somit nur dann gerechtfertigt, wenn die Gefahr so gravierend ist, dass das Zögern die Fähigkeit des Staates, sich zu verteidigen, gefährdet.¹³³⁹ Maßgebend für den gerechten präemptiven Krieg im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg ist es, dass die friedlichen Mittel der Streit-schlichtung vor dem Schlag ausgeschöpft werden. Bei dem souveränen Staat ist diese Alternative zur militärischen Konfrontation sinnvolle Grundlage der Verhütung von unnötiger Gewalt und diplomatische Verhandlungen, politische und/oder ökonomische Sanktionen sind im Völkerrecht verankert.¹³⁴⁰

Trotz des Faktums, dass der Krieg gegen den Terror und gegen terroristische Organisationen nicht der Gegenstand dieser Dissertationen ist, bin ich der Ansicht, dass die Werkzeuge der strukturellen Terrorismusbekämpfung von zentraler Bedeutung für die effektive Bekämpfung der Angst vor der Proliferation der Massenvernichtungswaffen aus den Händen der „Schurkenstaaten“ an terroristische Netzwerke sind. Ulrich Schneckener notiert, dass diese Bekämpfung „diplomatische, sicherheits-, entwicklungs-, wirtschafts- und finanz- sowie kulturpolitische Maßnahmen [umfasst], die darauf abzielen, die Entstehungs- und Existenzbedingungen des Terrorismus, sprich seine Ursachen bzw. sein begünstigendes Umfeld, zu bekämpfen.“¹³⁴¹ Diese strukturellen Veränderungen des Umfeldes des internationalen Terrorismus involvieren die Pazifizierung von Bürgerkriegen und regionalen Konflikten¹³⁴², die Entwaffnung der gegnerischen Parteien sowie die Aussöhnung und Stabilisierung der Gesellschaften. Denn diese Konflikte, wie Afghanistan vor dem 11. September 2001, „begünstigen nicht nur die Entstehung lokaler, manifester Gewaltstrukturen, sondern auch transnationale Terrornetzwerke, die Bürgerkriegsregionen als Unterschlupf, als Transit oder als mögliche Quelle für Ressourcen nutzen.“¹³⁴³

Ein effektiver Schritt in der Verhütung der terroristischen Gefahr kann die Eliminierung von Gewaltökonomien der „neuen“ Kriege und der Räume zur Schattenglobalisierung¹³⁴⁴ sein. Diese Beseitigung dient der Beschränkung des Zugangs zu materiellen wie finanziel-

¹³³⁸ Pattison: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect, 141.

¹³³⁹ Janssen: Preventive defense and forcible regime change: A normative assessment, 116.

¹³⁴⁰ Im Gegensatz zu den präemptiven Kriegen gegen die „Schurkenstaaten“, die die Terroristen unterstützen, scheitert bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus das Ultima-Ratio-Prinzip der Lehre vom gerechten Krieg bereits vor dem Startschuss zu diplomatischen Gesprächen: „Terroristen ignorieren das internationale Recht, agieren frei und treffen keine verbindlichen Übereinkommen mit ihren Gegnern. Daher gibt es bei international agierenden Terrorgruppen wie z.B. bei Al-Qaida, nur wenig, bis überhaupt keinen Verhandlungsspielraum.“ Hilger: Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?, 86.

¹³⁴¹ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 215.

¹³⁴² „Dies gilt zuallererst für den israelisch-palästinensischen Konflikt, der immer wieder als Projektionsfläche genutzt wird, um in der islamischen Welt um Unterstützung für Terrorismus (Verstanden als ‚Befreiungskampf‘) und für antiwestliche bzw. antiamerikanische Parolen zu werben.“ Ebd., 216.

¹³⁴³ Ebd.

¹³⁴⁴ Ebd., 217.

len Ressourcen, des freien Transits der Terroristen und der ungestörten Versorgung des Trainingslager und der Rückzugsräume der terroristischen Organisationen mit Nahrung, Kleidung, Medikamenten oder Waffen. Um diese Ziele realisieren zu können, ist internationale Kooperation notwendig. Diese internationale Kooperation hätte die Pflicht, die Zerschlagung der „transnationalen organisierten Kriminalität, die Eindämmung des illegalen Handels mit gefälschten Dokumenten, Edelsteinen, Rohstoffen, Leicht- und Kleinwaffen, Sprengstoff oder Nuklearmaterial, die Bekämpfung von Korruption und Amtsmissbrauch, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität“¹³⁴⁵ zu bewältigen. Neben der Eliminierung der Waffengewalt und der Gewaltökonomien sind sozioökonomische und gesellschaftliche Veränderungen, wie z.B. „verstärkte Teilhabe breiterer Schichten an den ökonomischen Ressourcen und am erwirtschafteten Wohlstand“, d.h. verstärkte Armutsbekämpfung, sowie „verstärkte Anstrengungen im Bildungsbereich und in der Sozialpolitik“ nötig, um „das über Jahre angestaute Protest- und Frustrationspotential weiter Teile der Bevölkerung abzubauen und ihre Anfälligkeit für ‚Verheißungen‘ des islamischen Fundamentalismus zu reduzieren.“¹³⁴⁶ Bei der nicht zu bagatellisierenden Verknüpfung zwischen fragiler Staatlichkeit und dem Terrorismus ist es von zentraler Bedeutung, die staatlichen Strukturen zu stärken („State Building“)¹³⁴⁷, um die oben genannten Ziele zu realisieren. Die Stärkung des staatlichen Gewaltmonopols und seines Garanten, des staatlichen Sicherheitsapparats¹³⁴⁸, die Förderung der Investitionen in das Bildungs-, Gesundheits- und das Sozialwesen, in die Infrastruktur und die Intensivierung der Bemühungen um die Zunahme des wirtschaftlichen Standards und um die Chancengleichheit sowie die Stärkung von Justiz und des Rechtsstaates¹³⁴⁹ haben in dieser Agenda Priorität.

6.2 Das „Stiefkind“: der Präventivkrieg

Ich bin der Auffassung, dass der Präventivkrieg – der Krieg gegen potentielle Angriffe der potentiellen Gegenseite in weiter Zukunft – nie moralisch (und völkerrechtlich)¹³⁵⁰ rechtmäßig ist. Und traditionell, in der Lehre vom gerechten Krieg vor Hugo Grotius und in den internationalen Beziehungen insbesondere seit der Charta der Vereinten Nationen, ist die „idea of using force based on a potential rather than actual threat“ moralisch fragwürdig

¹³⁴⁵ Schneckener: Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des „neuen“ Terrorismus, 217.

¹³⁴⁶ Ebd., 218.

¹³⁴⁷ Ebd., 225.

¹³⁴⁸ Ebd., 226.

¹³⁴⁹ Ebd., 227.

¹³⁵⁰ Vgl. Thomas M. Franck: „Who Killed Article 2(4)? or: Changing Norms Governing the Use of Force By States“. In: American Journal of International Law, 64: 4 (October 1970), 809-837.

und sogar falsch.¹³⁵¹ In ihrem Kern ist sie nämlich „akin to punishing an innocent person for a crime he or she might commit but has not.“¹³⁵² Für Steven P. Lee ist schon in der Analogie zwischen dem Menschen und dem Staat dokumentiert, dass der Präventionskrieg gegen die Rechte des angegriffenen Staates verstößt, und er im moralischen und im völkerrechtlichen Sinne Aggression ist: „As it is morally wrong to use force against individuals based not on anything they have done, but on what they are expected to do, it is morally wrong to initiate war against a state based not on anything it has done, but on what it is expected to do.“¹³⁵³ Die Prävention dient nämlich nur der Steigerung der Häufigkeit der Kriege und der vereinfachten Begründung des Angriffs, und so dem Kollaps des Systems der kollektiven Sicherheit und des internationalen Friedens.¹³⁵⁴ Der präventive Angriff beseitigt das Kriterium der Ultima Ratio bzw. den diplomatischen oder politischen Weg der Beschwichtigung, ökonomischer Sanktionen (z.B. gegen die „Sponsoren“ des Terrorismus), der Formierung von Bündnissen oder stärkerer Abschreckungspolitik: „A preventive intervention is always a war of choice.“¹³⁵⁵

Die Doktrin des präventiven Krieges führt „mit einiger Sicherheit zu ‚zahllosen und fruchtlosen‘ Kriegen“¹³⁵⁶, denn sie potenziert die politisch konventionelle Rivalität zweier Staaten mit spekulativen, hypothetischen Risiken, „whose indeterminacy makes them inherently unpredictable by the adversary – and then it licenses attacks by both of them, because now they are potential threats to each other.“¹³⁵⁷ Die zukünftigen Intentionen des Gegners präzise zu prognostizieren ist schier utopisch, und in der Regel tendieren die Staaten zum Worst-Case-Szenario, d.h., sie „tend to assume malign intentions on the part of their opponents.“¹³⁵⁸ Der Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan (im Amt von 1997 bis 2006) äußerte in seiner Rede an die Generalversammlung am 23. September 2003:

¹³⁵¹ Nichols: *Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War*, 1.

¹³⁵² Ebd.

¹³⁵³ Lee: *Preventive Intervention*, 122.

¹³⁵⁴ Ebd., 127 f.

¹³⁵⁵ Ebd., 125.

¹³⁵⁶ Walzer: *Gibt es den gerechten Krieg?*, 124.

¹³⁵⁷ Luban: *Preventive War*, 227.

¹³⁵⁸ Lee: *Preventive Intervention*, 126.

„Now, some say this understanding is no longer tenable, since an ‘armed attack’ with weapons of mass destruction could be launched at any time, without warning, or by a clandestine group. Rather than wait for that to happen, they argue, States have the right and obligation to use force pre-emptively, even on the territory of other States, and even while weapons systems that might be used to attack them are still being developed. According to this argument, States are not obliged to wait until there is agreement in the Security Council. Instead, they reserve the right to act unilaterally, or in ad hoc coalitions. This logic represents a fundamental challenge to the principles on which, however imperfectly, world peace and stability have rested for the last fifty-eight years. My concern is that, if it were to be adopted, it could set precedents that resulted in a proliferation of the unilateral and lawless use of force, with or without justification.“¹³⁵⁹

Der zentrale Punkt, der die Zurückweisung der präventiven Kriegsführung in zwischenstaatlichen Verhältnissen rechtfertigt, ist die spekulative Natur der Begründung des Krieges und der Einschätzung der Gefahr:

„Under the doctrine of preventive war, every state is permitted – and in life-and-death games, the gap between ‘permitted’ and ‘prudentially required’ thins to the vanishing point – to base the decision to go to war on its estimation of the threat another state might pose in the future to its vital interests.“¹³⁶⁰

6.2.1 Der „beschränkte“ Präventivkrieg und seine Kontroversen

Der Autor David J. Luban illustriert im Gegensatz zu meiner Argumentation seine Vision des rechtmäßigen präventiven Krieges. Zur militärischen Verteidigung gegen streng (theoretisch) präziserte „Schurkenstaaten“ rechtfertigt er die präventive Kriegsführung. Hier mahnt er zur Unterscheidung zwischen den Staaten, die den Terrorismus sponsern, materiell und logistisch, und den Staaten, die den Terrorismus „tolerate, or even negligently fail to repress terrorists.“¹³⁶¹ „Schurkenstaaten“, die Sponsoren des Terrorismus, sind Staaten, die die Kondition zum präventiven Krieg befriedigen. Sie haben folgende Eigenschaften:¹³⁶²

- Verknüpfung mit terroristischen Organisationen und Netzwerken,
- die terroristischen Organisationen und Netzwerke, mit denen sie alliiieren, gefährden gravierend und empirisch dokumentiert die internationale oder nationale Sicherheit und den Frieden,

¹³⁵⁹ „The Secretary-General Address to the General Assembly“, New York, 23 September 2003. Webseite der Vereinten Nationen: <http://www.un.org/webcast/ga/58/statements/sg2eng030923.htm> (Abruf am 17. Juli 2009).

¹³⁶⁰ Luban: Preventive War, 224 f.

¹³⁶¹ Ebd., 232.

¹³⁶² Ebd., 230 f.

- sie sind im Besitz von Massenvernichtungswaffen oder bemühen sich um die Beschaffung von diesen Waffensystemen,
- sie gefährden nicht z.B. wirtschaftliche Interessen der (friedlichen) Gegenseite, sondern die Sicherheit und den Frieden der staatlichen Grenzen und der Bevölkerung der Gegenseite,
- sie verbalisieren unverblümt ihre zukünftigen Intentionen und die feindliche Politik gegen die Gegenseite.

David Luban reflektiert dann am historischen Beispiel des Zweiten Weltkrieges die positiven Effekte des potentiellen präventiven Krieges, z.B. gegen Deutschland und ihren Führer Adolf Hitler. In Deutschland haben die Nacht der langen Messer im Jahr 1934 und der Start der deutschen Aufrüstung „made the extraordinary nature of his regime clear.“¹³⁶³ So notiert Luban: „Had Great Britain and France been willing to launch a preventive war against Hitler before he completed his rearmament, there would have been no World War II.“¹³⁶⁴ Dies ist ein unzutreffender geschichtlicher Blick, meine ich. Er kritisiert die Passivität des britischen Premierministers Neville Chamberlain und seines französischen Kollegen Édouard Daladier, denn bereits 1934 sei die Natur des Regimes Adolf Hitlers kein Geheimnis gewesen. Michael Walzer bemängelt dagegen die Beschwichtigungspolitik der europäischen Mächte im Falle der Tschechoslowakei, denn sie „wurde [...] 1938 dem Nazismus ausgeliefert“.¹³⁶⁵ Die Zugeständnisse gegenüber dem deutschen Aggressor sind 1938 verständlich, denn die Herrschaft der Gewalt hatte zu diesem Zeitpunkt einen klaren militärischen Vorsprung vor den zukünftigen Alliierten. Und 1934? Zu früh, meine ich. Denn die Präventivkriege weisen die Opportunität der diplomatischen Bemühungen um die Streitschlichtung oder gar der Politik der Drohung zurück und basieren die Angriffsbilligung auf spekulativen, hypothetischen Zukunftsprognosen. Zu meinen, dass Deutschland bereits im Jahr 1934 die martialischen und verbrecherischen Intentionen hatte, die Welt Herrschaft zu erobern, und *zugleich* die materiellen und finanziellen Fähigkeiten für diesen Plan, ist zu hypothetisch. Deutschland hatte zu diesem Zeitpunkt nicht die Fähigkeit zum Angriffskrieg, und für das Volk gehörte der Krieg zur hässlichen Historie – nur zwölf Jahre nach dem Ende des furchtbaren Ersten Weltkrieg und nun in der Euphorie der blühenden Wirtschaft (vgl. z.B. die NS-Arbeitsbeschaffungspolitik seit 1933¹³⁶⁶).

¹³⁶³ Luban: Preventive War, 230, Fußnote 40.

¹³⁶⁴ Ebd., 228.

¹³⁶⁵ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 114.

¹³⁶⁶ Vgl. Karl Dietrich Bracher (Hrsg.): „Deutschland 1933-1945: neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft“. Düsseldorf: Droste 1992.

David Luban befürwortet Präventivkriege gegen die „Schurkenstaaten“, „that is, states that exhibit clear evidence of a military build-up with aggressive intentions.“¹³⁶⁷ Diese „Schurkenstaaten“ etikettieren ihr starker Militarismus, gewalttätige Ideologien, gewalttätige Erfahrungsgeschichten und die Aufrüstung, d.h. die Aktivierung der wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Ressourcen für den Krieg:

„Under these criteria, Iraq under Saddam Hussein seems like a clear example of a rogue state, having launched aggressive wars against Iran and Kuwait, gassed thousands of its own citizens, and long maintained active programs to develop chemical, biological, and nuclear weapons.“¹³⁶⁸

Jedoch rechtfertigen diese Inhalte nicht den Präventivkrieg der Vereinigten Staaten von Amerika gegen den Irak, denn die Staaten hatten keine Dokumente, dass „Iraq’s [...] weapons were to be used against [...] the United States.“¹³⁶⁹ Die Vereinigten Staaten von Amerika bedienten sich nicht der Indizien des unmittelbar bevorstehenden Angriffs der irakischen Gegenseite zur Rechtfertigung ihrer Invasion, sondern der vagen Angst vor Proliferation der irakischen Massenvernichtungswaffen an die Terroristen, die sie jedoch zum Zeitpunkt der Invasion gar nicht hatten. Die Bush-Regierung präsentierte so den Kriegsgrund „on the basis of little more than vague fears concerning what Iraq could choose to do with WMD *if it were* to acquire them.“¹³⁷⁰ Hatte der Irak die Intention, die Fähigkeit und den Mut, die Massenvernichtungswaffen in nächster Zukunft zu produzieren und sie an die terroristischen Organisationen für den Angriff auf die Vereinigten Staaten zu verkaufen? Dies sind entschieden zu viele ominöse Begründungen und zu viele spekulative Antworten, um den amerikanischen Irakkrieg zu rechtfertigen.

6.2.2 Der amerikanische Entwurf des rechtmäßigen Präventivkrieges im Irak

Die Autoren William H. Taft IV und Todd F. Buchwald notieren, dass der präemptive Krieg gegen den Irak seit 2003 „was and is lawful“.¹³⁷¹ Den Krieg rechtfertigen die aggressive Natur und die Außenpolitik Iraks, d.h.

¹³⁶⁷ Luban: Preventive War, 230.

¹³⁶⁸ Ebd., 231.

¹³⁶⁹ Ebd.

¹³⁷⁰ O’Driscoll: The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century, 45 (Hervorhebung im Original).

¹³⁷¹ William H. Taft IV/Todd F. Buchwald: „Preemption, Iraq, and International Law“. In: The American Journal of International Law, 97: 3 (July 2003), 557-563. Hier: 557.

„the naked aggression by Iraq against its neighbours, its efforts to obtain weapons of mass destruction, its record of having used such weapons, Security Council action under Chapter VII of the United Nations, and continuing Iraqi defiance of the Council’s requirements.“¹³⁷²

Für sie ist der zentrale Punkt der Legalität der amerikanischen Invasion im Irak die kontinuierliche irakische Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrates. Mit der Resolution 687 vom 3. April 1991 mahnte der Sicherheitsrat den Irak, „seine Verpflichtungen aus dem am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege bedingungslos zu bekräftigen“ und zugleich „das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen zu ratifizieren“.¹³⁷³ In der Resolution des Sicherheitsrates vom 2. November 2002 S/RES/1441¹³⁷⁴ ermahnten die Mitglieder den Irak, dass er nun „a ‘final opportunity’“¹³⁷⁵ zur Abrüstung, d.h. zur Entwaffnung von biologischen und chemischen Waffen, habe.

So hatten die amerikanischen und britischen Streitkräfte das Recht, den Irak präemptiv anzugreifen, so Taft und Buchwald¹³⁷⁶, da der Irak die Pflichten aus den Resolutionen des Sicherheitsrates nicht umgesetzt habe und so weiterhin eine Quelle der Gefährdungen für seine Bürger und für den regionalen und internationalen Frieden und Sicherheit sei. Das irakische Regime unterdrücke weiterhin seine Minderheiten (wie die Kurden im Norden oder die Schiiten im Süden), es habe seine biologischen und chemischen Waffen nicht zerstört, es behindere die Waffeninspektoren der Internationalen Atomenergie-Organisation bei ihrer Arbeit (d.h., seit 1998 hatten sie keine Informationen über die irakischen Kernwaffenbestände) und zugleich sei die Proliferation der irakischen Massenvernichtungswaffen an die internationalen terroristischen Netzwerke eine reine Zeitfrage.¹³⁷⁷ Jedoch implizierte erstens die Resolution 687 des Sicherheitsrates *nicht* die Nutzung militärischer Gewalt gegen den Irak, d.h. die Ermächtigung der Invasion gegen den Irak, und zweitens „we know that between September and November 2002, the USA and the UK proposed a

¹³⁷² Taft IV/Buchwald: Preemption, Iraq, and International Law, 557.

¹³⁷³ Security Council Resolution 687 (S/RES/687). Webseite der Vereinten Nationen: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_91/sr687-91.pdf (Abruf am 28. Mai 2009). Hier: Art. 7.

¹³⁷⁴ Security Council Resolution 1441 (S/RES/1441). Webseite der Vereinten Nationen: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_02-03/srband02-03.pdf, 128-134 (Abruf am 28. Mai 2009) (Hervorhebung im Original).

¹³⁷⁵ Taft IV/Buchwald: Preemption, Iraq, and International Law, 562.

¹³⁷⁶ Für Noam Chomsky ist diese Argumentation absurd und der „Hinweis auf die Verletzung der UN-Resolutionen durch den Irak diene im wesentlichen dazu, den beiden kriegführenden Staaten (USA und Großbritannien) das Recht auf Gewaltanwendung zuzusprechen und sie die Rolle von ‚Weltpolizei‘ spielen zu lassen.“ Chomsky: War Against People: Menschenrechte und Schurkenstaaten, 29.

¹³⁷⁷ Taft IV/Buchwald: Preemption, Iraq, and International Law, 562 f.

resolution that endorsed the use of force if Iraq continued to be in material breach of its obligations, but failed to persuade most other Council members to support it.¹³⁷⁸

Demgemäß bemühten sich die beiden Staaten anschließend um neue Begründungsmuster ihrer für den 20. März 2003 geplanten Invasion. So entwarfen sie die Lösung des präemptiven Krieges gegen den „Schurken“ Irak aus der „National Security Strategy“ vom September 2002. John Yoo notiert (im Sinne dieser Strategie zur nationalen Sicherheit), dass die amerikanische Invasion im Irak seit 2003 und die „neupräemptive“ Kriegsführung gerecht seien, da sie mit dem Recht auf antizipatorische nationale Selbstverteidigung begründet sind. Die „Caroline-Kriterien“, d.h. das Konzept, dass der antizipatorische Angriff das Resultat der Notwendigkeit ist, da die Gefahr vor dem Angriff der Gegenseite unmittelbar bevorsteht und dass der antizipatorische Schlag im Verhältnis zu der Gefahr ist, sind im Lichte der „neuen“ Gefährdungen, der Proliferation der Massenvernichtungswaffen und der Kooperation zwischen den Terroristen und den „Schurkenstaaten“, klar insuffizient, um die Staaten vor diesen Risiken zu schützen:

„At least in the realm of WMD, rogue nations, and international terrorism, however, the test for determining whether a threat is sufficiently ‘imminent’ to render the use of force necessary at a particular point has become more nuanced than Secretary Webster’s nineteenth-century formulation.“¹³⁷⁹

Yoo rät, dass diese präventiven Kriterien in der Ära der neuen Risiken rechtmäßig und ganz verständlich die Potentialität des Angriffs und die (negativen) Folgen der Politik der diplomatischen Streitschlichtung, des Zögerns oder des Abwartens, *bevor* sich die Gefahr so formiert, dass sie unmittelbar bevorsteht, involvieren, denn „[i]f a state instead were obliged to wait until the threat were truly imminent in the temporal sense envisioned by the Secretary Webster, there is a substantial danger of missing a limited window of opportunity to prevent widespread harm to civilians.“¹³⁸⁰ In diesem Sinne hatte die Koalition das Recht, gegen den Irak antizipatorisch zu intervenieren, denn der Irak „both possessed WMD and had used them against external enemies (Iran) and his own citizens.“¹³⁸¹ In dieser Situation der klaren Bedrohung für die Sicherheit des Staates und seiner Bürger „a state may

¹³⁷⁸ Bellamy: Ethics and Intervention: The “Humanitarian Exception” and the Problem of Abuse in the Case of Iraq, 135.

¹³⁷⁹ John Yoo: „International Law and the War in Iraq“. In: The American Journal of International Law, 97: 3 (July 2003), 563-576. Hier: 574.

¹³⁸⁰ Ebd., 574.

¹³⁸¹ Ebd., 575.

need to act when it has a window of opportunity to prevent a terrorist attack and simultaneously minimize civilian casualties.“¹³⁸²

Das „Institute for American Values“ bekräftigt im Jahr 2002 im Gegensatz zu John Yoo die Unrechtmäßigkeit der Bush-Doktrin von der präemptiven Kriegsführung gegen Gefahren, die nicht mit den traditionellen Konditionen der Lehre des gerechten Krieges korrespondieren wie im Falle der intendierten Invasion im Irak:

„pre-emption can be morally justified only in rare circumstances – when the attack is likely to be imminent, the threat is grave, and preventive means other than war are unavailable. Expanding this narrow and exceptional option into a broad doctrine at the center of U.S. foreign policy is inconsistent with the just war tradition. We are concerned that such a doctrine may well make the world a more dangerous place, especially if other nations appropriate it for their own purposes. For example, the new doctrine might appear to license India in the use of force against Pakistan, with the intention of pre-empting the possibility of Pakistani action. Particularly since both of these nations possess nuclear weapons, it should be U.S. policy to do what we can to reduce, rather than enhance, the likelihood of either of these nations pre-emptively attacking the other.“¹³⁸³

Die Ermächtigung des Staates, ohne die Konsultationen mit den Vereinten Nationen die Terrorgefahr zu lokalisieren, resultiert im verzerrten, parteiischen Feindbild und in der von den staatlichen (politischen und wirtschaftlichen) Interessen getrübbten Perzeption der Gefahr: „Allowing states to use force on the basis of their own estimate that they may be attacked in the future, without provision for checks on the reliability and sincerity of that judgement, would make the use of force too subject to abuse and error.“¹³⁸⁴ Im Lichte der amerikanischen Doktrin von der nur in ihren Augen „präemptiven“ Kriegsführung gegen den Terror und seinen Verbündeten hat der Staat das Recht zur Selbstverteidigung etabliert, ohne jedoch angegriffen worden zu sein oder ohne dass der Angriff unmittelbar bevorsteht. Diese Doktrin resultiert dann in der raschen „Entrechtlichung [...] der internationalen Beziehungen“¹³⁸⁵ und in der Etablierung des unilateralen Rechts zum Präventivkrieg. Und dieser ist stets unrechtmäßig und sehr gefährlich, da er die Grenzen zwischen Krieg und Frieden eliminiert, zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, zwischen unmittelbar bevorstehenden und nur potentiellen, in der weiten Zukunft materialisierten Gefahren und zwischen der Selbstverteidigung und territorialer und/oder machtpolitischer Ex-

¹³⁸² Yoo: International Law and the War in Iraq, 575.

¹³⁸³ Institute for American Values: „Pre-emption, Iraq, and Just War: A Statement of Principles“, November 14, 2002: http://www.americanvalues.org/html/1b__pre-emption.html (Abruf am 18. April 2009).

¹³⁸⁴ Allen Buchanan/Robert O. Keohane: „The Preventive Use of Force: A Cosmopolitan Institutional Proposal“. In: Ethics & Institutional Proposal, 18: 1 (2004), 1-22. Hier: 3.

¹³⁸⁵ Beck: Der kosmopolitische Blick oder: Krieg ist Frieden, 230.

pansion:¹³⁸⁶ „By assuming a world of imminent threat, of limitless war, preventive war doctrines create a state of nature more thoroughly than has ever existed in history.“¹³⁸⁷

Die Invasoren hatten keine Dokumente zur materiellen Fähigkeit des Irak, nukleare Waffen zu produzieren oder zur Proliferation biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen an terroristische Organisationen. Sie hatten somit keine belegte Demonstration der Kooperation zwischen al-Qaida und der irakischen Regierung in ihren Händen: „The German expert Hans von Sponeck, after visiting several suspected installations in Iraq, denied the capability of Iraq to manufacture weapons of mass destruction.“¹³⁸⁸ John Langan führt zugleich die selektive Position der Vereinigten Staaten von Amerika zu den Gefahren des Besitzes von Massenvernichtungswaffen in den Händen instabiler oder gar nichtdemokratischer Regierungen aus:

„What seems to guide policy is an attitude which accepts the possession of such weapons by people whom we feel comfortable and whom we trust (the Israelis) and by people whom we need (the Pakistanis) and which denies them to regimes which we regard as hostile (the Iraqis, the Iranians).“¹³⁸⁹

Und zusätzlich verschlechterte die amerikanisch-britische Invasion die politische, gesellschaftliche und militärische Lage im Mittleren Osten. So revitalisierte oder intensivierte sie die notorischen Konflikte in dieser explosiven Region, wie z.B. den israelisch-palästinensischen Konflikt, die prekären Beziehungen zwischen Israel und Syrien bzw. dem Libanon, „the growing spread of Islamic fundamentalism in Egypt, Saudi Arabia, Yemen and Iran, the situation of ethnic minorities in Turkey and Iraq, the fragile situation in Afghanistan“.¹³⁹⁰

¹³⁸⁶ Crawford: The Justice of Preemption and Preventive War Doctrines, 47.

¹³⁸⁷ Ebd.

¹³⁸⁸ Hans J. Giessmann: The Dubious Legitimacy of Preventive Military Action against Iraq. In: Gerhard Beestermöller/David Little (eds.): „Iraq: Threat and response“. Münster u.a.: LIT Verlag 2003, 29-39. Hier: 36.

¹³⁸⁹ John Langan: Is Attacking Iraq a Good Idea? In: Gerhard Beestermöller/David Little (eds.): „Iraq: Threat and response“. Münster u.a.: LIT Verlag 2003, 41-47. Hier: 44

¹³⁹⁰ Giessmann: The Dubious Legitimacy of Preventive Military Action against Iraq, 34.

6.3 Die Krisen des „ius in bello“ im 21. Jahrhundert – die Proportionalität, die Immunität der Nichtkämpfenden, die Grauzonen der Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden und die moralische Position der Soldaten

6.3.1 Das Ius-in-bello-Kriterium der Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel

Die Proportionalität im Sinne der Ius-in-bello-Prinzipien ist die Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel in der Kriegsführung. Ihr Kern ist die Frage, ob die guten Effekte des Krieges, wie z.B. die Friedenserzwingung zwischen Gegenparteien in Bürgerkriegen und die Beseitigung von Menschenrechtsverletzungen in militärischen humanitären Interventionen, die negativen Effekte des Krieges wie z.B. den Tod von Zivilisten oder die Zerstörung ihres Eigentums überwiegen. In diesem Kriterium der Lehre vom gerechten Krieg sind die Kollateralschäden nicht rechtmäßig, wenn sie nicht im Verhältnis zum Guten, das man mit dieser Tat plant, z.B. der Zerstörung von vitaler Munitionszufuhr an die feindliche Front, sind. Die Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel ist so „used to refer to acceptable or justifiable levels of civilian casualties incurred during military operations: it refers to the ‘proportionate’ level of collateral damage, the unintended killing of civilians justified by the benefit of hitting a specific target.“¹³⁹¹

Das Prinzip der Proportionalität ist die Grundlage des Art. 51 Ziff. 5 (Schutz der Zivilbevölkerung) im „Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)“: „[A]n attack which may be expected to cause incidental loss of civilian life, injury to civilians, damage to civilian objects, or a combination thereof, which would be excessive in relation to the concrete and direct military advantage anticipated“¹³⁹² ist völkerrechtlich nicht rechtmäßig. Dieser Artikel weist die Rechtmäßigkeit der Zerstörung von vitalen militärischen Zielen zurück, wenn der Verlust an zivilen Menschenleben in keinem Verhältnis zum geplanten militärischen Nutzen steht. Nur wie unterscheiden die militärischen und/oder politischen Führer und die Soldaten die gerechte Verhältnismäßigkeit zwischen den Verlusten unter der Zivilbevölkerung und dem militärischen Nutzen? Wie wägt man das Gute und Böse ab? Regan meint in seinem Buch „Just war: Principles and Cases“:

¹³⁹¹ Kateri Carmola: The Concept of Proportionality: Old Questions and New Ambiguities. In: Mark Evans (ed.): „Just War Theory. A Reappraisal“. Edinburgh 2005, 93-113. Hier: 95 f.

¹³⁹² Roberts/Guelff (eds.): Documents on the Laws of War, 449.

„Estimating proportionality involves practical judgements about the likely outcomes of military actions. How many casualties is bombing a military target likely to inflict on enemy civilians unconnected with the enemy's war efforts? How important is the military target? Although morally responsible belligerents cannot reach absolutely (i.e., theoretically) certain judgments about hypothetical outcomes, they can and should strive to reach morally (i.e., practically) certain judgements about such outcomes and act accordingly.“¹³⁹³

Sogar in der Ära der technologisch hoch entwickelten Präzisionswaffen und Informationssysteme sterben die Nichtkombattanten als Kollateralschäden des legitimen (und legalen) Angriffs auf militärische Ziele. Oder die militärischen und politischen Lenker identifizieren in der Gerechtigkeit ihres Krieges, d.h. der Besiegung des ungerechten Feindes, der gefährlich für die gesamte Menschheit ist (wie z.B. das nationalsozialistische Deutschland), den Freibrief, gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel moralisch rechtmäßig zu verstoßen. In diesem Verständnis hat die militärische Notwendigkeit klare Priorität vor dem Schutz der Nichtkombattanten vor exzessiver Kriegsführung, und die Balance zwischen den Mitteln und Zielen der Kriegsführung ist gestört. Signifikantes Beispiel der Probleme in der Determination der verhältnismäßigen Kriegsführung sind die militärischen Aktivitäten der Nordatlantik-Organisation im Kosovokrieg. Zur zentralen Begründung der NATO-Intervention gehörte der Schutz der Nichtkombattanten, d.h. der zivilen albanischen Bevölkerung in der serbischen Provinz Kosovo. In diesem Sinne plagte die politischen und militärischen Lenker der internationalen Streitkräfte in der Wahl der Taktiken und Waffen der Kriegsführung das moralische Dilemma, d.h. das Votum zwischen dem Leben ausländischer gefährdeter Nichtkombattanten und dem Leben eigener Soldaten. Wer verdient das Leben mehr? Die unschuldigen Zivilisten oder die Soldaten, die seit dem Auftakt des Krieges legitime Ziele militärischer Aktionen sind? Dabei sind die unschuldigen Zivilisten Bürger des feindlichen Staates (der Bundesrepublik Jugoslawien) und die Soldaten tapfere Söhne des eigenen Landes, die ihr Leben riskieren, um Menschen zu schützen. In der Staatenpraxis ist der Schutz eigener Soldaten die Priorität der Regierung, was die mediale Ära, in der die Bürger die Rolle der Zuschauer vor ihren heimischen Bildschirmen innehaben und notiert, dass die Intervention der NATO-Streitkräfte aus der Entfernung, d.h. der Luft, gegen den Völkermord und/oder ethnische Säuberungen der gegnerischen Bodentruppen keinen militärischen, politischen oder humanitären Sinn und keine Chance auf Erfolg hatte. Für die Rettung der albanischen zivilen Bevölkerung gehörte der Bodeneinsatz gegen die Bundesrepublik Jugoslawien zur moralischen und militärischen Notwendigkeit – und nicht die „risikolose Kriegsführung“ aus

¹³⁹³ Regan: Just War: Principles and Cases, 98.

der Luft.¹³⁹⁴ Nicht nur die Soldaten haben in Bombenkriegen die Pflicht, mehr zu riskieren und den Kollateralschaden in der Praxis so zu mindern, dass sie tiefer fliegen und so präziser zielen, sondern verstärkt auch die politischen und militärischen Führer. Denn wenn, wie im Fall des Kosovo, es prognostizierbar ist, dass der Luftkrieg nur eine größere Lebensgefahr für die zivile Bevölkerung zur Folge hat, dann sei der Bodeneinsatz ihrer Soldaten absolute Pflicht, so Walzer:

„Bombardieren wir in einem gerechten Krieg militärische Ziele, in deren Nähe Zivilisten leben, so müssen wir unsere Bombardierungspolitik darauf einstellen, zum Beispiel indem wir tiefer fliegen und damit die Gefährdung der Zivilisten verringern. Natürlich ist es erlaubt, Risiken gegeneinander abzuwägen; wir können von unseren Piloten nicht verlangen, daß sie ein Selbstmordunternehmen durchführen. [...] Wie abzuwägen ist, muß in jedem einzelnen Fall erörtert werden. Was jedoch meiner Meinung nach nicht erlaubt sein kann, ist das Vorgehen der NATO im Kosovokrieg, in dem die Verantwortlichen von Anfang an erklärten, sie dächten nicht daran, Bodentruppen einzusetzen, was auch immer im Kosovo nach Beginn des Luftkrieges geschehen mag. Die Verantwortung für die verstärkte serbische Kampagne gegen kosovarische Zivilisten, eine unmittelbare Folge der Luftangriffe, fällt ohne Zweifel der serbischen Regierung und Armee zu. Sie sind die Schuldigen. Gleichzeitig aber war es ein vorhersehbares Resultat unseres Vorgehens, und sofern wir nichts taten, um darauf vorbereitet zu sein oder darauf zu reagieren, trifft auch uns die Schuld.“¹³⁹⁵

Die militärische Intervention der internationalen Streitkräfte der NATO gegen das serbische Treiben im Kosovo sei im Sinne der Begründung der humanitären Intervention moralisch gerecht, unabhängig von der Nichtermächtigung seitens des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, so Walzer¹³⁹⁶. Jedoch gehöre die Intensivierung der Vertreibung der Kosovo-Albaner aus dem Kosovo zur Folge des Luftkrieges und Nichteinsatzes der NATO-Bodentruppen gegen die ethnischen Säuberungen serbischer Truppen. Daher könne man die militärische Intervention in den Konditionen des „ius in bello“ als moralisch ungerecht klassifizieren, und somit den NATO-Einsatz in seiner Vollständigkeit. Walzer notiert zugleich, dass die Vertreibungen nach dem Bombardements

¹³⁹⁴ Walzer: Erklärte Kriege – Kriegserklärungen, 44.

¹³⁹⁵ Ebd., 45 f.

¹³⁹⁶ Dieter S. Lutz z.B. meint, dass das Votum der NATO klar völkerrechtswidrig ist, da der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das militärische Eingreifen nicht autorisiert hat. Der Sicherheitsrat hatte zwar mit seiner Resolution 1199 aus dem Jahr 1998 die serbische Vertreibungspolitik im Kosovo als Friedensbedrohung interpretiert. Russland wies jedoch das Mandat des Sicherheitsrates zurück und so hatte die Intervention der NATO-Mitgliedsstaaten im Kosovokonflikt keine rechtmäßige Autorität zu militärischen Zwangsmaßnahmen. Zur völkerrechtlichen und ethischen Komplexität der NATO-Intervention in den Kosovokonflikt siehe Dieter S. Lutz (Hrsg.): „Der Kosovo-Krieg: Rechtliche und Rechtsethische Aspekte“. Baden-Baden: Nomos 2000; vgl. Bernhard Zangl: Humanitäre Intervention. In: Mir A. Ferdowsi (Hrsg.): „Internationale Politik im 21. Jahrhundert“. München: Wilhelm Fink Verlag 2002, 105-122. Hier: 119.

„in gewissem Sinne eine Antwort auf die Luftkampagne der NATO [sind], und die Eile, mit der sie durchgeführt wurden, ist ganz offensichtlich eine Reaktion, eine Anstrengung, Fakten auf dem Boden zu schaffen, bevor [...] die NATO ihr Bombardement einstellt und wieder Verhandlungen aufnimmt.“¹³⁹⁷

In der Zurückweisung der Strategie, mit Bodentruppen gegen die serbischen Truppen im Kosovo einzumarschieren, negierten die NATO-Staaten die Verpflichtung zur Rettung der zivilen Bevölkerung im Kosovo und wählten dafür den Schutz ihrer Soldaten:

„Offensichtlich sind wir bereit, serbische Soldaten zu töten; wir schrecken nicht von den beschönigend sogenannten ‚Kollateralschäden‘ für serbische und albanische Zivilisten im Kosovo zurück. Aber wir scheuen uns, amerikanische Soldaten in die Schlacht zu schicken.“¹³⁹⁸

Diese Kriegsführung illustriert Michael Ignatieff in seiner Analyse des Kosovokrieges mit dem Begriff „virtueller“¹³⁹⁹ Krieg: „Die Strategie der Eroberung mittels Bodentruppen wird ersetzt durch die Strategie des Bombardements; auf diese Weise konnten die Verluste des Westens minimiert werden.“¹⁴⁰⁰ In diesem Sinne kritisiert Walzer die Regierung von Harry Truman und ihre Entscheidung, im Zweiten Weltkrieg Japan mit Atombomben zur bedingungslosen Kapitulation zu zwingen. In einer Bodeninvasion der japanischen Hauptinseln sahen die Amerikaner aus Kostengründen einen schlechten Plan. Walzer notiert dann: „Dagegen hielten die amerikanischen Entscheidungsträger nun die Auswirkungen der Atombombe, die materiell keinen größeren Schaden bewirken würde, psychologisch aber abschreckender wäre und die mögliche Aussicht auf ein baldiges Ende des Krieges mit sich brachte.“¹⁴⁰¹ Die utilitaristische Kalkulation der Vereinigten Staaten sei somit ein Verbrechen gegen die Menschen in Japan. Demgemäß rechtfertigen die Begründungen im Sinne der militärischen Notwendigkeit oder der kalten Kalkulation der Kosten in Menschenleben das Verbrechen der Amerikaner im moralischen Sinne nicht:

„Im Sommer 1945 schuldeten die siegreichen Amerikaner dem japanischen Volk einen Verhandlungsversuch. Der Einsatz der Atombombe und damit die Ermordung und Terrorisierung von Zivilisten, ohne einen solchen Versuch unternommen zu haben, war ein doppeltes Verbrechen.“¹⁴⁰²

¹³⁹⁷ Walzer: Erklärte Kriege – Kriegserklärungen, 119.

¹³⁹⁸ Ebd., 121.

¹³⁹⁹ Zum Begriff „virtueller Krieg“ bei Michael Ignatieff: „Virtueller Krieg: Kosovo und die Folgen“. Hamburg: Rotbuch Verlag 2001, Kap. Virtueller Krieg .

¹⁴⁰⁰ Beck: Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit, 265. Ignatieff schreibt: „Der Militäreinsatz im Kosovo erreichte seine Ziele, ohne dass auch nur ein Soldat der NATO im Kampf gefallen wäre.“ Ignatieff: Virtueller Krieg: Kosovo und die Folgen, 147.

¹⁴⁰¹ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 380.

¹⁴⁰² Ebd., 382.

Im Gegensatz zu Walzer oder Ignatieff und zur Lehre vom gerechten Krieg akzentuiert Sheldon M. Cohen, dass es nicht der Sinn des Militärdienstes sei, die Risiken für die Truppen zu erhöhen, gar wenn dies die Rettung, d.h. Minimierung der Risiken für die Zivilisten zur Folge hat. Der Autor weist die Idee zurück, dass der Beruf und das zwingende Schicksal des Soldaten der Schutz der unschuldigen Zivilisten/Nichtkombattanten ist, und dass er sich mit dem Militärdienst zwingend verpflichtet hat, sein Leben für die Verteidigung seiner Heimat und der Zivilisten zu opfern. Er beschränkt nämlich die Höhe der Risiken für die Soldaten, unabhängig von den Folgen dieser Beschränkung für den Schutz von Zivilisten:

„The law of war implies that soldiers are not obliged to raise their already high risks to even higher levels in order to lower further the risk to innocents in combat zones. [...]. The rights of innocents are defeasible when honoring these rights would push the soldiers' risk beyond what it is reasonable to expect any group to endure.“¹⁴⁰³

6.3.2 Die Nichtkombattanten – das Diskriminierungsgebot und das Immunitätsprinzip

6.3.2.1 Der doppelte Effekt der Handlung

Das Kriterium der Immunität, d.h. der Schutz der Nichtkämpfenden vor Effekten der Kriegsführung, impliziert die Zurückweisung der direkten (intendierten) Tötung von Zivilisten, denn sie ist kein Mittel oder Ziel der lang- oder kurzfristigen Kriegstriumphe. So sind terroristische Angriffe mit dem Ziel, die Bevölkerung zu demoralisieren und den Staat zu destabilisieren, klare Delikte gegen die Prinzipien der Diskriminierung und der Immunität. Jedoch ist die Bombardierung einer Waffenfabrik oder eines Munitionslagers mit dem prognostizierbaren Tod von Zivilisten nicht amoralisch, denn in diesem Fall ist das Ziel die Zerstörung von vitalen militärischen Einrichtungen des Feindes und nicht der Tod von Zivilisten. Das Fundament des „*ius in bello*“ ist nämlich die Doktrin vom doppelten Effekt der Handlung von Thomas von Aquin. Nur der Krieg in der kargen, für die menschlichen Lebensformen unmöglichen *Mondlandschaft* meint *ideale* Immunität der Nichtkombattanten! Im *realen* Krieg sterben Soldaten *und* Nichtkämpfende. Der Tod von Nichtkämpfenden in den militärischen Operationen ist nur *grundsätzlich* gegen die moralischen und völkerrechtlichen Regelungen. Der moralische Lehrsatz vom doppelten Effekt meint, dass die

¹⁴⁰³ Sheldon M. Cohen: „Arms and Judgement: Law, Morality, and the Conduct of War in the Twentieth Century“. Boulder u.a.: Westview Press 1989, 32.

Handlung in der Kriegsführung, die höchstwahrscheinlich schlecht endet, d.h. mit dem Tod der Nichtkämpfenden, nicht *immer* völkerrechtlich und moralisch unrechtmäßig ist, sondern, wenn sie *korrigierende* Richtschnüre integriert, rechtmäßig ist. Dieser Grundsatz verknüpft die absolute Immunität der Nichtkombattanten und deren rechtmäßiges Töten in militärischen Operationen. Wie?

Jede Handlung hat zwei Effekte, meint von Aquin. Der direkte Effekt der Handlung ist gut – z.B. Zerstörung von militärischen Einrichtungen. Die Intention der Handlung ist gut – sie zielt nur auf den guten Effekt – und der böse Effekt ist nicht das direkte Ziel und nicht das Mittel, das Ziel der Handlung zu realisieren. Der böse Effekt ist nur eine indirekte, prognostizierbare Nebenwirkung der guten Handlung. Und die bösen Effekte dürfen nicht signifikanter als die intendierten guten Effekten (das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel) sein. Whitley Kaufman definiert so die vier Konditionen des Prinzips von der doppelten Wirkung:

„1. The action must not be wrong in itself. For example, strategic bombing of legitimate military targets in a just cause is not itself wrongful. 2. The agent must not intend the bad effects. Thus, the strategic bomber must not intend the harm to the civilians. 3. The bad effects must not be the means to the good effect. In strategic bombing, the good effect is the destruction of the legitimate targets; harm to civilians is a side effect but not the means by which the legitimate military targets are destroyed. 4. The good sought must be proportionately important relative to the bad effects that are foreseen. The destruction of legitimate military targets must be a sufficiently weighty value to justify harm to civilians; a target of trivial value would not justify significant harm to civilians.“¹⁴⁰⁴

Wenn so Soldaten im Sinne der Kriterien des „*ius in bello*“ kämpfen, d.h. wenn sie direkt *nur* militärische Ziele beschießen und mit Waffen, die im Verhältnis zu den Zielen des Krieges und der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten kämpfen, d.h. „using only proportionate force, not employing intrinsically heinous means – they cannot meaningfully be said to intend the deaths of civilians killed collaterally.“¹⁴⁰⁵

Ist es jedoch in der Realität nicht gleichgültig, ob der Tod der Zivilisten direkter oder indirekter Effekt einer Handlung ist? Denn es wird mit dem Wissen über den (potentiellen) Tod der Zivilisten gehandelt. Natürlich scheint unter diesen Umständen die Moralität des doppelten Effekts scheinheilig. Michael Walzer meint, dass eine Änderung dieser Norm notwendig sei, und er entwirft das Denkmodell der „doppelten Intention“. Wie bei dem doppelten Effekt ist die Intention gut und der böse Effekt ist kein Ziel der Handlung oder

¹⁴⁰⁴ Whitley Kaufman: „What is the Scope of Civilian Immunity in Wartime?“. In: Journal of Military Ethics, 2: 3 (2003), 186-194. Hier: 188.

¹⁴⁰⁵ Brian Orend: „Just and Lawful Conduct in War: Reflection on Michael Walzer“. In: Law and Philosophy, 20: 1 (Jan. 2001), 1-20. Hier: 13.

das Mittel, das Ziel zu realisieren. Da jedoch der böse Effekt prognostizierbar ist, *bemühe* ich mich, ihn zu minimieren und übernehme das Risiko der Nachteile *für meine Person*.¹⁴⁰⁶ Es ist in diesem Sinne nicht utopisch, die Verhältnismäßigkeit zwischen den bösen Effekten (Tötung von Zivilisten) und der Realisierung von guten Effekten (Besiegung von Feinden) zu bewältigen, wenn sich die Soldaten und die Offiziere zum Schutz der Zivilisten zum höheren persönlichen Risiko in der Kriegsführung verpflichten: „Es reicht nicht nur aus, nur die Verhältnismäßigkeitsregel anzuwenden und nicht mehr Zivilisten zu töten, als militärisch notwendig ist – diese Regel gilt auch für Soldaten: niemand darf aus geringfügigen Gründen getötet werden.“ Die Zivilisten haben nämlich zugleich „ein Anrecht auf etwas mehr, und wenn die Rettung von Zivilisten bedeutet, daß das Leben von Soldaten aufs Spiel gesetzt wird, so muß dieses Risiko in Kauf genommen werden.“¹⁴⁰⁷ Das Resultat der „doppelten Intention“ ist der *bestmögliche Schutz des Lebens (und Eigentums) der Nichtkombattanten* in Kriegszeiten im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg, d.h., „noncombatant casualties become acceptable not merely when they are unintended, but only when they are unavoidable.“¹⁴⁰⁸

Trotzdem haben in der Realität sehr häufig das Leben der Soldaten und die Minimierung der Kosten der militärischen Operation Priorität vor der Minimierung der zivilen Opfer, wie ich es bei der Studie des Kriteriums der Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel dargestellt habe. So wählte man im Zweiten Weltkrieg die Luftangriffe gegen feindliche militärische Ziele, und zwar trotz der Sicherheit, dass dies den Tod von unzähligen Zivilisten bedeutet. Überfälle kleiner Spezialtruppen sind für die Grundlage der größtmöglichen Moralität des Krieges und Immunität der Nichtkombattanten die bessere Wahl, nur in der Realität militärischer Notwendigkeit schier undurchführbar. Das Risiko für die Soldaten, die minimalen Chancen auf Erfolg und die Kostspieligkeit dieses Unternehmens sind nämlich die Gründe, warum die Heerführer die Luftbombardierung öfter wählen. Michael Walzer dagegen ortet die Potentialität des moralischen Handelns – seiner doppelten Intention – am Beispiel des Überfalles auf Vermok in Norwegen. Hier hat das Leben der Zivilisten Priorität vor der militärischen Notwendigkeit:

¹⁴⁰⁶ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 230.

¹⁴⁰⁷ Ebd., 230 f.; Whitley Kaufman meint, dass „in wartime this means that a combatant must be willing to accept a substantial increase in risk to his own safety in order to protect innocents from the risk of harm; it also requires that one take any possible steps to protect civilians“. Kaufman: What is the Scope of Civilian Immunity in Wartime, 193 f.

¹⁴⁰⁸ Atack: The Ethics of Peace and War: From State Security to World Community, 70.

„1943 zerstörte im besetzten Norwegen ein norwegisches Kommando, das für die englische S. O. E. (Special Operations Executive) operierte, die Anlage für die Produktion von schwerem Wasser in Vermok. Es war von entscheidender Bedeutung, die Produktion von schwerem Wasser [sic!] zu unterbinden, und die Entwicklung einer Atombombe durch deutsche Wissenschaftler zu verzögern. Briten und Norweger überlegten, ob dieser Versuch besser aus der Luft oder vom Boden aus unternommen werden sollte; man entschied sich für den Angriff vom Boden aus, da es dabei weniger wahrscheinlich war, daß Zivilisten verletzt würden. Für die Kommandos dagegen war ein solcher Angriff äußerst gefährlich. Der erste Anlauf schlug fehl, und vierunddreißig Männer starben dabei; ein zweiter Versuch – von einem kleineren Kommando ausgeführt – gelang jedoch ohne jeden Verlust, zur Überraschung aller Beteiligten, einschließlich der Mitglieder des Kommandos.“¹⁴⁰⁹

Der böse Effekt dieser Operation, die (potentielle) Tötung von Nichtkombattanten, ist in diesem Beispiel nicht direkt oder intendiert, und zugleich nicht das Mittel für die Zerstörung der Fabrik oder gar das Ziel der Operation. Die Zivilisten sind die Kollateralschäden und der böse Effekt, d.h. ihr Tod, ist im Verhältnis zum guten Effekt, der Zerstörung der Fabrik, im Sinne des Konzepts der doppelten Intention von Michael Walzer. Zugleich wählten die politischen und militärischen Entscheidungsträger die Option des Bodeneinsatzes, um den Zivilisten den *bestmöglichen Schutz* garantieren zu können – ohne Rücksicht auf die Kosten und das Leben der eingreifenden Soldaten.

6.3.2.2 Die direkte Tötung von Nichtkämpfenden/Unschuldigen – die Belagerungsstrategie

Die traditionelle Lehre vom gerechten Krieg etabliert die Prohibition der direkten Tötung von Nichtkämpfenden. In ihren Augen ist diese amoralisch und Mord, denn die Kriegsführenden haben die moralische Pflicht, zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden zu unterscheiden:

„We are charged with remembering that noncombatants are indeed morally different from combatants, and that our behaviour toward them in wartime must accordingly be different. Wartime in which combatants and noncombatants are perceived and treated as essentially alike is fundamentally against the major moral tradition of war in Western culture.“¹⁴¹⁰

Für die Doktrin vom doppelten Effekt ist die Zerstörung von zivilem Leben oder zivilen Einrichtungen nur dann rechtmäßig, wenn das einzige Ziel der Angriffe militärische Personen oder Einrichtungen und die Zivilisten dabei „nur“ nichtintendierte Kollateralschäden sind. Im Medienkrieg Zweiter Golfkrieg, der mit der irakischen Invasion in Kuwait in 1990

¹⁴⁰⁹ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 233; vgl. Thomas Gallagher: „Assault in Norway: Sabotaging the Nazi Nuclear Bomb“. New York: Harcourt Brace Jovanovich 1975, 19 f., 50.

¹⁴¹⁰ Johnson: Can Modern War Be Just?, 28.

seinen Startschuss hatte und mit den Militäroperationen der Koalitionsstreitkräfte ein Jahr später endete, verteilte die amerikanische Armee unter ihren Soldaten das „Pocket Card on the Rules of Engagement“ mit der Darstellung der Regeln der Kriegsführung in diesem Krieg – greife nur die Soldaten und militärische Ziele an, verschone die Zivilisten und zivile Einrichtungen und beschränke die Zerstörungen auf die Ziele der Angriffe¹⁴¹¹

Trotzdem ist es schier utopisch, dass die militärischen Operationen und Strategien die Zivilisten nicht in militärisch relevante Positionen platzieren, wodurch das Risiko steigt, dass sie ihre Immunität vor den Angriffen und negativen Auswirkungen militärischer Operationen einbüßen, sogar wenn sie keine Waffen tragen und so wie im Falle der Soldaten eine Bedrohung für den Feind verkörpern.¹⁴¹² In diesen Situationen hat die „Frage des Zwanges und der Zustimmung“ bei den Zivilisten den „Vorrang vor der Frage der direkten und indirekten Wirkung“.¹⁴¹³ Für die Rechtmäßigkeit der Angriffe gegen diese Zivilisten ist die Frage, „welchen Zwängen sie unterworfen waren, welche Entscheidungen sie frei getroffen haben“, zentral.¹⁴¹⁴ Michael Walzer schildert diesen Dualismus am Beispiel der Belagerung (z.B. Leningrads) im Zweiten Weltkrieg.

Die Belagerung sei die „älteste Form des totalen Krieges“¹⁴¹⁵, meint Walzer, und die Belagerung Leningrads im Zweiten Weltkrieg von den deutschen Truppen sei ein eklatantes Beispiel der direkten Tötung von Zivilisten gegen die Doktrin des doppelten Effekts. Die Begründung der politischen und militärischen Führer für die Belagerung ist nämlich grundsätzlich die militärische Notwendigkeit, denn sie ist mit massivem militärischem Nutzen kalkuliert. Zugleich ist sie in der Regel kostengünstiger als der Frontalangriff. Nur moralisch rechtmäßig ist sie nicht:

„Es wird erwartet, daß der Tod der gewöhnlichen Bewohner der Stadt die zivilen oder militärischen Führer zu Entscheidungen zwingt. Das Ziel ist die Kapitulation; das Mittel ist nicht der Sieg über die Armee des Feindes, sondern das furchteinflößende Schauspiel der toten Zivilisten. Wie auch immer man das Prinzip der Doppelwirkung interpretiert – hier bietet es keine Rechtfertigung an. Das Sterben ist beabsichtigt. Und doch wird die Kriegsführung mit dem Mittel der Belagerung von den Kriegsgesetzen nicht verboten.“¹⁴¹⁶

Ist die Tötung von Nichtkombattanten in den Zeiten der Belagerung ihrer Stadt jedoch immer moralisch unrechtmäßig, ohne Sonderfälle? Nein, meint Walzer. Die Belagerung sei

¹⁴¹¹ Roberts/Guelff (eds.): Documents on the Laws of War, 563.

¹⁴¹² Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 248.

¹⁴¹³ Ebd.

¹⁴¹⁴ Ebd.

¹⁴¹⁵ Ebd., 236.

¹⁴¹⁶ Ebd., 238.

dann (moralisch) rechtmäßig, wenn „die Armee, die die Stadt belagert, dafür Verantwortung trägt, daß nach Möglichkeit ein Fluchtweg für diese Menschen offengehalten wird.“¹⁴¹⁷ Wenn so die Potentialität des freien Abzugs konkret ist, und die Zivilisten freiwillig wählen können, doch nicht aus der Stadt zu fliehen, dann sind diese Nichtkombattanten legitime Ziele der indirekten oder direkten Angriffe der belagernden Armee. Sie wären nun in die Sphäre der militärisch exponierten Ziele eingedrungen, und der Befehlshaber der angreifenden Truppen trägt keine Schuld für den Tod dieser Zivilisten, denn die Bürger haben freiwillig entschieden, aus der Stadt nicht zu fliehen.¹⁴¹⁸ Theodore J. Koontz kritisiert diese Argumentation von Walzer, denn sogar wenn die Zivilisten frei wählen, nicht aus der Stadt zu fliehen, sei es unmoralisch, sie zu töten, da sie keine Bedrohung oder reale Gefahr für den Feind verkörpern:

„Let us imagine a group of civilians who *willingly* shield a soldier in their home town – a French paratrooper, say, stranded in a German-occupied French village. [...] Their deaths, if they are killed, cannot be blamed on the soldier shielded by them, according to Walzer’s argument, since their consent relieves him of responsibility. They are also not being forced to stay with the soldier by the German troops – in fact, the German commander begs the human shields to leave so the German troops can have a free shot at their military target. Would we be ready to say, as I think Walzer’s reasoning in the case of sieges would have us say, that the civilian shields are legitimate military targets and can be shot or even starved out? I think not. At least I would not say so. Rather I would say that they accept great risks in doing what they do and may well be killed indirectly in an attack on the one they shield, but that it is still incumbent on the opposing forces to view them as ‘innocents’ and to avoid attacking them directly. That they ‘consent’ to stay and provide ‘cover’ for the paratrooper does not make them into military targets.“¹⁴¹⁹

Der Soldat hat sein Recht auf Immunität mit dem Moment, in dem er sich bewaffnet hat, neutralisiert. Der Zivilist, der sich freiwillig entscheidet nicht zu flüchten, bewaffnet sich jedoch nicht und verkörpert so keine Bedrohung für die Belagerungstruppen, meine ich. Er neutralisiert seine Immunität nicht und verkörpert sogar Nachteile für seine Streitkräfte, da z.B. die Nahrungsvorräte nun kürzer reichen. Für Walzer dagegen ist beim Anti-Guerilla-Krieg sein Prinzip der rechtmäßigen direkten Tötung von Zivilisten nicht obligatorisch. Zur Studie des Anti-Guerilla-Krieges skizziere ich den Partisanen bzw. den Guerilla, um die Gründe der moralischen Unrechtmäßigkeit der direkten Tötung von Zivilisten im Anti-Guerilla-Krieg zu interpretieren. Die Theorie des Partisanen von Carl Schmitt oder Herfried Münkler referiert zu den Eigenschaften des Partisanen, seiner geschichtlichen Ent-

¹⁴¹⁷ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 247.

¹⁴¹⁸ Ebd., 248 f.

¹⁴¹⁹ Theodore J. Koontz: „Noncombatant Immunity in Michael Walzer’s Just and Unjust Wars“. In: Ethics & International Affairs, 11: 1 (1997), 55-82. Hier: 69 (Hervorhebung im Original).

wicklung bis zum Kollaps des Kalten Krieges und zur Schwierigkeit des Anti-Guerilla-Krieges und der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten.

6.3.2.3 Die Partisanentheorie – Einführung in die Problematik des Guerillakrieges

Die Geburtsstunde des Begriffes Partisan ist die Mitte des 18. Jahrhunderts, „und zwar in Instruktionen für die Kriegführung mit kleinen Truppenabteilungen und Plänklern“.¹⁴²⁰ Der Begriff Guerilla bzw. Guerillakrieg ist jünger. Er illustriert die spanischen Befreiungskämpfe gegen die französische Okkupation unter Napoleon zwischen 1808 und 1814. Bis zu den nationalen und sozialrevolutionären Bewegungen in Lateinamerika in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts dominierte in der deutschen Sprache der Begriff Partisan. Seit den Revolutionen der 60er Jahre dominiert dagegen der Begriff Guerilla, d.h. Guerillakrieg.

6.3.2.3.1 Die Geschichte des Partisanen

Carl Schmitt notiert, dass der erste Guerillakrieg der Kampf der spanischen Partisanen gegen die reguläre Armee Napoleons im Jahr 1808 (bis 1813) sei.¹⁴²¹ Die Partisanen und ihre Guerilla, d.h. der Kleinkrieg, in Spanien gehörten zum Resultat der raschen Niederlage der regulären spanischen Truppen gegen die französischen Invasoren. Im 17. und 18. Jahrhundert sah man in den Formen des Kleinkrieges *neben* dem großen, zwischenstaatlichen Krieg keine Rarität. Er unterstützte nämlich den „Hauptkrieg“, und die Partisanen konnten so erfolgreich die regulären Truppen flankieren:

„[D]er mit leichten Truppen geführte Kleinkrieg bestand aus Operationen gegen die gegnerische Logistik, überfallartigen Attacken auf kleinere Detachements an den Flanken des gegnerischen Aufmarschgebietes sowie nicht zuletzt Aufklärungsaktionen und Informationsbeschaffung, um die Bewegung der eigenen Hauptkräfte [...] zu sichern.“¹⁴²²

Im 19. Jahrhundert änderte sich jedoch mit dem Kleinkrieg in Spanien das Gesicht des Partisanenkrieges – er verselbstständigte sich:

¹⁴²⁰ Münkler: Die Gestalt des Partisanen. Herkunft und Zukunft, 34.

¹⁴²¹ Schmitt: Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, 12.

¹⁴²² Münkler: Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 71.

„Was den spanischen Partisanenkrieg von der Kleinkriegsführung des 18. Jahrhunderts unterschied, war seine operative Verselbstständigung. Die Kriegführung der Irregulären war hier keine Begleitung und Absicherung der Hauptkräfte mehr, sondern entwickelte sich [...] zu einer eigenständigen Form der Kriegführung.“¹⁴²³

Eine signifikante und substanzielle Rolle für den Partisanenkrieg und seine Verselbstständigung spielte die Unterstützung der Bevölkerung – sie diente der logistischen Stütze (Nahrung oder Unterschlupf) und der Tarnung der Partisanen.¹⁴²⁴ Wie sie diese Unterstützung erreichten und behielten, ist unterschiedlich, denn die Zivilbevölkerung versorgte die Rebellen „teilweise aus politischer Verbundenheit freiwillig“ und teilweise zwangen die Rebellen die Bauern mit terroristischen Methoden, ihre Bestände mit ihnen zu teilen.¹⁴²⁵ Jedoch drohte die wahre Gefahr für die zivile Bevölkerung nicht von der Seite der Partisanen, sondern der regulären staatlichen Armee. Die Soldaten hatten nämlich Schwierigkeiten, Partisanen von der zivilen Bevölkerung zu unterscheiden. Wenn im Kampf somit Zivilisten starben, gehörte dies in den Augen des Staates zu den Kollateralschäden. Trotzdem war dieser Tod der Zivilisten für den Staat der gefährliche Schuss nach hinten, denn dies schürte nur den Hass der zivilen Bevölkerung auf die staatlichen Kräfte und steigerte die Unterstützung der Bevölkerung für die Partisanen.

Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges verharrten die Partisanen in ihrer Position des Unauffälligen, der Randerscheinung in internationalen Beziehungen und Kriegsgeschehnissen. In der Ära des klassischen Völkerrechts hatte der Krieg die Merkmale des zwischenstaatlichen militärischen Konflikts, d.h. ihn führten reguläre Armeen souveräner Staaten. Der Partisan ist in diesen Verhältnissen „entweder – wie im Kabinettskrieg des 18. Jahrhunderts – eine Art *leichter*, besonders beweglicher, aber regulärer Truppe, oder er steht als ein besonders abscheulicher Verbrecher einfach außerhalb des Rechts und ist *hors la loi*.“¹⁴²⁶

Seit dem 20. Jahrhundert „wird dieser Staaten-Krieg mit seinen Hegungen beseitigt und durch den revolutionären Parteien-Krieg ersetzt.“¹⁴²⁷ Wladimir Iljitsch Lenin meisterte es schließlich, den konventionellen Kriegsbegriff in den revolutionären Kriegsbegriff zu transformieren und so die revolutionäre Kriegführung von den völkerrechtlichen Beschränkungen zu befreien. Für Carl Schmitt ist der Führer der russischen Revolution der

¹⁴²³ Münkler: Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie, 71.

¹⁴²⁴ Ebd., 71 f.

¹⁴²⁵ Ebd., 72.

¹⁴²⁶ Schmitt: Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, 17 (Hervorhebung im Original).

¹⁴²⁷ Ebd., 53.

Gründer der „Theorie vom absoluten Krieg und absoluter Feindschaft“.¹⁴²⁸ Lenin veränderte das Gesicht des Krieges: Er ist nun nicht weiter zwischenstaatlich im strengen Rahmen des klassischen Völkerrechts, sondern der nationale und internationale revolutionäre Bürgerkrieg gegen den Klassenfeind.¹⁴²⁹ Dieser Klassenfeind sei „der Bourgeois, der westliche Kapitalist und dessen Gesellschaftsordnung“.¹⁴³⁰ Zugleich seien die Feindschaft und der Krieg absolut und frei von moralischen und völkerrechtlichen Beschränkungen: „Der Krieg der absoluten Feindschaft kennt keine Hegung.“¹⁴³¹

In den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts ist der Partisan identisch mit dem Begriff des Revolutionärs. In den Schriften und Bewegungen Mao Tse-tungs oder Che Guevaras sieht man den Partisanen, d.h. den Partisanenkrieg (oder den Guerillakrieg), als ein Instrument der revolutionären Veränderungen in der nichtrevolutionären Welt. Mao Tse-tung verstärkte den tellurischen Charakter des Partisanen, denn er hat „von Anbeginn auf das Bauernmilieu und das Verhältnis von Land und Volks als den Trägern der revolutionären Inhalte gesetzt.“¹⁴³² Im Gegensatz zu Mao gehörte bei Lenin die intellektuelle Elite in den Städten zum Träger des revolutionären Kampfes. Die Verlagerung des Partisanenkampfes in die ländlichen Gebiete hatte jedoch einen strategischen Nutzen, denn für die regulären Truppen ist der Kampf in weiten, unübersichtlichen ländlichen Gebieten schwieriger als in städtischen Ballungsgebieten.

In den 80er Jahren änderte sich schließlich das Gesicht des Partisanenkrieges. Die Revolutionäre der 50er und 60er Jahre und die nationalen oder sozialrevolutionären Bewegungen hatten die herrschenden Eliten besiegt und gehörten nun zur herrschenden politischen Klasse, und ihre Mitkämpfer zu regulären (staatlichen) Streitkräften. Die 80er Jahre des 20. Jahrhunderts prägte dagegen die Figur des Konterrevolutionärs – wie z.B. in Afghanistan – und des (moslemischen) Partisanenkrieges gegen die marxistisch orientierte Modernisierung des Staates:

¹⁴²⁸ Schmitt: Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, 55.

¹⁴²⁹ Marcus Llanque: Ein Träger des Politischen nach dem Ende der Staatlichkeit: Der Partisan in Carl Schmitts politischer Theorie. In: Herfried Münkler (Hrsg.): „Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt“. Opladen: Westdeutscher Verlag 1990, 61-80. Hier: 56.

¹⁴³⁰ Schmitt: Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, 56.

¹⁴³¹ Ebd.

¹⁴³² Llanque: Ein Träger des Politischen nach dem Ende der Staatlichkeit: Der Partisan in Carl Schmitts politischer Theorie, 66.

„Von den moslemischen Widerstandskämpfern in Afghanistan über die Unità in Südafrika bis zu den Contras in und um Nicaragua gingen plötzlich die Konterrevolutionen und das Partisanentum eine Verbindung ein, und der Partisan war wieder das, als was er am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts die weltgeschichtliche Bühne betreten hatte: ein Gegner der an sozialer und politischer Modernisierung orientierten Revolution.“¹⁴³³

6.3.2.3.2 Die Haupteigenschaften des Partisanen

In Carl Schmitts Verständnis hat der Partisan vier Eigenschaften: die Irregularität, die Intensität, die gesteigerte Mobilität und den tellurischen Charakter.¹⁴³⁴

Der Partisan ist ein *irregulärer Kämpfer*, im Gegensatz zum Soldaten der regulären Armee. Der Partisan ist der, „der es vermeidet, die Waffen offen zu tragen, der aus dem Hinterhalt kämpft, der sowohl die Uniform des Feindes als auch feste oder lose Abzeichen und jede Art von Zivilkleidung als Tarnung benutzt.“¹⁴³⁵ Die *Intensität des Partisanenkampfes* resultiert aus dem politischen Engagement des Partisanen. Es unterscheidet den Partisanen vom Soldaten der regulären Armee und es ist verknüpft mit der einzigartigen Kampfbereitschaft der Partisanen. Der Partisan ist politisch engagiert, und

„gerade der politische Charakter seines Tuns bringt den ursprünglichen Sinn des Wortes *Partisan* wieder zur Geltung. Das Wort kommt nämlich von *Partei* und verweist auf die Bindung an eine irgendwie kämpfende, kriegführende oder politisch tätige Partei oder Gruppe.“¹⁴³⁶

Die *gesteigerte Mobilität des Partisanen* vergrößert den militärisch-strategischen Wert des Kampfes David gegen Goliath. Die Kerneigenschaft seiner taktischen Kriegsführung ist die Bewegungsfreiheit. Die vierte Eigenschaft des Partisanen ist sein *tellurischer Charakter*.¹⁴³⁷ Der Partisan ist erd- und heimatverbunden, d.h., sein Krieg ist defensiv, denn sein Verständnis des Feindes ist territorial begrenzt. Mit dem tellurischen Charakter klassifiziert Schmitt die „Defensive, d.h. die Begrenzung der Feindschaft“ in der Kriegsführung der Partisanen.¹⁴³⁸

Der Partisanenkrieg ist grundsätzlich der Krieg des Stärkeren (der regulären Armee) gegen den Schwächeren (den Partisanen). Wie besiegt denn der Schwächere den Stärkeren? Indem er den Raum und die Zeit des Krieges nahezu unbeschränkt dehnt. Er verlängert den

¹⁴³³ Münkler: Die Gestalt des Partisanen. Herkunft und Zukunft, 18 f.

¹⁴³⁴ Schmitt: Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen, 26.

¹⁴³⁵ Ebd., 21 f.

¹⁴³⁶ Ebd., 21 (Hervorhebung im Original).

¹⁴³⁷ Ebd., 26.

¹⁴³⁸ Ebd.

Krieg „über das normale Maß hinaus“.¹⁴³⁹ Er operiert versteckt unter der zivilen Bevölkerung, er trägt keine Uniform und ist immer bereit zum Angriff. Da er offene Schlachten fürchtet, ist er stets im Rücken oder an den Flanken des Gegners. Diese Dehnung des Raums und der Zeit resultiert in der Demoralisierung des Gegners „durch die Erfordernis ständiger Kampfbereitschaft.“¹⁴⁴⁰ Der Krieg dauert schier ewig, denn die Partisanen diktieren den Zeitpunkt der Gefechte, da sie ihren Feind sehen, und er sie nicht. Herfried Münkler notiert: „In der kriegswissenschaftlichen Literatur werden die Auswirkungen des Partisanenkrieges für eine reguläre Armee oft als ‚unaufhörlich blutende Wunde‘, als ‚eiternde Beule‘ metaphorisiert.“¹⁴⁴¹ Der Partisan triumphiert in dieser seiner Strategie, denn als „Träger eines zumeist national-ideologischen Mythos“¹⁴⁴² mobilisiert er die Massen für den aktiven oder passiven Kampf. Ihre Unterstützung kompensiert die Asymmetrie in der Ausrüstung: „Das mythisch-politische Leitmotiv vermag ruhende Energien anzuspornen, den Einzelnen zu mobilisieren und damit den Mangel an Waffenmaterial wettzumachen.“¹⁴⁴³

6.3.2.4 Die direkte Tötung von Nichtkämpfenden/Unschuldigen – die Theorie des Guerillakrieges

Der Guerillakrieg ist mit den Kriegskonventionen nicht kombinierbar – seine Kämpfer verkleiden sich und hausen unter der zivilen Bevölkerung. Das Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konvention) schreiben vor, dass es notwendig sei, dass die Guerillas sichtbare Zeichen ihres Kombattantenstatus haben (Uniform und sichtbare Waffen), jedoch ignorieren diese die Normen des Völkerrechts. So eliminiert die Kriegsführung gegen die Guerillas die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten. Die amerikanische Regierung skizzierte die Kampfregeln für die Bekämpfung der Guerillas in Vietnam:

¹⁴³⁹ Jan-Andres Schulze: „Der Irak-Krieg 2003 im Lichte der Wiederkehr des gerechten Krieges“. Berlin: Duncker & Humblot 2005, 84.

¹⁴⁴⁰ Münkler: Die Gestalt des Partisanen. Herkunft und Zukunft, 26.

¹⁴⁴¹ Ebd.

¹⁴⁴² Schulze: Der Irak-Krieg 2003 im Lichte der Wiederkehr des gerechten Krieges, 84.

¹⁴⁴³ Ebd.

„1) Ein Dorf durfte ohne Warnung bombardiert oder beschossen werden, wenn von diesem Dorf aus amerikanische Truppen beschossen worden waren. [...] 2) Jedes Dorf, dessen feindselige Gesinnung bekannt war, durfte beschossen oder bombardiert werden, wenn seine Bewohner vorher – durch Abwurf von Flugblättern oder Lautsprecherankündigungen vom Hubschrauber aus – gewarnt worden waren. [...] 3) War die Zivilbevölkerung einmal aus dem fraglichen Gebiet entfernt worden, konnten das Dorf und das angrenzende Land zu ‚freien Kampfzonen‘ erklärt werden, die nach Belieben bombardiert und beschossen werden konnten.“¹⁴⁴⁴

Jedoch hatten die Kampfregeln keine positiven Effekte und schließlich gehörten zu den Gründen für das Inferno des amerikanischen Einsatzes in Vietnam die Natur des Krieges im Allgemeinen (die Problematik der Feindbilder) und die Natur des (Anti-)Guerillakrieges. Die Guerillakämpfer greifen die zivile Bevölkerung nicht an, sie delegieren dies an die konventionellen (staatlichen) Streitkräfte. Und diese Realität ist zentral für die Einschätzung der Gerechtigkeit des Guerillakrieges. Eine Entfernung der Zivilisten vom Schlachtfeld scheint hier utopisch, denn einerseits sind die Guerillas so in die Wohngebiete der Zivilisten eingebettet und kaum von den Zivilisten zu unterscheiden (da sie meistens keine Uniform tragen) und andererseits erstreckt sich das Schlachtfeld nicht über eine Stadt oder kleinere Gebiete, sondern wie in Vietnam über große Teile eines Staates:

„In einem konventionellen Krieg ist es nun eindeutig zu begrüßen, wenn die Zivilisten von einem Schlachtfeld entfernt werden; das positive Völkerrecht verlangt dies, wo immer es möglich ist. Im Fall einer belagerten Stadt ist es ähnlich; es muß den Zivilisten erlaubt werden, die Stadt zu verlassen; wenn sie sich weigern [...] dürfen sie mit den Soldaten, die die Stadt verteidigen, angegriffen werden. Ein Schlachtfeld und eine Stadt sind aber klar abgegrenzte Gebiete, und die Schlacht und die Belagerung sind gewöhnlich von begrenzter Dauer. Die Zivilisten verlassen die Stadt und kommen dann wieder zurück. Im Guerillakrieg sieht dies wahrscheinlich ganz anders aus. Das Schlachtfeld erstreckt sich über einen großen Teil des Landes, und der Kampf wird, wie Mao schrieb, ‚langwierig‘.“¹⁴⁴⁵

Haben die Guerillas in ihrem Krieg gegen die regulären Streitkräfte Rechte? Ihre Kriegsführung kennt keine Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten – die Guerillas kämpfen unter den Zivilisten, ihre äußere Erscheinung ist die der Zivilisten. Ihr Alltagsleben ist mit dem der Zivilisten verknüpft, und sie kämpfen dort, wo sie hausen – in Dörfern (und Städten) der Zivilisten, die sie politisch unterstützen: „Während Soldaten die Bürger, die hinter ihnen stehen, beschützen sollen, werden die Guerillas von den Zivilisten geschützt, in deren Mitte sie sich aufhalten.“¹⁴⁴⁶ Diese Unterstützung für den Kampf der Guerillas ist (meistens) freiwillig und sinngemäß, da sie das Volk gegen die gemeinsamen

¹⁴⁴⁴ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 275 f.

¹⁴⁴⁵ Ebd., 277.

¹⁴⁴⁶ Ebd., 269.

Feinde schützen, und so haben die Guerillas die gleichen Rechte wie die Soldaten der regulären Streitkräfte, die die Bürger vor inneren oder äußeren Angriffen schützen. Die Zivilisten sind ihre Komplizen im Kampf für das nun gemeinsame Ziel, denn sie sorgen für Unterschlupf und Nahrung des Guerillas und präparieren überhaupt den Kampf. Dieses Verhältnis ist skurril: Nicht die kampfbereiten, gut gerüsteten Soldaten schützen die schwachen Zivilisten, sondern die Zivilisten schützen die Guerillas. Gäbe es diese Unterstützung nicht, hätten die Guerillas keine Rechte und ihre Handlungen wären in diesem Falle gravierende Delikte gegen die gültige Rechtsordnung des Staates. „Soldaten erwerben ihre Kriege-rechte ja nicht als Einzelkämpfer, sondern als politische Werkzeuge und Diener einer Gemeinschaft, die dafür Dienstleistungen für ihre Soldaten bereitstellt.“¹⁴⁴⁷ Die Guerillakämpfer „nehmen eine ähnliche Position ein, wenn sie in eine ähnliche oder entsprechende Beziehung eintreten, wenn also die Menschen in der oben beschriebenen komplizierten Weise helfen.“¹⁴⁴⁸ Ohne diese Unterstützung jedoch „erhalten die Guerillas auch keine Kriege-rechte, und ihre Feinde dürfen sie bei einer Gefangennahme zu Recht als ‚Banditen‘ oder Verbrecher behandeln.“¹⁴⁴⁹

Die Rechte der Guerillas sind nun geklärt – ihre Rechte sind abhängig von der Unterstützung der zivilen Bevölkerung. Haben sie diese, sind die Zivilisten ihre Mitkämpfer und die Guerillas haben identische Rechte wie die Soldaten der regulären Streitkräfte. Haben die Zivilisten, da sie (freiwillige) Komplizen der Guerillas sind, ihre Rechte eingebüßt? Nein, denn „[w]enn Zivilisten keinerlei Rechte hätten oder wenn man annähme, daß sie keine haben, wäre es kaum von Nutzen, sich in ihrer Mitte zu verbergen.“¹⁴⁵⁰ Das Völkerrecht und die militärischen Handbücher verpflichten im Guerillakrieg dazu, die Zivilisten von den Guerillas zu unterscheiden, die Zivilisten in militärischen Operationen gegen die Guerillas größtmöglich zu schützen und die Potentialität, dass die Guerillas gar in der Nähe der Zivilisten kämpfen oder hausen, zu eliminieren.¹⁴⁵¹

Wie ist trotz der Regelung des Rätsels Lösung, wenn die staatlichen Kräfte nicht fähig sind, die Zivilisten von den Guerillas zu unterscheiden? Dann ist ihr Schutz utopisch, und die regulären Streitkräfte führen Krieg gegen das Volk. Das Völkerrecht und die militärischen Handbücher haben kein Rezept für diese Potentialität, so Michael Walzer¹⁴⁵², und in dieser Situation siegt die Moral: Wenn die Regel richtig ist, dass in der Kriegsführung der

¹⁴⁴⁷ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 269.

¹⁴⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁴⁹ Ebd., 269 f.

¹⁴⁵⁰ Ebd., 271.

¹⁴⁵¹ Ebd.

¹⁴⁵² Ebd., 272.

regulären Streitkräfte gegen die Guerillas die regulären Streitkräfte nicht fähig sind, zwischen den Guerillas und den Zivilisten zu unterscheiden, dann ist der Anti-Guerilla-Krieg moralisch nicht rechtmäßig im Sinne des „ius in bello“.

Eine identische Regelung ist für den Anti-Terror-Krieg obligatorisch, d.h. für die Ortung und den Beschuss von Terroristen. Dieser Kampf ist noch schwieriger als der Anti-Guerilla-Krieg, denn die internationalen terroristischen Netzwerke sind lückenlos entortet, ihr Kampf ist nicht die Verteidigung des Territoriums, sondern der Ideen. Wie lokalisiert man lückenlos Getarnte? Der Krieg gegen die Unterstützer der Terroristen, die ihnen Unterschlupf und Logistik bieten, oder der Angriff gegen ihre Basen zerstreut in der Welt, ist immer mit dem unrechtmäßigen Tod von Zivilisten verknüpft, da die Potentialität der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten beseitigt ist.

Warum ist es substantiell gegen ungerechte Gegner rechtmäßig zu kämpfen – nicht nur im konventionellen Krieg gegen Armeen des aggressiven Staates, sondern zusätzlich gegen Terroristen und ihre Verbündeten oder gegen die Guerillakämpfer? Das Kopieren der ungerechten Methoden wie z.B. das intendierte Töten der Zivilisten oder die Erschießung von Gefangenen beseitigt die Legitimität unseres Kampfes und die Unterscheidung zwischen uns und den Terroristen: „[It] would turn those who fight against terrorism into terrorists themselves.“¹⁴⁵³ Und zugleich ist es aus taktischen Gründen schädlich, terroristische Kampfmethoden zu kopieren, denn dies schreckt die Terroristen mit Sicherheit nicht ab (wie z.B. ihre Selbstmordattentäter), sondern vergrößert dagegen die Zahl der Menschen, die den Kampf gegen den Terrorismus infolge dieser Methoden zurückweisen oder sogar die Terroristen in ihrem Kampf aktiv unterstützen.

Die Eigenschaft des modernen, nur augenscheinlich präemptiven Krieges gegen den „Schurkenstaat“ aus der Bush-Doktrin sind die inhumanen und völkerrechtlich unrechtmäßigen Vorgänge in den amerikanischen Gefängnissen in Guantánamo Bay und Abu Ghraib:

„A prisoner huddles outside his cell. He is stripped naked and has no weapon with which to defend himself. His hands are tied. Two growling dogs are on long lashes snapping at him. Other prison guards, all fully clothed and with weapons, seem to be surrounding the prisoner, and generally encouraging the dogs to attack the prisoner. The prisoner cowers, bent almost into a fetal position, in expectation of the attack to come.“¹⁴⁵⁴

¹⁴⁵³ Ceulemans: War Against Terrorism. Some Ethical Considerations from the Just War Perspective, 26.

¹⁴⁵⁴ Larry May: Humanity, Prisoners of War, and Torture. In: Steven P. Lee (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer 2007, 221-234. Hier: 227.

Die Regierung unter George W. Bush bekräftigte dagegen, dass „terrorism creates a special case of how prisoners of war (POW) are treated“.¹⁴⁵⁵ Und sie begründete die Abnormität von den völkerrechtlichen Konventionen gegen Folter mit der akuten Gefahr der Terroristen und ihrer Helfer für die unschuldigen Zivilisten: „The prisoners may have information about future attacks on civilian population that could, if learned, be instrumental in the prevention of these attacks.“¹⁴⁵⁶ Das Genfer Abkommen III „über die Behandlung der Kriegsgefangenen“ vom 12. August 1949, der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ vom 16. Dezember 1966, das „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 und das Rom-Statut (nicht ratifiziert z.B. von den Vereinigten Staaten von Amerika, Russland oder China) zum Internationalen Strafgerichtshof vom 17. Juli 1998¹⁴⁵⁷ haben jedoch „condemned [torture] so strongly that it is normally said that it is unacceptable even when seemingly required by military necessity.“¹⁴⁵⁸ So weisen das Völkerrecht und die Moral die Folter von Kriegsgefangenen zurück, unabhängig von der Kriegsform und von den Delikten dieser Kriegsgefangenen vor ihrer Internierung:

„While soldiers may do various horrendous things on the battlefield, once they have been captured (or have surrendered) it does not matter what they have done on the battlefield (at last before trial), for as confined soldiers they are all roughly equal in terms of how they should be treated.“¹⁴⁵⁹

6.3.2.5 Die Doktrin des „äußersten Notfalls“

Das *klassische* Beispiel der direkten Tötung von Nichtkombattanten ist die Bombardierung der deutschen Städte im Zweiten Weltkrieg. Die direkte Tötung ist das klare Delikt gegen die Norm der traditionellen Lehre vom gerechten Krieg, dass die Nichtkombattanten lückenlos und stets die Immunität von militärischen Angriffen haben, und dass nur ihre indirekte, nichtintendierte Tötung im Sinne des Prinzips des doppelten Effekts völkerrechtlich und moralisch rechtmäßig ist. John C. Ford sieht in den Flächenbombardements gegen die deutschen Städte im Zweiten Weltkrieg gravierende Delikte gegen das Prinzip vom doppelten Effekt. Der amerikanische Moralthologe weist die moralischen Intentionen der

¹⁴⁵⁵ May: *Humanity, Prisoners of War, and Torture*, 221.

¹⁴⁵⁶ Ebd.

¹⁴⁵⁷ Ebd.

¹⁴⁵⁸ Ebd.

¹⁴⁵⁹ Ebd., 231.

amerikanischen und britischen Regierung in den Bombardements gegen die militärischen Ziele und Einrichtungen in Deutschland zurück. Diese Regierungen akzentuierten nämlich, dass die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten und der Schutz der Nichtkombattanten dank der Natur der Luftkrieges, d.h. der Schwere präziser Angriffe gegen militärische Einrichtungen und Verwaltungszentren, nur sehr mühsam zu bewerkstelligen ist, sie jedoch stets um den optimalen Schutz von Zivilisten bemüht sind. Die Skepsis von John C. Ford erhärtet dagegen die Praxis und die Dimensionen der Zerstörungen des Luftkrieges gegen die deutschen Städte. Er äußert sich z.B. zur Bombardierung von Hamburg im Jahr 1943 so: „More than nine square miles of Hamburg (77 per cent of its built-up area), including the largest workers’ district in the city, were completely wiped out“.¹⁴⁶⁰ Nicht nur die Bilder der massiven Zerstörung der Städte nähren die Skepsis in die Zusicherung der Alliierten, das Leben der zivilen Bevölkerung optimal vor direkten, intendierten Angriffe zu schützen, sondern zugleich die sogar öffentlich entschiedenen Strategien ihrer Regierungen (keine Entscheidung geheimer Treffen oder Abkommen, wie die Wannseekonferenz im Januar 1942 zur Deportation und Vernichtung europäischer Juden) wie im Falle der Casablanca-Konferenz der Alliierten in Januar 1943. Dort votierten sie, dass ihr Luftkrieg gegen die deutschen Städte zum Ziel hat, das deutsche Militär zu zerstören, die deutsche Wirtschaft (insbesondere die Kriegsindustrie) zu vernichten *und* die Moral der deutschen Bevölkerung auszuhöhlen, die dann nur in der schwindenden Unterstützung der nationalsozialistischen Kriegspolitik münden kann.¹⁴⁶¹ Und so dokumentiert die Intention, die Nichtkombattanten intendiert zu terrorisieren und anzugreifen mit dem Ziel, den Krieg rascher zu beenden, die klare Ächtung des Prinzips vom doppelten Effekt. Ford kritisiert:

„Both from the nature of the obliteration operation itself, then, and from the professed objective of undermining morale, I conclude that it is impossible to adopt this strategy without having the direct intent of violating the rights of innocent civilians. This intent is, of course, gravely immoral.“¹⁴⁶²

Die potentiell raschere Beendigung des Krieges, d.h. die Gründe der militärischen Notwendigkeit, akzeptiert er nicht, da sie nicht empirisch belegbar, sondern spekulativer Natur sind: „I conclude from all this that it is illegitimate to appeal to the principle of the double

¹⁴⁶⁰ John C. Ford: The Morality of Obliteration Bombing. In: Richard A. Wasserstrom (ed.): „War and Morality“. Belmont: Wadsworth 1970, 15-41. Hier: 30.

¹⁴⁶¹ Ebd., 31.

¹⁴⁶² Ebd., 32.

effect when the alleged proportionate cause is speculative, future, and problematic, while the evil effect is definite, widespread, certain, and immediate.“¹⁴⁶³

Im Gegensatz zu Ford ist Michael Walzer nicht so streng mit seinem Verdikt gegen den Luftkrieg gegen Deutschland. Die Folge seines Konzepts vom „äußersten Notfall“, das die Bombardierungen in ihrer Anfangsphase (bis 1942) tolerierte und so die *direkte* Tötung von Nichtkombattanten, ist es, dass sich ein Diskurs um die moralische Rechtfertigung der direkten Tötung von Zivilisten und um die Begründung der Tradition vom gerechten Krieg in ihrer Summe entzündet hat. Der äußerste Notfall sei nämlich die „Ausschaltung von Kriegsregeln“. ¹⁴⁶⁴ Diese Potentialität bietet sich im Konzept Michael Walzers nur Nationen an, die einen gerechten Krieg kämpfen. Walzer erzählt nämlich von Soldaten, die in den Situationen des äußersten Notfalls die Nichtkombattanten vorsätzlich getötet haben, und zwar „um der Gerechtigkeit willen“. ¹⁴⁶⁵

Im Jahr 1940 hatte Großbritannien keine günstige Position im Krieg gegen das nationalsozialistische Deutschland – Dänemark, Norwegen und Frankreich besiegt, dann im Blitzkrieg Belgien, Luxemburg und die Niederlande und die deutsche Wehrmacht seit dem Sommer 1941 auf dem weiteren Vormarsch im Osten im Feldzug gegen die Sowjetunion. Die Deutschen hatten bereits im kontinentalen Europa triumphiert und nun attackierten sie seit 1940 England mit ständigen Luftangriffen. Großbritannien drohte die Kapitulation, ihren Bürgern die Versklavung oder der Tod. Walzer skizziert die Not in diesen beiden Jahren:

„Kann der Fall der drohenden Versklavung oder Auslöschung eines einzelnen Landes einen extremen Notfall darstellen? Dürfen sich Generäle und Staatsmänner über das Recht unschuldiger Menschen hinwegsetzen, um ihre politische Gemeinschaft zu schützen? Ich neige dazu, diese Frage – wenn auch zögernd und nicht ohne erhebliche Bedenken – bejahend zu beantworten.“¹⁴⁶⁶

Nicht nur Großbritannien geriet in Gefahr, d.h. die „die Existenz einer Gemeinschaft“, sondern sogar „die Unabhängigkeit sämtlicher Kleinstaaten in Europa“. ¹⁴⁶⁷ Der Nationalsozialismus sei das Böse, die Bedrohung für die demokratischen Werte, die Unabhängigkeit, die Freiheit, das Recht auf Selbsterhaltung des Menschen und der Staaten, konstatiert Walzer: „Der Nationalsozialismus bedeutet für uns – und ich gebrauche diesen Begriff nicht leichtfertig – das in der Welt in einer so gewaltigen und offensichtlichen Gestalt per-

¹⁴⁶³ Ford: The Morality of Obliteration Bombing, 38.

¹⁴⁶⁴ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 363.

¹⁴⁶⁵ Ebd., 456.

¹⁴⁶⁶ Ebd., 362.

¹⁴⁶⁷ Ebd. (er zitiert Churchill).

sonifizierte Böse, daß es gar keine andere Wahl gab, als sich gegen dieses Böse zu erheben.¹⁴⁶⁸ Der Nationalsozialismus bedrohte „die menschlichen Werte so radikal [...], daß eine unmittelbare Gefährdung durch sie ohne jeden Zweifel eine äußere Notlage bedeuten würde.“¹⁴⁶⁹

Frederik Kaufman beschränkt die Rechtfertigungsgründe des äußersten Notfalls auf diese unmittelbaren und gravierenden Gefährdungen des physischen Daseins des Staates und der Nation aus dem Beispiel von Michael Walzer:

„It is important to be clear about what must be at stake for this proposed break in a categorical commitment to noncombatant immunity: if losing a war means just a change of government or redrawing political boundaries or higher prices for oil, that is not enough for a supreme emergency; neither is the mere possibility of something terrible happening; only imminent and extreme danger to a great moral ideal, such as democracy or the survival of freedom of a people or civil society, can sanction these extreme and otherwise unthinkable measures.“¹⁴⁷⁰

Für Walzer sind nur die Flächenbombardements der Alliierten gegen die deutschen Städte zwischen dem Sommer 1940 und Sommer 1942 sowie ihre Folgen, d.h. die direkte Tötung von Zivilisten, rechtmäßig, und das einzige Beispiel des rechtmäßigen äußersten Notfalls in der Geschichte: „Zwischen 1942 und 1945 war das Argument zur Verteidigung der Terrorbombardierung rein utilitaristischer Natur; es wurde nicht der Sieg selbst in den Mittelpunkt gerückt, sondern der Zeitpunkt und der Preis des Sieges.“¹⁴⁷¹ Die Ziele der Bombardierungen bis Ende 1941 hatten profiliertes militärisches Naturell, d.h. die Einrichtungen der Kriegsindustrie, Munitionsdepots, die Öl- und Brennstoffversorgung der Armee, die Transportsysteme, Flugzeugfabriken, U-Boot-Werften und Häfen. Die technisch jedoch schwierige gezielte Bombardierung militärischer Einrichtungen und die Stärke Deutschlands hatten die Entscheidung der britischen Regierung unter Winston Churchill zur Folge, großflächige Angriffe auf deutsche Städte zu initiieren. Der britische Luftmarschall Arthur Harris bewältigte dann die „moral bombings“ gegen die deutschen Politik-, Wirtschafts- und Industriezentren. Zum Zweck dieser Luftoffensive gehörte, Panik und Angst in der zivilen Bevölkerung (und der Industriearbeiterschaft) auszulösen. Diese Bombardements zielten gegen die Moral der Zivilisten und ihre moralische und praktische (sie arbeiten ja in den Kriegsfabriken, die den Krieg mit Munition, Kraftstoff und anderem versorgen) Unter-

¹⁴⁶⁸ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 361.

¹⁴⁶⁹ Ebd.

¹⁴⁷⁰ Frederik Kaufman: Just War Theory and Killing the Innocent. In: Michael W. Brough/John W. Langgo/Harry Van Der Linden (eds.): „Rethinking the Just War Theory“. Albany, NY: State University of New York Press 2007, 99-114. Hier: 104.

¹⁴⁷¹ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 372 f.

stützung für die Kriegsziele ihrer Regierung. Im März 1942 verschärften die Alliierten dann ihre Taktik und intensivierten ihre Angriffe gegen zivile Ziele: Nun greifen sie nicht mehr militärische Ziele und Einrichtungen, sondern nur deutsche Städte und ihre zivile Bevölkerung an. Jedoch hatten für die Kriegsindustrie Deutschlands und für die Moral und die Kriegsunterstützung der deutschen Bevölkerung diese Flächenbombardements nur beschränkte Effekte und mit Sicherheit nicht die Kapitulation zur Folge. In der Kriegsindustrie stieg gar mit den Flächenbombardements die Kriegsproduktion: „[T]he proportion of armaments production to civilian production rose from 25% in mid-1942 to 42% in mid-1944.“¹⁴⁷² Die Moral der deutschen Bevölkerung und ihre Unterstützung für die Kriegsziele ihrer Regierung regenerierten sich somit rasch von der Angst und Panik vor den Flächenbombardements, und die Menschen starteten schließlich mit dem Wiederaufbau der Wohn- und Arbeitsstätten, wie im Falle der Stadt Rostock nach den Bombardierungen im Jahr 1942:

„[T]he panic was soon over and the people hastened back to work, took energetic measures themselves to put the streets back in order, much helped by the vigorous action of the Mecklenburg *Gauleiter* Hildebrandt. He could report on 29th April that the principal war factories [...] were nearly back to hundred per cent production.“¹⁴⁷³

Für Walzer sind die Terrorbombardierungen der deutschen Städte seit dem Sommer 1942 klare Verletzungen der Doktrin vom doppelten Effekt (wie für Ford die Flächenbombardements im Allgemeinen), denn die Grundlagen für einen „äußersten Notfall“ konnte man seit dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten von Amerika, der Probleme der deutschen Streitkräfte an der Ostfront gegen die Sowjetunion oder der Beendigung der Luftschlacht um England mit einer Niederlage für Hitler nicht mehr akzeptieren. Die drastische Änderung in den Erfolgchancen der Alliierten gegen die Mächte des Achse weist die Rechtfertigungsmöglichkeiten der Bombardierungen der deutschen Städte seit dem Sommer 1942, wie z.B. der schweren Zerstörungen Hamburgs im Sommer 1943 und Dresdens im Frühjahr 1945, klar zurück:

„[I]n Wahrheit war der ‚äußerste Notfall‘ längst vorbei, bevor die englischen Bombardierungen ihren Höhepunkt erreichten. Der weitaus größte Teil der deutschen Zivilisten, die bei den Terrorbombardierungen ums Leben kamen, starb ohne moralischen (und wahrscheinlich auch ohne militärischen) Grund.“¹⁴⁷⁴

¹⁴⁷² Maurice Kirby/Rebecca Capey: „The area bombing of Germany in World War II: an operational research perspective“. In: *Journal of the Operational Research Society*, 48: 7 (1997), 661-677. Hier: 672.

¹⁴⁷³ Charles Webster/Noble Frankland: „The strategic air offensive against Germany, 1939 – 1945“. Vol. I. London: Her Majesty's Stationery Office 1961, 485 (Hervorhebung im Original).

¹⁴⁷⁴ Walzer: *Gibt es den gerechten Krieg?*, 372.

In diesem Falle haben die Regierungen der Alliierten die Regel des „äußersten Notfalls“ missbraucht.

Zurück zum theoretischen Konzept des „äußersten Notfalls“ bei Michael Walzer. Seine utilitaristische Position ist nur schwer moralisch zu begründen. Die Position von Robert L. Holmes ist die des Gegners der direkten Tötung von Nichtkämpfenden, sogar in extremen Situationen. Er ist nämlich klar gegen den Entwurf des „äußersten Notfalls“, d.h. der legitimen Tötung von Nichtkombattanten zur Rettung weiterer Nichtkombattanten, sogar der Rettung der Menschheit vor einer so mächtigen Seite, die keine Alternative gewährt:

„The killing of innocents by an aggressor is no worse *as such* than the killing of innocents by those who would oppose him by waging war. Human beings have as much right to be spared destruction by good people as by bad. [...] If I choose to kill innocent persons in order to prevent the deaths of others at the hands of an aggressor, I [...] am using innocent persons as a means to an end.“¹⁴⁷⁵

Der zentrale Punkt seiner Kritik ist die Prohibition der Tötung von Unschuldigen zur Rettung von Unschuldigen, denn sie ist unter diesen Umständen direkte, intendierte Gewalt gegen die nichtfavorisierte Gruppe von Unschuldigen und Mittel zur Rettung der favorisierten Gruppe von Unschuldigen.

Natürlich verstoßen das Konzept vom „äußersten Notfall“ und der Utilitarismus von Michael Walzer klar gegen die Doktrin vom doppelten Effekt, den zentralen Punkt der Rechtfertigung der Tötung von Nichtkombattanten im Krieg in der Tradition vom gerechten Krieg. Die bösen Effekte (die Tötung von Zivilisten) sind in den Situationen des „äußersten Notfalls“ Mittel, um die guten Effekte (nicht nur den Sieg der Nationen gegen den ungerechten Feind, sondern das allgemeine, zivilisatorische Gute – Demokratie, Freiheit, Frieden des jeden Menschen) siegreich zu meistern. Dagegen ist in der Lehre vom gerechten Krieg das intendierte Töten von Zivilisten nie rechtmäßig, unabhängig vom Ziel und Zweck des Krieges oder der militärischen Operationen. Jedoch haben die Kriegsführenden (die gerechte Seite) ohne die Methoden des Kampfes im „äußersten Notfall“ keinen Handlungsfreiraum in hoffnungslosen Situation, einer „Rücken-an-der-Wand“-Situation gegen den ungerechten Feind, wenn „konventionelle Mittel des Widerstands keine Hoffnung mehr erwecken“, ¹⁴⁷⁶ so Walzer. Er weist zugleich die Rechtmäßigkeit des „äußersten Notfalls“ in nuklearen Kriegen zurück, die er für „nicht moralisch akzeptabel“ hält.¹⁴⁷⁷ Die

¹⁴⁷⁵ Robert L. Holmes: „On War and Morality“. Princeton, NJ: Princeton University Press 1989, 211 (Hervorhebung im Original).

¹⁴⁷⁶ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 359.

¹⁴⁷⁷ Ebd., 403.

Nutzung von nuklearen Waffen und die Politik des Kalten Krieges, die nukleare Abschreckung, höhlen die Theorie des gerechten Krieges aus. Für Walzer sind der Massenmord (der Atomkrieg) und die Bereitschaft, ihn zu verüben (dies ist ja der Sinn der Politik der nuklearen Abschreckung), nicht „moralisch akzeptabel“, denn sie sprengen klar den Rahmen der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten, verstoßen gegen die Immunität der Nichtkombattanten und gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit der bösen und guten Effekte der Kriegsführung.¹⁴⁷⁸ Der Zweck des Entwurfs vom „äußersten Notfall“ von Michael Walzer ist nämlich nicht die Zerstörung des menschlichen Geschlechts, sondern seine Erhaltung.

Nun zu meiner Kritik dieses Konzepts: Ist die Gefährlichkeit der nationalsozialistischen Herrschaft diese „ultimative“ Bedrohung, diese extreme Notlage, die die direkte Tötung von Nichtkombattanten rechtfertigt? Die Antwort auf diese Frage kann nur spekulativ sein, und ein „Vielleicht“ oder „Womöglich“ rechtfertigt nicht diese menschliche Katastrophe für die Bürger der deutschen Städte. Die Perzeption der ultimativen Gefahr hat sehr oft extreme Mittel und Methoden zur Folge, die dann gegen die ultimative Rechtsgültigkeit der Regel der Immunität der Nichtkombattanten vor direkten Angriffen verstoßen. Und von subjektiver Perzeption bis zur sicheren Diagnose ist es ein steiniger Weg. Ich zögere gar zu bestätigen, dass es denkbar ist, einen konkreten Moment in der Geschichte des menschlichen Geschlechts als die Situation des „äußersten Notfalls“ zu lokalisieren. Im Gegensatz zu Walzer, der in der Bedrohung des nationalsozialistischen Deutschlands in der frühen Phase des Zweiten Weltkrieges die Rechtfertigung der Neutralisierung der Kriegsregeln begründet, steht dem Rest, der die Potentialität eines „äußersten Notfalls“ nicht gänzlich zurückweist, die Suche nach dem Prüfstein bevor, „an dem wir die Argumentation der extremen Notlage messen können.“¹⁴⁷⁹ Bei Terry Nardin orte ich die beste Kritik des Entwurfs vom „äußersten Notfall“ von Walzer. Er skizziert seine Sorge um die Gefährdung der Absolutheit der Immunität der Nichtkombattanten (vor direkten Angriffen) im Sinne der sehr breiten Rechtfertigungspalette der militärischen Notwendigkeit oder eines höheren, moralisch zwingenden Ziels zur Rettung des menschlichen Geschlechts:

¹⁴⁷⁸ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 403.

¹⁴⁷⁹ Ebd., 361.

„As a basis for standards of conduct in war, humanitarian principles are perpetually subject to corruption by the rude pressures of necessity on the one hand, and the seductive lure of a higher humanitarianism on the other. Whereas the first tempts us to waive the prohibitions of the rules of war for the sake of momentary advantage, the latter invites us to inflate the worth of the ends for which we are fighting, identifying the victory of our own side, for example, with the liberty, welfare, and sometimes even the survival of humanity as a whole.“¹⁴⁸⁰

In der Modifizierung der traditionellen Ächtung der direkten Tötung von Nichtkombattanten in militärischen Operationen ortet Nardin (hier am Beispiel der Bombardements gegen deutsche Städte) ein sehr vages Verständnis von der Dimension der guten Konsequenz dieser Luftangriffe und der direkten Tötung von deutschen Zivilisten. Vielleicht verkürzen die Luftangriffe gegen deutsche Städte den Krieg, vielleicht beenden sie die deutsche (nationalsozialistische) Gefährdung der Werte und Freiheit der demokratischen Nationen. Jedoch nur vielleicht. Die einzige Sicherheit ist dagegen, dass sie die weitere Bombardierung von deutschen Städten bis zum Ende des Krieges und die beiden amerikanischen Atombomben auf die japanischen Städte Hiroshima und Nagasaki nicht verhindern konnten.¹⁴⁸¹ So sind die guten Effekte, die moralisch verpflichtet sind, die bösen Effekte, d.h. die direkte Tötung von Nichtkombattanten und die Zerstörung ihres Eigentums, zu rechtfertigen und eine Struktur der Verhältnismäßigkeit zu schaffen, nur spekulativer Natur, denn „it is not at all clear that the consequences of the bombing of cities that the British initiated were on the whole good, either for them or for anyone else.“¹⁴⁸²

Das nächste Problem mit dem Konzept des „äußersten Notfalls“ ist die vage, unpräzise historische Perzeption des Nationalsozialismus als einer ultimativen Bedrohung für das menschliche Geschlecht. Walzers Entwurf ortet die Extremsituation zum Zeitpunkt, wenn sie in der Praxis real passiert, d.h. ohne den notwendigen zeitlichen Abstand und ohne wissenschaftliche und historische Einschätzungen, Studien und Analysen. Für Nardin dagegen ist die Lokalisierung dieses Moments der ultimativen Bedrohung in der Praxis prinzipiell nur eine Potentialität und „its practical utility is certain to be small.“¹⁴⁸³ Nardins Meinung ist identisch mit der von James Turner Johnson. Dieser weist nämlich die Potentialität der historischen Perzeption der ultimativen Bedrohung zurück und platziert sie in die Sphäre der Phantasie, des Worst-Case-Szenarios:

¹⁴⁸⁰ Terry Nardin: „Law, Morality, and the Relations of States“. Princeton, NJ: Princeton University Press 1983, 291.

¹⁴⁸¹ Ebd., 301.

¹⁴⁸² Ebd., 300 f.

¹⁴⁸³ Ebd., 304.

„Can *ultimate* threats be perceived *historically*? Are they not rather matters of the imagination or, better, matters of eschatological thinking, and do they not have to be evaluated as such? It is difficult to see how Walzer could rule out any of the excesses of the holy war of history, such as the religious conflicts of the Reformation era in which Protestants and Catholics each perceived the other as agents of Antichrist to be fought by fair and foul means alike. How could he oppose the arguments of those persons who, in the late 1950s and early 1960s, before the United States had anything to fear from Soviet Nuclear reprisal, advocated a preemptive nuclear strike on the USSR because of the ‘ultimate’ threat to mankind posed by Communism? One does not have to call Nazism an ultimate threat to justify opposing it; indeed, if only ultimate threats justified the violence of war, then there could be no justifiable wars in human history.“¹⁴⁸⁴

6.3.3 Die Grauzonen in der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten

Das Prinzip der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten ist substantieller Inhalt der Theorie des gerechten Krieges und des Humanitären Völkerrechts. Das „Genfer Abkommen (I) vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde“ führt die vier grundsätzlichen Eigenschaften des Kombattantenstatus im bewaffneten Konflikt aus: „(a) that of being commanded by a person responsible for his subordinates; (b) that of having a fixed distinctive sign recognizable at a distance; (c) that of carrying arms openly; (d) that of conducting their operations in accordance with the laws and customs of war.“¹⁴⁸⁵

Im Humanitären Völkerrecht ist so die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten ohne Grauzonen vorliegend, denn beide Gruppen haben präzise Merkmale, die sie voneinander unterscheiden. Jedoch ist die Realität chaotischer, denn in der (modernen) Kriegsführung haben wir gegenwärtig Gruppen, die Zivilisten sind, da sie nicht bewaffnet sind, kein Mitglied der Streitkräfte sind und am Krieg nicht aktiv partizipieren. Ihr Merkmal, das sie dennoch von der Mehrheit der Zivilisten unterscheidet ist es, dass sie für den Krieg produzieren, d.h., sie arbeiten in Munitionsfabriken und bereiten mit ihrer Arbeit die Kriegsführung vor. Sind sie weiterhin Nichtkombattanten oder bereits in der Sphäre der Kombattanten?

Im neuzeitlichen *Bellum-iustum*-Denken unterscheiden die Theoretiker nicht zwischen Unschuldigen und Schuldigen im moralischen Sinne, sondern zwischen Nichtkämpfenden und Kämpfenden. Das Prinzip der Immunität der Nichtkämpfenden dokumentiert, dass nur die Menschen, die an militärischen Operationen aktiv partizipieren, legitime Ziele der An-

¹⁴⁸⁴ Johnson: *Just War Tradition and the Restraint of War: A Moral and Historical Inquiry*, 25 (Hervorhebung im Original).

¹⁴⁸⁵ Art. 13 Ziff. 2 des „Genfer Abkommens (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde“. Roberts/Guelff (eds.): *Documents on the Laws of War*, 202.

griffe sind. Der Rest der Bevölkerung ist „unschuldig“, da er nichtkämpfend ist. Dieses „Unschuldigein“ im Verständnis der Bellum-iustum-Lehre seit den neuzeitlichen Denkern ist daher keine Antithese zum „Schuldigsein“, sondern bloß die Wiedergabe der passiven Rolle in militärischen Aktivitäten. Sie sind unschuldig, weil sie niemandem schaden, niemanden verletzen und kein Risiko für die Gegenpartei verkörpern. Die Kämpfenden, d.h. die Soldaten, sind „schuldig“, da sie die feindlichen Truppenmitglieder oder gar die zivile Bevölkerung töten, verletzen, oder nur bedrohen. So sind sie legitime Ziele militärischer Operationen. In der Tradition des gerechten Krieges ist der zentrale Punkt die aktive Funktion des Soldaten, seine militärische Ausrüstung, und der Eid, das Vaterland vor Feinden zu verteidigen. Jedoch kann unter diesen Umständen der Soldat „moralisch unschuldig“ sein und der „unschuldige“ Zivilist „moralisch schuldig“.¹⁴⁸⁶ Sind die Redakteure, oder die Journalisten, die z.B. in den (konservativen) amerikanischen Tageszeitungen oder Zeitschriften für den Irakkrieg plädiert haben, mitschuldig an diesem ungerechten Krieg? Nach der traditionellen Theorie des gerechten Krieges nicht. Im Gegensatz dazu ist das Völkerrecht hier strenger und, ja, aktueller und gerechter. So verurteilte der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg im Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher im Jahr 1946 den Nationalsozialisten Julius Streicher, den Gründer, Eigentümer und Herausgeber der antisemitischen Wochenzeitung, d.h. des Hetzblattes „Der Stürmer“, zum Tode, klagte den Leiter der Rundfunkabteilung im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Hans Fritzsche an (freigesprochen) für unter anderem Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. John C. Ford notiert im Gegensatz dazu in seinem Essay „The Morality of Obliteration Bombing“, dass die Journalisten und die Redakteure keine Schuld an der Aggression ihrer Regierung tragen.¹⁴⁸⁷

Die Klärung der Frage nach der Mitschuld der Nichtkombattanten am Krieg ist ein zentraler Punkt in der Regelung von Grauzonen der Unterscheidung zwischen Kämpfenden und Nichtkämpfenden. Mit der Evolution der Kriegsführung vergrößert sich in den modernen Kriegen nämlich die Dimension des Kombattantenstatus – und diesen Status konkretisieren gegenwärtig nicht nur die Dienstfähigkeit der Soldaten und die Realität, dass sie Waffen tragen und diese nutzen. Die moderne, technologisch innovative und strategisch ambitionöse Kriegsführung beschäftigt nämlich Arbeiter, die primär Zivilisten sind. Jedoch sind diese Arbeiter in der Kriegsindustrie beschäftigt, d.h., sie rüsten mit den Erzeugnissen ihrer Arbeit die Armee für den Kampf aus und sorgen für seinen ungestörten Hergang mit dem steten Nachschub an Munition, Ausrüstung, Essensrationen und medizinischen Waren.

¹⁴⁸⁶ Kaufman: Just War Theory and Killing the Innocent, 99 f.

¹⁴⁸⁷ Ford: The Morality of Obliteration Bombing, 22.

Sind diese Opfer oder Mitläufer der „wirtschaftlichen Mobilisation“ dann noch Zivilisten? Diese Frage ist signifikant für die moderne Kriegsführung, denn die kriegerischen Operationen zielen oft gegen Fabriken, über die man denkt (oder weiß), dass sie Munition produzieren.

Vielleicht wäre es verträglich zu resümieren, dass in den Zeiten der modernen Kriegsführung, mit ihren Waffen von hoher Zerstörungskraft und mit der Involvierung nahezu der gesamten Wirtschaft und Arbeitskraft (des Humankapitals) des kriegsführenden Staates in die Vorantreibung des Krieges, die Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten obsolet ist? John C. Ford ist gegen diese These und notiert:

„[I]t is true that the number of civilians who contribute immediately to the armed prosecution of the war has increased in modern times, but to say that all or nearly all do so is a grave distortion of the facts [...]. And to imply that in the past the general civilian population cooperated not at all or only negligibly is equally far from the facts. Armies in the past had to be supplied with food, clothing, guns, and ammunition, and it was the civilian population who supplied them.“¹⁴⁸⁸

Für Michael Walzer ist die Bombardierung der Waffen- und Munitionsfabriken, in denen Zivilisten arbeiten, moralisch legitim. Ihre Tätigkeit rehabilitiert die Tötung der Beschäftigten in ihrer Arbeitsstätte, da sie mit ihrer Arbeit im Dienste des Krieges ihren Status und die Immunität der Nichtkombattanten eingebüßt haben. Walzer meint, dass es notwendig sei, nicht zwischen den Munitionsarbeitern und den ordinären Zivilisten zu unterscheiden, sondern zwischen Menschen, die Kriegsausrüstung produzieren, und Arbeitern, die das produzieren, was die gesamte Bevölkerung zum Überleben benötigt – Essen oder Medizin –, denn nur diese Arbeiter sind keine legitimen Ziele militärischer Operationen:

„Wenn es militärisch notwendig ist, können also Arbeiter in einer Panzerfabrik angegriffen und getötet werden, nicht aber Arbeiter in einer Fabrik der Nahrungsmittelverarbeitung. Erstere sind der Kategorie der Soldaten angepaßt – ich sollte vielleicht sagen, teilweise angepaßt, da es sich nicht um bewaffnete Männer handelt, die zum Kampf bereit sind, und so dürfen sie nur in ihrer Fabrik (nicht in ihren Häusern) angegriffen werden, also nur dann, wenn sie tatsächlich mit Dingen beschäftigt sind, die für ihre Feinde bedrohlich und nachteilig sind. Die Arbeiter in der Nahrungsmittelfabrik dagegen sind selbst dann nicht in ähnlicher Weise direkt beteiligt, wenn sie ausschließlich Armeerationen herstellen. Sie haben den Status von Arbeitern, die Arzneien, Bekleidung oder ähnliche Dinge herstellen, die in Friedenszeiten wie in Kriegszeiten ohnehin gebraucht werden.“¹⁴⁸⁹

Elizabeth Anscombe ist in ihrem Essay „War and Morality“ derselben Meinung. Sie bekräftigt, dass die Arbeiter in den Munitionsfabriken legitime Ziele der militärischen Opera-

¹⁴⁸⁸ Ford: The Morality of Obliteration Bombing, 20 f.

¹⁴⁸⁹ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 216 f.

tionen sind, da sie mit ihrer kriegsunterstützenden Aktivität zur Gruppe der Kombattanten gehören.¹⁴⁹⁰ So sind die Arbeiter in den Waffenfabriken moralisch rechtmäßige Ziele der militärischen Operationen, da sie in Aktivitäten engagiert sind, die direkt mit der militärischen Zerstörung ihrer Feinde verknüpft sind. Die Nichtkombattanten sind nur

„those people who are not engaged in military operations and whose activity is not immediately and directly related to the war effort. Perhaps we could say that if a person is engaged only in the sort of activities which would be carried on even if the nation were not at war (or preparing for war) then that person is a non-combatant.“¹⁴⁹¹

Daniel Zupan meint korrekt, dass der Bauer z.B. im Krieg mit der Arbeit beschäftigt ist, die er unterschiedslos in Friedenszeiten verrichtet. Seine Arbeit und die Produkte seiner Arbeit sind unabhängig vom Krieg und daher wäre seine Tötung moralisch unrechtmäßig. Seine Produkte benötigen sowohl die Zivilisten als auch die Soldaten, im Frieden wie im Krieg. Der Arbeiter in der Waffenfabrik produziert im Gegensatz zum Landarbeiter Waren, die nur dem Soldaten (der Armee) nutzen, nicht dem Zivilisten. Seine Aktivität der Arbeit in der Waffenfabrik ist nur im Krieg notwendig, und im Frieden ist sie gar unnütz.¹⁴⁹² Dies heißt, dass das *Argument für* das Angreifen diverser Gruppen von Zivilisten ist, dass sie – da sie in Aktivitäten engagiert sind, die direkt das Leben der Feinde gefährden – ihre Immunität eingebüßt haben.

Wie zensieren die Theoretiker des gerechten Krieges (und ihre Kritiker) die Rolle der Arbeiter in Industrien, die zugleich für die Soldaten, d.h. den Krieg, Waren produzieren, und für die Zivilisten, in Kriegs- und Friedenszeiten? Welchen Wert hat ihre Immunität bzw. Nicht-Immunität vor direkten Angriffen? Daniel Zupan z.B. skizziert in diesem Sinne die Kriegsführung in der Wüste, d.h. die Rolle der nichtkämpfenden Zivilisten in Kriegsfabriken, z.B. im Zweiten oder Dritten Golfkrieg gegen den Irak. Der Soldat in diesen Kriegen benötigt für die Kriegsführung in der Wüste zwingend Wasser – das Wasser benötigt er sogar mehr als die Waffen, denn ohne Wasser stirbt er mit Sicherheit (die Potentialität, dass er die Angriffe der Feinde überlebt, ist in der Wüste größer, als dass er ohne Wasser

¹⁴⁹⁰ „What is required, for the people attacked to be non-innocent in the relevant sense, is that they should themselves be engaged in an objectively unjust proceeding which the attacker has the right to make his concern; or – the commonest case – should be unjustly attacking him. Then he can attack them with a view to stopping them; and also their supply lines and armament factories. But people whose mere existence and activity supporting existence by growing crops, making clothes, etc. constitute an impediment to him – such people are innocent and it is murderous to attack them, or make them a target for an attack which he judges will help him towards victory.“ Elizabeth Anscombe: *War and Murder*. In: Richard A. Wasserstrom (ed.): *„War and Morality“*. Belmont: Wadsworth 1970, 42-53. Hier: 45.

¹⁴⁹¹ George I. Mavrodes: *„Conventions and the Morality of War“*. In: *Philosophy and Public Affairs*, 4: 2 (Winter 1975), 117-131. Hier: 118.

¹⁴⁹² Daniel S. Zupan: *„War, Morality, and Autonomy: An Investigation in Just War Theory“*. Aldershot/Burlington: Ashgate 2004, 83.

überlebt). Ist es dann rechtmäßig, die Arbeiter in den Trinkwasseraufbereitungsanlagen zu töten? Sind diese Arbeiter Kombattanten oder Nichtkombattanten?¹⁴⁹³ Kombattanten, meint Zupan. Das Wasser ist ja *die* Grundlage für den Weitergang des Krieges, denn: kein Wasser, keine kampffähigen Soldaten. Die modernsten Waffensysteme nutzen nichts, wenn der Soldat an Durst stirbt. In der Realität dieses Wüstenkrieges agieren die Arbeiter in den Trinkwasseraufbereitungsanlagen wie die Soldaten – mit ihrer Arbeit gefährden sie den Feind. Ihre Tätigkeit ist vital für den Krieg! Sie produzieren Wasser für Soldaten *qua* Soldaten, und nicht *qua* Menschen. Daher sind sie im Verständnis von Daniel S. Zupan legitime Ziele militärischer Operationen.

In der Interpretation von Walzer sind sie dagegen Nichtkombattanten, da diese Arbeiter nicht für die Soldaten *qua* Soldaten in den Anlagen für Trinkwasser sorgen, sondern für Soldaten *qua* Menschen. Die Soldaten und die Nichtkombattanten benötigen dieses Wasser und die Arbeiter arbeiten in diesen Anlagen in Friedenszeiten *und* in Kriegszeiten.¹⁴⁹⁴ Dies heißt dann, dass diese Arbeiter keine legitimen Ziele der militärischen Operationen sind – wie die Arbeiter in den Nahrungsverarbeitungsfabriken, die Rationen für Soldaten *und* für Nichtkombattanten produzieren. Mit Recht, meine ich.

6.3.4 Die moralische Position der Soldaten – Schuld oder Unschuld am ungerechten Kriegsgrund?

Ist der Soldat schuldig, wenn er im Krieg seines Landes kämpft und die Feinde tötet? Michael Walzer ist entschieden gegen die Schuld des Soldaten und er postuliert die moralische Parität der Soldaten in der Relation zu den *Ius-ad-bellum*-Prinzipien, d.h. des Rechts des Staates, Krieg zu führen – unabhängig davon, ob diese Entscheidung zum Krieg ungerecht oder gerecht ist. Für ihn ist der zentrale Grundsatz der Kriegsregeln, „daß alle Soldaten das gleiche Recht haben zu töten“.¹⁴⁹⁵

„Bei unserer Beurteilung eines Kampfes abstrahieren wir von jeder Überlegung über die Gerechtigkeit einer Sache; dies tun wir, weil der moralische Status der einzelnen Soldaten auf beiden Seiten nahezu identisch ist: die Loyalität gegenüber ihrem eigenen Staat und ihr gesetzestreuer Gehorsam führen sie in den Kampf.“¹⁴⁹⁶

¹⁴⁹³ Zupan: War, Morality, and Autonomy: An Investigation in Just War Theory, 85 f.

¹⁴⁹⁴ „[T]hey were producing something the soldiers needed *qua* human beings, not *qua* soldiers.“ Ebd. (Hervorhebung im Original).

¹⁴⁹⁵ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 76.

¹⁴⁹⁶ Ebd., 191.

Diese Soldaten „werden aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Kampf für gerecht halten; diese Einstellung gründet sich zwar nicht unbedingt auf eine rationale Überlegung, sondern in der Mehrzahl der Fälle auf eine Art blindes Vertrauen in die offizielle Propaganda, aber die Soldaten sind trotzdem keine Verbrecher“.¹⁴⁹⁷ Sie stehen sich sogar „moralisch ebenbürtig gegenüber.“¹⁴⁹⁸ Die Soldaten sind nur schuldig, wenn sie gegen die moralischen und völkerrechtlichen Kriterien des „*ius in bello*“ verstoßen, d.h., ihr moralischer Status in der Relation zu den *Ius-in-bello*-Prinzipien ist abhängig von ihrer Berücksichtigung der Pflichten zur rechtmäßigen Kriegsführung:

„Wir bezeichnen sie nur dann als Mörder, wenn sie auf Nichtkämpfende, unschuldige Zuschauer (Zivilisten) und verwundete oder entwaffnete Soldaten schießen. Wenn sie Männer erschießen, die gerade versuchen, sich zu ergeben, oder wenn sie an einem Massaker an den Bewohnern einer eroberten Stadt teilnehmen, zögern wir nicht (oder sollten es wenigstens nicht tun), sie zu verurteilen. Solange sie aber in Übereinstimmung mit den Regeln des Krieges kämpfen, ist keine Verurteilung möglich.“¹⁴⁹⁹

Jeff McMahan kritisiert harsch Walzers These von der moralischen Gleichheit der Soldaten, denn er (Walzer) unterscheidet nicht zwischen gerechten und ungerechten Gründen des Krieges. Gerechter Grund ist z.B. die Verteidigung des Staates und diese Kombattanten sind gerechte Kombattanten, ihre Angreifer ungerechte Kombattanten. So sind die gerechten Kombattanten und die zivile Bevölkerung des angegriffenen Staates unschuldig, und in diesem Sinne keine moralisch legitimen Ziele militärischer Handlungen:

„People don't lose moral rights by justifiably defending themselves or other innocent people against unjust attack; therefore, unless they lose rights for some reason other than acquiring combatant status, just combatants are innocent in the relevant sense. So, even when unjust combatants confine their attacks to military targets, they kill innocent people. Most of us believe that it's normally wrong to kill innocent people even as a means of achieving a goal that's *just*. How, then, could it be permissible to kill innocent people as a means of achieving goals that are *unjust*?“¹⁵⁰⁰

In Michael Walzers Verständnis sind dagegen die Kombattanten legitime Ziele militärischer Operationen, unabhängig von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Begründung des Krieges. Legitimes Ziel militärischer Operationen ist für Walzer nämlich jeder Mensch, der bewaffnet ist und kämpft, im gerechten und ungerechten Krieg. Er „verliert

¹⁴⁹⁷ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 191.

¹⁴⁹⁸ Ebd.

¹⁴⁹⁹ Ebd., 192.

¹⁵⁰⁰ Jeff McMahan: „On the Moral Equality of Combatants“. In: The Journal of Political Philosophy, 14: 4 (2006), 377-393. Hier: 379 (Hervorhebung im Original).

einfach durch Kämpfen seinen Anspruch auf Leben und Freiheit“.¹⁵⁰¹ Im Gegensatz dazu ist für Jeff McMahan die Kondition, dass eine Person legitimes Ziel der Angriffe und militärisch relevant ist, ihre moralische Verantwortung für die Partizipation in der Rechtsverletzung: „A person becomes a legitimate target in war by being to some degree morally responsible for an unjust threat, or for grievance that provides a just cause for war.“¹⁵⁰² Dies heißt, dass Soldaten, die im ungerechten Krieg ihrer Regierung kämpfen, bereits schuldig sind, unabhängig von ihrer moralisch rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Kriegsführung. Und die Soldaten, die im gerechten Krieg kämpfen, sind unschuldig und so keine legitimen Ziele der militärischen Operationen. Für McMahan haben die Soldaten, die gerechten und die ungerechten, kein paritätisches Recht zu töten. Der Soldat im gerechten Krieg habe seine Rechte auf Leben und Freiheit mit der Partizipation am Krieg nicht eingebüßt.

Michael Walzers Verständnis von der moralischen Parität der Soldaten ist sehr problematisch. Ein brisantes Beispiel sind Hitlers Generäle im Zweiten Weltkrieg. Warum sind in Walzers These diese Soldaten nicht partiell schuldig am ungerechten Krieg ihrer Regierung? Ist dieses Konzept der juristischen Mittäterschaft keine gute weitere Schranke gegen die zukünftigen Aggressionskriege und die Motivation, dass sich die Soldaten mehr darin engagieren, die wahre Natur der Begründungen ihrer Regierung zu diagnostizieren?¹⁵⁰³ Die indirekte Tötung von Kombattanten oder Nichtkombattanten kann nicht im Verhältnis zu den Zielen der militärischen Operationen sein, da der Grund des Krieges ungerecht ist.¹⁵⁰⁴ Für Walzer ist diese These der moralischen Disparität der Soldaten in der Relation zu den Ius-ad-bellum-Prinzipien irrtümlich und er fundiert mit Recht seine Parität mit dem Moment der Notwendigkeit, d.h. des Zwangs für den Soldaten – des persönlichen (sein Vaterland und sein Leben zu verteidigen – Patriotismus) und des institutionellen (Zwangsmobilisierung). Die Soldaten schöpfen ihre Informationen aus verschiedenen Seiten, und gerade im Falle von ungerechten Kriegen bedient sich die Regierung der Manipulation und Lüge oder des staatlichen (rechtlichen) Zwangs, um die kampffähige Bevölkerung zu motivieren oder sie zu nötigen, gegen den Feind zu kämpfen. Walzer skizziert, dass der durchschnittliche Soldat keine Wahl zwischen der Partizipation und der Verweigerung hat, oder keine bestätigten Informationen über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges, die zum moralischen Urteil befähigen.¹⁵⁰⁵ Mit der beschränkten Opportunität des Soldaten,

¹⁵⁰¹ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 203.

¹⁵⁰² Jeff McMahan: „The Ethics of Killing in War“. In: *Ethics*, 114: 4 (July 2004), 693-733. Hier: 724.

¹⁵⁰³ Orend: *Just and Lawful Conduct in War: Reflection on Michael Walzer*, 5.

¹⁵⁰⁴ McMahan: *On the Moral Equality of Combatants*, 379.

¹⁵⁰⁵ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 54 ff.

sich über die objektiven Einschätzungen der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Krieges zu informieren, verknüpft sich häufig die Kampagne der militärischen und politischen Machträger des Staates, nicht nur die Soldaten, sondern die gesamte Population des Landes mit irrtümlichen Informationen (Lügen) und der Pro-Krieg-Propaganda zu speisen und so eine Klima der nicht selbständig denkenden Jasager und Kriegsbefürworter zu schaffen. Das Paradebeispiel ist das Handeln der amerikanischen Regierung und ihrer staatlichen Behörden bei der medialen Inszenierung der Risiken, die die Massenvernichtungswaffen in Händen von „Schurkenstaaten“ auslösen, ihrer Unterstützung des Terrornetzwerkes al-Qaida oder der Menschenrechtsverletzungen des Regimes von Saddam Hussein, um den Irakkrieg zusätzlich moralisch zu rechtfertigen.¹⁵⁰⁶ Der Durchschnittssoldat kann zudem „uneducated, lacking in refined reasoning abilities, and unprepared to navigate the complexities of foreign policy“¹⁵⁰⁷ sein:

„One of war’s tragedies is that a large portion of the fighters in most wars are immature – physically so, as well as mentally and morally. The claim is not true always, of course, as many soldiers are fully developed and well educated; statistically speaking, though, the overwhelming majority are not.“¹⁵⁰⁸

Zugleich darf der Soldat keine persönliche Wahl oder freiwillige persönliche Entscheidung zum Staatsdienst, zur patriotischen Pflicht, seine Heimat zu verteidigen, haben: „Diese Möglichkeit der Entscheidung verschwindet völlig, sobald der Kampf zur rechtlichen Verpflichtung und zur patriotischen Pflicht wird.“¹⁵⁰⁹ Der Staat nämlich „beschließt, daß eine Armee von einer bestimmten Größe aufgestellt werden muß, sucht dann die dazu erforderliche Anzahl an Soldaten und benutzt dabei alle Techniken des Zwanges und der Überredungskunst, die ihm zur Verfügung stehen.“¹⁵¹⁰ Gerade in diktatorischen politischen Ordnungen sind der Zwang und die parteiische Propaganda der staatlichen Institutionen maßgebend. Freie Wahl, oppositionelle Meinung oder Zurückweisung der Interessen des Staates bestrafen die Gesetzeshüter, eventuell mit dem Tod. In ländlichen Gebieten mit beschränktem Zugang zu Informationen, gepaart mit staatlicher Propaganda, schlechterer Bildung und politischer Kultur, die loyal gegenüber den Machthabern ist, sind trotz demokratischer politischer Ordnungen das kritische Berücksichtigen von Kriegsgründen oder

¹⁵⁰⁶ Vgl. z.B. Steve Coll: „Ghost Wars: The Secret History of the CIA, Afghanistan, and Bin Laden, from the Soviet Invasion to September 10, 2001“. New York: Penguin Press 2004.

¹⁵⁰⁷ Michael W. Brough: Dehumanization of the Enemy and the Moral Equality of Soldiers. In: Michael W. Brough/John W. Lango/Harry van der Linden (Hrsg.): „Rethinking the Just War Theory“. New York: State University of New York Press 2007, 149-170. Hier: 150.

¹⁵⁰⁸ Ebd.

¹⁵⁰⁹ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 57.

¹⁵¹⁰ Ebd., 57 f.

die zusätzliche Mühe, diese Gründe zu prüfen, nur sporadisch denkbar. Das heißt jedoch nicht, dass diese Soldaten vorsätzlich im ungerechten Krieg kämpfen. Sie meinen, er sei gerecht. In Walzers Verständnis tragen sie in solchen Fällen keine Schuld dafür, *warum* sie kämpfen, jedoch dafür, *wie* sie kämpfen:

„[D]ie routinemäßige Befolgung der Gesetze, die Angst der Bürger, ihr Patriotismus, ihr Bezug zum Staatswesen; oder aber die Männer sind so jung, wenn das staatliche Disziplinierungssystem sie erfaßt und in den Krieg schickt, daß von einer moralischen Entscheidung kaum die Rede sein kann“.¹⁵¹¹

Wenn dagegen ihre Motivation wirtschaftlicher Nutzen oder bloß die Lust am Kämpfen ist, und sie die Ungerechtigkeit des Kriegsgrundes kennen, sind sie dafür schuldig, warum sie kämpfen: „Such soldiers would be like minor accomplices in to a major crime.“¹⁵¹² Man darf die Männer nicht ignorieren, die freiwillig im Krieg kämpfen, nicht genötigt von der Staatsmacht, nicht geblendet von der Propaganda und Zusicherungen der Regierung oder nicht gedrängt von der Angst um das Leben der Familie, Freunde, der Heimat in Kriegszeiten, sondern aus identisch denkbaren Gründen: wirtschaftlichen Motiven, der Lust am Krieg und Abenteuer oder Bosheit: „Among unjust combatants, many may fight under varying degrees of duress but there are always many who fight for other reasons, including profit, adventure and commitment to the unjust cause.“¹⁵¹³ Wenn der Soldat dagegen das Recht zur Wahl zwischen Kämpfen und Nichtkämpfen hat, und er über den ungerechten Kriegsgrund sicher ist, ist er verpflichtet, seinen Kriegsdienst zurückzuweisen, und hier erlischt die Potentialität, dass der Soldat unschuldig für die Konditionen des „*ius ad bellum*“ sein kann.

Gefährdet denn die Kriegsdienstverweigerung der Soldaten die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte oder ihre Rolle des Sicherheitsgaranten im Staat? Nein, meint Jeff McMahan. Sie drängt sogar die politischen und militärischen Entscheidungsträger dazu, ihre Rechtfertigungen des Krieges vor der Öffentlichkeit zu überprüfen, und McMahan bekräftigt seine These mit dem Beispiel der Soldaten der Israelischen Streitkräfte („Israel Defense Force“, IDF) im Libanonkrieg 1982:

¹⁵¹¹ Walzer: Gibt es den gerechten Krieg?, 74.

¹⁵¹² Orend: Just and Lawful Conduct in War: Reflection on Michael Walzer, 7.

¹⁵¹³ McMahan: On the Moral Equality of Combatants, 383.

„In 1982, when Israel invaded Lebanon, a group of soldiers refused to participate on the ground that they could not in conscience participate when the lawful borders of their country had not been threatened. The group later took the name ‘Yesh Gvul’ (‘there is a limit’). Twenty years later, a second group of IDF officers and soldiers, ‘Courage to Refuse,’ declared their refusal to serve in missions in the Occupied Territories. In both cases there was no apparent diminution of the IDF’s ability to fight just wars of defense and it’s arguable that on both occasions military and political institutions in Israel emerged in an overall healthier condition as a consequence of the democratic debate these groups stimulated.“¹⁵¹⁴

Die Gefahr liegt in dem sozialen Verständnis der Schuld und der Verantwortung der Soldaten: Sie sind nicht nur da, um zu kämpfen, sondern dazu, die Gründe des Krieges und die Mittel und Methoden der Kriegsführung gegen den Feind zu prüfen, wenn sie das Recht und die Mittel dazu haben. Wenn sie den ungerechten Kriegsgrund kennen und dennoch in den Krieg ziehen, kann sie der Befehl der politischen Führung, im ungerechten Krieg zu kämpfen, oder des Offiziers, die Nichtkombattanten der Feinde direkt anzugreifen, nicht vor moralischer Schuld und juristischer Verantwortung retten: „[W]e must also insist that they too abandon the comforting fiction that responsibility for their action lies not with them but with those who’re the source of their orders, so that their obedience to the President wipes any crime out of them.“¹⁵¹⁵

¹⁵¹⁴ McMahan: On the Moral Equality of Combatants, 387.

¹⁵¹⁵ Ebd., 392 f.

7 Fazit

Für Mark Evans ist die Lehre vom gerechten Krieg keine ideale Theorie, denn der Krieg ist grundsätzlich schlecht und böse. Er ist zwingend verkettet mit Hass und unnötigem Sterben. Jedoch ist der „gerechte“ Krieg „the lesser of two evils.“¹⁵¹⁶ Und die Lehre vom gerechten Krieg mit ihren Prinzipien zur Restriktion des Krieges ist zwingend notwendig „as a tool of criticism and condemnation.“¹⁵¹⁷ Und ich weise die Meinung von Anthony J. Coates, dass die Intention der Lehre die vollständige Beseitigung des Krieges ist¹⁵¹⁸, zurück. Dies ist nicht ihr Ziel bereits bei Augustinus, der es verstanden hat, dass der Krieg eine beständige Realität in den zwischenstaatlichen Beziehungen ist, und nicht ihr Ziel bei späteren Theoretikern der Lehre. Ihr Ziel ist es dagegen, die Entscheidung zum Krieg und die Mittel und Methoden der Kriegsführung mit moralischen Standards zu beschränken. Sie ist mit ihren Konditionen des „ius ad bellum“ zunächst der Garant der sicheren und friedlichen internationalen Ordnung bis zum Zeitpunkt der Streitigkeiten zwischen Staaten. In Zeiten des Streits/Krieges normiert sie dann die Entscheidung, den Krieg führen zu dürfen. Mit ihren Konditionen des „ius in bello“ ist die Lehre zugleich das Signal für den nachhaltigen und stabilen Frieden nach dem Ende des Krieges.

Gibt es gerechte Kriege? Diese Frage lässt sich schwer beantworten. Es ist mit Sicherheit in völkerrechtlich dokumentierten Situationen zugleich moralisch gerecht, Krieg zu führen, wie z.B. in Fällen der Selbstverteidigung gegen den ungerechten Angriff der Gegenseite. Der gerechte Krieg im Sinne *aller* Konditionen der Lehre ist jedoch in meinem Verständnis (bislang) nur ein Denkmodell. Die politischen Führer können den Begriff des „gerechten“ Krieges dafür für ihre populistischen Zwecke leicht einspannen und missbrauchen. Der Sinn der Lehre vom gerechten Krieg ist es dagegen, die hohen Standards bzw. strenge moralische Leitfäden für die außenpolitischen internationalen Beziehungen in Fällen von Streitigkeiten und potentiellen militärischen Konflikten zu etablieren. Ob die Staaten die Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg in der kriegerischen Geschichte und Gegenwart je erfüllt haben, bezweifle ich. Jedoch heißt dies nicht, dass die Lehre vom gerechten Krieg obsolet und unnütz ist. Ihre Konditionen haben das Ziel, den Krieg zu limitieren, d.h. moralische Barrikaden zu etablieren, um so den Krieg sporadischer und humaner zu praktizieren.

¹⁵¹⁶ Evans: *Moral Theory and the Idea of a Just War*, 10.

¹⁵¹⁷ Fiala: *The Just War Myth: The Moral Illusions of War*, xi.

¹⁵¹⁸ Anthony Joseph Coates: „The Ethics of War“. Manchester u.a.: Manchester University Press 1997, 291.

Die Staatengemeinschaft hat keinen universellen „Geltungsanspruch der Menschenrechte“¹⁵¹⁹ im Sinne ihrer raschen Einmischung, wenn in der Welt Menschen gravierend leiden, und die Entscheidung der Staaten oder der Weltgemeinschaft, sich militärisch in die Menschenrechtsverletzungen einzumischen, ist sehr selektiv und oft geprägt vorrangig von nationalen Interessen der intervenierenden Staaten. Denn sonst hätte man längst in Darfur oder rechtzeitig in Ruanda interveniert. Im Lichte dieser Fälle scheint das Konzept der militärischen humanitären Intervention moralisch verächtlich, denn es ist in seiner Selektivität und Parteilichkeit oft unfähig, die Menschenrechte effektiv zu schützen. Mit der Meinung, dass die militärische humanitäre Intervention im Lichte der interessenfokussierten (Außen-)Politik der Staaten grundsätzlich keine humanitären Gründe hat, irrt man jedoch im Verständnis des gerechten Ziels der humanitären Intervention. Dies ist die Rettung von Menschen, und trotz der Realität, dass militärische Intervention aus rein humanitären Gründen schwer – trotzdem nicht utopisch – realisierbar ist, hat sie einen Wert an sich, und dies ist der Schutz von Schutzlosen: „Wichtig wäre hier allen, dass das strategische oder ökonomische Interesse den humanitären Gedanken nicht absorbiert und es keine moralische Indifferenz ist, aus der die konträren Handhabungen resultieren.“¹⁵²⁰ Und natürlich ist es fragwürdig, das Konzept der militärischen Intervention aus humanitären Gründen mit der Argumentation zurückzuweisen, dass viele humanitäre Interventionen keine sein konnten, sondern maskierte Interessenpolitik der Staaten, oder dass Staaten in viele humanitäre Katastrophen wie die in Darfur nie eingeschritten haben, denn dieses heißt nicht, dass in Einzelfällen humanitäres Einmischen „womöglich zu rechtfertigen [wäre]“.¹⁵²¹

Wann ist nun die humanitäre Intervention mit militärischen Mitteln gerecht? Wenn die *Priorität* des intervenierenden Staates oder des Bündnisses die Eliminierung von gravierenden Menschenrechtsverletzungen ist, wie z.B. von Genozid, ethnischen Säuberungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Versklavung, Folter, Vergewaltigungen und Vertreibungen) oder Hungersnöten. Trotzdem ist die militärische Intervention zur Beseitigung von akuten Menschenrechtsverletzungen nur der erste Schritt im gerechten Humanitarismus. Der intervenierende Staat oder das Bündnis haben die Pflicht, die Weichen für das erfolgreiche „Nation Building“ und/oder „State Building“ zu präparieren. Nur dieses sichert den nachhaltigen Frieden und die Sicherheit der Bürger. Ich meine, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die „primäre“ Ermächtigungsinstanz zur militärischen humanitären Intervention sein kann, jedoch ist ihre *moralische Zulässigkeit* weitgehend un-

¹⁵¹⁹ Hidalgo: Der „gerechte“ Krieg – ein moralphilosophischer Holzweg, 80.

¹⁵²⁰ Ebd.

¹⁵²¹ Ebd.

abhängig von der Kondition der rechtmäßigen Autorität. Aufgrund seiner mannigfachen strukturellen Defizite ist die Bevollmächtigung des Sicherheitsrates keine verpflichtende Kondition, sondern der Grad der Verträglichkeit der Intention und der Durchführung (einschließlich in der Nachkriegszeit) der Intervention mit den restlichen Prinzipien der Lehre vom gerechten Krieg.

Die Lehre vom gerechten Krieg rechtfertigt keinen Präventivkrieg gegen zukünftige, nur potentielle Gefahren. Der Präemptivkrieg dagegen ist nur dann gerecht, wenn die politischen und militärischen Entscheidungsträger empirisch dokumentieren können, dass der Angriff der Gegenseite unmittelbar bevorsteht, dass die Gegenseite bereits in der Vergangenheit mit feindlicher Rhetorik oder gar Angriffen auffiel, dass die Gegenseite über Waffensysteme verfügt, die zum raschen und sehr zerstörerischen Angriff (Massenvernichtungswaffen) fähig sind, und natürlich dass die Mittel friedlicher Streitschlichtung gescheitert sind. Nur wenn die Summe dieser Kriterien den präemptiven ersten Schlag begründet, ist der Präemptivkrieg im Sinne der Lehre vom gerechten Krieg gerecht. Das Recht, zum präemptiven Krieg zu bevollmächtigen, hat nur der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, nicht der bedrohte Staat unilateral. Dies involviert natürlich die Reform des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, d.h. die Intensivierung

- der Effektivität im Sinne der rascheren „Entscheidungsfindung und der Bindewirkung seiner Beschlüsse“,¹⁵²²
- der Repräsentativität im Sinne der Vertretbarkeit „aller Weltregionen“¹⁵²³ im Prozess der Entscheidungsfindung,
- der Legitimität im Sinne der demokratischen, d.h. paritätischen und nichtselektiven Entscheidungsfindung.

Der Präemptivkrieg ist weiterhin nur dann gerecht, wenn die Erfolgswahrscheinlichkeit, dass seine positiven Effekte, d.h. die Verteidigung des Staates und seiner Bürger, die negativen Effekte wie zum Beispiel den Tod von Zivilisten, die materiellen Zerstörungen oder die Intensivierung der Konflikte in der Region und die Destabilisierung der Sicherheit im internationalen Staatensystem überwiegen. Zugleich ist es zwingend notwendig, dass die Intention dieses Krieges die Verteidigung der politischen Unabhängigkeit und territorialer Integrität ist, und nicht partikuläre Interessen der politischen Amtsträger wie z.B. ökonomische Ressourcen, geopolitische Interessen oder die Expansion.

Bei den Kriterien des „ius in bello“ habe ich mich in der Klärung der Probleme bei den Methoden und Mitteln der modernen Kriegsführung engagiert – der risikolosen Kriegsfüh-

¹⁵²² Rittberger/Baumgärtner: Die Reform des Weltsicherheitsrats – Stand und Perspektiven, 48.

¹⁵²³ Ebd.

rung mit Luftanschlägen gegen die Gegenseite, der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten im Krieg gegen die Guerillas und bei den Arbeitern in der Kriegsindustrie sowie um die Studie der moralischen Mitverantwortung der Soldaten für die Entscheidung der politischen Führung zur Kriegsführung. So ist es im Sinne der Kriterien der Verhältnismäßigkeit der angewandten militärischen Mittel moralisch nicht rechtmäßig – wie im Kosovokrieg – zum Schutz der Soldaten der intervenierenden Staaten die zivile Bevölkerung des Ziellandes der Intervention zu gefährden. Die Doktrin vom doppelten Effekt schützt die zivile Bevölkerung vor intendierten Angriffen der Kriegsparteien. Sogar Situationen wie der „äußerste Notfall“ von Michael Walzer rechtfertigen nicht Angriffe gegen die Zivilisten. Der Krieg, der die Zivilisten intendiert in die Kriegsführung involviert, ist der Krieg der Guerillas, der nichtstaatlichen Akteure gegen ihre Feinde, staatliche wie nichtstaatliche Akteure. Die moralische Gerechtigkeit des Anti-Guerilla-Krieges ist schier utopisch, da die Taktik der Guerillas die zivile Bevölkerung für ihre Zwecke involviert. Die Guerillas hausen unter den Zivilisten, die Zivilisten sind ihren Zielen loyal und die Guerillas haben oft keine Uniform, so dass eine visuelle Unterscheidung undurchführbar ist. So ist der Anti-Guerilla-Krieg grundsätzlich moralisch ungerecht, da das Prinzip der Unterscheidung und der Immunität der Nichtkombattanten unrealisierbar ist. Der internationale Terrorist, der modern(st)e Partisan ist im Gegensatz zum Guerillakrieger, dem lateinamerikanischen Partisanen der Revolutionskriege, stets ungerecht in seinem Kampf, unabhängig von seinen politischen Zielen, denn sein Mittel zum Ziel ist die Tötung von Zivilisten. Im Krieg gegen die Terroristen ist es für Staaten praktisch undurchführbar, im Lichte der transnational operierenden Netzwerke der Terroristen und ihrer Unsichtbarkeit in der Anonymität der globalisierten Welt, diese zu lokalisieren und zu töten, ohne die Zivilisten, von denen sich die Terroristen visuell nicht unterscheiden, zu gefährden. Bei der Gefangennahme der Terroristen sind die Folterpraktiken moralisch nicht rechtmäßig. Diese Praktiken haben nur gravierende Schäden für den Staat in seinem Kampf gegen die Terroristen zur Folge, denn dieser Kampf verspielt seine Legitimität in den Augen der (inter)nationalen Öffentlichkeit. Die Folter beseitigt zugleich den Unterschied zwischen den „Guten“ und den „Bösen“ und sie intensiviert die Rekrutierung neuer Terroristen gegen den repressiven Staat. Bei den Grauzonen in der Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten in Fällen der Arbeiter in Waffenfabriken meine ich, dass nur Angriffe gegen Fabriken, die alleinig für die Front und die Soldaten produzieren, moralisch rechtmäßig sind. Wenn diese Fabriken zugleich für Soldaten und für die zivile Bevölkerung produzieren, wie z.B. Nahrung, sind die Angriffe unrechtmäßig. Der Soldat ist moralisch verantwortlich dafür, *warum* er kämpft, wenn er über das Recht

zur freien Wahl zwischen Kampf und Kriegsdienstverweigerung verfügt und wenn er Zugang zu kritischen Stimmen zum Kriegsgrund seiner politischen Führer hat.

8 Literaturverzeichnis

Primärliteratur:

Aquin, Thomas von (1933 ff.): „Die deutsche Thomas – Ausgabe“. Vollständige, ungekürzte deutsch-lateinische Ausgabe der Summa theologica. Übersetzt von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs. Herausgegeben von der Albertus-Magnus-Akademie, Walberberg bei Köln. Salzburg u.a.: Pustet (Band 17B: Heidelberg: F.H. Kerle/Graz u.a.: Verlag Styria 1966).

Aristoteles (2007²): „Die Nikomachische Ethik“. Übersetzt von Olof Gigon, neu herausgegeben von Rainer Nickel. Düsseldorf: Artemis und Winkler.

Aristoteles (1955): „Politik“. Eingeleitet und neu übertragen von Olof Gigon. Zürich: Artemis-Verlag.

Aurelius Augustinus (1961³): „Der Freie Wille“. Paderborn: Verlag Ferdinand Schöningh.

Aurelius Augustinus (1991³): „Vom Gottesstaat“. Vollständige Ausgabe der Bücher 1 bis 10. Aus dem Lateinischen übertragen von Wilhelm Thimme. Eingeleitet und kommentiert von Carl Andresen. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Aurelius Augustinus (1991³): „Vom Gottesstaat“. Vollständige Ausgabe der Bücher 11 bis 22. Aus dem Lateinischen übertragen von Wilhelm Thimme. Eingeleitet und kommentiert von Carl Andresen. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Bacon, Francis (1629): Considerations Touching a Warre with Spaine. In: „Certaine Miscellany Works of the Right Honourable, Francis Lo[rd] Verulam, Viscount S. Alban“. London Printed by I. Hauiland for Humphrey Robinson, dwelling at the signe of the three Pigeons in Pauls Church-yard.

Berber, Friedrich (1967): „Völkerrecht: Dokumentensammlung“. Band I: Friedensrecht. München/Berlin: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Bodin, Jean (1981): „Sechs Bücher über den Staat“. Buch I-III. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer. Eingeleitet und herausgegeben von P.C. Mayer-Tasch. München: C.H. Beck.

Bodin, Jean (1986): „Sechs Bücher über den Staat“. Buch IV-VI. Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von Bernd Wimmer. Herausgegeben von P.C. Mayer-Tasch. München: C.H. Beck.

Cicero, Marcus Tullius (1993⁵): „Der Staat“. Herausgegeben und übersetzt von Karl Büchner. München/Zürich.

Cicero, Marcus Tullius (1994⁴): „Vom rechten Handeln“. Herausgegeben und übersetzt von Karl Büchner. München/Zürich: Artemis Verlag.

Clausewitz, Carl von (1952¹⁶): „Vom Kriege“. Hinterlassenes Werk. Vollständige Ausgabe im Urtext mit historisch-kritischer Würdigung von Dr. Werner Hahlweg. Drei Teile in einem Band. Bonn: Ferd. Dümmlers Verlag.

Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments (1972). Nach der deutschen Übersetzung Martin Luthers. Wien: Österreichische Bibelgesellschaft.

Duden. Rechtsschreibung der deutschen Sprache (1996). 21., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Band 1. Mannheim u.a.: Dudenverlag.

Gentili, Alberico (1933): De iure belli. Volume I. In: Rolfe, John Carew (ed): „The classics of international law“. Oxford: Clarendon Press 1933.

Gentili, Alberico (1933): De iure belli. Volume II. In: Rolfe, John Carew (ed): „The classics of international law“. Oxford: Clarendon Press 1933.

Grotius, Hugo (1950): „De jure belli ac pacis. Libri tres“. Drei Bücher vom Recht des Krieges und des Friedens: nebst einer Vorrede von Christian Thomasius zur ersten deutschen Ausgabe des Grotius vom Jahre 1707. In: Die Klassiker des Völkerrechtes. Neuer deutscher Text und Einleitung von Walter Schätzel. Tübingen: Mohr.

Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1962⁴): „Grundlinien der Philosophie des Rechts“. Mit Hegels eigenhändigen Randbemerkungen in seinem Handexemplar der Rechtsphilosophie. Herausgegeben von Johannes Hoffmeister. Hamburg: Meiner.

Hobbes, Thomas (1966): „Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates“. Herausgegeben und eingeleitet von Iring Fetscher. Neuwied/Berlin: Luchterhand.

Hobbes, Thomas (1966²): „Vom Bürger“. Eingeleitet und herausgegeben von Günter Gawlick. Hamburg: Felix Meiner.

Kant, Immanuel (1977): Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. In: Weischedel, Wilhelm (Hrsg.): „Immanuel Kant. Werkausgabe“. Band VIII. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Kant, Immanuel (2008): Zum ewigen Frieden. In: „Zum ewigen Frieden und andere Schriften“. Frankfurt am Main: Fischer, 152-204.

Knipping, Franz/Mangoldt, Hans von/Rittberger, Volker (Hrsg.) (1995): „Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer“. Band I/1: Hans von Mangoldt/Volker Rittberger (Hrsg.): Vereinte Nationen. Bern: Stämpfli + Cie AG/München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Knipping, Franz/Mangoldt, Hans von/Rittberger, Volker (Hrsg.) (1996): „Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer“. Band II: Knipping, Franz (Hrsg.): 19. Jahrhundert und Völkerbundszeit. Bern: Stämpfli + Cie AG/München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.

Luther, Martin (1982): Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei. In: Bornkamm, Karin/Ebeling, Gerhard (Hrsg.): Martin Luther: „Ausgewählte Schriften“. Band IV: Christsein und Weltliches Regiment. Frankfurt am Main: Insel Verlag, 36-84.

Luther, Martin (1982): Ob Kriegersleute auch in seligem Stande sein können. In: Bornkamm, Karin/Ebeling, Gerhard (Hrsg.): Martin Luther: „Ausgewählte Schriften“. Band IV: Christsein und Weltliches Regiment. Frankfurt am Main: Insel Verlag, 172-222.

Machiavelli, Niccolò (1990): „Der Fürst“. Aus dem Italienischen von Friedrich von Opeln-Bronikowski. Mit einem Nachwort von Horst Günther. Frankfurt am Main/Leipzig: Insel-Verlag.

Mill, John Stuart (1984): A Few Words On Non-Intervention. In: Robson, John M. (ed.): „Essays on Equality, Law, and Education: Collected Works of John Stuart Mill“. Vol. XXI. Toronto/Buffalo: University of Toronto Press.

Nohlen, Dieter (Hrsg.) (2003³): „Kleines Lexikon der Politik“. München: C.H. Beck.

Nohlen Dieter/Schultze, Rainer-Olaf/Schüttemeyer, Suzanne S. (Hrsg.) (1998): „Lexikon der Politik“. Band 7. München: C.H. Beck.

Nohlen, Dieter (Hrsg.) (1994): „Lexikon der Politik“. Band 6: Internationale Beziehungen. Hrsg. von Boeckh, Andreas. München: C.H. Beck.

Nohlen, Dieter/Schultze, Rainer-Olaf (Hrsg.) (2004²): „Lexikon der Politikwissenschaft“. Band 2 N-Z. München: C.H. Beck.

Platon (1950): „Der Staat“. Eingeführt von Gerhard Krüger. Übertragen von Rudolf Rufener. Zürich: Artemis-Verlag.

Ramsey, Boniface (ed.) (2007): „The Works of Saint Augustine“. A Translation for the 21st Century. Part I – Books, Volume 20: Answer to Faustus, a Manichean (Contra Faustum Manichaeum). Introduction, translation and notes by Roland Teske. Brooklyn, NY: New City Press.

Roberts, Adam/Guelff, Richard (eds.) (2000³): „Documents on the Laws of War“. Oxford u.a.: Oxford University Press.

Ross, W.D. (ed.) (1966): „The Works of Aristotle“. Translated into English under the editorship of W.D. Ross. Volume XI. Rhetorica by W. Rhys Roberts, De Rhetorica ad Alexandrum by E.S. Foster, De Poetica by Ingram Bywater. Oxford: Oxford University Press.

Schindler, Dietrich/Toman, Jiri (eds.) (2004⁴): „The Laws of Armed Conflicts: A Collection of Conventions, Resolutions and Other Documents“. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers.

Schweitzer, Michael (1970): „Friedensvölkerrecht“. Bad Homburg v.d.H.: Athenäum Verlag.

Thukydides (2002): „Der Peloponnesische Krieg“. Herausgegeben und übersetzt von Georg Peter Landmann. Düsseldorf /Zürich: Artemis & Winkler.

Tomuschat, Christian (Hrsg.) (1992): „Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz“. Bonn: UNO-Verlag.

Tomuschat, Christian (Hrsg.) (2001): „Völkerrecht“. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Vattel, Emer de (1959): „Le Droit de Gens ou Principes de la Loi Naturelle appliqués à la Conduite et aux Affaires des Nations et des Souverains“. Das Völkerrecht oder Grundsätze des Naturrechts, angewandt auf das Verhalten und die Angelegenheiten der Staaten und Staatsoberhäupter. Deutsche Übersetzung von Dr. Wilhelm Euler. In: Die Klassiker des Völkerrechts in modernen deutschen Übersetzungen, Band III. Herausgegeben von Walter Schätzel. Tübingen: Mohr.

Vitoria, Francisco de (1997): De Indis. Über die Indianer. In: Horst, Ulrich/ Justenhoven, Heinz-Gerhard/Stüben, Joachim (Hrsg.): „Francisco de Vitoria: Vorlesungen II (Relectiones). Völkerrecht, Politik, Kirche“. Stuttgart u.a.: W. Kohlhammer.

Vitoria, Francisco de (1997): De iure belli. Über das Kriege recht. In: Horst, Ulrich/ Justenhoven, Heinz-Gerhard/Stüben, Joachim (Hrsg.): „Francisco de Vitoria: Vorlesungen II (Relectiones). Völkerrecht, Politik, Kirche“. Stuttgart u.a.: W. Kohlhammer.

Vitoria, Francisco de (1997): De potestate civili. Über die politische Gewalt. In: Ulrich, Horst/Justenhoven, Heinz-Gerhard/Stüben, Joachim (Hrsg.): „Francisco de Vitoria: Vorlesungen I (Relectiones). Völkerrecht, Politik, Kirche“. Stuttgart u.a.: W. Kohlhammer.

Vitoria, Francisco de (1997): De potestate ecclesiae I. Erste Vorlesung über die Gewalt der Kirche. In: Ulrich, Horst/Justenhoven, Heinz-Gerhard/Stüben, Joachim (Hrsg.): „Francisco de Vitoria: Vorlesungen I (Relectiones). Völkerrecht, Politik, Kirche“. Stuttgart u.a.: W. Kohlhammer.

Woyke, Richard (Hrsg.) (2008¹¹): „Handwörterbuch Internationale Politik“. Barbara Budrich: Opladen/Farmington Hills.

Sekundärliteratur:

Albert, Sigrid (1980): „Bellum Iustum: die Theorie des ‚gerechten Krieges‘ und ihre praktische Bedeutung für die auswärtigen Auseinandersetzungen Roms in republikanischer Zeit“. Kallmünz: Lassleben.

Albrecht, Hans-Jörg (2007): „Internationale Kriminalität, Gewaltökonomie und Menschenrechtsverbrechen: Antworten des Strafrechts“. In: Internationale Politik und Gesellschaft, 2, 153-169.

Amstutz, Mark R. (2008³): „International Ethics: Concepts, Theories, and Cases in Global Politics“. Lanham, MD: Rowman & Littlefield.

Angenendt, Arnold (2007): „Toleranz und Gewalt: Das Christentum zwischen Bibel und Schwert“. Münster: Aschendorff Verlag.

Anscombe, Elizabeth (1970): War and Murder. In: Wasserstrom, Richard A. (ed.): „War and Morality“. Belmont: Wadsworth, 42-53.

Arend, Anthony Clark (2003): „International Law and the Preemptive Use of Military Force“. In: The Washington Quarterly 26: 2, 89-103.

Arendt, Hannah (1995⁴): „Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft“. München/Zürich: Piper.

Atack, Iain (2005): „The Ethics of Peace and War: From State Security to World Community“. Edinburgh: Edinburgh University Press.

Bagnall, Nigel (2004): „The Peloponnesian War: Athens, Sparta and the Struggle for Greece“. London u.a.: Pimlico 2004.

Bainton, Roland H. (1960): „Christian Attitudes Toward War and Peace. A Historical Survey and Critical Re-evaluation“. Nashville: Abingdon.

Beck, Ulrich (2004): „Der kosmopolitische Blick oder: Krieg ist Frieden“. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Beck, Ulrich (2005): „War is Peace: On Post-National War“. In: Security Dialogue, 36: 1, 5-26.

Beck, Ulrich (2008): „Weltrisikogesellschaft: Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit“. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Becker, Michael/Schmidt, Johannes/Zintl, Reinhard (2006): „Politische Philosophie“. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Beestermöller, Gerhard (1990): „Thomas von Aquin und der gerechte Krieg: Friedensethik im theologischen Kontext der Summa Theologiae“. Köln: Bachem.

Beestermöller, Gerhard/Little, David (eds.) (2003): „Iraq: Threat and response“. Münster u.a.: LIT Verlag.

Beitz, Charles R. (2006²): Human Rights as a Common Concern. In: Goodin, Robert E./Pettit, Philip (ed.): „Contemporary Political Philosophy: An Anthology“. Malden, MA u.a.: Blackwell Publishing, 350-366.

Bellamy, Alex J. (2004): „Ethics and Intervention: The ‚Humanitarian Exception‘ and the Problem of Abuse in the Case of Iraq“. In: *Journal of Peace Research*, 41: 2, 131-147

Bellamy, Alex J. (2003): „Humanitarian Responsibilities and Interventionist Claims in International Society“. In: *Review of International Studies*, 29: 3, 321-340.

Bellamy, Alex J. (2006): „Just Wars: From Cicero to Iraq“. Cambridge/Malden: Polity Press.

Bendersky, Joseph W. (1983): „Carl Schmitt: Theorist for the Reich“. Princeton, NJ: Princeton University Press.

Berdal, Mats R./Malone, David M. (eds.) (2000): „Greed and Grievance: Economic Agendas in Civil Wars“. Boulder u.a: Lynne Rienner u.a.

Bermbach, Udo (1985): Widerstandsrecht, Souveränität, Kirche und Staat: Frankreich und Spanien im 16. Jahrhundert. In: Fetscher, Iring/ Münkler, Herfried (Hrsg.): „Pipers Handbuch der politischen Ideen“. III. Band: Neuzeit: Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung. München/Zürich: Piper, 101-162.

Betts, Richard K. (1982): „Surprise Attack: Lessons for Defense Planning“. Washington, D.C.: The Brookings Institution 1982.

Betts, Richard K. (2000): Universal Deterrence or Conceptual Collapse? Liberal Pessimism and Utopian Realism. In: Utgoff, Victor A. (ed.): „The Coming Crisis: Nuclear Proliferation, US Interests, and World Order“. Cambridge, MA/London: MIT Press, 51-85.

Beyrau, Dieter/Hochgeschwender, Michael/Langewiesche, Dieter (Hrsg.) (2007): „Formen des Krieges: Von der Antike bis zur Gegenwart“. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh.

Bleisch, Barbara/Strub, Jean-Daniel (Hrsg.) (2006): „Pazifismus: Ideengeschichte, Theorie und Praxis“. Bern u.a.: Haupt Verlag.

Bonacker, Thorsten (2006): Krieg und die Theorie der Weltgesellschaft. Zur makrosoziologischen Erklärung neuerer Ergebnisse der empirischen Kriegsforschung. In: Geis, Anna (Hrsg.): „Den Krieg überdenken: Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse“. Baden-Baden: Nomos, 75-93.

Boyle, Joseph M., Jr. (1980): „Toward Understanding the Principle of Double Effect“. In: *Ethics*, 90: 4, 527-538.

Bracher, Karl Dietrich (Hrsg.) (1992): „Deutschland 1933-1945: neue Studien zur nationalsozialistischen Herrschaft“. Düsseldorf: Droste.

Braun, Eberhard/Heine, Felix/Opolka, Uwe (Hrsg.) (2002⁸): „Politische Philosophie“. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch-Verlag.

- Brecher, Michael (1980): „Decisions in Crisis: Israel, 1967 and 1973“. Berkley: University of California Press.
- Brigety, Reuben II/Stohl, Rachel (2007): Just War Theory and Child Soldiers. In: Michael W. Brough/John W. Lango/Harry Van Der Linden (eds.): „Rethinking the Just War Tradition“. Albany, NY: State University of New York Press, 131-147.
- Broadie, Sarah (1991): „Ethics with Aristotle“. New York/Oxford: Oxford University Press.
- Brocklehurst, Helen (2005): Just War? Just Children? In: Evans, Mark (ed.): „Just War Theory: A Reappraisal“. Edinburgh: Edinburgh University Press, 114-133.
- Brodocz, André/Llanque, Marcus/Schaal, Garry S. (Hrsg.) (2008): „Bedrohungen der Demokratie“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Brody, Richard A. (1960): „Deterrence strategies: An annotated bibliography“. In: The Journal of Conflict Resolution, 4: 4, 443-457.
- Brough, Michael W. (2007): Dehumanization of the Enemy and the Moral Equality of Soldiers. In: Brough, Michael W./Lango, John W./Van Der Linden, Harry (eds.): „Rethinking the Just War Tradition“. Albany, NY: State University of New York Press, 149-179.
- Brough, Michael W./Lango, John W./Van Der Linden, Harry (eds.) (2007): „Rethinking the Just War Tradition“. Albany, NY: State University of New York Press.
- Brown, Peter Robert Lamont (1982²): „Augustinus von Hippo: Eine Biographie“. Frankfurt am Main: Societäts-Verlag.
- Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (1990): „Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland“. Band 6. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Buchanan, Allen (2000): „Rawls' Law of Peoples: Rules for a Vanished Westphalian World“. In: Ethics, 110: 4, 697-721.
- Buchanan, Allen/Keohane, Robert O. (2004): „The Preventive Use of Force: A Cosmopolitan Institutional Proposal“. In: Ethics & Institutional Proposal, 18: 1, 1-22.
- Buergenthal, Thomas/Doehring, Karl/Kokott, Juliane/Maier, Harold G. (Hrsg.) (2000²): „Grundzüge des Völkerrechts“. Heidelberg: C.F. Müller.
- Bull, Hedley/ Kingsbury, Benedict/Roberts, Adam (eds.) (1990): „Hugo Grotius and International Relations“. Oxford: Clarendon Press.
- Bull, Hedley (1966): The Grotian Conception of International Society. In: Wight, Martin /Butterfield, Herbert (eds.): „Diplomatic Investigations: Essays in the Theory of International Politics“. London: Allen and Unwin, 51-73.
- Bunn, Matthew (2010): The threat is very real. In: Gottlieb, Stuart (ed.): „Debating Terrorism and Counterterrorism: Conflicting Perspectives on Causes, Contexts, and Responses“. Washington, D.C.: CQ Press, 168-180.

- Burkholder, Mark A./Johnson, Lyman L. (1994²): „Colonial Latin America“. New York/Oxford: Oxford University Press.
- Bzostek, Rachel (2008): „Why Not Preempt? Security, Law, Norms and Anticipatory Military Activities“. Aldershot/Burlington: Ashgate.
- Calic, Marie-Janine (1996): „Krieg und Frieden in Bosnien-Herzegowina“. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Caney, Simon (2000): Humanitarian Intervention and State Sovereignty. In: Valls, Andrew (ed.): „Ethics in International Affairs: Theories and Cases“. Lanham u.a.: Rowman & Littlefield Publishers, 117-133.
- Carmola, Kateri (2005): The Concept of Proportionality: Old Questions and New Ambiguities. In: Evans, Mark (ed.): „Just War Theory: A Reappraisal“. Edinburgh: Edinburgh University Press, 93-113.
- Carr, Caleb (2002): „Terrorismus – die sinnlose Gewalt: Historische Wurzeln und Möglichkeiten der Bekämpfung“. München: Heyne.
- Ceulemans, Carl (2005): War Against Terrorism. Some Ethical Considerations from the Just War Perspective. In: Smit, Wim (ed.): „Just War and Terrorism. The End of the Just War Concept?“. Leuven/Dudley, MA: Peeters, 7-30.
- Chesterman, Simon (2012): „Just War or Just peace? Humanitarian intervention and international law“. Oxford: Oxford University Press.
- Chojnacki, Sven (2004): „Gewaltakteure und Gewaltmärkte: Wandel der Kriegsformen?“. In: Der Bürger im Staat, 54: 4, 197-204.
- Chomsky, Noam (2008³): „War Against People: Menschenrechte und Schurkenstaaten“. München/Zürich: Piper.
- Christopher, Paul (1994): „The Ethics of War and Peace: An Introduction to Legal and Moral Issues“. Englewood Cliffs: Prentice Hall.
- Clark, John F. (ed.) (2002): „The African Stakes of the Congo War“. New York u.a.: Palgrave MacMillan.
- Coates, Anthony Joseph (1997): „The Ethics of War“. Manchester u.a.: Manchester University Press.
- Cohen, Sheldon M. (1989): „Arms and Judgement: Law, Morality, and the Conduct of War in the Twentieth Century“. Boulder u.a.: Westview Press.
- Coll, Steve (2004): „Ghost Wars: The Secret History of the CIA, Afghanistan, and Bin Laden, from the Soviet Invasion to September 10, 2001“. New York: Penguin Press.
- Coll, Alberto R./Ord, James S./Rose, Stephen A. (eds.) (1995): „Legal and Moral Constraints on Low-Intensity Conflict“. Newport, RI: Naval War College.

- Collier, Paul (2000): *Doing Well out of War: An Economic Perspective*. In: Berdal, Mats R./Malone, David M. (eds.): *„Greed and Grievance: Economic Agendas in Civil Wars“*. Boulder u.a.: Lynne Rienner u.a., 91-111.
- Collier, Paul/Hoeffler, Anke/Söderbom, Måns (2004): *„On the Duration of Civil War“*. In: *Journal of Peace Research*, 41: 3, 253-273.
- Conrad, Joseph (2005): *„Das Herz der Finsternis“*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Cooper, Wilmer A. (1997): *Quäker*. In: Krause, Gerhard/Müller, Gerhard (Hrsg.): *„Theologische Realenzyklopädie“*. Band XXVIII. Berlin/New York: De Gruyter 1997, 35-41.
- Coppieters, Bruno/Fotion, Nick (eds.) (2002): *„Moral Constraints on War: Principles and Cases“*. Lanham, MD: Lexington Books, 129-140.
- Coppieters, Bruno/Kashnikov, Boris (2002): *Right Intentions*. In: Coppieters, Bruno/Fotion, Nick (eds.): *„Moral Constraints on War: Principles and Cases“*. Lanham, MD: Lexington Books, 59-77.
- Craig, Gordon A. (1978): *„Geschichte Europas im 19. und 20. Jahrhundert“*. I. Band: *Vom Wiener Kongreß bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges 1815-1914*. München: C.H. Beck.
- Crawford, Neta C. (2005): *The Justice of Preemption and Preventive War Doctrines*. In: Evans, Mark (ed.): *„Just War Theory: A Reappraisal“*. Edinburgh: Edinburgh University Press, 25-49. Hier: 27 f.
- Creveld, Martin van (1998): *„Die Zukunft des Krieges“*. München: Gerling Akademie Verlag.
- Daase, Christopher (1999): *„Kleine Kriege – Große Wirkung: Wie unkonventionelle Kriegsführung die internationale Politik verändert“*. Baden-Baden: Nomos.
- Dallaire, Roméo (2008): *„Handschlag mit dem Teufel: Die Mitschuld der Weltgemeinschaft am Völkermord in Ruanda“*. Springe: zu Klampen.
- Damme, Guy Van/Fotion, Nick (2002): *Proportionality*. In: Coppieters, Bruno/Fotion, Nick (eds.): *„Moral Constraints on War: Principles and Cases“*. Lanham, MD: Lexington Books, 129-140.
- Damrosch, Lori Fisler (1991): *Commentary on Collective Military Intervention to Enforce Human Rights*. In: Damrosch, Lori Fisler/ Scheffer, David J. (eds.): *„Law and Force in the New International Order“*. Boulder u.a.: Westview Press, 215-223.
- Damrosch, Lori Fisler/Scheffer, David J. (eds.) (1991): *„Law and Force in the New International Order“*. Boulder u.a.: Westview Press.
- Deane, Herbert A. (1966²): *„The Political and Social Ideas of St. Augustine“*. New York u.a.: Columbia University Press.

Debiel, Tobias (Hrsg.) (2002): „Der zerbrechliche Frieden. Krisenregionen zwischen Staatsversagen, Gewalt und Entwicklung“. Bonn: Dietz.

Debiel, Tobias (2002): Haben Krisenregionen eine Chance auf tragfähigen Frieden? Zur schwierigen Transformation von Gewaltstrukturen. In: Debiel, Tobias (Hrsg.): „Der zerbrechliche Frieden. Krisenregionen zwischen Staatsversagen, Gewalt und Entwicklung“. Bonn: Dietz.

Debiel, Tobias (2004): „Souveränität verpflichtet: Spielregeln für den neuen Interventionismus“. In: Internationale Politik und Gesellschaft, 3, 61-81.

Debiel, Tobias/Nuscheler, Franz (Hrsg.) (1996): „Der neue Interventionismus: Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit“. Bonn: Dietz.

Deng, Francis M./Kimaro, Sadikiel/Lyons, Terrence/Rothchild, Donald/Zartman, I. William (1996): „Sovereignty as Responsibility: Conflict Management in Africa“. Washington, D.C.: The Brookings Institution.

Derrida, Jacques (2003): „Schurken. Zwei Essays über die Vernunft“. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Dietl, Wilhelm/Hirschmann, Kai/Tophoven, Rolf (Hrsg.) (2006): „Das Terrorismus-Lexikon: Täter, Opfer, Hintergründe“. Frankfurt am Main: Eichborn AG.

Dillinger, Johannes (2008): „Terrorismus: Wissen was stimmt“. Freiburg u.a.: Herder.

Diner, Dan (1994): Nation /Nationalismus. In: Nohlen, Dieter (Hrsg.): „Lexikon der Politik“. Band 6: Internationale Beziehungen. Hrsg. von Boeckh, Andreas. München: Beck, 303-309.

Donnelly, Jack (1993): „International Human Rights“. Boulder u.a.: Westview Press.

Donnelly, Jack (1989): „Universal Human Rights in Theory and Practice“. Ithaca/London: Cornell University Press.

Doppelt, Gerald (1978): „Walzer's Theory of Morality in International Relations“. In: Philosophy & Public Affairs, 8: 1, 3-26.

Duffield, Mark (2000): Globalization, Transborder Trade and War Economics. In: Mats R. Berdal/David M. Malone (eds.): „Greed and Grievance: Economic Agendas in Civil Wars“. Boulder u.a.: Lynne Rienner u.a., 69-89.

Duffield, Mark (1998): „Post-modern Conflict: Warlords, Post-adjustment States und Private Protection“. In: Civil Wars, 1: 1, 65-102.

Elshtain, Jean Bethke (2003): „Just War Against Terror: The Burden of American Power in a Violent World“. New York: Basic Books.

Etzersdorfer, Irene (2007): „Krieg: Eine Einführung in die Theorien bewaffneter Konflikte“. Wien u.a.: Böhlau Verlag.

- Evans, Mark (ed.) (2005): „Just War Theory: A Reappraisal“. Edinburgh: Edinburgh University Press.
- Evans, Mark (2005): Moral Theory and the Idea of a Just War. In: Evans, Mark (ed.): „Just War Theory: A Reappraisal“. Edinburgh: Edinburgh University Press, 1-21.
- Fehrenbach, Elisabeth (1989): Die Ideologisierung des Krieges und die Radikalisierung der Französischen Revolution. In: Langewiesche, Dieter (Hrsg.): „Revolution und Krieg: Zur Dynamik historischen Wandels seit dem 18. Jahrhundert“. Paderborn: Ferninad Schöningh, 57-66.
- Ferdowsi, Mir A. (Hrsg.) (2002): „Internationale Politik im 21. Jahrhundert“. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.) (2003): „Den Frieden gewinnen: Zur Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften“. Bonn: Dietz.
- Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker (2003): Kriege, Kriegsbeendigung und Friedenskonsolidierung. In: Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.): „Den Frieden gewinnen: Zur Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften“. Bonn: Dietz, 14-40.
- Fernández-Santamaria, J.A. (1977): „The State, War and Peace: Spanish Political Thought in the Renaissance 1516-1559“. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Ferris, Elizabeth G. (ed.) (1992): „The Challenge to Intervene: A New Role for The United Nations?“. Uppsala: Life and Peace Institute.
- Fetscher, Iring/ Münkler, Herfried (Hrsg.) (1985): „Pipers Handbuch der politischen Ideen“. III. Band: Neuzeit: Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung. München/Zürich: Piper.
- Fiala, Andrew (2008): „The Just War Myth: The Moral Illusions of War“. Lanham u.a.: Rowman & Littlefield Publishers.
- Forbes, Ian (ed.) (1993): „Political Theory, International Relations, and the Ethics of Intervention“. Basingstoke u.a.: Macmillan u.a.
- Ford, John C. (1970): The Morality of Obliteration Bombing. In: Wasserstrom, Richard A. (ed.): „War and Morality“. Belmont: Wadsworth, 15-41.
- Forster, Stig/ Mommsen, Wolfgang J./Robinson, Ronald (eds.) (1988): „Bismarck, Europe, and Africa: The Berlin African Conference 1884-1885 and the Onset of the Partition“. London: German Historical Institute/Oxford University Press.
- Fortenbaugh, William W. (2006): „Aristotle’s Practical Side: On his Psychology, Ethics, Politics and Rhetoric“. Leiden/Boston: Brill.
- Fotion, Nicholas (2005): Applying Just War Theories to Wars Involving Terrorism. In: Smit, Wim (ed.): „Just War and Terrorism: The End of the Just War Concept?“. Leuven/Dudley, MA: Peeters, 31-46.

- Franck, Thomas M. (1970): „Who Killed Article 2(4)? or: Changing Norms Governing the Use of Force By States“. In: *American Journal of International Law*, 64: 4, 809-837.
- Freedman, Lawrence (2003): „Prevention, Not Preemption“. In: *The Washington Quarterly*, 26: 2, 105-114.
- Fromkin, David (1975): „The Strategy of Terrorism“. In: *Foreign Affairs*, 53: 4, 683-689.
- Frum, David (2003): „The Right Man: The Surprise Presidency of George W. Bush“. New York/Toronto: Random House.
- Fuhrmann, Manfred (2000⁴): „Cicero und die römische Republik: Eine Biographie“. München: Piper Verlag.
- Gaddis, John Lewis (2005): „Grand Strategy in the Second Term“. In: *Foreign Affairs* 84: 1, 2-15.
- Gallagher, Thomas (1975): „Assault in Norway: Sabotaging the Nazi Nuclear Bomb“. New York: Harcourt Brace Jovanovich.
- Gans, Christiane (2006): „Die ECOWAS: Wirtschaftsintegration in Westafrika“. Münster/Berlin: LIT Verlag.
- Gantzel, Klaus Jürgen/Schwinghammer, Torsten (1995): „Die Kriege nach dem Zweiten Weltkrieg 1945 bis 1992: Daten und Tendenzen“. Münster: LIT Verlag.
- Gareis, Sven Bernhard/Varwick, Johannes (2006⁴): „Die Vereinten Nationen: Aufgaben, Instrumente und Reformen“. Opladen/Farmington Hills: Barbara Budrich.
- Gareis, Sven Bernhard/Klein, Paul (Hrsg.) (2004): „Handbuch Militär und Sozialwissenschaft“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Geis, Anna (Hrsg.) (2006): „Den Krieg überdenken: Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse“. Baden-Baden: Nomos.
- Geiss, Imanuel (1990): „Der lange Weg in die Katastrophe: Die Vorgeschichte des Ersten Weltkriegs 1815-1914“. München/Zürich: Piper.
- Gelzer, Matthias (1969): „Cicero, ein biographischer Versuch“. Wiesbaden: Steiner.
- Giessmann, Hans J. (2003): The Dubious Legitimacy of Preventive Military Action against Iraq. In: Beestermöller, Gerhard/Little, David (eds.): „Iraq: Threat and response“. Münster u.a.: LIT Verlag, 29-39.
- Goodin, Robert E./Pettit, Philip (eds.) (2006²): „Contemporary Political Philosophy: An Anthology“. Malden, MA u.a.: Blackwell Publishing.
- Goodrich, Leland M./Hambro, Edvard/Simons, Anne Patricia (eds.) (1969³): „Charter of the United Nations: Commentary and Documents“. New York/London: Columbia University Press.

Göse, Frank (2007): Der Kabinettskrieg. In: Beyrau, Dieter/Hochgeschwender, Michael/Langewiesche, Dieter (Hrsg.): „Formen des Krieges: Von der Antike bis zur Gegenwart“. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh, 121-147. Hier: 123.

Gottlieb, Stuart (ed.) (2010): „Debating Terrorism and Counterterrorism: Conflicting Perspectives on Causes, Contexts, and Responses“. Washington, D.C.: CQ Press.

Gow, James (1997): „The Triumph of the Lack of Will: International Diplomacy and the Yugoslav War“. London: Hurst.

Green, Leslie C. (1985): „Essays on the modern law of war“. Dobbs Ferry, NY: Transnational Publishers.

Grewe, Wilhelm G. (1984¹): „Epochen der Völkerrechtsgeschichte“. Baden-Baden: Nomos.

Gross, Emanuel (2003): „The Laws of War Waged Between Democratic States and Terrorists Organizations: Real or Illusive?“. In: Florida Journal of International Law, 15: 4, 389-480.

Guelke, Adrian (1998): „The Age of Terrorism and the International Political System“. London/New York: I.B. Tauris Publishers.

Gunaratna, Rohan (2003): „Inside Al Qaeda: Global Network of Terror“. New York: Berkley Books.

Günzel, Klaus (1995): „Der Wiener Kongress: Geschichte und Geschichten eines Welttheaters“. München: Koehler & Amelang.

Guthrie, Charles/Michael Quinlan, Michael (2007): „Just War. The Just War Tradition: Ethics in Modern Warfare“. London u.a.: Bloomsbury Publishing.

Haass, Richard N. (1994): „Intervention: The Use of American Military Force in the Post-Cold War World“. Washington, DC: Carnegie Endowment for International Peace.

Halaçoğlu, Yusuf (2006): „Die Armenierfrage“. Klagenfurt u.a.: Wieser.

Hasenclever, Andreas (2001): „Die Macht der Moral in der internationalen Politik: Militärische Intervention westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina“. Frankfurt am Main/New York: Campus Verlag 2001.

Haspel, Michael (2006): Die Grenzen des Pazifismus in einer Ethik der internationalen Beziehungen“. In: Bleisch, Barbara/Strub, Jean-Daniel (Hrsg.): „Pazifismus: Ideengeschichte, Theorie und Praxis“. Bern u.a.: Haupt Verlag, 177-192.

Haspel, Michael (2002): „Friedensethik und Humanitäre Intervention: Der Kosovo-Krieg als Herausforderung evangelischer Friedensethik“. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Theologie.

Hartigan, Richard Shelly (ed.) (1983): „Lieber's Code and the Law of War“. Chicago: Precedent 1983.

- Hartigan, Richard Shelly (1966): „Saint Augustine on War and Killing: The Problem of the Innocent“. In: *Journal of the History of Ideas*, 27: 2, 195-204.
- Hartigan, Richard Shelly (1982): „The Forgotten Victim: A History of the Civilian“. Chicago: Precedent.
- Hehir, Bryan J. (1995): „Intervention: from Theories to Cases“. In: *Ethics & International Affairs*, 9: 1, 1-13.
- Heideking, Jürgen/Mauch, Christof (2006⁴): „Geschichte der USA“. Tübingen/Basel: A. Francke Verlag.
- Held, Virginia (2005): „Legitimate Authority in Non-state Groups Using Violence“. In: *Journal of Social Philosophy*, 36: 2, 175-193.
- Henderson, Errol A./Singer, David J. (2002): „,New Wars' and Rumors of ,New Wars'“. In: *International Interactions*, 28: 2, 165-190.
- Henke, Christoph (2008): Ein Beitrag zur neueren Lehre vom gerechten Krieg. In: Starck, Christian (Hrsg.): „Kann es heute noch ‚gerechte Kriege' geben?“. Göttingen: Wallstein Verlag, 109-157.
- Herberg-Rothe, Andreas (2003): „Der Krieg: Geschichte und Gegenwart“. Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Herring, George C. (2008): „From Colony to Superpower: U.S. Foreign Relations since 1776“. Oxford u.a.: Oxford University Press.
- Hidalgo, Oliver (2008): Der „gerechte“ Krieg – ein moralphilosophischer Holzweg. In: Starck, Christian (Hrsg.): „Kann es heute noch ‚gerechte Kriege' geben?“. Göttingen: Wallstein Verlag, 67-108.
- Hilger, Ewelina (2005): „Präemption und humanitäre Intervention – gerechte Kriege?“. Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang.
- Hilpold, Peter (2006): Der UN-Sicherheitsrat – neue Aufgaben, neue Funktionen. In: Varwick, Johannes/Zimmermann, Andreas (Hrsg.): „Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven“. Berlin: Duncker & Humblot, 33-46.
- Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter (2006): „Menschenrechte militärisch schützen: Ein Plädoyer für humanitäre Intervention“. München: Beck.
- Hippler, Jochen (1996). Das langsame Austrocknen des humanitären Interventionismus. In: Debiel, Tobias/Nuscheler, Franz (Hrsg.): „Der neue Interventionismus: Humanitäre Einmischung zwischen Anspruch und Wirklichkeit“. Bonn: Dietz, 77-102.
- Hobsbawn, Eric J. (1987): „The Age of Empire 1875-1914“. New York: Pantheon Books.
- Hochgeschwender, Michael (2007): Kolonialkriege als Experimentierstätten des Vernichtungskrieges? In: Beyrau, Dieter/Hochgeschwender, Michael/Langewiesche, Dieter (Hrsg.): „Formen des Krieges: Von der Antike bis zur Gegenwart“. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh, 269-290.

- Hochschild, Adam (2000): „Schatten über dem Kongo: Die Geschichte eines der großen, fast vergessenen Menschheitsverbrechens“. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Hoffmann, Stanley (2003): „America Goes Backwards“. In: New York Review of Books, 50: 10 (June 12).
- Hoffman, Bruce (2008): „Terrorismus – der unerklärte Krieg: Neue Gefahren politischer Gewalt“. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Holmes, Robert L. (1989): „On War and Morality“. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Holsti, Kalevi J. (1996): „The State, War and the State of War“. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Holtmann, Everhard (Hrsg.) (2000³): „Politik-Lexikon“. München/Wien: Oldenbourg Verlag.
- Holzgreffe, J.L./Keohane, Robert O. (eds.) (2003): „Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas“. Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Holzgreffe, J.L. (2003): The humanitarian intervention debate. In: Holzgreffe, J.L./Keohane, Robert O. (eds.): „Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas“. Cambridge u.a.: Cambridge University Press, 15-52.
- Höffe, Otfried (2001): Aristoteles' Politische Anthropologie. In: Höffe, Otfried (Hrsg.): „Politik“. Berlin: Akademie Verlag, 21-36.
- Höffe, Otfried (Hrsg.) (2001): „Politik“. Berlin: Akademie Verlag.
- Howard, Michael E./Andreopoulos, George J./Shulman, Mark R. (eds.) (1994): „The Laws of War: Constraints on Warfare in the Western World“. New Haven/London: Yale University Press.
- Huth, Paul K. (1988): „Extended Deterrence and the Prevention of War“. New Haven, CT: Yale University Press.
- Ignatieff, Michael (2001): „Virtueller Krieg: Kosovo und die Folgen“. Hamburg: Rotbuch Verlag.
- Independent International Commission on Kosovo (2000): „Kosovo Report: Conflict, International Response, Lessons Learned“. Oxford u.a.: Oxford University Press.
- Janssen, Dieter/Quante, Michael (Hrsg.) (2003): „Gerechter Krieg: Ideengeschichtliche, rechtsphilosophische und ethische Beiträge“. Paderborn: Mentis.
- Janssen, Dieter (2004): „Preventive defense and forcible regime change: A normative assessment“. In: Journal of Military Ethics, 3: 2, 105-128. Hier: 106.
- Jedin, Hubert (Hrsg.) (1968): „Handbuch der Kirchengeschichte“. Band III: Die mittelalterliche Kirche. Zweiter Halbband: Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation. Freiburg u.a.: Herder.

- Johannsen, Margaret (2006): „Der Nahost-Konflikt“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Johnson, James Turner (1984): „Can Modern War Be Just?“. New Haven u.a.: Yale University Press.
- Johnson, Jams Turner (1975): “Ideology, Reason, and the Limitation of War: Religious and Secular Concepts 1200-1740“. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Johnson, James Turner (1981): „Just War Tradition and the Restraint of War: A Moral and Historical Inquiry“. Princeton, NJ: Princeton University Press.
- Johnson, James Turner (1999): „Morality & Contemporary Warfare“. New Haven/London: Yale University Press.
- Justenhoven, Heinz-Gerhard (1991): „Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden“. Köln: J.P. Bachem.
- Kagan, Donald (1969): „The Outbreak of the Peloponnesian War“. Ithaca/London: Cornell University Press.
- Kahl, Martin/ Teusch, Ulrich (2004): „Sind die ‚neuen Kriege‘ wirklich neu?“. In: *Leviathan*, 32: 3, 382-401.
- Kaldor, Mary (2007): „Neue und alte Kriege: Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung“. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kaufman, Frederik (2007): Just War Theory and Killing the Innocent. In: Brough, Michael W./Lango, John W./Van Der Linden, Harry (eds.): „Rethinking the Just War Theory“. Albany, NY: State University of New York Press, 99-114.
- Kaufman, Whitley (2003): „What is the Scope of Civilian Immunity in Wartime?“. In: *Journal of Military Ethics*, 2: 3, 186-194.
- Kearley, Timothy G. (1999): „Raising the Caroline“. In: *Wisconsin International Law Journal*, 17: 2, 325-346.
- Keen, David (2000): Incentives and Disincentives for Violence. In: Mats R. Berdal/David M. Malone (eds.): „Greed and Grievance: Economic Agendas in Civil Wars“. Boulder u.a.: Lynne Rienner u.a., 19-42.
- Kegley, Charles W., Jr./Raymond, Gregory A. (2003): „Preventive War and Permissive Normative Order“. In: *International Studies Perspectives*, 4: 4, 385-394.
- Keller, Patrick (2008): „Neokonservatismus und amerikanische Außenpolitik: Ideen, Krieg und Strategie von Ronald Reagan bis George W. Bush“. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh.
- Olaf Kellerhoff, Olaf (2006): Afghanistan (Antiregimekrieg). In: Wolfgang Schreiber (Hrsg.): „Das Kriegsgeschehen 2005. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte“. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 114-118.

- Kennan, George F. (1985/1986): „Morality and Foreign Policy“. In: *Foreign Policy* 64: 2, 205-218.
- Kersting, Wolfgang (Hrsg.) (1996): „Thomas Hobbes, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates“. Berlin: Akademie Verlag.
- Kersting, Wolfgang (1996): Vertrag, Souveränität, Repräsentation. Zu den Kapiteln 17 bis 22 des Leviathan. In: Kersting, Wolfgang (Hrsg.): „Thomas Hobbes, Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates“. Berlin: Akademie Verlag, 211-233.
- Kimminich, Otto (1980): Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts. In: Steinweg, Reiner (Redaktion): „Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus“. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kimminich, Otto (1997⁶): „Einführung in das Völkerrecht“. Tübingen/Basel: A. Francke Verlag.
- Kirby, Maurice/Capey, Rebecca (1997): „The area bombing of Germany in World War II: an operational research perspective“. In: *Journal of the Operational Research Society*, 48: 7, 661-677.
- Kleemeier, Ulrike (2002): „Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges: Platon – Hobbes – Clausewitz“. Berlin: Akademie Verlag 2002.
- Kleemeier, Ulrike (2003): Krieg, Recht, Gerechtigkeit – Eine ideengeschichtliche Skizze. In: Janssen, Dieter/Quante, Michael (Hrsg.): „Gerechter Krieg: Ideengeschichtliche, rechtsphilosophische und ethische Beiträge“. Paderborn: Mentis, 11-28.
- Klein, Thoralf/Schumacher, Frank (Hrsg.) (2006): „Kolonialkriege: Militärische Gewalt im Zeichen des Imperialismus“. Hamburg: Hamburger Edition, 14-44.
- Klemp, Ludgera/Poeschke, Roman (2005): „Good Governance gegen Armut und Staatsversagen“. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 28-29, 18-25.
- Koch, Lena (2006): Kolumbien (FARC). In: Schreiber, Wolfgang (Hrsg.): „Das Kriegsgeschehen 2005. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte“. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 239-243.
- Koontz, Theodore J. (1997): „Noncombatant Immunity in Michael Walzer's Just and Unjust Wars“. In: *Ethics & International Affairs*, 11: 1, 55-82.
- Krause, Skadi (2008): Gerechte Kriege, ungerechte Feinde – Die Theorie des gerechten Krieges und ihre moralischen Implikationen. In: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): „Humanitäre Intervention: Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 113-142.
- Kruke, Anja (Hrsg.) (2009): „Dekolonisation: Prozesse und Verflechtungen 1945-1990“. Bonn: Dietz.

- Kunde, Martin (2007): „Der Präventivkrieg: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung“. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Lacina, Bethany/Gleditsch, Nils Petter (2005): „Monitoring Trends in Global Combat: A new Dataset of Battle Deaths“. In: *European Journal of Population*, 21: 2-3, 145-166.
- Langan, John (2003): Is Attacking Iraq a Good Idea?. In: Beestermöller, Gerhard/Little, David (eds.): „Iraq: Threat and response“. Münster u.a.: LIT Verlag, 41-47.
- Langewiesche, Dieter (2000): „Nation, Nationalismus, Nationalstaat in Deutschland und Europa“. München: C.H. Beck.
- Langewiesche, Dieter (Hrsg.) (1989): „Revolution und Krieg: Zur Dynamik historischen Wandels seit dem 18. Jahrhundert“. Paderborn: Ferninad Schöningh.
- Laquer, Walter (2001): „Die globale Bedrohung: Neue Gefahren des Terrorismus“. München: Econ Taschenbuch.
- Laqueur, Walter (ed.) (1969): „The Israel-Arab Reader: A Documentary History of the Middle East Conflict“. London: Weidenfeld and Nicolson.
- Lee, Steven P. (ed.) (2007): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer.
- Lee, Steven P. (2007): Preventive Intervention. In: Lee, Steven P. (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer, 119-133.
- Leifer, Michael (1993): Vietnam's Intervention in Kampuchea; The Rights of State versus the Rights of People. In: Forbes, Ian (ed.): „Political Theory, International Relations, and the Ethics of Intervention“. Basingstoke u.a.: Macmillan u.a., 145-156.
- Lienemann, Wolfgang (1982): „Gewalt und Gewaltverzicht: Studien zur abendländischen Vorgeschichte der gegenwärtigen Wahrnehmung von Gewalt“. München: Kaiser.
- Liese, Andrea (1998): Peacekeeping. In: Nohlen Dieter/Schultze, Rainer-Olaf/Schüttemeyer, Suzanne S. (Hrsg.): „Lexikon der Politik“. Band 7. München: C.H. Beck, 474-475.
- Lipton, David (1984): „Book Review of Joseph W. Bedersky: ‚Carl Schmitt: Theorist for the Reich‘“. In: *The American Historical Review*, 89: 1, 152-153.
- Litwak, Robert S. (2000): „Rogue States and US Foreign Policy: Containment After the Cold War“. Washington, DC: Woodrow Wilson Center Press.
- Litwak, Robert S. (2002): „The New Calculus of Pre-Emption“. In: *Survival*, 44: 4, 53-79.
- Llanque, Marcus (1990): Ein Träger des Politischen nach dem Ende der Staatlichkeit: Der Partisan in Carl Schmitts politischer Theorie. In: Münkler, Herfried (Hrsg.): „Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt“. Opladen: Westdeutscher Verlag, 61-80.

- Llanque, Markus (2008): „Politische Ideengeschichte – Ein Gewebe politischer Diskurse“. München/Wien: Oldenbourg Verlag.
- Luban, David (1980): „Just War and Human Rights“. In: *Philosophy & Public Affairs*, 9: 2, 160-181.
- Luban, David (2004): „Preventive War“. In: *Philosophy & Public Affairs* 32: 3, 207-248.
- Lucas, George R., Jr. (2003): „The Role of the ‚International Community‘ in Just War Tradition – Confronting the Challenges of Humanitarian Intervention and Preemptive War“. In: *Journal of Military Ethics*, 2: 2, 122-144.
- Lutz, Dieter S. (Hrsg.) (2002): „Der Kosovo-Krieg: Rechtliche und Rechtsethische Aspekte“. Baden-Baden: Nomos.
- Maier, Hans/Rausch, Heinz/Denzer, Horst (Hrsg.) (1986⁶): „Die Klassiker des politischen Denkens“. I. Band: Von Plato bis Hobbes. München: C.H. Beck.
- Malcolm, Noel (2002): „Aspects of Hobbes“. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Malcolm, Noel (2002): Hobbes’s Theory of International Relations. In: Malcolm, Noel: „Aspects of Hobbes“. Oxford/New York: Oxford University Press. 432-456.
- Malthaner, Stefan (2005): Terroristische Bewegungen und ihre Bezugsgruppen. Anvisierte Sympathisanten und tatsächliche Unterstützer. In: Waldmann, Peter (Hrsg.): „Determinanten des Terrorismus“. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, 85-138.
- Mann, James (2004): „The Rise of the Vulcans: The History of Bush’s War Cabinet“. New York, NY u.a.: Penguin Books.
- Martin, Susan B. (2010): The threat is overblown. In: Gottlieb, Stuart (ed.): „Debating Terrorism and Counterterrorism: Conflicting Perspectives on Causes, Contexts, and Responses“. Washington, D.C.: CQ Press, 180-200.
- Matz, Ulrich (1986⁶): Vitoria. In: Maier, Hans/Rausch, Heinz/Denzer, Horst (Hrsg.): „Die Klassiker des politischen Denkens“. I. Band: Von Plato bis Hobbes. München: C.H. Beck, 216-228.
- Mavrodes, George I. (1975): „Conventions and the Morality of War“. In: *Philosophy & Public Affairs*, 4: 2, 117-131.
- May, Larry (2007): Humanity, Prisoners of War, and Torture. In: Steven P. Lee (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer, 221-234.
- Mayall, James/Lyons, Gene Martin (eds.) (2003): „International Human Rights in the 21st Century: Protecting the Rights of Groups“. Lanham u.a.: Rowman & Littlefield Publishers.
- Mayer, Peter (2005): „Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?“. In: Arbeitspapier des Instituts für Interkulturelle und Internationale Studien Nr. 31, 3-41.

- Melvorn, Linda (2000): „A People Betrayed: The Role of the West in Rwanda’s Genocide“. London / New York: Zed Books.
- Merker, Barbara (2003): Die Theorie des gerechten Krieges und das Problem der Rechtfertigung von Gewalt. In: Janssen, Dieter/Quante, Michael (Hrsg.): „Gerechter Krieg: Ideengeschichtliche, rechtsphilosophische und ethische Beiträge“. Paderborn: Mentis, 29-43.
- Messelken, Daniel (2008): Kann es heute noch „gerechte Kriege“ geben?. In: Starck, Christian (Hrsg.): „Kann es heute noch ‚gerechte Kriege‘ geben?“. Göttingen: Wallstein Verlag, 20-66.
- McMahan, Jeff (2006): „On the Moral Equality of Combatants“. In: The Journal of Political Philosophy, 14: 4, 377–393.
- McMahan, Jeff (2004): „The Ethics of Killing in War“. In: Ethics, 114: 4, 693-733.
- Meyer, Hans (1961²): „Thomas von Aquin: Sein System und seine geistesgeschichtliche Stellung“. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Miller, Richard B. (2002): „Aquinas and the Presumption against Killing and War“. In: The Journal of Religion 82: 2, 173-204.
- Miller, Fred D., Jr. (2001): Sovereignty and Political Rights (III 10-13). In: Höffe, Otfried (Hrsg.): „Politik“. Berlin: Akademie Verlag, 107-120.
- Milne, Alan J. (1986): „Human Rights and Human Diversity: An Essay in the Philosophy of Human Rights“. Albany: State University of New York Press 1986.
- Mommsen, Wolfgang J. (1979): „Der europäische Imperialismus: Aufsätze und Abhandlungen“. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Montaldi, Daniel F. (1986): „A Defense of St. Thomas and the Principle of Double Effect“. In: The Journal of Religious Ethics, 14: 2, 296-332.
- Moore, John Norton (1995): Low-Intensity Conflict and The International Legal System. In: Coll, Alberto R./Ord, James S./Rose, Stephen A. (eds.): „Legal and Moral Constraints on Low-Intensity Conflict“. Newport, RI: Naval War College, 25-41.
- Morgenthau, Hans J. (1967): „To Intervene or Not To Intervene“. In: Foreign Affairs 45: 3, 425-436.
- Münkler, Herfried (Hrsg.) (1990): „Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt“. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Münkler, Herfried (2006): „Der Wandel des Krieges: Von der Symmetrie zur Asymmetrie“. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Münkler, Herfried (1990): Die Gestalt des Partisanen. Herkunft und Zukunft. In: Münkler, Herfried (Hrsg.): „Der Partisan. Theorie, Strategie, Gestalt“. Opladen: Westdeutscher Verlag, 14-41.

Münkler, Herfried (2005²): „Die neuen Kriege“. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch-Verlag.

Münkler, Herfried (2006): Was ist neu an den neuen Kriegen? – Eine Erwiderung auf die Kritiker. In: Geis, Anna (Hrsg.): „Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse“. Baden-Baden: Nomos, 133-150.

Münkler, Herfried (2008): Humanitäre militärische Intervention. Eine politikwissenschaftliche Evaluation. In: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): „Humanitäre Intervention: Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion“. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 89-112.

Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.) (2008): „Humanitäre Intervention: Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Murnion, William E. (2007): A Postmodern View of Just War. In: Lee, Steven P. (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer, 23-40.

Nachtwei, Winfried (2006): Pazifismus zwischen Ideal und politischer Realität. In: Bleisch, Barbara/Strub, Jean-Daniel (Hrsg.): „Pazifismus: Ideengeschichte, Theorie und Praxis“. Bern u.a.: Haupt Verlag, 303-318.

Nardin, Terry (1983): „Law, Morality, and the Relations of States“. Princeton, NJ: Princeton University Press 1983

Nathanson, Stephen (2007): Terrorism and the Ethics of War. In: Lee, Steven P. (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer, 171-186.

Nichols, Thomas N. (2008): „Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War“. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.

Newman, Edward (2004): „The ‚New Wars‘ Debate: A Historical Perspective is Needed“. In: Security Dialogue, 35: 2, 173-189.

Nolte, Georg (1999): „Eingreifen auf Einladung: Zur völkerrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes fremder Truppen im internen Konflikt auf Einladung der Regierung“. Berlin u.a.: Springer.

Northedge, Frederick S. (1986): „The League of Nations: Its Life and Times 1920-1946“. New York: Holmes & Meier.

Nussbaum, Arthur (1960): „Geschichte des Völkerrechts in gedrängter Darstellung“. München: Beck.

O’Brien, William (1981): „The Conduct of Just and Limited War“. New York: Praeger.

Odysseos, Louiza/Petito, Fabio (eds.) (2008): „The International Political Thought of Carl Schmitt: Terror, liberal war and the crisis of global order“. London/New York: Routledge.

O'Driscoll, Cian (2008): „The Renegotiation of the Just War Tradition and the Right to War in the Twenty-First Century“. Hampshire/New York: Palgrave Macmillan.

Oeter, Stefan (2008): Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots – Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie. In: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): „Humanitäre Intervention: Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion“. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 29-64.

Opitz, Peter J. (2002): Kollektive Sicherheit. In: Ferdowsi, Mir A. (Hrsg.): „Internationale Politik im 21. Jahrhundert“. München: Wilhelm Fink Verlag, 53-79.

Orend, Brian (2001): „Just and Lawful Conduct in War: Reflection on Michael Walzer“. In: Law and Philosophy, 20: 1, 1-20.

Orend, Brian (2002): „Justice after War“. In: Ethics & International Affairs, 16: 1, 43-56.

Osterhammel, Jürgen (1995): „Kolonialismus: Geschichte-Formen-Folgen“. München: C.H. Beck.

Ottmann, Henning (2001): „Geschichte des politischen Denkens: von den Anfängen bis auf unsere Zeit“. Band 1: Die Griechen. Teilband 2: Von Platon bis zum Hellenismus. Stuttgart/Weimar: Metzler.

Ottmann, Henning (2006): „Geschichte des politischen Denkens: von den Anfängen bis auf unsere Zeit“. Band 3: Die Neuzeit. Teilband 1: Von Machiavelli bis zu den großen Revolutionen. Stuttgart/Weimar: Metzler.

Ottmann, Henning (2008): „Geschichte des politischen Denkens: von den Anfängen bis auf unsere Zeit“. Band 3: Die Neuzeit. Teilband 2: Das Zeitalter der Revolutionen. Stuttgart/Weimar: Metzler.

Owen, David (1995): „Balkan Odyssey“. New York u.a.: Harcourt Brace.

Paech, Norman/Stuby Gerhard (1994): „Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen“. Baden-Baden: Nomos.

Pape, Matthias (1997): „Humanitäre Intervention: Zur Bedeutung der Menschenrechte in den Vereinten Nationen“. Baden-Baden: Nomos.

Paris, Roland (2004): „At War's End: Building Peace After Civil Conflict“. New York: Cambridge University Press.

Parker, Geoffrey (1994): Early Modern Europe. In: Howard, Michael E./Andreopoulos, George J./Shulman, Mark R. (eds.): „The Laws of War: Constraints on Warfare in the Western World“. New Haven/London: Yale University Press, 40-58.

Patterson, Eric (2007): *Jus Post Bellum* and International Conflict: Order, Justice and Reconciliation. In: Brough, Michael W./Lango, John W./Van Der Linden, Harry (eds.): „Re-thinking the Just War Tradition“. Albany, NY: State University of New York Press, 35-52.

- Pattison, James (2010): „Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect. Who Should Intervene“. Oxford: Oxford University Press.
- Pfannkuche, Walter (2002): „Supranationale Gerechtigkeit“. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, 56: 1, 132-145.
- Pfeil, Alfred (1976): „Der Völkerbund: Literaturbericht und kritische Darstellung seiner Geschichte“. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Planert, Ute (2007): Die Kriege der Französischen Revolution und Napoleons. Beginn einer neuen Ära der europäischen Kriegsgeschichte oder Weiterwirken der Vergangenheit? In: Beyrau, Dieter/ Hochgeschwender, Michael/ Langewiesche, Dieter (Hrsg.): „Formen des Krieges: Von der Antike bis zur Gegenwart“. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh, 149-162. Hier: 153
- Pöschl, Viktor (1962²): „Römischer Staat und griechisches Staatsdenken bei Cicero: Untersuchungen zu Ciceros Schrift de re publica“. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Power, Samantha (2002): „„A Problem from Hell’: America and the Age of Genocide“. New York: Basic Books.
- Pradetto, August (2004): Neue Kriege. In: Gareis, Sven Bernhard/Klein, Paul (Hrsg.): „Handbuch Militär und Sozialwissenschaft“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 192-202.
- Prunier, Gérard (2007): „Darfur: Der ‚uneindeutige‘ Genozid“. Hamburg: Hamburger Edition.
- Quinn, Warren S. (1989): „Actions, Intentions, and Consequences: The Doctrine of Double Effect“. In: Philosophy & Public Affairs, 18: 4, 334-351.
- Rahner, Hugo (1961): „Kirche und Staat im frühen Christentum: Dokumente aus acht Jahrhunderten und ihre Deutung“. München: Kösel-Verlag KG.
- Ramsey, Paul (1961): „War And The Christian Conscience/How shall Modern War be Conducted Justly?“. Durham: Duke University Press.
- Randelzhofer, Albrecht (2000²): Article 51. In: Simma, Bruno (ed.): „The Charter of the United States: A Commentary“. Volume I. München: C.H. Beck, 788-806.
- Rawls, John (2002): „Das Recht der Völker“. Berlin/New York: Walter de Gruyter.
- Reeves, Eric (Fall 2008): „Refusing to Save Darfur“. In: Dissent, 22-25.
- Regan, Richard J. (1996): „Just War: Principles and Cases“. Washington, D.C.: The Catholic University of America Press.
- Regout, Robert W.H.: „La doctrine de la guerre juste de Saint Augustin à nos jours“. Paris: Pedone 1934.

- Reno, William (1998): „Warlord Politics and African States“. Boulder/London: Lynne Rienner Publishers.
- Rieger, Günter (2004²): Selbstbestimmungsrecht. In: Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze (Hrsg.): „Lexikon der Politikwissenschaft“. Band 2 N-Z. München: C.H. Beck, 2004², 882.
- Rigby, Andrew (2005): Forgiveness and Reconciliation in *Jus Post Bellum*. In: Evans, Mark (ed.): „Just War Theory: A Reappraisal“. Edinburgh: Edinburgh University Press, 177-200.
- Rittberger, Volker/Baumgärtner, Heiko (2006): Die Reform des Weltsicherheitsrats – Stand und Perspektiven. In: Varwick, Johannes/Zimmermann, Andreas (Hrsg.): „Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven“. Berlin: Duncker & Humblot, 37-466.
- Roberts, Adam (1993): „Humanitarian War: Military Intervention and Human Rights“. In: *International Affairs*, 69: 3, 429-449.
- Roberts, Adam (2002): „The So-Called ‚Right‘ of Humanitarian Intervention“. In: *Yearbook of International Humanitarian Law 2000*, Vol. 3. The Hague: T.M.C. Asser Press.
- Roberts, Adam (2004): The United Nations and Humanitarian Intervention. In: Welsh, Jennifer M. (ed.): „Humanitarian Intervention and International Relations“. Oxford u.a.: Oxford University Press, 71-97.
- Rocheleau, Jordy (2007): Preventive War and Lawful Constraints on the Use of Force: An Argument against International Vigilantism. In: Brough, Michael W./Lango, John W./Van Der Linden, Harry (eds.): „Rethinking the Just War Tradition“. Albany, NY: State University of New York Press, 183-204.
- Rotberg, Robert I. (1996): „Clinton Was Right“. In: *Foreign Policy*, 102, 135-141.
- Rotberg, Robert I. (2004): The Failure and Collapse of Nation States: Breakdown, Prevention, and Repair. In: Rotberg, Robert I. (ed.): „When States Fail: Causes and Consequences“. Princeton u.a.: Princeton University Press, 1-50.
- Rotberg, Robert I. (ed.) (2004): „When States Fail: Causes and Consequences“. Princeton u.a.: Princeton University Press, 1-50.
- Rothenberg, Gunther (1994): The Age of Napoleon. In: Howard, Michael E./Andreopoulos, George J./Shulman, Mark R. (eds.): „The Laws of War: Constraints on Warfare in the Western World“. New Haven/London: Yale University Press, 86-97.
- Ruf, Werner (Hrsg.) (2003): „Politische Ökonomie der Gewalt: Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg“. Opladen: Leske + Budrich.
- Russell, Frederick H. (1977²): „The Just War in the Middle Ages“. Cambridge: Cambridge University Press.
- Sautter, Udo (2006⁷): „Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika“. Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

Schambeck, Herbert/Widder, Helmut/Bergmann, Marcus (Hrsg.) (1993): „Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika“. Berlin: Duncker & Humblot.

Schlichte, Klaus (2003): Profiteure und Verlierer von Bürgerkriegen: Die soziale Ökonomie der Gewalt. In: Ruf, Werner (Hrsg.): „Politische Ökonomie der Gewalt: Staatszerfall und die Privatisierung von Gewalt und Krieg“. Opladen: Leske + Budrich, 124-143.

Schlichte, Klaus (2008): „Staatszerfall“ und die Dilemmata der intervenierenden Demokratie. In: Brodocz, André/Llanque, Marcus/Schaal, Garry S. (Hrsg.): „Bedrohungen der Demokratie“. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 136-151.

Schmid, Alex P./Jongman, Albert J. (2008³): „Political Terrorism: A New Guide to Actors, Authors, Concepts, Data Bases, Theories, & Literature“. New Brunswick, NJ/London: Transaction Publishers.

Schmidt, Gustav (1989): „Der europäische Imperialismus“. München: R. Oldenbourg.

Schmitt, Carl (1992³): „Theorie des Partisanen: Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen“. Berlin: Duncker & Humblot.

Schmücker, Reinhold (2000): „Gibt es einen gerechten Krieg?“. In: Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 48: 2, 319-340.

Schneider, Martin (2004): „Das Weltbild des 17. Jahrhunderts: Philosophisches Denken zwischen Reformation und Aufklärung“. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Schneckener, Ulrich (2003): Bosnien-Herzegovina: der aufgezwungene Frieden. In: Ferdowsi, Mir A./Matthies, Volker (Hrsg.): „Den Frieden gewinnen: Zur Konsolidierung von Friedensprozessen in Nachkriegsgesellschaften“. Bonn: Dietz, 42-69.

Schneckener, Ulrich (Hrsg.) (2006): „Fragile Staatlichkeit: ‚States at Risk‘ zwischen Stabilität und Scheitern“. Baden-Baden: Nomos.

Schneckener, Ulrich (2006): States at Risk. Zur Analyse fragiler Staatlichkeit. In: Schneckener, Ulrich (Hrsg.): „Fragile Staatlichkeit: ‚States at Risk‘ zwischen Stabilität und Scheitern“. Baden-Baden: Nomos, 9-42.

Schneckener, Ulrich (2006): „Transnationaler Terrorismus: Charakter und Hintergründe des ‚neuen‘ Terrorismus“. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Schneider, Martin (2004): „Das Weltbild des 17. Jahrhunderts: Philosophisches Denken zwischen Reformation und Aufklärung“. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Schöllgen, Gregor (1994³): „Das Zeitalter des Imperialismus“. München: R. Oldenbourg Verlag.

Schreiber, Wolfgang (Hrsg.) (2006): „Das Kriegsgeschehen 2005. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte“. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Schreiner, Klaus (1990): Toleranz. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart: „Geschichtliche Grundbegriffe: Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland“. Band 6. Stuttgart: Klett-Cotta, 445-605.

Schubert, Frank (2009): Die kolonialen Wurzeln nachkolonialer Gewalt. Die Entstehung von Martial Tribes und politischer Ethnizität in Uganda. In: Kruke, Anja (Hrsg.): „Dekolonisation: Prozesse und Verflechtungen 1945-1990“. Bonn: Dietz, 275-294.

Schuerkens, Ulrike (2009): „Geschichte Afrikas: Eine Einführung“. Köln u.a.: Böhlau Verlag.

Schulze, Jan-Andres (2005): „Der Irak-Krieg 2003 im Lichte der Wiederkehr des gerechten Krieges“. Berlin: Duncker & Humblot.

Scott, James Brown (2008): „The Spanish Origin of International Law: Francisco de Vitoria and his Law of Nations“. Union, NJ: Lawbook Exchange.

Seebohm, Sergius (2008): „Neue Kriege, schwache Staaten und die humanitäre Intervention: Konzepte und Perspektiven“. Saarbrücken: VDM Verlag Dr. Müller.

Seidelmann, Reimund (2008¹¹): Souveränität. In: Woyke, Richard (Hrsg.): „Handwörterbuch Internationale Politik“. Barbara Budrich: Opladen/Farmington Hills, 467-473.

Selis, Claude (2005): Conditions for the Just War in a Time of New Conflicts. In: Smit, Wim (ed.): „Just War and Terrorism. The End of the Just War Concept?“. Leuven/Dudley, MA: Peeters, 81-106.

Shaw, Martin (2007): „What is Genocide“. Cambridge/Malden, MA: Polity Press.

Shields, Christopher (2007): „Aristotle“. London/New York: Routledge.

Shue, Henry (1996²): „Basic Rights: Subsistence, Affluence, and US Foreign Policy“. Princeton, NY: Princeton University Press.

Simma, Bruno (ed.) (2000²): „The Charter of the United States: A Commentary“. Volume I. München: C.H. Beck, 788-806.

Simon, Annette (2005): „UN-Schutzzonen – Ein Schutzinstrument für verfolgte Personen? Eine Analyse anhand der internationalen Schutzzonen im Irak, in Ruanda und in Bosnien-Herzegowina mit besonderem Blick auf die auf die schweren Menschenrechtsverletzungen in der *safe area* Srebrenica“. Berlin u.a.: Springer.

Slopp, Gabriella (2005): „The Theory of the Partisan: Carl Schmitt's Neglected Legacy“. In: History of Political Thought, 26: 3, 502-519.

Smit, Wim (ed.) (2005): „Just War and Terrorism: The End of the Just War Concept?“. Leuven/Dudley, MA: Peeters.

Smit, Wim (2005): Beyond Paralysing fear and Blind Violence. Terrorism, Counter-Terrorism and the Violation of Human and Civil Rights. In: Smit, Wim (ed.): „Just War and Terrorism: The End of the Just War Concept?“. Leuven/Dudley, MA: Peeters, 107-164.

- Snauwaert, Dale T. (2004): „The Bush Doctrine and Just War Theory“. In: *The Online Journal of Peace and Conflict Resolution*, 6: 1, 121-135.
- Snow, Donald (1996): „Uncivil Wars: International Security and the New Internal Conflicts“. Boulder u.a.: Rienner.
- Stacy, Helen (2007): *Humanitarian Intervention and Relational Sovereignty*. In: Lee, Steven P. (ed.): „Intervention, Terrorism, and Torture: Contemporary Challenges to Just War Theory“. Dordrecht: Springer, 89-104.
- Starck, Christian (Hrsg.) (2008): „Kann es heute noch ‚gerechte Kriege‘ geben?“. Göttingen: Wallstein Verlag.
- Steinweg, Reiner (Redaktion) (1980): „Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus“. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Stöver, Bernd (2007): „Der Kalte Krieg 1947-1991: Geschichte eines radikalen Zeitalters“. München: C.H. Beck.
- Stratmann, Franziskus Maria (1924): „Weltkirche und Weltfriede: Katholische Gedanken zum Kriegs- und Friedensproblem“. Augsburg: Haas & Grabherr.
- Swatek-Evenstein, Mark (2008): „Geschichte der ‚Humanitären Intervention‘“. Baden-Baden: Nomos.
- Sweeney, John (1996): „Stuck in Haiti“. In: *Foreign Policy*, 102, 142-151.
- Tanter, Raymond (1999): „Rogue Regimes: Terrorism and Proliferation“. New York: St. Martin's Griffin.
- Taft, William H. IV/Buchwald, Todd F. (2003): „Preemption, Iraq, and International Law“. In: *The American Journal of International Law*, 97: 3, 557-563.
- Taylor, Terence (2004): „The End of Imminence“. In: *Washington Quarterly*, 27: 4, 57-72.
- Ternon, Yves (1981): „Tabu Armenien: Geschichte eines Völkermords“. Frankfurt am Main u.a.: Ullstein.
- Tesón, Fernando R. (2003): *The liberal case for humanitarian intervention*. In: Holzgrefe, J.L./ Keohane, Robert O. (eds.): „Humanitarian Intervention: Ethical, Legal, and Political Dilemmas“. Cambridge u.a.: Cambridge University Press, 93-129.
- Tesón, Fernando R. (2005³): „Humanitarian Intervention: An Inquiry into Law and Morality“. Ardsley, NY: Transnational Publishers.
- Todorov, Tzvetan (1985): „Die Eroberung Amerikas: Das Problem der Anderen“. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Torrell, Jean-Pierre (1995): „Magister Thomas: Leben und Werk des Thomas von Aquin“. Freiburg u.a.: Herder.

- Trotha, Trutz von (2000): „Die Zukunft liegt in Afrika. Vom Zerfall des Staates, von der Vorherrschaft der konzentrischen Ordnung und vom Aufstieg der Parastaatlichkeit“. In: Leviathan 28: 2, 253-279.
- Tucker, Robert W. (1978): „The Just War: A Study in Contemporary American Doctrine“. Westport: Greenwood Press.
- Tugendhat, Ernst (1985): „Rationalität und Moral in der Friedensbewegung: Formen des Pazifismus“. Berlin: Arbeitskreis Atomwaffenfreies Europa.
- Ulmen, Gary L. (2008): Partisan warfare, terrorism and the problem of a new *nomos* of the earth. In: Odysseos, Louiza/Petito, Fabio (eds.): „The International Political Thought of Carl Schmitt: Terror, liberal war and the crisis of global order“. London/New York: Routledge, 97-106.
- Utgoff, Victor A. (ed.) (2000): „The Coming Crisis: Nuclear Proliferation, US Interests, and World Order“. Cambridge, MA/London: MIT Press.
- Valls, Andrew (ed.) (2000): „Ethics in International Affairs: Theories and Cases“. Lanham u.a.: Rowman & Littlefield Publishers.
- Varwick, Johannes/Zimmermann, Andreas (Hrsg.) (2006): „Die Reform der Vereinten Nationen – Bilanz und Perspektiven“. Berlin: Duncker & Humblot.
- Verwey, Wil D. (1992): Legality of Humanitarian Intervention after the Cold War. In: Ferris, Elizabeth G. (ed.): „The Challenge to Intervene: A New Role for The United Nations?“. Uppsala: Life and Peace Institute, 113-122.
- Vincent, R.J. (1990): Grotius, Human Rights, and Intervention. In: Bull, Hedley/ Kingsbury, Benedict/Roberts, Adam (eds.): „Hugo Grotius and International Relations“. Oxford: Clarendon Press, 241-256.
- Voß, Klaas (2006): Indonesien (Aceh). In: Schreiber, Wolfgang (Hrsg.): „Das Kriegsgeschehen 2005. Daten und Tendenzen der Kriege und bewaffneten Konflikte“. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006, 66-71.
- Waldmann, Peter (Hrsg.) (2005): „Determinanten des Terrorismus“. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Waldmann, Peter (2003³): Terrorismus. In: Nohlen, Dieter (Hrsg.): „Kleines Lexikon der Politik“. München: C.H. Beck, 523-528.
- Waldmann, Peter (1998): „Terrorismus: Provokation der Macht“. München: Gerling Akademie Verlag.
- Walter, Dierk (2006): Warum Kolonialkrieg?. In: Klein, Thoralf/Schumacher, Frank (Hrsg.): „Kolonialkriege: Militärische Gewalt im Zeichen des Imperialismus“. Hamburg: Hamburger Edition, 14-44. Hier: 40.
- Walzer, Michael (2003): „Erklärte Kriege – Kriegserklärungen“. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt/Sabine Groenewold Verlage.

- Walzer, Michael (1982): „Gibt es den gerechten Krieg?“. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Walzer, Michael (1980): „Moral Standing of States: A Response to Four Critics“. In: *Philosophy & Public Affairs*, 9: 3, 209-229.
- Wasserstrom, Richard (1974): The Responsibility of the Individual for War Crimes. In: Held, Virginia/Morgenbesser, Sidney/Nagel, Thomas (eds.): „Philosophy, Morality, and International Affairs. Essays edited for the Society for Philosophy and Public Affairs“. New York: Oxford University Press, 47-70.
- Wasserstrom, Richard A. (ed.) (1970): „War and Morality“. Belmont: Wadsworth.
- Weber, Max (1980⁵): „Wirtschaft und Gesellschaft: Grundrisse der verstehenden Soziologie“. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).
- Webster, Charles K. (1934): „The Congress of Vienna, 1814-1815“. London: G. Bell & Sons.
- Webster, Charles/Frankland, Noble (1961): „The strategic air offensive against Germany, 1939 – 1945“. Vol. 1. London: Her Majesty's Stationery Office.
- Weiss, Thomas G. (2007): „Humanitarian Intervention: Ideas in Action“. Cambridge/Malden: Polity Press.
- Weisheipl, James A. (1980): „Thomas von Aquin: Sein Leben und seine Theologie“. Graz u.a.: Verlag Styria.
- Weissenberg, Timo J. (2005): „Die Friedenslehre des Augustinus: Theologische Grundlagen und ethische Entfaltung“. Stuttgart: Kohlhammer.
- Welsh, Jennifer M. (ed.) (2004): „Humanitarian Intervention and International Relations“. Oxford u.a.: Oxford University Press.
- Welsh, Jennifer M. (2004): Introduction. In: Welsh, Jennifer M. (ed.): „Humanitarian Intervention and International Relations“. Oxford u.a.: Oxford University Press 2004, 1-10.
- Welwei, Karl-Wilhelm (1999): „Das klassische Athen: Demokratie und Machtpolitik im 5. und 4. Jahrhundert“. Darmstadt: Primus Verlag.
- Wight, Martin/Butterfield, Herbert (eds.) (1966): „Diplomatic Investigations: Essays in the Theory of International Politics“. London: Allen and Unwin.
- Winkler, Heinrich August (2009): „Geschichte des Westens: Von den Anfängen in der Antike bis zum 20. Jahrhundert“. München: C.H. Beck.
- Wheeler, Nicholas J. (2003): Enforcing Human Rights. In: Mayall, James/Lyons, Gene Martin (eds.): „International Human Rights in the 21st Century: Protecting the Rights of Groups“. Lanham u.a.: Rowman & Littlefield Publishers, 169-199.
- Wheeler, Nicholas J. (2000): „Saving Strangers: Humanitarian Intervention in International Society“. Oxford: Oxford University Press.

Wheeler, Nicholas J. (2004): *The Humanitarian Responsibilities of Sovereignty: Explaining the Development of a New Norm of Military Intervention for Humanitarian Purposes in International Society*. In: Welsh, Jennifer M. (ed.): *„Humanitarian Intervention and International Relations“*. Oxford u.a.: Oxford University Press, 29-51.

Yack, Bernard (1993): *„The Problems of a Political Animal: Community, Justice, and Conflict in Aristotelian Political Thought“*. Berkley u.a.: University of California Press.

Yoo, John (2003): *„International Law and the War in Iraq“*. In: *The American Journal of International Law*, 97: 3, 563-576.

Zangl, Bernhard (2002): *Humanitäre Intervention*. In: Ferdowsi, Mir A. (Hrsg.): *„Internationale Politik im 21. Jahrhundert“*. München: Wilhelm Fink Verlag, 105-122.

Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (2003): *„Frieden und Krieg: Sicherheit in der nationalen und postnationalen Konstellation“*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Zupan, Daniel S. (2004): *„War, Morality, and Autonomy: An Investigation in Just War Theory“*. Aldershot/Burlington: Ashgate.

Onlinequellen:

Abdel Nasser am 27. Mai 1967:

http://news.bbc.co.uk/onthisday/hi/dates/stories/june/5/newsid_2654000/2654251.stm.

Webseite der BBC (Abruf am 3. August 2009).

Dausend, Peter: „Sterben in Ruanda – Chronik eines angekündigten Völkermordes“. Welt Online, 1. April 1999:

<http://www.welt.de/print-welt/article569228/Sterben-in-Ruanda-Chronik-eines-angekueendigten-Voelkermords.html> (Abruf am 12. August 2009).

Deutsches Bündnis Kindersoldaten stellt neuen Weltreport 2008 vor: „Situation von Kindersoldaten weltweit dramatisch“. Webseite des Kinderfonds der Vereinten Nationen:

<http://www.unicef.de/5493.html> (Abruf am 13. September 2009).

Ein Memorandum der Gesellschaft für bedrohte Völker: „Vier Jahre Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein Ende der Straflosigkeit in Darfur (2004-2008)“. Webseite der Gesellschaft für bedrohte Völker:

<http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1395&stayInsideTree=1> (Abruf am 12. September 2009).

Europäische Sicherheitsstrategie vom Dezember 2003 „A Secure Europe in a Better World“. Webseite des Council of the European Union (EES 2003):

<http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cmsUpload/78367.pdf> (Abruf am 1. August 2009).

Foreign and Commonwealth Office: „Saddam Hussein: Crimes and Human Rights Abuses: A Report on the Human Cost of Saddam’s Policies by the Foreign and Commonwealth Office“. London: FCO November 2002:

http://www.fco.gov.uk/resources/en/pdf/pdf1/fco_hrdossieriraq (Abruf am 13. Mai 2009).

Greenwood, Christoph: Memorandum „The Legality of Using Force Against Iraq“ an das Unterhaus des Britischen Parlaments (House of Commons) vom 24. Oktober 2002. Webseite des Britischen Parlaments:

<http://www.publications.parliament.uk/pa/cm200203/cmselect/cmfaaff/196/2102406.htm>

(Abruf am 1. Juli 2009).

Institute for American Values: „Pre-emption, Iraq, and Just War: A Statement of Principles“, November 14, 2002:

http://www.americanvalues.org/html/1b___pre-emption.html (Abruf am 18. April 2009).

„Letter to President Clinton“ vom 26. Januar 1998. Webseite des Project for the New American Century:

<http://www.newamericancentury.org/iraqclintonletter.htm> (Abruf am 1. Juni 2009).

„Policy Working Group on the United Nations and Terrorism“ (Annex to A/57/273-S/2002/875). Webseite der [globalsecurity.org](http://www.globalsecurity.org):

<http://www.globalsecurity.org/security/library/report/2002/un-wrkngrp-terroris-intro.htm> (Abruf am 11. April 2009).

“President Bush Outlines Iraqi Threat“. Remarks by the President on Iraq, October 7, 2002. Webseite des Weißen Hauses unter Präsident George W. Bush:
<http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2002/10/20021007-8.html>
(Abruf am 15. Mai 2009).

“President Updates America on Operations Liberty Shield and Iraqi Freedom“. Remarks by the President at the Port of Philadelphia, March 31, 2003.
Webseite des Weißen Hauses unter Präsident George W. Bush:
<http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2003/03/20030331-1.html> (Abruf am 17. Mai 2009).

“President Delivers State of the Union Address“ des George W. Bush am 29. Januar 2002.
<http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2002/01/print/20020129-11.html> (Abruf am 07. Juli 2009).

“President Delivers State of the Union Address“ des George W. Bush am 28. Januar 2003.
<http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2003/01/20030128-19.html>
(Abruf am 07. Juli 2009).

“Remarks by the President in Photo Opportunity with the National Security Team, September 12, 2001“. Webseite des Weißen Hauses unter Präsident George W. Bush:
<http://georgewbush-whitehouse.archives.gov/news/releases/2001/09/20010912-4.html> (Abruf am 1. August 2009).

Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Webseite des Office of the High Commissioner for Human Rights: http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/ger.pdf (Abruf am 12. Mai 2009).

Report on DR Congo. Webseite der International Crisis Group:
<http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=1174&l=1> (Abruf am 3. September 2009).

Report on the International Commission on Intervention and State Sovereignty: “The Responsibility to Protect“ vom Dezember 2001: <http://www.iciss.ca/pdf/Commission-Report.pdf> (Abruf am 16. Juni 2009).

Resolution der Generalversammlung A/59/565. Webseite der Vereinten Nationen:
http://www.un.org/Depts/german/gv_sonst/a-59-565.pdf (Abruf am 1. September 2009).

Resolution der Generalversammlung 377 (V) (A/RES/377) (V). Webseite der Vereinten Nationen: <http://www.un.org/Depts/german/gv-early/ar377.pdf> (Abruf am 3. Mai 2009).

Richard G. Maxon: „Nature’s Eldest Law: A Survey of a Nation’s Right to Act in Self-Defense“. In: Parameters, XXV (Autumn 1995), 55-68. Online Dokument:
<http://www.carlisle.army.mil/usawc/Parameters/1995/maxon.htm> (Abruf am 01. September 2009).

Robert Skidelsky: „The Just War Tradition“. In: Prospect, December 2004, 31. Homepage des Robert Skidelsky:
<http://www.skidelskyr.com/site/article/essay-the-just-war-tradition/> (Abruf am 26. Juni 2009).

Security Council Resolution 134 (S/RES/134). Webseite der United Nations Refugee Agency:
<http://www.unhcr.org/refworld/type,RESOLUTION,,ZAF,3b00f1893c,0.html> (Abruf am 01. September 2009).

Security Council Resolution 418 (S/RES/418). Webseite der United Nations Refugee Agency:
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=search&docid=3b00f16e30&skip=0&query=S/RES/418> (Abruf am 01. September 2009).

Security Council Resolution 687 (S/RES/687). Webseite der Vereinten Nationen:
http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_91/sr687-91.pdf (Abruf am 28. Mai 2009).

Security Council Resolution 688 (S/RES/0688). Webseite der Vereinten Nationen (Official Documents System of the United Nations):
<http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/596/24/IMG/NR059624.pdf?OpenElement> (Abruf am 3. Mai 2009).

Security Council Resolution 752 (S/RES/752). Webseite der NATO:
<http://www.nato.int/IFOR/un/u920515a.htm> (Abruf am 3. Mai 2009).

Security Council Resolution 918 (S/RES/918). Webseite der Vereinten Nationen (Official Documents System of the United Nations):
<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N94/218/36/PDF/N9421836.pdf?OpenElement> (Abruf am 3. Mai 2009).

Security Council Resolution 794 (S/RES/794). Webseite der United Nations Refugee Agency:
<http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?page=search&docid=3b00f21137&skip=0&query=S/RES/794> (Abruf am 01. September 2009).

Security Council Resolution 1441 (S/RES/1441). Webseite der Vereinten Nationen:
http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_02-03/srband02-03.pdf . (S. 128-134) (Abruf am 28. Mai 2009).

“The Failed States Index 2008“ der Zeitschrift Foreign Policy:
http://www.foreignpolicy.com/story/cms.php?story_id=4350 (Abruf am 03. März 2009)

“The National Security Strategy of the United States of America“ vom September 2002 der Regierung des Präsidenten George W. Bush (2001 bis 2009) (kurz NSS, 2002):
<http://www.ndu.edu/library/epubs/nss09-2002.pdf> (Abruf am 04. Juni 2009).

“The Secretary-General Address to the General Assembly“, New York, 23 September 2003. Webseite der Vereinten Nationen:
<http://www.un.org/webcast/ga/58/statements/sg2eng030923.html> (Abruf am 17. Juli 2009).

“Two concepts of sovereignty“ by Kofi A. Annan. Artikel in The Economist vom 18. September 1999. Webseite der Vereinten Nationen:
http://www.un.org/News/press/docs/1999/19990918_2concepts_of_sovereignty.asp (Abruf am 13. Mai 2009).

“Vienna Declaration and Programme of Action“ der Menschenrechtskonferenz vom 14. bis 23. Juni 1993 in Wien:
[http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.CONF.157.23.En](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.CONF.157.23.En) (Abruf am 17. Juli 2009).